



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

## **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

### **Digitale Sammlungen**

**Die Herzogthümer Bremen und Verden. Oder vermischte  
Abhandlungen zur Erläuterung der Politischen- Kirchen-  
Gelehrten- und Naturgeschichte wie auch der Geographie  
dieser beiden Herzogthümer**

**Pratje, Johann Hinrich**

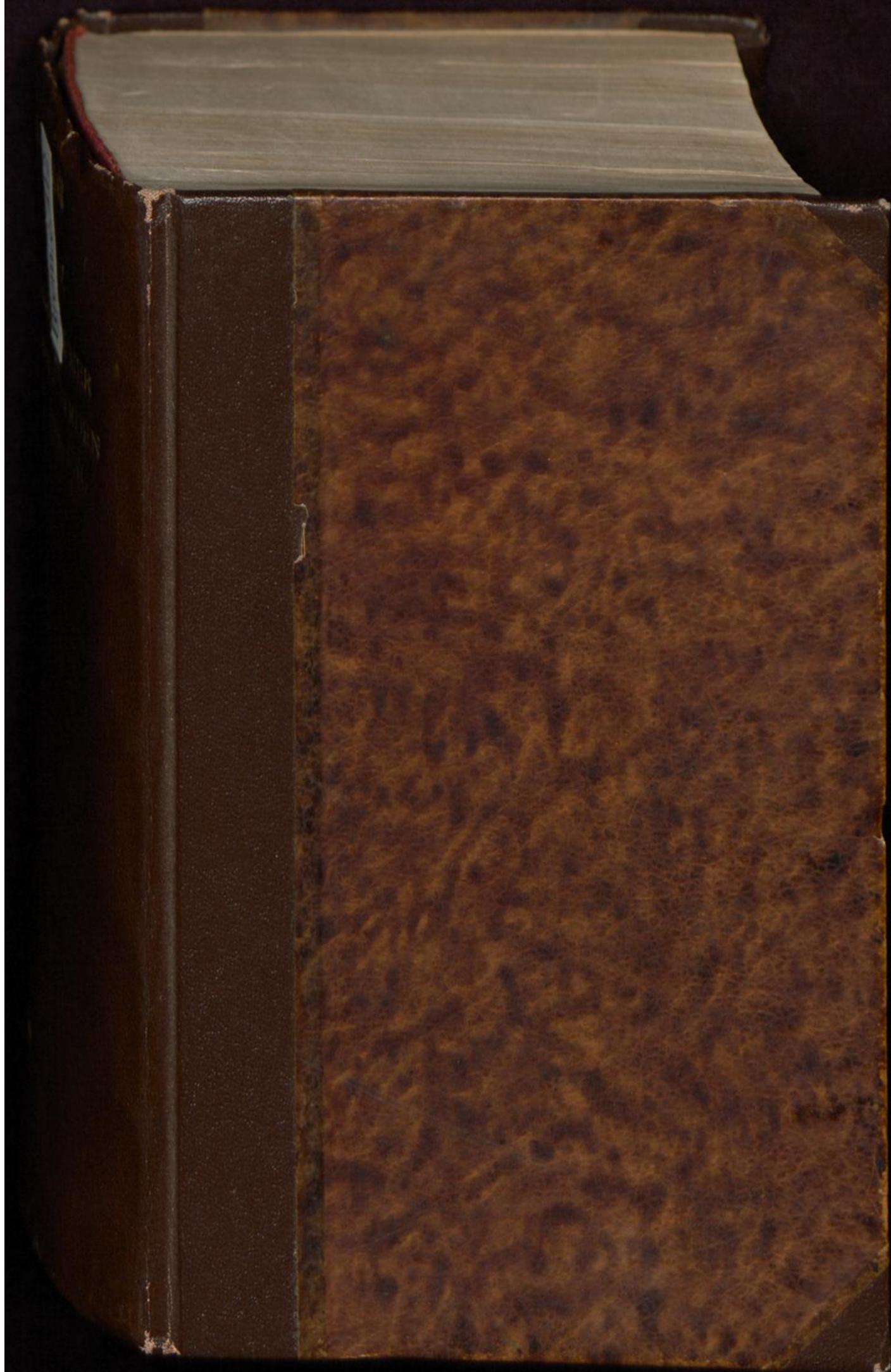
**Bremen, 1759**

**urn:nbn:de:gbv:46:1-3886**

Brem. c. 412

Brem. c. 412

HERZOG TÜMER  
BREMEN U. VERDEN  
III. IV. SAMMLUNG



Prin. c. 412.

Die  
Herzogthümer  
Bremen und Verden.

---

Oder  
vermischte  
**Abhandlungen**

zur Erläuterung  
der  
Politischen = Kirchen = Gelehrten =  
und Naturgeschichte  
wie auch  
der Geographie  
dieser beiden Herzogthümer.



---

Dritte Sammlung.



Bremen  
bei Gerhard Wilhelm Kump 1759.

THE  
STREET  
LONDON  
1750

THE  
STREET  
LONDON  
1750



THE  
STREET  
LONDON  
1750



## Vorrede.



Bei dieser dritten Sammlung,  
die wir unsern geehrtesten  
Lesern mittheilen, finden  
wir nichts zu erinnern,  
als dieses:

1) Daß die erste Hälfte der Nachricht  
von den Privilegien der Bremischen Stän-

de

## V o r r e d e.

de und Ritterschaft schon im Jahre 1724 zu Papier gebracht worden. Es ist diese Anmerkung wegen einiger Stellen, die auf einen gewissen Zeitpunkt zielen, nothwendig. Die andere Hälfte ist erst einige Jahre nachhero entworfen worden.

2) Daß ein paar Nachrichten in der ersten und andern Abhandlung eine nähere Berichtigung erfordern. Denn der Herr Landrath von Zffendorf (S. 60) ist nach der Zeit, da dieser Aufsatz geschrieben, verstorben. Mithin hat dessen nachgelassener Herr Sohn anitz sowohl die ihm daselbst zugeschriebene Gerechtsame, überhaupt, als auch das Jus patronatus über die Kirche zur Oese (S. 93. §. 7.) insonderheit. Und der Herr Pastor Winkelmann ist (S. 124. 125.) von Stade nicht unmittelbar nach

## V o r r e d e.

nach Rothenburg, sondern erst nach Im-  
sum im Lande Würsten, von da aber nach  
Rothenburg, und von Rothenburg No.  
1757. um Ostern nach Jork, im Alten-  
lande, gesetzt worden.

3) Daß der Druck sich etwas länger als  
ich geglaubt, verzogen habe: daher ich nur  
die Bogen des ersten Alphabets nachsehen  
können. Der stärkste Druckfehler ist S. 9.  
zu finden, alwo nach den Worten: von dem  
Amtmanne von Düringen hinzugesetzt  
werden muß, gekaufte, und nachher  
auf weiland Präsidant von Düring,  
von diesem aber auf ihn vererbete Por-  
tion; Von den übrigen Druckfehlern will  
ich mit Vorbengehung derer, die keinen Le-  
ser leicht aufhalten werden, aus den von  
mir gesehenen Bogen, folgende anmerken:

## Vorrede.

S. 33.	lin. 23.	für Allenstedt	ließ Allerstedt.
43	• • 19	• • Geschäfte	• • Gehöfde.
52	• • 10	• • Oberhauptman	• • Landrath.
55	• • 7	• • articularibus	- orbicularibus
60	• • 19	• • Reim	• • Stein.
62	• • 6	• • dormiant	- - dormiam.
71	• • 14	nach belehnet,	setze: angebracht,
76	• • 6	für iustat	ließ: iusta,
170	• • 24	• • Gnade	• • Hände,
170	• • 27	• • Erlaubnis	• • Erkänntniß
171	• • 8	• • Ablatas	- - Ablutus
173	• • 3	lösche in aus.	
176	• • 19	für Elschim	ließ Elohim
207	• • 9	• • Ersheim	• • Erstein
208	• • 25	• • wann	• • wegen
211	• • 5	• • verhelfende	• • verhaftende
231	• • 7	• • sollen	• • solle,
260	• • 7	• • vacante	- - vacance &c.

Ich wünschte nichts mehr, als daß ich die letzte Nachsicht der abgesetzten Bogen übernehmen könnte. Allein ich bin von dem Orte des Druckes zu weit entfernt, als daß sich solches möglich machen ließe. Meine  
Leser

## V o r r e d e.

Leser werden daher die Gewogenheit haben,  
die vorkommende Druckfehler nicht auf mei-  
ne Rechnung zu setzen.

Ich empfehle Dieselben der Gnade Got-  
tes zu allem Segen, und zweifle nicht, sie  
werden sich mit mir vereinigen, den Gott,  
der den Kriegen in aller Welt steuern kan,  
inbrünstig anzuflehen, daß er die Länder,  
welche bisher unter der Noth des Krieges  
seufzen müssen, bald mit dem unschätzbaren  
Geschenke des Friedens beseeligen wolle.  
Dieser Friede gereicht auch den Wissenschaf-  
ten zum Vortheil.

Stade den 24. April  
1759.

Joh. Hinr. Pratzje.  
Generalsuperintendens  
und  
Consistorialrath.

In:

# Inhalt

dieser dritten Sammlung.

- I. Joh. Hinr. Pratzens Nachricht vom Gericht Beverstedt. S. I
- II. Joh. Hinr. von Seelens Brem- und Berdische Merkwürdigkeiten. 101
- III. Joh. Hinr. Pratzens Nachricht vom großen Stadischen Brande 1659. 166
- IV. Der Bremischen Landstände und Ritterschaft Privilegia &c. 196
- V. Jak. Alb. Kerstens Nachrichten von den Seniores des Stadischen Ministerii. 403
- VI. Joh. Hinr. Pratzens Nachrichten von den neusten Brem- und Berdischen Schriften, samt einem Anhang der jüngsten Todesfälle und Beförderungen &c. 469

I. Joh.

Joh. Hinr. Pratzens  
Nachricht  
vom  
Gerichte Beverstedt,  
Herzogthums Bremen:  
insonderheit aber  
von den Kirchen daselbst,  
und  
von den Predigern,  
die seit der Reformation an denselben  
gestanden.

---

Nebst einigen bisher ungedruckten Urkunden.

---

Das erste Buch

Erster Theil

Erster Theil

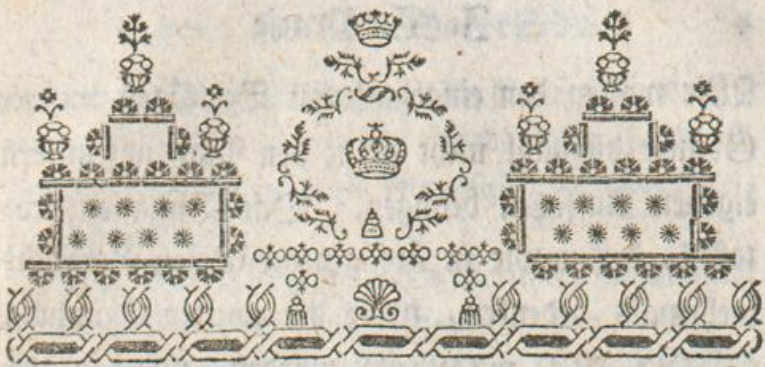
von dem ersten Buch

von dem ersten Buch

von dem ersten Buch

von dem ersten Buch

von dem ersten Buch



## Vorbericht.

**N**achdem ich in des Brem- und Verdischen Hebopfers II. Bande S. 291. u. f. wie auch S. 643. u. f. eine Nachricht vom Bielande; und in dem Anhange der Hannöverschen Anzeigen von 1754. eine, wiewohl sehr fehlerhaft abgedruckte, Geschichte von der Gowgrefschafft Achim mitgetheilet habe; so erscheinet alhier nun eine Nachricht von der Börde Beverstedt; und denke ich künftig, geliebt es Gott, damit fortzufahren, und einen Distrikt dieses Landes nach dem andern zu beschreiben. In der nächsten Sammlung wird eine Nachricht von dem Amte und der Probstei Neuhaus ans Licht treten. Sie ist schon ausgearbeitet: aber zu weitläufig, als daß sie alhier Platz finden könnte. Man wird bey derselben viele beträchtliche Urkunden antreffen.

Wir wolten den eingelaufenen Beiträgen unserer Gönner dismahl nicht gerne den Platz mit unsern eigenen Aufsätzen beängen. Das Visitationssprotokoll, dessen wir in der gegenwärtigen Nachricht mehrmals gedenken, ist in der zweiten Sammlung S. 143-184. mitgetheilet worden, und kan also mit leichter Mühe nachgeschlagen werden: zumahl da es hier nur auf dasienige ankömmt, was daselbst S. 168, 174 enthalten ist.

Das I. Kapitel.  
Vom Gerichte Beverstedt überhaupt.

§. 1.

**D**as Gericht Beverstedt ist auf der Homannsowol, als Seuterischen Charte so schlecht abgezeichnet, daß ich zweifelse, ob auf der ganzen Charte, des einen oder andern Mannes, sonst irgendwo so viele Unordnung und Unrichtigkeit, als in dieser Gegend, herrsche. Die Nachricht, die wir von diesem Gerichte zu geben willens sind, wird diesen Ausspruch in sein völliges Licht, und auffer allem Zweifel, setzen.

§. 2. Es gränzet das Gericht Beverstedt gegen Osten an das Amt Bremervörde. Gegen Norden erstrecket es sich an das Amt Bederkesa, von dem es durch den Geestfluß abgesondert wird. Gegen Westen stößet es an das Vieland und Amt Stotel zum Theil  
auch

auch an das Kirchspiel Bramstedt, Amts Hagen. Und gegen Süden ist es mit der Börde Scharmbeck, Amts Osterholz, und mit dem adlichen Gerichte Zanzstedt benachbaret.

§. 3. Was die Größe dieses Gerichtes anbelangt; so wird die Länge sich ohngefehr auf 2  $\frac{1}{2}$  Meile, und die Breite eben so weit erstrecken. Man muß aber dabey merken, daß die Meilen, hie zu Lande, nirgends so lang, als im Gerichte Beverstedt, sind.

§. 4. Es bestehet dasselbe aus nachfolgenden sieben Kirchspielen: 1. Beverstedt, 2. Lorstedt, 3. Alt-Lüneberg, 4. Berhövede, 5. Kirch-Wistedt, 6. Ruhstedt, und 7. Oese; die wir nachmahls umständlich beschreiben wollen.

§. 5. Die Gerichtsbarkeit über diesem Distrikt anlangend, so ist von alten Zeiten einer aus derjenigen Linie des adlichen Geschlechtes derer von Lüneberg, welche Bicker genant worden, (\*) von den Eingefessenen (\*\*) der Börde Beverstedt zum Richter gewählt, und nach geschעהener Wahl auf eine solenne Art und Weise, wie angeschlossenes Mandat des Erzbischof Friedrichs

(\*) Joh. Rhode in seinem Registro scheineth die Lüneberge und die Bicker von einander zu unterscheiden, indem er sie neben einander setzet, und als Dienstmänner von Bremervörde aufführt. Man sehe übrigens von diesem Geschlechte MVSHARDS monum. nobil. equestr. p. m. 374. u. f.

(\*\*) Eigentlich zwar von 4. Geschwornen und den sogenannten 8. Männern.

berichts (\*\*\*) ergiebet, auf den Richterstein erhoben worden. (\*\*\*\*) Nachdem aber diese Linie der sogenannten Bicker erloschen, ist Johann von Luneberg hinwieder zum Richter der Börde Beverstedt erhoben worden. Als letztgedachter Richter, Johann von Luneberg, der zugleich lehnsweise Richter der Börde Scharmbecke gewesen, ohne männliche Erben verstorben, und also mit ihm der Mannestamm derer von Luneberge ausgegangen, ist Adolph von Broberg zu Srellstorfer-Mühlen, Burgmann zu Alten-Luneberg, dessen Mutter, Sophia Katharina Bicker, des vormahligen Richters, Arend Bickers, Tochter gewesen, nach Inhalt obberregten erzbischöflichen Mandati, hinwieder zum Richter ordentlich erwehlet worden. Nach dessen Tode ist zwischen dessen Erben und Johann von Lunebergs Kinder Vormündern Streit entstanden, welcher der nächste zur Richterstelle sey, und ist desfalls ein Proceß vor der erzbischöflichen Kanzley geführt worden. Alldieweil nun mehrgedachten von Brobergs Wittwe sich der Verwaltung der Richterstelle unterzogen; die schwedische Regie-

(\*\*\*) Siehe die Anlage No. 1.

(\*\*\*\*) Das Gericht zu Beverstedt ist in alten Zeiten in criminalibus, wenn sogenantes Nothgericht gehalten worden, ohnfern von Höyerhöfen, aniego dem Hr. Justigrath von Scheitherr zugehörig, unter freyen Himmel; in civilibus aber zu Beverstedt vor dem Kirchhofe, und zwar fast allezeit an einem Sontage, des Jahrs 4 bis 5 mahl gehalten worden.

Regierung aber dabei, weil sie dazu weder erwählet, noch constituiret worden, noch als eine Frauensperson erwählet und constituiret werden können, Bedenken gefunden; so hat dieselbe, und zwar auf Ansuchung eines Theils der Interessenten, die Sequestration verhänget. Ad interim ist Ernst Hinrich Stahl die Verwaltung des Gerichtes, in anno 1653 aufgetragen. Siehe Anlage No. 2. Dieses veranlassete zwischen den Lunebergischen und Brobergischen Erben einen Vergleich, in welchem diese, als Mitinteressenten des Erbgerichtes Beverstedt, angenommen wurden. Wie dieser Vergleich der damaligen Königl. schwedischen Regierung kund gemacht, und selbige zugleich ersucht wurde, den bisherigen Interims-Administrator wieder wegzunehmen; so wurde ihnen der Bescheid ertheilet, sie hätten erst zu beweisen, auf was Art und Weise sie an dies Gericht gekommen wären. Während der Sequestration wurde der Reichsrath und Oberstatthalter, Schering Rosenhahn, welcher vorhin schon von der Königin Christina, als die alle Dominialia verschenkte, mit dem Amte Zagen belehnet, und darin anfänglich von ihm Arnold Clodius, und nachher Ehrenfried Richter zum Amtmann gesetzt worden, auch mit dem Gerichte über die Börde Beverstedt in A. 1660 von der Crone Schweden belehnet. Welcher denn nach vorhergedachten Stahls Tode, Hermann Delver zum Gerichtsverwalter setzte. Johann von Lunebergs und Adolph von Brobergs Erben suchten in Schweden, mit vieler Mühe und vielen Ko-

sten, zwar, das Erbgerichte wieder zu erhalten; aber alle ihre Arbeit war vergebens. Sie sahen sich also genöthiget, des schwedischen Reichsraths und Oberstatthalters, Schering Rosenhahns Söhne, die Barone Rosenhahn, beim schwedischen Tribunal zu Wismar, wo der Aelteste, Johann Rosenhahn, selbst Präsident war, zu belangen. Unterdessen nahm die Reduction der schwedischen Kronländer ihren Anfang, und die Rosenhahnischen Erben mußten das Amt Sagen wieder abtreten; die Jurisdiction aber über die Börde Beverstedt wurde ihnen durch besondere Königl. Confirmation vom 10. Julii 1681. gelassen. Wie die Proceßsache zu Wismar zur Urtheil stand, welches wo mir recht ist, No. 1687 war, veranlassete das Tribunal daselbst, nach Anleitung der wismarischen Tribunals-Ordnung Part. II. Tit. VII. §. 2. einen Versuch zur Güte, welche endlich A. 1689 zum Stande gekommen, und mittelst eines ordentlichen Vergleichs das Gerichte in der Börde Beverstedt von den Gebrüdern, Baron v. Rosenhahn an die Burgmänner zu Altenluneberge, benahmentlich den Landrath Christoph Lütken, Arend Jürgen von Broberg, und Joachim von Oldenburg, welche alle drey in Luneberg adliche Höfe hatten, um ein tausend Reichsthaler spec. transportiret und überlassen worden: welchen Vergleich denn das Tribunal zu Wismar No. 1689, den 20 März confirmiret hat. Arend Jürgen von Broberg verkaufte seinen Drittheil der Erbritterschaft an den Amtman von Düring zu Hagen. Die Landrätthe von Lütken und Olden-

Oldenburg wolten solche Veräußerung extra familias zwar nicht zugeben, und erhoben dawider einen Proceß; dieser aber wurde endlich in der Güte beygelegt, und dem besagtem Amtmann ein Viertel von der Erbrichterchaft zugestanden. Das Gerichte Beverstedt hat über alle Eingeseßene die Civil- und Criminal-Jurisdiction; auffer über einige Gerichtsfreye Meyer, dergleichen sich in allen Aemtern finden. Die jetzigen Erbrichter sind der Herr Landrath von Iffendorf zu Düringen, und der Herr Justizrath von Scheitherr. Auf ienen ist das Gerichte von den Brobergen durch die von den Amtmanne von Düring; und auf diesen durch die Lütken gekommen. Jener besizet davon aber nur ein, und dieser drey Viertel. Innerhalb dieses Bezirks aber hat der Herr Justizrath von Scheitherr eine priuatiue Jurisdiction zu Altluneberg in ciuilibus & criminalibus, und der Herr Landrath von Iffendorf zu Poggenmühlen ein solch Gerichte in ciuilibus zur Oese.

§. 6. In vorigen Zeiten hatten der Landesherr und die adlichen Gutsherrn, ieder einen besondern Contributions-Einnehmer. Diese Einnahme aber ist schon im abgewichenen Seculo mit einander vereiniget, und über die ganze Börde ein Einnehmer gesezet, welcher alternatiue von dem Landesherrn und Gutsherrn gewählet wird, und unter dem Gerichte stehet. Quartalscommisarien sind ietzt alhir der Herr Landrath von Iffendorf, und der Herr Amtmann Cordemann von Stotel.

§. 7. Von den adelichen Familien, die vormahls hier gewohnet haben, sind insonderheit die Luneberge, wovon eine Linie auch die Bicker hießen, die Beverstede, die von Berhdvede, die Strinstede, die Nagel, die Apen, die Oldenburge, die von der Zude, die Lütken, die Broberge, die Düringe zu merken. (\*) Diejenigen, die iezo daselbst angefessen sind, wollen wir nachmahls gehöriges Ortes anführen.

§. 8. Das Land in diesem Gerichte ist Geesland; außer daß die Lorstedter auch etwas Marschland, gegen dem Amte Stotel zu, besitzen, welches sie theils zum Saat theils aber auch zum Wiesen- und Weydenlande gebrauchen, und daher aus dem Vieh- und Butterhandel artigen Vorteil machen können. Inmittelst ist das Geesland in diesem Bezirk nicht von der schlechtesten, ja hin und wieder von so guter Art, daß es manchen Marschgegenden an Fruchtbarkeit nahe komt. Die Feldfrüchte, die hier am meisten gebauet werden, sind Roggen, Buchweizen und Habern. Im Kirchwistedter Felde wächst auch Weizen und Gersten. Sonst findet sich auch eine gute Schaaf- und Bienenzucht, welche einen ziemlichen Handel mit Wolle, Wachs und Honig veranlasset. Auch die vielen Hünen und Gänse, die hier gros gemacht werden, machen etwas beträchtliches in der Nahrung der Eingefessenen. Hühner und Eyer geben ein starkes Gewerbe nach Hamburg.

§. 9.

(\*) Von allen diesen Geschlechtern giebet MVSHARD.  
L. c. Nachricht.

§. 9. Torfmoor ist in diesem Gerichte genug zu finden. Aber der Torfhandel ist doch von keinem sonderlichen Belange, weil die Städte, wohin er verkauft werden müste, zu weit entfernt sind. Etwas wird nach Beverstedt, Loxstedt, Stotel und ins Vieland verfahren. Mit dem Graben des Torfes gehet man aber gar nicht haushälterisch zu Werke. Ein ieder fällt zu, wohin es ihm gutdünket, und gräbet in die Kreuz und in die Queere. Zu Zellingst, Oldendorf, Steeden und Paddewisch werden auch Torfkohlen gebrant, und an die Schmiede in der Börde Beverstedt, im Amte Stotel, im Vielande und Flecken Lehe verkauft.

§. 10. Die Flüße, die in diesem Gerichte angetroffen werden, sind:

1. Die Geeste. Sie hat zwei Quellen. Die eine findet sich im Moore bey Drittgeest, und die andere zum Freytag, einem einstelligen Hofe in der Oeresler Gemeine. Zwischen Zeynischenwalle und Grellstorfer Mühlen kommen die Ausflüsse dieser beyden Quellen zusammen, und machen daselbst einen Stroom aus. Dieser fließet hinter Grellstorfer Mühlen, Gestenseht, Alllunenberg, Wedel, Selstedt, Bramel, Schifdorf und Geestendort herum, und ergießet sich etwas unter Lehe in die Weser. Sie fänget schon bey Gestenseht an, schiffbar zu werden, und scheidet dis Gericht und das Amt Bederkesa von einander.

2. Die

2. Die **Lune** entspringet in dem herrschaftlichen Bruche, der **Kühlbruch** genant, zwischen **Appeln** und **Volkmarst**, fließet nach **Kirchwistedt** und **Stemmern**, wo sie eine Mühle treibet; ferner zwischen den an den Seiten liegenden Wiesen nach **Beverstädtter-Mühlen**: weiter zwischen Wiesen nach **Deelbrücke**, wo sie auch eine Mühle treibt; Ferner gehet sie, zwischen Wiesen, hinter **Westerbeverstedt**, **Grisch-Luneberg**, **Düring** und **Lorstedt** ins Amt **Stotel**, und fällt durch zwei Schleusen in die **Weser**. Sie giebet **Hechte**, **Baarsche**, **Brachsen**, **Alander**, **Aale** und **Weisfische**: und an theils Orten auch **Gründlinge**. Von **Deelbrück** an war sie ehe die Schleusen zu **Stotel** angelegt wurden, schifbar.
3. Die **Growe** entspringet aus dem Moor gegen **Wollingstedt**, fließet nach **Altluneberg**, wo sie eine kleine Mühle treibet, und ergießet durch die **Luneberger See** sich in die **Geeste**. Sie ist arm an Fischen.
4. Die **Kohr** samlet sich im Kirchspiele **Beverstedt** unweit der sogenannten **Silber-See**, aus den Moorquellen, und nachdem sie die Wassermühle zur **Zose**, ohnweit **Berhövede** getrieben, fällt sie in die **Marisch**, und ergießet sich, nicht weit von dem **Luneflusse**, durch den **Wulstorfer Siel**, in die **Weser**: ist aber gar nicht fischreich.
5. Der **Bach**, der die **Wintermühle** zum **Bullenwinkel**, bey **Zambergen**, treibet, fließet nach **Sielermühlen**, und machet etwas unter **Bullenwinkel**  
die

die Scheidung zwischen dem Amte Osterholze und der Börde Beverstedt. Es werden gute Hechte, Baarsche, Brachsen und Aale darin gefangen.

6. Ein in den Brüchen, zwischen der Börde Bramstedt und Beverstedt, in der Gegend bey Urstedt, entspringender Bach, der aber, meines Wissens, keinen besondern Nahmen hat, fließet zwischen Wiesen, unter der Bokeler Brücke durch, nach Zude, wo er eine kleine Mühle treibet, und fällt unter Zude, in die Lune. Dieser Bach ist die Scheidung zwischen dem Amte Zagen und der Börde Beverstedt, und giebt Hechte, Baarsche und Aale.

§. 11. Dieser Flüsse unerachtet findet man im Gerichte Beverstedt keine Deiche: doch haben die Loxstedter Eingefessene an der Weser im Amte Stotel, ihres Marschlandes halber, Deiche zu halten, und sind um eben dieser Ursache willen, Interessenten der beiden im Amte Stotel belegenen Schleusen, durch welche die Lune in die Weser fällt.

§. 12. Es machen die Flüsse aber gute Wiesen und Weyden. Man findet derselben viele längst der Geest, und an beiden Seiten der Lune, und derjenigen Bäche her, welche sich in die Geest und Lune ergießen. Doch haben diese Wiesen und Weyden bey anhaltender regenigten Witterung viel zu leiden, und werden leicht unter Wasser gesetzt. Düring hat vorzüglich gute Wiesen. Von dem Graslande der Loxstedter haben wir oben §. 8. schon geredet.

§. 13. Die Holzungen und Seen, die in diesem Ge.

Gerichte angetroffen werden, lassen sich am besten in jedem Kirchspiele, und bey jedem Dorfe, wo sie befindlich sind, anmerken. Berge, die von einiger Erheblichkeit wären, und also Aufmerksamkeit verdieneten, sind in diesem Gerichte gar nicht vorhanden. Kleine Hügel, die in den Zeiten des Heidenthums zu Begräbnisplätzen gedienet, und in denen man, beym Nachgraben, Urnen findet, giebet es hin und wieder gar viele.

## Das II. Kapitel.

### Vom Kirchspiel Beverstedt insonderheit.

§. 1. Das Kirchspiel Beverstedt lieget beynah in der Mitte des Gerichts, und hat die übrigen Kirchen rund um sich her liegen.

§. 2. Ueber die Ableitung und Bedeutung des Namens Beverstedt so in alten Schriften auch Beversätte und Beversätte heisset, sind die Meinungen verschieden. Einige glauben, daß die Beschaffenheit des moorastigen Bodens denselben erzeuget habe. Dieser wird erschüttert und hebet wenn einer stark darauf springet, oder ein Wagen darüber herfähret. Sie sagen also: Beverstedt heisse so viel, als eine Städte, oder Gegend, welche sich leicht beweget und hebet. Andere halten dafür, daß Beverstedt seinen Namen den Bibern (plattdeutsch Bebern oder Bevern) die da-

dasselbst häufig angetroffen seyn mögen, (\*) zu danken habe; so wie etwa Otterstedt und Ottersberg von einem andern Nahmen eben dieses Thieres, Otter, zu benahmet worden. Diese letzte Ableitung kömt mir wenigstens wahrscheinlicher, als iene erste, vor. Landschaften, Städte und andere Orter haben ihre Nahmen in alten Zeiten öfters von den Nahmen gewisser Thiere erhalten. Man sehe JOH. HINR. EGGELINGII exercit. de Caucis. p. 10.

§. 3. Die eigentliche Zeit, da hir eine Kirche' gebauet worden, habe ich noch nicht ausfindig machen können. Beym Mushard S. 310. wird ihrer schon No. 1465. gedacht, als in welchem Jahre Mynrich von Illendorp der Kirche zu Beverstedt anderthalb Maasse Saat, aus seinen Gütern zu Geestenseh geschenkt hat. In einem gewissen Vergleiche zwischen dem Probst zu Zeven und einigen andern Personen von 1424. kömt Joh. Varlen Rector ecclesiae in Beverstedt vor. So findet man auch in der Mantissa documentorum, welche der Herr Hofrath Scheidt seinen Nachrichten von den hohen und

nte

(\*) Daß diese Thiere vor Zeiten hir im Lande häufig gefangen seyn müssen, erhellet aus Joh. Rohdens Registro p. m. 63. wo er den Fang desselben unter die sonderbaren Regalien des Bremischen Erzbischofes rechnet. Eben dieses scheint auch das Beverstedtische Gerichtssiegel zu beweisen. In demselben siehet man einen Fluß mit dem Nahmen LVNE bezeichnet, über welchem eine Biber oder Otter stehet.

niedern Adel in Teutschland beygefüget hat, S. 552. Nro. 187. eine Urkunde von 1381. welche Zinrich von dem Wolde Rector ecclesiae in Beverstede Bremensis dioecesis, unterschrieben hat. Dies ist die älteste Nachricht, die ich noch zur Zeit von einer Kirche und Priester zu Beverstedt gefunden habe. Vermuthlich aber hat schon lange vorher eine Kirche zu Beverstedt gestanden, denn die Kirchen zu Beverstedt ist die Mutter aller übrigen Kirchen in diesem Gerichte. Und Loxstedt, eine Filia von Beverstedt, ist doch schon An. 1371. in Berhövede noch vor No. 1184. erbauet worden, wie wir nachmahls an seinem Orte melden werden.

§. 4. Bey der Kirche soll ein sehr hoher Thurm befindlich gewesen seyn, der aber vor mehr als anderthalb hundert Jahren, vom Wetter angezündet, und in die Asche geleyet; sint der Zeit aber noch nicht wieder aufbauet worden. Bey der Abbrennung des Thurms schmelzeten auch die Glocken. Auf der ieszigen grossen Glocke, die vermuthlich bald nachher wider angeschaffet worden, stehet die Jahrszahl 1596. ein Marienbild, und darunter diese Inschrift: WI H. LVNEBARG BICKER DOM-HERR THO FERDEN, HEINCKE VON LVNEBARG, RICHTER DER BÖRDE SGHERMCKE, LÜDER BICKER RICHTER DER BORDE BEVERSTEDT, SEMPLICKE BORMENNER, H. ALEXANDER GRAWE, PASTOR. HINRICH BORG-FELD, PETER WESSEL, KERCHSWAREN.

VTH DEM FÜR BIN ICK GEFLATEN

M. BARTOLOMEVS KORCKOW H. M. G. G. T.

(Das heißt: Het mi GEGATEN.)

Wem die Kirche gewidmet gewesen, ist mir bisher an noch unwissend.

§. 5. Die Kirche zu Beverstedt gehörte unter das hohe Stift Bremen. Insonderheit hatte der Scholasticus daselbst das Jus praesentandi, der Thumprobst aber das Jus conferendi und instituendi. Man findet, daß sie solches Recht wirklich ausgeübet: aber auch Widerspruch desfalls von den Burgmännern zum **Lüneberge** erlitten haben. In einem alten Thumprobstlichen Visitationsprotocoll, von 1584. heißt es davon also: „die genante Vorhmanne van **Lüneberg** nehmen sich dieser Kirchen an, und wollen dem Herrn Thumprobst keine Gerechtigkeit darin geständig seyn: bitten, der Herr Thumprobst wolle sie bey ihrer vermeinten Gerechtigkeit bleiben lassen.“ Ja! nachmals 1617. gingen die damaligen Junkern, **Lüder Bicker** und **Johann von Lüneberg** gar so weit, daß sie, bey damaliger Vacance zu Beverstedt, eigenmächtiger weise einen Prediger, welches **Joh. Kisler** war, wählten: welche Wahl dennoch von dem Thumprobst zu Bremen, der seine Rechte standhaft behauptete, rückgängig gemacht wurde: wie man solches aus **Joh. Kislers** Personalien bey der von **Gerhard Ram** auf ihn gehaltenen Leichpredigt S. 50. und aus Herrn **Joh. Vogts** hornenburgischen Reformationsgeschichte, S. 10. sehen kan. Das Jus Patronatus hat jetzt der König.

3te Sammlung.

B

§. 6.

§. 6. Von einem ehemals hieselbst gewesenen Vicariate würden wir überall nichts wissen, wo wir nicht in dem schon erwähnten alten Protocollo diese Worte gefunden hätten: „Es soll vor 50. Jahren ein Vicarius aldar gewesen seyn. Pastor weiß aber keine Nachricht von derselben Vicarey-Gütern.“

§. 7. Die Dörter, die alhir eingepfarrt sind, liegen theils disseits, theils ienseits der Lune. Disseits der Lune sind:

1. Beverstedt. Ein Flecken, welches mit Einschluß der Kirchenhäuser, aus 56. Feuerstellen bestehet. Hier hat zweifelsohne das Geschlechte derer von Beverstedte, von welchem Mushard l. c. S. 105. handelt, vormahls seinen Sitz gehabt. Bey dem Flecken sind gute Holzungen, die aber demselben nur zum Theile, und zum Theile dem Amte Stortel zugehören.
2. Beverstedtermühlen lieget von der Kirche gegen Süden! auf eine halbe viertel Meile. Es hat 6. Feuerstädte, und eine Mühle, bey der eine Brücke über die Lune ist. Vor diesem war hier ein Erzbischöfliches Schloß. Nachdem dies Schloß sehr verfallen, so wolte, als der Thurm zu Beverstedt abgebrandt war, der damalige Pastor Torcke nach Schweden reisen, und sich die Materialien desselben zur Wiederaufbauung des Thurms ausbitten. Sein bald darauf aber erfolgtes Ende verhinderte diese Reise: worauf die Stände es erhandelten, und das Ritterhaus zu Basdahl davon erbaueten. Die Müh.

Mühle sowol, als der Hof, ist jetzt auf Erbjins eingethan. Vormalz wohnete auf dem Hofe ein Herr von der Wische.

3. Deelbrügge lieget  $\frac{1}{4}$  Meile von der Kirche gegen Südwesten hat eine Mühle, und zwo Brücken über die Lune. Die Mühle ist mehrentheils frey, giebt aber doch etwas an den Herrn Justigrath von Scheit-  
herr. Ueberhaupt sind hier nur 2. Feurstädte.
4. Wachholz lieget eine halbe viertel Meile von der Kirche gegen Nordwesten und hat 4. Feurstädte. Nahe dabey lieget ein Holz gleiches Namens, welches sich durch das nach Beverstedter Mühlen gehörige Theil, worüber das Amt Bremervörde Jurisdictionem forestalem hat, und durch das Bauer-schaftliche Theil unterscheidet.
5. Westerbeverstedt lieget eine halbe Meile von der Kirche gegen Westen, und hat 28. Feurstädte. Es wird dieses Orts schon in dem vita S. Wilhadi cap. XVIII. gedacht wenn es heißt: Item de Wig-modis ex villa Westrifranbeverigifacti foemina Thiad-gardis nomine diu coeca ibidem est illumina-ta. Zwischen diesem Dorfe und Beverstedt lieget das Holz, Barrelt genont welches nach We-sterbeverstedt gehöret.
6. Freschluneberg ist so viel, als Neuluneberg, im Gegensatz des Altenlunebergs, so wie auch das heutige Stotel wol Frischen- oder Freschensto-rel, im Gegensatz des alten Stotels, genennet wird. Es lieget eine starke halbe Meile von der Kirche ge-

- gen Westen, gerade hinter Westerbeverstedt, hat einen adelichen Hof, der einem Herrn von der Wisch zugehöret, und 25. Feuerstädte.
7. Zeerstede lieget von der Kirche eine halbe Meile gegen Nordwesten und hat 23. Feuerstädte. Zwischen Beverstedt und Zeerstede nahe bey Dorn ist der Plumbs-Surth, der seinen Abfluß in die Lune hat, und die meiste Zeit, zumahl bey langen Regen oder Frostwetter, übel zu vassiren ist.
8. Donnern lieget von der Kirche eine Meile ab gegen Norden, und hat 36. Feuerstädte. Zwischen Donnern und Wedel lieget die sogenannte Bickers-Brücke über der Rohr.
9. Dohrn lieget von der Kirche eine halbe Meile gegen Nordwesten, und hat 3. Feuerstädte.
10. Zeyerhöfen lieget von der Kirche  $\frac{1}{4}$  Meile gegen Norden, und hat 3. Feuerstädte. Hier ist eine Brücke über den nach Plumbs-Surth laufenden Bach.
11. Lohé lieget von der Kirche  $\frac{1}{2}$  Meile gegen Nordwesten, und hat 8. Feuerstädte. Nahe dabey im Moore ist eine kleine See, die Bülter-See genant.
12. Selstedt lieget fünf viertel Meile von der Kirche gegen Nordwesten, und hat 51. Feuerstädte.
13. Stinstedt lieget von der Kirche eine Meile ab gegen Nordwesten und hat 8. Feuerstädte, und einen unbehauten adelichen Hof, welcher den Herrn Landrath von Issendorf zu Düring für seinen Herrn erkennet. Auf den Ländern desselben haben einige Leute

leute Häuser gebauet. Diese gehören nach Berhövede zur Kirche. Von diesem Orte hatte das ausgestorbene Geschlecht der Herrn von Stinffede seinen Namen.

14. Wedel lieget eine Meile von der Kirche gegen Norden, und hat 33. Feurstädte. Zwischen Wedel und Lohse lieget der sogenannte Silber-See, der etwa eine viertel Meile im Umkreise hält, und Hechte und Baarsche liefert. Bey diesen Dorfe sind gute Hölzungen.
15. Geestenseht lieget eine Meile von der Kirche gegen Nordosten und hat 23 Feurstädte. Dis Dorf hat gleichfals gute Hölzungen.
16. Frellstorf lieget eine Meile von der Kirche gegen Osten und hat 32. Feurstädte. Etwa eine viertel Meile davon gegen Norden lieget der adeliche Hof Frellstorfermühlen, wobey eine Mühle und einige andere Feurstellen sind. Der adliche Hof, welcher dem Herrn Commisionsrath von Köhnen gehöret, ist zu Altluneberg eingepfarret, die Leichen aber müssen zu Beverstedt beerdiget werden.
17. Wollingst lieget eine halbe Meile von der Kirchen gegen Nordosten, und hat 35. Feurstädte. Die dabey liegende See hält über eine viertel Meile im Umkreise, und liefert Hechte, Baarsche, und Brassen. Zu Frellstorf und Wollingst sind der Herr Justizrath von Scheitherr und der Herr von der Wische Holzgresen.
18. Appeln lieget eine halbe Meile von der Kirch

gegen Nordosten, und bestehet aus 26. Feurstädten. Das Holz hieselbst hat guten Anwachs. Der Herr Commissionsrath von Köhne ist darüber Holzgrese.

19. Osterndorf lieget eine halbe viertel Meile von der Kirche gegen Nordosten, und hat, ausser dem ausgebaueten adlichen Hofe, der dem Herrn Kanzleydirector von Scharnhorst zugehöret, 9. Feurstädte.
20. Wähdorf lieget keine halbe viertel Meile von der Kirche gegen Norden, und hat 13. Feurstädte.
21. Meyerhof lieget gleich an der Beverstedter Strasse, der Kirche gegen Osten, und hat 5. Feurstädte.
22. Taaben lieget eine viertel Meile von der Kirche gegen Osten, und bestehet aus 3. Feurstädten.
23. Abelhorst, ein einstelliger Hoff, drey viertel Meile von der Kirche, gegen Nord-Osten.
24. Böcken, ein einstelliger Hoff, eine Meile von der Kirche, gegen Nordwesten.
25. Rosmühlen, ein einstelliger Hof, eine halbe Meile von der Kirche, gegen Nordosten.
26. Zavekesch, ein einstelliger Hof, eine Meile von der Kirche gegen Nordosten, lieget im Holze. Es ist hier ein Holzvoigt, welchen der Herr Justizrath von Scheirherr, und der Hr. von der Wisch zu Frischlüneberg setzen.
27. Malse, ein einstelliger Hof, wo ein herrschaftlicher Holzvoigt wohnet, lieget eine Meile von der Kirche gegen

gegen Osten im Holze. Der Förster dependiret vom Amte Bremervörde. Jenseits der Lune liegen:

28. **Hude**, so auch **Elvershude** heisset, lieget eine halbe Meile von der Kirche gegen Südwesten, hat eine kleine Mühle die etwas ans Amt zu Bremervörde giebet, für den Strom, und überhaupt 4. Feuerstädte.

29. **Udelstedt** lieget eine halbe Meile von der Kirche gegen Süden, und hat 5. Feuerstädte.

30. **Braunshausen** lieget eine halbe Meile von der Kirche gegen Süden, und hat 10. Feuerstädte. Zwischen **Beverstedter-Mühlen** und **Braunshausen** fließt der **Cramelfurth**, der oft sehr übel zu passiren ist. Auch lieget dabey das herrschaftliche Holz, der **Cramel** genant, welches unter das Amt **Bremervörde** gehöret.

31. **Welle** lieget eine halbe Meile von der Kirche ab gegen Südosten. Es hat einen adelichen Hof, und einige Gerichtsfreye Meier, und in allen 26 Feuerstädte. Der adliche Hof gehöret den von **Palen**. Es hat ein gutes Holz, welches größtentheils dem adelichen Hofe zuständig ist, bey einem Theile davon aber die ist Dorfschaft mit interessiret. Zwischen **Beverstedt** und **Welle** fließt die **Lune**, wodurch ein Furth gehet, der bey starkem Regenwetter und zur Frostzeit übel zu passiren ist.

32. **Oldendorf** lieget eine Meile von der Kirche gegen Süden, und hat 18. Feuerstädte.

33. Steden lieget fünf viertel Meile von der Kirche gegen Südosten, und hat 16. Feuerstädte.
34. Paddewische lieget anderthalb Meile von der Kirche gegen Südosten, und bestehet aus 12. Feuerstädten.
35. Zellingstedt lieget drey viertel Meile von der Kirchen gegen Südosten, und hat 13. Feuerstädte. Letztere vier Dörfer werden die Ort-Leute genennet, und in den Hölzungen derselben ist das Amt Bremer-vörde mitinterefirret.

§. 8. Von den Priestern, die vor der Reformation hier gewesen, sind mir, noch zur Zeit, nur die §. 3. schon genannten Hinrich von dem Wolde von No. 1381 und Joh. Varlen von No. 1424 bekannt geworden. Die Reformation scheinet allhier, ohne viel Geräusch, in der Stille, ohngefehr um No. 1540 zu Stande gekommen zu seyn. Ich habe wenigstens keine Umstände davon aufschreiben können.

§. 9. Von den Predigern, die nach der Zeit hier gewesen, weiß ich folgende anzuführen.

I. Alexander Grawe. Er kam hieher 1541 und hatte Praesentationem von Gerdt Segebade von der Zude, Scholastico zu Bremen, und Collationem von Johan Schelen, Officiali des damaligen Bremischen Thumprobstes, Herzogs Georgii. Ich weiß nicht, wie lange er gelebt. Vermuthlich ist er No. 1558. gestorben.

II. Hinrich Grawe, des vorigen Sohn. Er war hier No. 1582 in welchem Jahre Kirchenvisitation gehalten

gehalten wurde. Praesentationem hatte er von D. Joachim Zincken, damaligen Scholastico zu Bremen, und Confirmationem von ebengenannten Thumprobstenlichen Officiali Johann Schele vom Jahre 1558. In dem schon genannten Visitationenprotokollo heist es von ihm: „Pastor ist alt und einfältig, jedoch der lateinischen Sprache erfahren, ist rein in der Lehre befunden, und ist in seiner Jugend zu Bremen zur Schule gegangen.“ Das eigentliche Jahr seines Todes kan ich nicht angeben.

III. Alexander Graue. Vermuthlich des vorigen Sohn. Ich weiß nicht, wennehr er hingekommen, noch wenneher gestorben. Das weiß ich, daß er Ao. 1596. hier gewesen. Dis bezeuget die vorhin S. 4. angeführte Schrift auf der grossen Glocke allhier. IO. CASP. ZEVMER in vitis Profess. Theol. Ienenf. p. 240. nennet ihn, wiewohl unrichtig Grauer; berichtet sonst aber, daß er Christof Bickers Abts zu Zarsfeld und Probst zu Zeven Tochter, Maria geheyrathet, und mit derselben unter andern eine Tochter, Namens Adelheit, gezeuget, welche an Martin Zesch, einen Kauf- und Handelsmann in Beverstedt verheyrahtet, und eine Mutter Wilhelm Zeschens, berühmten Professoris in Jena geworden. Vielleicht hat er bis 1616 oder 17. gelebt. Denn in diesem zuletzt angeführten Jahre wurde Johann Risler von den Junkern, Lüder Bicker und Johann

von Lüneberg hieher berufen. Solchem Beruf aber widersezte sich der Thumprobst.

IV. Johann Weiskogel. Er war hier 1619 in welchem Jahre er Hinrichs thor Hambrügge, Predigers zur Wese, Ordinationsschein mit unterschrieben hat. Auf ihn folgte

V. Johann Carstenius, welcher bis 1659 gelebet hat.

VI. M. Jeremias Hessius ist 1660 introduciret. Er wurde aber 1661 seines wilden Lebens halber suspendiret, und 1662 gar abgesezet.

VII. M. Hinrich zum Felde war aus dem Altenlande bürtig. Er besuchte die Schule zu Stade, alwo er 1656 unter dem Rector Tonsor dessen dritte Disputation de propositionibus exponibilibus vertheidigt hat. Er wurde 1662 von Generalsuperintendenten Havemann der Gemeine vorgestellet, und 1663 von dem Probst zu Bremervörde alhier ordiniret und introduciret. Im Druck hat man von ihm eine Leichenpredigt auf Wolbrecht von Haseln unter dem Titel: der Gerechten Todesfahrt. Brem. 1671. 4. Er ist noch in eben denselben Jahre nach Steinkirchen im Altenlande versezet: daselbst ist er 1683. den 15. Jan. gestorben.

VIII. Friederich Ummelmann, aus Bielfeld, in Westphalen bürtig. Er war erst Convector zu Rostock. Von da kam er 1661 nach Oldenburg  
als

als Rector. (\*) No. 1667 berief man ihn in eben solcher Qualität nach Stade. Er hatte daselbst erst vielen Beyfall: mußte aber bald nachher auch vielen Verdruß ausstehen, wie die Anlagen Nro. 4. und 5. bezeugen, das Rectorat wurde ihm 1669 sogar aufgekündigt. Er sehnte sich daher nach einer Beförderung ins Predigtamt. Diese erhielt er 1671, da er hieher vociret wurde, nachdem er bey seinem Examine im Consistorio eine sehr schöne Probe seiner Gelehrsamkeit, wie aus der Anlage Nro. 6. zu ersehen ist, abgelegt hatte. Er verwaltete das Pastorat zu Beverstedt bis 1686, da ihm, seines Unvermögens halber,

IX. Theodorus Törcke, der bishero Pastor zu Lehe gewesen war, adjungiret wurde. Törcke starb alhier 1690.

X. Johann Vogt (Sen.) war zu Bremen 1665 geboren, und daselbst in der Schule unterrichtet worden. No. 1686. zog er nach Gießen und im folgenden Jahre nach Wittenberg. An beyden Orten machte er sich die Vorlesungen seiner Lehrer wol zu Nuße und erwarb sich eine gute Gelehrsamkeit. An letzterem disputierte er 1688 unter C. Löscher de secta mennonitarum. Das Pastorat zu Beverstedt erhielt er 1691. Die Probstei wurde ihm No. 1709 übertragen. Er endigte sein Amt und sein Leben No. 1737. Im Drucke hat man von ihm eine  
weit.

(\*) Siehe das Klost. Etwas. 1742. S. 217. u. 219.

weitsläufige und mit vielen gelehrten, sonderlich ergetischen Anmerkungen versehene Leichenpredigt über Hiob XIX, 25. u. f. bey Christof von Dürings, gewesenen Amtmanns zu Sagen, Beerdigung. Brem. 1712. fol. 1 Alphb. und 7 Bogen.

XI. **Wolbrand Vogt**, des vorigen Sohn, war geboren zu Beverstedt den 4ten Febr. 1698. Er hatte zum Lehrer in seiner Eltern Hause den Herrn **Gideon Obermeyer**, nachmaligen Prediger zu Dorum im Lande Wursten, und im Jahr 1711 den Profelyten und gewesenen Prof. extraord. zu Wittenberg, **Lebrecht Christ. Sels** von welchem er in der Hebräischen Sprache unterrichtet worden. Im Jahr 1712. ward er nach Bremen geschickt, wo er das Königliche Athenaeum einige Jahr lang besuchte und die Herrn **Polemann**, **Lochner** und **Soppium** hörte. Hier hat er unter **Soppio** 1714 Disp. 1. de Atheismo Philosophorum gentiliū gehalten, auch nebst seinem ältesten Bruder **Johann Vogt**, und **Meynhard Plesten** über gedruckte Theses ex uniuersa Theologia unter eben demselben disputiret. Im Jahr 1716 bezog er die Academie **Wittenberg** und hat sich daselbst beynah 3 Jahre aufgehalten, und fürnehmlich die berühmten Lehrer **Wernsdorff**, **Elowich**, **Klausing**, **Jani**, **Berger**, **Sager** u. a. m. gehört. Im Jahr 1723 hatte er noch das Glück nach Halle zu reisen und daselbsten bey **Langen**, **Rambach**, **Wolff** und **Gundling** Collegia zu halten.  
Er

Er ward 1724 zum Pastorat nach Bremervörde beruffen und 1725 Dom. Quinquages. eingeführt. Er folgte seinem Vater 1737 in der Präpositur, und 1738 in dem Predig-Amte zu Beverstedt. Von hier wurde er 1746 nach Bremen zum Pastor an dem Königlichem Dom beruffen, und den 11ten May eingeführt. Von den Schriften die er bisher ans Licht treten lassen, wissen wir folgende anzuführen:

1. Observatio de Carolinis contra imaginum cultum libris & primo eorum editore ELI-PHILI. Sie stehet in der Bremischen Bibliotheca histor. philol. theol. Class. VI. Fasc. III. p. 520. u. f.
2. Sequiora eruditorum quorundam de sexu sequiori iudicia, Stade 1720. 4. Eine Schrift, womit er seinem Bruder, Hn. Johann Vogt zu seiner ersten Ehe Glück gewünschet hat. Sie kam ohne Nahmen heraus. Eben dis gilt von der folgenden Schrift:
3. Ehren-Gedächtniß Hr. D. Gerh. Meiers Königl. Consistorialraths und Superintendentens in Bremen, worin von desselben Leben und Schriften Nachricht gegeben wird. 1723. 4.
4. Ioh. Bodinus Iudaismi postulatus. In apparatu litt. Societatis Colligent. Spec. IV. p. 66-79.
5. Recentiores de Persecutione Neroniana controversiae. ibid. Spec. XI. p. 299-326.

6. De

6. De autore libri de Imitatione Christi. Ibid. Specim. XIX. p. 376 - fin.
7. Leichpredigt auf Joh. Bogueell. Brem. 1746. fol.
8. Antrittspredigt zu Bremen, über Col. I, 28. 29. wohinter zwo Introductions-Reden des seel. Hn. Gen. Sup. Lucas Backmeisters stehen. Brem. 1746. 4.
9. Abrahams rühmlicher Glaubensgehorsam. Eine Parentation auf Jürgen Joachim Schulenburg. Brem. 1754. 4.
10. De prima librorum carolinorum contra imaginum cultum editione, eorumque editore ELI PHILI stehet in dem Brem<sup>s</sup> und Verd. Zebopfer Tom. I. p. 1. u. f.
11. De Iohannis Tili, fratrisque homonymi, vita & scriptis stehet eben daselbst p. 365. u. f.
12. Abhandlung von dem gottlosen Buche de tribus impostoribus und den verschiedenen Handschriften desselben, stehet eben daselbst. p. 869. u. f.
13. Ein zwiefaches Zeugnis bey dem Strafgerichte Gottes über andere durch ein erstaunlich Erdbeben. Hierin findet man zwo schöne und erbauliche Predigten über Luc. XIII, 1. 5. und Amos IV, 11. 12. 13.
14. Die durch die Lehre Jesu vertriebene Bitterkeit und Furcht des Todes aus Röm. VIII, 10. 11. nach dem Leichbegängniß Hrn. D. Andr. v. Mandelslo. Bremen 1758. 4.

Versprochen hat er in dem Brem. und Verd. Zebopfer im 1 Bande p. 5. Sinceritas librorum Carolinorum adserta & ab exceptionibus tam aliorum, tam imprimis *Caroli le Cointe* vindicata (2) Disquisitio de Carolini operis autore. (3) Pontificiorum circa libros Carolinos fluctuationes, wovon aber, unsers Wissens, nach der Zeit noch nichts ans Licht getreten ist.

XII. Otto Matthäi, aus Slögeln, wo sein Vater, Martin Matthäi, Prediger war, bürgerl. No. 1727 wurde er Pastor zu Mulsun, unsern Stads, von wannen er Ao. 1746 hieher berufen wurde. Es wurde ihm zugleich die durch seines Vorgängers Abzuge nach Bremen erledigte Präpositur anvertrauet.

### Das III. Kapitel. Vom Kirchspiel Loxstedt.

#### §. 1.

Loxstedt, welches in alten Schriften auch Loxsate und Loxsätte genennet wird, lieget eine starke Meile von Beverstedt gegen Westen. Der Ursprung und die Bedeutung seines Namens ist mir unbekannt.

§. 2. Die Zeit, da zuerst eine Kirche alhier erbauet worden, kan ganz genau und zuversichtlich bestimmet werden. Es geschah solches Ao. 1371 und ist der Lücke oder kleine Lüder Nagel einer mit von denen

nen gewesen, welche die Kosten dazu hergeschossen haben. Siehe Mushards Monum. nobil. equ. p. 409. Sie ist, wie in dem alten Visitationsprotokolle berichtet wird, der h. Jungfrau Maria geweyhet gewesen.

§. 3. Es war aber die Kirche zu Lorstedt gleich anfangs keine Parochial, sondern eine Kapelkirche und Filia von Beverstedt. Daher mussten die Lorstedter stets auch zu den Baukosten der Kirche zu Beverstedt das ihrige mit beytragen, und haben sie von dieser Verpflichtung sich erst No. 1451 vermittelst eines Stückes Geldes losgemachet, wie die Anlage No. 7. mit mehrern bezeuget.

§. 4. Wegen des Iuris praesentandi eines neuen Predigers zu Lorstedt finden wir in dem schon erwehnten Protokoll diese Nachricht: „Wegen der Präsentation haben sich die Patronen, mit Consens unsers gnädigsten Herrn, des Erzbischofes also verglichen: „Wann die Kirche erlediget, sollen Arp von Durin gen undt sine Erven ein Votum, Hr. Luneberg Bicker auch ein Votum, der Pastor zu Bever, stitte auch ein Votum, und die sämtlichen Kirch, spieleute ein Votum haben, und zusammen einen praesentiren. Da sich aber diese viere wegen ihres Votirens nicht vergleichen könten, mag ein ieder Part die, ser genannten viere dem Hrn. Thumprobste, (dem kam also ius collationis & investiturae zu) oder S. J. Gn. officiali eine Person vorstellen, und, welcher der düchtigste von den Gepresentireten ist, „ soll

„ soll oder mag der Hr. Thumprobst, oder S. F. Gn.  
 „ Official annehmen, und die andern wieder abweisen.“  
 An. 1691 wurde Joh. Mushard von den Patronis,  
 als dem Landrath Lürken und Christoph von Dür-  
 ring erwählt und präsentiret. Weil aber das Beversted-  
 tische Pastorat eben leedig stand, mussten beide Patronen  
 dem Königl. Schwedischen Consistorio Reverfales ge-  
 ben, daß diese Wahl und Präsentation dem Prediger zu  
 Beverstedt an seinem Rechte nicht präiudiciren sollte.  
 Heut zu Tage wird die Wahl zwar eigentlich von den  
 adlichen Patronis, welches iso der Hr. Landrath von  
 Iffendorff und der Hr. Justizrath von Scheitherr  
 sind, verrichtet; der Pastor zu Beverstedt aber, und  
 die Gemeine zu Loxstedt muß mit dem gewählten Sub-  
 iecto zufrieden seyn, und solche ihre Zufriedenheit schrift-  
 lich bezeugen, auch das Präsentations schreiben mit un-  
 ter schreiben.

§. 5. Eingepfarret sind alhier:

1. Loxstedt, welches aus 84. Feuerstellen bestehet:  
 Es befinden sich darunter zweene adeliche Höfe. Der  
 eine hieß sonst der Warnerische Hof, und gehöret  
 ist der Frau von Rönne zu Allenstedt, die ihn  
 käufflich an sich gebracht hat. Der andere wurde der  
 Stövingische Hof genennet, und ist iso ein Eigen-  
 thum der Frau Amtmannin Roden zum Holte, so  
 ihn von den Stöving's Erben gekauft hat. Bei die-  
 sem Dorfe stehet auch eine Windmühle.
2. Düring lieget eine viertel Meile von der Kirche  
 3te Sammlung.                    C                    gegen

gegen Süden, und hat 18. Feuerstellen. Zu denselben gehört auch ein adelicher Hof, auf welchen der Hr. Landrath von Issendorf seinen Sitz hat. Es ist dieser Hof das Stammhaus der Herrn von Düring. LINDENBROG Chron. Carol. M. f. 50. b. und ist dermassen vortheilhaft gelegen, daß es seine umherliegende Felder und wildreichen Wald mit einem breiten Gesumpfe oder Morast, und zweyen fischreichen Wassern, der Lune und Bäke, bedeckt und verwahret. Mushards monum. nobil. equ. p. 203.

3. Messe lieget eine viertel Meile von der Kirche gegen Westen, und bestehet aus mehr, als achtzig Feuerstädten. Es ist hier zwar eingepfarret, gehört aber nicht unter dem Gerichte Beverstedt, sondern unter dem Amte Stotel. In alten Zeiten ist hier eine eigene Kapelle, und auch ein besonderer Kapellenprediger gewesen. Es ist aber keine Spur davon mehr vorhanden: auffer daß man an dem Orte, wo sie gestanden haben soll, in der Erde noch viel Maursteine antrifft.

§. 6. Von den Predigern vor der Reformation, und von der Art und Weise, wie die Reformation allhier zum Stande gekommen, ist mir nichts bekant geworden. Von den Predigern der Reformation weiß ich folgende anzugeben:

- I. Ernst Mushard, aus Marburg bürtig. Sein Vater gleiches Namens war Superintendent zu  
Ober

Obet- und Nieder-Nula, im Hessischen, und sein  
 Großvater, Johann Mushard, der 1517 aus  
 Frankreich im Hessenlande angekommen, und lu-  
 therisch geworden, ward Abt zu Zirschfeld. „Un-  
 „ ser Mushard, so lautet es in dem mehr erwehnt-  
 „ ten Protokolle, hat zu Helmstädt studiret, und ist vom  
 „ Ministerio zu Otterndorf ordiniret. Im Exami-  
 „ ne ist er wohl bestanden: denn er ziemliche Ge-  
 „ schicklichkeit hat. „ No. 1608 erhielt er eine Vo-  
 cation nach Dorum im Lande Wurffen. Allein  
 Patroni und Gemeine wolten ihn ungerne von sich  
 lassen. Sie bewilligten ihm deswegen ad dies vitae  
 eine jährliche Zulage von 24. Rthlr. Man hat im  
 Drucke von ihm eine Hochzeitsrede bey Joh. Adolph  
 von Düring und Anna Behren Vermählung,  
 Brem. 1621. 3 B. in 4. worin er p. 7. schreibt,  
 daß er damals schon ins 42 Jahr bey dieser Gemeine  
 gestanden. Er ist also No. 1580. hieher berufen, und  
 gehöret mit zu den Jubelpredigern. Er muß 1630  
 oder 1631 gestorben seyn. Alters halber wurde ihm  
 sein Sohn

II. Lüneberg Mushard adjungiret, und zwar No.  
 1624. Er hat bis 1665 gelebet. Ihm folgte sein  
 Sohn:

III. Johann Christoph Mushard. Er trat seinen  
 Dienst 1665 den 10 April an, heurathete des dama-  
 ligen Probsts zu Bremervörde, Johann Kleens,  
 Tochter, Anne Beate Kleen, mit der er verschie-  
 dene

dene Kinder zeugete. Zuletzt wurde er Probst des Bremervörderischen und Beverstädtischen Kirchens, und starb 1690. Ihm folgte sein Sohn:

IV. Johann Mushard. Er trat sein Amt 1691 an, heurathete M. Valentin Krauchenbergs, Pastoris und Probstes zu Oldendorf bey Stade, Tochter, Hedewig Susanna Krauchenbergs, aus welcher Ehe verschiedene Kinder, und unter andern auch Luneberg Mushard, Conrector zu Bremen, und Ernst Mushard, Pastor zu Scheesfel gezeuget worden. Sein Amt und Leben beschloß er Ao. 1725. Man hat von ihm eine Leichpredigt auf Diederich von Düring, Christofs von Düring, Amtmanns zu Hagen, Sohn, welche 1712 zu Bremen in Fol. gedruckt worden.

V. Johann Christof Althausen ist zu Kleinan, nahe bey Armstadt in der Altenmarck, Ao. 1700 den 20 März geböhren. Sein Vater, Joh. Christian Althausen, war daselbst Prediger. Er hat zu Braunschweig und Salzwedel frequentiret, und hiernächst zu Halle und Helmstädt studiret. Hieher kam er Ao. 1727. und starb Ao. 1751 den 6. Febr.

VI. Christian Andreas Althausen, des vorigen Sohn, ist 1728. geböhren, hat in Bremen frequentirt, und zu Göttingen studiret. Hier wurde er 1752 den 6 Januar. eingeführet.

§. 7. Was wegen Ablegung der hiesigen Kirchenrechnung in Ao. 1579. für Uneinigkeit obgewaltet, kan

kan man aus der Anlage Nro. 8. 9. und 10 ersehen. Sie müssen aber in der Güte beygeleget seyn. Denn wir finden in den schon erwehnten Protokolle diese Nachricht: „ Die Kirchschworen Claus Zebel zu Locksit-  
 „ te und Johann Zanneke zu Tefze haben Rechen-  
 „ schaft gethan vor den verordneten Visitatoren, in Bey-  
 „ seyn Arend Bickers, Arp von Düringen, Hr.  
 „ Luneberg Bickers und Lüder von der Zude  
 „ und vier Männer, so vom Kirchspiel ausgeschossen. „

§. 8. Was in eben diesem Protokolle von einigen Vermächtnissen an die Pfarrer berichtet wird, kan man, gehörigen Ortes, nachlesen.

#### Das IV. Kapitel.

### Vom Kirchspiel Alt-Luneberg.

#### §. 1.

Alt-Luneberg lieget fünf viertel Meilen von Beverstedt gegen Norden, an den Gränzen des Amts Bedersbasa, und hat den Zunahmen Alt sonderzweifel nach der Zeit erhalten, als Frisch-Luneberg, d. i. Neuluneberg erbaut worden. Es solte eigentlich wohl Luneborg oder Luneburg von der Burg, die vormahls alhier gewesen, und deren in einen Garten verwandelte Stelle noch ietzt zu sehen ist, heissen. Den Nahmen Luneborg finden wir würklich auch gebraucht. Man sehe das von dem sel. Rectore G. Roth No. 1717. herausgegebene Jubelprogramma, worin ein dem Kloster S. Georgii in Stade von dem Erzbischo-

se Gerharde No. 1132. gegebenes Diploma mitgetheilet worden, S. 21. Mit der Zeit aber hat der Name **Luneberg** überhand genommen. Ja! ich vermuthe, daß der Ort, der iezo **Luneberg** und **Alt-Luneberg** genant wird, in alten Zeiten **Lunehusen** geheissen habe. Was mich auf diese Vermuthung bringet, will ich bey dem folgenden Kapitel S. 4. anzeigen. Die Edelleute die an der Burg hieselbst Antheil hatten, hiessen **Burgmänner zum Luneberge**, unter welchem Nahmen Königl. Regierung noch ietzt an das Gericht daselbst, welches ietzt der Herr Justizrath von **Scheit** Herr allein in Händen hat, schreibet. Nicht weit von der Burg muß im Moraste noch eine andere Retirade gewesen seyn. Denn die Einwohner alhier haben vor einigen Jahren daselbst viel Holz ausgegraben, welches als eine Kost in der Erde gelegen, und mit starken Eichenbäumen pilotiret gewesen. Etwas von diesem Holze lieget daselbst noch: anders aber ist verbauet.

S. 2. Es hat hier insonderheit das **Lunebergische Geschlecht**, welches auch die Nahmen der **Bicker** geführet, gewohnet. Man findet von diesem Geschlecht in **Musshards Monumento nob. S. 374.** Nachricht. Viele **Lunebergische Dokumenta** trift man an in **Hn. Joh. Vogts Monum. inedit. Tom. I. p. 550.** Etwas von ihrem Schicksale liest man auch in **DILICHT Chron. p. 127. 128.** Diese haben zweifelsohne auch die hiesige Kirche fundiret, ob man gleich aus Mangel der Nachrichten nicht sagen kan, von wem und wanneser solches eigentlich geschehen. Daß sie dieselbe fundiret haben,

haben, das beweiset das Jus patronatus, das sie und ihre Nachkommen stets gehabt haben. Sie trieben ihre Rechte im XVI. Sekulo aber so weit, daß sie dem Bremischen Thumprobsste, dem die Kirche sonst unterwürfig gewesen war, gar keine Gerechtigkeit in derselben verstatten, mithin ihre Prediger nicht nur ernennen und berufen, sondern selbst auch instituiren, und alle kirchliche Angelegenheiten allein besorgen wolten. In dem oft gedachten Protokol der Visitation, die M. Petrus Kodebard, Albert Kuche, und Bernhard Tasche auf Befehl des Thumprobstes Herzogs Friedrich, No. 1582. alhie abgehalten haben, finden wir davon die behufige Nachricht. Man siehet daraus zugleich, daß die Kirche zum Luneberge anfänglich nur ein Filial von Beverstedt gewesen. Sie hat sich nachmals aber von der Verbindung, darin sie mit der Kirche zu Beverstedt gestanden, loos zu machen gewußt. No. 1751. mußte die Alters halber sehr verfallene Kirche repariret, und der Thurm von Grund auf neu erbauet werden.

§. 3. Die ieszigen Patroni dieser Pfarre sind der Herr Justizrath von Scheitherr, der zwo Stimmen hat, der Herr Commissionsrath von Köhne, zu Frelstorfermühlen, und der Herr von der Wisch zu Frischluneberg.

§. 4. Eingepfarret ist bey dieser Kirche:

1. Alt-Luneberg. Bestehet auffer den dreien adlichen Höfen, nemlich dem vormahls Lütkenischen, Ol-

denburgischen und Brobergischen, oder der Burg, so von Arnd Jürgen von Brobergen nebst dem Burglehne an weiland Landrath von Lütken verkauft worden, einem adelichen Wittwenhause, dem Pastoral- und Küsterhause und einer Mühle aus 24. Feuerstädten. Die adelichen Höfe gehören iezo dem Herrn Justizrath von Scheitherr. Nicht weit von Luneberg formiret die Geeste einen ziemlich grossen See. Er ist im Umkreise eine halbe Meile, und führet Hechte, Baarsche, Brassen, Karuschen, Weissfische und Aale. Um Luneberg liegen auch drey kleine Gehölze, nemlich 1. Espen gegen Südwesten. Vermuthlich hat es den Nahmen von den Espen-Bäumen, die vor mahls in Menge daselbst gestanden. Einige sind auch noch daselbst zu finden. 2. Savighorst gegen Westen hat seinen Nahmen von Sabicht, dergleichen es hier vielleicht viele gegeben, und Forst d. i. Wald, oder Aufenthalt. 3. Der heilige Busch, in welchem zur Zeit des Heidenthums ein Götzenbild gestanden haben mag.

2. Srellstorfermühlen. Hier ist ein adlicher Hof, welchem Arnd Broberg in der Mitte des XVI. Seculi ausgebaut hat, da sonst in derselben Gegend nur zwey den Bickern zum Luneberge gehörige Vorwerke gestanden, und welchen ietzt der Herr Commissionsrath von Köhne bewohnet. Zu demselben gehöret auch eine Mühle, eine Schäferey und zwey Pächterwohnungen. Auffer dem befinden sich hier 3. oder 4. Brinksiger. Die Einwohner hieselbst

selbst gehören lebend und frantz nach Alt-Luneberg; todt aber nach Beverstedt. Ein Ueberbleibsel der Verbindung, darin die Kirche zu Alt-Luneberg als Filia, in vorigen Zeiten, mit der Kirche zu Beverstedt, als Matre, gestanden hat! Frellstorfermühlen hat ein Holz, der Stilhoop genannt.

3. In dem Holze, Zavighorst, stehen 6. Feuerstädte, die gleichfals zu Altluneberg eingepfarret sind.

§. 5. Geistliche vor der Reformation habe ich nirgend genant gefunden. Wie die Reformation hier geschehen, weiß ich auch nicht anzuzeigen. Selbst die ersten Prediger nach der Reformation im XVI. Seculo habe ich noch nicht aufreiben können. Die folgenden, die ich zu nennen weiß, sind diese:

I. M. Hinrich Siedenborg. Er war hier No. 1633. in welchem Jahre er in Gesellschaft einiger andern Prediger ein Bedenken in Hinrich Bornemanns, Predigers zu Oederqvart, im Lande Redingen, Sache aufgesetzt. Er kam von hier, ich weiß aber selbst nicht in welchem Jahre, nach Dorum, im Lande Wursten, wurde zuletzt des Kirchenkreyses daselbst Präpositus, und starb 1652. Sein Epitaphium ist noch in der Kirche zu Dorum vorhanden. Aus demselben erhellet, daß er 1606. geboren sey.

II. Dieterich Blume, war hier 1671. Siehe die Dedication der Disputation de Magistratu, die seines

- seines Bruders Sohn, Johann Blume, aus Stade No. 1671. zu Bremen unter Francisco Köhnen gehalten hat. Vorher war er von No. 1657. bis 1663. den 20. May Infimus an der lateinischen Schule in Stade gewesen. Allem Ansehen nach ist er also No. 1663. hiehergekommen.
- III. Joachim Peter Griel kam No. 1673. hieher und lebete bis 1700.
- IV. Diederich Westerkamp war aus Stade bürgerlich, alwo er auch die Schule besucht hat. Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts zog er nach Jena und studirete daselbst 2. Jahre. No. 1701. wurde er von den Patronis, Hn. Landrath Lütken, Hn. Landrath Oldenburg, Hn. von Krugh, und Hn. Arend Jürgen von Brobergen hieher vociret. Er starb No. 1747. den 14. Jun.
- V. Georg Friederich Enke ist zu Pausa im Voigtlande geboren, bis ins 16. Jahr von Privatlehrern unterwiesen, nachher der Schule zu Plauen anvertrauet, darauf nach Leipzig geschickt, und nachdem er sich eine Zeitlang in Hamburg und Zorneburg aufgehalten, hieher berufen, von hier aber No. 1755. nach Beckshövede versetzt worden.
- VI. Johann Theodor Gottfried Neubauer ist zu Ermsleben im Halberstädtchen, wo sein Vater Stephan Christoph Neubauer, Prediger war, No. 1716. den 7. Novembr. geboren. No. 1749. wurde

wurde er Infimus an der lateinischen Schule zu Stade, und trat den 27. Octobr. sein Amt mit einer Rede De Scholarum publicarum origine & fatis an. No. 1752. erhielt er das Grammaticat bey eben dieser Schule, bey dessen Antritt er De auctoribus profanis e Schola non exterminandis redete. No. 1755. wurde er hieher berufen, und im Pfingfeste eingeführet.

### Das V. Kapitel.

## Vom Kirchspiele Berhövede.

### §. 1.

Das Kirchspiel Berhövede lieget eine gute Meile von Beverstedt, hart am Vielande, wovon es durch den Fluß, die Rohr, abgesondert wird, fast in der Mitten zwischen Utluneberg und Loxstedt. Es heisset in alten Schriften auch Beckeshovede und Böckshövet. Die Endigung Hövede oder Hövet, kömmt entweder von Hof-Geschäfte, oder Haupt plattdeutsch Hövet her. Vielleicht haben die Edelleute, die vormahls hier gewohnt, ein Bockshaupt im Wapen geführt. Von dem Geschlechte der Herrn von Berhövede giebet Mushard in Monum. nobil. equ. p. 104. Nachricht.

§. 2. Die alte Burg dieser Herrn, die mit einem guten Graben umgeben gewesen, ist annoch sehr kenntlich. Aus dem obersten Plaze ist ein Garten gemacht, und unten herum stehen einige Eichbäume. Nicht weit  
davon

davon stehet ein adeliches Vorwerk, das dem Hrn. Justizrath von Scheithert zugehöret. Dichte andern Vorwerke lieget ein Haus, welches vordem eine Walkmühle gewesen. Die Mühle ist von der starken Quelle, die durch ist gemeldeten Burggraben, und zweene andere Fischteiche fließet, getrieben worden.

§. 3. Die Kirche hieselbst ist gegen dem Ende des XII. seculi von den Herrn von Berhövede und namentlich zwar von Geltmar von Berhövede, mit Genehmhaltung und Hülfe seiner Brüder, Alberts und Lüders von Berhövede, erbauet worden. Die Erlaubniß zum Bau dieser Kirche hat der Erzbischof Siegfried, der No. 1184. schon gestorben ist, gegeben, und eben dieser Erzbischof hat die Kirche, nachdem der Bau derselben vollendet war, auch noch eingeweyhet. Der vorhin genannte Geltmar und seine Kinder haben diese Kirche auch dotiret, und vor dem Unterhalt des Priesters an derselben gesorget. Ueber die Güter, die zu solchem Ende hergegeben sind, hat der Erzbischof Zartwig No. 1202. einen besondern Bestätigungsbrief ertheilet, welcher auszugsweise in Staphorstens Hamb. Chronick im 1 Bande, S. 604. und in extenso in Hrn. Joh. Vogts Monumentis ineditis Tom. I. p. 24. befindlich ist. Wir wollen ihn seines merkwürdigen Inhalts halber, unter den Anlagen No. 8. gleichfals von Wort zu Wort mittheilen.

§. 4. Die Güter, die Geltmarus damahls hergegeben, werden in dieser Urkunde genannt 1. Fundus eccle-

ecclesiae & coemiterii. 2. Area sacerdotis. 3. Decima ipsius villae. 5. Vnus mansus ibidem. 5. Palus in Lunenhufen. Es ist in dem ganzen Gerichte kein Ort, der Lunenhufen heiße. In dem benachbarten Amte Stotel ist zwar ein Ort Lannhusen genannt. Und es wäre sehr leicht möglich, daß im Abschreiben aus Lannhusen wäre Lunenhufen gemacht worden. Aber zum Unglück ist zu Lannhusen gar keine See, oder sonstige beträchtliche Fischerey. Ich vermuthe daher, daß Lunenhufen, dasjenige sey, was iho Lunenberg, und Altlunenberg genennet wird. Denn dabey findet sich, wie aus §. 3. des vorhergehenden Capitels erhellet, eine fischreiche See. Ich stelle mir die Sache so vor. Dieser Ort hat in ganz alten Zeiten Lunenhufen geheissen. Nachdem eine Burg daselbst erbauet, hat man ihn Lunenberg genannt, und dis ist endlich in Lunenberg und Luneberg verwandelt worden. Der Schluß der Urkunde des Erzbischofs Hartzwig ist sehr nachdrücklich: Quicumque hoc privilegium infringere tentauerit, aeterna excommunicatione, cum Iuda proditore, pereat.

§. 5. Das Ius Patronatus haben die Adelichen zu Berhövede von jeher unläugbar gehabt. Sie wolten aber sogar auch das Ius conferendi & investiturae an sich, und dem Bremischen Dohmprobste entziehen, wie bereits im vorigen Capitel §. 2. gemeldet worden. Wir werden auch nachmals bey dem Pastore, Otto Zollmann, anführen, daß sie dieses Ius wirklich exerciret, wiewohl sie nachhero zu den gehörigen Schranken zurücke

zurück gewiesen worden. Der ieszige Patronus ist der Hr. Justizrath von Scheitherr

§. 6. Der vom Alter sehr baufällige Thurm ist No. 1751. von neuen erbauet worden.

§. 7. Eingepfarret ist alhier nachfolgendes:

1. Berhövede. Ausser dem adelichen Hofe, dessen Besizer der Hr. Justizrath von Scheitherr ist, dem Pastorat und dem Küsterhause, wie auch zween gerichtsfreyen Meiern, findet man alhier 18. Feuerstädte. Das Holz bey Berhövede, der Brandt genant, gehöret theils dem Amte Stotel, und theils dem Hrn. Justizrath von Scheitherr.

2. Nückel hat in alten Zeiten eine Burg, und seine eigenen Buagmänner gehabt. Die zwey adliche Güter, die sonst alhier waren, sind iht combiniret, und erkennen den Hrn. Justizrath von Scheitherr für ihren Herrn. Ausser dem finden sich alhier 10 Feuerstellen, worin Häurlinge wohnen. Bey Nückel sind zwey schöne Hölzungen: das eine heißt das hohe Holz und das andere das Bergholz. Von den erwehnten beiden adelichen Höfen müssen wir nachfolgendes anmerken: der eine war ein Judischer, und der andere ein Brobergischer Hof. Dieser war an eine Holländerin, welche auch darauf wohnete, verkauft. Diese vermachte ihn in ihrem Testamente dem Armenhause zu Amsterdam. Desselben Vorsteher und Diakoni verkauften ihn durch eine öffentliche Auction, in welcher der damalige Landrath Lürken ihn käuflich an sich brachte.

3. Hofe. Es lieget eine viertel Meile von der Kirchen gegen Nordwesten, und hat eine Wintermühle, so von der Rohr getrieben wird, und auffer dem adlichen Hofe, so dem Herrn Landrath Issendorf zu Düringen gehöret, noch drey Feuerstädte. Dieser adliche Hof soll das allererste Stamhaus der Herren von Düringen hiesiges Landes seyn. Das hier befindliche Holz gehört dem Herrn Landrath gleichfalls.
4. Sehr oder Dunensehr eine viertel Meile von der Kirche gegen Südwesten, hat nebst der nach dem adlichen Gute zu Tüchel gehörigen Schäferen noch zwey Feuerstädte.
5. Der adliche Hof zu Stinstedt, so etwa eine viertel Meile von der Kirche gegen Süden liegt, und die daselbst auf adlichem Grund und Boden wohnende Häuerlinge.

§. 8. Von Geistlichen die vor der Reformation alhier gewesen. Kenne ich nur Johann Radeckern und Christian von Düring, die beyde in dem Urkunden unter dem Anlagen Nro. 12 und 13. vorkommen. Wann! und wie die Reformation alhier geschehen, ist mir unbekant. Von Predigern nach der Reformation weiß ich folgende nahmhafft zu machen:

- I. Hinrich Tecklenburg war hier 1584.
- II. Nikolaus Lübeck war hier 1624. No. 1635. den 16. May hat er schriftlich seinen Dienst aufgekündigt, um eine anderwärtige Verbesserung zu suchen, weil es seine Sache nicht sey, der Gemeine, unter

unter so schlechten Umständen länger vorzustehen. Man hat von ihm eine Leichpredigt auf Carsten von Brobergen, gedruckt zu Bremen 1634. 4. B. in 4.

III. Otto Zollmann. Er kam hieher 1651. Sein Patronus vocirte ihn, und ließ ihn von einem Prediger in der Nachbarschaft examiniren und ordiniren. Er starb 1689.

IV. Johann Adam Klein. Er kam hieher No. 1689. und lebte bis 1710.

V. Justus Siebe, aus Orterndorf im Lande Saxe Deln. Er hat die Schule zu Orterndorf und Lüneburg besucht, No. 1703. zog er nach Halle, und studirte daselbst anderthalb Jahr. Nachmals zog er nach Jena, alwo er sich ein Jahr lang aufhielt. No. 1711. wurde er von dem damaligen Patrono, Landrath Christian Jürgen von Lütken hieher berufen. Er starb 1729. den 10. März.

VI. Christian Wilhelm Bendeler, aus Hamburg, ist 1730. vociret, und 1753. den 3. März gestorben. Im Drucke hat man von ihm eine Parentation auf den seel. Landrath von Lütken über die Worte Hiobs: Das Grab ist da! daß er eine ziemliche Fertigkeit in der lateinischen Poesie besessen, erhellet aus den Niedersächsischen Nachr. v. gel. Sachen 1735. S. 227. wo man ein Gedicht vom von ihm antrifft.

VII. Georg Friedrich Encke. Diesen findet man  
in

in dem vorhergehendem Kapitel unter den Pastoren zu Altluneberg.

§. 9. An der grossen Glocken stehen oben herum diese Worte: Anno Dni MCCCCLXXV. Maria ik here her Kersten Düring vnd Karsten nagheleneher hebber mi laten ghetn - - bekeshove. Unten am Rande herum: S. Anna. S. Katrina, S. Margreta, S. Doratea, S. Cosmei u. Domian. S. Peter. S. Paue. S. Jacob. S. Johann. S. Tomus Goteke klinghe demi gegoten had Got geue finer fele rat, do gods dens ik ju lade, late alle varck vnd kamer drade. Die kleinere Glocke ist vor verschiedenen Jahren geborsten, und, ohne daß iemand die darauf etwa befindlich gewesene Jahrzahl und Schrift bemerkt hätte, umgegossen worden.

### Das VI. Kapitel.

#### Vom Kirchspiel Wistedt.

##### §. 1.

**W**istedt, oder Kirchwistedt lieget etwa eine halbe Meile von Beverstedt gegen Osten, und wird in alten Urfunden auch Wickstedt und Wichstedt genant.

§. 2. Wennehr! und von wem die Kirche hieselbst erbauet sei, habe ich noch nicht ausfündig machen können. Das Kirchengebäude selbst scheint von einem grossen Alterthum zu zeugen. Ich weiß auch nicht, daß ich irgendwo angeführt gelesen, wem die Kirche bey ihre 3te Sammlung. D ser.

ver ersten Erbauung gewidmet worden. Inmittelst, da das Kirchensiegel einen Mann darstellte, der in der linken Hand ein Agnus Dei hält, und derselbe zweifelsohne Johannem den Täufer vorstellen sollen; so vermuthete ich daher, daß die Kirche ursprünglich wohl Johanni, dem Täufer, geheiligt gewesen seyn dürfte. Die Ueberschrift dieses alten Kirchensiegels ist von einigen so gelesen worden S. (Sanctus) Perrucianus in Wisstede. So hat sie wenigstens der seel. Gen. Sup. Diekmann, ein in diesen Sachen sonst sehr geübter Mann in dem No. 1697. gehaltenen Visitationsprotokol eigenhändig verzeichnet. Und daher ist die Aufgabe in dem andern Bande der Bremischen und Verdischen Bibliothek S. 1134. Was ist Perrucianus für ein Heiliger? geschlossen. Aber mich dünket, daß man den Perrucianus eben sowol, als den Tocius (\*) aus dem Register der Heiligen ausmerzen könne. Denn, nachdem ich das Siegel selbst angesehen, so werde ich gewahr, daß darauf nicht stehe Perrucianus, sondern Perrocianys, und das soll ohne Zweifel so viel als Parocianis heißen. Man hat in alten Zeiten oft ein y. für ein i. geschrieben. Und ein in der lateinischen Sprache unfundiger Siegelstecher kan für Pa leicht Per gemacht haben. Das S. aber bedeutet mir nicht Sanctus, sondern Sigillum. Und so lautete nun die Umschrift dieses Siegels also: Sigillum Parochianis in Wisstede.

§. 3.  
 (\*) Man sehe die Brem. und Verd. Bibl. im III. Bande. S. 1135.

§. 3. Die beiden alhier befindlichen Glocken haben folgende Aufschriften. Die Kleinste

Ecce vocor, Maria praeclaro nomine,  
pro quo

pulsor, ei faveat propitiando Deus.

Darneben stehet die Jahrzahl MDXIII. Die Größere:  
MEISTER JOCHIM SCHRADER HANNOVERAE  
ME FECIT. ANNO DOMINI 1613.

§. 4. Eingepfarret ist alhier:

1. Kirchwistedt bestehet mit dem Pastorat und Küsterhause aus 21. Feurstädten, und ist mit einem guten Gehölze versehen.
2. Altewistedt lieget eine viertel Meile von der Kirche gegen Südost, und hat 17. Feurstellen.
3. Basdahl lieget eine Meile von der Kirche, gegen Nord-Osten, und bestehet aus 30. Feurstellen. Die Schule hieselbst stiftete Zermann von Issendorf, zu Poggenmühle, No. 1615. mit dem Bedinge daß das Jus patronatus stets bey dem Hofe zur Oese seyn, und der Pastor zur Oese alle Jahr zweymahl, nemlich um Ostern und Michaelis, die Kinder zu Basdahl in der Schule examiniren und verhören solte. Den Stiftungsbrief liestet man beym Mushard S. 313. In diesem Schulhause kam die Ritterschaft, wenn sie sich zu Basdahl versamlete, zusammen, ehe zu ihrer Zusammenkunft ein eigenes Haus erbauet war. Dis geschah aber 1696

- und sind darzu die Materialien des verfallenen Hauses zu Beverstedter-Mühlen gebraucht worden.
4. Volkmarst liegt eine halbe Meile von der Kirche gegen Nordost und hat 19. Feuerstellen und ein artiges Holz.
  5. Stemmermühlen liegt eine halbe viertel Meile von der Kirchen, ienseits der Lune, gegen Südwesten. Es ist alhier ein ausgebauter adlicher Hof, welcher dem Herrn Oberhauptmann von der Lieth zuständig ist. Zu dem Hofe gehöret auch eine Mühle, die von der Lune getrieben wird, und drey Kochstellen.
  6. Horst liegt eine viertel Meile von der Kirche gegen Norden, und bestehet aus zweenen vollen Bauhöfen, deren Bewohner gerichtsfreye Meier sind. Man sagt, daß in ganz alten Zeiten alhier ein adlicher Sitz gewesen sey.
  7. Osterwede eine Meile von der Kirchen gegen Südost belegen, hat drey Feuerstädte.
  8. Brellit liegt eine Meile von der Kirche gegen Südost, und hat sieben Feuerstädte. Ist auch mit guter Hölzung versehen.
  9. Ahe liegt eine viertel Meile von der Kirche gegen Osten und hat sieben Feuerstädte, auch ziemlich Holz.
  10. Franzhorn hat zwe Feuerstädte und liegt von der Kirche eine gute halbe Meile gegen Nordosten.

II. Die Kluff lieget eine Meile von der Kirche gegen Norden, und gehöret nicht unter das Gericht Beverstedt, aber doch zu der Börde Beverstedt, und stehet mit auf ihre Contributions-Rolle. Es stehen alhier drey Kotten. Zwo sind zu Kirchwistedt, die dritte aber ist zur Oese eingepfarret.

§. 5. Das Jus nominationis und praesentationis zu dieser Pfarre hatten in ganz alten Zeiten die Grafen zu Stotel, (\*) nach deren Abgange es an dem Erzbischof zu Bremen kam: das Jus confirmationis und institutionis aber war in den Händen des Bremischen Thumprobstes, wie aus der Anlage Nro. 14. erhellet. Doch machte der Erzbischof an diesem letztem Rechte auch einstmahls Anspruch, wie aus dem oft erwehnten Visitationsprotokol von 1583. zu ersehen ist. Jetzt hat der König das Jus patronatus.

§. 6. Von alten Priestern zur Katholischen Zeit kan ich Johann Rappen und Theodor Wittpenning angeben. Ihre Nahmen kommen in der Anlage Nro. 14. vor. Von der Art und Weise, wie die Reformation hier zu Stande gekommen, weiß ich nichts zu berichten. Nach der Reformation haben hier, nebst andern, folgende Prediger gestanden:

1. Lorenz Newert aus Stade. Er war hier No. 1583. In dem erwehnten Protokoll wird er Tilerthor

(\*) Michin ist sehr wahrscheinlich, daß die Grafen zu Stotel, die schon im XIV. Jahrhundert ausgestorben sind, diese Kirche fundiret haben.

thor Mölen Sohn genennet. Es heißt ferner von ihm daselbst also: „ Er ist nicht sehr geschickt, und hat „ kaum im Examine, wie er zum Altenbruche im „ Land zu Zadeln von M. Peter Rodebardt ge- „ ordiniret worden, bestehen können. Ist vom Erz- „ bischofe dahin gesezet. „ Er muß schon 1581. hier gewesen seyn: denn in selbigen Jahre hat er den Fundationsbrief der Kirche zu Oese mit unterschrieben. No. 1619. den 17. Junii hat er noch gelebt, weil er damals den Ordinationschein des Pastoris zur Oese, Hinrich thor Hambrügge, als Zeuge, mit unterschrieben.

II. Johann Lastorp. Er war schon No. 1634 ahier: doch weiß ich nicht, in welchem Jahre er eigentlich hierher gekommen. Nach Anzeige seines in der Kirche, vor dem Altare, liegenden Leichensteines ist er 1657. Alt. 72. gestorben. Nach seinem Tode, No. 1658. wurde diese Pfarre dem damaligen Pastore zu Ruhstedt, Namens Günther Schulze aufgetragen, und beide Pfarren combiniret.

III. Günther Schulze von No. 1658. den 15 Junii. Er starb No. 1689. Nach seinem Tode sind Kirch- wistedt und Ruhstedt wieder separiret worden.

IV. Paul Andreas Matthäi. Er war Otto Matthäi, Pastoris zu Buxtehude, Sohn. Er hat die Schulen zu Buxtehude, zu Altenburg in Meissen, und zu Stade besucht. No. 1682 zog er nach Kiel, wo er drey Jahre war. Nachher studierete er noch ein Jahr zu Leipzig. No. 1690 wurde

wurde er alhier eingeführet und im Jahr 1700 wurde ihm auch die Pfarre zu Ruhstedt beygeleget.

V. Georg Christian Matthäi, des vorigen Sohn. Er hat zu Stade frequentiret, und zu Rostock studiret, woselbst er No. 1723 unter D. Engelken de placentis articularibus disputiret hat. Er wurde seinem Vater No. 1728 adjungiret. No. 1746 wurde er von hier nach Oldendorf bey Stade gesetzt. Im Drucke hat man von ihm eine 1745 zu Stade in fol. gedruckte Parentation auf Jürgen Christian von der Lieth zu Stemmermühlen.

VI. Gerherd Zackmann aus Bremen. Er war anfangs Feldprediger bey dem damaligen Schulzischen Cavallerie-Regimente. Nachher verrichtete er eine Zeit lang die Dienste bey der erledigten Pfarre zu Oldendorf. Hieher kam er No. 1746 und wurde No. 1755. nach Spieka im Lande Wursten versetzt.

VII. Johann Brüning aus Stade, also er die Schule unter dem gelehrten Rector Werner besuchte, und No. 1741, ehe er nach Jena zog, eine öffentliche Abschiedsrede de religionis sanctitate, veroque Dei cultu, reipublicae asylo gehalten hat. Der R. Werner lud zur Anhörung derselben mit einer Schrift: De veterum Israelitarum asylo ein. Zu Jena war er nur ein Jahr. Er zog nachher nach Göttingen, und lag den geistlichen Wissenschaften daselbst zwey Jahre ob. Hieher wurde er 1755 berufen.

## Das VII. Kapitel.

## Vom Kirchspiel Ruhstedt.

§. 1.

Das Kirchspiel Ruhstedt lieget anderthalb Meilen von Beverstedt, gegen den Kirchspielen Rhasde in der Ottersbergischen Präpositur, und Zamburgen, in der Bremischen Superintendentur zu.

§. 2. Von der ersten Stiftung dieser Kirche, weiß ich überall nichts anzuführen. Nur mutmässe, aus der Bauart derselben, daß sie sehr alt seyn müsse. Ich weiß auch nicht zu sagen, wem sie bey ihrer ersten Einweihung gewidmet worden.

§. 3. Die Pfarre ist von keinem grossen Umfange, und der Dienst von keinem sonderlichen Betrage: daher sie gemeinlich mit der benachbahrten Pfarre zu Kirchwistedt vereiniget gewesen ist. Eingepfarret ist alhier:

1. Ruhstedt welches mit dem Pfarr- und Küsterhause aus sieben und vierzig Feuerstädten bestehet. Das Dorf hat ein gutes Holz, worin iedoch der König mit interessiret ist.
2. Giele lieget eine viertel Meile von der Kirche gegen Südwesten, und hat 2. Feuerstädten. Zum Holze ist der König mit interessiret.
3. Die Gielermühle lieget eine halbe Meile von der Kirche gegen Südwesten, und gehöret dem Könige. Das Wasser, das sie treibt, wird nur der Mühlenbach genannt. Die Brücke bey der Mühlen scheidet diese,

diese, und die Hamburgische Gemeine von einander. Daher auch das alhier befindliche Wirthshaus schon nach Hambergen gehöret.

4. Der Gnaarrenburger Hof lieget von der Kirche eine viertel Meile gegen Südosten. Hieselbst ist vor Zeiten ein adelicher Sitz und eine Schanze bey dem 1750 übers Moor gehenden Damm gewesen. Von der Schanze waren nur noch einige Rudera zu sehen. Sie ist aber 1757. wieder hergestellt worden. Der Hr. von Mackphail hat diesen Hof vor einigen Jahren zwar an den König verkauft; doch hat die R. Cammer bishero, aus erheblichen Ursachen, Bedenken getragen, davon Possession zu nehmen.

§. 4. Mit dem Iure patronatus ist es alhier allem Ansehen nach eben so, als zu Kirchwistedt beschaffen gewesen. Man findet daher in dem mehr bemerkten Protokollo eine gleichlautende Anmerkung dieses Inhalts: „Dem Pastori ist vom Hrn. Kanzlern D. Gedeone Eggeling, seel. bevahlen, und eingebunden worden, er solle sich nach des Hrn. Thumprobstens Ausschreiben nicht richten: denn es sey in dieser Sachen ein Misverstand: derowegen nicht mehr mit ihm gehandelt worden.“

§. 5. Prediger vor der Reformation sind mir nicht bekannt worden. Wie es mit der Reformation alhier zugegangen sey, weiß ich nicht zu sagen. Ich habe auch die Nahmen der allerersten Prediger nach der Reformation nicht erfragen können. Diejenigen, von denen ich einige Nachricht angetroffen, sind folgende:

- I. Johannes Erasmus. Von ihm heißt es in ofgedachtem Protokoll also: „ Er ist aus Hessenland  
 „ von Zerlinghusen. Ist zwey Jahr alda Pastor  
 „ gewesen, und zu Vörde von Magister Marthia  
 „ geordiniret, und durch des Hrn. Erzbischofs Ver-  
 „ ordnete daselbst eingesetzt. „
- II. Johannes Alberti war hier No. 1619. Denn  
 er war damals bey Hinrich thor Hambrüggen,  
 Pastoris zur Gese, Ordination gegenwärtig, und hat  
 den Ordinationschein mit unterschrieben. Wenn er  
 eigentlich hieher gekommen, und wie lange er hier ge-  
 lebt, ist mir unbekant.
- III. Zacharias Schooffius war aus Lüneburg.  
 Daselbst und zu Hamburg hat er die Schulen be-  
 sucht. Nachmals hat er 4 Jahre zu Rostock studie-  
 ret. Der König von Dänemark vocirte ihn, ich weiß  
 aber selbst nicht, in welchem Jahre. No. 1641. war  
 er wenigstens schon hier: denn es findet sich noch ein  
 Brief von ihm, worin er die Patronen der damals  
 vocirenden Pfarre zu Gese ersuchet hat, ihm dieselbe  
 zu conferiren. Er lebte hier annoch 1652.
- IV. Günther Schulze. Das eigentliche Jahr, da  
 er hieher kam, weiß ich nicht anzugeben. No. 1658.  
 wurde ihm auch die benachbarte Pfarre zu Kirchwi-  
 stadt conferiret. Er starb 1689. Er hat etwas an  
 den Predigtstuhl zu Kuhstedt vermacht.
- V. M . . . Spannhacke kam 1660 hieher, und  
 starb No. 1663. Da kam hieher

VI. Johann Friederich Muselius, dessen Großvater und Vater zu Bremervörde im Amte gestanden hatten. Es wurde ihm 1700. in dem 67 Jahre seines Alters, Unvermögens und Schwachheits halber, der benachbarte Prediger zu Kirchwistedt

VII. Paul Andreas Matthäi adiungiret. Und von der Zeit an sind beide Pfarren vereinigt geblieben.

VIII. Jürgen Christian Matthäi von 1728 bis 1746.

IX. Gerhard Zackmann von 1746 bis 1755.

X. Johann Bruning von 1755.

Von diesen vier letzten Predigern kan man das zunächst vorhergehende Kapitel, darin man einige Nachricht von ihnen antrifft, nachsehen.

### Das VIII. Kapitel.

#### Vom Kirchspiel Oese.

##### §. 1.

Was jetzt das Kirchspiel Oese ausmacht, das hat in alten Zeiten theils nach Kirchwistedt, theils nach Oerel gehört. Daher man leicht erachten kan, daß es mit diesen beyden Kirchspielen benachbaret ist.

§. 2. Es bestehet diese Gemeine aus nachfolgendem:

1. Oese. War ein Rittersitz der Hr. von Zsendorf, bey dem sonst nur 7. Kotten befindlich waren. Seit einiger Zeit sind noch 7. andere erbauet, daß sich jetzt also

also die Zahl derselben auf 14. erstrecket. Dahingegen aber ist der adliche Hof vor einigen Jahren, bis auf die Souterrains, niedergebrochen. Der Hr. Landrath von Issendorf zu Poggenmühlen hat alhier die Jurisdiction in ciuilibus.

2. Poggenmühlen, ein Rittersitz nahe bey der Kirchen. Diesen Hof hat Minrich von Issendorf No. 1428. zuerst erbauet, und nachdem er ziemlich verfallen war, hat Christoph von Issendorf ihn um No. 1585. wiederhergestellt. Man sehe den Musherdt S. 310. 312. Auf dem Steine über der Thüre des Hauses liest man folgende Worte: ANNO 1585. HEFFT CHRISTOFFER VAN ISSENDORP VND MARIA VAN DVERING SIENE EHELICKE HUISFROUWE DIT HUISS BOUWEN LATEN. WOL GODT VERTRVWET DER HEFFT WOL GEBOVVET. Neben der Thüre ist ein Reim eingemauert, mit folgender Aufschrift: DISSE STEIN IS VAN DER SEBORCH DO MEN SCHREF 1293. Bey dem Rittersitze ist eine kleine Mühle und drey Kotten. Das Wasser so die Mühle treibet, heist die Klusbeck, weil es von der Klus herkomt. Ehe eine Kirche zur Gese erbaut war, gehörte Poggenmühlen nach Verel zur Kirche.

3. Eine Rothstelle zur Klus. Die beiden übrigen hier befindlichen Rothstellen gehören nach Kirchwistedt.

§. 3. Die Kirche stehet mitten zwischen den beiden adelichen Höfen zur Oese und zu Poggenmühlen. Sie ist No. 1575. von Christoph von Issendorf fundiret worden. Beym Mushard Monum. nobil. equ. p. m. 311. findet man eine Urkunde, worin der Stifter verordnet, wie es mit der Erwählung des Predigers, Küsters und Juraten, und Verpflegung der Wittwen gehalten werden solle. Die Kirche ist klein aber helle, artig und wohl gebauet. No. 1685. wurde der Thurm durch einen entsezlichen Donnerschlag so zerschmettert, daß auch nicht das allergeringste von dem hölzernen Spohndache darauf beliegen blieb. Ja eini- nige der Späne wurden durch die Gewalt des Schla- ges über 100. Schritt von dem Thurm weggeworfen. Viele hatten sich selbst an die auf dem Kirchhofe stehen- de Bäume angenagelt. Der Schlag ging in die Kir- che, und zerschlug die Tause. Die beiden Glocken im Thurme aber blieben ohne Schaden.

§. 4. Die in der Kirchen befindlichen Epitaphia sind diese:

1. Vor dem Altare lieget ein Leichenstein, worauf der Stifter der Kirche und seine Frau in lebensgröße eingehauen zu sehen sind, mit der Aufschrift: No. 1586 den 19. Febr. is de edle und ernstveste CHRI- STOFFER VON ISSENDORF in Godt dem Herrn entschlafen, sines Olders 57 Jahr. Dem Gott genädig sy. No. 1587 den 31 Dec. is de edle und dogentsame MARIA VAN DVE- RING, Christoff v. Issendorfs seel. nagelatene  
Wed.

Widwe in Gott entschlafen, eres Olders  
49 Jahr, der Gott genädig sy.

2. Gegen Norden stehet ein Epitaphium von ordinai-  
ren gehauenen Stein, und stellet die Auferstehung  
Christi vor mit der Ueberschrift: Levi dormiant  
in terrae pulvere, evigilabo. In der Mitten  
stehet: No. 1610 am 19 Decembr. is der edler  
und ernvester CLEMENT VON ISSENDORF  
in Gott dem Herrn selig entschlafen. No.  
1623 den 30 May is de edle und ehr- und  
tugendreiche LISA BREMERS, weiland Cle-  
ment von Issendorts seligen hinterlasene  
Widwe in Gott dem Herrn selig entschlaf-  
pen, unten am Fuß: Ioh. 3. sic Deus dilexit  
--- aeternam.
3. Gegen Süden ein Epitaphium von Alabaster und prä-  
sentiret ganz oben die S. Dreyeinigkeit, und darun-  
ter die Auferstehung Christi: Ferner die Auferstehung  
der Todten, das jüngste Gerichte, Himmel und Hölle.  
Unten am Fusse stehet: No. 1627 am 2 April  
ist der weil. Wohledler, Gestrenger, und ves-  
ter HERMANN VON ISSENDORF, Erbgesessen  
zur Oese und Zermansthal im Herrn selig-  
lichen entschlafen, dessen Seele Gott gnädig  
sey. No. 1636. am 18. Julii ist die weil.  
Wohledle, vielehr- und tugendreiche Strawe  
GERDRVT BEHR, Hermann von Issendorts  
hinterlassene Wittibe im Herrn selig ent-  
schlafen, deren Seele Gott gnädig sy.

4. Gegen Süden ein Epitaphium, deren mitleres Theil von Alabaster ist, so Christum am Kreuze vorstellet, und diese Inscription hat: No. 1611. den 10. Jun. starb der Ehrwürdige, Edler und Ehrenveste Herr HINRICH VON ISSENDORF Erzbischoflich = Bremischer Hof = und Kanzeleyrath, vormahls zu Bremen, der Zeit zu Verden Thumherr dem zu Gedächtnis hat seine Ehgeliebte Hausfrau, Wittwe GOSTA CATHARINA VON BROBERGEN, und Töchterlein Jungf. Heinrich Catharina von Issendorf dieses Epitaphium setzen lassen. Unten am Fusse stehet: No. 16 = den = starb obbemeldete Frau GOSTA CATHARINA VON BROBERGEN, Hinrick v. Issendorfs Wittwe.

§. 5. In den Fenstern sind viele Stücke des Leidens Jesu sauber gezeichnet, und alle haben die Jahrzahl 1578. In einem findet sich das Wapen des damaligen Erzbischofs Hinrich, in einem andern das Wapen des damaligen Thumprobstes, Herzogs Friederich, und darunter das Wapen und der Name Otto von Dürings, Domherrn zu Bremen und Probstes zu S. Stephani und zum Lilienthale.

§. 6. Das Altar hat ein gutes Ansehen und ist mit der Jahrzahl 1597. bezeichnet.

§. 7. Das Ius Patronatus hatten, und haben auch noch jetzt die Herrn von Issendorf. Ius confirmandi & conferendi aber hatte zweifelsohne der Erzbischof. Wir schliessen dieses daraus, daß unerach-

tet die Kirchspiel No. 1578. schon zu seiner Consistenz gekommen, und der Thumprobst bey den Thumprobsteylichen Kirchen in hiesiger Nachbarschaft No. 1583. die General-Kirchenvisitation halten lassen, in dem davon annoch vorhandenem Protokoll der Kirche zur Gese dennoch, mit keinem einzigen Buchstaben, gedacht worden.

§. 8. Johann Renner erwehnet der Stiftung dieser Kirche auch in seiner in plattdeutscher Sprache geschriebenen Chronike Tom. II. p. m. 381. col. b. mit diesen Worten: „ No. 1578. buwede Christopf „ von Issendorf eine nie kerke tho Gese by sienen „ Huse, by Basdable gelegen, Berentede desülven „ und settede dar einen Pastoren de was van Stade. „ Ob er diesen Pastoren gleich nun nicht nennet, so ist doch gewiß, daß er

I. Philippus Pauli geheissen habe. Denn es ist bey der Pfarre noch ein Pergamentner Brief von No. 1597. vorhanden, da er sich also unterschrieben hat: Philippus Pauli, primus Pastor ecclesiae Oevesensis scripsit & subscripsit. Sein Amt hat er No. 1617 den 14. November, Krankheit und Alters halber niedergeleget. Ihm folgte:

II. Hinrich thor Hambrügge. Aus dem Kost. Erwas 1742. S. 579. 581. 585. ersiehet man, daß er aus Stade bürtig gewesen, zu Kostock studiret und daselbst unter IOH. SLEKERO de Philosophia, de principiis animatorum & psycholo-

logiae subiecto, und de analogia disputiret habe. Er ist No. 1618 den 16. May vociret; No. 1627 aber nach Stade, als Diaconus zu S. Nicolai daselbst, gefordert worden. Er muß aber bald darauf gestorben seyn; denn man findet einen Vergleich von No. 1628. darin die damaligen Patroni sich mit seiner nachgelassenen Wittwe aus einander gesezet.

III. Ernst Crüger war anfangs evangelisch-lutherischer Prediger bey dem damaligen adlichen Jungfern-Kloster zu Zeven, auch dem Flecken daselbst. Hier ist er 1627 introduciret: aber auch nach einem halben Jahre von hier nach Stade zum Diacono an der Kirche zu St. Nicolai vociret. Seine Städtische Schicksale wollen wir an einem andern Orte erzählen.

IV. M. Mauritius Eberhardi ist alhier No. 1629 introduciret, bis 1640 hat man zuverlässige Nachricht, daß er alhier gestanden. Und ob gleich im Kirchenbuche nicht gemeldet wird, wo er nach der Zeit geblieben; so weiß man doch aus andern Nachrichten, daß er No. 1642 von hier nach Spieße, im Lande Wursten, versetzt worden.

V. Caspar Wisäus, oder Wiese, ist No. 1642 alhier introduciret, und bis 1668. im Amte gewesen.

VI. Thomas Olbers war hier von No. 1669 bis 1715 da er starb. Man hat von ihm eine Leichenpredigt auf Maria Sophia Iffendorfs, welche 1682 zu Stade in 4. gedruckt worden.

VII. Casper Olbers des vorigen Sohn, ist zu Stra-  
de gebohren, und in der Schule daselbst unterwiesen  
worden. No. 1700 zog er nach Rostock, wo er 2  
Jahre studierete, No. 1715 den 13. Jun. wurde er  
von den adlichen Patronis von Issendorf vociret.  
Weil die adlichen Güter Poggenmühlen und Zan-  
stedt derer Issendorfen, die sich, wegen verwei-  
gerter Huldigung, aufferhalb Landes aufhielten, se-  
questriret waren; so wurde der Amtmann Rhode zu  
Bremervörde beschliget, der Wahl mit beynwoh-  
nen, und wegen der sequestrierten Güter, Poggen-  
mühle und Zanstedt, mit zu votiren. Alters und  
Schwachheit halber ist ihm No. 1757.

VIII. Johann Friederich Krumhard, bisheriger  
Candidatus Ministerii cum spe succedendi adjun-  
giret worden.

### Zusatz.

Um das Verhältniß dieser Kirchspiele in Ansehung  
ihrer Grösse einigermassen beurtheilen zu können, wollen  
wir einen kurzen Auszug der Actuum ministerialium  
daselbst vom Jahr 1751. hersehen. Es sind zu

Beverstedt.	copul. 28.	Paar.	Get. 50.	Gest. 65.	Comm. 4277.
Loxstedt.	== 4	==	== 33.	== 21.	== 1010.
Lüneberg.	== 2	==	== 7.	== 1.	== 303.
Verhdrede.	== 3	==	== 9.	== 5.	== 392.
Wistedt.	== 4	==	== 31.	== 14.	== 1183.
Kuhstedt.	== 7	==	== 8.	== 10.	== 629.
Dese.	== 2	==	== 4.	== 11.	== 291.

Summa . . . 50 . . . 182. . . 127. . . 8085.

Anlagen.

## Anlagen.

## Verzeichniß derselben.

- I. Erzbischof Friedrichs Mandat vom 31 Jul. 1641.
- II. Instruction für Ernst Hinrich Stahl von No. 1653. den 4. May.
- III. Confirmation des Vergleichs zwischen die Rosenhahne und den Burgmännern zu Luneberg.
- IV. Fr. Ummelmans Suchen an den Rath zu Stade, 1669. den 25. Novembr.
- V. Ebendesselben Denunciations-Schrift ans R. Confistorium.
- VI. Examensschein für denselben.
- VII. Des Kirchspiels Beverstedt Vertrag mit dem Kirchspiel Loxstedt von No. 1451.
- VIII. Arp von Dürings Schreiben an das Brem. Thum-Kapitel von 1579. den 24. Jun.
- IX. Der Gemeine zu Loxstedt Schreiben an das Thum-Kapitel von 1579. den 6. Aug.
- X. Erzbischof Hinrichs Schreiben an das Thum-Kapitel von 1579. den 27. Octobr.
- XI. Confirmationsbrief über die Güter der Kirche zu Berhövede, von No. 1202.
- XII. Die Gebrüder Nagel präsentiren dem Thumprobst einen neuen Prediger zu Berhövede, No. 1451.
- XIII. Des Thumprobstes Confirmationsbrief von No. 1451.
- XIV. Franc. Grambeck collatio pastoratus in Wistede. No. 1525.
- XV. Auszug aus Johann Rodens Registro bonorum & iurium eccl. Brem. & Catri VÖRDE.

## I.

Wie Friederich von Gottes Gnaden Erwehltter zu Erz- und Bischöfen der Stifter Bremen und Behrden, Coadjutor zu Halberstadt, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig Holstein, Stormarn, und der Dittmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmhorst ꝛc.

Entbiethen euch, den sämtlichen Eingefessenen Gerichtsleuten der Börde Beverstede, wie auch unsern eigenen Meyern, unsere Gnade, und fügen euch hiemit zu wissen, welcher gestalt uns Adolph von Brobergen, unterthänigst vorgebracht, daß er neulicher Tage durch vorgangene Wahl, laut des dabey übergebenen Instrumenti zum Richter berührter Beversteder erwehlt, und danebenst aus gewissen in überreichter Supplication angezogenen Ursachen unterthänigst supplicando gebethen, euch ins gesambt anzubefehlen, am 3ten einstehenden Monaths Augusti mit der Elevation, oder Aufböhrung auf den Richterstein, zu verfahren.

Als wir denn in solch seyn, des von Brobergen, Gesuch, jedoch mit vorigen Vorbehalt, und ohne Abbruch des für Unsere Canzley rechtshengigen Processus gnädigst gewilliget; So befehlen wir euch insgesamt hiemit ernstlich, und wollen, das ihr mit demjenigen, was auf beschehener Wahl sich ferner zu thun gebühren will, insonderheit aber mit der Aufbühr oder Erhebung auf den Richterstein, am besagten 3ten Tage des Monaths Augusti unnachbleiblich verfaret, wornach ihr euch insgesamt zu achten. Uthkundlich Unsers hierunter gedruckten Canzley-Secret. Geben Börde den 31 Juli Anno 1641.

(L.S.)

## II.

## Königl. Gouv. und Regierung zc.

Urkunden hiemit, demnach nach Absterben Sehl. Adolf von Brobergen, weil. Richter zu Beverstedt, das Gericht daselbst durch ereugeten Streit und Competenz, zwischen Weyl. Johann v. Lünenberg hintergebliebenen Erben und denen Burgmännern zu Alten Lünenberg, wer unter Ihnen zu der Richter Stelle am ersten und negsten wiederum befuegt, nunmehr eine geraume Zeit vaciret, und allein von der Wittwen von Brobergen von Zeit Ihres Ehemans tödlichen Hintritt an, ohne Befugnuß, als die weder dazu erwöhlet, noch constituiret, vielweniger Ihr als einer Frauens-Persohn dasselbe wiederfahren können, administriret werden wollen, welches wir dennoch, solchergestalt in Confusion und ohne beständige Justiz an demselben Orte hinstehen zu lassen, für Gott und Ihr. Königl. Majest. zu Schweden, Unserer gnädigsten Königinnen und Frauen zc. nicht zu verantworten, sondern Kraft tragenden Unsers Ampts andere Vorsehung ad interim nothwendig hiebey schaffen, und bis zu Rechtlicher Erörterung, wer unter denen streitenden Parteyen die erledigte Richterstelle wiederum eigentlich bekleiden soll, eine gewisse Persohn zu Verwaltung dieses richterlichen Amts dahin, mit gewisser Instruction abordnen müssen, daß wir derowegen dem Ehn Besten und wohlgelahrten Ernesto Henr. Stahlen Commission aufgetragen, nach Beverstedt sich zu erheben, und daselbst in loco Iudicii wie es allemahl gebräuchlich gewesen, interim weise, wie obgemeldt, dem Gerichte vorzustehen, die Parteyen zu hören, denenselben die Justiz zu administriren, die Bruchfällige anzuzeichnen, grobe und bößhafte

Uebertreter in gefängliche Haft zu nehmen, und davon, wie auch von andern wichtigen daselbst vorlaufenden Sachen, anhero zu berichten, gewisse Mannschafft auß dem Beverstedter Gerichte zu Verfertigung der Schanze zur Lehe, gleich andern benachbahrten Ohrten, dahin zu verschaffen, und selbige, dem empfangenen Befehl gemess, zu rechter Zeit ablösen zu lassen, auch in allem Ihr. Königl. Majest. Dienste besten Vermögen nach zu befördern, und in dieser Junction, so lang Er daselbst verbleiben wird, aufrichtig, und in der Justiz unpartheisch sich bezeigen, dafür Ihme von denen abgehandelten Bruch-Geldern eine billige Ergellichkeit zugeeignet werden soll. Zu Urkundt dessen ist dieses mit dem Königl. Canzley-Secret bekräftiget worden. Stade den 4ten May 1653.

## III.

Wir Carl 20. 20. Thun kund hiermit; demnach die bey unserm Königl. hohen Tribunal zu Wismar zwischen denen Burgmännern zu Altren Luneberg und denen Gebrüdern Baronen Rosenhahne wegen des Beverstedtischen Gerichtes seither No. 1665. geführte Rechts-Sache unter denen Parten in der Güte beigeleget, und darüber ein gewisser Vergleich aufgesetzt, welchen dieselbe auch in origine eingeschicket, mit unterthänigster Bitte wir möchten solchen in Gnaden confirmiren, und wir nun solchem perito in Gnaden deferiret; Als confirmiren und bestätigen wir hiermit den von beyden Theilen getroffenen und beliebten Vergleich von Worten zu Worten lautend:

Nachdem Ihre Königl. Majest. zu Schweden auf Anhalten der löbl. Stände Herzogthums Bremen unter  
den

den 20 May, 1663. Eine General-allergnädigste Resolution ertheilet, und unter andern darin verordnet, daß wegen der Gerichte so einigen auß dem Mittel der Neubelehten conferiret, und darauf gewisse adeliche Geschlechter einen rechtmäßigen Anspruch zu haben vermeinten, die Kläger vor dem hohen Königl. Tribunal ihre iura deciren, und mit gerichtlichen Aufschlägen versehen werden solten, dar auch vorbemelten Königlichem Tribunal die Hrn. Burgmänner zu Alten Lüneberg wegen dieses Gerichts in der Börde Beverstedt ihre Klage wieder die Herren Gebrüdere Barons von Rosenhane als welche von Jhro Königl. Majest. zu Schweden mit bemeltem Gericht belehnet, und zwar Erstlich in Possessorio, nachgehents in Peritorio, mit welchem letzten Punct die Sache zwar zum Spruch gediehen, das hohe Königl. Tribunal. aber nach Anleitung der Ordnung, part. 2. Tit. 7. §. 2. die Güte vorhero inter partes zu versuchen dienlich befunden, zu dem Ende auch einen Vorbescheidt ex officio angefertiget, und dabey a parte Tractaten zu pflegen frey gelassen, welches von beiden Theilen veranlasset, solche privatim unter sich anzutreten, und wie man so bald damit nicht fertig werden können, indessen aber beim Königl. hohen Tribunal davon schuldige Anzeige gethan, ist die Fortsetzung der Gutlichen Handlung per Decretum vom 17 Octob. 1688. aber eines recommendiret, und darauf durch des Allerhöchsten Gnade die Sache endlich folgendergestalt componiret, verglichen und bengelegt worden.

1. Nemlich zusoderst transportiren und überlassen die Herren Gebrüdere Barons von Rosenhane an vorerwehnte Burgmänner zu Alten Lüneberg benantlich dem Hrn. Landrath Christof Lütken, Hr. Arent Jürgen von Brobergen, und Hr. Joachim von Oldenborg,

und ihrer allerseits Erben das Beverstetische Gericht, oder das Gericht über der Börde Beverstedt, also und derogestalt, wie es der wollsehl. Hr. Baron Schering Rosenhane Königl. Rath und Ober-Statthalter, nach der von einem Theile der Interessenten bey ihnen unter sich geführten Acten kundigen Rechts-Streit, gesuchten und erhaltenen Sequestration durch Königl. Collation in No. 1660. überkommen, seine Herrn Söhne dasselbe auch seithero exerciret, und mittelst Königl. Confirmation vom 10 Julii 1681. besessen, und behalten sich daran so wenig, als ihre künftige Erben im geringsten nichts bevor, sondern lassen geschehen, daß die Hrn. Burgmänner zu Alten Lüneberg bemeltes Gericht über der Börde Beverstedt Eigenes gefallens so frey und vollkömlich, als Sie oder Dero Wollseel. Hr. Vater es hiebevorn inne gehabt und genossen, exerciren und genieffen mögen, gestalt Sie dan auch denenselben so fort bey Erlegung des behandelten Quanti die wirkliche Possession sothanen Gerichts abzutreten, und dabey allen guten Willen zu bezeigen sich erbieten.

2. Dahingegen 2) nehmen die Herrn Burgmänner zu Alten Lünebergen Ein vor alle, und alle vor Eins auf sich, und verpflichten sich in solidum festiglich, gegen förmliche Transportirung und Ueberweisung bemelten Beverstetischen Gerichts, deswegen pro Termino etwa Ostern, No. 1689. gesetzt wird, als dan so fort an die Herren Gebrüdere Barons Rosenhane oder deren Bevollmächtigten Ein tausent Rthlr. species auf Einmahl in Hamburg zu bezahlen.
3. Weilen auch 3) Freyherrl. Rosenhanischer Seiten noch einige Bruch-Restanten sich finden, so soll desfalls eine fordersamste richtige Specification davon  
ge ma

gemachet werden, bey welchen solche und wie viel außstehet, die exigiblen von den inexigiblen separiret, und alsdenn darüber weiter gehandelt, und nach Befindung desfalls gewisse Vereinigung forderlichst getroffen werden.

4. Was 4) die Hrn. Burgmänner bey Abtretung des Gerichts, wie auch hernach an Nachrichtung begehren werden, sonderlich aber was die Gerichts-Protocolla betrifft, desfalls wollen Hrn. Gebrüdere Barons Rosenhane bey ihrem Bevollmächtigten solche Ordre stellen, daß gemelte Hrn. Burgmänner dieselbe vergnüglich bekommen sollen.
5. Damit nun beyde Theile dieses Transacts destomehr gesichert seyn können, ist ferner beliebt, daß solcher dem Königl. hohen Tribunal geziemend überreicht, und von selbigen, als in hac causa per Resolutionem Regiam declarirten Iudice ordinario dessen Confirmation gesucht und beschaffet, auch dabey ein Rescriptum notificatorium & tuitorium an die Königl. Regierung zuwege gebracht werden soll, massen ermelttem hohen Gericht Kraft Königl. in confirmat. ordinatio- nis: geben auch hiemit ꝛ. ꝛ. befindlichen plenipoten- ce solches zustehet und gebühret.

Urkundlich ist dieses von beeden Seiten mit eigenhändiger Unterschrift und untergedruckten Insiegell befestiget. So geschehen in Wismar den 24 Januarii No. 1689.

Im Nahmen meiner sämbl. Brü-  
dern als Bevollmächtigter und in  
meinen eigen

Johan Rosenhane.

Christof Lütke.

In allen seinen Clausuln, Einhalt und Begriff, und wollen, daß von beyden Theilen derselbe allerdings observiret und nachgegangen werde, jedoch Uns und unser hohen Landesfürstl. Obrigkeit, wie auch sonst jedermännigliche Rechten ohne Abbruch und Schaden. Urfundlich haben wir diese Confirmation mit unsero Königl. Tribunals-Secret bestätigen, und in unsern Namen unterschreiben lassen. So geschehen in unser Stadt Bismar, den 20 Martii Ao. 1689.

Ad mandatum sacrae Regiae Majestatis  
Sueciae proprium.

(L. S.)

I. R. v. Oustien  
vice Praefes,

IV.

Wohledle, Beste, Hochachtbare, Hochwohlgelahrte,  
Hochwohlweise, und Hochgeehrte Herrn,

Was am 22ten dieses, wegen Communication gegen mich, vor selbst, oder auch ex suggestione anderer, habender Gravaminum, bey E. E. Rathe gesucht, ist damahlen weiter angeführet. Und ist E. E. Rath um so vielmehr, weil wegen Hr. Zackmans aus lauterlichen Privataffecten erquollener höchst ärgerlichen Land- und Stadtbekanten Sturmpredigten, wodurch er die Bürgerschaft und studirende Jugend gegen mich erhitet, und gehaltsstarriget, und welcherhalb nun bey zwey Jahren mich in Gottes Kirch nicht sicher sehen lassen dürfen, und noch nicht darf, worwider mir nicht geringster Schus geleistet, ich nun geraume Zeit, leider! herhalten müssen, dann auch, daß E. E. Rath durch neuliches  
(salvo

(salvo ampl. ordinis honore) widerrechtliches ganz injurieuses und unverantwortliches Zumuthen, mich zum Strassen- und Mühlen-Mährlein gemacht: Gleichwol Amts- und Gewissens halber schuldig, mir an Handt zu gehen, damit meine E. E. Rath durch vor Antretung meiner Function, Beyseyns Dd. Pastorum und Deputatorum Senatus abgestattete solenne Probe, abgehalten, öffentliche Examina, wolbekante Unschuld gerettet werde. Zweifelte demnach nicht auf schiereste, obangeregte angemaaßte Gravamina respective cum nominibus delatorum zum Vorschein kommen, und mir zusamt allen in hac causa über mich gehaltene Rathesprotocollis mitgetheilet werden sollen, für eines; als auch zweitens mehr, denn bekannt, was sobald zu Anfangs meiner Anherkunft für content discipuli mir erwiesen, und was mannliche motus scholasticos es abgegeben. Nachdem dann geraume Zeit mir Hofnung gemacht, das eigentliche Fundament, oder mindest nit schlechter Nebengrund und Veranlassung zu sothanen Unwesen an Tag kommen dürfte, hat, allermassen am 22ten dieses ich ebenfals erwühnet, sich nach sonderbarer Gottes Direction außfern müssen, gestalt Oldenburgischer subconrector, Joachimus Alberti benamset, mir sothane scharfe Lauge mit zubereitet, indem, zu meiner Anschwärzung, an alhiefigen Hrn. Conrectorem M. Friedericum Rühum verschiedene Mißiven, theils annoch vor Antretung meiner Bedienung, theils nach der Zeit abgelassen, welche, als auch retro erwühnet, Hr. Zackmann und Hr. Kippius (jener ohngezweifelt nicht zu meinen Ehren und Besten) vor etlichen Wochen einander zugefertiget. Nun ist ohnablehentlich wahr, quod tectus ille pestilens sit detrahendi modus, cum per hoc mussitandi genus

Fama volet subito, viresque acquirat eundo

vel

vel tumorem aliat augeatque (Thevel. Hopingk. Conf. X. p. m. 375. col. 2. post princip.) daher zu Recht strafbar; bleibts aber beyhm Rechts-Ausspruch: publice utile esse, veritatem in his, quae publice vindicanda sunt, constare, ut adeo ea utilitas iustat faciat editionem auch sogar beyhm Reo selbst, (Mevius part. 3. Decis 356. n. 4. exeg.) wie vielmehr beyhm Tertio, in welcher Qualität Hr. Conrector besprochen wird, mehr: cuilibet, interresse habenti, compulsoriales ad edendum communicantur per rationem, quod publice interest, veritati (in terminis meiner Unschuld der Veranlassung zu so vielen Troublen, und der injuriösen ungebührlichen, und strafbaren Freveln) probationem non deesse (Fr. Mindan. de Mandat. Lib. 2. t. 48. membr. 5.) beyläufig erwehnt auch Gailius insgemein, wie literas edendas quotiescunque interest tertii petentis & causa probabilis (Lib. I. O. 106. n. 2.) An meinem Interesse als Diffamati, und dem bedeutete Briefe viel Unlust, Schimpf und Schaden gebracht, ist, per deducta, kein Zweifel; dürfte sonst gegen mich gelten, was oben besagter Hopingk l. c. meldet, negligere, quod quisque de se dicat, (scribat) non solum arrogantis, sed & omnino dissoluti. Erhole auch ratione verschaffender Edition, wie vorhin gebeten, alleine das Originalia, zwarten cum iure iurando, keine andere, und mehrere vorhanden seyn, oder gewesen, ausgereicht, und mir extradiret werden. Im übrigen, ob wol E. E. Rath aus vielen an dessen Membra fast vom Anfange meines Hierseyns abgestatteten relationibus corruptissimus status dieser Schulen, und deren befundene Mängel bekant, erbiere mich noch, als coram Dnis Deputatis, zumahlen mich dahin mein Gewissen anweist; warum dazu in so langer Zeit kein Einsehen und Verbesserung geschehen und vorgenommen, lasse

lasse zu der Herrn Verantwortung: muß inmittelst ex processu, so mit mir, gleichwol hactenus. citra effectum, ohne, daß der Stadt, dem Lande und der Jugend zum Spott gesetzt, fast abnehmen, was zu Gottes Ehren, des Königes, Landes und gemeiner Stadt Besten billig ferner entdeckt, und endlich remediret werden sollen, blos zu meiner Beschimpfung, und anderer, theils inspectorum (benahmt und vornemlich Hr. Sackmanns, als dem allzu unverantwortlich fallen dürfte, daß sein Amt nicht besser beachtet, und die Schule unter seiner Aufsicht in solch Verderben gerathen, und in demselben schon vor so geraumer Zeit befunden, darum er ohne Zweifel gegen mich auf der Kanzel desto heftiger und giftiger getrompetet, und sich bemühet, ob mich auf einige Manier aus dem Wege schaffen könnte) theils etlicher Informatorum conservation man wenigst coram ampl. ordine nit weiter aufgedeckt, folglich ohngeahndet haben wolle. Befehle alles Gott, und in eventum E. E. Rath meinem rechtlichen Suchen und Erbieten nit Platz geben würde, dem Könige cum imploratione, eventuali protestatione & reservatione

Suppl. den 25 Novbr.

1669.

Friedr. Ummelmann.

V.

Tit. Consistor.

Erw. Hochehrwl. Hochedelgestr. Hochachtbl. und Hochgel. Herrl. kan ohnverborgen seyn, was maassen, nachdem E. E. Raths zu Rostock mit 9 Colleggen wohlbesetzten Stadtschule, als Conrector, sieben, an der Hochgräfl. Oldenburgischen, als Rector, sechs Jahr, ohn üppigen Ruhm, mit Ehren gestanden, E. E. R. hieselbst  
an

an Hr. M. Tonsors, Stelle mich für ohngefehr 2 $\frac{1}{2}$  Jahr rite & legitime vociret, welcher Vocation woben sonderlich Gottes Wege erkant, gefolget, mich zu gewöhnlicher Probe gestellet, selbige zu aller damahlen anwesenden, benahmentlichen alhiefiger 3 Herrn Pastoren, und vornehmten Membrorum E. E. Raths Zufriedenheit in S. Cosmae Kirche abgeleget, darauf Namens E. E. Raths, durch Hr. Burgemeister Orwegen Subarrhirt, und zu Balder meiner wieder Anherokunft das mahl erlassen. Welchem nächst mich mit habender Familie im Nahmen Gottes hier wieder eingefunden, solenniter introduciret, obliegende Amtsarbeit ergriffen, was zu einer Particular-Schulen Besten und Aufnehmen gereichen mag, nach äussersten meinen Kräften beschaffet, und meinen anvertrauten Discipulis dergestalt in Leben und Lehren, pro eorum captu & utilitate, begegnet, daß es gegen Gott, dem Könige, E. E. Rath, und sogar allen Schulwesens verständigen., menschliche Schwachheit ausbeschieder, zu verantworten getraue, allermassen auch das letzte, durch abgehaltene öffentliche von E. E. Rath approbirete Examina zu sonneklaaren Tage gelegt, nach deren erstem allererst meine Bestallung erhalten, idque dubio procul non sine causa, indem man vermuthlich abmerken wollen, welches meine Gaben und Methode zu dociren. Wie mirs aber hierbey ergangen, ohne, daß es Reichs-destomehr Land- Stadt und Gerichts kundig, kan Ew. Hochehrw. Hochedelgestr. Hochachtb. und Hochgel. Herrl. ohnangezeigt nicht lassen. Dann, als E. E. Rath vornehmlich diese Stücke erfordert, daß 1) eingerissne, allzu grosse Licenz und Muthwille hintertrieben, 2) befundene Schulumängel entdeckt, und 3) ein neuer Schematismus, nach bedeuteter Mängel Befinden, eingerichtet würde, ist zwar an dem, ich iussu amplissimi ordinis den vorgewesenen

senen Schematismum zur Hand genommen, meine Meinung pro captu & utilitate discentium, und, wie diese, als eine Trivial-Schule, billig eingerichtet werden sollte, eröffnet, und besagtem Schematismo beygefüget. Es haben aber meine wohlgemeinten Erinnerungen nicht attendiret, sondern von Hr. M. Zäckmann andere Verbesserungen beygebracht, mir communiciret und obtrudiret werden wollen, bey welchen, da ebenfals Amts- und Gewissenshalber zu erinnern, und manliches beyzutragen gehabt, ist gehoste Editio eines neuen, oder revidirten Schematismi ans Stecken gerathen. Obs verantwortlich und wer Schuld daran, lasse in honorem Duorum superiorum dahin verstellet seyn: Immittelst, dafern Hr. Zäckmann den mit seinen Notis von ihm allererst übergebenen Schematismum, wobey meine Hand sich ebenfals finden wird, ausreichen, und gegen den meinen halten lassen muß, zweifelt mir nicht, meine ad mandatum amplissimi ordinis gegebene Anmerkungen so beschaffen seyn, daß einer Particular- oder Trivial-Schule, wie dann diese unsere ist, wann sie gewerkstelliget werden, geholfen sey. II. Habe wie anticipando erwähnt, auf dieser Schulen Mängel fleißig geachtet, Dnis Scholarchis gebühlich hinterbracht, die dann solches approbirt, und mich zu noch genauerer Untersuchung allemahl angemahnt, wiewol es auch sonder dem mein Amt und Pflicht erfordern wollen. So hat es sich wirklich erwiesen, Discipuli, kaum einen und den andern ausgenommen, humaniora hindangesehet, und dagegen respective den Schein einiger philosophischen Wissenschaften ihnen eingebildet, dawieder aber wahr, und daß auch die vornehmsten unter denen ipsas definitiones hier brauchender Autorum nicht gewußt, oder verstanden: Dieserhalb sogar aufs allererste Examen beziehen, so thanen unverantwortlichen Schulgebrehen habe Discipulis

pulis selbst vor Augen geleyet, aber Aſterreden, Verklagen oder Verleumdungen zum Lohne bekommen, Dni Scholarchæ von mir ebenwohl davon gebührensam benachrichtiget, haben, als viel von ihnen gemercket, emendationem gewolt, und hätte alles per Schematismum revifum ſich heben laffen, allein iſt nichts erfolget. Es hat, da E. E. Rath dieſer Schule ſchlechten Zuſtand von Anfang meiner Function mit Händen gegriffen, drum vor  $1\frac{1}{2}$  Jahren befohlen, benahmentlich Tertianos exercitium docimasticum ſchreiben zu laffen, das, me nunquam diſcedente, geſchehen, worauf ſelbige zu Rathhauſe geſandt, deren Schlechtigkeit dieſen effect gehabt, daß die ſonſt alle halbe Jahr übliche Translocatio ſuspendiret: ſecundanorum ſchlechte profectus ſind aus bey mir vorhandenen orationibus Dnis Scholarchis vor Augen geleyet: in übrigen Claſſibus ſtets pro rata nit beſſer. Exercitia können vorgezeiget werden. Ich indessen bin, obliegender Schuldigkeit nach, in meiner Arbeit dahin gegangen, daß ſolida fundamenta, und der rechte Verſtand unſrer autorum diſcipulis beygebracht werden mögte: Veruſe mich auf publica examina, da wenigſtens meine Methode gewieſen. III. Emendationem collapsæ diſciplinæ betreffend, iſts geſchehen, daß E. E. Rath zu dem Ende, und umb viele eingeschlichene unverantwortliche Mißbräuche abzuschaffen, ſelber leges ſcholasticas gebessert, geſchärfer, ſolenniter promulgiret, und ernſtlich darüber zu halten anbefohlen. Wie es aber mir, ſub iſto colore, das Diſcipulos um ihre Freyheit bringen wolle, denen bereits, und bevor mich jemahlen geſehen, zum ſcheuslichſten beſchrieben, allermäſſen deren Anſchickung gegen mich, ſub initium accessus ſattſam erwieſen, darüber ergangen, was für ärgerliche Motus ſcholasticos es abgegeben, iſt ſo bekant, daß keines Anführens bedarf: Wobey ſich geäuſſert, ſie ſo wenig E. E. Rath,



sonderdem consuetudine perpetuum, folglich man angemuthetermaassen mich davon abzustossen nicht besugt, zum recompans meines Dienstes anmaaslich erlassen, solchergestalt in den Schimpf, der mir alle fürkünftige Beförderungen hemmen würde: setzen, und um meine allige zeitliche Wohlfahrt bringen wollen. Als aber hierunter ein mehres, und Interesse serenissimi Regis verliet, nachdem billig dieser Schulen E. E. Rath guten theils für Augen gelegte grosse Mängel ferner zu Tage gebracht, und auf deren Remedirung, wie nit minder, daß der, welchem Amts halber die Aufsicht obgelegten benahmentlich Hr. Zackmann Rede und Antwort, warum er nit besser zugesehen, sondern es mit besagter Schule in den Stand, in welchem ich sie gefunden, und welcher sowohl E. E. Rath durch exercitia Tertianos, vor mehr, denn  $1\frac{1}{2}$  Jahren geschrieben, so autm Rathhause, als übriger Classi und Discipulen, und Orationes theils Secundanos, so sub accessum meum gemacht, und bey mir vorhanden die bedeuteten E. E. Rathe und andern vornehmen Hochgelahrten und Hochbedienten bekannt gemacht, und welcher noch breiter durch den Augenschein theils membris E. E. Rathes hinterbracht, theils weiter, zu unumgänglicher Ahd. u. Aenderung eröffnet werden muß, kommen lassen. Dabey gleichwohl höchst unbillig, ich das, was nit veruhrsachtet, so schäd. und schimpfflich büßen müßte, habe Gott und dem Könige zu Ehren und des Rechtes Erhaltung, denn auch dem gemeinen Besten zu Gute mein Gewissen verpflichtet gefunden, die ohnvermeidentliche Nothdurft erforderte, daß Ew. Hochehrw. Hochedl. Gestr. Hochachtb. und Hochgel. Herrl. dieses alles in geziemender Demuth ehrerbietigst hinterbrächte, ob geruhen wolten, pro interesse Christianismi nostri, zur Sache zu thun, destomehr, da zweifelte, E. E. Rath in meinem sub lit. A. an selbigen

gen gelangten Gesuch (\*) mich erhören durfte, aldi-  
weilen so (saluo honore ipsius) wiederrecht und unver-  
antwortlich mir mitsfahren wollen. Gleichwohl thue  
ausdrücklich hiebey, daß in hac causa expresse excipiet  
1) entgegen Hr. Zackmann, als interressent, und de-  
me über dieser Schul geführter Inspection halber Rech-  
nung abzulegen gebühren wird, wiewol ex capite, daß  
er mein abgesagter Feindt, allermaassen seine über mei-  
ne unschuldige Person beynah zwey Jahr, abgehaltene  
Stadt-land- und Gerichtskundige Sturmpredigten aus-  
weisen, beygefügt, daß einige Briefe, so zu meiner  
Einschwärzung aus Oldenburg anhero geschrieben, an  
andre vornehme Personen, ohnzweifel nit mir zum  
Besten und Ehren geschicket, Iura anzuführen, ist ohn-  
vonnöthen (Videatur Umm. ad process. Disp. I. th. 9. n.  
58.) 2) Gegen Hr. M. Hoffmann, weil er Hr. Zack-  
manns ganz familiarer und vertrauter Freund, so ohn-  
längst am gewissen vornehmen Orte, pro hac causa con-  
tra me, hactenus non auditum, & indefensum heftig  
gestritten, sich folglich alzublos gegeben, si autem quis  
dixerit, alterius jus in causa apparere, sit suspectus &  
in summa, quaelibet affectio singularis erga alteram  
partem induit probabilem suspicionis causam (Vmm. d. l.)  
Untergebe im übrigen Ew. Hochehrw. Hochedl. Gestr.  
Hochachtb. und Hochgel. Herrl. Christi genauen Schutze  
zu seeligen selbst wählenden Leibes- und Seelen-Ge-  
deyen ic.

Stade den 25. Novemb.

1669.

Friedr. Ummelmann.

VI. Daß

(\*) Dis war die zunächst vorhergehende Schrift.

§ 2

## VI.

Daß an hiesiger Schule bedient gewesener Rector, Friedericus Ummelmann den 1. Septbr. a. c. in das Röm. nigl. Consistorium zum gewöhnlichen Examine gefordert, sich auch in dicto termino eingefunden, bey währrender Conferenz aber dieselbigen Textus S. Sae, welche absonderlich in Consideration gekommen, aus dem A. Z. in Hebräischen, und aus dem N. Z. in Griechischer Sprache angeführt, und sonst in respondendo sich also verhalten, daß er nicht allein die vacirende Pfarstelle zu Beverstedt, sondern auch ein mehrers zu bedienen würdig sey, habe solches, wie üblich, mit dieser meiner eigenen Handschrift und Unterschrift anfügen und bestätigen wollen. Stade den 9. Septbr. Ao. 1671

Michael Havemann m. p.

## VII.

Wie Borchmenne von Lunenberge gemensiken, und wie, Johann Eckhof, Hinrich von der Mölen, Claus Wachholdt, und Claus Arens Karckszwaren und vort gemenen Karspellude tho Beverstedt erkennen und thügen apenbare, in deese Schrift, vor als weme, dat wie mit unsen frieen Willen und Bulborde al derghenen, den wie darvon rechte Belborde und Willen tho hebben thollen, ume des gemenen Besten willen, und sunderges ume des Godeshuses und Wedeme tho Beverstedt uns frunliken vereniget hebben, und vordregen mit den beschedenen Hermann Socken, Meinerde Zingen, Claus Carsten, Johann Tüden, Karckszwaren und Kaspellüden tho Lockstede gemensiken, in so daner Wiese, dat de vorgeschreven Karckszwaren und Karspellude tho Lockstede hebben gegeben, rede und wolbetalet den Karckszwaren tho Beverstede vor.

vorschreven 40 Mark Bremer in reden Gelden, al so daner Pagemünze, als tho Bremen vor dem Wessel gange und gebe is. Och hebben desulven Zwaren und Kaspellude tho Lockstede ehe benomten uns gegeven obgelaten, versgelt und verbrevet einen verden Thel Landes mit der Wehre dar tho belegen in dem Dorpe und Feldmarcke tho Lockstede, det dan iegenwardig buwet unde ope wahniet Riecklep Langemann alderndogest gelegen wiedt Wedeme tho Lockstede in dat Norden, mit aller Richtigkeit, Egendohm, und Thobehöringe tho schlachten mit em Geste und Marsche, dat jährliker Gulde giff alle Jahr 2 Molt Roggen, anderthalt Molt Gersten und veer Molt Havern tho ewigen Zieden wie unser Karck und Wedemen tho Beverstedt tho ersen stadig tho blieven. So hebben wie Borchmenne von Lunenberge, alles Karckszwaren und Kaspellude tho Beverstedt gemeenliken alle vorbenohnde, mit Eendracht der ehrgeschrevenen Karckszwaren und Kaspelluden tho Lockstede, se und ere Nakomelinge tho ewigen Zieden vorlaten und vertegen; vort vorlaten und vertigen iegenwardig in disser Schrift und schulden frieg und quit, ledig und los van aller Richtigkeit, Egendehm, und Plicht, dar de vorschreven Karckszwaren und Kaspellude tho Lockstede und ehre Nakomelinge tho ewigen Zieden, wo de mochten verpflichtet und bezwaret werden, in rechter Plicht in ieniger Mate mede tho helpen, mede tho geven, mede tho foderen, ofte ichtes wat in deme Gebaute unser Kercken und Wedemen tho Beverstedt mit all ohrem Thobehörigen tho ewigen Zieten, so dat se und all ohre Nakomelinge des ewig schullen ungeeschet und ungemanet blieven van uns und unsen Nakomelingen und von als weme, und unse Nakomelinger wegen. Und düffet hebbe wie Borchmenne van Lunenberge, Karckszwaren und Kaspellude tho Beverstedt

alle vorschreiben endrachtiglichen mit samter Hand den vorschreiben Karckswaren und Kaspellüden tho Lockstede gelavet und iegenwardig em und eren Natome-lingen laven in dissier Schrift an guber throw stede und fast und unverbraken tho holden, sonder ienigerley In- sage, Hulperede, nie Fünde, und qvaden list, geestlikes ofte werliches Rechtes, dat uns tho Framen, und em tho Schaden kamen mochte ienige Wiese: dez wie Borch- menne van Lunenberge alle oft genant meenliken vor uns und vor de Karckswaren und Kaspellude tho Bez- verstedt, so se uns darum gebeden hebben, in groter Lügniß der Wahrheit unse rechte Inghesegel sämpfliken, mit guden Willen hangen dohn, tho düßsem breve. Ge- geben nach Gades Borth veerteinhundert darnach in deme Een und siefstigsten Jahre, am Dage Ughate der hilligen Jungfrauen.

## VIII.

Erwürdige, Edele, Ernveste und Hochgelahrte. Erw. Erw. sein meine höchstgestiffene und willige Dienste al- les Vermögens zuvorahn stets bereit. Inbesonders günstige Herrn und gute Freunde! Erw. Erw. wissen sich günstiglich zu erinnern, welchergestalt dieselbige neu- lich erschienen zwischen mir und den Kirchengeschwornen zu Loxstedt Handlung gepflogen, und unter uns ver- abscheidet, daß gedachte Kirchengeschworne von Zeit dersel- bigen Handlung ahn bis auf nechstverschiedenen Philippi und Jacobi sich einer eigentlichen Zeit (auf welche sie von der Kirchen- Hebungen so lange sie dieselben ver- waltet, und keine Rechnung gethan, guten Bescheid und Rechnung thun solten) erkleren, oder, so fern sie deme nicht nachkommen würden, daß alsden Erw. Erw. zu de- ren Behuef eine gewisse Zeit bestimmen und ansehen wol-

wolten. Ob dann nun woll die präfigirte Zeit, als Philippi und Jacobi nun längst verflossen; so bin ich doch noch zur Zeit des Tages, auf welchem obberührte Kirchschwaren ihre Rechnung zu thuende gemeinet, nicht berichtet. Derwegen ist zu Ew. Ehrw. hiemit mein dienstlich Suchen und Bitten, Dieselbigen wolten unbeschweret seyn, einen gewissen Tag und Ort anzusehen, vielbemeldete Kirchgeschworne mit ihrer Rechnung darauf bescheiden, und aus Ew. Ehrw. Mittel dabey zu verordnen, auch mir solche Zeit so zeitlich zuvor ankündigen lassen, daß ich mich mit meiner Nothdurft dagegen auch gefaßt machen, und solcher Rechenchaft beywohnen müge. Und Ew. Ehrw. wollen sich hierinnen meiner Zuversicht nach günstiglich erzeigen. Daran geschieht ohne Zweifel Gott dem Allmächtigen ein angenehmes wolgefälliges Werk, und Ew. Ehrw. löblich und rühmlich, das um Ew. Ehrw. nach meinen Vermügen hinwieder zu verdienen, erkenne ich mich zu alle Wege geflissen und willig. Und hiemit Ew. Ehrw. in den gnädigen Schutz göttlicher Allmächtigkeit empfehent und Ew. Ehrw. wiederbeschriebenes Andwürtt dienstlich bitend. Datum Düringen am 24 Jun. Ao. 79.

Ew. Ehrw.

Dem Ehrw. Edlen, Ehrenvesten  
und Hochgelahrten Hrn. Dechan-  
ten, Seniorn, und ganzem Kapit-  
tel der Thumbkirchen zu Bremen,  
Meinen inbesonder günstiger  
Herrn und guten Freunden.

dienstwilliger

Arp von Düringen.

§ 4.

VIII.

Ehrwerdige, Edle, Hochgelerde unde Ernveste,

J. Ehrw. sein unsere Arme ganzwillige Deenste mit bestenn flite Jeder tidt thovoren, Grottgünstige gebedende Herren, Idt hebben unß unsere Kerckswaren ein schrievene vorgebracht, darinn Se van J. Ehrw. vorbescheidenn Auff schyrkhympstigen Dinstedach nach Laurentii den 11 dusses Manes tho Bremen vor J. Ehrw. tho erscheinen und van der Kercken Gúderen Reckenschup tho doende, unde darbeneven gebeden, ohnen hirinne unsern guden Radth und Bystand made thodelen, dewile wy unß denn dartho schuldich erkennen, darup ob by enander gekamen, unde die Jüngesten mit den Oldesten sich erkläret, dat niemand anders iemals gehoeret, den datt de **Clagele** de Kercken tho lorfiede gestiffet, oek alletidt, unde nach ohren Affstervende ohre Erven **Herbert van Apen**, unde de **Bickere** desulve verlenet, unde denen **Allemall Imbyshyn** Achre dartho uth dem **Kaspell** guder Menner van den Kerckswaren Reckenschup geschehen, haben dat oek der Kerckswarn unde ohre thogeordente unß jungst In ohre Wedderkumpst van Bremen berichtet, datt twischen J. Ehrw. und **Jürgen Bickers** Erven und der Fruntschup de **Affscheit** genamen, datt de Reckenschup tho lorfiede vor den **Bickeren** In **Byshyn** Achte van unß dartho geordenten **Menner** geschehen scholde, unde J. Ehrw. derby schicken, unde de tidt ungesehr veertein Dage thovoren den **Bickeren** thoschriben woldenn, So hebben wy neffens **Herrn Luneberch Bickern** unß van unsers **Dahergebrochten Kaspels** Gebruche unde den genamnen **Affschede** nicht begeben, unde desulven tho weder den Kerckswaren nicht vorstaden können, sich nha Bremen, vor J. Ehrw. Reckenschup tho doende, tho bege-

begeben, hirmith ganz deenslick biddende, J. Ehrw. wollen unß dusses falles Inn Ungunsten nicht vordencken, und sowol unß, alsse de Kerckswaren ohres ihigen nicht erscheenens halven, günstiglich entschuldiget nemen. Dann woferne ehne Affbroke unsers Caspels Gerechtigkeit, unde vormoge des vorigen Bescheedes de Recken schup gevordert unde Angenamen werdt, willen wy veler dartho besorderlick Als hinderleck synn, Datt van der Kercke Guderen eine Richtigkeit geholdenn, unde desulve anders nergen her, als tho der Kercken besten, unde unsern Vorthelle gewendet werden mogen, Unde syn darup der trostlickenn thoversicht J. Ehrw. dusses van unß inn allen Gunsten vormerkenn unß beth tho solcker tidt by unser odenn gerechtigkeit lathen, unse gunstige Herre synn, unde blivenn werdenn, unde dat solkes deme Rechtenn unde der Billigheit gemete, syndt wy J. Ehrw. bestes unsers geringen Vermoegens by Dage und Nachte thovordenenn ider tidt ganzwillich, J. Ehrw. dormitt deme Allmächtigen tho langer Gesundheit bevelenn. Datum Iorstede den 6. Augustii No. 79.

J. Ehrw.

dienst und ganzwillige

Gemeine Caspelude tho Iorstede.

Dem Ehrwerdigen, Edle, Hoehgelarden unde Ernvesten Herrn Domdecken, Senior, unde ganzem Capittel der Kercken tho Bremen unsern Grotgunstigen gebedenden Herrn.

X.

Von Gottes Gnaden, Hinrich, Postulirter Erzbischof zu Bremen, Administrator der Stifter Osabrügk

J 5

und

und Paderborn ic. Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen ic.

Unsern gnedigsten Grues und geneigten Willen zu vorn. Wirdige, Hochgelahrt und Erbare, liebe An-  
 dechtige. Wes Jr in sachen, weilandt George Bi-  
 cker und yho deselben nachgelassenen Sohnes an einem,  
 und Arp von Düringen anders theils ic. an uns ge-  
 schrieben und der Sachen Cognition mitt angebrachter  
 Protestation für uns zu beschehen begeret, dasselbige ist  
 uns, neben seines, von Düringen eingelegter Suppli-  
 cation wohl zu Handen kommen, und haben es seines  
 Einhalts verstanden, mügen auch darauf zu gnedigster  
 Antwortt nicht bergen, das ob wir wol dieser Sachen  
 Cognition beiden Parthen zu gudten vor uns, oder un-  
 sere Rechte kommen zu lassen, nicht ungeneigt, So ist  
 uns dennoch bedenclich gerührte Patronatsache, noch  
 der Zeit, an uns, von ihren gebührlichen Richter zu a-  
 vociren, und deren Cognition zu unterfangen, in Be-  
 trachtung, das Jr neben unserem freundlichen Herrn  
 Brudern, als dieser Sache judicem competentem, oder  
 dessen verordneten Official diesen Dingen ihre Masse  
 und Richtigkeit wol werden zu geben wissen: So sein  
 wir auch mit andern Gescheften dermaßen beladen, das  
 wir uns, oder die unsere, darzu nicht wohl erledigen,  
 undt antreten können. Derowegen begeren wir gne-  
 digst, Jr uns mit dieser Sachen für diesmahl, aus an-  
 gezogenen Ursachen verschonen, und dieselbe an Jre ge-  
 bürende Ort anzustellen, und auszuüben verweisen wol-  
 let. Da alsdenn der ein oder ander Theil sich nach Er-  
 örterunge derselben beschweren, und an uns berufen  
 würde, soll Jnen von uns darauf ferner die Gebüre  
 mitgeteilet werden. Das wir euch zur Antwort hinwie-  
 derumb nicht mügen verhalten, und bleiben euch zu  
 Gna.

Gnaden undt allem Gудten geneigt. Datum Vorde  
am 27. Octobr. No. 1579.

Hilricus Dux Saxon.

Den wirdigen, Hochgelartt und erbaren, unsern lie-  
ben Audechtigen, Ern Dechant, Seniori und ganz  
jem Capittel unser Thumbkirchen zu Bremen.

XI.

HARTWICVS, Dei gratia sanctae Bremensis ec-  
clesiae Archiepiscopus, vniuersae fidelium societati sa-  
lutem in vero salutari. In omni causa, accedente ad  
honestatem pariter & vtilitatem, nobis summa debet ef-  
se devotio, quatenus sic ecclesiarum nostrarum studea-  
mus profectibus, ne hoc, quod nostris temporibus ad  
earum incrementum favorabiliter accedit, per temporis  
lapsum, propter infirmas hominum memorias, vel po-  
tius propter malignorum prauitates, destruat. Inde  
est, quod vniuersitati fidelium, tam praesentium, quam  
futurorum, notum esse volumus, quod dilectus noster  
*Geltmarus*, cum consensu & opere fratrum suorum, *Al-  
berti & Luderi*, capellam ad permissionem Praedecesso-  
ris nostri SIGFRIDI, construxit in villa *Bekeshövede*,  
quam feudali iure ab eodem Archiepiscopo tenuit. Por-  
ro procedente tempore eandem capellam, in omni stru-  
ctura consummatam, praefatus Archiepiscopus dedica-  
uit, & sub dote praefati *Geltmari*, & filiorum eius, in  
omni iure roborauit. Vt autem super hac dote omnis  
suspicio tollatur, propriis vocabulis exprimat: Fundus  
ecclesiae & coemiterii, area sacerdotis, decima ipsius  
villae, vnus mansus ibidem, palus in *Lunehusen*. Vt  
autem capella praedicta haec omnia potestate inuolabili  
perpetuo possideat, hanc ordinationem, scripti & sigilli  
nostri testimonio, confirmari volumus. Si quis igitur  
contra

contra hoc nostrae auctoritatis privilegium venire & quoque modo, vel in parte, vel in toto, infringere tentaverit, aeterna excommunicatione cum *Juda* proditore pereat. Acta sunt haec Anno Dominicae incarnationis M<sup>o</sup> CC<sup>o</sup> II<sup>o</sup>.

## XII.

Dem Ersamen H. Johanne Zellingsteden, Domprobste der hilghen Kerken tho Bremen, entbeden wy Ghyssike und Wilcken, Bröder, gheheten de Naghele, unsern frundliken Deenst thovorn. Unlanghes vorleden wart uns wytlic, dat der Kerke tho Bekeshövede am Stichte tho Bremen, van Dodes wegen H. Johannes Radecker, Zeleg dächtnisse, ware verlediget un vorfallen, tho welcher vorbenamten Kerken de Presentatio enes nochastigen Persone tho uns van Rechte us komende, daran gy hebben de Inwisiége an Bestedinge tho gewen, wy ju den Ersamen Christia- num van Düringhen also ehnen nahastigen Personen tor erbenamten Kercken tho rechtende vorbringhen, un bidden juwe wardicheit mit deenste, dat gy alsdannne unse Vorbringhenghe tholaten, ene stedighen, un in- wysen, Rente und Thobehöringhe der erbenamten Ker- ken eme tho tokeren, un ene, ofte seinen Procurator in suer stede in lieflike, die klike, und werlike Besittinghe wysen und wysen laten willen: dat will wy ome juwe wardicheit alle Weghe, wor wy moghen, gerne verde- nen. Gott allmechtigen tho langhen Tyden salich und sund sy bevalen. Gegeben am Jare unsers Heren MCCCCLI. am hillighen Avende sunte Katherinen der hillighen Juncvrouen, under unserm Insegel de wy hür tho Bekantnisse dessen vorbenamten Stücke und Ar- ticuln ghehenghet hebben laten, mit Sulbord un Witschop tho dissem Breue.

## XIII.

Johannes *Hellingsteden* sancte Bremensis ecclesiae praepositus vniuersis & singulis Dominis, Dominorum Receptoribus, seu locatenentibus, eorundem vicariis perpetuis, notariis publicis & quibuscunque per praeposituram nostram constitutis salutem in Domino. Ad vestram & cuiuslibet vestrum noticiam deducimus & deduci volumus per presentes, quod - - ecclesiam in *Beckeshouede*, vacantem ad praesens per mortem quondam eiusdem Domini *Johannis Radecker*, ipsius vltimi & immediati possessoris, discreto viro *Christiano de Düringhen*, Clerico Bremensis dioeceseos nobis per prouidos viros, *Johannem de Lunenberge* iuniorem, *Ghiseken* & *Wilkinum*, fratres, condictos *Nagel*, armigeros dictae Bremensis dioeceseos veros patronos seu fundatores presentato, tanquam benemerito contulimus & de eadem prouidimus, ac presenti in Dei nomine conferimus & prouidemus, investientes eundem per bireti nostri traditionem & capitis ipsius impositionem - - - de eadem, curamque animarum sibi commisimus & tenore presentium sibi committimus. Mandamus vobis omnibus & singulis supradictis, presentibus requirendis, ac tenore presentium vobis committimus - - - praefatum *Christianum* in corporalem, realem & actuale possessionem dictae ecclesiae in *Bekeshouede*, iuriumque & pertinentiarum eiusdem inducatis, sibi que de fructibus, redditibus, obventionibus & emolumentis uniuersis eiusdem ecclesiae in *Bekeshouede* per illos, ad quos pertinet, integre responderi, quantum in vobis est, faciatis. In cuius rei testimonium presentes has, seu praesens publicum instrumentum fieri & per nostrum infrascriptum subscribi & publicari mandamus, nostrique sigilli iussimus appensione communiri. Datum & actum Bremis  
in

in curte habitationis nostrae anno a natiuitate Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo primo, indictione duodecima, die vero decima quinto mensis Decembris hora - - quasi pontificatus piissimi in Christo Patris & Domini nostri, Domini *Nicolai* diuina providentia - - - quinto, presentibus ibidem discretis viris, Dominis *Johanne Watervorer*, Canonico, ac *Johanne Wekebrand*, Vicario maioris ac sancti Anscharii Bremensium ecclesiarum, testibus ad praemissa vocatis specialiter & rogatis.

Et ego, *Willielmus Borcken* dictus, monasteriorum dictorum publicus sacra imperiali auctoritate notarius, quia praemissis omnibus ac singulis dum sic ut praemittitur fierent & agerentur vna cum praenominatis testibus publice interfui eaque sic fieri vidi & audiui, ideoque praesens publicum instrumentum hunc processum in continens signo & nomine meis solitis & consuetis vnacum appensione sigilli praefati Domini Praepositi signavi rogatus & requisitus in fidem & testimonium omnium & singulorum praemissorum.

## XIV.

*Franciscus Grambeck*, legum doctor, sancte Bremens. eccl. Praepositus Honorabili viro, *Theodorico Wittpenningk*, presbitero Brem. dioecel. salutem in Dno sempiternam. Laudabilia pietatis & virtutum merita, quibus fide digno apud nos commendaris testimonio, nos inducunt, ut tibi, quantum cum Deo possimus, honorabiliter annuamus. Cum itaque parochialis ecclesia in *Wistede*, Brem. dioec. per liberam resignationem venerabilis viri, Dni *Iohannis Rappen*, reverendissimi in Christo patris & illustrissimi principis ac Domini, Domini *Christofferi*, Archie-

chiepiscopi Brem. & Verd. ecclesiarum administratoris, Brunsv. & Luneb. Ducis, Domini mei gratiosissimi cancellarii in manibus reuerendissimi Domini, Domini patris *Christofferi*, Episcopi Constanciensis Commissarii praefati Rev. Dni, Dni *Christofferi* Archiepiscopi illustrissimi Principis ad huiusmodi resignationem recipiendam, admittendam & presentationem faciendam & ab eodem Reverendissimo Domino illustrissimo Principe, ad quem presentatio personae idoneae ad dictam parochialem ecclesiam *Wistede*, quotiens eam vacare contigerit, spectat & pertinet, constitutus & ad hec deputatus, sponte & libere factam resignationem vacauerit & vacet ad praesens: Tuque ad eandem parochialem ecclesiam sic vacantem per praefatum Dnum Episcopum Constantiensem Commissarium sepe dictum Reverendissimi Patris ac Illustrissimi Principis ad hoc ab eodem Dno Archiepiscopo & Principe, vt praemittitur, similiter constitutus, deputatus ac praesentatus existis, prout in literis & instrumento publico desuper confecto & per Honorabilem virum *Renerum Garstede*, Clericum Brem. dioecesis publica imperiali auctoritate notarium subscripto, nobis exhibito & praesentato plenius continetur, legitima facta fuit fides. Cum autem dictae parochialis ecclesiae institutio & quaeuis alia dispositio ad nos pertinet, Nos volentes tibi praemissorum meritorum tuorum intuitu gratiam facere specialem te ad dictam parochialem ecclesiam modo praemisso vacantem, ac ad quam, ut praemittitur, praesentatus existis, instituimus, ipsamque parochialem ecclesiam cum omnibus iuribus & pertinentiis suis tibi auctoritate nostra ordinaria conferimus, assignamus & inuestimus, etiam de eadem providemus, inducentes in eiusdem parochialis ecclesiae actua-  
lem possessionem imponimus ac inducimus per presentes: mandantes nihilominus universis & singulis dicte parochialis

chialis ecclesiae colonis, inquilinis, & redituariis, vt sic in praefate eccl. parochialis & iurium eiusdem possessionem inductum tueantur ac defendant, ac de omnibus & singulis fructibus, redditibus & pertinentiis, iuribus & obuentionibus vniuersis respondeant realiter & eum effectu satisfaciant. In quorum omnium & singulorum fidem & testimonium premissorum presentes nostras litteras fieri, sigillique nostri iussimus & fecimus appensione communiti. Actum in ciuitate Bremensi in curia habitationis nostrae solitae residentiae sub anno a nativitate Dni millesimo quingentesimo vicesimo quinto, die vero Martis vndecima mensis Julii, indictione decima tertia Pontificatus sanctissimi in Christo Patris & Domini, Domini nostri *Clementis* diuina prouidentia Papae Seprimi Anno eius secundo.

## XV.

Auszug dessen, was in Joh. Rodens Register bonorum & iurium &c. von dem Gerichte Beverstedt vorkömt.

- p. m. 8. Dat Cämmerer-Amt hebben nu de van Lünebergen; item dat Brodtspenner Amt.
21. In aula archiepiscopi Bremensi isti devoti patres residebant cum suis nobilibus & vasallis ecclesiae, qui omnes ibi in propriis curiis habitabant cum eorum Domino & erant omnes liberi ab omni municipalis debito & servitio - - item militares de *Etzeldorpe* item de *Lünebergen*.
24. To Bischof Hinrichs Tieten hebben de Wögede van Vörde van Lüneberge gehalet etlike Mißdeeder, und hebben se gestrafet.

26. Nückel und Düring kamen den Stichte tho. (d. i. Sie gehen von demselben zu Lehne.)
27. De andern Wikbilde werden gesatet, und plegen alle tho geven . . . tho Lunenberge, Nückel, Düring (nemlich bey der Ankunfft eines neuen Erzbischofes)
39. Alle aversten Richte aver dat land kamen tho der översten Walt, und einen Herrn disses Landes, uhtgenamen dat averste in dem Kerkspel tho Beverstede, Scharmbecke, tho der Leessen.
62. Als de Domprawest beklagete Johann von Lunenberge, dat he van sienen Meyer tho Wolckmerstede 4 grl. jahrl. tho Knechtegeld nehme, und wolde dat so in sienen Hof dringen, de Dohmprawest wolde sienen Hof wol sulvest verdedigen, und verboth sienen Meyer, he scholde so dahne Knechtegeld nicht mehr uthgeven. Johann van Luneberg seide, siene Oldern hadden dat daruth gehat, dat wäre sien Erve, dat ward em afgefunden, und moeste de 4 grl. nicht mehr nehmen.
- „ Die van Tesse sind sunder Middel under der Beschermung enes Heren dissen Landes, und nicht under den, de dat Richte tho Beverstedt heft. Se scholen of nemand keen Knechtegeld geven sonder sief verbidinge richten na den Amtluden tho Wörde, gelief den Woldestorpe und andern Insaten des Vielandes.
63. De von Ruhstede, Gile, Bredelitte sind des Stichts vulschuldige Meyer, und de Dorpe mit all dhrer Gerechtigkeit hören dem Stichte tho.
65. Borgmänner van Wörde sind . . . de van Luneberg, de Bicker, de Egelendorpe zc. Deenstmänner des Stichts de van Nücke, de van Beckeshövede, de Tlagele zc.

116. De van Tiesse geben alle Jahr Martini 6. Brem. Mfl. und dartho ere Kornpflicht und andere Pflicht (nach Vörde)
117. De Penningtinsse in der Börde Beverstede, de des Stichts Meyer alsjährlik geben, bedagen Michaelis.
123. De van Tiesse geben jahrl. 8 Schwiene tho der Köfen tho Vörde.
128. Decima in Ruhstede in parochia ibidem, tam major, quam minuta, cum tota villa, cum decima & cum censu, cum omni jure & proprietate ibidem, spectat ad castrum *Vörde*, & non est impignorata, neque adhuc alienata, sed habetur annuatim in usu, & communiter ducitur ad horreum ibidem, & dat vno anno plus, alio minus; cum ducitur ad horreum *Vörde*, detrimentum patitur propter distantiam. Advocati rapiunt partem suam; ducentes eam ad horreum *Vörde* rapiunt partem suam; sic quidem parum remanet, quia omnes quaerunt marsupia eorum implere de provenientius ecclesiae, tam advocati, quam reliqui villici; colentes curias villicales ibidem omnes sunt litones ecclesiae, nisi libertate sunt donati, sive manumissi propter servitia, vel ad petitionem advocatorum, quod libenter recipiunt, corruptiones & procurant proprium profectum in detrimentum ecclesiae contra eorum iuramentum.
- 129 Decima in Wickstede tam maior, quam minor, spectat ad castrum *Vörde* haereditario jure & ab antiquo spectabat ad ecclesiam Brem. Et est libera & adhuc non impignorata, licet sit longo tempore certis conditionibus vasallis de *Lunebergen* impignorata, unde non modicum suscepit detrimentum, & ducitur annuatim ad horreum ibidem in Wickstede

- stede tam diu, vt commode post messem possit vehi ad horreum Vördense. Tunc simili modo Advocati agunt quam cum praefata decima in Ruhstede. Reliqua bona & iura, quae ibidem castrum *Vörde* & *Stotel* habent, patent in Registris collectorum fructuum castri *Vörde*.
134. Fluvius, vel torrens dictus de *Klusabeke* iuxta *Basdahl* diuidit & separat Parochiam *Orle* a Parochia *Wickstede*.
135. Ao. Dni 1428. *Minricus* de *Ihendorpe* construit molendinum super torrento, dicto de *Klusebeke* & coepit habitare ibidem.
137. *Hipstede* in parochia *Orel*. Iam maior pars est vasallorum de *Lunenberge*. Vasalli de *Izendorpe* habent ibidem vnam curiam.
153. De *Deenstmenne* hebben oek welstike Richte in dissem Lande, geheten de siedesten Gerichte, und dat Sticht hat dar alle tiedt dat högeste, uhtgenamen etlike, als dat Gerichte tho *Beverstede* tho *Schönebecke*, in den Karspel tho *Lessen*; twischen dem *Langwedel* und *Bremen*.
158. De *Penningtinsse* in der *Börde* tho *Beverstede* by des Stichtes *Meyern*, und andre *Korntinsse* be- dagen *Michaelis*: wird doch mit *Schwarheit* gemahnet.
162. Dar liggen söß wüste *Göder* in der *Börde* tho *Beverstedt*. Darup to sehende, wo idt darmede gahen, to *Wedeldorpe*, *Volckmerstede* und *Ruhstede*.  
 „ De *Meyer* in der *Börde* *Beverstede* geven van ören Höfen *Koye*: etlike ene halbe *Koh* und een *Schmien*.
163. De *Reehorn* ist des Stichtes freye sunder *Holt*: men dat de *Bicker* dar umme langf öre *Holte* liggen

liggende hebben, so plegen se denn wohl tho winnende. Dat Holt tho Gershövede höret dem Stichte ganz: sunder de Borgmänner, de van Lunebergen dedet sich den dridden deel tho: minus iuste.

„ *Bexhövede* est capella parva, habens paucos parochianos, fundata ex & in Parochia Beverstede, vbi archiepiscopus parum iuris habet, licet prius plus habuerit. Superioritas & subiectio tamen ad Archiepiscopum adhuc spectat. Isti praedicti, licet pauci, tenentur tamen cum aliis subditis esse parati pro defensione huius terrae, ad requisitionem Archiepiscopi vel suorum advocatorum, si hoc fit ad requisitionem vasallorum de *Lunenberch*, quorum aliquis semper & pro tempore est eorum iudex temporalis, quem parochiani, habitantes in hac parochia, vel in districtu huius iudicii, dicti in der *Börde*, eligunt, & Archiepiscopus eum confirmat. Hoc de mandato Archiepiscopi fit, & non alias: quia istud iudicium tenent militares de *Lunenberch* ab Archiepiscopo Bremensi.



II.

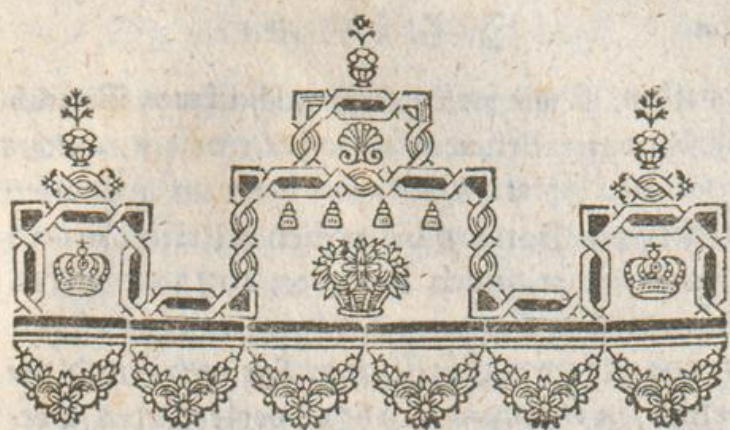
Joh. Hinr. von Seelen  
Brem- und Berdische  
Merkwürdigkeiten.

---

III. Sammlung.

## Inhalt.

- I. Anzeige allerhand Urkunden, welche die Brem- und Verdische Historie betreffen.
- II. Ob Stade schon vor Christi Geburt gestanden? und ob *Sitaranda* beynt PTOLEMAEO: *Stadium* beynt SAXONE GRAMMATICO, Stade sey?
- III. Denkmahl MEINHARDI und PETRI PLESKEN.
- IV. Elswichiana
- V. HELIAE PVTSCHII Aufenthalt und Grab in Stadt.



I.

Anzeige allerhand Urkunden, welche  
die Brem- und Verdische Historie  
betreffen.

**S**on dem vormahligen sehr gelehrten und verdien-  
ten Schloß-Prediger in Glückstadt NICO-  
LAO PETRO SIBBERN (\*), einen um  
die Historie sonderlich unserer benachbarten Länder,  
sich sehr bekümmernenden Mann, dem seine ans Licht ge-  
stellte Bibliotheca Danico-Norvegica vielen Ruhm  
erwor-

(\*) In einem von demselben den 20 Jun. 1720 an  
mich geschriebenen Briefe stehen unter andern fol-  
gende Worte: Das Repertorium Tabularii Gottorpien-  
sis habe deswegen beygelegt, damit Sie sehen,  
was daselbst zum Besten, und daferne ein und  
das andere diploma von Ihnen sollte verlanget  
werden, bitte ich es nur zu melden, alsdenn  
ich dazu Anstalt machen will.

erworben, ist mir vorlängst ein geschriebenes Verzeichniß sehr vieler Urkunden mitgetheilet worden, welches diesen Titel führet: *Repertorium derer im gemeinen Archiv zu Gottorp befindlichen Urkunden und Documenten*, nach dem von IOHANN MOTH, Königlichen Canzeley *Secretario*, und BVRCARD NIEDERSTEDT Fürstlichen *Secretario*, und geheimbten *Archivario* A. 1671. verfertigten Verzeichniß, und worunter zuletzt steht: *In fidem subscripsi IOHANN MOTH.* Es ist in Capitel eingetheilet, welche aufviele Länder und Städte sich erstrecken. Ich gebe daraus Cap. II. worüber geschrieben steht: *Erz-Bischof und Stift Bremen*, unter welchen folgende Documenta und Urkunden angezeigt sind:

1. *Transumpt super Donatione Kayfers Friederichs I. in welchem dem Erz-Stift Bremen Castrum Studii mit allem Zubehör conferiret, auf dem Reichs-Tage zu Erfurt, No. 1180.*
2. *Vertrag zwischen Graf Adolph zu Holsstein, und Erz-Bischof Hartwig zu Bremen, über die Graffschaft Staden, welchen Kayser Hinrich VI. confirmiret, No. 1195.*
3. *Transumpt über Philippi II. Romanorum Regis, Donation. da er dem Erz-Stift Bremen die Graffschaft Staden cum Castro & Burgo (so sein Vater Kayser Friederich I. ihm verliehen) confirmiret, und noch dazu giebet Patrimonia Rudolphi Marchionis, Hinrici Marchionis, Comitum Friderici*  
de

de Stadio, atque haereditatem nobilis Matronae Idae,  
Et cum omni jure Et utilitate, Hildesheim No.  
1199.

4. *Transumpt* eines Vertrages zwischen dem Bischof zu Bremen und Herzog Hinrich zu Sachsen, Pfalz-Grafen bey dem Rhein über die Graffschaft Staden, daß der Herzog dieselbe Zeit seines Lebens behalten, aber nach seinem Absterben bey dem Stift bleiben soll. Da ihn aber der Bischof bey seinem Leben abkaufen wollte, soll er ihm geben 6200 Mck. No. 1219.
5. Erz-Bischof Giselbertus zu Bremen verweiset die Kirchspieleute in Delff und Tellingstede an Graf Hinrich zu Holstein, welchem er dieselbe Kirchspiele geschenkt, mit Befehl, dem Grafen gehorsam und gewärtig zu seyn. No. 1298.
6. Der Erz-Bischof Giselbertus verpfändet Graf Hinrich zu Holstein das Kirchspiel Langenbrock *cum decima* Teichscheidung, Hochding, *proventibus* für 500 Mck. Hamburger Pfenning *cum pacto reuisionis*. Haseldorf. No. 1304.
7. Erzbischof Christof zu Bremen Verbündniß mit Herzog Friedrich zu Schleswig Holstein auf ihrer beyder Leben, Kiel 1522.
8. Verschreibung des Erzbischofs und Stifts

Bremen, daß sie die Verbündniß, so allezeit mit König Fridrich und den Städten, Lübeck und Hamburg aufgerichtet, oder mit ihrem Raht künftig aufgerichtet werden mögten, getreulich halten und verfolgen wollen. No. 1524.

9. Verschreibung der Stände des Erz-Stifts Bremen, und der Städten, Staden und Buxtehude, daß sie die Stadt Bremen dahin anhalten wollen, die Verbündniß zwischen König Fridrich und dem Erzbischof zu Bremen mit zu besiegeln, No. 1524.
10. Erzbischof Christian zu Bremen und das Capittel erbieten sich vor König Fridrich und seinem Sohn Christian zu Recht *contra* Herzog Magnus zu Sachsen, und die Wurst-Sriesen wegen zugesügten Eingriffs und anderer Irrungen, No. 1524.
11. Vertrag zwischen König Christian und Erzbischof Christof zu Bremen. Buxtehude. 1536.
12. Thum-Capitel des Erz-Stifts Bremen elegiren Herzog Fridrich, *Friderici* Sohn, zum *Coadjutoren*, daß er auf den künftigen Todesfall dem Erzbischof *succediren* solle. Stade. 1544.
13. *Transumpt* der Stadt Lübeck über Herzogs Christophs zu Braunschweig, *Administratoris*  
des

des Erz- und Stiffts Bremen und Vehrden, Quitung auf 500 alte Marck, sind 330 Mck. 5 fl. 14 pf. Lübsch, die sie einem jeden neu erkohrenen Erzbischof zu Bremen zu geben pflichtig seyn, nach alter Gewohnheit, worauf der Bischof ihre *Privilegia confirmiret*. Vehrden. 1545.

14. *Conuolut* von Bremischen Händeln *de anno* 1546. worunter ein Lehde-Brief des Prinzen *contra* den Bischof zu Bremen, *in puncto debiti de eodem dato*.
15. *Conuolut* von einiger Streitigkeit zwischen Bremen und Vehrden, samt einer Kayserlichen Commission, auch Relation, was dabey verrichtet, mit Beylagen. 1562.
16. Abschrift des Bischofs zu Bremen *Supplication ad Caesarem* wegen des Landes Dithmarschen, No. 1566.
17. *Copia instrumenti relationis* von dem Braunschweigischen Commissions-Tage *contra* den Erzbischof zu Bremen, wegen seines Anspruchs auf das Land Dithmarschen. 1579. mit Beylagen.
18. *Friderici II.* Schreiben an Herzog Johann und Adolph zu Holstein *in puncto commissionis Caesareae* mit dem Bischof zu Bremen, wegen Dithmarschen. Coldingen. 1579.
19. *Conuolut* einiger Händel, zwischen Bremen und

und Sachsen, wie auch Bremen und Holstein.

20. *Conuolut* von allerhand Copeien, von Verbündnissen, auch sonsten *Missiven*, belangend die Handlung zwischen den Erzbischof zu Bremen und Herzog Magnus zu Sachsen, wegen der Wurster Friesen Ueberfalls.
21. Einige *Acta* belangend die Landschaft und das Stift Bremen.
22. *Instruction Christiani III.* Herzogs Johansen und Adolph zu Stade zur Handlung mit dem Erzbischof und Stift Bremen, *de anno 1546.*

Es wird diese Anzeige demjenigen dienen können, welcher eine vollständige Bremische Historie verfertigen will. Zu dem Ende habe sie geben wollen.

## II.

Ob Stade schon vor Christi Geburt gestanden? und ob *Siatutanda* beyhm *PTOLEMAEO*? *Stadium* beyhm *SAXONE GRAMMATICO*, Stade sey.

Ich wäre ein sehr undankbarer Mensch (dafür aber behüte mich der Himmel! gegen die mir so liebe Stadt, Stade, wenn ich ihr auch nur das allergeringste nußgönnete, was zu ihrem Ruhm und zu ihrer Ehre, die doch nicht bloß vom grauen Alterthum herzuweisen, erreichen kan; da ich in selbiger viel gutes genossen,  
und

und. sie sich hoch um mich verdient gemacht hat. Und warum sollte ich nicht einigen (denn alle sind nicht dieser Meinung) meiner Landes-Leute von Herzen gerne das Vergnügen gönnen, welches sie darinnen finden, wenn sie, wie ich in meiner Jugend nicht selten gehöret zu haben, mich erinnere, sprechen: **Stade ist die älteste Stadt in Deutschland: Stade ist lange vor Christi Geburt gestanden.** Allein, da die glaubwürdige Historie, wo sie von Fabeln und nicht hinlänglich zu beweisenden Erzählungen frey bleiben soll, (diese aber muß sie ausmerzen, will sie anders ihren besten Schmuck behaupten), sichere, zuverlässige und feste Beweisgründe nothwendig erfordert, so müssen selbige auch zum Vorschein gebracht werden, und muß die Liebe gegen einen Ort der Liebe zur Wahrheit nicht vorgehen, absonderlich, wenn derselbe viele andere Dinge reichlich hat, die ihm Ruhm und Lob erworben, und noch immer mehr erwerben.

Daß Stade nicht jung, sondern alt, ja sehr alt sey, habe immer geglaubet, und glaube es noch: halte aber dafür, es sey nicht einerley: sehr alt seyn; und schon vor Christi Geburt eine namhafte Stadt gewesen seyn. Daß es nun Leute gegeben, die sich eingebildet, Stade sey 320 Jahr vor des Heilandes Geburt erbauet worden, hat, nebst andern, IO. HENR. ALSTEDIUS (1) angemerkt, indem er schreibt: STADA antiquissima urbium Saxoniae perhibetur condita 320. annis ante CHRISTVM. Man findet

(1) Thesaur. Chronolog. p. 263.

findet auch 321. imgleichen 323. ja wohl gar 600 Jahre gesehet. Wie gerne wollte ich dieser Erzählung verpflichten, wenn man nur einen einzigen glaubwürdigen Scribenten aufweisen könnte, der vor Christi Geburt gelebet, und einer Stadt, die *Grade* heisset, erwehnet habe. *ALSTEDIVS*, *BRAVNIVS*, *SAVRIVS*, *WERDENHAGENIVS*, *WALLICHIVS*, und andere mehr, sind viel zu jung, als daß sie dies sollten behaupten können. Sie massen sich auch nicht an, daß sie selbiges beweisen wollten, sondern sagen nur, was andere vor ihnen gesagt haben. Beym *ALSTEDIO* erhellet dies aus dem gebrauchten: *perhibetur*; bey andern finden sich gleichmäßige Wörter, womit die Geschichtschreiber anzeigen, daß sie nur vorbringen, was nicht ihre, sondern anderer Meinung gewesen. Und wie können sie mit Grund der Wahrheit behaupten, was vor Christi Geburt geschehen? Müssen nicht immer die rechten fontes (wo sind aber dieselbe hier?) da seyn, wenn etwas in historischen Sachen glaubwürdig soll erwiesen werden? Ich erinnere mich hiebey einer lustigen Begebenheit, der ich einsmahls mit beygewohnt. Es waren nehmlich in einer Gesellschaft zweene Männer, die sich beyde dünken ließen, in der Historie nicht wenig bewandert zu seyn. Der eine war es auch, und hatte die fontes gelesen. Der andere aber hatte seine Historie aus den Gesprächen im Reiche der Todten, und einigen gemeinen Compendiis erlernet. Jener warf die Frage auf: Ob ein *Iulius Caesar* in der Welt gewesen? Dieser antwortete gleich mit Ja. Als er ferner, frug:

seug: Wann er gelebet? war die Antwort: vor Christi Geburt. Jener wollte wissen: woraus man dies beweisen könnte? Dieser sprach: aus Zildebrand und Zübner. Als nun jener ihn überführte, daß Leute, ob sie sonst ehrlich und gut wären, die vor kurzen gelebet, oder noch lebeten, ohnmöglich beweisen könnten, was vor Christi Geburt geschehen, er aber keinen scriptorem Historiae Augustae kannte, mußte er mit schlechter Ehre schweigen, und sich einbilden lassen, es wäre kein Iulius Caesar in der Welt gewesen. So viel ist an alten und bewährten Geschichtschreibern gelegen. Erweget man auch, was von dem Ursprunge der Städte in Teutschland von gelehrten Leuten ist geurtheilet worden, und wie zweifelhaft derselbe manchesmal auch in jüngern Zeiten sey; so wird man gewiß Bedenken tragen, mit dem Ursprung, wo nicht aller, doch einiger Städte in Teutschland über die Geburt des Heilandes hinzufahren. TACITI (2) Ausspruch ist bekandt: *Nullas GERMANORVM populis VRBES habitari, satis notum est.* Der grosse HERMANNVS CONRINGIVS (3) dem man gewiß in dergleichen Sachen wohl trauen kan, und der mit dem Haupt-Worte nicht zu spielen pfleget, trägt kein Bedenken ausdrücklich zu schreiben: *Vrbium nullas Germanorum populis ante mille sexcentos praeter propter annos habitatas fuisse, antiquam*  
*memö-*

(2) German. cap. 16. Was IVST. CHRISTOPH. DITHMARVS p. 97 sq. dabey angemerket, verdienet gelesen zu werden.

(3) Exercitat. de Urbib. German. Thes. I. §. XVI.

*memoriam repetentibus facile apparet. Enimvero quae de antiquiore urbium nonnullarum initio a quibusdam memorantur, signum mera sunt & inanes fabulae, ut quorum fides nullis, neque peregrinis, neque domesticis, monumentis sit subnixta.* Wie will man denn bis an, ja noch weiter als des Heilandes Geburt mit den Städten Deutschlands kommen.

PTOLEMAEVS hat auch nach den Zeiten des Erlösers gelebet, und kann also niemand helfen, der in den Gedanken stehet, daß Stade älter als Christi Geburt sey. Dem ohngeachtet nehmen die ihre Zuflucht zu ihm, welche das hohe Alter der Stadt Stade zu vertheidigen, bemühet sind. Es ist wahr, daß eine Stadt SIATUTANDA genannt (ob der Name recht? oder unrecht? geschrieben sey, ist eine andere Frage) bey PTOLEMAEO vorkomme. Es ist auch an dem, daß von einigen, doch nicht von allen, Stade darunter verstanden werde. Ich habe es nicht für Ernst annehmen können, sondern für Spielwerk gehalten, wann jemand behaupten wollen, daß Siatutanda und Stada einerley sey, weil in Siatutanda alle Buchstaben des Wortes, STADA, sich finden. Gewiß ein herrlicher Beweis! Wo will man mit den übrigen Buchstaben hin, da noch eben so viel nach sind? Stehen auch in Stada das *a* drey mahl und *t* doppelt? Würde nicht CATO lachen, wenn er dies sehen sollte? Daß Städte mit verdorbenen Namen von PTOLEMAEO angeführt worden, kan nicht geläugnet werden. Sollte aber die Verfehlung, da ein zweysylbiges Wort in ein fünfsylbiges ver-

wandelt wird, nicht manchem gar zu wunderbarlich fürkommen, und des Beyfalls unwehret geachtet werden? Ich kan nicht in Abrede seyn, daß mir die Muthmassung IACOBI HACKMANNI besser gefalle, ob es gleich auch nur eine Muthmassung ist, die ich nicht für so gewiß und untrieglich halte, daß damit die Sache ihre völlige Richtigkeit erlange. Es haben ihm nehmlich TACITI (4) Worte: *Quod ubi Lucio Apronio, inferioris Germaniae Propractori, cognitum, vexilla legionum e superiore provincia, peditumque & equitum delectos accivit, ac simul utrumque exercitum Rheuo devedum, Frisus intulit, soluto iam castelli obsidio, & ad SVA TUTANDA digressis rebellibus,* Gelegenheit gegeben, daß er in *Stada Tabera* (welche in *Stade* 1661. 4. gedruckte Schrift sich schon längst rar gemacht) p. 68. folgender gestalt sich herausgelassen: „ Betreffend den Namen *Siatutanda*, da „ durch *Prolemaeus* Staden verstehet, lasse ich andere „ urtheilen. *Tacitus* lib. IV. *Annal.* cap. 73. be- „ schreibet, welcher gestalt *L. Apronius* mit einer Ar- „ mee im Anzuge gewesen, um die *Friesen*, welche we- „ gen allzuschwerer Schagung zu rebelliren angefan- „ gen, zum Gehorsam zu bringen, welche aber aus dem „ *Castello*, *Flevum* genannt, das *Yhrige* zu salviren, „ und ihr Land zu verthedigen, bey Zeiten sich heraus „ begeben, ehe *Apronius* ankommen. In solcher Be- „ schreibung brauchet *Tacitus* unter andern diese Wor- „ te: *Soluto iam Castelli obsidio, & ad sua tutan-* „ da

(4) *Annal.* Lib. IV. c. 73.

„ da digressis rebellibus, und daher dünket mich, es  
 „ habe Ptolemaeus aus den Worten, sua tutanda,  
 „ das Wort, SIATVTANDA, gemacht, und es also  
 „ verstanden, als wären die Rebellen, nach der Stadt  
 „ Siatutanda gewichen. Denn solcherley errores dem  
 „ Ptolemaeo in Beschreibung Teutschlandes nicht felt-  
 „ sah. „ Dies sind die Gedanken eines Mannes, der  
 „ Stade seine, Wohlfahrt, Glück und Ehre zu danken hat,  
 „ sintemahl er daselbst Postor zu St. Nicolai und Mini-  
 „ sterii Senior, auch Kirchen- und Consistorial- Rath  
 „ gewesen, und allda das Glück gehabt, daß ihm ein Sohn  
 „ gebohren, IODOCVS HACKMANNVS, der ein grosser  
 „ Mann geworden, und die wichtigen Aemter eines Bur-  
 „ germeisters, Justiz-land- und Consistorial- Raths rühm-  
 „ lichst verwaltet, auch wie durch andere gelehrte Schrif-  
 „ ten, so insbesondere durch das Werk *de Iure Aggerum*  
 „ (welches, wie ich wohl ehe von braven Juristen gehöret  
 „ habe, in dieser Art das Beste seyn soll) sich einen gros-  
 „ sen Ruhm erworben (5). Und dennoch hat die liebe zu  
 „ der Stadt, in welcher er gelebet, und viel Gutes reich-  
 „ lich genossen, nicht vermogt, ihn von der liebe zur Wahr-  
 „ heit abzuziehen. Dahero er denen, welche in den Ge-  
 „ danken stehen, sie haben diese Stadt genug geehret,  
 „ wenn sie nur für ihr Alter, tanquam pro aris & fo-  
 „ cis, gestritten, einen Beweis, den sie für sehr wichtig  
 „ halten, wo nicht gänzlich zu nehmen, doch wenigstens  
 „ in etwas zu entkräften, sich nicht geschueiet. Man ver-  
 „ gleiche

(5) Man sehe, was ich geschrieben in Stad. Literat. p.  
 53. seq.

gleiche hiemit, was ROTHIVS (6) dabey angemerket. Ganz anders hat IO. GEORG. ECCARDVS (7) von Siatutanda gedacht. Dieser will damit nicht nach Stade, sondern nach Schleswig hin, wenn er sich vernehmen läffet: „Pro Siatutanda forte Sliamuanda re-  
 „situendum est. Sic habes Slimundam sive  
 „ostium Sliae, per quod Slesvicum itur.“ Vorhero (8) hatte er schon geschrieben: *Setutanda*: Selandia, welches mit dem, was er nachhero gemuthmasset, nicht überein zu kommen scheint. Wer hat nun recht? Wer hat es am besten getroffen? Meinem wenigen Bedünken nach werden hier wohl immer Rägel bleiben, wo nicht endlich ein Oedipus kömmt, der sie so aufzulösen weiß, daß gar kein Zweifel mehr anzutreffen ist. Allen diesen scheint abhelfen zu können, das Zeugniß ALBERTI STADENSIS (9) *Hic appellatus est bonus HEINRICVS, & genuit duos filios, SIFRIDVM Comitem, qui STADIVM aedificavit.* Aber das ist auch nicht nach dem Sinne derjenigen, die Stade nicht alt genug kriegen können (10). Ist ein Scepticismus historicus zuweilen nöthig, so ist es gewiß in dieser Sache.

Ich wünschte, daß der Grund fester wäre, den man nach des alten Dänischen Geschichtschreibers, SAXONIS

GRAM-

(6) S. Res Stadenfes p. 17. 4.

(7) Lib. de Orig. Germ. p. 420.

(8) p. 71.

(9) Chron. p. m. 164

(10) Man sehe ROTHII Res Stadenfes p. 14.

GRAMMATICI Erzählung leget. Ich führe seine Worte aus der heutigen Tages selten vorkommenden Ausgabe (11) an, allwo von HELGONE steht: HVNDINGVM, Saxoniae Regis, Syrici, filium, apud STADIVM oppidum praelio vicit. Diesem SAXONI wird von vielen das Lob einer lateinischen Schreibart, die schöner ist, als in diesem Punct der Zeit, worinn er gelebet, beygelegt (12), sonst aber wird er nicht von allen unter die glaubwürdigsten Geschichtschreiber gezehlet. Denn so urtheilet BVRC. GOTTH. STRVVIVS (13): SAXO GRAMMATICVS omnes vincit suae aetatis scriptores iudicio & stylo. Hoc saltem in eo reprehenditur, quod, Eddae & Scaldae monumenta poetica nimium secutus, varias hinc inde immiscuerit fabulas; desgleichen CHRISTIAN. EBERH. WEISMANNVS (14): SAXO GRAMMATICVS scripsit stylo venusto & supra seculi sui sortem florido & eleganti. Vividum eius & ardens ingenium, sententias crebras & figurarum admirabilem

varie.

(11) Hist. Dan. Lib. II. fol. XV. b. edit. Parrhisiensis (in fine legitur: accurata diligentia impressit in inchoyta Parrhisiensium academia Iodocus Badius Aescensius) 1514. fol.

(12) Dies hat sich hauptsächlich zu thun bemühet sein Landsmann, HENRICVS HIERILD, in einer besondern Schrift, betitelt: SAXO GRAMMATICVS vindicatus, sive Dissertatio Philologica Historico-Critica de Puritate Linguae Latinae & Castitate Historiae Danicae in SAXONE, contra Io. Gorop. Becanum, Boxhornium, alios. Hafn. 1702. 4.

(13) Biblioth. Histor. p. 720 sq.

(14) Introd. in Hist. Eccl. P. II. p. 1252.

*varietatem vehementer laudat* ERASMVS. CARD. BONAE est vividus & elegans Historicus, sed fabulator quoadque & subleſſae fidei. Sehr schlecht klinget auch das Urtheil, welches der um die Schwedische Historie sehr verdiente OLOF DALIN (15), von ihm fällt: „ Der „ in die Nordische Geschichte das meiste Fabelwerk ein- „ gemiſchet, und die Geſchichtſchreiber verführet hat, iſt „ Saxo Grammaticus geweſen, der im 12ten Jahrhun- „ dert lebte, und als ein Geiſtlicher zu Lund in Scho- „ nen, unter dem Erzbischof Abſolon Hvide ſtand. „ Seine Irrthümer haben ſich über 500. Jahre in un- „ ſrer Geſchichte erhalten, und noch iſt ſie nicht völlig „ von denſelben geſäubert. „ Selbſt die vorhin ange- „ führte Stelle, worin Stade ſtehen ſoll, iſt ſo beſchaffen, daß der ſinnreiche historicus, der bereits genannte EC- CARDVS (16), ſie nicht undeutlich zu des Saxonis Fabeln rechnet. Andere hingegen ſuchen ihm das Wort, wenigſtens in einigen Stücken, zu reden. Selbſt der größte Widerleger des hohen Alters der Stadt Stade, OTTO SPERLINGIUS, verwirft ihn nicht in allen Nachrichten, ſuchet aber den erwehnten Ort, den er meint, daß er nicht von allen recht verſtanden werde, ſo zu erklären, daß darinn nichts von Stade ſtehe, und ſolglich deſſen vorgegebenes Alter aus ſelbigem nicht könne ſüglich erwieſen werden. Er hat deswegen in einer eigenen Schrift, unter dem Titel: Von dem Alter der Stadt

(15) Vorrede der Geſchichte des Reiches Schweden a. 4.

(16) Loc. cit. p. 377. 1q.

Stadt Hamburg und Stade, die Stelle SAXONIS untersucht, zugleich aber andere Beweisthümer in Betrachtung gezogen, da er denn beständig jünger zu machen gesucht, was für weit älter von vielen gehalten wird. Ich habe, was Stade betrifft, ehemals den vornehmsten Inhalt desselben getreulich angezeigt (17), und keine παρεισχυαίαν mich einnehmen lassen, um nicht seine wahre Meinung zu entdecken, nicht aber Theil daran zu nehmen. Dabey ich mich nicht wenig gewundert, als ich vernommen, daß einige meiner Landesleute lieber gesehen, ich hätte SPERLINGIVM unberührt gelassen. Dies schliesse ich unter andern daraus, daß, als mein Programm, worinn ich SPERLINGII Meinung de Antiquitate Stadæ erzehlet, d. 3. Mart. 1723. zum Vorschein gekommen, gleich darauf den 22. April in selbigem Jahre des secl. GEORGII ROTHII (18), treuverdienten und fleißigen Rectoris  
des

(17) S. meine Select. Literar. p. 427. sqq.

(18) Von diesem gelehrten Manne urtheilet der Herr General-Superintendent Pratje in der Vorrede des ersten Theils dieses Wercks, p. a. 3. ganz richtig: Dieser Mann schiene recht zu einer Arbeit von dieser Art (eine Geschichte der Herzogthümer Bremen und Verden, insbesondere eine Stadische Chronik zu schreiben) geboren zu seyn. Ich kan auch mit Grund der Wahrheit den unermüdeten Fleiß bezeugen, welchen er in den beyden Jahren, da ich sein Colleague gewesen, in allen Neben-Stunden hieauf gewandt, und wie grosse Mühe er sich gegeben, um hiezu dienliche Urkunden aufzutreiben, womit es ihm

des Stadischen Gymnasii, Programma de Ostra Saxonum ans Licht getreten, mit welchem eine öffentliche Red-Übung angekündigt worden, da denn von einem der jungen Redner stehet: *praecipua momenta recenset, quae pro adstruenda Stadae Antiquitate facere possunt.* Ich muthmassete gleich, daß hiemit auf SPERLING und meine Recension (19) gezielet worden, wovon ich völlig überführet ward, als ich eine glaubwürdige Abschrift der Rede bekam, und darinn diese Worte las: *Rumor toto orbe Saxonico percrebuit, OTTONEM SPERLINGIVM firmissimis argumentis antiquam Stadam demolitum esse, quae omnia eo maiorem fidem inveniebant, quo maius nomen SPERLINGII habebatur. Dedit vero nobis excerpta Io. Henr. a Seelen, Rect. Lub. programma hoc anno edito, & rel.* Ich ließ hierauf die ganze Rede durch, und gedachte etwas völlig überzeugendes anzutreffen. Soll ich aber die reine Wahrheit bekennen, so fand ich nichts, als einen kurzen Auszug aus demjenigen, womit belobter ROTHIVS das hohe Alter der Stadt Stade zu erweisen, sich bemühet. Dieser hat, wie bekandt, *Res Studenses* (Hamb. 1714. 4.) drucken lassen,

ihm auch nicht wenig geglückt. Dahero meine Landes-Leute Ursache haben, seinen unverhofften Todt zu bedauern.

(19) Diese hat dem unvergleichlichen Göttingischen Historico, IO. DAV. KOEHLER, so wenig mißfallen, daß er vielmehr auf SPERLING'S Seite getreten, und meiner Recension mehr Ehre, als sie verdienet, angethan. S. dessen sùrtrefliche Münz-Belustig. 1736. St. 35. p. 274.

lassen, in welchen er §. 4. 5. 6. 7. die Meinung, daß Stade schon in uralten Zeiten eine Stadt gewesen, zu behaupten, sich getrauet *Scriptorum* (ich behalte seine eigene Worte) *testimoniis*, die voran stehen, ob sie gleich jung sind: *annalibus Danicis: situ Siatutandae; celebritate Stadae* (20) Er verlässet sich also sehr mit auf das von SAXONE GRAMMATICO angeführte *Stadium*, welches durchaus Stade seyn soll. Nun ist nicht gänzlich zu leugnen, daß diese Stadt zuweilen unter solchem Nahmen vorkomme; bey dem SAXONE aber will es SPERLING lieber vom Gestade erklären, bey welchem der Kampf geschehen. Er schreibt daher: „*Stadium* „ist von keiner Stadt zu verstehen, die also geheissen; „sondern von dem Gestade am Flusse, wo sie den „Kampf vollendet. Solches Wort ist ein alt Teutsches „und Dänisches und noch heutiges Tages im Gebrauch, „mehr aber in teutscher Sprache, als jetzt in Dänischer; „womit die *ripa fluviorum* bedeutet worden. Sol- „chergestalt heisset zu Straßburg der ganze Strich am „Flusse,

(20) Kan man a celebritate sicher ad antiquitatem schliessen, so setze ich billig zweene Stadische Lob-Sprüche hieher. Den einen giebet PVTSCHII Leben in MELCH. ADAMI Vitt. Philosophor. p. m. 457. woselbst Stade *Saxoniae vrbs percelebris* genannt wird. Der andere kömmt von einem Ungenannten, der 1724. 4. eine Schrift heraus gab, unter dem Titul: Das Getreue Stade. In selbiger stehen auf der andern Seite diese Worte: Stade ist eine von den friedsamten und treuen Städten in dem Bremen-Verdischen Israel.

„Flusse, wo die Häuser der Stadt gebauet, noch heut  
 „ zu Tage am Staden. „ Aber ist das dabey stehende  
 Wort, *oppidum*, wo dasselbe anders hier recht gelesen  
 wird, und nicht von einem ungeschickten Schreiber her-  
 kömmt, wovon man viele Exempel hat, nicht ein Räsel?  
 Es löse dasselbe auf, wer da kan, und antworte auf alle  
 aus den Umständen dieser Geschichte von SPERLING-  
 hergeholte Beweise, deren viel mehr sind, als ich, in  
 diesem und andern Fällen, vormahls erwehnet, und iewo  
 nicht weiter erwehnen darf. Genug, daß das vornehmste  
 in meiner Recension bemerket worden. Ich mögte  
 aber doch gerne sehen, daß SPERLINGS Schrift ganz  
 gedruckt und alle von ihm beygebrachte Gründe mit Fleiß  
 untersucht würden, weil mein kurzer Auszug wohl nicht  
 zulänglich, um aus dieser Sache so zu kommen, daß  
 man weder der Wahrheit, noch der Stadt zu nahe tre-  
 te. Daß dies nicht so leicht sey, als man sich etwan ein-  
 bildet, kan auch LVNEBERGI MVSHARDI oder HEN-  
 RICHI CORDES, Stadensis, *Dissertatio Historica de vera  
 Antiquitate priscae urbis Stadae* (21) bezeugen, sintemahl  
 in selbiger mehr Gelehrsamkeit, als Gewisheit sich findet.  
 Daher ich zweifle, ob der Leser könne zum festen Satz  
 kommen, wenn der Scribent zwar gestehet, die Stadt  
 sey alt; nicht aber genau sagen kan, wie alt sie eigentlich  
 sey. Der auch um Stade, woselbst er vormahls dem  
 Musensüße mit höchstem Ruhm vorgestanden, hochver-  
 diente Hamburgische Professor, MICHAEL RICHEY,  
 redet in dem netten Gedichte, womit er ROTHII Res  
 Sta-

(21) Brem. 1700. 4.

Stadensēs (22) gezieret, Stade gleichfalls sehr beachtlich an, indem er ihr Alter weder gänzlich läugnet, noch gar zu hoch damit hinaus will:

*Tu si forte annos nondum bis mille stetisti,*

*Vertice sat cano stas veneranda tamen.*

Was GEORG. GVIL. KIRCHMAIER (23) von Wittenberg schreibt, kan vermuthlich auch von Stade gelten: *Quando muniri coepta fuerit, tam ignoratur, quam, quando habuerit ortum, quod ignavi, inertesque ac illiterati, ab domini plerumque nati, homines nihil reliquerunt scriptum.* Indessen will ich dies alles lieber an seinem Ort gestellet seyn lassen, als gegen das vorgegebene Alter dieser Stadt die geringste Einwendung machen, wenn ich auch nur einen einzigen empfindlich rühren sollte. Inzwischen bleibt es dabey, daß untrieglicher Beweis da seyn müsse, wenn die völlige Ueberführung von einer Sache folgen soll. Man streite nun deswegen, so viel man wolle: setze auch in dem Alter einen grossen Ruhm. Mein Wunsch soll einen gewissern Grund im Herzen haben, daß diese berühmte Stadt (so nenne ich sie doch, wenn ich gleich ihr Alter nicht mit zu Hülfe nehme) beständig wehrendes Heil und Wohlergehen, bis an die letzten Tage, erhalten, schmücken und frönen möge!

III.

(22) p. 55.

(23) Diss. de Witteberga Saxonum p. 28.

III.

Denkmahl Meinhardi und Petri  
Plesken.

Es haben sich einige gewundert, daß ich dem grossen Vater, dem unsterblich verdienten Theologo, s. t. MEINHARDO PLESKEN, der h. Schrift hochberühmten Doctori und hochverdientem Pastori primario und General-Superintendenten zu Celle, wie auch des hochpreisslichen Königlich-Churfürstlichen Ober-Consistorii zu Hannover hochansehnlichem Mitgliede, nichts zu Ehren nach seinem Tode geschrieben, da ich dem trefflichen Sohne ein Andenken zu stiften, mich bemühet. Es liegt deswegen eine besondere Schrift (\*) der Welt vor

(\*) Sie heisset: *Monumentum Viro praenobilissimo, consultissimo, amplissimo, PETRO PLESKEN, Regiae & Electoralis Cancellariae Cellensis Secretario dignissimo, liberalium Artium Magistro & Regiae Societatis Teutonicae Goettingensis Collegae celeberrimo, d. XXIX. Febr. A. MDCCLVI. praematura morte defuncto, Memoriae eius rite conservandae ergo statutum.* Lubecc. 1756. 4. pl. 4. Es wird mir erlaubt seyn, einen kurzen Auszug daraus zu machen, weil er in Stade geboren, und also billig in dieser Sammlung einen Platz verdient. In besagter Stadt erblickte er das Licht der Welt den 10. May 1729. und hatte das Glück, von solchen Eltern zu entspriessen, die ihm nicht anders, denn zur grossen Zierde gereichen konnten. Des Vaters MEINHARDI PLESKEN, ist bereits Ehren halber Erwähnung geschehen. Die Mutter war  
CATHA-

vor Augen, und das Gedächtniß desselben, kan auch dadurch bey den Nachkommen vielleicht erhalten werden.  
Von

CATHARINA ELISABETH, eine Tochter PETRI VAGT, Paltor's, erst der Kirchen Cosmae und Damiani in Stade, nachgehends am Dom in Bremen, der No. 1744. gestorben, nachdem er über 50 Jahre im heiligen Amte gestanden, und sich um die Lutherische Lehre sehr verdient gemacht: eine Enckelinn aber des Bremischen und Verdischen General-Superintendenten, D. IOHANN DIECMANN, dessen Gedächtniß, seiner ausnehmenden Verdienste wegen, wie bey der gelehrten Welt, so bey den Gottesgelehrten, niemahls untergehen wird; eine Matrone, deren auserlesene Tugenden fast noch grösser sind, als der Schmerz, den Sie in kurzer Zeit durch den tödlichen Hintritt ihres einzigen Sohnes so wohl, als ihres hochgeliebten Ehe-Herrn fühlen müssen: wobey Sie der Höchste mit dem kräftigsten Trost stärcke, und mit allem Wohlergehen beseele! Merckte man nun bald seinen unvergleichlichen Kopf, sein aufgewecktes Wesen, seinen durchdringenden Verstand, seine ungemeyne Geschicklichkeit, Sprachen und Wissenschaften sehr bald, und gleichsam in einem Augenblick, zu fassen, welches alles einen gar frühzeitigen Gelehrten versprach; so wurden die Personen dazu gebraucht, welche durch ihren unermüdeten Fleiß und getreue Unterweisung ihm konnten behülfflich seyn, nicht anders als verständige Gärtner, welche mit schönen Saamen und mit einer fruchtbaren Erde so umzugehen wissen, daß daraus etwas ersprießliches und nütliches hervor wächst. In Stade nützte ihm anfangs PAVL. GODOFR. WINCKELMANN sehr, dem seine treue Schul-Dienste  
so

Von dem Vater aber bin ich stille gewesen. Man verdenke es mir nicht, sondern schreibe es bloß dem durch dieses

so belohnet sind, daß er im Verdischen Pastor zu Rotenburg geworden. Da Er nun von Stade bald nach Celle mit seinem Herrn Vater reisen mußte, fand er hier gleichfalls Männer, die keiner Mühe sparten, um auf den rühmlich gelegten Grund ferner zu bauen. Er hatte es aber schon so weit gebracht, daß er daselbst alsofort in die erste Classe konnte gesetzt werden, und des Unterrichts der geschickten Männer, IAC. HENR. MARCARD, AVGVSTIN. GABR. GEHLE und IO. HENR. STEFFENS mit Nutzen genießten. Wobey die väterliche Vorsorge so groß war, daß es ihm auch zu Hause an guter Unterweisung nicht fehlen mußte. Diese verrichtete HERM. ANDR. RIEFFESTHAL, nachhero Pastor zu Otterstede, so redlich, daß der Untergebene sie nicht genug zu rühmen weiß in der Schrift, womit er ihm zu seinem heiligen Amte Glück gewünschet. Er hatte dahero treffliche Gelegenheit, nicht nur Latein und Griechisch zu lernen, sondern auch in der hebräischen Sprache es so weit zu bringen, daß er mit seinem RIEFFESTHAL die hebräische Bibel und das Syrische Neue Testament durchlesen, auch im Chaldäischen und Samaritanischen sich üben können. Daß ich nicht gedencke, wie er in der Französischen, Italianischen und Englischen Sprache geläufig gewesen: wie er auf die Poesie sich mit geletet: wie er sonst in andern gelehrten Sachen in früher Jugend sich umgesehen, welches nicht möglich hätte sein können, wenn er nicht von dem Höchsten die Gaben empfangen hätte, welche tausend an-

dern

dieses so unverhohlen, als kläglichen Todesfall empfindlich gerührten Gemüthe zu, daß es zwar am Willen zu schreiben

dern fehlen. Ob er nun gleich der Theologie anfangs gewidmet war, und auch seine Sachen darnach einrichtete, so bekam Er doch auch Lust zur Rechtsgelehrsamkeit, absonderlich, da er einen erwünschten Anführer dazu erlangte an dem Hofrath und Prototario des höchsten Gerichts, IO. CONR. SIGISMUND TOPP, welcher nachhero eine grosse Zierde der Helmstädtischen Academie geworden. Dieser unterwies ihn so, daß Er in kurzen dasjenige gründlich faßete, worauf viele weit längere Zeit wenden müssen. Mögten doch alle mit solcher Geschicklichkeit und Wissenschaften nach Academien reisen, als dieser gethan. Er hörte daselbst mit ungemeiner und brennender Lehr-Begierde vortrefliche Männer in mancherley, Philosophischen, Philologischen, Historischen, Mathematischen, Juristischen und andern, die Geistliche nicht ausgenommen, Wissenschaften, wodurch seine Gelehrsamkeit nothwendig zunehmen mußte. In Göttingen, wohin er sich im Frühling 1748 begab, waren es HOLLMANN, HEVMANN, SEGNER, MOSHEIM, SCHMAVS, KOEHLER, CLAPROTH, WAHL, BOEHMER, HALLER, GESNER, WINDHEIM; in Leipzig, woselbst er den Musen-Sitz 1750 besuchte, MASCOV, CRVSE, SIEGEL, SAMMET, WERNSDORF MENCKE; in Wittenberg, allwo er auch eine Zeitlang verweilet, LEYSER, RIVIN, WEIDLER, RITTER, PIETSCH: allenthalben aber gelehrte Schätze einsammlete. Im Herbst des Jahres 1751 kam er wieder nach seinem geliebten Göttingen,

schreiben nicht gefehlet, wenn nicht die Behmuth die Feder anzusehen verhindert hätte. Ich habe einen Gönner

ringen, und hörte auß neue MOSHEIM, BOEHMER, HOLLMANN, wovon er abermahl nicht geringen Vortheil zog. Er ließ sich von SEIPIO zeigen, wie man die Juristischen Wahrheiten in praxi, als man spricht, anwenden müsse. Solcher gestalt wolte er nicht ein blosser *Autodidaktos* seyn, ob er es gleich seyn können, da sein grosser Geist zum Nachdencken, Beurtheilung, Ueberlegung, welche er ja nicht verabsäümet, überaus geschickt war. Hierauf gedachte Er sich dem Academischen Leben zu widmen, und damit er die Freyheit erhielt, öffentliche Vorlesungen anzustellen, ward er, als er den 16 Sept. 1753 die Disputation *de Patrimonio HENRICI LEONIS*, ohne Praeule, mit nicht geringem Ruhm gehalten, den 18 Sept. desselbigen Jahres Magister, da ihn denn der Decanus, belobter KOEHLER, in dem Diplomate, *Candidatum ingenii & eruditionis laude florentissimum* nannte. Hatte er nun, nach der Anweisung und dem Beyspiel des gepriesenen KOEHLER, welcher in dieser Art der Gelehrsamkeit wenig seines gleichen hatte, in Historicis mit erstaunlichen Fleisse gearbeitet, so konnte er auch über des grossen GEBAVERI Grundriß, imgleichen über die Braunschweig=Lüneburgische Historie, dergestalt gründlich und gelehrt lesen, daß der Beyfall und die Annehmlichkeit im Hören immer angewachsen. So ist es auch geschehen, als er anfieng, seinen Zuhörern *Hebraica* vorzutragen; denn er hatte die Hebräische Sprache so gelernet, daß er sie andere zu lehren, im Stande war. Es hatte daneben die berühmte Göttinge-

ner verlohren, dessen Wohlgeogenheit nicht ausnehmender seyn konnte: einen Gönner, der mich väterlich

ringische teutsche Gesellschaft in die er schon 1749 getreten, an ihm ein ansehnliches Mitglied; und die Preiswürdige *Regia Scientiarum Academia*, welche ihn 1753 aufgenommen, einen Hörer, der dieser gedoppelten Ehre werth war. Was er den gelehrten und beliebten Göttingischen Anzeigen einverleibet, ist sehr wohl ausgearbeitet, und dahero Schade, daß es nicht lange wehren können. Solcher gestalt ging alles glücklich bis Pfingsten 1753, da sich sein Zustand merklich veränderte. Dies verursachte eine so langwierige, als schwere Kranckheit, welche 6 Monate herdurch die Kräfte dermassen schwächete, daß seine Schultern die Academische Arbeit nicht länger tragen wollten. Er ging also, mit Einwilligung seiner Eltern, nach Hause, um sich von dieser Kranckheit zu erholen, und nach so vielen, welche den Körper bey Tag und bey Nacht sehr angegriffen, Bemühungen auszuruhen. Wären nun wohl seine Gedanken gewesen, mit der Zeit einen Academischen Professorem abzugeben, wozu ihm die grösste Hofnung anschien; so hatte doch Gott anders gedacht, daß er nemlich dem gemeinen Wesen auf andere Art dienen sollte, wozu er auch mit aller Treue und Geschicklichkeit gleich den Anfang gemacht, als ihm S. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. in dem Amte eines Secretarii bey der Cellischen Justiz-Cangelley, mit der Hofnung, bald weiter befördert zu werden, bestätigt hatte. Wie würde er aber nicht seinen unermüdeten Fleiß und ungemeyne Geschicklichkeit mehr und mehr an den Tag geleyet haben? Wie würde

lich liebte: einen Gönner, dessen wahre und ungeheuerliche Aufrichtigkeit alles geschminkte und falsche Wesen verabs

würde er nicht, allem Ansehen nach, höher gestiegen seyn, wenn es dem Höchsten gefallen, ihn länger in der Welt zu lassen, und nicht durch gar frühzeitigen Todt, bey welchem sehr christliche Umstände sich eräuet, derselben den 29 Febr. 1756 zu entreissen, da denn dieser unvermuthete Zufall nicht nur anderen, sondern auch vielen in der gelehrten Welt schmerzlich gefallen, sintemahl von ihm allerley Gutes zu hoffen war. Dies ward ganz richtig geschlossen aus den Schriften, die er in der kurzen Zeit seines Lebens mit besonderem Fleisse und einer gesunden Beurtheilung verfertiget, welche deswegen mit vielem Beyfall aufgenommen worden. Daher verdienen selbige auch hier angeführet zu werden. Ich will sie also, wie ich in erwehntem Monumento schon gethan, nach der Zeit hersetzen, und die Orter, wo die Lobsprüche derselben zu finden sind, zugleich anzeigen. Sie sind betitelt:

*Disquisitio Epistolaris: Virum CAROLI V. Augusti dolo vox einiger in ewiger, in Decreto de PHILIPPI Magnanimi Captivitate mutata fuisse, falso dicatur.*  
Goetting. 1750. 4. pl. 3. S. fortges. Samml. von N. u. N. Theolog. Sachen, 1750. p. 1005. Leipz. N. Zeitung. 1751. p. 912. 19. Götting. gel. Zeit. 1750. p. 417. Hamb. Bericht. 1750 p. 352.

*Explanatio Historica Art. XIII. Instr. Pacis Osnabrugensis de Compensatione Ducibus Brunsvici & Luneburgi facta ob cessa Iura in quosdam S. R. I. Archiepiscopatus & Episcopatus.* ibid. 1750. 4. pl. 8. S. Götting. Anzeig. von gelehrt. Sach. 1751. p. 6. 199. Hamb.

3te Samml.

J

Be-

verabscheuete; einen Gönner, den ich mit höchstem Rechte viele Jahre her sehr hoch geschätzt habe. Wie freuete ich

Bericht. 1751. p. 21. sqq. Leipz. N. Zeit. 1751. p. 916. sq.

*Ex binis Elaborationibus de Patrimonio HENRICI LEONIS Disquisitio prior, quae de eius Origine atque Indole singularim exponit.* ibid. 1752. 4. pl. 5. S. Leipz. gel. Zeit. 1753. p. 171. sq. Götting. gel. Zeit. 1752. p. 1205. sq.

*Sententiae per saturam collectae,* ibid. 1752. 4. pl. 1. S. Götting. Anzeig. 1753. p. 153.

*CAROLVS V. Augustus, FERDINANDVM, fratrem germanum, Regem Romanorum constituens auspiciatū atque absque omni lapsu politico,* ibid. 1753. 4. pl. 3. S. Leipz. N. Zeitung. 1753. p. 172. sq. Götting. Anzeig. 1753. p. 153. Hamb. Bericht. 1753. p. 135. sq.

Daß der Todt auch denen vortheilhaft sey, welche ihrem Glück sich sehr zu nähern scheinen, in einer Stand-Rede erwiesen. ibid. 1753. fol. pl. 3. Hiezu hat Gelegenheit gegeben HENRICVS IVLIVS BLOCK, aus Bremen gebürtig, der zu Münden Advocat gewesen. S. Götting. Anzeig. 1753. p. 353.

Gedanken über die Frage: Ob man Gott mehr, als sich selbst, lieben müsse? ibid. 1753. 4. pl. 1. Dies ist der Glückwunsch an seinen treu verdienten RIEFFENSTHAL, als derselbe Pastor geworden, worinn er einige Grillen wunderlicher Moralisten bündig widerlegt. S. Götting. Anzeig. 1753. p. 1273. Abhandlung von einer Münze auf den ARISTOTELES. Die Gedanken, welche andere von dieser Münze gehabt, suchet er in einer netten und gelehr.

ich mich demnach, da ich vor 4 Jahren die Ehre hatte, den 15 Jun. einen so verehrungswürdigen Gast aufzunehmen. Dieser legte auch dadurch einen nicht undeutlichen Beweis seiner Gewogenheit gegen mich ab, daß er länger hier blieb, als Er Willens gewesen war, und der vor seiner Ankunft schon angesehnen öffentlichen Handlung, da ich den 18 Jun. 1754. einen neuen Collegen einweyhen sollte, beyzuwohnen; welche Ehre, einen so vornehmen fremden Zuhörer zu haben, mir so viel leichter zu Theil wurde, je einen größern und aufrichtigeren Schul-Freund ich an ihm fand, der, da er vormals selbst an dem schweren Schul-Joche gezogen, dies Wesen aus dem Grunde verstand, es weißlich zu beurtheilen und recht zu schätzen wußte. Dahero konnte

keines

lehrten Anmerkung theils zu vermehren, theils zu verbessern. Sie stehet in den Hannöverischen gelehrten Anzeigen 1754. N. 8. col. 1223 = 1228.

Er war noch willens herauszugeben:

*Disquisitionem posteriorem de Patrimonio HENRICI LEONIS.*

*Dissertationes varias de Libertate Ecclesiarum Germanicarum, & de Ereptione novorum Episcopatum, deren erste zum Druck fertig geworden.*

*Diplomatarium Brunsvico-Luneburgicum.*

*Dissertationes de emendandis in Historia Brunsvico-Luneburgica, u. a. mehr, wozu er vieles gesammelt hatte.*

Daß diese Schriften nicht zum Vorschein gekommen, hat sein früher Todt verhindert. Dem ohngeachtet wird sein Ruhm bey der gelehrten Nachwelt bleiben.

keinesweges der gemeine Ausspruch auf ihn gedeutet werden: *Omnis apostata est osor sui ordinis*. Ich lernete also zu meinem grossen Vergnügen auch persönlich kennen einen Mann, dessen höchst angenehme Briefe schon von langen Zeiten her mich ergetzt hatten: einen Mann, der mit dem redlichsten Eifer für die unverfälschte Lehre prangete: einen Mann, der mit der gründlichsten Gelehrsamkeit reichlich begabet, und dabey von allem Stolz weit entfernt war: einen Mann, dessen Leutseligkeit aufs deutlichste sich sehen ließ: einen Mann, der, daß ich mit wenigen vieles ausdrücke, nur mit einigen zu vergleichen war. Und an den konnte beydem ersten Schmerz wohl mit Wehmuth gedenken, nicht aber mich unterstehen, ihn so zu beschreiben, wie er es verdienet. Ich wollte ihn vergleichen, mit *AVGVSTINO*, wegen seiner weitläufigen Gelehrsamkeit: mit *ATHANASIO*, wegen seines herzhaften Muthes, der reinen Lehre das Wort zu reden, und die Wahrheit derselben gegen die irrig gesinneten zu behaupten, wovon er, unter andern, die trefflichsten Proben an den so genannten Bekennten, aber Verkehrten, an den neuen Heiligen, aber in der That Unheiligen, abgelegt: mit *CHRYSOSTOMO*, wegen seiner Beredsamkeit: mit andern Sternen der ersten Grösse an dem geistlichen Himmel. Ich wollte rühmen, wie er Lob und Ehre erworben in seiner Vaterstadt, Bremen, da er noch zu den Füßen seiner getreuen und geschickten Lehrer gesessen: in *Wittenberg*, woselbst er sich schon durch gelehrte Schriften hervorgethan; abermahl in Bremen, allwo er als Subrector,  
ein

ein Schulamt mit aller Treue, unermüdetem Fleiße und ungemeiner Geschicklichkeit verwaltet: in Stade, in welcher Stadt er hierauf als Pastor zu S. Nicolai, und zugleich als Consistorialrath, mit vielem Ruhm gestanden: und endlich in Celle, welches ihm, als Pastorem primarium, General-Superintendenten und des Königl. und Churfürstl. Ober-Consistorii zu Hannover Rath, hoch, und zwar mit allem Rechte verehret hat. Aber an der Ausführung hat vieles gehindert, absonderlich sein unvermutheter Todt, der mich eben so schmerzlich rührete, als ich seine ungemeine Gelassenheit und Gedult bey widrigen und schweren Fällen, wovon seine Briefe an mich zeugen, bewundert hatte. O! daß er leben mögte. Wie würden nicht seine grossen Verdienste immer grösser geworden seyn? Was würde nicht die Kirche ferner von ihm zu hoffen gehabt haben? Wie würde nicht dasjenige bis auf die spätesten Jahre eingetroffen seyn, was ich, als ich ihm in dem *Meletemate de PAVLO curam omnium Ecclesiarum gerente ad 2 Corinth. XI. 28.* zu seinem General-Superintendenten Amte 1743. so geziemend, als aufrichtig, Glück wünschte, aus begründeten Ursachen geschrieben? Wie würde nicht die gelehrte Welt sich gefreuet haben, wenn sie ihr würdiges Mitglied, wodurch die besten Wissenschaften auf mehr, als eine Art ersprießlich befördert worden, länger behalten hätte? Würde es den alten, gründlichen und reinen Lutherischen Theologis an einem tapfern Bertheidiger gefehlet haben, (wie er denn,

daß ich nur eines einzigen erwehne, HVLSEMANN hauptsächlich sehr hoch schätzte, öfters, wenn von geistlichen Lehren geredet wurde, ihn vor andern anführte, und kräftigst anzupreisen pflegte), wenn ihm Gott länger das Leben hätte fristen wollen. Aber es hat ihm gefallen, diesen frommen und getreuen Knecht schon in seines Herren Freude einzuführen, da andere noch viele heilsame Dienste von ihm sich versprachen. Wir legen hier die Hand auf den Mund, da die heiligste und weiseste Regierung des Allerhöchsten uns schweigen heisset. Wie ich aber seinen verdienten Nachruhm zu entwerfen, nicht im Stande bin, also hat es mich nicht wenig erfreuet, daß sich zu Bremen, Göttingen und Celle (+) geschickte Männer gefunden, welche vor und nach dem Tode selbigen auszubreiten gesucht. Hiedurch haben sie ihr eigen Lob vergrößert, da sie einen so lobenswürdigen Mann gepriesen, auch zu dem Ende seiner schönen und gründlichen Schriften nicht vergessen. Wer weiß, so der Herr will, und ich lebe, ob nicht in Zukunft von meiner Feder etwas vollständigers kommen mögte, als ich iewo gegeben, wenn mir alle dazu nöthige Hülfsmittel zu Händen kommen sollten, und ich etwas mehr mögte sagen können, als schon gesagt ist. Dieser treffliche Mann, als er zum letzten mahl, nicht lange vor seinem Ende, so aufrichtig, so geneigt, so herzlich an

(+) Was daselbst der gelehrte Hr. Rect. STEFFENS von seinem Leben geschrieben, daß ist billig in der zwölften Beylage zu den Gelehrt. Rostock. Nachricht. 1757. p. 603. bekannt gemacht worden.

an mich schrieb, und so heilig versicherte, wenn ihm der Höchste das Leben schenken würde, niemahls anders zu seyn, als er gewesen, (dies erkläre ich von seiner mir bisher erwiesenen Redlichkeit, von welcher er nicht weichen wolle), daß mir beym Lesen die Augen übergiengen, schloß er seine liebeichsten Worte mit diesen: **Dabey bleibts!** Es bleibet aber gleichfals dabey, daß ich dieses theuren Gönners, dieses hochverdienten Mannes nimmer vergesse, ihn auch nach seinem Absterben hochschätze, und das Ende der Hochachtung erst seyn werde mit meinem Ende.

## IV.

*ELSWICHIANA.*

**U**nter den begabten Männern, welche das Pastorat der Kirchen SS. Cosmae und Damiani in Stade löblich verwaltet, finden sich zweene Doctores Theologiae, IO. CHRISTOPH. OTTONIS, vorhero Professor Theologiae in Rostock: imgleichen SAMVEL BALDOVIVS, anfangs Subrector in Bremen, ferner Hosprediger zu Bevern, darauf von No. 1683. Pastor der Stadischen Kirchen, Cosmae und Damiani: von 1699. zu S. Marien daselbst: endlich von 1712 Superintendens in Verden, und ein Licentia- tus, welche treuverdiente Pastores die Gemeine zu Cosmae und Damiani dreyen auswärtigen Städten, Os- nabrück, Nienburg an der Weser und Nendesburg im Hollsteinischen, allwo sie geböhren, zu danken hat. Der

letztere, auf den einzig diesmahl zu sehen habe, ist 10.  
 HERMAN von ELSWICH, welcher mit grossen Ruhm,  
 als ein würdiger Candidatus, in Wittenberg Licen-  
 tiarius Theologiae geworden. Dieser hat sich in Lü-  
 beck, Rostock, Leipzig, Jena, Wittenberg und Stade son-  
 derlich hervorgethan. In Lübeck ist er von früher  
 Jugend an eine Zierde der Musen gewesen, und hat sich  
 der gelehrten Welt schon vor den Academischen Jahren  
 gezeigt, mit einer öffentlichen Poetischen Rede, welche  
 mit gelehrten Anmerkungen ausgezieret, im Druck er-  
 schienen, woraus man sehen kan, wie frühe er Hofnung  
 von sich gemacht, er würde ein sehr gelehrter Mann  
 werden. Da er bald an diesem Orte sich Ehre erwor-  
 ben, und mit gleicher Emsigkeit die Academische Arbeit  
 ferner getrieben, trugen die Lübeckischen Herren, welche  
 damahls das berühmte Stipendium Schabbelianum,  
 das so vielen braven Theologis zu statten kommen,  
 verwalteten, gar kein Bedenken, ihm selbiges zu geben,  
 da er denn, weil sie sahen, wie unvergleichlich es bey  
 ihm angewandt, es ihm länger liessen, als andere selbi-  
 ges genossen. Das glaubwürdige Zeugniß des fürtref-  
 lichen Lübeckischen Bürgermeisters, DANIEL MULLER,  
 kan dies sattsam bekräftigen, indem er Idibus Augu-  
 sti MDCCXV. an ihn nach Wittenberg unter andern  
 folgendes geschrieben: *Multa cum voluptate omnes tuas,  
 imprimis ultimas, pridie Calend. Iulii exaratas, & accepi  
 & legi, literas. Sed aegre non feres, me in respondendo  
 non ita promptum semper extitisse. Occupationes meae  
 tibi non ignotae, & aliam adhuc causam amico tuo decla-*  
ravi,

ravi, qui *ſ* certiore te procul dubio reddidit, quod de meo erga te affectu non habeas, quod dubites. *D*issertatio tua, pro *V*indicatione *H*VNNII nostri, ante biennium edita, *T*heologorum nostrorum applausum sibi conciliavit, *ſ* cum certo persuasus sim, te in laudabili hoc cursu semper ulterius processisse, nullus dubito, quin omnis iste studiorum tuorum apparatus in *E*cclēſiæ nostræ emolumentum aliquando vergat, *ſ* nobis gratuler, te piam beati Schabbellii intentionem nostramque expectationem omnino explevisse.

*I*n *R*ostock hat er seine ersten Academischen Jahre so anständig zugebracht, daß er schon die Catheder betreten, und unter *Z*ACH. *G*RAPHII praesidio *A*hmet Ben, *A*bdala *E*pistolam ad *S*erenissimos *A*uriacum *ſ* *P*ortugalliae *P*rincipes 1704. *C*ritisch und *T*heologisch untersuchen können. *Z*u *L*eipzig hat er gleichfalls zwey Jahre so gelebet, als der leben muß, welcher seine Wissenschaft immer höher zu bringen bemühet ist. *J*ena hat er eben so gezieret, und mit dem daselbst gefertigten *B*reviario *C*ontroversiarum praecipuarum ac modernarum den *A*nwachs seiner *T*heologischen Gelehrsamkeit an den Tag geleet. *W*ittenberg war endlich der Ort, wo er nicht mehr als ein lernender, sondern als ein lehrender, sich aufhielt, daselbst mit großem Beyfall täglich viele Stunden las, und seine ausbündige Gelehrsamkeit in so mannigfaltigen herrlichen Schriften bewiese, daß man sich billig wunderte, wie ein schwächlicher Körper so viele Arbeit ertragen könne; welches ich zum Theil mit bezeugen kan, da ich zugleich mit ihm in *W*ittenberg gewesen, und so vorthailhaft ihn gehöret, daß ich noch iezo

mit Vergnügen mich dessen erinnere. Ob er nun gleich zur Academie geböhren zu seyn schiene, und Wittenberg ihn gerne länger behalten hätte, er auch grosse Lust, da zu bleiben, hatte, so war es doch im Rath der Wächter beschlossen, daß er der Kirchen in Stade dienen sollte. Wie rechtmäßig, wie ganz unvermuthet, wie durch eine augenscheinliche göttliche Vorsehung er dahin gekommen, kan niemand besser wissen, und zuverlässiger bezeugen, als ich, indem der gütige Gott mich zum Werkzeuge in dieser Sache gebraucht. Selbige verhält sich kürzlich also: Als das Pastorat an der Cosmae und Damiani Kirchen erlediget war, besuchte mich ein redlicher und für die reine Lehre, so viel an ihm, aufrichtig gesinnter Freund (was hindert es, daß ich ihn nenne? Es war IOHANNES LVDERS, damahliger Candidatus Ministerii, nachhero Pastor zu Neuhaus) und fing von der erledigten Pastoratsstelle zu reden an. Als er dieser Kirchen, welche berühmte Pastores, die schon genannten nicht zu wiederholten, MICHAELEM HAVEMANN, nachhero General-Superintendenten der Herzogthümer Bremen und Verden, MICHAELEM RAGER, nachhero Superintendenten in Verden u. a. m. gehabt, und die Rede gieng, daß jemand darnach trachtete, den man nicht für rein in der Lehre hielte, sondern ihn fanatischer Irrthümer beschuldigte, gedachte, und herzlich wünschte, daß Gott dies Unglück von ihr abwenden mögte, damit ihr voriger Glanz nicht verdunkelt würde; frug er mich zugleich: Ob, da er selbst schon eine geraume Zeit von Universitäten weg, dahero niemand mehr

kenne.

kennete, mir nicht jemand bekannt wäre, der dieses ansehnlichen Pastorats wehrt, und mit gutem Gewissen könnte im Vorschlag gebracht werden, sintemahl er doch nicht glaube, daß die berüchtigte Person ihren Zweck erreiche, da die Wehlende bekannt wären, als aufrichtige und redliche Männer, die, wenn sie erst recht berichtet, nimmer auf diesen Mann fallen würden. Als ich anfang zu denken, kam mir ELSWICH gleich im Sinn, und es fielen mir nicht nur seine übrigen, sondern auch die schönen Gaben ein, welche ich in Wittenberg im Predigen an ihm bemerket. Da ich aber selbst zweifelte, ob er auch würde ins Predigamt sich begeben, und nicht lieber bey der Academischen Catheder bleiben wollte, konnte ich nicht alsobald denjenigen nennen, der mir gleich eingefallen; es wurde mir aber so lange zugeseht, bis ich mit dem Nahmen hervorkam. Wie LVDERS denselben hörte, wünschte er nichts mehr, als daß, nach göttlicher Fügung, ELSWICH mögte Pastor werden. Gleich des andern Tages kömmt er wieder zu mir, und bittet mich inständigst, an ELSWICH zu schreiben, um von ihm sub rosa zu vernehmen, ob, wenn er, ohne ein Wort deswegen zu verlieren, ohne eine Sylbe zu schreiben, ohne andere Mittel, die sonst in dergleichen Fällen pflegen gebräuchlich zu seyn, zum Pastor sollte erwehlet werden, er diesen Ruf folgen wollte? Der Entschluß war in einem den 17 Jan. 1717 an mich geschriebenen Briefe dieser: Gott dirigire die Sache, wovon Sie schreiben, dergestalt, wie er weiß, daß der Kirchen Bestes kan befördert werden.

Soll

Sollte in mei fauorem etwas geschehen, müßte wohl solches, als etwas Göttliches ansehen, und könnte mich also um so viel weniger entbrechen zu folgen. So groß die Freude bey LUDERS und mir deswegen war, so unbekannt war alles bishero geblieben, und niemand, als uns beyden, in Stade bewußt. Nachhero blieb es kein Geheimniß mehr, sondern gute Freunde redeten unter einander davon; auch in Gesellschaften hies es: Würde ELSWICH in Wittenberg nur gewehlet, er schlüge es vielleicht nicht aus. Dies kömmt dem Directori der Wahl, einem gewissenhaften Manne, dem das Wohl der Kirchen am Herzen lage, auch gar kein Freund von Schwärmern und Irgeistern war, zu Ohren. Es war nemlich der hochverdiente älteste Bürgermeister, Hr. IOHANN KNIPPENBERG, mein im Leben so grosser Gönner, daß ich noch seine Asche ehre. Dieser fragt mich auf mein Gewissen zu sagen: was ELSWICH für ein Mann sey? Ich antwortete nach meinem Gewissen, sowohl was seine Lehre als sein Leben betraf, desgleichen seine Gaben in Predigen. Weil ich nun nichts nachtheiliges von ihm, wenn ich auch sein Feind wäre gewesen, vorzubringen wußte, so faßete er gleich im Augenblick den Entschluß mit diesen Worten: „ Ich bin ein Mann, „ der auf der Gruben gehet, und wollte die Schande „ nicht gerne mit ins Grab nehmen, daß ich die Wahl „ eines verdächtigen und unreinen Lehrers mit beför- „ dert. Von Hr. ELSWICH ist, wie ich höre, dergleichen „ nicht zu besorgen. Läßt mich nun Gott so lange le- „ ben,

„ben, bis es zur Wahl kömmt, wird meo voto nie-  
 „ mand Pastor, als Hr. ELSWICH.“ Es waren hie-  
 bey noch allerhand andere sonderbahre und merkwürdi-  
 ge Umstände, die ich, um Weitläufigkeit zu vermeiden,  
 nicht alle berühre; bewundere aber, so oft ich hieran ge-  
 denke, wie wunderbarlich Gott, die Seinen führe, und wie  
 seine Vorsicht auch bey den Wahlen dasjenige wirke,  
 was Menschen sich nimmer hätten einbilden können,  
 daß es geschehen würde. Nachdem er nun in Stade  
 das Pastorat angetreten, verwaltete er es mit solcher  
 Treue und Geschicklichkeit, daß auch diejenigen, bey wel-  
 chen damahls die Wittenberger nicht gar zu gut gelit-  
 ten waren, aus diesem Wittenberger viel machten, da  
 sie sahen, wie seine Lehre und Leben so beschaffen, daß  
 beyde nothwendig zur Erbauung anderer dienen mußten.  
 Mit seinem Collegem an derselben Kirche lebte er über-  
 aus enig, obgleich dieser jenem vorgezogen worden, der  
 hierüber so wenig empfindlich war, daß er nicht nur  
 offenherzig gestand, ELSWICH sey gelehrter, als er,  
 und verdiene allrdings solchen Vorzug; sondern auch  
 bey seiner Anfunft drey Meile ihm entgegen reisete, und  
 ihn mit einholete. Stade aber hatte nicht lange das  
 Glück, diesen trefflichen Mann bey sich zu sehen, sinte-  
 mahl er schon den 11 Jul. 1721. zu großem Leidwesen  
 seiner Gemeine, und sehr vieler andern, sanft und selig  
 aus dieser Welt geschieden, nachdem er sich eine gerau-  
 me Zeit mit einem schwachen und schwindstichtigen Cör-  
 per geschleppt. Wie vieles könnte ich nun, und zwar  
 mit allem Rechte, an ihm loben? Aber seine ungemeyne  
 Be-

Bescheidenheit hat, wie andern, so auch mir, die Hände gebunden, indem er alle Lobsprüche, die ihm etwan nach seinem Tode möchten beygelegt werden, gänzlich verbehten. Es erhellet dies aus der Verordnung, so er gemacht, worinn n. 3. 4. 5. stehet: III. Ich will, daß man sich alles Gepranges bey der Einkleidung enthalte, weil ich niemahls an äußerlichem Gepränge Gefallen gehabt habe. IV. Eben so soll es auch mit dem Sarge gehalten werden, welches, wie es ein honetter Bürger bekömmet, seyn soll. V. Eine Parentation will ich lieber nicht haben, als haben. Doch weil es Herkommens ist, so bitte den Hrn. Parentatorem um Gottes Willen, daß er sich von allen Lobsprüchen enthalten wolle. Denn was gutes an mir gewesen, oder von mir gethan (wie wohl es sehr wenig), das habe ich von Gott, was aber von mir selbst ist, das ist Sünde, um derenwillen ich Ursache habe, zu beten: Herr, gehe nicht ins Gericht mit deinem Knecht &c. Es ist auch nicht nöthig, daß ich einen Lobredner abgebe, weil die Tugend sich selbst lobet. In dessen gereicht ihm alles zur Ehre, was in GOTTLIEB WERNSDORFII Programmate inaugurali: in IO. MOLLERI Cimbria Literata Tom. I. p. 157. sq. in GOTTL. STOLLE Anmerkung über HEVMAN Conspect. Reip. Liter. p. 624. seqq. aufgezeichnet worden. Es hat ebenmäßig vieles von ihm und seinem Schrifften das schöne Werk, welches anfangs unschuldige

dige Nachrichten hies, nachgehends aber unter andern Titeln fortgesetzt worden. Man sehe vornehmlich 1721. p. 1096. sqq. Dies alles bin ich nicht Willens hieher zu bringen, weil es daselbst kann gelesen werden, sondern nur meine Athenas Lubecenses vollständiger zu machen. In selbigen habe ich P. I. p. 298-306. von ihm Nachricht gegeben, wozu ich aber nun Zusätze machen kann, und in denselben dasjenige ex *αὐτοψία* melden, was noch nicht von mir ist aufgezichnet worden. Es betrifft dasselbe allerley, sowohl gedruckte als ungedruckte Schriften; da denn bey zweyen, deren schon Erwähnung gethan, etwas zu merken, die andern aber, so in den Athenis noch nicht stehen, hinzuzuthun zu werden, verdienen.

Bei der Jubel-Predigt 1717. ist zu merken, daß in selbiger auch allerley von der Reformation im Bremischen und von dem grossen Aberglauben und erbärmlichen Zustand, so vorhin da gewesen, absonderlich in Stade, zu finden sey. Man sehe p. 82. sqq. 85. sqq. 89. sqq.

Daß er PSELLVM *de operationibus Daemonum* aufs neue herausgeben wollen, steht in Athen. p. 306. Ich sehe hinzu, daß er variantes *Lectio- nes e cod. August.* genau und fleißig angeschrieben, welche von seiner eigenen Hand iezo in meinen Händen sind.

### Gedruckte Schriften.

Die zweyfache Ehre eines wolfürstehenden  
Eltes

Ältesten, am Tage der Beerdigung Zn.  
 IOHANN KNIPPENBERGS höchst verdienten  
 ältesten präsidirenden Bürgermeisters der  
 Stadt Stade, welcher war der 7 Decemb.  
 des 1717den Jahres in der St. Willhadi  
 Kirchen aus den Worten Hiobs c. XII. 11.  
 12. 13. vorgestellt. Wittenberg fol. Des un-  
 gemeinen verdienten KNIPPENBERGS gedenke ich  
 Ehren halber billig bey dieser Gelegenheit noch ein-  
 mahl, sintemahl ich an ihm von Jugend auf einen  
 hochzuschätzenden Gönner gehabt, der mir sehr ge-  
 neigt gewesen, mich auch, aus besonderer Gewogen-  
 heit, vornehmlich von Flensburg nach Stade gezo-  
 gen. Hier musste ich bald seinen Todt bedauern, hat-  
 te aber die Ehre, daß ich, als Stadischer Convector,  
 am Begräbnistage, ihm parentirte, da ich denn die  
 Worte: *Dignum laudé virum Musa vetat mori*, zum  
 Grunde legte. Hierinne war nichts erdichtetes, son-  
 dern er war nicht nur selbst mit den Musen genau  
 bekannt, sondern auch, wie ein anderer Maecenas,  
 ein wahrer Musenfreund. Ueber dem sorgete er  
 väterlich für die Wohlfahrt der ganzen Stadt. Sei-  
 ne grossen Verdienste hat er nicht wenig dadurch ver-  
 grössert, daß er des seel. ELSWICHS vornehm-  
 ster Beförderer nach Stade gewesen. In den No-  
 ten zu dieser Predigt liest man gelehrte Anmerkun-  
 gen, die wie andere Dinge, so hauptsächlich die Ge-  
 schichte Hiobs erläutern.

*Disquisitio de vero autore Hymni: Hilf Gott, daß mirs gelinge.* Lubec. 1719. 4. Es ist vorlängst geglaubet worden, der Urheber dieses Liedes sey *Henricus Müller*, welcher nebst andern, des *Crypto-Calvinismi* wegen, *Wittenberg* verlassen müssen. Hier aber wird mit vieler Wahrscheinlichkeit gezeiget, daß es *Henricus Zutphanensis* gemacht, welcher auch den Zunahmen, *Müller*, gehabt, ob er ihngleich nicht immer gebraucht, sondern gemeiniglich vom Vaterlande zubenahmet worden.

*LIBERII A SANCTA VERITATE Epistolam ad bigam Theologorum Bremensium, qui nuper admodum Bibliothecam Theologico-Philologicam coeperunt condere.* 1719. 8. Daß *ELSWICH* unter dem Nahmen *Liberii a sancta Veritate* verborgen seyn wollen, kan ich mit Grund der Wahrheit bezeugen, weil ich das *Mscpt.* in Händen gehabt. In dieser Epistel wird dasjenige beleuchtet und erwogen, was zu besagter Bibliothec *Cl. I. Fasc. VI. p. 890. sqq.* zu lesen ist.

*IOANNIS LAVNOII, Theologi Parisiensis, de varia ARISTOTELIS in Academia Parisiensi Fortuna* & *IOANNIS IONSII, Holsati, de Historia Peripatetica Dissertatio.* *IO. HERMANNVS* ab *ELSWICH* edidit & de varia *ARISTOTELIS* in Scholis Protestantium Fortuna *Schediasma praemisit.* *Viremb.* 1720. 4. Dies ist sonder Zweifel die beste Ausgabe dieser Schriften. Die *Elswichischen* Anmerkungen, welche in diesem Buche anzutreffen, sind auserlesen, und fassen nichts gemeines in sich.

Der im Tode getroste Muth eines gerechten Theologi, bey der Leichen-Bestattung Hrn. IOHANNIS DIECMANNI der heil. Schrift hochberühmten *Doctoris*, Sr. Königl. Majestät von Großbritannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg, in den Herzogthümern Bremen und Verden höchstverdienten General-Superintendenten, wie auch hochverordneten Consistorial-Raths, aus den Worten des XXVII. Psalms, v. 1. No. 1720. den 19. Jul. in der *Cosmas und Damiani* Kirchen in Stade vorgestellt. Bremen. fol. Aus den Worten, Licht, Heil, Lebenskraft, wird hier das dreyfache Amt Christi bewiesen. So fehlet es auch nicht an mancherley gelehrten Anmerkungen.

*De Reliquiis Papatus Ecclesiae Lutheranae temere affectis Commentatio, in memoriam Anni R. S. MDCCCXX. edita.* Hamburg. 1721. 8. Das Jahr 1520. hält er deswegen für sehr merkwürdig, weil LUTHERVS in demselben ganz und gar das Pabsthum in allen Stücken verlassen, auch das Buch *de Captivitate Babylonica* geschrieben.

**Geistliche Lieder.** Deren sind zwar nur zwey, welche er in seiner letzten Krankheit, nicht lange vor seinem Ende, gemacht, zum Vorschein gekommen; sie sind aber voller Saft und Kraft, und bezeugen, was für eine Geschicklichkeit in der teutschen geistlichen Poesie

Poesie in ihm gewesen. Anfangs sind nur einige Exemplaria auf ein Quartblad, ohne Nahmen, mit kleiner Schrift gedruckt, nachgehends aber hat sie Hr. IO. VOGT, der unter den Bremischen Gelehrten einen vornehmen Platz verdienet, in der Nachlese einiger berühmten Lieder · Dichter drucken lassen. S. fortges. Samml. von A. u. N. Theolog. Sach. 1729. p. 829 sqq. Sie stehen auch in der 2ten Ausgabe des Communionbuchs, welches der seel. Rect. ROTH in Stade drucken lassen. Hr. Pastor VOGT nennet sie loc. cit. p. 830. mit allem Recht für treffliche Lieder.

*Observatio de VVLGARIO ad Apolog. Aug. Confess. Artic. IV.* Sie stehet in Biblioth. Lubec. Vol. I. p. 4. sq. und ist daselbst mit gelehrten Anmerkungen von dem seel. M. SAM. GERH. von MELLE, Archi-Diacono zu S. Aegid. erläutert.

**Gedruckte Briefe.** Ich habe sie herausgegeben in Iubil. Schabbel. Lubec. p. 17. sqq. Delic. Epist. p. 444 sqq. Daß er mit gelehrten Leuten im Briefwechsel gestanden, kan man sehen, aus meiner Philocal. Epistol. p. 410. 418. 422. 425. woselbst Briefe sich finden, die CAR. ARNDIVS, IO. DIECMANNVS, Christian. GRVNDMANNVS, Mich. FOERTSCHIVS, IO. FECHTIVS, an ihm geschrieben.

#### Ungedruckte Schriften.

Es sind noch allerhand Sachen vorhanden, die der

seel. Lic. ELSWICH mit eigener Hand geschrieben, hinterlassen. Sein seel. Bruder, CHRISTIAN. HENR. VON ELSWICH, vormahliger wohlverdienter Pastor zu Grube in Hollstein, hat sie mir schon vor vielen Jahren anvertrauet, und dahero werden sie bis iezo von mir getreulich bewahret. Es war ehemals der Vorschlag, das Vornehmste davon ans Licht zu bringen. Und dies hätte auch geschehen können, wenn es des Verlages wegen heutiges Tages nicht so viele Schwierigkeiten gebe. Denn obgleich nicht alles ganz ausgearbeitet, und völlig zu Stande gebracht ist, manches nur einen, zuweilen nicht eben grossen Anfang hat; so wäre es doch möglich gewesen, auch aus Fragmentis einen guten, viel nützlich, und gelehrtes in sich fassenden Band zu machen. Ob nun aber gleich dies bishero nicht geschehen, so wird es doch nicht undienlich seyn, das Andenken derselben beyzubehalten, woraus auch die Nachwelt sehen kan, wie sein erstaunender Fleiß schon von Jugend auf (denn wie es scheint, sind etliche Abhandlungen bereits in jungen Jahren angefangen worden) gewesen, und wie er immer etwas zu verfertigen gedacht, daß der Kirchen und der gelehrten Welt nützlich seyn könne, und dem Leser viel Vergnügen schaffen. Es liegen hiebey nicht wenige Blätter, auf welchen allerley aufgezeichnet worden, wovon doch, wie ich bemercket, manches schon in den gedruckten Schriften gebraucht ist; doch aber ist kein Zweifel, daß nicht noch manche schöne Observation daraus könne genommen werden. Ich setze die Titel hieher:

1. *Profigatus B. LVTHERO imputatus a Pontificiis Arianismus.*
2. *De Ecclesiis Germanicis.* Dieses Stück hat keinen Titel von ELSWICHS Hand, sondern ich habe ihm denselben gegeben, weil ich sehe, daß davon vornehmlich gehandelt wird. Immer Schade, daß es nicht völlig aus der Historia medii aevi, worinn ELSWICH sehr stark war, ausgearbeitet, und zum Druck fertig gemacht worden, auch was da ist, nur der erste Entwurf zu seyn scheint.
3. *De Academiis contra Fanaticos defensis.*
4. *Dissertatio Theologica de Mundo deificato.*
5. *Laudes b. LVTHERI ab ipsis Adversariis decantatae.*
6. *Pneumatica.*
7. *Usus Accentuationis Hebraicae exemplis confirmatus.*
8. *Exercitatio ad Gen. VI. 2.*
9. *Dissertatio Theologico-Historica de rudibus Scripturae S. contemptoribus.*
10. *De Foedere Foemellarum Iudaicarum in V. T.*
11. *An Laicus in casu necessitatis possit administrare Coenam?*
12. *Dissertatio Theologico-Philologica in Iud. VI. 24. de Altari Gideonis.*
13. *Non infucata Pietismi hodierni Idea e fontibus originalibus fideliter excerpta atque delineata in usum*

*studiosorum solidae veritatis atque verae pietatis cultorum, 2 Tim. III, 5.*

14. *Reformatio LVTHERI praedicta.* Dieser Tractat ist aus der heiligen Schrift und Kirchenhistorie so ausgearbeitet, daß wohl nicht eben viel daran fehlen mögte.
15. *Exercitatio de Salute Adami & Evae.*
16. *Dissertatio Historica de Iudaeo immortal.*
17. *Miscellanea Literaria.* Hievon ist nur ein sehr kleiner Anfang vorhanden, nemlich eine Anmerkung, von der sehr raren und vollständigsten Ausgabe des Buches BELLARMINI de scriptoribus Ecclesiasticis, Paris. 1617. wie nemlich dieselbe nicht ganz beybehalten, sondern in den folgenden Ausgaben verstümmelt worden, sintemahl manches darinn stehet, was hernach ausgelassen ist.
18. *Adversaria.* Aus diesen ist Cap. I. *de Vulgario* gedruckt worden. Sonst findet sich da Cap. II. *de Exterorum in rebus German. hallucinationibus.* Es fängt sich an mit dem Mompelgardischen Colloquio, welches IO. PRIDEAUX unter die gesetzt, so mit den Papisten gehalten worden. Cap. III. *de LVTHERO, bonarum artium ac literarum amatore.* Cap. IV. *Quando LVTHERVS Papam coepit habere pro Antichristo.* Cap. V. *de Excidio Antichristi.* Und hiemit endiget sich dies angefangene Werk schon.

19. *De Mortibus Persecutorum Ecclesiae Lutheranae.*

20. *Colloquia.* Es ist nur ein kleiner Anfang, da zuerst von den Colloquiis inter Lutheranos & Pontificios habitis etwas aufgezeichnet ist.

Diese 20 Stücke hat mir der erwähnte Bruder zugesandt. Wer wünschte nicht, daß aus Fragmentis und Initiis hätten vollständige Bücher und Schriften werden mögen? Aber das haben des seel. Mannes geschwächete Leibes-Kräfte, seine täglich gehäufete Vorlesungen, sein wichtiges Amt und der darinn bewiesene Fleiß, anderer Umstände zu geschweigen, nicht verstaten wollen. Dem ohngeachtet hat er in kurzen Jahren so viel gearbeitet, daß man es bewundern muß, und ihm den Namen, PHILOPONVS, mit besserem Rechte beylegen kann, als der Alexandrinische Philosophus, IOHANNES, im sechsten Jahrhundert damit gepranget. Ich verwahre die Elswichiana, so viel derselben in meinen Händen sind, als cimelia literaria.

*Volumen Epistolarum Latinarum.* Dies ist mir aus der Kielischen Auction der Bücher des seel. General-Superint. MVHLII, und zwar für einen nicht geringen Preis, zu Theil geworden, welches ich anderswo (Iubil. Schabbel. Lubec. p. 17.) schon angezeigt. In diesem Volumine sind, auffer den angelehrte Leute geschriebenen Briefen (wovon er die ersten Entwürfe behalten hat, und selbigen ein eigenes Buch gewidmet), auch einige andere Sachen, wie ich hernach zeigen werde. Ich melde zuerst die Nah-

men der Männer, an welchen die Briefe abgelaſſen worden, und dabey die numeros epistolarum, aus welchen man wird ſehen können, wo ſie zu finden, und wie viel ein jedweder bekommen. Die Nahmen ſind dieſe: Car. ARNDIVS, 27. 37. 54. 55. 64. 85. 91. 100. Nicol. BRVNING, 36. 86. 94. 119. Petr. Anton. BURCHARDVS, 89. 95. Thom. Frid. CARSTENS, 118. Theod. DASSOVIUS, 87. b. Chriſtian. Henr. VON ELSWICH, 33. Io. Henr. ENGENHAGEN, 6. 44. 48. 56. 68. 69. 75. 80. 81. 82. a. 92. C. A. ERASMI, 7. Io. FECHTIVS, 39. 41. 73. 74. 84. 101. 106. 112. 116. Io. Henr. FEVSTKING, 125. Mich. FOERTSCHIVS, 31. 32. 34. 40. 57. 72. 76. 90. 97. 107. 115. 123. Seb. GERCKEN, 35. 59. 62. 63. 65. 78. Georg. Henr. GOETZIVS, 1. 8. 12. 43. 52. 61. 77. 82. a. 83. 104. 114. 126. Zach. GRAPIVS, 11. 18. 25. 38. Chriſtian. HAMMERICH, 8. b. Vir. Henr. HASEN-MVLLER, 45. 46. 98. 102. 108. 110. Frid. IASTER, 58. IVERSEN, 5. Aug. Frid. KROMAYER, 29. Herm. LEBERMANN, 2. c. 14. 17. 21. 23. 24. Gottlob. LEHMANN, 71. 88. 109. Casp. LINDENBERG, 2. b. 13. 16. 19. 22. Severin. LINTRVPIVS, 105. 124. Val. Ern. LOESCHER, 93. 103. I. C. MANZEL, 120. Io. Henr. MICHAELIS. 26. 28. M. MOELLENHOFF, 111. Georg. MONRAD, 49. 50. 51. Dan. MVLLER, 113. 117. Georg. Frid. NEV-MANN

MANN, 2. a. 3. 4. 9. 10. 15. 30. Io. Wilh. OLTER, 47. Conr. Henr. de PLESS, 66. 79. 99. Iof. SCHWARTZIVS. 20. Mich. VERMEHREN, 122. Aug. Franc. VICCIVS, 60. Christian. VIWEGIVS, 42. Zuweilen sind es mehr *Dissertationes Epistolicae*, als Briefe, wenn er von diesem und jenem um etwas befraget worden, da er denn nicht obenhin, sondern mit Fleiß antworten wollen. Es kommen in diesen Briefen Berichte von allerley Materien vor, z. E. n. 3. von dem Worte: *Symbolum*. n. 4. von dem Ursprung der Poesie. n. 19. von den Knechten der Hebräer. n. 26. 28. von der *Accentuation Iud. VI. 24.* n. 31. von dem Ursprung des Streites von der würtlichen Seeligkeit in diesem Leben. n. 41. von Hollsteinischen Theologischen Streitigkeiten. n. 48. von einigen Herme-  
 neutischen Regeln. n. 49. vom Disputiren über Theologische Sachen. n. 50. 51. von der so genannten *Versione vulgata*. n. 60. von göttlichen Offenbahrungen. Dies ist der allerweitläufigste Brief, in welchem sehr viel schönes und nütliches von dieser Materie vorgebracht worden. Er ist auch der einzige in teutscher Sprache geschrieben. n. 64. von erdichteten 10000. Märtyrern. 71. von Chiliaistischen Streitigkeiten. n. 80. 81. 96. von der jüdischen Taufe. n. 9. von *Professoribus*, die in *Reſtoratu Academico* gestorben. n. 121. Erklärung *Gal. V. 6. u. a. m.*

Sein *Breviarium Controversiarum* erläutere er oft, absonderlich in den Briefen, die er an FOERTSHIVM geschrieben. In diesem Buche finden sich auch

*Sciagraphia Tractatus de Reformatione LVTHERI ante LVTHERVUM praedicta.* n. 53.

*Diatriba de Quaestione: An CHRISTVS tum pro se, tum pro aliis simul, Legem impleverit?* n. 70.

*Sciagraphia Tractatus de Sanctis Pontificiorum non Sanctis.* n. 127. Conf. n. 55. S. gleichfalls, was ich angemerkt, Philocal. Epist. p. 253.

Das Volumen schliesset n. CXXVIII. mit diesem Titel: *Epistolae quaedam Theologorum & aliorum ex Mss. descriptae. Epistola BARTHOLOMAEI REVSNERI, exhibens Iudicium super librum IOHANNIS PINCIERI, cui titulus: Antidotum adversus Enthusiastarum, Metusiastarum & Synusiastarum cavillos & calumnias, in causa Eucharistica.* Es ist nichts mehr vorhanden, als diese Epistel, und die nicht einmahl ganz. Daher fast glaube, daß muthwillige Hände dabey gewesen, die etwas ausgerissen, und daß vermuthlich mehr Briefe abgeschrieben worden. Man siehet aber doch hieraus, was seine fast unglaubliche Arbeitsamkeit auch auf diese Art würde gesammelt haben, wenn er wäre zu hohen Jahren gekommen. Es schieket sich auf die Elswichischen Briefe nicht uneben, was der grosse MORHOF Polyh. Lib. I. cap. 25. schreibt:

bet: Praecipuos enumeravimus, qui in lucem miserunt Epistolas suas. Sed ineditarum epistolarum quae hinc illinc in Bibliothecis latitant, maior nobis cura esse debet. Quoniam enim illae divulgatae typis non sunt, multa hic abscondi ad historiam literariam pertinentia credibile est, praecipue si maxime familiares literae sint.

Animadversiones ad colloquium irenicum ab Anonymo nuper Ratisbonae editum & in Bibl. Brem. theol. Class. III. fasc. V. repetitum. Wie diese von einer gründlichen Einsicht in die theol. Streitigkeiten zeugen, so sind sie auch mit großer Bescheidenheit geschrieben.

Das Collegium in KOENIGII Theologiam positivam ist zwar nicht gedruckt, doch aber in nicht wenigen Händen, weil verschiedene der Mühe wehrt geachtet, es abzuschreiben, oder abschreiben zu lassen.

HELMOLDI Chronicon hat er vermuthlich, da es an einigen Orten rar ist, von neuen herausgeben wollen, weil er angefangen, Notas darüber zu machen. Ich besitze eine Abschrift davon. Es sind nur ein paar Blätter, welche aber doch bey einer neuen Ausgabe verdienen unter dem Elswichischen Nahmen mit gedruckt zu werden. Es wäre dies bereits von mir geschehen, wenn die ehemals vorgehabte zu Stande gekommen.

Von seiner Historia Metaphysicae sehe man MOLLERI Cimbr. Literat. T. I. p. 159. STOLLE Anmerk. über HEVMANN Conspect. Reip. Lit. pag. 919.

So viel von dem seel. Lic. ELSWICH. Ist noch etwas rückständig, und habe ich auf alles mich nicht auf einmahl besinnen können, kan es, daferne ich lebe, in einer Nachlese künftig geschehen.

Noch eins aber kan ich, ehe ich völlig schliesse, nicht unberührt lassen. Es betrifft sein Geburts-Jahr, ohne welchem man sein Alter nicht eigentlich wissen kan. Dies habe gesucht in dem Programmate inaugurali, es aber nicht gefunden. STOLLE loc. cit. p. 624. hat es auch nicht. In meinen Athenis Lubecensibus ist es gleichfals nicht angezeigt. Nunmehr steht Jahr und Tag in MOLLERI Cimbr. Lit. T. I. p. 157. IOECHERI Gelehrt. Lexic. P. II. col. 332. nehmlich 1684. 19 Jun. Da er nun schon 1721. 11 Jun. gestorben, so halte man, was ich in Athenis geschrieben, mit dem, was ich nun hinzu gesetzt, zusammen, so wird man bekennen müssen, es habe sein grosser Gönner, der seel. D. WERNSDORF, welcher ihn sehr hoch gehalten, an. 1717. in Programmate inaugurali gar recht von ihm geschrieben: *Illa sane scholarum multitudo non oblitit, quo minus & Dissertationes numero plurimas scriberet & iustos libros conficeret, mirantibus omnibus, qui tot tantisque ferendis laboribus par esse possit, quod a natura accepit, corpusculum.* Er gehöret also, wie ad eruditos coelibes, so ad viros statura parvos, aber eruditione magnos, weil seine Gelehrsamkeit und sein Ruhm sich so weit erstrecket, daß man denken mögte, es wären die noch gar nicht hohen Jahre nicht zu lang.

länglich gewesen, sondern es würde das höchste Alter dazu erfordert. Er gehöret also ad Theologos praecoces. Mögte ich doch auch schreiben können: ad longaevos!

## V.

### HELIAE PVTSHII Aufenthalt und Grab in Stade.

Daß die Gräber berühmter Leute, die sich in der gelehrten Welt einen unsterblichen Namen erworben, zu den Merkwürdigkeiten der Städte gehören, wird wohl nicht leicht ein verständiger Mensch in Zweifel ziehen, oder sich dessen aus dem grauen Alterthum überführen lassen. In unserm Lübeck ist es merkwürdig, daß hieselbst die Gebeine des grossen DANIELIS GEORGII MORHOFII ruhen, welcher, da er auf der Herreise vom Brunnen so schwach geworden, daß er nicht wieder nach Kiel kommen können, an diesem Orte sein Leben beschlossen hat, und ist in der hiesigen Catharinen Kirche begraben worden. Ich übergehe mit Stillschweigen andere Exempel, und berühre nur das Städtische, welches der wegen seiner ausnehmenden Gelehrsamkeit mit Ruhm bekandte HELIAS PVTSCHIVS gegeben. Dieser ist zu Antwerpen 1580. den 26 Nov. geboren, aber durch das Schicksahl seiner Eltern, da er 3 Jahr alt war, nach Stade gekommen. Selbige, IOHANNES PVTSCHIVS und ELISABETHA RV-TZIA, stammten her aus vornehmen Geschlechtern, welche

welche hauptsächlich in Augspurg geblühet haben, lebten aber in Antwerpen, wohin sich schon der Großvater, IOHANNES PVTSCHIVS, begeben hatte, weil diese Stadt der Kaufmannschaft wegen in trefflichem Ansehen war. Allein sie funden Ursachen, ihr Vaterland zu verlassen, und sich erst nach Embden, von da aber nach Stade, zu begeben. Unser PVTSCHIVS hatte schon in Embden einen guten Grund im Christenthum geleyet, und in früher Jugend gezeiget, daß ein großer Geist in ihm wohne, wovon er bey zunehmenden Jahren die herrlichsten Proben abgelegt. Als ihn seine Eltern von Embden nach Stade mit sich genommen, ward er von selbigen nach Hamburg gesandt, um vornehmlich die Französische Sprache zu lernen, woraus man muthmassen mögte, daß er anfangs der Kaufmannschaft gewidmet gewesen. Nachdem er von seinen Eltern zurück berufen worden, und sich wieder bey ihnen aufgehalten, hat ihn sein Vater auf Einrathen seines nachherigen Stiefvaters, zur Erlernung der lateinischen Sprache anführen lassen, die er zwar erst im vierzehenden Jahre angefangen, doch aber, vermöge seiner unvergleichlichen Natur-Gaben, denen sein fast ungläublicher Fleiß zu Hülfe gekommen, es bald sehr weit darinn gebracht. Als sein Lehrer, PETRVS CARPENTERIVS, der ihn in Stade unterrichtet hatte, nach Holland gieng, und verschiedene junge Leute mit sich nahm, leistete PVTSCHIVS Gesellschaft und er ward seinem bisherigen Lehrmeister aufs kräftigste empfohlen. Da dies nach Wunsch gelungen, war sein Stief-Vater, IO-

HANNES PHILIPPVS STAMLER, der ihn nicht anders, als seinen leiblichen Sohn, hielte und zärtlich liebte, darauf bedacht, wie er weiter kommen mögte. Als er nun zur Academie völlig geschickt war, begab er sich, mit dessen Genehmhaltung, auf die hohe Schule in Leiden, woselbst er sich so wohl und fleißig aufführte, daß seine Lehrer die hochberühmten Männer IOS. SCALIGER, IAN. DOVSA, BONAVENT. VVLCANIVS, PAVL. MERVLA, FRANC. IVNIVS, IO. MEVR-SIVS, DAN. HEINSIVS (der ihn mit einem Carmine Elegiaco beehret), und andere mehr, nicht nur sehr viel auf ihn hielten, sondern er auch daselbst es schon so weit gebracht, daß er die Ausgabe des SALLVSTII besorgen können, womit er Ehre eingelegt. Als er in Holland gewaltige Schmerzen an seinen Augen litte, sogar, daß er gedachte, er würde blind werden, gieng er wieder nach Stade zu seinen Eltern, um sich ein wenig auszuruhen, und der Augen wahr zu nehmen. Hier durfte er nicht so viel studiren, als sein munterer Geist ihn antrieb, und seine unersättliche Lehrbegierde reizete; doch konnte er nicht ganz müßig seyn, sondern vertrieb seine Zeit mit Verse-Machen. Man sehe hier MELCH. ADAMI Vitt. Philosoph. p. m. 457. der das meiste aus RITTERSHVSIO genommen. Als er nun sahe, daß er ein schönes Naturell zur Poesie hatte, übte er sich fleißig darinn, und zwar zu Jena und Leipzig, wohin er von Stade gegangen, auf welchen beyden berühmten Universitäten er es vielen andern zuvor gethan. Von Leipzig kam er 1604. wieder nach  
Stade,

Stade, blieb aber daselbst nicht lange, sondern wagte es, noch einmahl nach Holland zu gehen, um gelehrte Schätze zu hohlen. Er kam wieder nach Teutschland, und auch nach Heidelberg. Ehe er aber auf das *studium iuris*, worinn MARQVARD. FREHERVS sein vornehmster Lehrmeister gewesen, sich mit Ernst legte, fasete er den Entschluß, die *Grammaticos veteres* vor die Hand zu nehmen, und zum Druck fertig zu machen, welches auch glücklich geschehen. Als er auf dieser Reise einige berühmte Städte besuchet und sich zu Nuße gemacht, unter welchen Altorf war, woselbst er seinen grossen Gönner, CONRADVM RITTERSHVSIVM (der ihm nach seinem Tode das schönste Denkmahl aufgerichtet. S. dessen *Vita & Mors Iuuenis ornatissimi, HELIAE PVTSCHII*, & rel. wobey andere Schrifften, die ihm zum Lobe gereichen. Hamb. 1608. 4. pl. 19) gesprochen; kam er wieder nach Stade, dachte aber nicht, daß er daselbst sein Grab so bald finden sollte. Nachdem er nun 3 Monathe sich mit seinen Eltern und Büchern ergetzet hatte, fiel er in eine tödtliche Krankheit, welche ihm, zu schmerzhaften Leidwesen, nicht nur seiner Eltern, sondern auch grosser Männer in der gelehrten Welt, in jungen Jahren das Leben raubete. Nachdem nun ADAMI, oder RITTERSHVSII, Feder seine Tugenden und seinen glücklichen Abschied aus der Welt gerühmet, heisset es ferner: *Hunc exitum habuit optimus iuuenis, qui pro longiore peregrinatione, quam ipsum meditatatum fuisse, diximus, patriam coelestem mature reperit, cum in hoc terreno exilio versatus esset, iactatusque variis casibus*

sasibus per annos 25. & 4. menses. Illatae autem sunt eius corporis exuviae sepulcro paterno, quod est STADAE in aede D. Nicolai, patrisque ossibus ossa filii contigua composita duodecimo Martii. Dies berichten auch VALER. ANDREAS Biblioth. Belgic. p. 200. Obiit iuvenis an. Dom. CIO. IOC. VI. VII. Eid. Martii Stadae in Archiepiscopatu Bremensi, sepultus in D. Nicolai. FRANC. SWEERTIUS Athen. Belg. p. 226. Moritur Stadae anno partus virginis M. DC. VI. IX Martii, & sepultus in D. Nicolai XII. eiusdem mensis. Daß er ansehnlich, mit einem zahlreichen Gefolge begraben worden, und M. LAVRENTIUS HALENBECIUS, Pastor zu St. Nicolai, ihm die Leichenpredigt gehalten, hat WILCKEN loc. cit. und p. 93. sq. angemerkt. Solchergestalt hat Stade (1) die Asche eines Gelehrten, dessen Jahre fast nicht mit seinen Arbeiten können verglichen werden. Doch was sind nicht kluger Wiß, geschickte Anweisung, unver-

(1) Diese Stadt hat sich noch eines gelehrten PVTSCHII zu rühmen, welcher innerhalb ihren Ringmauren geboren worden. Selbiger ist EMANVEL PVTSCHIVS, unsers HELIAE Bruder, ein geschickter Jurist und Staatsmann, wie die von ihm verfertigte Schriften: *Controversiae illustriores de Iurisdictione* und *Conclusiones de Emptione & Venditione*, ausweisen. Er brachte es so weit, daß er Friesländischer und Oldenburgischer Rath wurde, zuletzt aber entschlug er sich des Hofes. Im allgem. Gelehrt. Lexic. P. III. col. 1820. stehet auch von ihm, daß er 1642. gestorben, und bey nahe 50 Jahr alt geworden.

unverdroffener Fleiß vermögend auszurichten? Es scheint daher etwas gar sonderliches zu seyn, daß ein ganz junger Mensch mit den grösssten Männern seiner Zeit, in genaue Bekandtschaft gerathen: daß sie ihn sehr geliebet: als ihres gleichen hoch geschähet, und dahero SWEERTIVS loc. cit. schreiben können: *Omnium sibi amorem conciliavit, gratus & acceptus orbis ac saeculi & literarum principibus*, IVSTO LIPSIO, SCALIGERO, DOVSAE, GRVTERO, VVLCANIO, SCRIVERIO, MEVRSIO, aliisque. Aber man wird aufhören, sich zu verwundern, wenn man bedenket, wie frühe er sich berühmt und verdient gemacht. Seine Arbeit, womit er sich bey dem SALLVSTIO beschäftiget, ist Beyfalls würdig geachtet, und GRVTERVS hat damit seine Ausgabe gezieret. Die *Grammaticae Latinae Auctores antiqui* (2) machen ein Werk aus, welches, wie man sich hätte einbilden sollen, einen bejahrten Mann, nicht aber einen Jüngling, würde erfordert haben. Und dem ohngeachtet hat es den grösssten Männern gefallen. SCALIGER hat deswegen einen Brief (3) an ihn geschrieben, welcher so viel Lob in sich hält, daß der bescheidene PVTSCHIVS ihn im Leben seinen Eltern zu zeigen, sich nicht unterstanden. Nach ADAMI, oder RITTERSHVSI (denn diesem folget jener) Ausspruch ist es *immortale opus*. Der unvergleichliche IO. ALB. FABRICIVS hat dieses *doctissimi iuvenis*, wie er ihn mit Recht nennet,

(2) Hanov. 1605. 4 mai.

(3) Er stehet in ADAMI lib. cit. p. 462. sq. bezgleichen in SCALIGERI Epistolis n. 404.

nennet, Werk für so wichtig angesehen, daß er sich die Mühe gegeben, es ausführlich zu beschreiben, und einen vollständigen *Indicem Scriptorum & Librorum, qui ab his Auctoribus referuntur*, zu machen. Man sehe dessen Biblioth. Lat. Vol. I. p. 788. sqq. Vol. III. p. 676. seqq. Daß er ein netter lateinischer Poet gewesen, beweisen seine Carmina, die in den *Deliciis Poetarum Belgicorum* P. III. p. 841-855. anzutreffen. Unter selbigen ist eins in *obitum fratris IOANNIS PVTSCHII*, worinn er p. 847. schreibt:

*Nunc tibi vita perit, nunc primo flore iuventae  
Ante diem flos ut solstitialis obis.*

*Et lacrymis me paene necas, o quae fuit illa  
Qua mihi STADENSI visus in vrbe dies.*

*Inclatus variis terrae marisque periculis,  
Et veftus per tot non memoranda loca, & rel.*

Mit den herausgegebenen *Opusculis IO. SLEIDANI*, welches Buch so selten vorkommt, daß es scheint, den wenigsten bekandt zu seyn, hat er sich gleichfals viel Ruhm erworben. Viel lobenswürdiges hat von unserm PVTSCHIO aufgezeichnet NICOLAUS WILCKEN, I. V. D. und Hamburgischer Archivarius (denn dieser ist der Verfasser, der ohne Nahmen ans Licht gestellten Lebensbeschreibungen gelehrter Hamburger) in dem Leben HELIAE PVTSCHII, welches den Leben der berühmten LINDENBROGIORVM p. 82-112 mit angehängt. Desselben Werk *de Grammaticis* wird daselbst p. 104. genannt ein Werk, das an sich über die maassen herrlich und von grosser

**Wichtigkeit.** Was ich selbst in Orat. de praecocib. Erudit. von ihm bengebracht, (S. Miscellan. P. II. p. 210 sqq.), ist ein Beweis seiner Trefflichkeit. HENNING WITTE kan also mit seinem Urtheil bestehen, wenn er ihn Diar. Biogr. 1606. 9. Mart. *Philologum & Polyhistorum* nennet. In dem Jöcherischen allgem. Gelehrte. Lexic. ist zwar Tom. III. col. 1819. erwehnet worden, daß er in Stade erzogen; seines Grabes aber daselbst wird gar nicht gedacht. Meinem Bedünken nach gehöret es mit zu den Stadischen Merkwürdigkeiten.

### Einige Zusätze des Herausgebers zu den Nachrichten von E. Putschio.

§. 1.

Der Artikel von diesem Gelehrten, der in dem Leipziger Gelehrten-Lexico Tom. III. S. 1819. vorkömmt, und unter andern aus *Andrea Bibliotheca Belgica, Swertii athenis belgicis*, und Teissler eloges des Scavans entnommen ist, meldet, daß dasselbe eben auch von Mich. Piccart beschrieben sey. Dis ist in den Eteostichis geschehen, die man bey Conr. Rittershusii *commentariuncula de vita & morte Heliae Putschii* (Hamb. 1608. 4.) findet.

§. 2.

Von den hier angeführten *Adami vitis philosophorum* hat man bekantermaassen auch eine Ausgabe in Folio, die 1705 zu Frankfurth gedruckt ist. Da stehet die Nachricht von Elia Putschio S. 211. u. f. Bey dem Tode Putschii kam nicht nur die erwähnte Ritters

tershusische Schrift heraus; sondern es ließ auch der damalige Pastor zu St. Nicolai in Stade, M. Lor. Zalenbeck, auf 5 Bogen in 4. drucken: Ehrens- und Trostschrift über dem Absterben des fürnehmen und wohlgelehrten HELIAE PVTSHII, auf deren Titel dieses lateinische Epigramma stehet:

Eliae pietas mortem: si docta Minerva  
Tolleret, Elias viveret arte potens.

Quid queror? extinctus cuius monumenta  
superfunt?

Nam mors Eliae vita fit artis ope.

Und am Ende lesen wir folgendes:

Nobilitas artes possit si obsistere morti,

Non tumulo tectus PVTSCHIIVS arte potens.

§. 3.

Putschii Lehrer in Stade, Petrus Carpenterius, wurde nach Holland berufen. Rittershusius und Adami melden nicht, wohin er gerufen sey. Das Leipz. Gelehrte. Lexic. berichtet aus Andrea Bibliotheca Belgica, daß er erst zu Noortwick hernach aber zu Rotterdam Rector geworden sey. Solte er aber wohl nicht auch zu Stade das Amt eines Rectoris verwaltet gehabt haben? In dem geschriebenen Verzeichnisse sämtlicher Lehrer der Schule zu Stade, mit welcher der hochberühmte Hr. Prof. Richey die hiesige Schule beschenkt hat, finde ich seinen Namen zwar nicht. Und doch vermuthete ich es fast. Denn die Redensart des Rittershusii, Ludum litterarium aperuerat, wird öfters von den Rectoribus gebraucht, und es war damals eben nicht

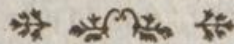
Sitte, daß an den Orten, wo öffentliche Schulen waren, Studenten sich niedersetzten, und Nebenschulen anrichteten. Ich wünschte zu erfahren, ob diese meine Muthmaßung einigen Grund und Carpenterius hiesiger Schule als Rector, oder sonst gedienet habe. Vielleicht könnte man aus *Andrea Bibliotheca Belgica* sich Rathsh erholen. Allein dis Buch fehlet mir, und den übrigen Gelehrten dieses Ortes.

## §. 4.

Ausser dem einen *Heinsiuschen* Gedichte, das man bey *Rittershusii commentatiuncula* p. 91. antrifft; siehet man auch aus *HEINSII Poematibus* (Lugd. Bat. 1606. 12.) daß dessen Muse sich mit unsern *Putschio*, zur Bezeugung der grossen Freundschaft, die er für ihn hatte, öfters beschäftigt habe. Denn er schreibt ihm nicht nur S. 46. das ganze zweite Buch dieser Gedichte zu; sondern liefert S. 54. auch eine rührende Elegie pro salute *Eliæ Putschii*, und S. 68. eine andere ad *Eliam Putschium*, wie er denn seiner auch in dem *Monobiblo Eleg. VIII. S. 155.* beyläufig, als seines vertrauten Freundes, erwehnet.

## §. 5.

Von *PVTSCHII* Ausgabe der alten *Grammaticorum* kan man *Io. VOGTII catal. libror. rar.* (Hamb. 1747.) p. 315. und *FR. GOTTH. FREYTAGII analecta literaria* p. 395. auch desselben *Apparatum literarium*, Tom. III. p. 57. nachsehen. Von seiner Ausgabe des *Sallustii* handelt *Hr. Freytag* in dem zuletzt nahmhast gemachten Buche. S. 606. 607.



III.

Nachricht

von

dem großen

Stadischen Brande

1659 den 26. May,

und

den dadurch veranlaßten

Schriften und Streitigkeiten.

Aufgesetzt

von

Joh. Hinr. Pratje.

## Inhalt.

- §. 1. Anzeige des Vorhabens. §. 2. Schriften, worin von dem großen Städtischen Brande gehandelt wird. §. 3. Eine aus denselben zusammengezogene kurze Nachricht von diesem Brande. §. 4. Streitigkeit wegen des jährlichen Gedächtnistages dieses Brandes. §. 5. Schriften, welche desfalls zum Vorschein gekommen. §. 6. Streitigkeit wegen des Brandtagsgebetes. §. 7. Texte, über welche, diese hundert Jahre her, an den Brandtagen in Stade geprediget worden.



§. 1.

Es sind den 26 May dieses Jahres just hundert Jahre, da diese gute Stadt Stade mit einer erschrocklichen Feuersbrunst heimgesucht und verwüstet wurde. Wir haben uns daher entschlossen, einige wenige Blätter dieser Sammlung dazu anzuwenden, daß wir das Andenken dieses göttlichen Gerichts erneuren, und zugleich von einigen andern damit verknüpften, oder dadurch verursachten Dingen Nachricht ertheilen. Den Anfang unserer Arbeit machen wir damit, daß wir die Schriften erzählen, welche durch diese Feuersbrunst veranlasset, und als die besten Urkunden in dieser Sache anzusehen sind.

§. 2.

Diese Schriften bestehen, so viel wir wissen, aus nachfolgenden fünfen:

1. Incendium Stadanum die xxvi. Mai. a. c. exortum carmine deploratum a IOH. MEIBOMIO. Wittb. 1659. 4. 2 Bogen. Der Verfasser war aus Oberndorf, im Amte Neuhaus, Herzogthums

Bremen, bürgerlich. Er hatte in Stade den Grund seiner Wissenschaften gelegt, und studirte damals in Wittenberg. Er ist also kein Augenzeuge dieser Feuersbrunst gewesen. Was er von derselben wusste, das wusste er aus den Briefen, welche gute Freunde aus Stade, an ihm, nach Wittenberg, geschrieben hatten. Der Verfasser beschreibet die Bekehrung der Einwohner dieser Gegend zur Zeit Wilhelmadi, Ihre Einrichtung, und die Glaubensreinigung im XVI. Jahrhundert; und die neuliche Feuersbrunst, und schliesset mit einem guten Wunsche für das Wohl und die Wiederherstellung der Stadt Stade.

2. Johann Ulrich Wallich's glaubwürdige und kurze Beschreibung des am 26 May 1659 Jahres zu Stade entstandenen grossen und grausamen Brandes etc. Stade 1659. 8. 13. B. mit Kupfern. Der Verfasser stammte aus einem Geschlechte her, das zufälliger, aber auch glücklicher Weise, aus der Wallachey nach Teutschland war verpflanzt worden. Sein Aeltervater, ein geborner Wallache, wurde im Kriege gefangen. Er hatte das Glück in die Gnade eines Sächsischen Fürsten zu kommen, durch dessen liebevolle Vorsorge er in den Gründen des Christenthums unterrichtet, und nach erhaltener gnugsamen Erlaubnis getauft wurde. Eines der Glückwunschgedichte, die diesem seinem Buche vorgesetzt sind, drücket sich darüber also aus:

Ipse etenim Valachi abavi de stemmate  
 natus,  
 Qui duce quondam a Saxonico cum captus  
 ab hoste  
 Est per fata benigna, sacra baptismatis  
 unda  
 Ablatus, prodit tenebrarum ex carcere  
 liber.

Sein Vater wohnete zu Weymar, also er im Jahre 1626. das Licht dieser Welt erblickte. Dis erhellet aus der Umschrift seines, vor dem Buche befindlichen Bildes. Dis Buch ist 1659. gedruckt. Damals ist er 33. Jahre alt gewesen. Er muß also 1626. geboren seyn. Hier ist diese Umschrift selbst: IOHANNES VLRICVS WALLICH VINARIVS THVRINGVS EX ANTIQVA OLIM WALLACHORVM PROSAPIA. AO. AET. XXXIII. Unter demselben lesen wir dieses Sinngedichte:

Valachus fuit huic abavus, qui, captus ab  
 hoste,

Liber paganis exiit e tenebris.

Valachos Romanorum genuere coloni:

Wallichius gentem visit utramque pa-  
 trum.

Europam atque Asiam, qua sol oriturque  
 caditque.

Tandem, ceu Salomon, omnia vana  
 videns.

In der dritten, vierten und fünften Zeile wird auf die Reisen, die er als Königl. Schwedischer Gesandtschafts-Secretär gethan, und in der letzten auf seinen Wahlspruch: Vanitas vanitatum & omnia vanitas, gesehen. Nachdem er von seinen Reisen zurückgekommen war, hielt er sich in Stade auf, alwo er auch die grosse Feuersbrunst erlebte, in der er alle das Seinige, worunter er die gesammelten schönen Bücher am meisten bedaurete, einbüßte. Eines der Ehrengedichte, die diesem Buche vordruckt sind, lautet daher also:

Ignis Wallichio nostro meliora reliquit,  
 Ingenii dotes, propitiumque Deum.  
 Coetera non lugeat fortunae munera vana  
 Quae simul extremo sunt peritura die.  
 Et quid librorum combusta volumina  
 curet?  
 Cum sit sufficiens Bibliotheca sibi.

Diese letzte Zeile zeugt von seiner Gelehrsamkeit und Belesenheit, welche nicht aus diesem einem Buche allein, sondern auch aus seiner Beschreibung der türkischen Religion nebst Mahomed's Leben Stade 1659. 4. hervorleuchtet. Der Kummer über den durch diese Feuersbrunst erlittenen Schaden wurde bald nachher durch die ansehnlichen Beförderungen, die ihm zu Theile wurden, erleichtert. Denn No. 1663. erhielt er die Stelle eines Königlichen Justizraths und Hofgerichts-Assessors, und No.

1670. wurde er auch zum Königl. Consistorialrath ernennet: in welcher letztern Bedienung er in verschiedenen General-Kirchen-Visitationen rühmlich mit beygewohnt hat. Man war von seinen Diensten sowohl auch zufrieden, daß man ihn zuletzt gar in den Adelsstand erhob. Doch lebte er nicht länger, als 1673. den 23. May, da er die Schuld der Natur, im 47. Jahre seines Alters, bezahlte. Den Anfang des Buchs, davon wir hier reden, macht er mit einer ziemlich weitläufigen Abhandlung von der Eitelkeit aller Dinge. (S. 1. 68) darauf handelt er (a) von dem Ursprunge S. 69. 89. (b) von der Lage, S. 89. 92. (c) von der Macht und Herrschaft, S. 92. 103. (d) von den Schicksalen, S. 108. 124. (e) von dem gegenwärtigen Zustande der Stadt Stade, S. 124. f. wo denn die Feuersbrunst selbst, so umständlich, als möglich war, beschrieben wird. Unter den Kupfern ist der Abriß der Stadt Stade, wie sie vor dem Brande war, S. 68. und der Abriß, worauf man sehen kan, was damals abgebrandt, oder stehen geblieben, S. 149. besonders merkwürdig.

3. PYRISMVS, quo vetus in cineres STADA redacta fuit. Epico properiter concepit MICH. HAVEMANNVS. Superatt. General. Stad. 1660. Von dem Verfasser dieser Schrift wollen wir jetzt nichts erwehnen: weil wir gewillet sind, dereinst eine umständliche Lebensbeschreibung aller hiesigen General-Superintendenten ans Licht zu stellen. Wer immittelst Havemanns Lebensumstände noch nicht kennet,

kennet, und doch gerne kennen lernen will, den verweisen wir zu Speners Vorrede zu Havemanns zweyen Lichtern des wahren Christenthums. Frankfurt. 1685. zu WITTENII memoriis theologorum, p. 1742. zu dem Anhang der Elswichschen Jubelpredigt; zu Jöchers Gelehrten-Lexicon; zu des Brem. und Verd. Hebopers 1ten Bande S. 170. und zu den Personalien, die bey seiner von L. Nittel. Langerhans gehaltenen, und 1672. zu Bremen gedruckten Leichenpredigt befindlich sind. Dis Gedichte bestehet aus  $1\frac{1}{2}$  Bogen, und ist in einem ziemlichen Affect geschrieben. Und was ist dis Wunder, da der Verfasser in diesem unglücklichen Brande Haus und Gut verlohren hatte? Es fand so vielen Beyfall, daß es häufig abgeschrieben, und endlich auf Kosten des Raths zu Stade öffentlich gedruckt ward. Hinten stehen verschiedene kleine historische Anmerkungen zur Erläuterung einiger Stellen des Gedichts, von denen wir zu einer andern Zeit vielleicht Gebrauch machen können.

4. M. Gerhard Rams Stada exusta, oder die Feuerruthe Gottes, damit er die uhralte Stadt Stade unbarmherzig gestäupet hat. Stade 1660. 4. 8 Bogen. Der Verfasser war aus Meldorf im Dithmarsischen gebürtig, wo er das Licht dieser Welt No. 1608. am Sonntage Jubilate erblickt hatte. Sein Vater, Stephanus Ram, war Probst und Pastor daselbst. No. 1620. wurde er nach Isehoe, und 1624. nach Flensburg in die Schule

geschickt. No. 1628. reisete er nach Kostock und 1630. nach Wittenberg, woselbst er unter dem Rector Ambrosius Rhode eingeschreiben, und 1631. den 27 Septbr. durch den damaligen Decanum, Joh. Avenarius zum Magister gemacht wurde. No. 1632. wurde er von Wittenberg weg, und nach Edellake im Süder-Dithmarschen zum Prediger berufen. Von da wurde er 1634 nach Meldorf versetzt. Im Jahre 1653 erhielt er einen Beruf nach Stade an die Wilhadi Kirche daselbst, und er merkte bey demselben den Finger göttlicher Leitung so deutlich, daß er sich entschloß, denselben anzunehmen, da er sonst manchen andern Ruf ausgeschlagen und verbethen hatte. Er trat sein Amt in dem eben genannten Jahre am Sonntage Cantate an, und verwaltete es bis 1669. den 6ten Septembr.. Diese Schrift ist eine Predigt, die er das folgende Jahr, zum Gedächtniß dieses Brandes gehalten hat. Wir treffen in derselben viele Nachrichten, wie von diesem Brande selbst, also auch von andern Schicksalen der Stadt Stade an. Rams leben werden wir zu einer andern Zeit umständlicher erzählen. Vorgängig verweisen wir unsere Leser auf Jöchers Gelehrtenlexicon; auf seines Sohnes, M. Stephani Rams Erklärung und Vertheidigung 2c. S. 23. f. u. auf 10. MOLLERI Cimbr. litt. Tom. I. p. 518.

5. M. Jac. Hackmanns Stada Tabera, d. i. Denkmahle, wie Gott die uhralte Stadt Stade

Stade mit unbarmherziger Staube geschlagen. Stade 1661. 4. 14 Bogen. Von dem Verfasser Jak. Hackmann, hat Hr. Joh. Marr. Müller in seinem gelehrten Zadeln S. 128. umständlich gehandelt. Einige Zusätze zu seiner Nachricht haben wir in der Vorrede desselben Buchs geliefert. Es ist also nicht nöthig, daß wir alhier ausführlich von ihm reden. Die Schrift, der wir alhier gedacht haben, ist gleichfalls eine 1660. gehaltene Gedächtnispredigt, die besonders wegen der angehängten Anmerkungen schätzbar ist. Er handelt in derselben (A) von dem Alter, Nahmen und Freyheiten der Stadt Stade; S. 85. f. (B) von ihren Privilegien S. 91. 92. (C) von ihrem Magistrat, Bürgerschaft, Kirchen, Rathhause und Schulen S. 92. (D) von ihren verschiedenen Schicksalen, S. 93. (E) von dem dieses Brandes halber angeordneten Gedenktage, S. 93. 94. (F) von dem Worte Elschim, S. 94. (G) von der Hefigkeit des Feurs zu Stade, S. 95. (H) von des Reet. Tonsors Bemühung, die Schule und Schulhäuser zu erhalten. S. 95. (I) von dem Nahmen Israël. S. 95. (K) wie das Feuer des Pulvers geschonet habe, S. 96. (L) von Dänischer Grosmuth. S. 96. (M) von den Stadischen Kirchen, S. 97. (N) von dem göttlichen Schutze über Nicolai Kirche, S. 100. (O) von dem bekannten Verse: Stada stetit stabilis &c.

S. 3.

Aus diesen Schriften ziehen wir nun folgende kurze Nachricht von dem großen Stadischen Brande zusammen. No. 1659. den 26. May, welches damals der Donnerstag nach Pfingsten war, entstand in dem nahe vor Stade gelegenen Dorfe, der Kamp genant, ein Feuer, wodurch in kurzer Zeit 27 Gebäude in die Asche geleet wurden. Aus dieser Flamme erhob sich ein schwarzes brennendes Stück, man wußte nicht eigentlich, ob es Speck oder sonst etwas gewesen, und warf sich in die Stadt. Es fiel auf eines Fuhrmanns Haus, welches nahe bey der Kloster- oder Marien-Kirche stand. Dies gerieth alsofort im Brande. Und kaum war solches geschehen, als sich ein starker Wind regete, der das Feuer vom Sande herunter nach Nicolai Kirche hinzu, und von da, durch das Fischmarkt und die eine Seite der Höckerstraße, nach der Sattelmacherstraße, über das Pferdemarkt, in die Holzstraße, und nach dem Hohenthore zutrieb. Alle Anstalten, die man vorkehrte, waren zu wenig, und alle Mühe, die man angewendete, war zu unvermögend, als daß man die Gewalt des Feuers dämpfen konnte. Zumahl, da der Wind, während der Feuersbrunst sich so oft änderte, und das Feuer zuweilen auch gegen den Wind an sich verbreitete. Von 1 Uhr bis 5 waren zwey Drittheile der Stadt, als der Sand, die Ritterstraße, Schmiedstraße, Faulestraße, die Burg, das Fischmarkt, ein Theil der Höckerstraße, die Sattelmacherstraße, das Pferdemarkt, die Holzstraße, und viele andere kleinere Gassen ganz-

zte Samml. M lich

lich in die Asche gelegt. Man zählte an die 700 Häuser, die im Feuer aufgegangen, und an 66 andere Familien, die in Kellern und auf Sälen gewohnt hatten, und die alles des Ihrigen durch dis Unglück beraubt worden. Unter den öffentlichen Gebäuden, die in diesem Brande verzehrt, oder doch ganz verwüstet wurden, gehöret (a) Das Rathhaus. Dis war ein altes, festes und Elen- dickes Gebäude, welches vornehmlich durch das auf dem Bauhose angefahrne Heumagazin in Brand gerieth. Mit demselben ging der grössste Theil des Archivs verloren: doch wurden die in einem besondern Kästgen liegende Original-Privilegien gerettet. (b) An Wilhaldi Kirche brante nicht nur der Thurm, sondern auch das Dach der Kirche selbst ab, und in der Kirche blieb auffer der Taufe und einer Crone, nichts übrig, das nicht wäre vernichtet worden. Gleichwohl blieb das Gemäure und Gewölbe unbeschädiget. (c) Der Thurm an Cosmā und Damiani Kirche war zwar mit Kupfer wohl bewahret: gleichwohl ergrif ihn das Feuer, und verzehrte ihn nebst der Kirche, und allem, was in dieselbe, in der Absicht, es daselbst zu retten, war gebracht worden. (d) Die Johannis-Kirche wurde ganz in einen Steinhäufen verwandelt. (e) Eben so ergieng es auch der Burg- oder Pancratii-Kirche. (f) Der Thurm bey S. Nicolai Kirche, zu dem sich niemand nahen durfte, weil die Handgranaten, deren viele auf den Nothfall dahinge- leget waren, zu 10. 20. und mehrere zugleich angien- gen, und losschlugen. (g) Das Syndikat- Secretariat, und viele andere publice Gebäude, an der Zahl 16. (h)

(h) über 14 Pfarr-Wittwen-Organisten- und Küsterhäuser. (i) Das Salzthor, welches gleichfalls durch das in Brand gerathene Magazinheu verheeret wurde. (k) Das Englische Haus. (l) Das Einbeckische Haus. Wie nun hieraus bereits abzunehmen ist, wie entsetzlich die Glut gewesen, in der diese Stadt damals gestanden; so müssen wir doch noch ein und andere Umstände, die solches noch mehr erhellen, hinzusehen. Selbige sind diese: 1. daß von der Bürgerschaft 36 Personen elendiglich im Feuer umgekommen: noch mehrere aber elendiglich verbrandt, und so zugerichtet, daß einige bald nachher gestorben; 2. daß sogar auch die Werste oder Vorsetzungen im Fleische, der Baum, und die im Wasser stehende Pallisaden vom Feuer verzehret worden; 3. daß verschiedene auf dem Walle stehende, auch einige unter dem Kraen liegende mit bloßem Pulver gefüllte Canonen von der Hitze angezündet und loos gebrennet worden; 4. daß das Feuer bey 50 Schritt lang unter der Erden wo es vermuthlich eine Torsader angetroffen, weggebrandt, und solches nach 17 Tagen erst entdeckt worden. Als die Flamme am ärgsten wütete, und alle Hofnung das übrige der Stadt annoch zu retten, verlohren zu seyn schien; so erblickte man am Himmel einen Regenbogen. Man sahe dis als ein gutes Zeichen an, und schöpfe neuen Muth. Gleich nachher fing der Wind an sich zu legen, und das Feuer selbst ließ dermassen nach, daß man es leicht dämpfen konte: denn es hatte dasjenige nunmehr ausgerichtet, was ihm vom Herrn geheissen war. Das bereits erwehnte un-

terirdische Feuer hätte nachmals ein neues Unglück anrichten können, wo es nicht zu rechter Zeit noch wäre entdeckt und gelöscht worden. Denn es war schon ganz nahe an das Pulvermagazin gerathen. An öffentlichen Gebäuden blieben stehen: 1. die Königl. Statskirche am Sande. 2. Das Marien-Closter-Gebäude, wofelbst die Königl. Regierung, das Consistorium und Archiv war. 3. Die S. Nicolaikirche. 4. Das Zeug- und Pulverhaus, worin viele 100 Centner Pulver, und andere feurfangende Materien waren; wie auch das Laboratorium. 5. Das Schulgebäude, das seine Erhaltung, durch Gottes Gnade, lediglich der Standhaftigkeit und dem Eifer des damaligen Rectoris M. Joh. Philip Tonsors, zu danken hat. 6. Die Wage, die doch nur ein hölzernes Gebäude, und an einer Ecke bereits angebrannt war. Der daneben stehende Kraen aber ging im Feuer auf.

## S. 4.

Niemand war in ganz Stade, der es nicht der Billigkeit zu seyn erachtete, das Andenken dieses schrecklichen Tages alljährlich feylich zu wiederholen, und Gott theils zu danken, daß er noch ein gut Theil dieser Stade vor dem Untergange bewahret, theils auch busfertig und demüthig anzusehen, daß er die Brüche derselben wieder heilen, und künftig mit seiner Gnade stets zu allem Seegen über sie walten wolle. Allein, in Ansehung des eigentlichen Tages, der dazu zu erwählen sey, entstand bald eine grosse, viele heftige Streitschriften veranlassende

de und bis 1664. fortdaurende Uneinigkeit. Der damalige Vice-Gouverneur und die Königl. Regierung entschlossen sich, ohne der Stadt vorher davon etwas wissen zu lassen, den Monathstag, nemlich den 26 May dazu anzusetzen, und einen besondern Gottesdienst an demselben in der Stats- oder Marienkirche zu veranstalten: berichteten solches auch an Ihre R. Maj. nach Schweden, und suchten Deroselben gnädigste Genehmigung dazu. Ehe diese einlangte, ließen Vice-Gouverneur und Regierung Deputirte des Rathes auf den 17 May 1660 vor sich fordern, zeigten denselben ihr Vorhaben an, und verlangten, daß die Stadt sich ihnen darin conformiren sollte. In der Stadt hatten Rath und Ministerium gleichfals dieser Sache halber schon verschiedene gemeinschaftliche Ueberlegungen angestellt, und beide waren der Meynung, daß es am besten sey, den jährlichen Gedächtnistag dieses Brandes auf den Donnerstag nach Pfingsten anzusetzen. Die Ursachen, die sie dazu bewogen, werden wir nachmals anzuzeigen Gelegenheit haben. Diese stellten nun die Deputirten des Rathes dem Vice-Gouverneur und der Königl. Regierung, bey obgedachter Conferenz, zwar umständlich vor: konten dieselben aber doch, nachdem sie bereits ein anders fest gesetzt, und an den König nach Stockholm gelangen lassen, nicht gewinnen, daß sie sich gleichfals zur Feyr des Donnerstages nach Pfingsten entschlossen hätten. Von Seiten des Vice-Gouverneurs und der Regierung schickte man zwar an den damaligen Generalsuperintendenten Havemann, und ließ

ihn fragen, welcher Tag seiner Meinung nach, zum jährlichen Gedentage des grossen Brandes der beste sey, der 26 May, oder der Donnerstag nach Pfingsten? Und seine Antwort war diese: An und für sich selbst wäre ein Tag dazu zwar so gut, als der andere: wenn aber in den Stadtkirchen der Gottesdienst in und ausser den Festtagen, auch die den Predigern obliegende Arbeit samt andern Umständen betrachtet würde, wie auch, daß der Monathstag, oder der 26 May bald auf einen Sonnabend, bald auf einen Festtag, bald vor, bald in, bald nach Pfingsten fielen, der Donnerstag nach Pfingsten aber immer feststehe, so sey dieser Tag der bequemste; und werde kein anderer Gottesdienst dadurch beeinträchtigt. (\*) Inmittelst blieb doch die Kluft, die zwischen der Regierung und Stadt in diesem Stücke war. Ein jeder Theil bestand auf seiner Meinung, sogar daß No. 1660 und den dreien folgenden Jahren der Gedentag des grossen Brandes in der Stats-Kirche immer auf den 26. May; in den Stadtkirchen aber auf den Donnerstag nach Pfingsten gefeyert wurde. Zwar ergingen No. 1663, den 13ten März ziemlich scharfe Königl. Rescripta sowohl an den Gen. Sup. Savemann, dessen geäußerte Meinung auf eine solche Art und Weise nach Stockholm berichtet war, als ob er des Magistrats unbefugten attentato, wie die Worte lauten, zu patrociniern sich gelüsten lassen; als auch an den Rath der Stadt Stade, daß er seines bisherigen attentati wider das Ius regis episco-

(\*) Mich. Savemanns bescheidene und gründliche Probe. S. 46.

piscopale sich hinführo äußern, und denjenigen Tag, welchen die Regierung benennen würde, allemahl celebriren sollte. (\*\*) Als aber die Stadt ihren Syndikus bald darauf nach Stockholm abfertigte, und daselbst die eigentliche Beschaffenheit der Sache gehörig vorstellen ließ, so fand desselben Vorstellung bey Hofe solchen Beyfall, daß unterm 13 May eben desselben Jahrs ein anderes Königl. Rescript dieses Inhalts, ausgefertigt wurde, (†) daß hinführo allemahl der Gedächtnistag des grossen Brandes am Donnerstage nach Pfingsten auch in der Statskirche gefeyert, gleichwohl diese Veränderung auf solche Weise vermittelt und eingerichtet werden sollte, daß den landesfürstlichen Gerechtsamen, wegen Verabnung solcher Feyertage, nicht praeiudiciret werde. Nachdem nun der Rath zu Stade im folgenden 1664 Jahr den 13. May den desfalls nöthig geachteten Revers (††) unterschrieben und von sich gestellet hatte, so wurde in diesem eben gemeldeten 1664 Jahre der Anfang gemacht, den Gedächtnistag des großen Brandes in der Stats. Kirche an eben dem Tage, daran solches in der Stadtkirchen bisher geschehen war, nemlich am Donnerstage nach Pfingsten zu feyern.

## §. 5.

Da die Königliche Regierung sowohl, als die Stadt gewisse

(\*\*) Anth. Hoffmanns Perallela heortologica. Anlagen

Litt. E. p. 12. u. K. p. 16.

(†) Eben daselbst Lit. T. p. 28.

(††) Eben daselbst Lit. U. p. 29.

gewisse Gründe für ihre Meinungen hatten; so fehlte es an Federn nicht, welche der einen oder andern Parthey Meinung und Sache zu vertheidigen suchten. Wir müssen daher auch die Schriften nachhastig machen, welche bey dieser Gelegenheit ans Licht getreten sind. Sie sind diese:

1. M. Gerh. Rams Stada exusta, oder die Feuer-  
rurthe Gottes, damit er die uhralte Stadt  
Stade gezüchtiget hat. Stade 1660. 4. Wir  
haben diese Predigt zwar schon (S. 2. Nro. 4.) unter  
den Schriften, aus denen man die Geschichte des  
grossen Stadischen Brandes erkennen kan, angeführt:  
Wir müssen ihrer aber alhier nochmals erwehnen,  
weil der Eingang dieser Predigt die Veranlassung zu  
allen Streitschriften wegen des besten Tages, daran  
das Gedächtniß jenes Brandes jährlich feyerlich wie-  
derholet werden könne, gegeben hat. In demselben  
führt er die Ursachen an, weswegen dazu der jährli-  
che Donnerstag nach Pfingsten den Vorzug verdiene.  
Diese sind folgende: 1) Die Denkwürdigkeit der Zeit,  
nach welcher sowohl das nahe vorhergehende Pfingst-  
fest, als der Donnerstag und das instehende Fest der  
h. Dreyeinigkeit zu gutten und erbaulichen Gedanken  
Gelegenheit geben könne. 2) Die christliche Frey-  
heit. 3) Die Unbeständigkeit des 26 Mays, welcher  
bald auf einen Sonnabend, bald auf einen Sonntag,  
bald auf einen Festtag falle, und daher eine gewisse  
Art der Unordnung im Gottesdienste veruhrsachen  
könne:

Könne: zu welchem Ende er auch S. 14. eine Tabelle mit eingerückt, wie der 26 May von No. 1659 bis 1668. falle. Wider diese Predigt, und die im Eingange derselben berührte Gründe erschien gleich im folgenden Jahre.

2. Theologisches Bedenken, von jährigen Gedenk, als Brand-Ber-Dank- und ordentlichen Festtagen, von Mitteldingen und christlichen Freyheiten, wobey zugleich vom Amte der weltlichen Obrigkeit in Religion- und Kirchensachen; auch von Beruf und Wahl der Prediger mit Zuziehung und Einrath der Geistlichen des Orts gehandelt wird, eröffnet von einem Mitglied des Predigamts im J. B. No. 1661. 8. B. in 4. Wir haben den ganzen etwas weitläufigen Titel dieser Schrift hergesetzt, um uns der Mühe, unsern Lesern den Inhalt derselben anzuzeigen, überheben zu können. Ueberhaupt wollen wir nur anmerken, (a) daß in derselben des Pastoris Ramm obgedachte Gründe geprüft und entkräftet S. 1-22. und denn die Gründe, warum man sich lieber an den 26 May halten sollte, annehmungswürdig gemacht werden sollen. S. 22 u. f. (b) daß verschiedenes mit eingemischet werde, was zu dieser Sache eigentlich nicht, sondern zu einer andern damaligen Stadischen Streitigkeit wegen des jungen Havemanns Beruf zum Pastorat an S. Cosmâ und Damiani Kirche in Stade gehöret.

(c) Daß der Verfasser derselben M. Anth. Hoffmann, Pastor zu Uffel, ohnfern Stade, im Lande Kedingen, des Kedingischen Kirchenkreises Probst und Assessor des Königl. Schwedischen Consistorii in Stade sey; von dessen Geschichte wir bey dieser Gelegenheit nachfolgendes anmerken: Anthon Hoffmann ist 1612 zu Minden in Westphalen geboren. Nachdem er in der Schule seiner Vaterstadt einen guten Grund der Wissenschaften geleyet hatte, so begab er sich auf die Universität Gießen, und von da nach Marburg, wo ihn D. Meno Zanneken, nachmaliger Superintendent in Lübeck, einer vorzüglichen Gewogenheit würdigte, wie er denn auch unter desselben Vorsetz und Beystand zweymahl disputirte, als de communicatione idiomatum und de conciliis & Papa, von welchen iene die vierte, diese aber die siebente in seiner No. 1643 ansicht gestellten Sylloge quaestionum theologicarum principaliorum ist. Von Marburg gieng er nach Wittenberg, wo er unter M. Gerh. Wichmann eine Disputationem gnostologicam de abstractione, principio cognoscibilis productivo, öffentlich vertheidigte. Bald darauf erhielt er den Gradum eines Magisters, und erwarb sich einen so guten Nahmen, daß der Schwedische Gesandte, Graf Rosenhahn, ihn zu seinem Gesandtschaftsprediger berief. Eben dieses Amt verwaltete er nachmals bey dem Schwedischen Gesandten, Grafen von Oxenstiern. Im Jahr 1648 erhielt

hielte er das Pastorat zu Ufel und bald darauf wurde er Probst des Kedingischen Kirchenkreyses, und Assessor des Königl. Consistorii in Stade. Er starb No. 1675 im 63 Jahre seines Alters, im 27ten seines Predigamts, und 23ten seines Assessorats. In welchem Ansehen er bey dem grossen Theologen, D. Joh. Ge. Dorscheus gestanden, erhellet aus einem Briefe, welchen der Hr. Lic. von Seelen in seinen Athenis Lubecensibus Part. IV. p. 548. drucken lassen. Im Drucke hat man nichts von ihm als diese und die bald nachher No. 4. 10. anzuführende Schriften. Er hatte zwar auch eine Kirchenagende für das Herzogthum Bremen aufgesetzt. Allein, sie ist nie zum Drucke befördert worden. (\*) Sobald die hier erwähnte Schrift bekant wurde, trat nachfolgendes auf einen halben Bogen in 4. ans Licht:

3. Succinctum iudicium de scripto anonymo, cuius titulus: Theologisches Bedenken von iährigen Gedenk. als Brand. Bet. Dank. und ordentlichen Festtagen, quod suo tempore prodibit elaboratius. Der Verfasser war zweifelsohne Hr. M. Gerhard Kam. Er beschuldiget den Verfasser des Bedenkens, daß er 1. Praecipitantiam 2. Arrogantiam und 3. Infantiam bewiesen habe.

## 4. Iu-

(\*) Siehe Hr. Lic. von Seelen Athen. Lub. P. IV. p. 546. u. f. ingleichen eben desselben Eclogarium p. 24. u. f.

4. Iudicii succincti discinctio. Seu responsi theologi de festis assertio & praeliminaris vindictio per Philaletem. Ao. 1663. Wir wissen nicht, daß die Anth. Hoffmanns Arbeit sey, un-  
erachtet sie einem Philaleti zugeschrieben wird. Gleich Anfangs wird der Verfasser des succincti iudicii ein Tenebrio genant, Notus censuris, sed Carneadaeis. Dies zielt auf M. Jac. Zackmann, der 1655 unter dem Nahmen Carneadis Cyrenaei Notas über eine von M. Gerh. Ram zum Drucke beförderte Predigt, ans Licht gestellet hatte. Diese Discinctio oder Assertio und Vindicatio ist ziemlich heftig geschrieben.
5. Ernesti Simplicii epistola ad Candidum Probum, qua iudicii succincti discinctio cuiusdam Philaleris, non Philaletis, ad veritatis trutinam examinatur, & ut inepta ac pluma levior inventa disploditur. Diese Schrift rühret ohne Zweifel von M. Jac. Zackmann her, als der es sehr übel nahm, daß Philaleres ihm das succinctum iudicium zugeeignet hatte. Es heißt daher p. 2. Iudicium hoc succinctum, nescio cuius Aeoli flabris afflatus, non solum tribuat CARNEADI, cuius tamen longe succinctius est hoc, quod *Responsum theologicum* dixerit *Polyphi caput*. Nachhero redet der Verfasser einigemahls vor sich also: Ego Carneades &c. welches wegen des Verfassers keinen Zweifel übrig läßt. Uebrigens  
wird

wird die ganze Discinctio geprüfet, und mit ziemlichen Salze bestreuet.

6. Critolai Philosophi epistola ad Carneadem Cyrenaeum, qua in auctorem discinctionis iudicii succincti invehitur. Diese Schrift besteht nur aus einem halben Bogen, und enthält nichts, als ein heftiges und bitteres Urtheil. Den Verfasser kenne ich nicht.
7. M. Gerhardi Ramms Nastortium, oder abgenöthigte Haupt-Reinigung wider die aufgestiegene Galle eines nahmlosen Mitglieds des Predigamtes im H. B. entstanden aus einem ungeziemten Eyser über dem Theol. Bedenken præpariret 2c. Glückstadt. 1663. Der Verfasser handelt alhier die Punkte ab, die Hofmann in seinem Bedenken berührt hatte, z. E. I. von nahmlosen Büchern und Schriften. II. von theologischen Bedenken. III. von Gewissenssachen. IV. Ob ein gewissenhafter Theologus Bedenken stellen sollen, daß ein Gouverneur contra pacta conventa eine Stadt beeinträchtigen solle und möge. V. Ob eine privilegirte Stadt, ohne special Vorwissen der hohen Landesfürstl. Obrigkeit, für sich einen Klag-Bet- und Bustag anstellen könne? VI. Ob neue Gesetze und Verordnungen nothwendig müssen publiciret werden? VII. Ob Gott in seinen Strafen eine gewisse Zeit halte? VIII. Ob der Donnerstag, als ein heidnischer Name, einem Christen könne sonderbare

derbare Gedanken erwecken. IX. Ob anniverfariae solennitates nothwendig am Tage des Monden, und nicht der Wochen, zu celebriren feyn? X. Ob die chriſtliche Freyheit einen Anstoß leide, wenn man von der Tagewahl einen Gewiſſenszwang machen will? XI. von ſonntäglicher Feyer. XII. vom Oſterfeſt. XIII. vom Gregorianiſchen Calender. XIV. vom heil. Chriſtfeſte. XV. vom Pfingſtfeſte. XVI. vom Cyclo lunae. XVII. vom Feſt der Verkündigung Mariä. XVIII. von den Sonn- und feſtäglichen Evangelien. XIX. vom geiſtlichen Stande, und wo für derſelbe zu achten. XX. von der weltlichen Obrigkeit Vorſorge in Kirchensachen. XXI. vom jüdiſchen groſſen Synedrio.

8. Beſcheidentliche und gründliche Probe einer Schrift, welche unter dem Titel eines theol. Bedenkens Unruhe und Aergerniß anzurichten ausgefertigt, der Wahrheit zur Steuer aufgeſetzt durch Mich. Havemann Sen. Superint. Koſt. 1663. 4. Dieſe Probe enthält erſt Generalia, als daß der Verfaſſer des Bedenkens ſich nicht genennet; S. 1. ſich des Ehrgeißes ſchuldig gemacht; S. 3. eine unbedachtſame Eilfertigkeit ver-rathen; S. 10. viele unnöthige und unſchickliche allegata angebracht; S. 18. daß er die Caſus, von denen er urtheile, unrecht formiret; S. 43. Hierauf folgen ſpecialia als von dem Stadiſchen Brandfeſte. S. 44. worinn artige Anmerkungen von den Mitteldingen, und dem Iure episcopali vorkommen,  
und

und von andern, in diesen Streit einschlagenden Dingen mehr.

9. De novis Rhythmis ist ein lateinisches Gedichte in Knittelversen das den General-Superintendenten Havemann zum Verfasser hat. Es besteht aus dreyen Theilen. Der erste hat die Aufschrift Historia; der andere aber den Titel Problemata, und der dritte: Querela. Weil es aber nie gedruckt worden; so wollen wir uns dabey auch nicht aufhalten.
10. Parallela heortologica, oder Theol. Bedenken ꝛc. wiederholet und vertheidiget von M. Anth. Hoffmann. Glückst. 1669. 4. Zuerst steht eine Vorrede von 40 Seiten, die eine speciem facti, und verschiedene zu diesem Streite gehörige historische Dinge in sich fasset. Darauf folget das Bedenken selbst: und denn komt die Vertheidigung desselben, welche gegen beide, Nr. 7 und 8. angeführte Schriften gerichtet ist. Hier behält er die Ordnung der Punkte, von denen Ramm in seinem Nastortio gehandelt hatte, und setzet noch einen vom Colloquio, oder Conferenz der zum Predigtamt berufenen graduirten Theologen wider Hr. L. H. hinzu. Es ist wahr, daß diese Schrift Geschicklichkeit und Belesenheit bezeuget. Allein sie ist über alle maasse heftig geschrieben. Etwas muß man auf die Beschaffenheit der damaligen Zeiten schieben. Das Beste, wenigstens merkwürdigste dieser Schrift sind die Beylagen, die bey der Geschichte dieser Streitigkeit

feit unentbehrlich sind. Wie der Druck dieser Schrift in Glückstadt auf Rams Supplication erst verboten, nachmals aber auf Hofmanns Vorstellung wieder vergönnet worden, ersiehet man aus den Beylagen derjenigen Schrift, die wir nunmehr anzuführen haben.

11. M. Stephani Ram, Stadtp. zu Glückstadt Vertheidigung der Stadae exustae und des Nastortii seines Vaters M. Gerh. Rams wider Hr. M. Anth. Hofmann. Glückst. 1671. 4. Hier wird Hofmanns Buch, Parallela heortologica untersucht und bestritten. Doch ist die Arbeit so gar stark eben nicht gerathen. Unter den Anlagen steht auch ein Leipzigsches und Wittenbergisches Bedenken über diese Streitigkeiten, welche beide für den Verfasser des Bedenkens und der Parallelorum nicht allzu vortheilhaft ausgefallen sind.

§. 6.

Doch die Streitigkeit wegen des bequemsten Tages zum Andenken des Brandes ist die einzige nicht, die damals sich hervorthat. Es entstand noch eine andere kleine Zwistigkeit zwischen dem Rathe und Ministerio, und sonderlich dem damaligen Seniore desselben M. Jac. Hackmann. Und dieser Zwistigkeit wird sowol in Hofmanns theol. Bedenken, wiewohl nur verdeckter weise S. 29. f. als auch in Havemanns Probe S. 85. mit diesem Worten erwehnet: „ In dem andern special punct weist der Autor in seinem Bedenken

„ denken dem Ministerio , Seniori und Confor-  
 „ tibus zu Stade , daß sie unrecht gethan , wenn sie  
 „ ein Gebet , ohne Vorwissen E. E. Rathes daselbst,  
 „ auf die Canzel gebracht , und wider rechtmäßige des  
 „ Rathes Inhibition und Verbot solch Gebet dennoch  
 „ widerseßlich behalten und nicht abstellen wollen. „  
 Wie die Beschaffenheit dieser Zwistigkeit aus eben an-  
 geführten Worten deutlich zu ersehen ist ; also ist da-  
 bey nur noch zu merken , daß dieselbe bald wieder bey-  
 geleget , und dem Ministerio das einmahl entworfene  
 und gebrauchte Gebet fernerhin beyzubehalten zwar er-  
 laubet , sich aber dergleichen eigenmächtigen Verfahrens  
 in rebus ad liturgiam pertinentibus künftighin zu  
 enthalten bedeutet worden. Uebrigens ist von diesem  
 Brandtagsgebete noch folgendes anzumerken :  
 1 ) Daß es seinem ersten Aufsatze und Entwurfe nach  
 bey *Sackmanns Stada Tabera* S. 80 zu finden  
 sey. 2 ) Daß es dem bey dem Stadischen Gesang-  
 buch befindlichen Gebetbuche zuerst 1704 mit einigen  
 ganz kleinen Veränderungen einverleibet worden , welche  
 die Umstände der Zeit erforderten. 3 ) Daß , nachdem  
 Stade No. 1712 durch die damalige Dänische Bela-  
 gerung sehr viel erlitten gehabt , dis Gebet , mit E. E.  
 Rathes Genehmigung , durch den damaligen Se-  
 niozem , M. Jo. Ernst Büttner , also einge-  
 richtet worden , daß darin sowohl auf den vormahl-  
 gen Brand , als neuliche Belagerung gesehen wor-  
 den. Daher denn in dem Stadischen Gesangbu-  
 che , unter diesem Brandtagsgebete die Buchstaben

M. I. H. und I. E. B. befindlich waren. 4) daß, da in demselben verschiedene Stellen vorkamen, welche sich zu den gegenwärtigen Zeiten nicht wohl mehr schicken, nachdem Stade sich, durch Gottes Gnade ziemlich wieder erholet hat, der ieszige Senior, Hr. P. Kerstens abermahls eine Veränderung damit vornehmen müssen, nach der es seit Ao. 1753. bey dem Gesangbuche befindlich ist, und in den Kirchen gebraucht wird.

## §. 7.

Die Texte, über welche diese hundert Jahre her durch an den Brandtügen in Stade geprediget worden sind folgende: 1660. Jerem. XXX, 14. 15; 1661. Jerem. XXX. 17. 18. 19; 1662. 1 Mos. XVIII. 20 bis zu Ende; 1663. Jerem. VII. 1 - 7; 1664. Matth. III. 8. 9. 10; 1665. Ps. VII. 12. 13. 14; 1666. Jerem. IX. 12. 13; 1667. Ephes. IV. 30; 1668. Hos. XIV. 2. 3; 1669. Mich. VII. 9; 1670. Jes. LV. 6. 7; 1671. Psalm LX. 3 - 7; 1672. Psalm LXXI. 19 - 23; 1673. Jes. XLII. 25; 1674. Psalm LXXVIII. 39; 1675. Jes. XLVIII. 8. 9; 1676. Mich. VII. 7. 8; 1677. Jerem. XXXIII. 11; 1678. Amos IV. 12; 1679. Psalm XC. 14 - 18; 1680. Hiob V. 17. 18. 19; 1681. Psalm CIII. 1 - 13; 1682. Esra X. 2. 3; 1683. Offenb. XI. 4. 5; 1684. Psalm CVI. 4. 5; 1685. Ezech. XXXVI. 36. 37. 1686. Psalm XXXIII. 22; 1687.

Sir.

Sir. XI. 7 - 10; 1688. Psalm LXVII. ganz;  
 1689. Zeph. III. 7; 1690. Jes. XXXI. 5;  
 1691. Klagl. III. 22-24; 1692. Psalm CXXVI.  
 3; 1693. Psalm CVI. 4; 1694. 2 Chron. XV.  
 2; 1695. Psalm CXXXII. 13. 14 15; 1696.  
 Nah. I. 7; 1697. Jerem. XV. 16. 17; 1698.  
 2 Chron. XV. 12; 1699. Mich. VI. 9; 1700.  
 Zeph. III. 5. 6; 1701. Jerem. XXI. 12; 1702.  
 Jes. XXXIII. 2; 1703. Jerem. XXXIII. 6;  
 1704. Job. XIII. 10. 11; 1705. Ezech. XV.  
 7; 1706. Jes. L. 11; 1707. Hof. XII. 7;  
 1708. Zach. XVIII. 31; 1709. Hebr. XII. 28.  
 29; 1710. 2 Petr. II. 6-9; 1711. Zeph. II.  
 3; 1712. Job. XIII. 8; 1713. Jerem. XLIV.  
 4. 5. 6; 1714. Ezech. XXI. 31; 1715. Psalm  
 LXVI. 12. 13; 1716. Psalm XXXII. 10;  
 1717. Judith VIII. 22; 1718. Psalm LXVI.  
 12; 1719. Jerem. XXXIII. 5. 6; 1720. Jes.  
 XXX. 12. 13. 14; 1721. Jerem. XXX. 7;  
 1722. Jerem. XLIV. 9. 10. 11; 1723. Jerem.  
 XL. 2. 3; 1724. Psalm XC. 14. 15; 1725.  
 Amos VII. 4. 5. 6; 1726. Hof. XI. 8. 9;  
 1727. Nah. I. 6. 7. 8; 1728. Psalm LXXVIII.  
 23. 24; 1729. Zach. I. 12. 13; 1730. Jerem.  
 XXI. 14; 1731. Jes. X. 16. 17; 1732. Jerem.  
 XVII. 27; 1733. Ezech. XXIII. 46-49; 1734.  
 Jes. IX. 18. 19; 1735. Dan. IX. 4-19; 1736.  
 Jerem. V. 3; 1737. Hof. VIII. 14; 1738.

## 166 J. S. Præje vom Stadischen Brande.

Amos V. 6; 1739. Tob. XV. 34; 1740. 5  
 Mos. IV. 24; 1741. Jes. XXIX. 6; 1742.  
 Jerem. IV. 3. 4; 1743. Jerem. VII. 20; 1744.  
 Ezech. XVIII. 29; 1745. Jes. V. 11-14; 1746.  
 Ezech. XXII. 30-31; 1747. Jes. IX. 12. 13;  
 1748. Jerem. XIX. 15; 1749. Psalm LXVI.  
 10. 11. 12; 1750. Klagl. I. 14; 1751. Hof.  
 IV. 6; 1752. Ephes. IV. 17. 18; 1753. Spr.  
 III. 1. 2; 1754. Jes. LVII. 15. 16; 1755. Jes.  
 III. 10. 11; 1756. Ps. VII. 12. 13. 14; 1757.  
 Jes. LV. 6. 7; 1758. Mal. III. 7; und für das  
 gegenwärtige 1759te Jahr ist von des Hrn. Senior  
 Kerstens Hochehrw. Joel II. 12. 13. 14.

bestimmt worden.



IV.F.

Kurzer doch gründlicher  
Historischer Bericht

von

den althergebrachten und confirmirten

Gerechtigkeiten

der löblichen Landstände

und Ritterschaft

des

Herzogthums Bremen

---

nebst

den darin angezogenen Urkunden.

Die Kunst der  
Schreibart

von  
Johann  
und  
Christoph

1712

in  
Leipzig



## Vorbericht.

Der erste Urheber dieser historischen Nachricht ist der ehemalige fleißige und der Landschaftlichen Gerechtfame sehr kundige Ritterschafts- Secretarius, Johann Henrich Hinke, welcher den Anfang gemacht, solche aus den Original- Urkunden zusammen zu tragen. Die Vollendung derselben aber hat man der geschickten Feder des weil. Herrn Obers Appellations- Raths, Baron Marschalk, zu danken, welcher sie in Ordnung gebracht, und an den gehörigen Örten die alte Capitulations- und Landtags- recesso bemerket hat, woraus die Privilegia genommen seyn. Da übrigens an verschiedenen Stellen der Erläuterung erwehnet werden müssen, wels

che der König von Schweden Carl der XI. No. 1692 den bestätigten Privilegiis beigefüget, und selbige zum ziemlichen Nachtheil der Stände, gar sehr eingeschränket hat, so ist zu wissen nöthig, daß diese Erläuterung in der von des jetzt glorreich regierenden Königs Georg des andern Majestät sub dato Herrenhausen den 30ten Julii 1732 allergnädigst geschehenen Confirmation dergestalt gänzlich aufgehoben und casiret worden, als wann solche nimmer ertheilet und gegeben wäre

G. H. Dodt.

Landschafts = Syndicus.

Wir hoffen unsern Lesern einen Gefallen zu erweisen, wenn wir ihnen auch die in dieser Nachricht angezogenen Original = Urkunden mittheilen.

J. H. Pratsje.

Kurzer

## Kurzer Bericht.

Von der Bremischen Land - Stände alt-  
hergebrachten und confirmirten Ge-  
rechtsamkeiten.

**S**on Zeiten Kayfers Caroli M. hero, biß zum  
Westphälischen in Anno 1648 getroffenen  
Friedens - Schlusse, ist das Erz - Stift Bremen  
über 800 Jahr lang, von 59 nach einander gefolgtten  
Bischöfen und Erzbischöfen regieret worden.

Diese seynd anfänglich von denen Kaysern erwählet  
und eingesezet, nachgehends aber vom Capitulo Ec-  
clesiae Cathedralis Bremensis eligiret und po-  
stuliret.

Bei der Election ist dem gewählten Herrn Erzbi-  
schoff eine Capitulation (a) wornach er bey künftiger  
seiner Regierung sich zu richten, vom Thum - Capittul  
für sich, und mit an statt, und wegen gemeiner Land-  
Stände fürgeschrieben, die er festiglich zu halten mittelst  
Eydes angelobet, und durch Reversalen und Bürgen  
versichert, wie die annoch vorhandene Capitulationes  
und Reversales ausweisen.

Die Landstände oder gemeine Gliedmassen des Erz-  
stifts Bremen aber seynd gewesen.

1. Jes.

(a) Capitulatio AEpisc. Henrici art. 42 & eiusd. reverts: de  
Anno 1567 in Capit. AEp. Iohannis Frider. de Ao. 1597.

1. Jegbesagtes würdiges Bremisches Thum • Capitul. (b)
2. Die würdigen Prälaten als der Erz • Abt, zu Harsfeldt, auch Aebte und Pröbste der übrigen Clöster. (c)
3. Die Ritterschaft oder tüchtige Manschaft. (d)
4. Die Ehrbaren Städte, Bremen, Stade und Buxtehude, zu welchen in Recessu de Anno 1490 anoch Wildeshusen gerechnet wird.

Wiewohl öfters in alten (e) Recessen die Prälaten explicite nicht gemeldet, sondern unter dem Thumb • Capitul mit begriffen werden.

Zwar haben die **Eingesessene der Marsch** namentlich der 3 Länder, Alten Landes, Landes Rehdingen und Wursten, auch jura constatus, folglich sessionis & voti auf denen Land • Tügen prätendiret, und desfalls mit denen übrigen Ständen einen weitläufigen Proceß geführt, wobey sie aber den Kürzern gezogen, indem die, bey dem Königl. Tribunal zu Wismar am 26ten Octobr. 1672 abgesprochene Sentenz dahin ausgefallen, daß sie das Ius constatus intendirter Massen, wie zu Recht gnugsahm, noch nicht, dagegen zur Gnüge beygebracht, daß bey allgemeinen Land • Tügen, woselbst  
ihr

(b) Recess. de Ao. 1490. in pr. & fin.

(c) Hofgerichts • Recess de 1517. in pr. & fin.

(d) Rec. de Anno 1525 Transact. zu Stade 1597.

(e) Hofger. Recess de Anno 1517. post. pr.

ihr Interesse mit vorkömmt, dieselbe gleich den freyen Ständen beschrieben zu werden, dabey durch gewisse Deputatos zu erscheinen, Propositiones und Resolutiones anzuhören, bey diesen ihre Nothdurft durch ihren Gelehrten vorher zu beobachten, ihre Gravamina vorzutragen, und falls sie bey denen Ständen nicht gehöret, der Regierung Entscheidung zu gewärtigen berechtiget seyn.

Der obgemeldeten beschwornen Capitulationen und Reversalen (f) Inhalt zielet vornemlich dahin, daß der Religions-Friede observiret, des Erzstifts Güter und Aemter nicht alieniret, noch versetzt, niemand seines Lehens ohnerörter Sache priviret, kein Droste, Amtmann oder Voigt, er habe dann dem Capitulo und Ständen geschworen, eingesetzt, ohne Raht des Capittuls und gemeiner Stände kein Krieg oder Fehde dem Erzstifte zugezogen, noch Confoederationes eingegangen, in Policy-Sachen ohne Raht und Consens der Landstände keine Verordnung gemachet, niemand seiner Possession oder Freyheit, ob die gleich streitig seyn möchte, ohne rechtliche Erkänntniß entsetzet, keine Collecten oder Schakungen vom Hrn. Erzbischof oder dessen Beamten ohne des Capittuls und der Stände Consens anleget noch erfordert, sondern denen Erzstiftischen Recessen in allen Articuli nachgelebet werden, und in vorkommenden Irrungen mit jemand aus den Ständen der Hr.

Erz

(f) Capit. Archi. Ep. Henrici de Ao. 1567.

It. Archi Ep. Iob. Friderici de An. 1597.

Erzbischof für dem Thum-Capitul und gemeinen Ständen Recht geben und nehmen solle.

Wann auch zu Zeiten gemeine Angelegenheiten oder ohnvermeidliche Anlagen und Ausgaben dem Erzstifte aufstossen, oder zwischen denen Herren Erzbischöfen und Landständen (wie insonderheit bey Regierung Erz-Bischofs Christophori geschehen) Irrungen und Mißverständnis sich eräugnet, seynd darüber bey angestellten Land-Tägen und gemeinen Zusammenkünften der Stände Consultationes gehalten, und zwischen Haupte und Gliedern (g) entweder unter sich allein, oder durch Zuthun und Vermittelung benachbarter Fürsten und deren subdelegirten Räte, oder Kayserliche Commissarien, gewisse Vorträge (h) Vereinbahrungen und Ordnungen zum Wollstande des Erzstifts beliebt, und wann die Sachen der Wichtigkeit gewesen, darüber gewisse Recessus (i) aufgerichtet, zu deren Observanz hiernächst die folgende Erzbischöfe berührter massen, in denen Capitulationen sich mit verpflichtet, deren Contenta hiernächst bey jeglichen Privilegio zu welchen sie gehören, specialiter mit angefüget werden sollen.

In jetzt beregtem Stande ist das Erzstift Bremen in gutem flore und die Landstände beyammen im Wollstande

(g) Recess. de Annis 1525 & 1531.

(h) Recess. de An. 1541.

(i) Revers. AEp. Henrici de Ao. 1567 in pr. Capit. AEp. Ioh. Friedr. de Ao. 1597. §. dieweil auch 2c.

stande geblieben, bis in Ao. 1641 die Stadt Bremen den Reichsstand affectiret, von denen übrigen Erzstiftischen Ständen sich separiret, und den Bremischen Vortrab in offenen Druck herausgegeben, auch endlich es dahin gebracht, daß sie durch das bekannte Kayserliche Decretum sub dato Lintz den 16ten Junii 1646 auf ewig für eine des H. R. R. ohnmittelbahre freye Reichsstadt erkläret worden.

Gleichwie aber dadurch denen übrigen Erzstiftischen Ständen in ihren Iuribus nichts derogiret werden können, also seynd dieselbe in allen vorigen Würden und Wesen nach wie vor, beständiglich verblieben.

Und ob zwar in Ao. 1645, nachdem der letztere Herr Erzbischof Friederich, nachmalhs König in Dänemark in den damahligen Dänischen Krieg sich eingemischet, die Cron Schweden bewogen worden, das Erzstift Bremen zu occupiren, auch bey solchen Troublen die Stände, ohngeachtet sie bekanntermaassen an der Muptur ohnschuldig gewesen, sehr hart gedrückt worden, und ihre Prærogativen und Freyheiten (wie in dergleichen Fällen es gemeiniglich zu gehen pfleget) wenig zu genieffen gehabt; so ist dennoch bey erfolgten Frieden, nicht allein solches nach gerade geändert, sondern auch, als in Ao. 1648 Kraft Instrumenti pacis, Ihro Königl. Majestät ꝛc. und dem Reiche Schweden das Erzstift Bremen als ein Herzogthum cediret und abgetreten worden, dabey zugleich denen Ständen (k)

com-

(k) *Lustr. Pac. Westph. Art. X. §. de caetero &c.*

competens eorum libertas, jura & privilegia communia & particularia legitime acquisita vel longo usu obtenta reserviret, und dergestalt verwahret worden, daß dieselbe bey der Huldigung üblicher massen sollten confirmiret werden.

Es haben zwar auch darauf sofort in Ao. 1649 die nach obbesagter Absonderung der Stadt Bremen und erfolgter Secularisirung des Thum. Capittuls und der Clöstere zu voriger ihrer Consistenz gebliebene Bremischen Stände, nemlich die Ritterschaft und Städte Stade und Buxtehude an Jhro Königl. Majestät 2c. um Remedirung der noch anhaltenden schweren Kriegeslast, und Abstellung der daneben erfordernten vielerley Prästationen und Auflagen, auch in specie um gnädigste Confirmation und Beobachtung ihrer Privilegien und Gerechtsamkeiten unterthänigste Ansuchung zu thun, ihre Deputirte nach Stockholm abgeordnet, und nicht weniger Jhro Königl. Majestät sich gnädigst dazu erbothen, jedoch der Effect damahls daselbst aus dieser Ursache nicht erreicht werden können, weil für nöthig befunden, (1) daß zu vorhero, die Erzstiftische Recessus, Capitulationes, Privilegia, Concessiones und Gerechtsamkeiten der Stände per Commissarios Regios allhier in loco besehen, examiniret und untersucht, und dabey, ob nicht aus besagten Recessen gewisse ad moderna tempora gerichtete Landes-Privilegia zu fassen wären, erkundiget, und von allen gründliche Nachricht einge-

(1) Königl. Resolution vom 18 Sept. 1649.

eingezogen, und darüber umständliche Relatio erstattet würde.

Nachdem darauf die Königl. zu Formirung des Staats und Verfassung des Regiments in diesem Herzogthum abgeordnete Herren Bevollmächtigte, als Hr. Reichsrath Schering Rosenhaan, Herr Feld Marschall Graf Hans Christoph Königsmarck, Herr Geheimter Kriegs- und Assistenz-Rath Alexander Erschein, und Herr Canzler Johann Stucke anhero gekommen, und sich aus dem Archivo informiret, haben dieselben zuerst verschiedene Zusammenkünfte (m) der Bremischen Landstände und deren Deputirten angestellet, und mit denenselben fleißige und sorgfältige Consultationes und Vernehmungen gepflogen, wie künftighin die Regierung im geist- und weltlichen Stande bester Möglichkeit gefasset, dem gemeinen Landes-Obliegen geholfen, und denen überhäuften Beschwerden, Rath geschaffet werden mögte, dann auch, sowoll der gesamten Stände insgemein, als auch eines jeden Standes absonderlich hergebrachte Iura & Privilegia, Freyheiten und Gerechtigkeiten, und darüber vorhandene Reccessu, Documenta und Nachrichten beläuchtet und erwogen, und darauf einen allgemeinen Landtags-Convent (n) ausgeschriben, und zuerst mit denen erschienenen Ständen eines gemeinen Abschiedes (o) sich verglichen

(m) Land-Tags Abschied vom 30ten Jun. 1651.

(n) Ita conventum in Pro. Religionis in Capit. Dni AEp. Ioh. Frid. & Dni AEp. Friderici & constitutum in Instr. Pacis.

(o) Ita conventum in Rec. de Ao. 1490 & 1525 in Transact. de Ao. 1511 & Transact. Ao. 1597. S. hiergegen ꝛ.

glichen, und denselben unterm dato Bremen den 3oten Junii 1651 vollzogen.

Kraft welches insgemein von Seiten Ihrer Königl. Majestät, nicht allein dieses Herzogthum ratione religionis bey ohnveränderter Augspurgischen Confession beständiglich zu schützen und zu vertreten, sondern auch Stände und Unterthanen, und einen jeden absonderlich bey wohlhergebrachten und rechtmäßig besessenen Iuribus Privilegiis, Rechten und Gerechtigkeiten ohnveränderlich zu handhaben und zu schützen, und was da entgegen etwa vorgegangen, so bald auf erlangte beständige Wissenschaft zu ändern, denen entstandenen Landes-Beschwerden, nach aller Möglichkeit abzuhefen, auch niemanden wieder altes vernünftiges löbliches Herbringen beschweren, sondern alles mit Sanftmuth und Gelindigkeit regieren und verwalten zu lassen, beständiglich versprochen.

Hergegen auch von Seiten gesanter Stände sich gegen Ihre Königl. Majestät und Dero Successoren niemahlen anders den redlichen und getreuen Unterassen und Angehörigen gebühret, auch löblich und redlich ist, zu bezeigen, Ihre Majestät und Dero Nachkommen allemahl mit unterthänigster Treue und Devotion zu begegnen, und wann der Confirmation ihrer hergebrachten Iurium Privilegiorum und rechtmäßigen Gerechtigkeiten halber, daß solche Confirmatio also fortbey und nach geleisteter Huldigung ohnfehlbarlich herausgestellt werden sollte, gehörige Veranlassung und Ber-  
spre.

sprechung geschehen, alsdann den Huldigungs- Eyd ohn-  
wegerlich abzustatten, verbindlich angelobet. Diese  
von beyden Seiten also geschehene gemeine Versicherung  
ist zum wahren Fundament und Grunde des Regiments  
und der Landesverfassung constituiret und angeleget.

Demnächst in specie von Seiten Jhro Königl.  
Majestät gnädigst erkläret und versprochen worden:

- I. In statu Ecclesiastico alle eingeriffene böse Ge-  
bräuche und Aergernissen abzuschaffen, und dagegen  
mit Zuziehung und Cooperation der Stände gute  
heilsame Satz- und Ordnungen einzuführen, und ein  
vollständiges geistl. Consistorium aufzurichten.
- II. In statu Politico solche Persohnen und Individua  
welche der Reichs- und Creyß- Sachen kundig, (p)  
und nicht allein zu Hause und einheimisch, sondern  
auch in Legationibus und Verschiedungen nützlich  
gebrauchet werden können, zu bestellen.

Auch da es die Wichtigkeit der vorfallenden Sa-  
chen oder sonst die Bewandniß erfordere, oder auch  
davon summam rerum concernirenden Sachen ge-  
handelt würde, mit der getreuen Landschaft oder ja  
den Landrätthen daraus communiciren und deren ein-  
rätthige Gedanken darüber vernehmen zu lassen, (q)  
und

(p) Recess. de Ao. 1531. & 1534. post. Pr.

(q) Ita conventum wegen Communication mit Ständen  
und Landrätthen in Recess. de 1490. 1517. & 1534.  
Transact de 1597. §. Ein jeder ꝛ. in Capitul. AEp. lob.  
Fried. de 1597. §. was der Erbenandte ꝛ.

und insgemein solch Consilium auf Gottes Wort, die Fundamental-Gesetze des H. Reichs und dieser Länder, und in specie auf den Westphälischen Friedens-Schluß zu verweisen.

III. Die Justiz aequa lance administriren, auffer den Acten und ohne genugsame Cognition nicht decretiren noch erkennen, auch ausfertigen, keine Sache avociren, sondern vielmehr einen jeden bey hergebrachten Land- und Reichsgerichten, wie auch die Gutsherren bey der Execution über ihre Meyer zur Marsch und Geest verbleiben zu lassen. (r)

Die Gerichtsordnungen mit Zuthun der Stände Deputirten zu verfassen, die Obergerichte mit ehrlichen friedliebenden, wahrhaftigen und solchen Personen, (s) die dem Geiße und Zanke feind, und auf die allgemeine Rechte, Reichs-Constitutiones, die Gerichts-Ordnung, auf diesen Landtags Abschied der Stände Privilegia und rechtmäßig hergebrachte löbliche Gebräuche und Gewohnheiten verwiesen seyn sollen, zu besetzen.

Es bey der Constitution von wucherlichen Contracten, in hellen, klaren und aufrichtigen Schuld-sachen zu lassen, jedoch so, daß die Zinsen in regula nicht über das alterum tantum zu erstrecken, auch auf diese nicht ehe einige Execution zu verhängen,  
bis

(r) Ita conventum in Rec. de Ao. 1490 & 1517. circa fin.

(s) Ita promissum in Revers. AEp. Henrici de Ao. 1567 & in Transact. de Ao. 1597. §. Ein jeder Stand ic.

bis die Güte auf alle Art und Weise versucht worden.

- IV. Die Execution in Schuld-Sachen durch jeden Orts Beamte, unter denen die verheiffende Stücke belegen, oder, da die verdächtig, durch den nächst benachbahrten bloß gegen eine freywillige pro ratione summæ & personæ geringe Ergögligkeit verrichten zu lassen.
- V. Wegen der ad Concursum Creditorum gerathenen Adelichen Gütern wie es mit deren Distraction, und darauf hastenden Rosß-Dienste zu halten, in der Canzley-Ordnung Vernehmung zu thun.
- VI. Ueber die Constitution von wucherlichen Contracten eine Erläuterung und Deduction, und zu Anordnung des Tribunals zu Wismar, wie auch
- VII. Zu Verfassung heilsahmer Policy-Ordnung und dahin gehörigen legum Sumptuariarum, im gleichen
- VIII. Zu Redresirung des Reichwesens, item zu Conservirung der noch übrigen wenigen Holzungen, und Verhütung deren ferneren Verwüst- und Verödung, auch zu gründlicher Ueberlegung, wie dem allen vorgekommen, und zum verbesserten Stande geholffen, auch die Commercica retabliret, und der verlohrene Credit recuperiret werden möge, derer
- D 2
- Stände

Stände zu solchem allen instruirete und Bevollmächtigte erfordern zu lassen, nicht weniger

IX. Wie denen Landes-Beschwerden und der grossen Contributions-Last auf alle mögliche Wege abzuhelfen, mit denen dazu aus dem Mittel der Land-Stände schriftlich zu specificirenden Persohnen zu communiciren.

X. Der getreuen Landschaft in allen Nöhten gnädigst beyzutreten, und hülffliche Hand zu bieten, welche dargegen Ihre Königl. Majestät mit aufrichtiger redlicher Treue und Devotion auch williger würcklicher Zutragung und unterthänigster Handbietung treulichst begegnen sollen.

Endlich ist im Beschlusse des Abschiedes sowohl von Seiten Ihre Königl. Majestät ic. als der Landschaft ohnwiderrömlich geschlossen und abgeredet, daß dieser Land-Tags Receß nun hinführo in diesem Herzogthum und dessen zugehörigen Ländern ohnverrückt obferviret und gehalten werden solle.

Wie er dann fernerweit in allen und jeden seinen Clausuln und Puncten von Ihre Königl. Majestät sub dato Stockholm den 20sten May 1663. nochmahls confirmiret worden.

Ueberdem seynd von vorgemeldeten Königl. Commissarien (t) mit Zuthunung deren Land-Stände Deputirten, aus denen bey diesem Herzogthum von Anno 1490. hero vorhandenen, zwischen dem Landes-Fürsten

(t) vid. Privil. Gener. der Stände in Pr.

sten und denen Ständen aufgerichteten Reccessen, und mit denen gewesenen Erz. Bischöffen ertheidigten Capitulationibus gewisse Capita extrahiret, daraus Privilegia ordinum generalia & nobilium specialia formiret, und jene in 12. diese aber in 13. Articul verfasst, und dieselbe allerseits sub Dato den 7ten Jul. Anno 1651. denen gesamen Land. Ständen und in specie der Ritterschaft derogestalt ertheilet, confirmiret und bestätiget worden, daß denenselben hinführo ohnveränderlich solle nachgelebet, und sie dagegen in keinerley Wege betrübet, noch beschweret, sondern dabey von Ihro Königl. Majestät und Dero Successoren ruhig gelassen, auch gegen jedermänniglich manuteniret und geschüzet werden.

Allermassen auch hiernächst von König Carolo Gustavo fort nach angetretener Regierung eine gleichlautende Versicherung sub dato Stockholm den 22ten Jul. 1654. erhalten. Was demnächst ratione dieser Privilegiorum sowohl wegen derer Confirmation als Erläuterung vorgegangen, und wann selbige etwan hie und da nicht allezeit beobachtet worden, soll bey einem jeden Privilegio specialiter, wie auch in der nachgesetzten historischen Fortsetzung gehörigen Ortes eingerücket, und erzehlet werden.

Es seynd aber die

*Privilegia Generalia ordinum.*  
folgendes Inhaltes.

*Priv. Gen. Imum.*

Daß ein jeglicher aus den Ständen in causis ecclesiasti-

fiasticis, so viel die Iura parochialia & Patronatus betrifft, bey dem wie er selbige (u) hergebracht, geruhig solle gelassen und geschüzet, zu künftigen der Kirchen und Schul-Diener Installationen, wie auch denen Visitationen gezogen, und, da einer seines Ambtes und Verrichtung destituiret und entsetzet werden müste, die Execution solcher Destitution demselben, wann er so weit die Gerichte hat, demandiret werden.

*Notandum.*

In der Königl. Resolution vom 20. May 1663. haben Ihre Königl. Majestät nütze und nöthig befunden, daß vom Tribunal zu Wismar, mit Zuziehung gelehrter Theologorum das bereits entworffene Project der Kirchen-Ordnung, nicht allein übergesehen und nach der Pommerschen Kirchen-Ordnung, (so viel es dieses Landes Satzungen nach sich immer füglich schicken will) adaptiret, sondern auch alsdann denen gesamten Bremischen Ständen, um ihre Monita darüber bezubringen, communicirt werden solte, solches aber, ist noch zur Zeit nicht gefolget, obgleich sothane Versicherung in der Resolution vom 3ten Julii 1683. n. 7. wie auch in dem Commissions-Recesse vom 2oten Julii 1692. n. I. wiederholet worden; Indessen seynd in diesem leßtern verschiedene heilsahme Præliminar-  
Ver-

(u) Ita generaliter conventum in *Rec. de Anno 1490. §. und unser gn. Herr 1c.*

*It. in Rec. de An. 1525. §. der Fürste will auch 1c.*

Verordnungen, wie es nemlich mit denen Kirchen-Vi-  
sitationen, Bestellung derer Juraten, Conservation  
und Verbesserung der Kirchen-Güter, derer Kirchen-  
Bedienten Salarien und Accidentien, denen zu halten-  
den Synodis, Schulen und andern Kirchen-Sachen,  
zu halten seye, gemacht worden, welche aber die ad sta-  
tum Ecclesiasticum gehörige Sachen bey weiten  
nicht exhauriren. (\*)

*Privilegium Gener. II<sup>dum</sup>.*

Als befunden, daß lange Zeit und Jahre her,  
aus den Ständen, gewisse land-Räthe (v) verordnet,  
mit

(\*) In den neuern Zeiten ist dieses wichtige Werck noch-  
mals vorgenommen, die von weiland Herrn  
General-Superintendenten Havemann und Diec-  
mann entworfene Aufsätze revidiret, und von dem  
Herrn General-Superintendent Pratje ein aber-  
maliger nach den gegenwärtigen Zeit-Umständen  
und bisher ergangenen Particular-Verordnungen  
eingerichteter Entwurf ausgefertigt, und die  
Landschaft mit ihren Monitis darüber gehöret wor-  
den. Wannher nunmehr nähere Hofnung vor-  
handen ist, daß es mit dieser so nöthigen Verord-  
nungen zum Stande kommen werde. D.

(v) Ita conventum in Recessu de An. 1490. §. der soll  
dann 2c.

de An. 1717. §. die Verordnete 2c.

de An. 1525, 1534. §. und so wir 2c.

in Transact. 1597. §. Erstlich 2c.

ubi NB. ein jeder Stand & NB. mit deren Raht 2c.

mit denen aus vorkommenden schweren Sachen communiciret worden, so soll es auch dabey ferner dergestalt verbleiben, daß aus jeglichen der 6. Creyse einer, dann wegen Ergrößerung der Ritterschaft und deren Combination mit denen Herren Donatarien oder Neu-belehnten noch zweene, also aus der gesamten Ritterschaft acht, aus der Stadt Bremen drey, aus Stade zwey oder drey, und aus Buxtehude zwey Landrähte seyn.

Auch mit Erwählung der Ritterschafts-Präsidenten es ferner, wie hergebracht gehalten werden, die Landrähte aber sofort zu Anfange den für sie abgefassenen Eyd körperlich prästiren, und wann deren einer abgethet, alsdann der Creysß oder Stadt, daraus derselbe gewesen binnen 4. Wochen einen andern zur Beeydigung und Confirmation präsentiren.

*Notandum.*

Obgleich in diesem Privilegio gedacht wird, daß wegen Vergrößerung der Ritterschaft annoch zweene Landrähte mehr, als sonst gewesen, zu constituiren, auch in der Erläuterung und verschiedentlich erfolgten Königl. Resolutionen verschiedenes deren Präsentation halber disponiret worden, so ist dennoch nachmals diese Vermehrung eingezogen, da die donirte Güter in der Reduction von der Königlichen Cammer wieder weggenommen seynd, so daß anjeho es bey denen aus den 6. Creysen der Ritterschaft präsentirten Land-Rähten sein Verbleiben hat. Sonst ist in der Königl. Erläuterung auf der Stände Deputirten Ansuchen verordnet, daß

daß auf Land-Tägen und andern publicis conventibus der Ritterschaft Präsidente und Land-Räthe die erste Stelle haben, und denenselben der Adel in der Ordnung, die einem jeglichem seines Standes Charge oder andern Respekten halber gebühret, folgen, und zuletzt die Beampte der Neubelehnten, sie dienen auch wem sie wollen, wenn sie nicht auch Edelleute seyn ihren Platz nehmen, und sich mittelst gnugsahmer Vollmacht zu denen Deliberandis legitimiren sollen.

So ist auch in A. 1663. bey Ihro Königl. Majest. angesuchet worden, die Land-Räthe, wann sie entweder zum Hofgerichte oder sonst auf Erforderung der Königl. Regierung sich einstellen, dem alten Herkommen (w) gemäß mit nötigem Unterhalt ex publico zu versehen auch von Ihro Königl. Majestät allergnädigst resolviret, denjenigen Land-Räthen aus der Ritterschaft welche das Hofgericht mit beziehen, ein gewisses zu solchem Behuef (nemlich wie in der Erläuterung ad Priv. Gen. V. §. 4. exprimiret) jährlich 200. Rthlr. die nach Einhalt der Königlichem Resolut. vom 28sten Jun. 1673. art. 3. Quartals-Weise, also jedesmahl 50. Rthlr. ausgezahlet werden sollen, welches aber nach Maßgebung der Königl. Resolution vom 3ten Julii 1683. §. 5. nicht als ein Lohn sondern nur als Zehrungs- und Unterhaltungs-Kosten zu consideriren, denen

(w) Ita conventum in Recess. de An. 1517. §. die Kost- und Zehrung 2c.

Ita Rec. de An. 1525. §. Wann dann 2c.

denen von den Städten aber, vermöge Resolutionis, so der Stadt Buxtehude in An. 1663. der Stadt Berden aber in An. 1680. ertheilet 100. Rthlr. aus der Königlichen Cammer reichen zu lassen, bey andern Fällen die Subministration der Zehrungs-Kosten decliniret. Sonsten aber jedoch verordnet, daß extra judicium, und wann die Königl. Justiz-Rähte und Assessores nicht ratione officii erscheinen, dieselbe denen Land-Rähten aus der Ritterschaft die Præcedentz gönnen sollen.

In der Erläuterung vom ersten Jan. 1692. hat zwar denen Ständen aufgebürdet werden wollen, daß nach Abgang derer 2 Land-Rähte so wegen Vergrößerung des Corporis Nobilium denen vorigen Sechsen hinzugefüget waren, wegen der Ihro Königl. Majestät anheim gefallenen, und Dero Domainen incorporirten Capitul- und Closter-Güter bey denen vorkommenden Consultationen und anzustellenden Zusammenkünften gewisse von der Regierung zu verordnende Personen zugegen seyn mögen, welche die Iura und Befugnissen ermeldeter Güter beobachten können.

Als aber Stände hierinnen nicht consentiren können, und desfalls per Deputatos ihre Nothdurft vorgestellt, ist ihnen unterm 20sten Octob. 1692. die gnädigste Resolution ertheilet, daß da die Königl. Beamte und Bediente vor keine Status zu halten, also ihnen auch nicht zustehen könne, denen Consultationen und Berathschlagungen der gesambten Land-Stände bezuwohnen, noch auf denen Land-Tägen Sessionem & vorum

votum zu haben. Dahero obige Verordnung auf die Repartition der Contribution oder Bestellung der Seecial-Einnehmer, und denen desfalls anzustellenden Zusammenkünften restringiret worden.

Endlich ist bey diesem Privilegio annoch zu notiren, daß, als in Ao. 1722 auf allergnädigstem Befehl Ihro Königl. Majestät von Großbritannien, als jetzigem Landesherrn ein landschaftliches Aerarium aufgerichtet worden, wobey der Präsident das Directorium führen, und nebst zweenen der ältesten Landrätthen, und noch zweenen aus dem Mittel derer Edelleute zu präsentirenden Schatzverordneten das ganze Werk dirigiren sollten, dem Hrn. Präs. sowohl, als denen Hrn. Landrätthen, ein jährliches Salarium aus gedachter Cassa allergnädigst bewilliget worden. (\*)

### *Privilegium Generale IIIium.*

Daß denen Landrätthen vergönnet seyn solle, der Erforderung nach, sich zusammen zu thun, nicht aber ohne Vorwissen der Regierung, und daß derselbigen die Ursache ihrer Zusammenkunft richtig und umständlich eröffnet werde.

#### *Notandum.*

In der Königl. Erläuterung von Ao. 1663 ist dieses Privilegium dahin declariret, daß

1. Die

(\*) Nachdem aber dieses Landschaftliche aerarium, durch die Königl. Verordnung vom 21 Dec. 1725 wieder aufgehoben, so haben auch von der Zeit an diese Salarien-Gelder cessiret. D.

1. Die Zusammenkunft nicht pro arbitrio, sondern allein nach Erforderung der Nothdurft gehalten.
2. Wann der Präsidente oder ältester Landrath die fürfallende Sachen von gnugsamer Wichtigkeit befindet, alsdann von demselben der Königl. Regierung davon Nachricht gegeben, die Deliberanda eröffnet, und Permission zur Zusammenkunft gebeten, dieselbe auch ohne wichtige Ursache nicht verweigert.
3. Dabey keine andere Sachen als woron die Regierung benachrichtiget, in Berathschlagung gezogen.
4. Was gut befunden worden, und beschlossen, der Regierung mittelst einer pertinenten Relation eröffnet, und
5. Wann diese jemand mit Commission an Sie abschicken würde, derselbe der Gebühr gehöret, und über das Anbringen expediret werden sollte. Alles bey Verlust des Privilegii, wie solches in der 1692 abermahlig abgegebenen Erläuterung denuo also verordnet worden.

*Privilegium Generale IV<sup>um</sup>.*

Daß 1<sup>mo</sup> zu den Bedienungen, sowohl bey der Cansley und Regierung, als sonst (x) von Eingebornen und Eingefessenen, Adel- und Unadelichen, sofern sie qualificiret und tüchtig befunden, für andern besordert und gezogen, auch (y)

2do

(x) Ita conventum in Revers. AEp. *Hinrici* de Ao. 1567. §. Unsere Rätthe 2c.

(y) Ita conventum in Rec. de Ao. 1531. 1534. §. anfänglich

2do Bey der Regierung, es seyn in Rathsh. oder Secretariat- wie auch in andern wichtigen Bestallungen, niemand angenommen werden solle, er habe dann vorhero auf obbemeldeten Landtags- Abschied vom 30ten Jan. 1651 und auf gegenwärtige Privilegia ausdrücklich eingeschworen, und zu deren schuldigen Beobachtung sich verobligiret.

*Notandum.*

Rationi membri 1<sup>mi</sup> dieses Privilegii ist die darinnen gegebene gnädigste Versicherung von Jhro Königl. Majestät allergnädigst reiteriret worden, gestalt in den Erläuterungen von 1663 & 1692. es bey dem Inhalt desselben lediglich gelassen, auch in der Resolution vom 3ten Jul. 1683 N. 4. versprochen zu der Ober- Jägermeister- Charge, einen eingebornen Edelmann, so dazu capable und geschickt erfunden werde, zu gebrauchen, welches in der Resolution vom 17 Jul. 1696. N. 6. auch dahin extendiret worden, daß Jhro Königl. Majestät 2c. die im Lande eingeseßene Edelleute so von guten Qualitäten und Meriten seynd, bey Befegung derer Aemter in gehörige Consideration kommen lassen wollen.

Wie dann unser iesziger allergnädigster Landesherr, Jhro Königl. Majestät von Großbritannien, in Dero  
 aller-

lich 2c. in *Transact. de Ao. 1541.* §. die Droffen 2c. *Rec. de Ao. 1554.* §. weiter auch 2c. it. in *Transact. de Ao. 1597.* §. Erstlich NB. welche neben 2c. in *Capitul. AEp. Iob. Frider.* §. auch sollen 2c.

allergnädigsten Versicherungsschreiben sub dato St. James den  $2\frac{8}{8}$  Octobr. 1715 versichert, daß Ihre Majestät in Befehung der hiesigen Landes- Bedienungen auf die Landes- Kinder, die sich dazu angeben, und geschickt seyn würden, gehörige Reflexion nehmen wollen. Es wäre aber hiebey wohl das sehr gegründete Desiderium, daß diese allergnädigste Versicherungen zum wirklichen Effect gebracht werden mögten.

Ratione membri 2<sup>di</sup> ist wegen Beschwerung des Landtags Abschied vom 30 Jan. 1651 in der Königl. Erläuterung von Ao. 1663 allein von solcher Beeydigung des Hrn. Gouverneurs Person eximiret, hingegen verheissen die Formulam der Eyde, denen Ordnungen, welche bey denen Collegiis eingeführet werden sollten, inseriren zu lassen, auch denen so daran gelegen die Anhörung der Eydes- Leistung frey zu geben. Wie dann auch in der Königl. Resolution vom 28 Jun. 1673 Art. 2. der Inhalt dieses Privilegii nochmalts wiederholet, und der Regierung alles was darunter bishero versäümet, annoch zu ändern, und dessen Observanz sich inskünftige der Gebühr nach angelegen seyn zu lassen anbefohlen.

In der anderweitigen Erläuterung von Ao. 1692. aber ist dieser passus in totum geändert, und der Eyd auf den gedachten Recess vor unnöthig und undienlich erkläret, da der mehreste Theil desselben durch erfolgte Statuta und Verordnungen aufgehoben, und Ihre Königl. Majestät die Eydes- Formuln auf die Wohlfahrt hiesiges Herzogthums einrichten

richten lassen würden, welches auch auf der Stände hier-  
gegen eingegebenem Memoriali in darauf abgegebenem  
Erklärung gedachter Erläuterung vom 20ten Octobr.  
1692. bekräftiget worden. (\*)

*Privileg. Gener. Vrum.*

Daß die Hof- und Ober-Landgerichte, wie auch Rit-  
ter und andere Gerichte, jährlich zu bestimmter Zeit, an  
gewöhnlichen Orten gehalten, jene durch der Stände  
Deputirte nach Anweisung des Hofgerichts (z) Reces-  
sus mit besetzt, und die gehörige Sachen, imgleichen  
die Declarationes in ausgelassenen Mandatis enthal-  
tener Poenarum (aa) dahin von der Regierung oder  
Cansley, sowohl für sich selbst, als auf Ansuchen der  
Partheyen verwiesen, die Königl. Bediente auch in Jh-  
ro

(\*) Gleichwie indessen obgedachte Erläuterung de anno  
1692 von des jetzt glorreich regierenden Königs Ma-  
jestät vermittelt Allerhöchst Deroselben am 30ten  
Jul. 1732 emanirten Confirmations-Acte gänzlich  
annulliret und abgethan, so ist auch der Punct der  
Beeidigung Königl. Bediente auf die Landes-Ver-  
fassung wieder hergestellt, und allergnädigst verspro-  
chen worden, daß solche, mit der Clausul, so weit  
in den Landes-Necessen keine Enderung geschehen  
oder noch geschehen möchte, oder dieselbe nicht gegen  
die Königl. Landeshoheit und Gerechtigkeiten, auch  
nach und nach ergangene Verordnungen streben, ge-  
schehen solle. D.

(z) Hofger. Rec. de Ao. 1517. & 1564.

(aa) Convent. in Trans. de Ao. 1597. §. für welchen zc.

ro Königliche Majestät angehenden Sachen (bb) allda besprochen, und daselbst die Irrungen, wann jemand mit denenselben zu thun bekommt, verhöret und entschieden, dann auch zu denen vorgehenden Landgerichten von denen nächstgeessenen Landrätthen mit gezogen werden sollen.

*Notandum.*

Vormahls haben die streitige Sachen, der Stände und deren Mitglieder für das Hofgerichte, des Hausmans-Standes Appellations-Sachen aber für das Oberlandgerichte gehört. (cc)

In der Königl. Erläuterung aber de Ao. 1663. seynd nicht allein diese beyde Gerichte in eines gezogen, sondern auch mit dem Justiz-Collegio auf gewisse masse combiniret, also, daß das Hofgericht sowohl von dem Directore und 4 Königl. Justiz-Rätthen, als auch denen von den Ständen und zwar in specie dreyen von der Bremischen Ritterschaft (entweder Landrätthen oder nach Inhalt der Königl. Resolution vom 28ten Jun. 1673. Art. 3. andern ihres Mittels qualificirten Subiectis) einem von der Verdischen Ritterschaft, einem aus Bremen, einem aus Stade, einem aus Buxtehude.

(bb) Ita convent. im Hofger. Rec. de Ao. 1517. §. iff sic vocat. Rec. de Ao. 1549. §. dergleichen ob. 2. & §. und soviel vorbenannte. Rec. de Ao. 1531. §. und damit. Rec. de Ao. 1555. §. wie wohl auch. Rec. de Ao. 1564. princ. &c.

(cc) Von denen verschiedenen Arten derer Bremischen Gerichte siehe *Mev. in Comment. ad Const. von wucherl. Contracten. P. II. c. 8. §. 3.*

fehude und einem aus Verden dazu präsentirten Assesoren besetzt, diese aber dabey nicht allezeit gegenwärtig seyn, sondern nur gegen denen vier solennen Gerichtstagen (als denen Montagen, nach Pauli Befehring, nach Jubilate, nach Maria Heimsuchung und nach Michaelis) erscheinen, und der verfasseten, auch nachmahls Ao. 1675 publicirten Hofgerichts-Ordnung Ihrer Amts-Pflichten abwarten sollen. In der 1692. ausgegebenen Erläuterung, hat was das forum derer Beamten betrifft, des Hofgerichts Jurisdiction nur auf derer Particulier-Streitigkeiten limitiret werden wollen, so daß dieselbe in Ihre Königl. Majestät angehenden Sachen allda nicht belanget, sondern sonst gehörigen Orts dieserwegen besprochen werden sollten, allein in der auf der Stände hiergegen eingegebenem Memoriali erfolgten Königl. Resolution vom 20ten Oct. 1692 ist Nr. 3. dieses auf dem in dem Bismarischen Tribunals-Visitations-Recess festgesetzten modum procedendi in tali casu verwiesen.

Wegen der Untergerichte aber ist von Ihre Königl. Majestät in Dero Resolution de Ao. 1663 verordnet, wie auch in der Resolution vom 28 Jan. 1673 nochmahls wiederholet, daß

1. Alle Beamte und Bediente, welche die Jurisdiction verwalten, ohne Unterscheid, von wem sie dependiren, vernünftige Rechtsverständige Leute seyn, und vort bey ihrer Bestallung, wie auch nicht weniger die vorhin bestellte noch ohubeeydigte, der Regierung zur Beeydigung präsentiret.

2. Von der Regierung und dem Hofgerichte, mit Zuziehung der Stände gewisse Leges über die am meisten vorkommende Fälle, verfasst, und den Richtern, um die Bruchfällige, darnach zu mulctiren präscribiret.
3. Denen Klägern, ob sie für dem Hofgerichte oder vor dem Amte klagen wollen, freigelassen.
4. Denen, welche sich daselbst graviret befunden, sowohl in Bruch, als andern Parthey-Sachen die Apellation an das Hofgerichte und deren Prosecutio ohnweigerlich gegönnet.
5. Die bey solchen Landgerichten neu eingeführten 8 fl. auf jeglichen Rthlr. Bruchgelder gänzlich abgeschaffet.
6. Zu Eintreibung der Brüche keine militärische sondern von Alters hero landübliche Execution gebrauchet.
7. Keine Edelleute, (dd) sie seyn gleich welche sie wollen, noch Gerichtsfreye Meyere (worüber dem Gutsherrn die Jurisdiction stehet) unter solche Gerichte gezogen, und
8. Wieder diejenige, so gegen diese Verordnung handeln, dem Fiscali die Inquisitio zu Beschaffung ernstlicher Bestrafung anbefohlen werden solle.

Wegen der Obergerichte aber gut gefunden und verordnet:

Daß

(dd) Recels Commis. de Ao. 1692. ad num. 13 Grav. der Stände, und Polic. Ordn. p. 323. & seq. it. p. 28.

Daß das Justiz-Collegium diejenige, so die Parte aus der Ritterschaft und andern Ständen bey distractionibus honorum, oder andern Commissionen fürschlagen, samt denen, welche sie aus ihrem Mittel committiren, jedesmahl mit verordnen. Und in Aufbringung und Ablieferung des hohen Tribunals verglichener Salarien-Gelder, ohne der Stände Bewilligung, niemand einige Steuerung einzuführen ihme unternehmen solle.

Es erscheinet auch aus der Königl. Resolution vom 26 May Ao. 1680 n. 7. daß Ihre Königl. Majestät durch den Hrn. Gouverneur und die Regierung mit den Ständen überlegen lassen wollen, ob es nicht zu Erleichterung des Stats und Ersparung der Depensen fürträglich, daß das Justiz-Collegium und Hofgerichte derogestalt gar in eins gezogen würde, daß gleichwohl die Landräthe nach wie vor, bey Ihren Assessoren-Chargen beybehalten blieben, welches aber niemahlen zu würllichen Effect gebracht, indem in Recessu Commissionis de Ao. 1692. solches als ein den lauf der Justiz hemmendes Wesen desapprobiret worden, vielmehr ist dieses Hofgerichte noch in seiner vorigen Consistenz, indem es zwar in der letzteren Dänischen Invasion cesfiret, aber sobald diese Lande an Ihre Königl. Majestät von Großbritannien als Chursürsten von Braunschweig Lüneburg gekommen, wieder wie vor dem besetzt, und gehalten worden.

*Privilegium Generale VI<sup>um</sup>*

Daß, wann neue Ordnungen in Kirchen. Justiz. Policy. und andern Sachen einzuführen, oder die alten zu renoviren seyn (ee) darüber für der Publication die Stände vernommen, und mit ihren Monitis gehöret werden sollen.

*Notandum.*

Bei diesem Privilegio ist in den Königl. Erläuterungen nichts erinnert, in der Königl. Resolution de Ao. 1663 aber die würlliche Observanz gnädigst verheissen, wobey aber das nicht ohngegründete Desiderium, daß dieses auch allemahl zum würllichen Effect gebracht werden mögte.

*Privilegium Generale VII<sup>um</sup>*

Daß niemand der Stände oder Unterthanen ohnerhörtter Sachen seines Rechts und Besizes destituiret und entsetzet, noch mit personal. oder Real-Arresten belegt werden solle, (ff) wann er nur an gehörigen Orte,

(ee) Ita complacitum in Recess. de Ao. 1517. §. So haben wir Archi Ep. *Henrici Revers.* de Ao. 1567. §. die Hof. Ober- und ic. ir. de Ao. 1568. §. und in allen ic. *Transact.* de Ao. 1597. §. für welchen NB. mit deren Raths ic. (Concordat. Landtags Recess. de Ao. 1651)

(ff) Ita conventum in Recessis de Ao. 1517. §. fürder so haben ic. Recess. de Ao. 1549. §. und so viel ic. Rec. de Ao. 1554. §. wir sollen und wollen ic. Capit. Archi Ep. *Henrici* de Ao. 1567. art. 38. *Ejusd. Revers.* §. wir verpflichten & Recess. 1490. §. Daß schall.

Orte, recht zu geben und zu nehmen, sich nicht verweigern wird, oder man nicht in einem solchen Falle begriffen, da die arresta und via Executiva ipso Iure fundiret und begründet.

*Notandum.*

Bey diesem in iure communi klar gegründeten und a Regimine selbst bey der Commission zu Stockholm für billig erklärten Privilegio ist in denen Königl. Erläuterungen nichts erinnert; in der Königl. Resolution de Ao. 1663 aber dessen kundbahre Billigkeit repetiret, und darüber festiglich zu halten versprochen.

*Privilegium Generale VIII<sup>um</sup>.*

Daß ein jedweder Geist- und Weltlich, bey allen guten Sitten, Gewohnheiten, Privilegien, Freyheiten Jurisdictionen Gerechtigkeiten und Gerichten, (gg) sie seyn Erb- oder lehn, so weit er die ohnstreitig hergebracht, desgleichen die Gutsherrn, dabey, daß sie in liquiden Schuld-Sachen, ihre Leute zu gehörender Bezahlung durch übliche Pfandungs-Mitteln anhalten mögen, verbleiben, und dawieder nicht beeinträchtigt, auf den Fall auch solch Herbringen, was streitig gemachet würde, doch keiner seiner befindlichen Possession, oder quasi

pos-

(gg) Ita conventum in *Reversal. Dn. Archi-Ep. Henrici* Ao. 1567. §. wir verpflichten etc. *It. in Capitul. Dn. Archi-Ep. Ioh. Frid.* de Ao. 1597. §. wir sollen und wollen keinen etc. *Et in Recessibus ad Privileg. 7. allegatis.*

Possession, ohne vorhergehende Cognition destituiret und entsetzet werden solle.

*Notandum.*

Bei diesem in iure communi begründeten Privilegio ist in denen Königl. Erläuterungen nichts erinnert. In der Königl. Resolution de Ao. 1663 aber (hh) dessen künftige Observanz versichert.

*Privilegium Generale IX<sup>um</sup>.*

Daß niemand gegen dasjenige, was ein jedweder wohl und beständig hergebracht, und weder an hohen oder niedrigen Jagten, Schiessen, und was deme mehr anhängig, Fischereyen, Tristen, Weyden, und was er sonst ohngehindert genossen, beeinträchtigt werden, noch die Meyer fremden Jägern einige Dienste leisten, noch ihnen oder ihre Hunde Unterhalt geben, die Beamten und Voigte auch für sich selbst der Jagt sich enthalten sollen.

*Notandum.*

Bei diesem ebenmäßig in jure Communi begründeten Privilegio ist in der Erläuterung de Ao. 1663. nichts erinnert.

Sondern allein die Wolfs-Jagt, wann es nöthig, anzuordnen reserviret, welches auch in der Erläuterung de Ao. 1692 wiederholet, jedoch, daß in der erstern versprochen worden, es solle solche nach der, mit Zuthun der Stände zu verfassenden Jagt-Ordnung geschehen.

In

In der Königl. Resolution de Ao. 1663 aber ist die gnädigste und ernste Manutenuß, und dabey zugleich wegen der Wolfs-Jagten versprochen, daß dar- aus vorhero mit den Ständen communiciret, und mit Ihrer aller eingewilligten Assistenz und also mit mehre- ren Nutzen dieselbe zu Werke gerichtet werden sollen.

*Privilegium Generale X<sup>mum</sup>.*

Daß die gemeine Reichs-Crayß- und davon be- pendirende, auch sonsten den statum publicum dieser Länder betreffende Sachen, (ii) allewege mit den Stän- den insgemein, oder da es Secretiora, mit den Land- rätthen in Rath gezogen, und was also geschlossen wird, für kräftig gehalten, und effectuiret werden solle.

*Notandum.*

In der Erläuterung der Privilegiorum de Ao. 1663 erbieten Ihre Königl. Majestät sich gnädigst zu dieses Privilegii Observanz, in Sachen, die das Her- zogthum eigentlich angehen, oder auf Reichstagen, oder auch sonst des Herzogthums halber proponiret, oder be- arbeitet werden müssen, als wegen Reichs- und Crayß- Steuern, Policy-Münz, und anderer dergleichen Ord- nungen. Erinnern aber dabey, daß die Sachen, die Ihre Königl. Majestät Reichs-Interesse angehen, und Dero Bremischen Regierung zuweilen vom Reiche aus  
commu-

(ii) *Reversal. Dn. Archi-Ep. Henrici de An. 1567. §. wir wollen auch 2c. Ejusd. Revers. de An. 1568. §. und in allen fürfallenden 2c. Transact. de An. 1597. §. erstlich NB. also, daß ohne de-ren Rath. It. §. wann auch 2c.*

communiciret werden, derselben billig alleine vorbehalten bleiben. Im Fall sie aber das Land mit betreffen, und demselben derentwegen etwas angemuthet werden müste, daß alsdann, darinne nicht via facti und per modum impositionis verfahren, sondern mit den Ständen allemahl der Gebühr tractiret werden solle.

In der Königl. Resolution vom 20ten May 1663 ist dieses alles confirmiret, und dasjenige, so durante bello dem zuwider vorgegangen, zu redressiren verheissen. Wie dann auch in der Königl. Resolution vom 3ten Jul. 1683. ferner gnädigst versprochen worden, daß Ihre Königl. Majestät Dero Gouverneur und Regierung anbefehlen lassen wollten, hinführo mit denen Landständen über dem, so bey Reichs- und Creysstagen, ratione der hiesigen Herzogthümer zu proponiren und zu bearbeiten seyn würde, Communication zu pflegen, auch dahin zu sehen, daß dergleichen, so berichteter massen auf jüngsten Creysstage mit dem Münzwesen und der dem Herzogthum Mecklenburg und der Stadt Lübeck zu nicht geringer Praegravation Ihre Königl. Majestät Bremischer Unterthanen geschehenen Remission vorgangen weiter nicht geschehen möge.

*Privilegium Generale XI<sup>um</sup>.*

Daß Reichs- Creys- und Fräulein- Steuern (was dieser letzten wegen inskünftige mit Zuziehung der Stände wird bewilliget werden) zusamt deme zu derer Anlage und Benbringung gehörigen Aufgange und Kosten (bis zu erfolgender anderweiter Vernehmung) wie für diesem

diesem und bey Zeiten des letzten Herrn Erzbischofs geschehen, eingetheilet, von der Regierung mit Vorwissen der Stände angeleget, und von ihren dazu Verordneten eingebracht, und in die Königl. Cammer geliefert werden sollen.

*Notandum.*

Bey diesem auf Landkündiger Observanz begründeten Privilegio, ist in der Königl. Erläuterung de Ao. 1663 nichts erinnert. In der Königl. Resolution ejusd. Anni aber auf der Stände unterthänigste Vorstellung gnädigst resolviret: Nachdem in Aufbringung der Reichs- und Crayß- Steuern es bishero also gehalten, daß dieselbe in 4 Theile getheilet, davon die gesammte Schatzpflichtige Eingesessene zur Marsch und Geest  $\frac{1}{4}$ theil und die freyen Stände zusammen  $\frac{1}{4}$ theil über sich genommen, und diese (die freyen Stände) solch ihr Contingent, wiederum in 4 gleiche Theile repartiret, und das Bremische Thum-Capittul samt den Prälaten und Klöstern  $\frac{1}{4}$ theil, die Ritterschaft gleichfalls  $\frac{1}{4}$ theil, und die drey Städte, Bremen, Stade und Buxtehude zusammen  $\frac{1}{4}$ theile oder den Halbscheid von der freyen Stände Contingent über sich genommen, und ist der Städte Antheil also subdividiret, daß davon die Stadt Bremen  $\frac{2}{5}$ theile, die Stadt Stade  $\frac{2}{5}$ theile, und die Stadt Buxtehude  $\frac{1}{5}$ theil aufgebracht hat, die Stadt Bremen aber nunmehr ihr Contingent an Reichs- und Crayß- Steuern nach jetzt besagter Proportion zur Königl. Cammer nicht einbringt, gleichwohl, daß völlige Quantum dieses Herzogthums angeschaffet wer-

den muß, also die Stände und Unterthanen dadurch prägraviret worden, daß demnach Ihre Königl. Majestät in Gnaden bedacht seyn wollen, wie der Stadt Bremen quota anderweit aufgebracht und Stände davon entladen werden mögen.

Was sonst die freye Stände zu des Vaterlandes Besten beytragen (ohne welches sie gleichwohl annoch ein ansehnliches zu ihres corporis conservacion verwenden) bestehet vornemlich in Reichs- und Creys- Steuern (davon sie ordinarie quartam über sich nehmen) und dann in einer freywilligen Hülfe, womit sie dem Lande in Nothfällen extraordinarie beybringen, hiezu kommt des vormahligen Bismarischen nunmehr Cöllischen Tribunals-Unterhalt, davon Status  $\frac{1}{4}$  dessen über sich genommen, was auf das ganze Herzogthum Bremen repartiret ist, welches sie ex propriis bezahlen, ohne daß ihren Meyern an der monatlichen Contribution das geringste davon gekürzt wird. (\*)

*Pri.*

(\*) Zu diesem ist nachher noch die Aufbringung der Legations-Gelder, der Landrähte Besoldung, und die Salaria der Professoren auf der Universität Göttingen gekommen, welches man zwar zu decliniren möglichster massen beflissen gewesen: wie aber die dagegen gethane Vorstellungen den erwünschten Ingreß nicht gefunden, hat man aus allerunterthänigster Devotion gegen J. K. M. nach dem Vorgange der übrigen Provinzien darunter nachgegeben. D.

*Privilegium Generale XII<sup>um</sup>.*

Daß insgemein keine Collecten, Schakungen, Accisen und dergleichen ohne der Stände Bewilligung (kk) von denen dazu zu constituirenden Persohnen eingehoben, an gehörige Orter hinwieder geliefert, auch auf ihr Anhalten oder der Befindung nach, gegen die säumhafte die Executio verhänget (ll) werden, und weil in den Collecten und Contributionswesen, eine grosse Unordnung eingerissen, worüber sich die Stände absonderlich beschweret, so solle deswegen demnegsten mit Zuziehung der Interessenten umständlich geredet und gehandelt, inzwischen aber die Stände bey deme, dabey es für dem allgemeinen Kriege gewesen, bis ein anders in Güte verglichen, oder zu Rechte erkannt (welchem alsdann gefolget werden soll) gelassen und denen Guts-herren und Interessenten jedes Kirchspiels erlaubet seyn,

ge<sup>r</sup>

(kk) Ita conventum in *Recess. de An. 1517.* §. desgleichen soll 2c. & in *Recess. de An. 1525.* §. So williget 2c. & §. der Herr will auch 2c.

NB. diesen *Recess. de An. 1525.* ohnverbrüchlich zu halten, haben alle nachfolgende Erzbischöffe per *Recess. & Revers. & Capitul.* angelobet, als *Archi-Ep. Christ.* in *Recess. de An. 1541.* §. Nemlichen 2c. & §. und damit 2c. und zwar bey Entsetzung aller Regalien 2c.

(ll) *Archi-Ep. Henrici in Revers. de An. 1567.*

*Archi-Ep. Jo. Frid. in Capitul. de An. 1597.* §. Wir unsere Amt-Leute 2c.

Item in specie von Accisen. *Recess. de An. 1531.* §. Es sollen 2c.

gewisse Contributions - Einnehmere zu bestellen, die jedweden Orts Contingent einnehmen, und an gehörige Orter liefern.

*Notandum.*

In vorigen Erzbischöflichen Zeiten ist kein ordentliches oder gewisses Quantum contributionis ein vor allemahl feste gesetzt gewesen, sondern es hat mehrentheils von der Bewilligung derer Stände dependiret, wiewohl bey Regierung des letzten Hrn. Erzbischoffen es sich monatlich auf 6000 Rthlr. belaufen, bey diesem Quanto ist es nach erfolgter Secularisirung dieser Länder, nur eine kurze Zeit geblieben, sintemahlen es bey einfallender Unruhe mit der Stadt Bremen in Ao. 1654 dem Pohluischen, und dem sonderlich diesem Herzogthum schädlichen Dänischen Kriege von Monathen zu Monathen verhöhet, ja zu Zeiten übermäßig multipliciret, und je zuweilen sechsfach und mehr gesteigert worden, wodurch damahls bey noch überdem anhaltenden schweren Werbungen, Recrutir- und Verpflegungen der grossen Kriegsmacht, sonderlich der Reuterey, vielfältigen Schanzarbeiten, Herbeyschaffung der Materialien an Pallisaden und andern Gehölze, Lieferung der Magazine &c. dies arme Land in den äussersten Bedruck gerathen, worauf dann endlich consentientibus statibus in der Königl. Resolution vom 20ten May 1663 das ordentliche und fixe Quantum der monatlichen Contribution (jedoch vor beyde Herzogthümer Bremen und Verden) auf 12000 Rthlr. gesetzt

setzet worden; wogegen Ihre Königl. Majestät die gnädigste Versicherung gegeben, Stände ohne höchstdringende Noth mit weiter nichts zu beschweren, sondern davon beydes Civil und Militair-Stat zu unterhalten.

Alleine auch dieses ist nicht gar lange in richtiger Observance geblieben. Ao. 1664 kam der Türkenkrieg, wobey die kostbahre Unterhaltung der nach Ungarn abgeführten Auxiliair-Trouppen, und die continuirte aber nicht weniger höchst beschwerliche Verfassung des Nieder-Sächsischen Crayses diesen Landen sonderlich zur Last fielen, daher auch ein allgemeiner ziemlich hoher Kopf-Schazt ausgeschrieben wurde. Ao. 1665 eräugnete sich die anderweitige Unruhe mit der Stadt Bremen, und ward der Hr. Reichs-Feldherr Wrangel mit einer starken Armee aus Schweden gesandt, welche hier einquartieret und verpfleget werden musste, zu welchem Ende die Contributiones sehr hoch wieder gesteigert wurden. In Annis 1673 & 1674 musste hier eine starke Mannschafft auf die Beine gebracht und unterhalten werden, welche man in Ao. 1675 zum Theil zur Hauptarmee führte, wodurch aber dies arme Land fast ganz ausgesogen, und in folgenden Jahren durch die feindliche Occupirung noch mehr ruiniret wurde, dann derer vielfältigen Plünder- und Brandschätzungen zu geschweigen, so wurde alles durch die Einquartierungen, Marche und remarche consumiret, und unter dem Nahmen derer Contributionen, Subsistenz- und Supplement-Gelder und anderer Exactions-Prätecten erpresset.

Nach

Nach geschlossenem Nimwegischen Frieden, haben zwar Ihre Königl. Majestät in Dero Resolution vom 3ten Jul. 1683 die gnädigste Versicherung gegeben, daß es hinführo bey dem einmahl beliebten monatlichen Quanto derer 12000 Rthlr. sein beständiges Verbleiben haben, und Landständen darüber weiter nichts angestellet werden solle, es hat aber dabey dieses Land auch das Quantum derer in obbemeldeten Friedensschluß abgetretenen Dörter übernehmen müssen.

Inzwischen hat der intendirte Zweck doch nicht erreicht werden können, sondern man hat noch immerfort ein weit mehreres geben müssen, welches sonderlich zu Anfang des jesigen Seculi überhand genommen, dann als durch den bekanntlichen Schanzenbau die Dänisch-Holsteinische Handel angienge, und die Cron Schweden mit darin verwickelt wurde, ferner der weitläufige Pohlische und Moscovitsche Krieg erfolgte, hat nicht nur dieses Land zu Unterhaltung der bereits starken Kriegsmacht, sondern auch zu Erricht- und Verpflegung auch nachmaliger Recrutirung verschiedener neuer Regimenter, als des Crassauischen, Marschalckischen, Bassewitschen und Schwerinischen ein considerables beitragen, ja sogar die Verpflegung der in Pommern stehenden Crassauischen Armee grössentheils über sich nehmen, zuletzt auch die per Recessum de Ao. 1692 beliebte Land-Milice wirklich stellen müssen. Hiezu kommt ferner die während dieser Zeit auf 15000 Rthlr. gesetzte Contribution, die introducirte Frank- und Sches-

fel-

fel-Steuer, das gestempelte Papier, ferner allerhand andere bishero unbekante modi impositionis e. g. Licent, Accise, vielfältiger Kopfschaz, Deficits-Gelder ic. ja der gar neue modus collectandi derer simplen und Quinten. Auch die sonst freyen Stände wurden hie bey nicht verschonet, und mussten selbige die Verpfändung der Königl. Domanial-Güter unterschreiben, mithin die Marschländer auch eine gar verfängliche Königl. Resolution sub dato Lais den 21 April 1701 dahin auswirkten, daß sie (die freyen Stände) zum Deficit über 30000 Rthlr. concurriren sollten.

Hierauf folgte in Anno 1712 die Dänische Invasion und Occupirung dieses Herzogthums, wobey dieses schon vorhero übel zugerichtete Land, fast zum vollend ruiniret wurde, dann der Verpflegung der grossen Dänischen Armee und unmäßigen, fast auf 24000 Rthlr. getriebenen Contribution zu geschweigen, so wurden fast unerträgliche Summen Geldes ausgeschrieben, da mußte Don gratuit, Vermögen-Steuer ic. bezahlet werden, und obgleich von letzterem die freye Stände und Marsch-Länder sich loß baten, konnten doch die Neuensfelder Landes Wursten so wenig als andere Exempti davon kommen. Dieses alles währte bis zur Königl. Dänischen Evacuation und deren Cession dieser Lande an Ihre Königl. Majest. von Großbritannien als Churfürsten von Braunsch. Lüneb. (welche auch nachmals, und nach geschlossenem Frieden, eine gleichmäßige Cession cum omni jure von Ihre Königl. Majest. von Schweden Königin Ulrica Eleonora

nora unterm 23 Novembr. 1719 erhalten haben).  
 Alleine auch noch war die Ruhe Gottes nicht abgeleget,  
 dann da kam in Anno 1717 die erschreckliche Wassers-  
 Fluth, welcher in Anno 1720 eine andere, und sogleich  
 darauf das durchgängige Vieh-Sterben, wie nicht we-  
 niger ein fast allgemeiner 3 jähriger Mißwachs auf dem  
 Fuß folgte. So litte auch das sonst freye Commer-  
 cium nicht wenig durch die angelegte aber nach gesche-  
 hener Vorstellung bald abgeschaffte Tabacks-Fabrique.  
 Es wurde ferner ein Land-Schatz (nn) 1722 auf-  
 gerichtet, wozu ein neuer Modus impositionis nem-  
 lich Impost und Vieh-Schaz aufgebracht, ferner zu  
 Vergütung der dem Schaz von Jhro Königl. Majest.  
 denen Ständen überlassenen Hebung der Accise und  
 chartæ Sigillatæ das ordinaire monatliche Quan-  
 tum Contributionis auf 18000 Rthlr. gesetzt wer-  
 den mußte, wodurch auch die endliche und gängliche  
 Separation des Herzogthums Verden von dem hie-  
 sigen verursachet worden. Wiewohl es auch bey diesen  
 ohne dem hohen und fast nicht aufzubringenden Geldern  
 nicht geblieben, indem fast-jährlich ein sehr vieles vor-  
 sogenanntes Deficit gefordert, und mehrentheils be-  
 williget worden.

Es ist inzwischen oberzehlten zu Folge das jegige,  
 bis zu gänglichen und Gott gebe baldigen Ende derer  
 Nordischen Handel beliebte Quantum der monatlichen  
 Contribution (nn) 1726 ist dieser wieder aufgehoben, und das mo-  
 natliche quantum Contributionis auf 15000 Rthlr. ge-  
 setzt.

Contribution für beyde Herzogthümer Bremen und Verden 18000 Rthlr. Es soll aber vigore der Königl. Schwedischen Resolution vom 20. May 1663 von solchen Quanto kein Ort eximiret werden, sondern dasjenige, was die vorhin separatim collectirte Aemter Wildeshusen, Bederkesa, Blumenthal, Neuenkirchen und Ise, imgleichen die Stadt Bremische 4 Gohen gegeben, gleichfalls in die gemeine Casse und zu dem benannten Quanto mit einfließen. Wiewohl auch nachmahls der Abgang von Wildeshusen etc. auf das ganze Land repartiret worden.

Zu der zwischen diesen beyden Herzogthümern zu Beyammenbringung des jetzt gemeldeten Quanti zu observirenden Egalität, soll nach Anleitung der Königlichen Resolution vom 20. May 1663 die Reichs-Matricul und diejenige Proportion, welche in Bezahlung der vermöge Friedens-Schlusses entrichteten Satisfactiones-Gelder beobachtet worden, pro norma dienen. Es ist aber mit dieser Egalität so gar nicht zum Effect kommen, daß vielmehr dieses Herzogthum für dem Verdischen merklich prägraviret worden, wie solches aus diesem klärlich erhellet.

Vermöge der Reichs-Matricul giebt

das Herzogthum Bremen	688 fl.
und das Herzogthum Verden	120 =
	<hr/>
zusammen	808 fl.

Also komt in solcher Proportion dem Herzogthum  
 3te Samml.                      D                      Ver.

Werden mehr dann  $\frac{1}{7}$  von dem was beyden Herzogthümern obliegt abzutragen.

Es ist aber von dem vormahligen Königl. Schwedischen Gouvernement dasselbe bald hernach auf  $\frac{1}{8}$ , und endlich gar auf  $\frac{1}{9}$  heruntergesetzt, also daß es zu dem Quanto von 12000 nur beygetragen 1333  $\frac{1}{7}$  Rthlr. da es nach der Reichs-Proportion beytragen müssen 1781  $\frac{2}{7}$ , wornach der Calculus auf die jeko currente 18000 Rthlr. leicht zu machen. Hiezu komt noch dieses, daß die zum Hause Rothenburg mit ihren Meyerpflichten und Diensten zwar gehörige, aber im Bremischen Territorio kundbahrlich belegene Meyer, mit ihrem Contributions-Contingent ins Herzogthum Werden gezogen, und also nicht allein in einem fremden Herzogthum, sondern auch noch gar dazu in einen fremden Circul collectiret werden.

Ubrigens ist schon oben erwehnet, daß die Anlegung einer solchen Schagung oder Contribution, in vorigen Zeiten von der Bewilligung derer Stände dependiret habe, welches auch der buchstäbliche Inhalt dieses Privilegii im Munde führet, und zudem in der Königl. Resolution vom 3 Jul. 1683 agnosciret worden: verbis belangend die von Land-Ständen geführte Beschwerde ic. Ubi wann es die unumgängliche Noth erfordert, daß über demselben noch etwas aufgebracht werden müste, solches allemahl mit Land-Ständen communiciret, und mit deren Bewilligung angeleget werden solle. Inzwischen hat dennoch solches

in

in der Ao. 1692 denen Ständen ertheilten Erläuterung (welche jedoch von der Ritterschaft nicht angenommen worden,) dahin expliciret werden wollen, daß solche Bewilligung nicht bloß von der Stände Nichtwollen dependiren, sondern nach Erheischung der Zeiten und des Nothfalls Ihrer Königl. Maj. hohen Landes-Obrigkeithlichen Vorsorge, wann der Stände Gedancken nach Nothdurft dabey vernommen, das endliche Moderamen darunter verbleiben solle, welches auch in der Königl. Resolution vom 20. Octobr. 1692 wiederholet worden, weil (wie die Worte lauten,) solches seinen unbeweglichen Grund in der Landes Fürstl. Superiorität und jure territoriali, auch allgemeiner Praxi des Römischen Reichs habe, und daher so viel nötiger gewesen, die Explication hinzuzufügen, damit es das Ansehen nun oder künftig nicht haben möge, als hätten sich Ihre Königl. Majest. Dero hohen Landes-Fürstlichen Befugnis und Gerechtsahme (oo) in diesem Stücke gar begeben wollen, daher, solche präcaution vor hochnothwendig zu halten. Was die Repartition und Einforderung der bewilligten Schätzung betrifft, ist solche von Alters her (pp) allezeit bey den Ständen dieselbe aber davon Rechnung zu thun schuldig gewesen. In der Königl. Erläuterung de Anno 1663 ist inzwischen diesem Privilegio angefüget,

(oo) Recess. Commiss. de Ao. 1692. num. 30.

(pp) Rec. de Ao. 1525. §. dergleichen soll ic. & §. was auch ic. it. Recess. de Anno 1549. §. daß wir den Gliedmassen ic.

füget, daß die Erwähl- und Einsetzung der zu Hebung der Contribution zu constituirenden Einnehmer a jure Collectandi dependire, und dahero der Fürstl. Landes-Obrigkeit billig fürbehalten bleibe; Dieses nun hätte zwar in thesi seine gute Richtigkeit, wann nemlich nicht ein anders durch Recesse, Privilegia, oder alte von undenklichen Jahren observirte Gewohnheit hergebracht; præcipue cum sic fere ubique in Principum imperii territoriis servetur, ut subditis relinquatur collationis modus, quem ritè formari ipsorum potissimum, minus superiorum inter est, quibus satisfit, ubi potiuntur eò quod debetur, subditis vero tolerabilia permittenda, & præprimis considerandum & sequendum, quod mores receperunt.

Mev. Part. III. Dec. 216. n. 1. & 3. in not.

Dahero in obgedachter Erläuterung die Zusammenbringung der Contribution nicht nur, sondern auch die Bestellung derer Einnehmer (welche jedoch in Ihre Majestät Eyd und Pflichten genommen werden sollen,) Ständen überlassen, wobey in der Königl. Resolution vom 20ten May 1663 noch dieses angefüget, daß Stände Ihre Königl. Majestät des Einnehmers Person, und der ihm anvertrauten Mittel halber, schadlos halten sollen. Wie dann in dem oftgedachten Commiss. Recess von 1692 solches alles confirmiret und gut gefunden, denen Ständen zuzulassen, und zu vergönnen, daß die Gutsherren in jeder Börde und Kirch-

spie.

spiele zu der Special-Repartition der Contribution, Einquartierung und anderer Onerum mit gezogen, auch zu Bestellung der Special-Einnehmer an den Orten, wo ihre Meier mit denen Königl. vermischet wohnen, mit concurriren mögen, doch dergestalt, daß tüchtige Einnehmer gesetzt werden, die Gutsherrn auch vor sie caviren, bey denen Zusammenkünften aber auf ihre eigene Kosten zu zehren schuldig seyn. Add. hic omnino die Königl. Policey = Ordnung ibique die *Instruct.* für die Quartals = Verschläge Commissarien p. 649. item das Patent vom 12ten Aug. 1692. p. 310. it. die *Instruction* für die Contributions = Einnehmer p. 636. (\*)

Dieses wäre also der kurze Inhalt derer **General-Privilegien** sämtlicher löbl. Landstände des Herzogthums

(\*) Vorjeko hat es mit Ernennung der Contributions-Einnehmer seine vollkommene Richtigkeit, und ist ein vor allemahl fest gesetzt worden, daß an den Orten, wo lauter Königl. oder Adliche oder Gutsherrl. Meier wohnen, resp. Königl. Regierung und die Gutsherrn allein, in den Districten wo mehr herrschaftliche als gutsherrliche Meier befindlich, Königl. Regierung zweymahl und das drittemahl die Gutsherrn die praesentation haben, & sic vice versa, wo die Anzahl aber gleich ist, die Praesentation alterniren solle. Jedoch ist den Districten, welche das Recht, die Praesentation allein zu verrichten, in contradictorio erstritten, ihre Befugnis vorbehalten worden. D.

thums Bremen, welchen beyzufügen nicht undienlich seyn wird, von welcher Beschaffenheit seyn :

*Die Privilegia Specialia der löbl. Ritterschafft jetzt gedachten Herzogthums.*

Dabey dann zum voraus wiederholet werden muß, was gleich anfangs von Einrichtung und Confirmation derer Privilegiorum Generalium gesaget worden.

Es seynd aber jetztgedachte

*Privilegia Specialia Corporis Nobilium*

folgendes Einhalts :

*Privilegium Spec. Imum.*

„ Daß ein jedweder aus der Ritterschafft in causis  
 „ ecclesiasticis bey denen Iuribus patronatus &  
 „ parochialibus, wie er selbige hergebracht, ruhig ge-  
 „ lassen und geschüzet, zu künftigen, der Kirchen- und  
 „ Schul-Diener Installationen, imgleichen denen Visi-  
 „ tationen gezogen, und da einer von denen Kirchen-  
 „ und Schul-Dienern seines Amts und Berrichtung  
 „ destituiret und entsetzet werden müste, solche Destitu-  
 „ tion selbigen Patronis, wann die so weit die Gerich-  
 „ te haben demandiret und anbefohlen werden solle.

*Notandum.*

Da in denen verschiedentlich erteilten Königl. Er-  
 „ läute-

läuterungen und Resolutionen bey diesem Privilegio nichts erinnert, also dessen offenbahre Billigkeit tacite agnosciret worden, so ist bey demselben auch hier nichts zu bemerken:

*Privil. Spec. II<sup>dum</sup>.*

„ Daß ein jedweder aus der Ritterschaft bey allen  
 „ guten Sitten, Gewohnheiten, Privilegien, Recht und  
 „ Gerechtigkeiten, Gütern und Gerichten ꝛ. wie weit  
 „ sich solches alles erstrecket, von alter herkommener  
 „ massen, wie auch bey ihren Adelichen Wohn- und Ge-  
 „ richtsfreyen Höfen, Rathen, Mühlen ꝛ. und bey  
 „ dem, was sie bey einem jeglichen unstreitig hergebracht,  
 „ gelassen, geschüzet, und keiner derer Dinge wiederrecht-  
 „ lich, und ohne vorgehende völlige Vernehmung und  
 „ Cognition destituiret werden solle.

*Notandum.*

Auch bey diesem ohnedem in jure communi zur Gnüge fundirten Privilegio ist niemahlen das geringste moniret worden.

*Privileg. Spec. III<sup>ium</sup>.*

„ Daß niemand aus der Ritterschaft an demjeni-  
 „ gen, was er an Jagten, hoch- und niedrigen Schies-  
 „ sen, und was dem mehr anhängig, imgleichen an Fi-  
 „ schereyen, Driften, Weyden, Mähren, und was er  
 „ sonst rechtmächtig und ohngehindert genossen, beein-  
 „ trächtiget werden, noch dero Meyer fremden Jägern  
 „ einige Dienste zu leisten, noch ihnen oder ihren Hun-

„ den Unterhalt zu geben schuldig seyn, die Beamte  
 „ und Voigte auch für sich selbst, ohne Geheiß, Vor-  
 „ wissen und Willen der Herren, der Jagten sich enthal-  
 „ ten, keiner auch den andern in seinen Jagten, Schies-  
 „ sen, Fischereyen und andern Gerechtigkeiten beunru-  
 „ higen noch beschweren solle. „

*Notandum.*

Dieses auf das Privil. Gener. IX. sich beziehen-  
 de Privilegium ist, weil es in jure sowohl, als aequi-  
 tate naturali zur Gnüge fundiret, in allen ertheilten  
 Erläuterungen und Resolutionen präteriret, und also  
 dadurch vollkommen agnosciret und confirmiret worden.

*Privileg. Spec. IV<sup>um</sup>.*

„ Daß die Ritterschaft, wie von Alters her, auch  
 „ hinführo insgemein mit Collecten und Contributionen  
 „ nicht belegen werden solle, aufferhalb wann in Noth-  
 „ fällen oder sonst der Begebenheit nach, die freyen Stän-  
 „ de auf den Landtagen oder sonst was freywillig belie-  
 „ ben, welches dann von ihnen in keiner andern Ge-  
 „ stalt eingebracht und erlegt werden soll, dann wie  
 „ gleichfalls von Alters gebräuchlich und herkommen.

*Notandum.*

Bevor Ao. 1692 den 9. Januar. die denen ge-  
 samten Ständen sehr verfängliche Erläuterung heraus-  
 gekommen, ist bey diesem Privilegio nichts erinnert,  
 sondern dasselbe seinem buchstäblichen Einhalte nach,  
 in völliger Essenz behalten worden. Alleine in jehgedach-  
 ter

ter! Erläuterung hat disponiret werden wollen, daß der Punct von Uebernehmung desjenigen, so freye Stände bewilligen, unter der ad Privilegium 12<sup>mum</sup> Commune angeführten Restriction mit begriffen seyn sollte, welche dahin gehet, daß ob es zwar heisse, daß keine Collecten ohne der Stände Bewilligung angeleget werden mögen, jedoch weil der eigentlichen Intention des Concedentis bey Formirung des Privilegii und der hohen Landes obrigkeitlichen Superiorität am convenientesten sey, daß solche Bewilligung nicht bloß von der Stände Nichtwollen dependiren, sondern nach Erheischung der Zeiten und des Nothfalls Ihrer Königl. Majestät hohen Landesobrigkeitlichen Vorsorge, wann der Stände Gedanken nach Nothdurft dabey vernommen, das endliche Moderamen dabey verbleiben solle. Zwar haben gesamte Stände sich höchlich angelegen seyn lassen, diese höchst präjudicirliche Explication unterthänigst abzubitten (wie denn in specie die Ritterschaft diese ganze Erläuterung nicht hat annehmen wollen vid. Recessus Commiss. de Ao. 1692. bey dem 8 Punct der Instruction). Es hat solches aber dennoch nichts effectuiren mögen, indemes in der Königl. Resolution vom 20ten Octobr. 1692 expressis verbis dabey gelassen worden, (qq) wie oben in annotatis ad Privilegium XII. breitem Inhaltz erzehlet worden. Hieher gehöret sonst derjenige weitläufige Proceß referirt

(qq) vid. Recess. Commiss. de Anno 1692. bey dem 8ten Punct der Instruction.

feriret zu werden, welchen die Eingeseffene zur Marsch contra die freyen Stände in specie die Ritterschaft dieses Herzogthums in puncto exclusionis & collectarum geführt, dabey denn ihre Intention gewesen, status mit zu Erlegung der Contribution zu ziehen, dahingegen in alten Zeiten es eine fast ausgemachte Sache war, daß wann ein exemptus ein unfreyes Gut an sich brachte, er solches eo ipso a Collectis erimirte, indem es hieß: Freymann, frey Gut. Alleine die Marschländer haben ihre Intention nicht völlig erreichen können, indem per Sent. Summi Trib. Wismar: vom 26ten Oct. 1672. die Ritterschaft von den Land-Steuren, so viel ihre Lehn- und altväterliche Stamm-Güter, wovon dieselbe der hohen Landesherrschaft die Rosßdienste leisten, betrifft, absolviret, hingegen von den Schatzpflichtigen Gütern, so sie erhandelt, oder sonst aus den Catastris gezogen, (wozu terminus a quo von Ao. 1614. per sent. ej. Trib. vom 25 Octobr. 1673 gesetzt) die Contributiones wie sie vorhin in der Rolle angeschlagen gewesen, zu erlegen schuldig vertheilet worden. (\*)

Wann

(\*) Es haben zwar die Marschländer keine Mühe gespart, den Effect der Urtheil vom 26. Octobr. 1672 den freyen Ständen schwer zu machen, und, da sie deren Mitbeitrag zu dem ordentlichen monatlichen Contributions-Quantum nicht erhalten können, es dennoch dahin in die wege zu richten gesucht, daß die Stände zu den sogenannten Extraordinariis, wohin  
sie

Wann aber inzwischen löbliche Stände ein oder das andere Quantum freywillig über sich genommen, so ist (wie schon oben *ad Privileg. Gener. XI.* bemercket) dessen ordinaire  $\frac{1}{4}$  auf die freye Ritterschaft repartiret, und von der

sie alle Land-Steuern rechnen wolten, die das imo-  
natliche Contributions - Quantum von 12000 Rthlr.  
übersteigen, mit concurriren solten. In der Absicht  
haben sie beim Wismarischen Tribunal ihre deductio-  
nes darauf gerichtet, und wie sie vielleicht vermu-  
thet, daß sie daselbst nicht Gehör finden würden,  
haben sie beim Könige von Schweden Carl dem XII.  
als derselbe in der Polnischen Campagne begriffen  
war, die vorhin erwähnte Resolution d. d. Laïs den  
21. April 1701 ausgebracht, worin dem Tribunal zu  
Wismar anbefohlen worden, freie Stände zum  
Mitbeitrag zu oberwehnten Extraordinariis mit her-  
bei zuziehen, und in iudicando darnach sich zu rich-  
ten. Ob nun gleich dieses Rescriptum S. Tribunali  
insinuiret worden, hat selbiges dennoch darauf kei-  
nen Betracht nehmen können, vielmehr in selbigen  
Jahre und zwar am 4. Jul. 1701 die Stände von  
der Concurrentz zum deficit im Etat plenarie frei ge-  
sprochen, jedoch den Marschländern vorbehalten, in  
einer besondern Ausführung zu erweisen, daß freie  
Stände, der ergangenen iudicatorum ungeachtet,  
zu den Extraordinariis beizutragen schuldig seyn.  
Marschländer! haben solches, der ihnen geschenehen  
Auflage zu folge in weitläufigen Sätzen behaup-  
ten wollen; sind aber darin nicht glücklicher den  
vorhin gewesen. Allermassen beim Königl. Ober-  
Appellations - Gerichte zu Celle am, 18. Mart. 1741,  
freie

derselben unter sich nach dem beliebten und von Alters her introducirten Modo des Rosßdienstes durch der Ritterschaft Secretarium collectivet und abgetragen worden.

*Privilegium Spec. Vium.*

Daß der Ritterschaft frey stehen solle, das Ritter-Gerichte, wie solches von Alters hero üblich und gebräuchlich gewesen, anzustellen und zu halten.

No.

freie Stände von dem Beitrage ad Extraordinaria lediglich frei gesprochen, der allergnädigsten Landes-herrschaft jedoch vorbehalten worden, sowol bei unvermutheten Krieges-Nothen, als andern Noth-Fällen, und besondern Umständen, oder der Begebenheit nach, auf Deroselben und der Regierung Ermessen der Stände Hülfe zubegehren. In der darauf am 20. Octobr. 1742 erfolgten confirmatoria, ist dieses dahin ferner erläutert, daß freie Stände zu Noth-Fällen nicht schlechterdings und auf Erfordern der Marschländer, sondern nach Befinden der Landes-Herrschaft, und Königl. Regierung beizutreten schuldig, wannenher es von denselben abhange, der Stände Hülfe zu verlangen, und solches also Königl. Regierung lediglich und allein zu überlassen sey.

Ist also diese über 150 Jahre in Streit gezogene Frage damit abgethan und in Richtigkeit gesetzt worden. D.

## Notandum.

Von diesem Ritter-Gerichte redet *Mevius* in seinem *Commentario* über des Herzogthums Bremen Constitution, von wucherlichen Contracten. P. II. Cap. 8. §. 3. auf diese Weise: Der Adel im Herzogthum hat ein absonderlich Ritter-Gerichte, wird gehalten Dienstags nach *corporis Christi* und Dienstags nach *Martini Episcopi*, wofür aber keine andere Sachen, als die unter Adelichen Persohnen *ratione successio-* num, und was dem anhängig, und davon im Ritter-Rechte disponiret, streitig worden, angebracht, und von dem Präsidenten und andern von der Ritterschaft angehörigen decidiret, und per appellationem an die Erz-Bischöfliche Canzley devolviret worden, woselbst auch Citaciones an die so belanget, musten extrahiret werden, ist noch jezo im Herzogthum gebräuchlich *ic.*

Da in obangezogenen Worten des Ritter-Rechts Erwähnung geschiehet, wird nicht undienlich seyn, kürzlich anzuzeigen, daß unter solchem Nahmen diejenige Constitution der Bremischen Ritterschaft verstanden werde, welche Ao. 1577 am 16. April auf dem Ritter-Tage zu *Volckmarsen*, von den Anwesenden der Ritterschaft beliebt, am 22. Sept. darauf von dem damaligen Erz-Bischofe zu Bremen *Henrico*, Herzog zu Sachsen *ic.* auch den 22. Dec. ej. an. von dem gesamten Thum-Capittul zu Bremen confirmiret worden, und in welcher in 13 Capitteln disponiret worden, wie es in den Adelichen Erb-Fällen, sodann mit Kauffen und  
Ver.

Verkauffen der Erb-Güter und der Näher-Geltung zu halten sey, wobey noch dieses zu erinnern, daß durch verschiedene Præjudicata ausgemachet sey, wie sohanes Ritter-Recht nicht weiter, als auf die Eingeseffene von Adel des Herzogthums Bremen, nicht aber auf die im Herzogthum Verden wohnende zu extendiren sey. Sonst ist in der Königl. Erläuterung vom 20. May 1663 obigem Privilegio diese von der Stände Deputirten selbst gutgefundene Restriktion angefüget, daß die von Adel, in denen für solch Ritter-Gerichte sonst gehörige Sachen

1. Electionem fori liberam haben, und entweder für dasselbe ihre Sache anhängig zu machen, oder auch ans Hof-Gerichte zu gehen, und dieselbe allda auszuführen Macht haben, dann auch
2. Von denen Urtheilen welche vom Ritter-Gerichte abgesprochen worden, nicht gleich an das Tribunal appelliren, sondern vom Ritter-Gerichte an das Hof-Gerichte, und von dannen allererst an ermeldtes Ober-Appellations-Gerichte gehen lassen sollen. (\*)

*Pri.*

(\*) Hiebei ist noch zu mercken, daß

- 1) Die Zeit zu Uthaltung des zweiten Rittergerichtes nunmehr auf den Dienstag nach Allerheiligen verleget, und
- 2) Das Ritter-Recht Anno 1739 revidiret, und mit neuen Anmerkungen versehen worden, welche ex confirmatione Regia die Kraft eines Gesetzes erhalten haben. D.

*Privileg. Speciale VI<sup>um</sup>.*

Daß denen von Adel, wie auch andern Gutsherren, den vorgehenden Land-Gerichten pro interesse mit beizuwohnen, oder von den Ihrigen beywohnen zu lassen, frey stehen solle, damit ihnen und ihren Meyern nichts präjudicialisches zugezogen werden möge.

*Notandum.*

Bev diesem an sich gerechten Privilegio ist von Königl. Seiten niemahlen das geringste erinnert worden.

*Privileg. Spec. VII<sup>imum</sup>.*

Daß einem vom Adel, der sonst im Lande keinen Sitz und Wohnung hat, jedoch ein Land-Stand ist, frey stehen solle, von seinen Gütern einen Meyerhof zur Wohnung aptiren zu lassen, und solchen mit Dach und Fach samt dazu gehörigen Ländereyen ohne Schatz- und Beschwerung zu besitzen, er dagegen aber schuldig seyn, drey neue Käther an selbigem Orte in den Schatz hinwieder zu bringen.

*Notandum.*

Dieses ist in der Königl. Erläuterung vom 20. May 1663 zwar confirmiret, jedoch diese Restriction angehänget, daß es zwar einem von Adel, der sonst keinen Ritter-Sitz hat, frey bleibe, einen seiner Meyerhöfe, zum Sitz zu aptiren, gleichwohl mit dem Vorbehalt, daß derselbe, wann der von Adel ohne Erben verstürbe, seiner Wittwen nur allein, und zwar wann er derselben solchergestalt verschrieben zum Wittibthum  
gelas-

gelassen, oder auch neben seinen Sitz einen Meyerhof für seine Ehefrau zum Wohnhose anrichten lassen, um daß sie auf seinen Todes Fall denselben nachgehends als einen Wittwen-Sitz ad dies vitae bewohnen möge, nach deren Tod aber wieder zum Meyerhose gemacht, ungleich, wann ein Ritters-Mann, der allschon einen Adlichen Sitz hätte, dergleichen frengemachte Meyerhöfe künftig erbt, erkaufte oder sonst an sich brächte, und solche demnach zum Sitz nicht nöthig hätte, oder gebrauchen könnte, dieselbe Höfe als dann wieder zu ihrer vorigen Condition gezogen werden, und dasjenige was andere Meyer-Güter tragen, nach wie vor zu prästiren gehalten seyn, und also der vorhin gehaltenen Freyheit sich keinerley Wege zu erfreuen haben sollen.

*Privileg. Spec. VIII<sup>um</sup>.*

„ Daß wegen der Holz-Gerichts-Freyheit, Holzges-  
 „ Gresschaft, Holz-Brüchen &c. und andern in privi-  
 „ legio specifirten Sachen halber gehalten werden sol-  
 „ le, wie es damit undenklich hergebracht.

*Notandum.*

Ben diesem Privilegio, welches sich auf die augenscheinliche Billigkeit fundiret, ist niemahlen das geringste moniret worden.

*Privileg. Spec. IX<sup>um</sup>.*

„ Daß es bey der Befugniß des Adels und der  
 „ Gutsherrn, ihre Meyer, sie seyn geseßen wo sie  
 „ wollen, zu Einbringung der Pächte, wie auch zu  
 „ lei-

„ Leistung der schuldigen Dienste, durch die Pfändung  
 „ zu zwingen, und auch der Begebenheit nach, bey sich  
 „ gar anzuhalten, solche auch in geringen liquiden  
 „ Schuldsachen auf Ansuchung ihrer Gläubiger ver-  
 „ mittelst der Pfändung zu der Zahlung anzuhalten, ge-  
 „ lassen werden solle. „

*Notandum.*

Aus denen klaren Worten dieses Privilegii er-  
 hellet, daß darinnen von denen aufferhalb der Guts-  
 herren Gerichtszwang wohnenden, aber nicht Gerichts-  
 frey seyenden Meyern die Rede sey, angesehen über sol-  
 che dem Domino directo zugleich jurisdictio folg-  
 lich potestas cöercendi zustehet. Indessen ist auch  
 dieses Privilegium, welches auf die Uralte observan-  
 ce genug fundiret ist, in allen Resolutionen präteri-  
 ret, also tacite agnosciret worden, add. hic *Strube in*  
*Comment. de jure villicor. c. VII. §. 7.*

*Privileg. Spec. X<sup>mum</sup>.*

„ Daß die Beamte und Voigte in Civil-Sachen  
 „ dem Verbrecher auf beschehenes Anhalten in loco de-  
 „ liciti sich zu stellen, auferlegen, jedoch Aufsicht haben sol-  
 „ len, daß die Verbrecher nicht weiter dann mit leidli-  
 „ cher Strafe cöerciret werden.

*Notandum.*

Es ist dieses eine in jure civili ausgemachte Sa-  
 che, daß eine Obrigkeit der andern praeviis subsidia-  
 libus einen Verbrecher sistiren muß, wann er in deren  
 Jurisdiction etwas begangen, daher dieses Prilegium  
 3te Samml. R seine

seine gewiesene Wege hat, wie dann auch nichts dagegen moniret worden.

*Privileg. Spec. XI<sup>mm</sup>.*

„ Daß diejenige aus der Ritterschaft, so absonder-  
 „ lich Fahr- und Wege-Geld hergebracht, ferner,  
 „ die Burg-Männer zu Horneburg, die Mar-  
 „ schalleke zu Cranenburg, die von Düring bey  
 „ dem Hause Brobergen, bey ihren Zöllen, jedoch  
 „ gegen Herausgebung der alten Rollen, und daß sie  
 „ sich keines mehrern anmassen, und zwar dieses bey  
 „ Verlust des Privilegii, sodann die Burg-Männer  
 „ zu Horneburg, die von Wersabeh zur Meyenburg,  
 „ und die von Schwanewede zu Schwanewede,  
 „ bey der Accise, jedoch auf Belegung des eigentlichen  
 „ Quanti, und der Königl. Befugniß unbenommen,  
 „ gelassen werden sollen.

*Notandum.*

Bey diesem Privilegio ist weiter nichts zu erinnern, außer daß in der Königl. Erläuterung vom 9. Jan. 1692. und in dem grossen Commissions-Recess vom 20. Jul. ej. anni erinnert werde, es sey auf des damaligen Ober-Inspectoris Ehrenthal Denunciation denen Burg-Männern in Horneburg in Anno 1682. in pto Commissi & Accisiarum ein Fiscalischer Process intentiret, weilten diese dem Inhalt des Quanti, wie hoch solcher Zoll und Accise von Alters her gehoben worden, nicht gelehret, und daher des Privilegii selbst verlustig wären, welcher Process tempore conditi  
 recess-

recessus auch wirklich bis zum Zeugen-Verhör avanciret gewesen, dahero damahlen nichts desfalls disponiret werden können, als aber die Burg-Männer diese Sache zu ihrer Satisfaction ausgemachet, seynd sie nachhero in queta possessione dieser Gerechtigkeit geblieben.

*Privileg. Spec. XII<sup>um</sup>.*

„ Daß ein jeder von der Ritterschaft wann er etwas  
„ durchführen oder an Vieh durchtreiben läffet, wann  
„ nur ein Attest dabey, von allem Zoll und Accise frey  
„ seyn soll.

*Notandum.*

Bey diesem und dem folgenden

*Privileg. Spec. XIII<sup>io</sup>.*

„ Daß denen aus der Ritterschaft ihre Haabseelig-  
„ keit, auch Erbschaft und Brautschaf, ohne Auffenthalt  
„ und Abzug aus dem Lande zu führen erlaubet seyn  
„ solle.

*Notandum.*

Ist in denen Erläuterungen und Resolutionen nichts erinnert worden, dahero es dabey sein unverrücktes Verbleiben hat.

Und dieses ist auch der Inhalt derer dem Corpori einer löblichen Ritterschaft erteilten *Special-Privilegien* welchen noch hinzuzufügen seyn wird, daß von Alters her dem jedesmahligen Präsidenten dieses Corporis frey stehe, die gesamte Ritterschaft jährlich 2. mahl nacher Basdahl zu convociren, des Dingstags

nemlich nach Frohnleichnam's Feste, und Dingstags nach Martini, jez nach Allerheiligen, um daselbst sowohl das oben erwähnte Ritter-Gerichte zu halten, als über allerhand dem Publico vorgekommene Sachen zu deliberiren, auch die etwanige vacante von der Ritterschaft per modum praesentationum oder sonst zu vergebende Stellen per Majora vota zu besetzen, als da seynd die Stellen:

1. Des Präsidenten selbst,
2. Derer Land-Räthe,
3. Derer Hof-Gerichts-Assessoren,
4. Derer zum Schatz-Berordneten,
5. Der Priorinn und
6. Derer Conventualinnen des Adlichen Klosters Neuenwalde, auch
7. Nach Verfließung 4 Jahre jederzeit 4 junger Edelleute, welche sodann von Ihro Königl. Majest. und zwar ein jeder jährlich auf 4 nacheinander folgende Jahre eines Stipendii von 300 Rthlr. zu Fortsetzung seiner Studien sich zu erfreuen haben, welches letztere in der Königl. Resolution vom 20. May 1663 also allergnädigst verheissen, und bis hero würcklich also ins Werck gerichtet worden.

Wann nun bey denen Privilegiis an und vor sich selbst nichts mehr zu erinnern, so wird aus obigen sonderlich der erstern Abtheilung (woraus die andere mehrentheils fließet) von selbst erhellen, daß sothane Privilegia nicht nur in denen alten Erz-Bischöflichen Recessen, Capitulationen und Reversalen, sondern auch  
der

der von undenklichen Jahren hergebrachten Observance zur Gnüge gegründet sey, nicht weniger von jedesmahligem Landes-Herren gnädigst confirmiret, dann und wann auch an einigen Orten erläutert worden. So findet sich, derer verschiedentlichen anderweitigen Königl. Resolutionen, wie auch derer Reccessu de Annis 1651 & 1692 vorjesho zu geschweigen, die Confirmatio Privilegiorum der Königin *Christina* vom 16. Sept. 1651 König Carl des XI. vom 20 May 1663 und so ferner, wie dann Ihre Majest. die Königin *Ulrica Eleonora*, ehe Sie die an Ihre Königl. Majest. von Engelland nachmahls erfolgte Cession beliebet, unterm 28. Mart. 1719 solche Privilegia nicht nur gnädigst confirmiret, sondern auch alle und jede Neuerungen und Eingriffe annulliret und aufgehoben, und Ihre Königl. Majest. von Groß-Britannien, unser jegiger allergnädigster Landes-Herr, haben in Dero kurz nach geschehener Tradition und Evacuation der Königl. Dänischen Troupen an die Stände allergnädigst abgelassenen Schreiben *sub dato St. James den, <sup>28</sup>/<sub>8</sub> Octobr. 1715* die theureste Versicherung gegeben, wie Deroselben gnädigste und ernstliche Intention sey, Dero lieben und getreuen Ständen dasjenige ohne einigen Abbruch wiederfahren zu lassen, was ihre Jura und Privilegia, tam Generalia quam specialia, sowol in pro immunitatis à collectis als wie das sonst Nahmen haben mag, und auf einige Weise mit sich bringen, wie dann Ihre Majest. auf die von Ständen. geschene Producirung solcher

Privilegien und Handfesten wegen deren Confirmirung sich derogestalt zu erklären und erweisen verheiffen, daß sie (Stände) Dero Landesväterlichen Huld und Neigung daraus verspühren solten.

Was die Erklär- und Erläuterung obgemelbeter Privilegien betrifft, findet sich eine de Anno 1663 welcher die Königl. Resolution vom 20. May ej. ai. nothwendig beyzufügen. Ferner haben Ihre Königl. Majest. beliebt, unterm 9. Jan. 1692 eine andere aber statibus hinc inde sehr verfängliche und höchst präjudicirliche Erläuterung abzugeben, wiewohl solche sonderlich von der löblichen Ritterschaft nicht hat angenommen werden wollen, daher sie in einer anderweitigen darauf erfolgten Königlichen Erklärung sub dato den 20. Octobr. 1692 hinc inde, wie woll noch nicht zu völliger und gänglicher Satisfaction derer löblichen Stände (\*) geändert worden.

Dero

(\*) Ihre jetzt regierende Königl. Majestät haben obgedachte Privilegia untern 30. Jul. 1732 allergnädigst bestätigt, und zugleich, wie vorhin bereits erwähnt worden, die Königl. Schwedische Declaration de Anno 1692 völlig annulliret und aufgehoben. D.

Dero Königl. Majest. zu Schweden  
gnädigste Resolution auf dasjenige, so bey  
Deroselben in Nahmen der sämtlichem des  
Herzogthums Bremen, Hrn. Landstände  
Abgeordnete, die Wohlledle und Beste Hoch-  
gelahrte und Wohlweise, Johann Mar-  
schalck und Heinrich von Issendorf, Bur-  
germeister Johann Hintze, und Lic. Hie-  
ronymus Heer angebracht. Actum  
Stockholm den 18. Septbr. 1649.

Ihro Königl. Majest. haben dasjenige, so wegen ob-  
gedachten Bremischen Herzogthums Ritterschaft  
Eingangs mentionirte Bevollmächtigte in Schriften  
eingelegt, Ihr vortragen lassen; befinden bey dem er-  
sten Punct, was sie sowohl wegen der Hof- und Ober-  
landgerichte Bestellung, als auch ratione Causarum,  
Mandatorum poenaliū, und der Appellatio-  
num ad supremum iudicium erinnert und gebethen.  
Weil nun alle diese Membra die Justiz concerniren,  
und Ihro Königl. Majestät sattsam wissen, daß an de-  
rer Administrirung des Herzogthums Bremen Einwoh-  
nern, sonderlich der Ritterschaft, viel und merklich ge-  
legen; Ihro Königl. Majestät auch der gnädigsten Mey-  
nung seyn, daß die Hof- und Ober-Landgerich-  
te in Herzogthum Bremen hinwieder wohl besetzt und  
einen jeden gleich durchgehend Recht administriret wer-  
de; als wollen Ihro Königl. Majestät Dero nach den

Herzogthum Bremen und Verden zu Formirung des Landes-Etat kommenden Commissarien Ordre geben, daß sie sich dort in loco, über die Bewantnuß solcher Gerichte zuorderst erkundigen, auch daneben, ob und wie weit, nebst Canzler und Råthen, des Landes Deputirte und Land-Råthe für dem dabey mit admittiret gewesen, und ob hierneben bey solchen Gerichten auch noch etwas, zu erinnern nuß und nöthiges, ins Mittel kommen, Nachfrage thun, denn darauf, bis auf Ihre Königl. Majestät Ratification die Ordnung machen sollen, daß die Hof- und Landgerichte, wie es dem Lande und Einwohnern erspriesslich ist, gebührliger weise wieder besetzt, da Unordnung darbey eingerissen, dieselbe abgestellet, hergegen ihigen Låusten nach verbessert, und für allen Dingen, alle Weitläufigkeit in und bey denen Processen präcaviret; denn in causis mandatorum poenaliu[m] recht verfahren, und denen in Untergerichten gravirten Personen, es rühren die Appellationes sowohl ex Cancellaria als Hofgerichte her, das beneficium provocationis ad supremum judicium, Wismariae constituendum, in salvo gelassen werden mögen: Gestalt dann die judices a quibus denen in Rechten zulässiger weise interponirten appellationibus zu deseriren schuldig seyn sollen.

2.

Was bey dem andern Punct die Confirmation der Ritterschaft, Rittergerichts, wie auch Dero Ritterrechts anreicht, wird obbenannten Bevollmächtigten aus denen  
gehab.

gehabten und vorgewesenen Conferenzen noch unvergessen seyn, aus was für Ursachen Ihre Königl. Majestät der sämtlichen Herrn Landesstände privilegia jetzt und alsofort nicht confirmiren können, sondern vorhero darüber recht informiret seyn müssen, ehe denn Ihre Königl. Majestät sich gegen die gesamte Bremische Herren Landesstände, bey dem andern Hauptpunct ihrer abgelegten Werbung deswegen resolviret. Ihre Königl. Majestät seyn ebenfals der gnädigsten Intention, auch die rechte Bewandniß jetzt angezogenen Rittergerichts und Ritterrechts durch Dero Commissarien sich erkundigen, und dabey, wie weit Iura ducalia, & superioritatis, ob auch jemand mehr daran interessiret, und ob noch etwas bey solchen Rittergerichte und Ritterrecht dienliches zu introduciren oder zu ändern sey, umständliche Nachfrage thun zu lassen, auch nachmals, auf der Commissarien einkommene Relation, der Confirmation und Manutenez halber, zu der Ritterchaft Contento sich zu declariren.

## 3.

Bey dem dritten Punct haben die von der Ritterchaft gebethen, nunmehr, nach getroffenen und publicirten Frieden, sowohl deroselben bebauete und verhauerte Ländereyen, als die freyen Stände der Contribution zu entheben. Als nun bey vorgewesenen Conferenzen denen Bevollmächtigten die Unumgänglichkeit, und warum es noch zur Zeit, mit Bestande, nicht beschehen könne, remonstriret, Ihre Königl. Majestät auch dar-

über denen sämtlichen Herrn Landständen in Dero über den eilften Hauptpunct ihrer angeführten Desiderien ertheilten gnädigsten Haupt-Resolution ein gleichmäßiges für Augen stellen lassen; so zweifeln Ihre Königl. Majestät nicht, die Ritterschaft werden die in solcher Resolution befindliche Motiven erwegen, und dahero gleichst andern gehorsamen des Herzogthums Bremen Einwohnern dasjenige so ihnen pro rata von der in der Haupt-Resolution determinirten monatlichen Summa zu tragen, kommen möchte, gerne und willig über sich nehmen. Ihre Königl. Majestät versichern hergegen, wenn der Friede zur völligen Execution und das Krieges-Volk von des Römischen Reichs Boden gebracht, auch darneben des Landes Etat in gewissen Stand nebst der Frank- und Scheffel-Steuer gesetzt, daß, extra casum necessitatis, dieselben gleichst andern Landesgliedmassen, die Contributions-Freyheit mit genießten sollen.

## 4.

Ob und wie weit die Zölle bey vorgewesenen Kriegeszeiten im Herzogthum Bremen und Verden erhöhet, auch Wegegelder angestellt, davon tragen Ihre Königl. Majestät nicht die geringste Wissenschaft; können auch dahero nichts gewisses darüber statuiren. Sollte sich aber in der That und Nachfrage befinden, daß die Zölle im Lande erhöhet, wollen Ihre Königl. Majestät durch Dero Commissarien auf ergangene Inquisition und erhaltene Nachricht das Erhöhere abzustellen; und nach dem alten Fuß die Zölle zu nehmen,

men, anordnen lassen: wie denn hieneben Ihre Königl. Majest. keinesweges gestatten wollen, daß auf Schanzen, Pässen, Landstrassen und Wegen einige Imposten oder Beschwer die Soldatesque und Dero officires nehmen und fordern, sondern sowohl die Eingeseffene im Lande, als der reisende Mann, damit allerdings verschonet und nicht das geringste an Auflagen von der Soldatesque, so zu Beschwer, und Abgang der Commercien, Handels und Wandels gereichen könnte, introduciret und beybehalten werden solle. Ihre Königl. Majestät seind des gnädigen Erbietens, Dero Gouverneur und Regierung des Herzogthums Bremen zuzuschreiben, daß sie sich des Weges Geldes halber erkundigen, und dasselbe in allen Plätzen, Schanzen und Pässen bey der Soldatesque also fort abschaffen, auch alles Ernstes, der eingeseffene und reisende Mann keinesweges darmit zu belegen, oder etwas von Ihnen zu fordern, ihnen untersagen und verbieten. Was aber die Accisen anreicher, desfalls haben sich Ihre Königl. Majestät bereits gegen die sämtliche Bremische Herren Landstände erkläret, daß nemlich wegen Introducierung gewisser Trank- und Scheffelsteuer, durch deren Commissarien, mit ihnen tractiret, und auf ein gewisses selbige verabredet werden solte. Dabey lassens Ihre Königl. Majestät nochmals bewenden.

5.

Als auch bey dem fünften Punct Ihre Königl. Majestät der Schulden und Zinsen halber, und weswegen

wegen der erhandelten Obligationen darbey angerühret, befunden, daß nicht alleine auf einen allgemeinen Landstage mit den sämtlichen des Herzogthums Bremen und Verden Landständen, sondern auch mit den Creditoren und andern interessirten aus angezogenem geredet werden müsse, daher auch bey sothanter Beschaffenheit hierüber keine cathegorische Resolution gegeben werden kann; so wollen Ihre Königl. Majestät diesen Punct gleichfals an Dero Commissarien verweisen, und ihnen demandiren, daß sie sich recht daraus informiren, mit den gesamten Herren Landständen, sich darüber besprechen, und darneben mit den Creditoribus so einige Forderung von des Landes Eingefessenen präcendiren, wegen Remission der Zinsen, Handlung pflegen, auch daß in Ansehung gegenwärtiger Läufe, und da diese Lande und Einnehmer, durch den verderblichen Krieg, in grossen Schaden und Abgang ihrer Habseeligkeit und Nahrung gerathen, die Creditores von eßlichen Jahren die Zinsen remittiren möchten, durch dienliche Motiven disponiren sollen, nicht zweifelnd, die Creditores ihren Schuldener Ungelegenheit, darinne sie wieder ihren Willen gerathen, beherzigen, und in die Remission wohl verwilligen werden. Da bey diesen Kriegeszeiten einige Obligation um das halbe darinn benandte Geld, oder um wenigens, an sich gebracht, wollen Ihre Königl. Majestät darin, nach Anlaß und Verordnung der Rechte, procediren, und die Billigkeit darinn, auf Interessirten gehörte Einrede, verfügen lassen: welches denn also in-

acht

acht zu nehmen, die Commissarii Dero Regierung im Herzogthum Bremen befehlen lassen.

6.

Auf den 6ten und letzten Punct, wegen Beybe-  
haltung der Capittel, Clöster und andern geist-  
lichen Gütern, haben Ihre Königl. Majestät sich  
bereits wegen der Thum-Capittel und Geistlichen, ge-  
gen beyder Stifter Abgeordneten in absonderlichen Re-  
solutionen, wie auch, der Clöster halber, gegen die sämt-  
liche Bremische Herren Landstände, bey dem 13 Punct  
ihrer Anwerbung erkläret. Darbey lassens Ihre Kö-  
nigl. Majestät bewenden, und können die Bevollmäch-  
tigten von Ihnen die Nachricht darüber verlangen:  
welches Ihre Königl. Majestät also Eingangs mentio-  
nirten Bevollmächtigten, auf ihre schriftlich eingelegte  
Desideria, zur gnädigsten Resolution ertheilen wollen.  
Ihre Königl. Majest. verbleiben im übrigen sowohl  
des Herzogthums Bremen Ritterschaft samt und son-  
ders, als auch in particulier deren Bevollmächtigten  
mit Königl. Gnaden wohl beygethan. Actum ut  
supra.

Christina

(L. S.)

Ihre Königl. Majestät Confirmation von  
20. May 1663 des Landtages: Recel-  
sus von 30. Jun. 1651.

Wir Carl von Gottes Gnaden der Schweden, Go-  
then

then und Wenden König und Erbfürst, Großfürst in Finnland, Herzog zu Schonen, Ehesten, Liefland, Carelen, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, der Casuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermanland und Wismar, wie auch Pfalzgraf bey Rhein, in Beyern, zu Jülich, Cleve und Bergh Herzog &c. Thun kund hiermit, demnach Ihre Majest. &c. Unser höchstgeehrten Frau Mutter, Königin Christianen, Dero Successoren, und Cron Schweden durch den zu Oßnabrück den 14. Octobr. Ao. 1648 aufgerichteten allgemeinen Friedens-Schluß, unter andern auch das Erz-Stift, nunmehr Herzogthum Bremen, als ein perpetuum immediatum Imperii Feudum, cediret und abgetreten worden, Ihre Majest. auch darauf von denen Ständen gemeldten Herzogthums den gewöhnlichen Huldigungs-End aufnehmen, und durch Dero dazu verordnete Commissarios mit denenselben einen gewissen Landtags-Recess aufrichten lassen, von Worten zu Worten lautend, wie folget:

Zu wissen: als die im heiligen Römischen Reich zu Münster- und Oßnabrück zwischen der Römischen Kayserl. Majest. und denen beeden hochlöblichsten Cronen Schweden und Franckreich, den sämtlichen Churfürsten und Ständen des Reichs unterschiedliche Jahre über gepflogene sehr kostbare mühsame Friedens-tractaten, endlich durch des allerhöchsten Gottes Güte und Barmherzigkeit, den 14. Octobr. Ao. 1648 glücklich zu Ende gebracht, und vermöge des darüber errichteten Frieden-Schlusses der Durchl. Großmächtigsten Fürstin

Fürstin und Frauen, Frauen Christinen, der Schweden, Gothen und Wenden Königin, Groß-Fürstinnen in Finnland, Herzogin zu Ehesten, Carelen, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürstinnen zu Rügen, Frauen über Ingermanland und Wismar etc. und der Hochlöblichen Cron Schweden, unter andern die Erz- und Stifter, numehro Herzogthümer, Bremen und Verden, neben von altershero darzu gehörigen Stadt und Amt Wildeshausen und alle denen zugehörigen Landen und Leuten, wie auch darin befindlichen Hohen und Niedrigen Capitulis, Klöstern, Stift- und Foundationen, wie die genant werden, und Nahmen haben mögen, mit aller Landesfürstl. Hoheit, Regalien, zu einem ewigwährenden Lehen zugewendet, auch fort in præsentem cediret, abgetreten und eingeräumet, daß Ihro Königl. Majest. solches nicht anderst, denn für eine ohne zweiffentliche Schickung des allerhöchsten Gottes, in dessen Händen aller Thronen, Reiche und Herrschaften Veränderung stehet, und der dieselbe giebet, wem er will, achten und halten können, und demnach selbige Herzogthümer und Länder und Dero Regierung im Nahmen der Hochgelobten Dreyfaltigkeit, Dero zu Lob und zu Fortsetzung Deroselbigen allerheiligsten Namens und Ehre, zu der Kayserl. Majest. und des heiligen Römischen Reichs geziemenden Respect, zu aufrichtigen beständigen Vertrauen mit sämtlicher Churfürsten und Ständen, dann Land und Leuten zu Trost und Wohlfarth übernommen und angetreten, und damit

mit solches in guter, Gott und Menschen gefälliger, Ordnung geschehen, auch darbey heilsamlich verfolget, und auf die liebe Posterität devolviret und gebracht werden möchte, nach dem Exempel aller Christlichen löblichen Regenten, durch ihre ansehnliche zu Formirung des Erats und Verfassung des Regiments gedachtes Herzogthums Bremen verordnete Bevollmächtigte Herren: Herrn Scheringh Rosenhaan, Herrn Hans Christoph von Königsmarcken, Herrn Alexander Erskain und Herrn Johann Stucken Respective zu Westerwieck und Stegholm, Herrn zu Rothenburg und Neuhause Ihre Königl. Majestät und der Reiche Schweden Rathe, Feld-Marschalln-Lieutenant und Gouverneur gedachter Herzogthümer Bremen und Verden, Geheimten Krieges-Assistenz-Rath bey dem Consilio Status in Pommern, wie auch Präsidenten im Vorpommerischen Hof-Gericht, und verordneten Canslern bey der Regierung in mehrgedachten Herzogthümern Bremen und Verden, mit den löblichen Landschaften eines jeden Herzogthums, bey dero Beueff, absonderlich angestellten Landtages-Versammlungen, in Berathschlagung ziehen lassen wollen, wie nunmehr künstighin die Regierung, im geist- und weltlichen Stande, bester Möglichkeit gefasset, den gemeinen Obliegen des Landes geholffen, und den überhäufften Beschwerden Rath geschaffet werden möchte, sich auch mit des Herzogthums Bremen getreuen Ständen, nach gehaltenen fleißigen, sorgfältigen Consultationen und Vernehmungen folgenden Abschied vergleichen:

Anfänglich, und zwar die Religion betreffend, erklären Ihre Majestät für Sich und Ihre an mehr höchst gedachter Cron Schweden und diesen Herzogthum Bremen Successoren und Nachkommen dahin, daß gleich J. Majest. dieses Fürstenthum, und dessen zugehörigen Länder, dabey aniso lauter und rein befinden, Sie und Ihre Nachkommen dieselbige bey Dero, wie die in denen Schriften der heiligen Propheten und Aposteln, den dreyen Haupt-Symbolis, Apostolico, Nicaeno und Athanasiano und Kayser Carl dem Fünften, gloriwürdigsten Andenkens, auf allgemeinen Reichstage zu Augspurg in Ao. 1530 durch etliche Churfürsten und Stände über gegebene ungeänderte Confession begriffen, und enthalten, nicht allein ohnbeeinträchtigt und ohnbetrübet lassen; sondern auch darbey, und daß dagegen in selbigen Herzogthum, und dessen Ländern, keine andere eingeführet, noch somentiret und verstattet, vielmehr dieselbige und deren Eingesessene und Angehörige mit anderer Religion und Glaubensbekantniß beleget oder beschweret werden sollen, bis in ihr letztes beständig schützen, vertreten, und darbey das Aeusserste aufsehen, dergleichen Gegenerklärung auf Seiten der getreuen Landschaft hinwieder geschehen. Es erklären auch Ihre Majest. Sich darneben dahin, daß Sie niemanden, vielmehr einen Stand, Commun und Gemeine, wie die Nahmen haben mag, oder wer der oder die auch seyn, wider alles vernünftiges löbliches Zerbringen nicht beschweren, sondern dieselbige, und einen jeden absonderlich, bey wohlhergebrachten, und rechtmäßig besessenen

nen Iuribus, Privilegiis, Recht und Gerechtigkeiten ohnveränderlich handhaben und schützen, was da entgegen etwa vorgegangen, so bald, auf erlangte beständige Wissenschaft, ändern, und sich angelegen seyn lassen, daß den entstandenen Landes-Beschwerden, nach aller Möglichkeit remediret und abgeholfen werde, und daß Sie alles mit Sanftmuth und Gelindigkeit regieren und verwalten lassen wollen. Dargegen verobligieren und verbinden sich auch die gesamte löbliche Stände samt und sonders, für sich und ihre Nachkommen, festiglich, daß sie sich gegen J. Maj. und Dero an oft höchst gedachter Cron und dem Herzogthum Bremen nachfolgenden Successoren niemahls anders, dann redlichen und getreuen Unterthanen, Untersassen und Angehörigen, gebührt, auch löblich und rühmlich ist, bezeigen, und J. Maj. und Dero Nachkommen, allemahl mit unterthänigster Treue und Devotion begegnen, und, wann der Confirmation ihrer hergebrachten Iurium, Privilegiorum, und rechtmäßigen Gerechtigkeiten halber, und daß solche Confirmation also fort bey, und nach geleisteter Huldigung ohnfehlbarlich herausser gestellt werden sollen, gehörende Veranlassung und Versprechung geschehen, daß sie alsdenn J. Maj. und Dero an diesen Herzogthum Nachfolgern den gehörigen Huldigungseyd ohnweigerlich und ohne Verzug gleich leisten und abstatten wollen. Nach solchen insgemein gelegten wahren Fundament und Grunde, nun ad specialiora zu gehen, und erstlich den *Statum Ecclesiasticum* belangend, wollen J. Majest. zu dessen be-  
 stan

ständigen Verfassung, und damit alle bey Lehrern und Zuhörern eingerissene böse Gebräuche und Uergernisse abgeschaffet, Zucht und Ehrbarkeit dagegen aufgebauet, und die zerfallene Kirchen- und Schul- Disciplin restabiliret werden möge, ohnverlängert ein völliges geistliches Consistorium anordnen, dasselbige mit tüchtigen Gelehrten, auch im Wandel und Leben untadelhaften, geist- und weltlichen Rätthen besetzen, wie auch mit andern befußigen Bedienten versehen, und dahin alle zu Kirchen und Schulen und der Geistlichkeit eigentlich gehörige Sachen verweisen, zuorderst aber, erster Möglichkeit, eine allgemeine ernste Kirchen- und Schulen- Visitation anstellen, und nach deren Verrichtung, wie auch nach diesem vermittelst gehöriger Verordnung des Geheimten- oder Staatraths, der Erforderung nach General Convents mit Zuziehung befußiger Personen anstellen, in deren aller Gegenwart die einkommenden Relationes einnehmen, wohl erwegen, und nach Befundung die eingerissene Mängel und Mißbräuche, durch gute heilsame Satz- und Verordnung ändern, und in deme, was zu Fortpflanzung der göttlichen Wahrheit und eines christlichen, ehrbaren, Gott und redlichen Herzen wohlgefälligen Lebens- und Wandels diensam, nichts ermangeln lassen, welches abermahl die Landschaft mit unterthänigsten Dank erkennet, acceptiret, und sich zu allen dien- und möglichen Cooperationen anerbietet, und anheischig gemacht, absonderlich, aldiweil bey vorigen Zeiten in Bestellung Kirchen- und Schulen allerhand unleidliche merkliche Fehler und Irrthümer vorgangen,

welche, da nicht alsofort in ipso limine begegnet würde, leichtlich ein grosses, hernach ohne Weitläufigkeit nicht zu remedirendes Unheil mit sich führen würden. So wollen Ihre Majest. aus Landes-Mütterlicher Vorsorge alle diejenige, welches einige Kirchen- und Schulen-Recht beständig hergebracht, oder zu bekräftigen, zuorderst dahin verwiesen haben, daß sie sich der dreyen unterschiedenen Iurium ecclesiasticorum, Episcopalis, Parochialis und Patronatus und was zu einem jeglichen gehöret, wer auch eines jeden fähig ist, und seyn kann, wohl informiren lassen, und nachdem das erste, das Ius Episcopale, vermöge in Ao. 1555 im heiligen Römischen Reiche aufgerichteten in Ao. 1566 und fürderst vielfältig wiederholten, auch in obangezogenen legten allgemeinen Friedensschluß nochmals unveränderlich bestätigten Religions-Friedens in denen Ländern und Orten, so obbesagter ungeänderten Augspurgischen Confession zugethan, bey niemand seyn kann, denn bloß bey der Landesfürstlichen Obrigkeit, dahin auch ohne Zweifel gehören, die Examina, Ordinationes, Institutiones und Confirmationes derer zu einem Dienste vorgeschlagenen; das jus Parochiale auch mit einer jeglichen parochia umschritten und bezingelt, also, daß ein jeglicher an dem Orte, da er eingepfaret, sich der heil. Sacramenten des Nachtmahls und der Taufe, wie auch der Begräbnisse, und dergleichen zu gebrauchen gehalten, und deswegen in Regula, ohne Beliebung selbiger Pfarrherrn, nicht an andere Derter zugehen vermag; und das Ius Patronatus, den Rechten nach,

nach, niemanden, dann der oder dessen Vorfahren eine Kirche fundiret, dotiret, oder erhält, oder durch den solches von undenklichen Jahren hergebracht, zustehet, solches auch kein mehres in sich begreift, denn daß derjenige, welchen solch jus zuständig, die Macht hat, innerhalb der in Rechten verordneten Zeit, eine tüchtige qualificirte Person, der Fürstl. Obrigkeit, oder dem verordneten Consistorio zu präsentiren und sonst davon, was einem Patrono, vermöge folgender Kirchenordnung zustehet, bey dem Consistorio zu erinnern, so wird sich ein jeglicher hinkünftig hiernacher richten, keine vergebliche Bemühung verursachen, und sich nichts weiter anmaassen, denn er befugt ist, mit nichten aber sich mit einigem Dinge, wie bey vorigen Zeiten, aus Unwissenheit, geschehen seyn mag, an fremde Dörter halten, oder auch bey denen desfalls was suchen, so lieb ihm ist, über andere ohnnachlässige Straffe, seines sonst habenden Rechts, sich nicht zu entohnigen, oder selbst verlustig zu machen.

Nicht minder findet sich auch bey den Präsentirungen zu den Pfarr-Kirchen und Schul-Diensten allerhand Mängel. Damit nun auch dem alsofort begegnet, wie gebührlig; so werden die präsentirende Patroni vorhero eines jeglichen Alter und Geschicklichkeit, auch Lebens und Wandels halben fleißige Nachfrage thun, und Niemanden dem Consistorio vorstellen, er habe dann ein zureichendes Gezeugniß seines rechtmäßigen Alters, gehörenden Qualitäten, und daß er sich auf ei-

ner, mehr besagten Augspurgischen Confession zu gehanen, Universität wohl, fromm, und gottesfürchtig aufgehalten, auch seine Studia soweit gebracht, daß er zu dem Dienste, darzu er vorgeschlagen wird, geschickt und qualificiret, eben bey der Præsentation mit ein- und übergereicht. So stehet auch ohnzweiffentlich die Oberaufsicht der Schulen, und das die recht und wohl angeordnet werden, bey der hohen Landes-Obriegkeit. Als nun insgemein bey denselbigen in der Instruction bishero ungleich vorgegangen, dadurch die Jugend nur Irre gemacht, aufgehalten, und wenn sie auf Universitäten komt, dasjenige, was sie vorher, mit vergeblichen Kost-Spieldungen, gelernet wieder vergessen, und auf andere Fundamenten und Principia geführet werden muß; an recht fundamentalischer Erziehung der Jugend aber höchstlichst gelegen, ja eines Landes Wohlfarth merklich hangen thut; So ist Ihre Majest. gnädigst gemeinet, erster Möglichkeit, ein wohlgegründet Bedencken aufsehen zu lassen, wie im ganzen Lande die Schulen also anzustellen, daß sie sich, tum in veris, solidis principiis & fundamentis pietatis, literarum & morum, tum in methodo dergestalt conformiren, daß sie mit Frommen und Nutzen mögen auf höhere Schulen geschickt werden können: Wollen auch gehörige Visitationes der Schulen, zum wenigsten alle 2 Jahr einmahl mit Vorbehaltung eines jeden Orts hergebrachten Jurium anstellen, und darüber sich absonderlich, wie der Studirenden sich wohlantlassenden dürf-

dürfftigen Jugend mit nöthigen Subsidiis geholffen werden möge, angelegen seyn lassen.

So viel dann vors andere den *Statum politicum* betrifft, ist, nach aller Nothdurft, wohl überleget, und erwogen, in was erbärmliche Zerrüttung derselbige leyder gerathen, und daß daher, je besorglicher alles stehet, destomehr Vorsichtigkeit und Sorgfalt von nöthen habe, sich auch demnach Ihro Majest. dahin gnädigst erkläret, daß Sie zu diesen Verrichtungen solche Personen und individua gebrauchen wollen, welche der Reichs- und Krays-Sachen kundig, und nicht allein zu Hause, und einheimisch, sondern auch in Legationibus und Verschickungen nützlich gebraucht werden können; wollen sich auch von deme, was vorkommt, allemahl ausführlich referiren lassen, und, da es die Bewandniß und Wichtigkeit der Sachen erfordert, oder auch da von *summam rerum* concernirenden Verfassungen gehandelt werden möchte, mit der Landschaft, oder ja den Land-Räthen daraus communiciren, deren unterthänige Gedancken darüber vernehmen, insgemein auch solch *Cosilium* auf Gottes Wort, den Religions- und Profan-Frieden, wie auch andere Fundamental-Gesetze des Reichs und dieser Länder, in specie aber auf mehr gemeldten allgemeinen Friedensschluß, und dahin verweisen, daß der Römisch Kayserl. Majest. und dem heiligen Römischen Reiche schuldiger Respekt erhalten, des Reichs Wohlstand und Würde hinwieder bracht, mit Chur-Fürsten und Ständen des Reichs,

insonderheit den Benachbahrten, so viel an Ihre Maj. Freundschaft, gute Correspondentz und vertrauliches Vernehmen gestiftet und erhalten, Haupt und Glieder, wie ingleichen die Glieder untereinander, in guten Wohlwesen conserviret und alles freundliche Wohlergehen, je länger jemehr, bestätigt werden möge. Ebener gestalt wollen zum Dritten Ihre Majest. die liebe Justitz als das einige Band der menschlichen Societät und ohnzweifelichen die rechte Haupt-Säule aller wohlbestaltten Regimenten gleich durchgehend, ohne alles Ansehen der Person, den Armen sowohl als den Reichen, aequa lance administriren und Deroselben ihren ohngehinderten starcken Lauf, auch die ernste Verordnung und Aufsicht thun lassen, daß außserhalb der Acten, und ohne vorgehende gnugsame Cognition nichts decretiret und erkandt, noch ausgefertigt, auch keine Sache von dem Gerichte, alda sie hängt, und dahin sie ihrer Natur und Eigenschaft nach gehöret, avociret, absonderlich aber wohl beobachtet werde, daß die vorkommende Streitigkeiten, in der Güte, oder durch Verhör, ohne alle Weitläufigkeit, ausgetragen, und da es ja zum Proceß gelangen, auch die Mißhelligkeiten durch summarischen Verhör, und Einziehung nothdürftigen Berichts und Gegen-Berichts, über Zuversicht, nicht zu erörtern seyn solten, daß alsdann alle unnöthige und zu vergeblicher Aufhaltung der Sachen dienende subterfugia und nichtswürdige Aufzüge abgeschnitten, und alsofort zu den substantialibus causæ, und deme, so zu umständiger Beybringung des Facti

Facti nöthig, geschritten werde. Und weil sich bey diesem Herzogthum beyneben der Canzley, Regierung oder Rath-Stuben annoch unterschiedene Ober- und Untergerichte befinden, sogar daß bald ein jegliches Amt, eine jegliche Börde und an etlichen Orten, ein jedwedem Kirchspiel sein eigen Gerichte, und sonderbahre observantz haben will, darüber auch, der Execution halber, zwischen denen von Adel, den Gutsherrn und denen Meyern zu Marsch und Geest ein gewisses hergebracht, dann der Leiche halber, und in andern specialischen Dingen absonderliche Gerichte obhanden und gebräuchlich, darüber sich Ihre Maj. der Renovir- und Erneuerung der Ober-Gerichte halber schon vorhin erkläret, so verbleibet es darbey, wie auch bey deme, was in andern beständig und vernünftig hergebracht, und darinnen einen oder andern ein kräftiges Recht entstanden, billig. Alldieweil die Vielheit der Gerichte nichts guts wircket, so wollen Ihre Majest. aller erwehnter Gerichte, und derer etwa dabey vorhandenen Ordnungen halber forderlichst umständliche Erkundigung einziehen lassen, und die Verfassung thun, daß alle diejenigen, welche mit Gutachten der getreuen Stände zu verbleiben nötig befunden werden, forderligst mit heylsamen dienlichen Ordnungen verwahret, solche Ordnung, erster Möglichkeit, in die Feder gebracht, und mit gewissen aus der Landschaft Deputirenden wohl überleget, und sodann zu jedermannigliches Wissenschaft und Nachrichten in öffentlichen Druck publiciret und heraus gegeben

werden: wollen auch insonderheit die gerührte Ober-  
 Judicia und Gerichte mit ehrlichen friedliebenden,  
 wahrhaftigen, und solchen Personen, so dem Geiße und  
 Zanke feind seyn, besetzen, und dieselbige hiemit auf  
 die allgemeine beschriebene Rechte, Reichs-Con-  
 stitutiones, Satzungen und Abschiede, wie auch in-  
 gleichen auf die kurz vorerwehnter massen erfolgende  
 Ordnunge, dann auf diesen Landtags-Abschied, die den  
 Ständen ertheilte Privilegia, und rechtmäßiger Wei-  
 se hergebrachte löbliche Gebräuche und Gewohnheiten  
 gewiesen haben. Alsdann vor vielen Jahren, nemlich  
 bey weyl. Erzbischof Zeinrichen Zeiten in No. 1580,  
 mit Zuziehung der gesamten Landschaft, eine gemeine  
 Landes-Constitution, unter dem Titul und Prædicat  
 von wucherligen Contracten publiciret, welche  
 auch bis dato in üblicher Observantz geblieben, und  
 um dero fernern Beobachtung bey gerichtlichen Cogni-  
 tionen die Land-Stände, hinwider unterschiedlich ange-  
 suchet; so haben auch Ihre Majest. ihnen, den Land-  
 Ständen, darinnen jedoch damit sub specie der Be-  
 forderung der Justitz des rechten Zwecks nicht verfehlet  
 würde, soweit deseriret, daß vors erste derselbigen in  
 hellen klaren auf richtigen Siegel und Briefen beruhenden  
 Schuld-Sachen ferners gefolget, nichts eher aber darauf  
 erkant werden solle, es seyn dann die rechten Originalia  
 bey den Gerichten, beneben wahren Copeyen oder Ab-  
 schriften mit produciret und übergeben, und vors  
 andere, als bishero ohne Unterscheid und einige Con-  
 sideration deren bey den Schuldforderungen nicht  
 auf

auf einerley Maasse und Weise vorgehenden Umständen, aufgeschwollene Zinsen nicht alleine über das Einfältige alterum tantum, sondern auch viel weiter und in infinitum erkant; dahero unumgänglich dieses erfolgt, daß kein Debitor oder Schuldmann, er sey auch so vermögend wie er wolle, Stand halten und bleiben kann, solches aber ausdrücklich wieder die gemeinen beschriebenen Rechten, und ohne das nicht christlich ist, darzu schon vorhin, in oft eingeführten allgemeinen Friedensschluß ausdrücklich ein anders, und dis versehen, daß derhalben und ratione Remissionis Debitorum oder aeris alieni bey nächstfolgender Reichsversammlung in specie mit gehandelt, und ein einseitiger Schluß gemacht werden solle, damit aber so bald nicht hernacher zu kommen, so lassen es Ihre Königl. Majestät der Erkänntniß der Zinsen halber und daß die in Regula über das alterum tantum nicht erstreckt werden, bey Verordnung der gemeinen Rechte durchaus verbleiben, wollen auch überdem, daß, ehe hinfuro einige Execution, zum wenigsten auf Zinse, geschieht, alsobald nach ergangnen Erkentniß zwischen den Partheyen eine gütliche Vernehmung angestellet, darzu ein gewisser Terminus fort, sub præjudicio, be-  
 rahmet, und der streitenden Theilen hinc inde beschehenes Vorbringen mit Fleiß in die Feder genommen, denselbigen mit Vorbehalt und Zugemüthführung der Christlichen liebe gebührlich zugeredet, und sie solches puncti halber, der Befindung nach, ex æquo & bono entschieden und von einander gesezet, und  
 als.

alsdann erst die Executio auf dasjenige, was also verbleiben wird, angeordnet, darunter auch also arbitret und verfahren werde, daß sich kein Theil mit Zug über einige Unbilligkeit zu beschweren und zu klagen haben möge.

Darneben und bey gedachter Landes-Constitution vors Vierte als in Verrichtung der Execution allerhand merkliche, unleidliche, schleunige Remedirung erfordernde Mängel vorgehen, dererwegen sich die getreuen Landes-Stände mit beschweret; so sollen selbige, nun und hinführo, durch eines jeden Orts Beamte, unter denen die verheffende Stücke gelegen, oder, da die verdächtig, durch der nächst benachbarten einen, ohne einige gewisse Competentz bloß gegen eine freiwillige, pro ratione summæ & personæ, geringe Ergellichkeit des impetirenden Theils ohneaufhaltlich geschehen, und zu dem Ende dieselbige von der Regierung, oder Canzley, hinführo mandiret und befehliget werden, es wäre dann, daß sonderbahre Considerationes dabey haften oder fürgingen, auf dem Fall die Verordnung der Regierung billig heimgestattet wird.

Ferner und vors Fünfte, demnach sich befindet, daß durch der Adelichen beweglichen, wie auch die gemeinen Landgüter, Höfe und respective Anstalt, unter denen Gläubigern bishero vorgehende *Distractiones* sowohl der Landes-Fürstlichen Obrigkeit an der gehörenden Landesfolge abgehät, und in specie  
der

der gebührende Rosßdienst, merklich geschwächet oder geschmählet, oder ja zum wenigsten zur Unrichtigkeit gebracht wird, als die Adelige und andere fürnehme Geschlechter dadurch, da es dabey bisherigermaassen ferner bestehen soll, endlich gar in Abgang gerathen; ist zwar solcher Punct und wie derselbige fort zu Anfang eben bey dieser Landtags-Versammlung zum Besten abgefasst werden möchte, mit vorkommen; als aber dabey allerhand Schwerheiten sich eräugnet, derowegen weiter umständliche Bernehmung nötig, so ist derselbige beneben einer richtigen Verfassung, wie es bey entstehenden *concurfibus Creditorum* gehalten werden solle, bis zu der nechstens, geliebt es Gott, erfolgenden Canzley-Ordnung verschoben.

Endlich und vors Sechste, weilen von dieser *Constitution* von wucherligen Contracten, und denen dahero in diesem Herzogthum eingeführten Processen fast ungleich geredet wird, dann etwa, bey vorgehender Verschickungen der Acten an andere Derter derselben umständlicher Bericht, und ohne daß auch nötig, daß obige Erläuterung ohnverlängert zu jedermannigliches Wissenschaft gebracht werde; so wollen Ihre Majestät die Anstalt machen, daß sowohl solche Erläuterung, als eine umständliche *Remonstracion* und *Deductions-Schrift* über die *Constitution* soderlichst zu jedermannigliches Wissenschaft publiciret und herausserkommen möge. Ferner als J. Majestät ratione dieser und der Pommerischen Länder in dem allgemeinen Friedensschluß des *Summum non provocandi*

oder

oder appellandi *Ius* oder Privilegium concediret, und dadurch selbiger Länder eingeseffene Unterthanen und Angehörige dem Kayserl. Hof-Rath und Cammer-Gerichte entzogen, da entgegen aber J. Majest. sich verpflichtet, ein summum Tribunal, dahin von allen Ihren Canzleyen und Ober-Gerichten appelliret, oder provociret werden könne, an einem, allen solchen Ländern gelegenen Orthe anzuordnen, darzu auch die Stadt Wismar ausgesehen, und also demnächst von Anordnung und Verfassung solches Tribunals und Ober-Gerichts geredet werden muß, dabey diese getreue Landschaft merklich mit interessiret, so will selbige, auf hiernechst erfolgender fernerer Apertur, aus ihrem Mittel gewisse Personen verordnen, welche, wann von solcher Anordnung und Verfassung wird geredet und gehandelt, darzu können ohne fernere Rücksprache erfordert werden, und dieselbige dergestalt bevollmächtigen, daß es ihnen an Instruction und Plenipotenz nicht ermangeln möge.

Obwohl nun weiter und vors Siebende Ihre Königl. Majest. ihr keine andere Gedanken machen können, als daß, weilen durch die Grundverderbliche, so lange Zeit und Jahre, ohne einiges Aufhören angestandene Krieger-Beedrängniß alles insgemein in einen Kläg- und jämmerlichen Zustand gesetzt, es würde ein jeglicher auf sein Herkommen und Vermögen gute Achtung geben, sich darnacher proportioniren solches auch ohnzweifellich die beste und nützlichste, auch geschwindeste Ordnung, und daß also keiner sonderbaren  
Poli-

Policey-Ordnung vonnöthen seyn würde; dennoch aber sich befindet, daß solches ganz wenig bedacht, sondern insgemein, bevorab bey Verlöbniß, Hochzeiten, Kindtauffen, Begräbnissen und andern Zusammenkünften, ein übermäßiger Pracht, Ueberfluß und Ueppigkeit geführt und gebraucht wird, auch an unterschiedlichen Orten der unverantworteten Schwelgerereyen und Panfettirens kein Ziel noch Masse ist, der Arme dem Reichen, der Unvermögende dem Vermögenden, und der Geringste dem Höchsten gleich seyn, und alles gleich thun will, darzu die pretia rerum einen fast seltsamern Zustand genommen, daß beynah ein jeglicher Dieselbige seines Gefallens sezzet, steigert und verringert; so wird die hohe Nothdurft erfordert, bevorab da die im heiligen Römischen Reich insgemein publicirte Policey-Ordnung sich nicht allerdings anhero schicken, auch nicht zulänglich, und ohnedes fast wenig sich ihres Christenthums im Handel und Wandel erinnern, daß solchem Uebel zu begegnen, ohne Verzug eine dienliche ernste Policey- und Tax-Ordnung gemacht, und darüber mit unnachlässiger, ernstlicher, exemplarischer Bestrafung gehalten werde: wollen auch Ihre Majestät aus Mittel der Rätthe zu Fassung solches heylsamen Puncts verordnen, so sich mit der getreuen Landschafft Deputirten, erster Möglichkeit, zusammenthun, alles in reiffe wohlbedächtliche Consideration ziehen, gewisse leges sumptuarias begreifen, dieselbige in den gesanten Rath bringen, und dann Ihre Majest. benebst andern Verfassungen mehr, zu Dero gnädigsten Rati-

tification unterthänigst überschicken, damit es soderlichst publiciret, darüber steif und fest, und ohnverbrüchlich zu halten, und der Allerhöchste nicht weiter erzürnet, und das Land in muthwilliges Unglück gestürzet; sondern vielmehr was durch diensame Frugalitæet zu ersparen, oder etwa noch vorhanden, zu andern chrislichen, und dem ganzen Lande zum Besten erreichende Sachen angewendet werden mögen. Wolte auch die getreue Landschaft, zu Behuf solcher Verordnung, ihre wohlmeynentliche Erinnerungs-Puncta demnächst zu der Königlichen Regierung einschicken, würde dadurch solches höchstnötiges Werck zu ihren und jedermännigliches Besten, dahin es ja alleine gemeinet, merklich facilitiret und beschleuniget werden. Desgleichen vors Achte, leider! mehr, denn genug, bekant; in welchen gefährlichen Stande das höchstnötige Reichswesen, die nächsten, und insonderheit diß und das vorgehende Jahr, durch allerhand Anordnung, und daß die gewöhnliche Schauung und Reich-Berichte nicht, wie hergebracht, gehalten, gerathen, wie auch welchergestalt! die Holsung, bey dem unseeligen Kriegeswesen die Füße sogar nach sich gezogen, daß wenig Nutzbares noch übrig, und woserne solcher, wie auch andern Landes-Verheer-Verwüst- und Veröhdung nicht zeitig begegnet wird, für Augen, daß wenig überbleiben, und man hernacher viel zu spät zu den Sachen thun möchte: damit nun solches und alle fernere höchst schädliche Confusiones, so viel möglich, verhütet

hütet werden, wird die getreue Landschaft auch aus ihrem Mittel dienliche, des Landes-Beschaffenheit kündige Personen deputiren, die benebst Ihre Majestät Berordneten, nicht allein die erwählte Puncta mit antreten, sondern auch darüber wohl und gründlich überlegen helfen, was dem Lande sonst schäd- und verderblich, und zugleich mit an die Hand geben, welchergestalt, und durch was Mittel und Wege demselbigen durch des Allerhöchsten Gottes Güte und Begnadigung, in allem zum verbesserten Stande hinwieder zu verhelfen seyn möchte; Ingleichen wie die Nahrung in Städten und auf dem Lande vermittelst getreuer, redlicher, ohngeführten Zusammensetzungen zu verbessern, der Adel zu retten, und der lieben Armuth zu helfen, die Commercica zu dem alten Flore hinwieder zu setzen, und der insgemein verlorne Credit möge möglichst reduciret werden. Ueber dieses werden fürs Neundte die ohnlängst nach Stockholm auf das vergangene Königl. Crönungs-Fest abgeschickt gewesene selber contestiren und bezeugen, wie höchlich, wie sorgfältig, und recht Landes-Mütterlich Ihre Majestät sich angelegen seyn lassen, daß das Land von der schweren Contributions-Last gänzlich gerettet, und wie daß dieselbige, da ja dazu sich noch zur Zeit keine zulängliche Mittel eräugnen wollen, gleichwohl alsofort eine austrägliche Erleichterung ergehen lassen, mit gnädiger Bertröstung, daß eben von selbigen schweren Wercke bey nunmehr anstehender Königl. Commission ferner tractiret, und sonderbarer Fleiß angeleget werden solle, wie densel-

3te Samml. § bigen,

bigen, nach aller Möglichkeit, auf alle practicirliche Wege weiteres geholfen werden möge; seynd demnach die anwesende Königl. Herrn Bevollmächtigte solches demnächst, im Nahmen Gottes, würcklich anzugehen gemeinet, und wird die getreue Landschaft auch darzu, und zu allen andern was sich dergleichen mehr eräugnen möchte, aus ihren Mittel gewisse Personen ernennen und schriftlich specificiren, damit man derer zu jeder Begebenheit bemächtigt seyn könne.

Ihro Majestät erklären und erbieten sich vorsehendte nochmalts allergnädigst dahin, daß Sie die getreue Landschaft weder in Liebe noch Leyd, auch in keinen Biederwärtigkeiten, so groß auch dieselbige, durch Gottes Verhängniß seyn möchten, verlassen; sondern bey derselbigen, als eine Mutter bey ihren Kindern, in allen unveränderlich vortreten, deroselbigen allemahl gnädigste behülfliche Hand bieten, und an Ihn nichts verschwinden lassen wolle, darzu Sie Dero hohes Landes-Obrigkeithliches Amt ermahnet und verbindet, versichern sich aber auch dagegen zu der gesamten Landschaft, wie auch allen Dero Gliedmassen, hinwieder nichts anders, denn aufrichtiger redlicher Treue und Devotion, und daß Ihro Majestät und die Ihrige sie achten werden, dafür sie Gott und das heilige Römische Reich gesetzt, auch Ihro Majestät mit williger würcklicher Zutragung, und unterthänigster Handbietung treuligst begegnen.

Schließlich als hiedurch, durch des allerhöchsten  
Gottes

Gottes Güte und Gnade, ein rechtes Fundament und Grund zu beständiger Verfassung des Herzogthums und derer incorporirten Länder geleyet, auch kein Zweifel, woserne dem, sowohl an Seiten der hohen Landes-Obrigkeit, als der getreuen Landschaft, unverrückt geleyet, und nachgesetzet wird, daß dann auf Gottes Willen nach sich begebenden Fällen, vielen sonst leichtlich zu hohen Nachtheil, Gefahr und Schaden der Länder hinaus schlagenden Weitläufigkeiten, eins vor allemahl, wird begegnet und vorgebauet seyn; so ist sowohl von Seiten Ihro Königl. Majestät als der getreuen Landschaft unwiederkomlich abgeredet und geschlossen, daß dieser Landtages-Recess nun hinführo in diesen Herzogthum und dessen zugehörigen Ländern, ohnverrückt observiret und gehalten werden solle. Zu dessen Urkunde und desselben steter unverbrüchlicher und fester Haltung ist derselbe unterschiedlich gleichen Lauts verfertiget auf Pergament ingrosiret und jetzt gesetzter massen von allerhöchst gedachten Königlichen Majestät und von den izzigen Land-Ständen darzu absonderlich Deputirten vollzogen, und haben davon ein Original S. Majestät zu sich genommen, das andere ist bey der löblichen Regierung niedergelegt, das dritte dem Präsidenten der Ritterschaft, das vierte von wegen der Städte, Bürgermeister und Rath zu Stade, und das fünfte Bürgermeister und Rath zu Buxtehude zugestellet und eingehändiget, einhellig abgeredet, beliebet und geschlossen, Bremen den 30sten Junii Anno 1651.

## Huldigungs- Eydt,

wie der von den Unterthanen insgemein abzustatten.

Der Durchlachtigsten, Großmächtigsten Fürsinnen und Frauen, Frauen Christinen, der Schweden, Gothen und Wenden Königin, Groß-Fürstin in Finnland, Herzogin zu Ehesten, Careln, Bremen, Verden, Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsinnen zu Rügen, Frauen über Ingermanland und Wismar &c. sollet ihr, für euch und eure Erben und Nachkommen, eine recht beständige Erbhuldigung thun und leisten, auch angeloben und schweren einen Eyd zu Gott, und auf das heilige Evangelium, daß J. Majestät vor höchstgedacht ihr getreu, hold und gewärtig seyn, dieselbige für eure regierende einzige Landes-Fürstin erkennen, und halten, deroselben und dieser Länder Bestes wissen, thun und befördern, Arges aber, so viel euch möglich, kehren, wehren, warnen und wenden; auch in Rath und That nicht seyn, darinnen wider J. Majestät die Cron Schweden und diese Herzogthume und Lande gehandelt, gerathen oder gethan werden mögte oder könnte, und euch in diesem und sonst allem andern als getreuen, gehorsamen Unterthanen wohl anstehet, eignet und gebühret, auch löblich und rühmlich ist, bezeigen und verhalten. Wann auch J. Majestät nach dem Willen Gottes, das jedoch seine göttliche Allmacht lange Jahre, väterlich verhüten wolle, nicht mehr in diesem natürlichen Leben seyn würden, auf dem Fall, sollet und wollet ihr ebe-  
nerge-

nergestalt, wie hiebevör bey J. Königl. Majest. gesehet, den Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn CARL GVSTAV, der Reiche Schweden erwählten Prinzen und Erb-Fürsten, Pfalz-Grafen bey Rhein und Beyern, zu Sülich, Cleve und Bergen Herzogen, Grafen zu Weldenß, Spanheim, Herrn zu Ravenstein 2c. Jhro Königl. Hoheit und Deroselbigen von Dero leibe posterirenden Nachkommen, auch da die, des allmächtigen Gottes Schickung nach, nicht mehr seyn würden, denen an der Cron Schweden, und an den Herzogthümern Bremen und Verden rechtmäßigen Nachfolgern eventualiter hiermit geloben und schweren, alles getreulich und ohn Gefehrde; So wahr euch Gott helffe und sein heiligs Wort.

„ Was mir vorgelesen, und darneben vorgehalten,  
 „ ich auch wohl verstanden, solches schwere und ge-  
 „ lobe ich, treulich zu halten: so wahr mir Gott  
 „ helffe und sein heiligs Wort.

Daß obiges den 30sten Junii Anno 1651. zwischen uns Endes-Benanten Königl. Bevollmächtigten Commissariis, und denen von Seiten der löblichen Landschaft dazu absonderlich Berordneten, gleichfals bey Nahmen gesezten Deputirten inhabender Plenipotenz und Vollmacht richtig abgeredet, beliebet und geschlossen, deß zu Urfund und ohnfehlbarer Haltung haben wir Commissarii benebst der Stände Deputirten diß, biß zu fernerer erfolgenden Ingrossirung mit eigenen Händen unterschrieben und mit unsern Petschaften bedrückt;

wollen uns auch angelegen seyn lassen, daß wir für Ausgang drey Monaten, unter J. Königl. Majestät eigenhändiger Subscription und angehängtem Königl. Insiegel heraußer stellen mögen. Geben und versprochen Bremen, wie oben vermeldet.

Und Wir nun in Gnaden gut befunden, diesen Landtages-Receß zu confirmiren; so thun Wir ein solches hiermit, und in Kraft dieses, confirmiren und bestätigen oberwehnten Receß in allen und jeden seinen Clausulen und Puncten, und setzen, ordnen und wollen, daß alles dasjenige, so in denselben obbeschriebener massen enthalten, beliebt und beschloffen worden, hinfüro in unsern Herzogthum Bremen ohnverrückt observiret und gehalten werden solle.

Uhrkundlich haben Wir dieses mit Unsern hieran hangenden Königl. Insiegel, auch Unser hochgeehrten und vielgeliebten Frau Mutter, wie auch an der und unsere Reiche Vormünder und Regierung eigenhändiger Unterschrift bekräftigen lassen. So geschehen auf Unsern Königl. Schloß und Residenz Stockholm den 20sten Tag May, Anno 1663.

Hedewig Eleonora.

Petr. Brahe, Comes Gust. Banner Nicol. Brahe  
in Wiffingsborg. in des R. Mar. in des R. Ad-  
R. S. Drorzetus. schals Stelle. mir. Stelle.

Magnus Gabriel  
de la Gardie.

Gustavus Bonnde.  
des R. S. Schatzmeister.

des R. S. Cangler.  
(L. S.)

Joel Ornsted.

NB.

NB.

Der Landtags-Recess selbst war also unterschrieben:

Schering Rosenhahn. (L. S.)	Hans Christ. Königsmarck Graf zu Westerwieck. (L. S.)
Alexander Erskein. (L. S.)	Johann Stucke. (L. S.)
Casper Schulte. (L. S.)	Adolf Benedix Mar- schalk. (L. S.)
Görd von der Lieth. (L. S.)	Christoph von der Lieth. (L. S.)
Harmen von Umpteda. (L. S.)	Benedix Bremer. (L. S.)
Christof von dem Medem. (L. S.)	Marcus Pentzin Dr. der löblichen Ritterschaft Syndicus. (L. S.)
Henricus Strüber. (L. S.)	Hieronymus Herde, Synd. Buxteh. (L. S.)
	Albertus Froichen. (L. S.)

Der Stände des Herzogthums Bremen  
General-Privilegia.

Wir Carl, von Gottes Gnaden, der Schweden,  
Gothen, und Wenden König und Erb-Fürst,  

 4  

 Groß-

Groß-Fürst in Finnland, Herzog zu Ehesten, Liefland, Carelen, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermanland und Wismar, wie auch Pfalz-Grav bey Rhein und Beyern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog ꝛc. Thun kund hiemit, demnach J. Majestät unsere höchst geehrte Frau Mutter, Königin Christina, denen gesanten Land-Ständen des Herzogthum Bremen, untern dato Stockholm den 16ten Monaths Septembris Anno 1651 gewisse Privilegia ertheilet und confirmiret, von Wort zu Wort lautende, wie nachsolget:

Wir, Christina, von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden Königin, Groß-Fürstin in Finnland, Herzogin zu Ehesten, Carelen, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, der Cassiben und Wenden, Fürstin zu Rügen, Frauen über Ingermanland und Wismar ꝛc. Urkunden und bekemen hiermit für Uns und Unsere an dem Königreich Schweden und dem Herzogthum Bremen Successoren und Nachfolgern, gegen Jedermänniglichen, weme dieses über kurz und lang fürkomt, nachdeme es der Allmächtige Gott also geschicket, daß durch den allgemeinen zu Osnabrüge den 14ten Octobris des entwichenen 1648. Jahrs getroffenen Friedensschluß Uns und Unserer Cron Schweden, unter andern die Herzogthümer Bremen und Verden zu einen ewigwährenden, des Heil. Röm. Reichs lehn zugeeignet, cediret und eingeräumet,

Wir

Wir auch dieselbe würcklich angetreten, und nunmehr  
 Unsere getreue Land- Stände gedachtes Herzogthumes  
 Bremen, bey uns unterthänigst angesuchet, ihre  
 wohlhergebrachte Iura, Privilegia, Frey- und Ge-  
 rechtigkeiten, auch löbliche Gebräuche und Gewohnhei-  
 ten zu confirmiren und zu bestätigen, zu Dero Behuef  
 auch, weil sie bißhero deswegen kein gewiß Corpus  
 in Händen, unterschiedliche, aus denen bey selbigen  
 Herzogthum von Anno 1490. hero verhandenen, zwis-  
 schen dem Landes- Fürsten und Ständen aufgerichteten  
 Recessen, und mit den gewesenen Erß- Bischöffen er-  
 theilten Capitulationibus gezogene Capita unterthä-  
 nigst überreicht, daß Wir durch Unsere zu Formirung  
 des Estats und Verfassung des Regiments in gedachtes  
 Herzogthum Bremen verordnete Bevollmächtigte,  
 Herrn Schering Rosenhahn, Herrn Hans Christof-  
 fer von Königsmarck, Herrn Alexander Erskein,  
 und Herrn Johann Stucken, respectivé Grafen zu  
 Westerwyck und Stegholm, Herrn zu Rothenburg  
 und Neuhauff ꝛc. Unsere und Unseres Reichs- Schweden  
 Räte, Feld- Marschall- Lieutenant und Gouverneur  
 unserer Herzogthümer Bremen und Verden, geheim-  
 ten Krieges- und Assistenz- Rath bey dem Consilio  
 Status in Pommern, wie auch Präsidenten im Bor-  
 Pommerschen Hofgerichte, und verordneten Cangelern  
 bey der Regierung in den Herzogthümern Bremen und  
 Verden, und Zuthuunge derer von den gesampften  
 Land- Ständen Deputirten, über das, was in dem  
 den 30sten negst abgewichenen Monats Junii errichte-

ten Landtages. Abscheide enthalten aus gemeldten Re-  
cessen und Capitulationibus nachgesetzte Privilegia  
zusammen ziehen lassen, dieselbige auch ihnen, den ge-  
horsamen Land. Ständen hiemit dergestalt ertheilet,  
confirmiret und bestätiget, daß sie dagegen nun  
hinführo in keinerley Wege betrübet noch beschwe-  
ret, sondern dabey von Uns und Unsern Successo-  
ren ruhig gelassen, auch gegen jedermänniglichen ma-  
nuteniret und geschüzet werden sollen.

## I.

Vors Erste soll ein jeder aus den Ständen in  
causis ecclesiasticis, so viel die Iura parochialia  
und Patronatus betrifft, bey dem, wie er selbige Iura  
hergebracht, ruhig gelassen und geschüzet werden.  
Als aber auch eßliche von den Ständen hierüber auf  
dergleichen Actus und Dinge prätrendiren, welche ohn-  
zweifelntlich dem jure Episcopali anhängig, so ver-  
bleibet es, die beyde Städte, Stade und Buxtehude  
belangend, bey demjenigen, was von Uns ihnen des-  
wegen unter unsern Handzeichen und Königl. Insiegel  
absonderlich ertheilet. Die von der Ritterschaft aber,  
oder auch die sonst die Iura patronatus hergebracht,  
sollen zu der Kirchen und Schuldiener vorgehender,  
hinkünftig durch die Superintendenten einer jeglichen  
Inspection verrichteten Installationen, wie auch zu  
den Kirchen- und Schul-Visitationen, ihres Orts mit-  
gezogen, und da einer seines Ampts und Berrichtung  
destituiret und entsetzet werden müste, solcher Destitu-  
tion

tion Executio selbigen Patronis, wann sie soweit die Gerichte haben, demandiret und überwiesen werden.

2.

Vors andere, als sich befunden, daß lange Zeit und Jahre hero aus den Ständen gewisse Land-Räthe verordnet, mit denen auf begebene Fälle, aus vorkommenden schweren Sachen und Landes-Anliegen communiciret worden; so soll es auch ferner dabey, jedoch dergestalt verbleiben, daß aus einem jeglichen Creyse der Ritterschaft einer, und also aus derselben insgesamt Sechse, dann aus der Ritterschaft, wegen der nunmehrigen Ergrößerung derselbigen annoch zwey hinzu gethan, wie auch aus der Stadt Bremendrey, aus Stade zwey oder drey, und gleichfals aus der Stadt Buxtehude zwey seyn, und mit Erwählung der Präsidenten von der gesamten Ritterschaft ferneres, wie hergebracht, gehalten werden solle. Selbige Land-Räthe sollen, ehe und bevor sie zu einer Land-Raths-Versammlung und Verrichtung verstattet werden, Uns sich vermittelst eines körperlichen Endes verwandt machen: wie dessen Formula hiebey zu Ende hinangesehet; sollen auch mit solcher Verwandniß die jetzt wesende hiernächst den Anfang machen. Wann auch einer oder ander von selbigen Land-Räthen verstürbe, oder sich sonst aus erheblichen Ursachen abthäte; so sollen die übrigen aus dem Creyse, daraus der Verstorbene, und die Stadt daraus der Abgegangene gewesen, ingleichen die Herrn Donatarii, innerhalb der nächsten vier Wochen, einen anderen vorschlagen, und zur

zur gebührenden Vereydligung und Confirmation vorstellen, oder wenn die Ernennung, ist gesagter maassen, nicht erfolget, die Regierung einen vor sich aus dem abgegangenen Orte anzunehmen gehalten seyn.

3.

Solchen Landrätthen soll zwar vors dritte vergönnet seyn, der Erfoderung nach, sich vor sich zusammen zu thun, nicht aber ohne Vorwissen der Regierung, und derselbigen die Ursache ihrer Zusammenkunft vorhero richtig und umständlich eröffnet werden.

4.

Zu denen Bedienungen sollen vors vierte sowohl bey der Canzeley und Regierung, als sonsten von Eingebornen und Eingefessenen Adel und Unadeliche, soferne die tüchtig und qualificirt befunden, für andern befördert und gezogen, bey der Regierung aber, es sey in Raths- oder Secretariaten- wie auch in andern wichtigen Bestellungen, niemand aufgenommen werden, er habe den vorhero auf obgemelten den 3oten Jun. nächst errichteten Landtages- Abschied und auf gegenwärtige Privilegia ausdrücklich mit geschworen, und zu deren schuldigen Beobachtungen sich verobligiret und verwandt gemacht.

5.

Die Hof- Oberland- Ritter- und andere Gerichte sollen vors fünfte, jährlich zu bestimmten Zeiten an gewöhnlichen Orten gehalten, durch der Stände Deputirte nach Anweisung des Hofgerichts Recessus de  
Ao.

Ao. 1517 mit besetzt, und die gehörige Sachen ingleichen Declarationes in ausgelassenen Mandatis enthaltener poenarum dahin von der Regierung oder Canzley, sowohl für sich selbst, als auf Ansuchen der Parteyen, verwiesen, die Königl. Bediente auch in uns angehender Sachen alda besprochen, und daselbst die Irrungen, wenn jemand mit denselbigen zu thun bekommt, verhöret und entschieden; dann zu den vorigen Landgerichten von den nächst angefahrenen Landrätthen mit gezogen werden.

## 6.

Wann auch vors sechste neue Ordnungen in Kirchen. Justiz. Policeny und andern Sachen eingeführet, oder die alten renoviret und verneuret werden solten, sollen die Stände darüber, ehe und bevor sie publiciret, vernommen, und mit ihren monitis und Erinnerungen gehöret werden.

## 7.

Niemand der Stände oder Unterthanen, soll vorsiebende unerhörter Sachen seiner Rechten und Besizes desituiret und entsetzet, noch mit Personal oder Real Arresten belegt werden, wann er nur an gehörenden Orten Recht zu geben, und zu nehmen, sich nicht verweigern wird, oder man auch nicht in solchen Fall begriffen, da die Arresta und Via executiva, ipso jure, fundiret oder gegründet.

## 8.

Ferner und vors achte, soll ein jedweder geist-  
und

und weltlich, bey allen guten Sitten, Gewohnheiten, Privilegien, Freyheiten, Jurisdictionen, Gerechtigkeiten und Gerichten, sie seyn Erbe oder Lehen, so weit er die unstreitig hergebracht, desgleichen die Guthsherrn dabey, daß sie in liquiden Schuldsachen ihre Leute zu gehörender Zahlung, durch übliche Pfandungsmittel anhalten mögen, verbleiben, und darwieder nicht beeinträchtigt werden, auf dem Fall auch solches Herbringens halbers was strittig gemacht würde, soll keiner seiner befindlichen Possession vel quasi ohne vorgehende gehörige Cognition destituiret und entsetzt werden.

9.

Desgleichen soll vors neunte niemand gegen dasjenige, was ein jedweder wohl und beständig hergebracht, und weder an hohen, weder an niedrigen Jagten, Schiessen, und was dem mehr anhängig, Fischereyen, Triften, Beyden, Mohren, und was er sonst ungehindert genossen, beeinträchtigt werden, noch die Meyer fremden Jägern einige Dienste leisten, noch ihnen, oder ihren Hunden, Unterhalt geben, die Beamte und Voigte auch für sich selbst, der Jagten sich enthalten.

10.

Die gemeine Reichs-Creys- und davon Dependirenden auch sonst den Statum publicum dieser Lande betreffenden Sachen, sollen vors zehende allewege mit den Ständen insgemein, oder da es Secretiora, mit denen Landrätchen in Rath gezogen, und was also geschlossen wird, für kräftig gehalten, und effectuiret worden.

11.

## 11.

Reichs · Creys · und Fräulein · Steuer, was dieser letzter wegen inskünftige mit Zuziehung der Stände wird bewilliget werden, sollen, vors eilfte, zusamt zu deren Anlage und Beybringung gehörige Aufgang und Kosten, bis zu etwa erfolgenden anderwertigen Vernehmungen, wie für diesen und bey Zeiten der letzten Herrn Erzbischöfe geschehen, eingetheilet, von der Regierung mit Vorwissen der Stände angeleget, und von ihren dazu Verordneten eingebracht, und in die Königl. Cammer geliefert werden.

## 12.

So sollen auch vors zwölfte insgemein keine Collecten, Schakungen, Accise, und dergleichen, ohne der Stände Bewilligung angelegt, und was also bewilliget, von denen darzu constituirten Personen eingehoben, und an gehörige Orter hinwieder geliefert, und auf ihr Anhalten oder Befindung nach, gegen die Saumhaften die Execution verhänget werden; und weil in dem Collect- und Contributions - Wesen eine grosse Unordnung eingerissen, darüber sich die Stände absonderlich beschweret; so soll deswegen dem nächsten, mit Zuziehung aller Interessenten, umständlich geredet und gehandelt, inzwischen aber die Stände bey dem, dabey es für dem allgemeinen Kriege gewesen, bis ein anders in Güte verglichen, oder zu Recht erkant, welchem alsdann gefolget werden soll, gelassen, und den Guts-herrn und Interessenten jedes Kirchspiels erlaubet seyn,  
gewisse

gewisse Contributions. Einnehmer zu bestellen, die jedwedem Orts Contingent einnehmen, und an gehörige Orter liefern. Geschehen Stockholm den 16ten Septembr. Ao. 1651.

### Formula der Landrätthe Endes.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß ihr der Durchl. großmächtigsten Fürstinnen und Frauen, Frauen Christinen, der Schweden, Gothen und Wenden Königinen Großfürstinnen in Finnland, Herzoginnen zu Ehesten, Carelen, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürstinnen zu Rügen, Frauen über Ingermanland und Wismar derselben an der Cron Schweden Nachfolgern, in specie des Herzogthum Bremen Bestes zu jederzeit wissen und schaffen, Arges aber und Schaden wenden und warnen wollet, nach euren höchsten Verstande, Wissenschaft und Vermögen, ingleichen, daß ihr, wenn ihr um Rath erfordert oder gefraget werdet, oder auch aufn Fall der Noth erfordert, bey den geheimten Collegio anmelden, erinnern, und ohne Ansehen der Personen, auch ohnerachtet alles eigenen Nutzens oder Schadens rathen wollet, das, eures Erachtens, Ihero Majest. und Dero Land und Leuten zu Ehren und Aufnahme, gedeyen und erreichen kann und mag; daß ihr auch die Geheimnisse und Rathschläge, so euch anvertrauet, und dazu ihr gezogen werdet, niemanden als dem es zu wissen gebühret, eröfnen noch kund thun, sondern bey euch bis in eure

Ester.

Esterbgruben stille und verschwiegen behalten; dann daß Ihr des Landes Privilegia Recht und Gerechtigkeiten, auch Gerichte und deren Ordnung festiglich halten, und alles andere thun, lassen und handeln wollet, was einem getreuen Landrath zustehet und gebühret, auch löblich und rühmlich ist, getreulich und ohne Gefehrte ꝛc.

Gedachte Privilegia aber denen gesamten Landständen, so wenig bey Ihro Majest. Königin Christinen, als S. Majest. unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters gloriwürdigster Memoriae Zeiten und Regierung wegen ein und andern erheblichen Ursachen und Behinderungen nicht extradiret; nun gleichwohl dieselbe mit Zuziehung der Landstände alhie gewesenen Deputirten nochmalen übersehen, und in einigen Stücken vermittelst der darüber allerseits gut gefundenen Erläuterung deutlicher ausgesetzt und fest gestellet, und solchergestalt die Confirmation ob angeführter Privilegien nunmehr wirklich auszuliefern, von Uns gnädigst resolviret worden; so thun wir auch solches hiermit und in Kraft dieses, confirmiren und bestätigen mehr besagten unserm Bremischen Landständen, solche ihre Privilegia in allen und jeden Clausulen und Puncten, und setzen, ordnen und wollen, daß denenselben also stets fest und unverbrüchlich nachgelebet, Landstände nicht darwider graviret, sondern dabey von Uns, und unsern Successoren auch der Cron Schweden und unserer Regierung in Bremen geruhiglich gelassen und geschüzet werden sollen. Urfundlich unsers hieran hangenden Königl. In-

3te Sammlung.                    4                    siegels,

siegels, auch unsrer hochgeehrten und vielgeliebten Frau Mutter, wie auch ander Unser und Unser Reiche Vormünder und Regierung eigenhändigen Unterschrift. Gegeben auf unserm Königl. Schloß und Residenz Stockholm den 20ten May des Ein tausend sechs hundert und drey und sechzigsten Jahrs.

Hedwich Eleonora

(L. S.)

Petrus Brahe, Comes in Wiflingsburg. R. S. Drotzerus.	Gustaff Banner in des R. Marschallsstelle.
Nicolaus Brahe, in des R. Admiralsstelle Gustavus Bonde.	Magnus Gabriel de la Gardie d. R. S. Canzler
I. R. S. Schatzmeisterstelle. Ioël Oernstad.	

### Privilegia Specialia der löbl. Ritterschafft des Herzogthums Bremen.

Wir Carl, von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, und Erbfürst, Großfürst in Finnland, Herzog zu Schonen, Ehesten, Niesland, Carelen, Bremen und Behrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermanland und Wismar, wie auch Pfalzgraf bey Rhein und Beyern, zu Jühlich, Cleve und Bergh Herzog, Thun kund hiemit, demnach Ibro Majest. unsere hochgeehrte Frau Mutter, Königin Christina, der Ritterschafft unsers Herzogthums Bremen, unterm dato

Stock.

Stockholm den 16ten Septembr. 1651 gewisse Privilegia ertheilet und confirmiret von Worten zu Worten lautend, wie folget:

Wir, Christina, von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden Königin, Großfürstin in Finnland, Herzogin zu Ehesten, Carelen, Bremen, Behrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürstin zu Rügen, Frau über Ingermanland und Wismar ꝛ. Urkunden und bekennen hiermit gegen jedermännlichen, als die löbliche Ritterschaft unsers Herzogthums Bremen, uns zu verstehen gegeben, wie daß sie zwarten unterschiedliche jura Privilegia, Rechte, Gerechtigkeiten, Freyheiten und Immunitäten von Alters hergebracht, dieselben aber bey dem letzten durch Gottes ohnzweifelichen gerechten Zorn, in Teutschland über die dreißig Jahr angehaltenen Kriegesempörungen und sonst merklich gekränket und geschwächet, dahero uns ein Verzeichniß solcher alt hergebrachten Jurium, Privilegiorum, Rechten, Gerechtigkeiten, Freyheiten und Immunitäten überreichet, mit unterthänigster Bitte, dieselbigen, ihrem löblichen Herbringen nach, zu confirmiren und zu bestättigen, und Wir solches ihr, der Ritterschaft, Suchen nicht unbillig gefunden, daß wir demnach solcher Bitte gnädigst stat gethan, gedachte Verzeichnisse und die darinne enthaltene Capita und Puncta in reife Deliberation und Rath ziehen lassen, auch confirmiret und bestättiget, confirmiren und bestättigen auch dieselben gemelter unser Ritterschaft, in Maasse und Form es zu Recht am kräft- und bündigsten geschehen

hen kan oder mag, dergestalt und also, daß sie, die Ritterschaft und Dero Nachkommen, samt und sonders dagegen, nun und hinführo, nicht beeinträchtiget, betrübet noch beschweret, sondern dabey von Uns und Unfern an der Cron Schweden und diesem Herzogthum Bremen Nachfolgern ruhig und ungeschmälert, festiglich und ungeändert maintainiret und geschüzet werden sollen; gestalt solche Iura, Privilegia, Recht, Gerechtigkeiten, Freyheiten und Immunitäten von Puncten zu Puncten hiernächst specificiret und gesezet:

## I.

Erstlich gleich die gesamte Landschaft, vermöge des den 30ten Junii nächsthin geschlossenen Landtages-Abchieds der Religion halber der Gnüge versichert; also thun wir auch solche Versicherung gegen sie, die Ritterschaft und ihre Nachkommen, anhero zum kräft- und beständigsten wiederholen, und soll darüber in Ecclesiasticis ein jedweder bey dem Iuribus patronatus und parochialibus, wie er selbige Iura hergebracht, ruhig gelassen und geschüzet werden, und darüber zu der Kirchen- und Schuldiener vorgehenden hinfünftig durch den Superintendenten einer jeden Inspection zu verrichtenden Installationen, ingleichen zu der Kirchen- und Schulen-Visitationen seines Orts mit gezogen, und da einer von Kirchen- und Schuldienern seines Amts und Berrichtung destituiret und entsetzet werden müste, solche Destitution selbigen patronis, wann die so weit die Gerichte haben, demandiret und anbefohlen werden.

2. Vors

2.

Vors andere, soll ein jeder aus der Ritterschaft bey allen guten Sitten, Gewohnheiten, Privilegien, Freyheiten, Jurisdictionen, Recht und Gerechtigkeiten, Gütern und Gerichten, es seyn die Pein- oder Bürgerlich, Lehn oder Erbe, wie weit sich solches alles erstrecket, von alter herkommener maassen, wie auch bey ihren adelichen Wohn- und Gericht-freyen Höfen, Rathen, Mühlen, in und aussershalb ihren Gerichten, freyen Dämmen, Wehrbrüchen, in Civil- und Criminal-Sachen, und bey dem, was sie bey einem jeglichen unstreitig hergebracht, gelassen, geschüzet, und keine deren Dinge wiederrechtlich, und ohne vorgehende völlige Vernehmung und Cognition desituitiret, noch entsetzet, oder entmündigt werden.

3.

Desgleichen soll vors dritte niemand aus der Ritterschaft an demjenigen, was er an Jagden, hoch und niedrigen Schiessen, und was dem mehr anhängig, in gleichen an Fischereyen, Triften, Wenden, Möhren und was er sonst rechtmäßig und ohngehindert genossen, beeinträchtigt werden, noch dero Meyere fremden Jägern einige Dienste zu leisten, noch denen oder ihren Hunden Unterhalt zu geben, schuldig seyn, und die Beamte und Voigte für sich selbst, ohne Geheiß, Vorwissen und Willen der Herren, der Jagden sich äussern und enthalten, auch keiner dem andern in seinen Jagden, Schiessen und Fischereyen, und anderen Gerechtigkeiten beunruhigen, noch beschweren.

II 3

4. Ter.

4.

Ferner und vors vierte soll die Ritterschaft, wie von altershero, auch hinführo, insgemein mit Collecten und Contributionen nicht beleget, noch damit beschweret werden; aufferhalb, wenn in Nothfällen oder sonst, der Begebenheit nach, die freye Stände auf den Landtagen, oder sonsten, was freywillig bewilligen, und über sich nehmen, und was also bewilliget, von ihnen in keiner andern Gestalt eingebracht und erleget werden, dann wie gleichfals von Alters gebräuchlich und Herkommen.

5.

Vors fünfte soll ihnen frey stehen, das Rittergerichte, wie solches von altershero und vor dem allgemeinen Kriege üblich und gebräuchlich gewesen, auch inskünftige anzustellen und zu halten.

6.

Desgleichen soll vors sechste denen von Adel, wie auch andern Gutsherrn, den vorgehenden Landgerichten, damit ihnen und ihren Meyern in denen Gehägen, Driften, Weyden und sonsten nichts präjudicirliches zugezogen werden möge, pro Interesse mit beyzuwohnen, oder von den Ihrigen mit Vorzeigung gehöriger Vollmacht beywohnen zu lassen, frey und bevorstehen.

7.

Vors siebende soll einem von Adel, der sonsten keinen Sitz und Wohnung hat, jedoch ein Land-Stand ist, frey stehen, von seinen Gütern einen Meyerhof zur Wohnung aptiren zu lassen, nicht allein

die

die darzu gehörige Länderey so ohne das, dem Herkommen nach frey, sondern auch Dach und Fach, ohne Schatz und Beschwerung zu besitzen und zu gebrauchen, da entgegen aber schuldig seyn, drey neue Rätber an selbigem Orte, in den Schatz wieder zu bringen.

8.

Gleichergestalt soll vors achte, es der Holz- Gerichtsfreyheit, Holzgraffschaft, Holzbrüchen, wie auch Zehentfrey und Gerechtigkeit, item der Teiche, Wettern, Schleusen, Wegen, derer Brüchen und Wetterern, auch dem allen anhängigen halber gehalten werden, wie es damit unerdenklich hergebracht.

9.

Vors neunte, als die vom Adel und die Guts- herrn ihre Meyere, die gefessen, wo sie wollen, wann dieselbe mit Einbringung der Pächte, wie auch Leistung derer schuldigen Dienste, saumhaft geworden, von Alters her zu pfänden, und auch, der Begebenheit nach, bey sich gar anzuhalten, dann auch dieselben in geringen liquiden Schuld- Sachen auf Ansuchen ihrer Gläubiger, vermittelst der Pfändung zugehörender Zahlung anzuweisen befugt gewesen; so soll es auch dabey, in massen hergebracht, hinführo verbleiben und gelassen werden.

10.

Vors zehnte sollen die Beamte und Voigte in Civillsachen, den Verbrecher, wo der auch gleich unter Uns gefessen, auf beschehenes Anhalten, sich in loco delicti zu stellen auferlegen und anbefehlen; jedoch Auf-

acht haben, daß sie, die Verbrecher, nicht weiter, denn mit leidlicher Strafe coerciret, und gezüchtigt werden.

## II.

Vors eilfte, als theils aus der Ritterschaft absonderlich Fahr- und Begegeld hergebracht, so sollen dieselbige auch dabey gelassen, jedoch die Regierung gute Obacht haben, daß damit nicht übermäßig, noch zur Ungebühr, verfahren werde. Als auch in specie die Burgmänner zu Horneburg, das Geschlecht der Marschalcken zu Craneburg und die von Düringen beydem Hause Brobergen von Alters hero einen gewissen Zoll hergebracht; so sollen die darben ferner gelassen werden, jedoch die alten Zollrollen treulich herausgeben, und sich keines mehren, noch weitem anmassen, so lieb ihnen ist, solcher Gerechtigkeit nicht verlustig zu seyn, und priviret zu werden; desgleichen also gedachte Burgmänner zu Horneburg, die von Wersabeh zur Meyenburg, und die von Schwannwedel zu Schwanewedel einige Accise hergebracht, so sollen sie auch dabey auf Belegung des eigenthen Quanti, darin die von Altershero gehoben, zwar ten verbleiben, dadurch aber Uns, an Unsre Befugniß, nichts benommen noch entzogen seyn.

## 12.

Vors zwölfte soll keiner von Adel oder von der Ritterschaft, wenn er durch eine Stadt oder Ort dieses Herzogthums, alda sonst Accise und Zoll gegeben worden, etwas durchführen, oder auch Vieh durchreiben

treiben läffet, wann nur ein Attestat darbey, damit nicht beleet, sondern alles davon frey und loß, durch passiret werden.

13.

Endlich und vors Dreyzehente, als hergebracht seyn soll, daß wenn Erbschaft oder Brautshaf aus dem Lande zu erheben, oder sonst jemand aus dem Adel sich wegzubegeben, oder das Seinige zu verkaufen, veranlasset, solches ohne einigen Auffenthalt und Abzug gegönnet und gestattet; so soll es auch dabey, so weit es hergebracht, inskünftige unerrückt verbleiben und gelassen werden.

Daß nun obiges alles unverbrüchlich gehalten, und demselben stets fest und ohnveränderlich gelebt werden soll, dessen zu Urkund haben wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Anhängung Unsers Königl. Insiegels, wissentlich bekräftigen lassen. Geschehen, Stockholm den 26ten Septembr. Ao. 1651.

Gedachte grivilegia aber, denen gesamten Landständen, so wenig bey Jhro Majestät Königin Christinen als Sr. Majest. Unsers in Gott ruhenden Herrn Vattern glormwürdigsten Memorie Zeiten und Regierung wegen ein und anderer erheblichen Ursachen und Behinderungen nicht extradiret, nun gleichwohl dieselbe mit Zuziehung der Landständen alhier gewesener Deputirten, nochmahlen übersehen, und in einigen Stücken, vermittelst der darüber allerseits gut befundenen Erläuterung, deutlicher ausgeset und fest gestellet, und solchergestalt die Confirmation obangeführter Privilegien

gien nunmehr wirklich auszuliefern von Uns gnädigst resolviret worden; so thun wir auch solches hiermit und in Kraft dieses, confirmiren und bestätigen solche ihre mehr gemeldte Privilegia in allen und jeden Clausula und Puncten, und setzen, ordnen und wollen, daß denenselben also stets fest und unverbrüchlich nachgelebet, die Ritterschaft darwieder nicht graviret, sondern dabey von Uns und Unsern Successoren auch der Cron Schweden und unserer Regierung in Bremen geruhiglich gelassen und geschüzet werden solle.

Urkundlich Unsers hieran hangenden Königl. In-  
siegels, auch Unserer hochgeehrten und vielgeliebten Frau Mutter, wie auch anderer Unser und Unsers Reichs Vormünder und Regierung eigenhändigen Unterschrift: So geschehen auf unsern Königl. Schloß und Residenz Stockholm den 20ten May 1663.

Hedewig Eleonora

Petrus Brahe, Comes	Gustaff Banner
in Wissingsborg.	in des R. S. Marschalls-
R. S. Drotzerus.	Stelle.
Nicolaus Brahe.	Magnus Gabriel
in des R. Admirals-	de la Gardie
Stelle.	D. R. S. Canzler.
Gustavus Bonede	Ioël Oernstedt
d. R. S. Schatzmeister.	

Güldenbring.

Ihrer

Ihrer Königl. Majestät gnädigste Erläuter- und Unerinnerung über die Privilegia tam Generalia, quam Specialia, worüber Ihre Maj. Königin Christina durch die dazu bevollmächtigte Commissarien und denen gesamten Bremischen Ständen in Anno 1651 Handlung pflegen und sich vereinbaren lassen.

Obzwar Ihre Königl. Majestät nicht gemeinet, Dero getreue Stände und Unterthanen so von Alters gehabt, als die von Ihre Majestät Vorfahren, gedachter massen, ihnen gnädigst confirmirte Privilegia, Freyheit- und Gerechtigkeiten einigermaassen zu verändern und zu statten, sie vielmehr Ursach und Begierde haben, wegen ihrer in denen bisherigen Kriegeszeiten, und auch sonst jederzeit erwiesenen unterthänigsten Treue, Devotion, und Willfährigkeit dieselbe lieber in denen Stücken, wo sie zu des Landes und allerselts Stände Wohlfahrt und Aufnehmen gereichen, zu mehren und zu verbessern; So hat sich gleichwohl, nach der Zeit selbige Privilegia verfasst und zur practique und Uebung gekommen, befunden, daß dieselben an verschiedenen Orten nicht deutlich genug gesetzt, daher die Worte zweyerley Explication admittiren, die Regierung deren eine für sich, und die Stände hinwiederum die andere nach ihren Vermeynen genommen und ausgeleget, darüber beyde Theile, aber in Zweifel, wie weit nemlich jene, die  
Ihre

Ihro Königl. Majest. zustehen, die jura principis, und diese gemelte ihre Privilegia, in ein und anderen Fällen, zu exerciren befugt, öfters gerathen, und daraus allerhand Disput und Mißverstand, dem gemeinen Besten zu nicht geringen Nachtheil und Hinderniß erwachsen; dannenhero Ihre Königl. Maj. auch, nachdem Sie mit der Stände anwesenden Deputirten daraus mehrer communiciret, und Dero unterthäniges Einrathen darüber mitgenommen, angeregte Privilegia in denen, erwöhnter maassen, dunkel gefundenen Clausulen hiemit etwas mehr erläutern, und dadurch dieselbe, sowohl der Königl. Regierung zum Richtschnur ihres hinführi- gen Verhaltens, als insonderheit ihnen, Ständen, zu um so viel mehrer Sicherheit, auf einen festen Fuß setzen wollen, maassen auch dieser Erläuterung eben die Kraft, Auctorität und Wirkung hiermit beygeleget wird, welche ermeldte Privilegia samt und sonders in sich selbst haben. Und so viel Anfangs der Stände General-Privilegia betrifft, kömt bey dem andern Privilegio die von den Ständen bey demselben erinnerte Union der neu belehnten und alten Ritterschaft billig in Consideration, und finden Ihre Königl. Majestät zu Bestätigung einer guten Vertraulichkeit und Harmonie zwischen dem Adel, und dannenhero zu Beforderung des gemeinen Wohlstandes sehr nöthig, und wollen also gnädigst, daß dieselbe auf folgende Art nun gleich geschehe.

I.

Als erstlich, daß gedachte Neubelehnte, und der vorige Landes-Adel in ein Corpus gesetzt und verbunden

den werde ohne Unterscheid, es seynd dieselben Grafen, Freyherrn oder adeliche Standes-Personen, Dero Güter, auch ohne Ansehen, was dieselben etwa in vorigen Zeiten, indem sie Aemter und Clöster gewest, für Prærogativen und Conditiones gehabt, weder Graf noch Freyherrschaffen, besondern allein Rittersitze genennet, und daher auch einer für den andern sich einen Vorzuges oder mehrn Hoheit, nicht anzumassen haben solle.

2.

Und gleich wie zum andern der eigentliche Bestand dieses Privilegii 2<sup>di</sup> dahin gehet, daß aus sothaner gesamtten Ritterschaft acht Land-Räthe, auf die darinne vorgeschriebene Weise, erwählet und bestellet werden sollen; und solches J. Königl. Majest. dahin weiter zu erklären nötig funden, daß von selbigen Land-Räthen nicht etwa, wie es einige verstehen wollen, eine gewisse Anzahl aus der alten Ritterschaft, und die übrige alleine von den Neu belehnten präsentiret, gestalten auf solche Artz der so nützliche Zweck, welchen J. Majest. wegen Combination des Adels haben, den auch beide Theile selbst so ersprießlich halten, nicht erreicht, besondern dieselbe in steter Division, vermittelst der Ihrer jeglichen, absonderlich competirenden Praesentation bleiben würden, sondern dieselbe aus den vereinigten ganzen Corpo des Adels genommen werden müssen, und zwar diesergestalt, daß weilen der Krense, welche die Praesentation in Krafft der Privilegien zu verrichten haben; nur Sechs, der  
Land-

Land-Räthe, aber Acht seyn sollen, etwa aus den beyden grösssten Circulis zwene vorgeschlagen, oder mehr Creyse gemacht, oder die Creyse deswegen unter sich alterniren könnten, so wie sie sich darüber selbst zu vereinbahren gut, befunden;

3.

Als verordnen und wollen J. Königl. Majest. auch Drittens, daß, damit unter der Ritterschaft einiger gewisser Rang sey, und der ein und ander sich nicht eines ihm nicht competirenden Vorzugs anmasse, auf den Land-Tagen oder andern publicquen Zusammenkünften, es seye in Consultationen oder Unterschreibungen, Präsident und Land-Räthe die erste Stelle haben, der Adel in der Ordnung, die einen jeglichem seines Standes, Chargen, oder anderer gewissen Respecten halber gebühre, folge, und zuletzt die Beamte der Neubelehnten, wann sie nicht Edelleute seyn, sie dienen auch, wem sie wollen, ihren Platz nehmen, und sich mittelst gnugsamer Vollmacht von ihren Principalen zu den Deliberandis legitimiren sollen.

Zu Privilegio 3<sup>to</sup> ist zwar deutlich gnug erwehnet, in wie weit den Land-Räthen zugelassen, unter sich einige Zusammenkunft zu halten, und ein und andere Landes-Angelegenheiten in Berathschlagung zu ziehen; allein es befinden J. K. Majestät gleichwohl nötig, darbey dieses noch zu erinnern, daß dergleichen absonderliche Beeinkünfte nicht pro arbitrio, und öfter, als wenn es die Nothdurft erfordert gehalten werden,  
beson-

besondern wenn der Präsident, oder älteste von den land-Räthen ein und andere Vorfällenheiten von der Wichtigkeit finden, daß allerseits land-Räthe darüber sich zusammen thun, und zu des Landes Besten ratthen müssen, derselbe der Königl. Regierung von solchen Vorhaben zu vorher Nachricht gebe, die Sachen worüber Sie zu consultiren gemeinet. Deroselben berichte und zugleich die Permission suche, damit sie beyeinkommen, und die vorhabende Deliberation anstellen mögen, und gleichwie Ihre Königl. Majest. gnädigster Wille, daß die Regierung ohne habende wichtige Ursache ermeldten land-Räthen solches nicht verweigern, besonders die gesuchte Erlaubniß dem Privilegio zufolge ertheilen sollen; Also werden sodann auch land-Räthe, wenn Sie beysamen seyn, keine andere Sachen in Berathschlagung ziehen; als worüber Sie die Regierung benachrichtiget: folgendes derselben auch mittelst Uebersendung einer pertinenten Relation zu wissen thun, was sie unter sich dessals gut gefunden und beschlossen, gestalten sie auch, wann die Regierung jemanden mit gewisser Commission an dieselbe würde abschicken, solchen der Gebühr hören, und über das Anbringen ihn expediren, und vorangerührtes alles wol observiren und beobachten werden, so lieb ihnen ist, daß in diesen Privilegia enthaltene Indultum nicht zu verlieren.

Es lassen J. Königl. Majestät es auch zwar bey dem was in Privilegio quarto von Beendigung der Räthe und Bedienten gesetzt allerdings bewenden, wolten  
aber

aber nicht hoffen, daß Stände solche auf des Gouverneurs Person, als wohin weder die Worte noch der Verstand des privilegii mit Fug gezogen werden können, extendiren werden, gestalten derselbe außserdeme in J. Majestät schweren Eyden stehet, und J. Majest. auch bedenklich halten, sich dessentwegen etwas welches in Römischen Reiche nicht herkommen und gebräuchlich außbürden zu lassen, insonderheit da der Gouverneur und die Regierung an der Regierungs-Instruction eine gewisse Regul und Richtschnur haben, wornach sie das Land und alle Stände in Nahmen J. Majestät governiren sollen, und gleich wie nun sothane Instruction nicht nur auf J. Majest. Landes-Fürstl. Hoheit und Iura, besonders auf die Landes-Satzungen, Privilegia und gemeine Wohlfahrt gegründet, als haben auch Landes-Stände das sichere Vertrauen zu fassen, daß J. Königl. Majestät sie ohne dergleichen Singularien und ohngewohnten Obligation darnach allerdings regiren und die geklagte Anordnungen, welche bey den beschwerlichen Krieges-Zeiten wider J. Majestät sowohl als der Regierung willen eingerissen, abgeschaffet werden können. Im übrigen werden Ihre Königl. Majestät die Formul der Eydeleistung welche ein jeglicher Bedienter nach seiner Qualität und Verrichtung seines Dienstes zu leisten hat, denen Anordnungen so J. Majest. bey allen Collegiis der den Ständen gnädigst ertheilten Resolution zu Folge, mit den ehesten einführen zu lassen entschlossen, inseriren lassen, auch denen so daran gelegen, frey geben

ben werden, selbe Endesleistung mit anzuhören. Weilen auch J. Königl. Majestät befahret, daß wenn die in Privilegio 5<sup>to</sup> Ständen versprochene Wiedereinführung der Hoff- und Ober-land-Gerichte auf die in vorigen Erz-Bischöflichen Zeiten observirte Art zu Werke gerichtet werden solle, daraus allerhand Confusion und Irrung erwachsen, und der Iustice, welche gleichwohl eine der fürnehmsten Grund-Säulen, aller wohlbestaltten Regimenten ist, merckliche Verhinderung zugezogen werden dürfte, dahero sich dieses Mittelweges besonnen, daß ihr bisheriges Iustitz-Collegium mit ermeldten beyden, als Hoff- und Ober-land-Gerichten in ein Corpus zusammen gesetzt und dadurch die befürchtete Ungelegenheiten verhütet werden möchten, und sie auch dieses der gnädigste Sorgfalt gesamter Stände anwesenden Deputirten zu erkennen gegeben, und dieselbe sich solches Mittels Anerinnerung einiges dabey habenden desideriren, in Unterthänigkeit wohlgefallen lassen: So statuiren und verordnen demnach J. Königl. Majest. in Kraft dieses gnädigst, daß selbige in vorigen Zeiten unterschieden gewesene drey Iudicia nemlich die Cansley auch Hof- und Ober-land-Gerichte in ein Gerichte nun hinführo coaduniret werden, und solches diese Beschaffenheit generaliter (denn was die Specialia und formam processus anreicht, so wird solches in der Gerichts-Ordnung welche J. Majestät darüber werden verassen lassen, der Nothdurst nach weiter ausgeführet) haben sollen.

Daß Erstlich darinne nechst den Präsidenten oder Directoren und vier Rätthe so von J. Königl. Majest. allemahl bestellet werden, von den gesamtten Ständen aus beeden Herzogthümern Bremen und Verden, gewisse Land-Rätthe aus ihren Mittel, nemlich von der Bremischen Ritterschaft Drey, von der Verdischen Einer, aus denen Städten, Bremen, Stade, Burchude und Verden, und zwar einer jeglichen einer sitzen, und diese insgesamt das Hofgerichte repräsentiren, und die Sachen, welche von Alters her für den Hof- und Ober-Land-Gerichte gehörig gewesen, entscheiden; auch daß Sie solches ohne Passion und nach ihren besten Verstande, den gemeinen Rechten und Landes-Constitutionen gemäß thun wollen, sich mit einem Eyde, welchen J. Königl. Majestät der Ordnung inseriren lassen werden, verbindlich machen sollen.

Es halten aber J. Königl. Majest. zum Andern unnötig, daß selbige Land-Rätthe stets und beständig sich in loco judicii aufhalten, besondern alleine auf den vier sollennen Gerichts-Tagen deswegen J. Kön. Maj. so wie es damit bey dem Tribunal zu Wisimar gehalten wird, in der Ordnung ein mehres specificiren lassen werden, erscheinen und zwar sich so lange vorher einfinden, damit die Acta, darüber bey selber juridic erkant werden sol, mit lesen und referiren, auch die Urtheilen abfassen helffen können, imgleichen so lange bey dem Gerichte zur Stelle bleiben, bis alle zu einer jeglichen dicta verwiesene Sachen, die aber promissive und ohne Unterscheid, sie haben von Alters zu den Hof- und Ober-Land-Gerichten gehö-

gehöret, auf allen und jeden Rechts-Tagen erörtert werden sollen, völlig abgescheidet, der Präsident oder Director aber, auch J. Majestät Assessores bleiben allemahl bey dem Gerichte zur Stelle, und verhandlen diejenigen Sachen, so bey Erz-Bischöflichen Zeiten, vor dessen Canzelien eigentlich gehöret. Es befinden Jhro Königl. Majestät auch Drittens rathsam, daß es im votiren so wie bey dem Tribunal und allen andern wohlbestalteten Gerichten üblich gehalten, nemlich die Vota nicht curiatim wie es in vorigen Erz-Bischöflichen Zeiten geschehen, sondern viritim und per Capita abgelegt werden.

Weil nun gleichwol Viertens, die solchen Gerichte beywohnende Land-Räthe aus der Ritterschaft nicht allein für andern ihren Mitgliedern eine sonderbare Mühe und Arbeit übernehmen, sondern auch ein und andere Unkosten aufwenden müssen, wenn sie ad locum judicii viermahl des Jahres zu reisen, auch jedesmahl etliche Wochen alda zu verbleiben gehalten. So befinden auch Jhro Königl. Majest. ohnbillig, daß sie solche ihr, dem Vaterlande und allerseits Ständen darunter zum Besten geschehende Bemühung umsonst ertragen, sondern ihrer jeglichen aus der Königl. Cassa in solchem Entgelt 200. Rthlr. jährlich gereicht werden solle.

Damit auch Fünftens dieses Hof-Gerichte sodann eine gewisse Norm seines Verhaltens für sich habe, wollen J. Königl. Majest. Dero Appellations-Gerichte in Wismar committiren die Gerichts-Ordnung, welche

von einigen Rechts-Gelahrten desfalls schon projectiret außs neue für die Hand zu nehmen, dieselbe nach der Forma die J. Königl. Majestät Bremischen Regierung wegen Coadunirung aller drey Gerichte hievorgesagter massen gut gefunden, einzurichten, darüber folgendes mit J. Majestät Bremischen Regierung, Canzeley, in gleichen selbiger Ritterschaft und Stände communiciren, deren Monita, soweit sie den rechten Privilegien, auch des Landes Constitution und Observance gemäß zu beobachten; sodann die auf solche Weise vollzogene Ordnung herein zu schicken, und daß Sie J. Königl. Majest. ratificiren und der Publication halber Befehl ergehen lassen können. Es hat auch bey dem was in Privilegio nono wegen der den Ständen vorbehaltenen Gerechtsame zu Jagen, zu Schiessen, zu Fischen angeführet, zwar sein ohngeändertes Verbleiben; allein es ist J. Majestät dadurch gleichwol nicht benommen, die Wolfsjagten, welche zu des Landes Besten dann und wann angestellet werden müssen, anzuordnen, die aber gleichwohl J. Majestät nach der Jagd-Ordnung so sie im Herzogthum zu publiciren, vor der Publication aber mit den Ständen communiciren zu lassen gemeinet, allemahl in rechter Zeit und mit der Stände Wissen halten lassen werden.

Nicht weniger wollen J. Königl. Majestät die Observanz des Privilegii *10<sup>mi</sup>* dem Gouverneur und Regierung gnädigst anbefehlen, und aus denen dann und wann etwa fürkommenden Landes-Angelegenheiten mit den Ständen insgesamt oder den Land-Räthen absonderlich,

derlich, wenn dieselbe sich vorher mittelst der den Privilegiis angehengten Eyd- und Leistung S. K. Majestät näher verbunden, vertraulich communiciren lassen; so weit es nemlich Sachen seyn, die das Herzogthum eigentlich angehen, oder auf Reichs- und Creyß-Tagen, auch sonst des Herzogthums halber proponiret oder bearbeitet werden müssen, als wegen Reichs- und Creyß-Steuren, Policen, Münz und dergleichen anderer Ordnungen, Sachen aber die S. Königl. Majest. Reichs-Interesse angehen, und der Bremischen Regierung zuweilen vom Reich aus committiret werden, bleiben Derofelben Ihrer habenden Instruction nach, billig alleine vorbehalten, es soll aber gleichwohl im Fall Sie das Land mit betreffen, und demselben dessfalls in einige Wege etwas angemuthet werden müste, darin nicht via facti, und per modum impositionis verfahren besondern mit denen Ständen darüber allemahl der Gebühr tractiret werden.

Bei dem Privilegio 12<sup>mo</sup> befinden S. Königl. Majestät nötig noch dieses zu erinnern, daß obzwar die Erwehl- und Sazung der Einnahme in Iure collectandi dependiret und der Landes-Fürstlichen Obrigkeit dannenhero billig vorbehalten bliebe: S. Königl. Majest. gleichwohl um im Wercke desto mehr darzu thun, daß Sie ihren Bremischen Ständen und Unterthanen des Landes-Beschwerden, gerne so viel es sich ohne Nachtheil des gemeinen Bestens immer thun lassen will, erträglich machen wollen, nicht alleine gnädigst geschehen lassen, daß die gesamte Gutsherren und Interessentens

eines jeglichen Districts oder Börde, diejenige Contributions-Mittel, worüber sie sich mit J. Königl. Majest. alhier gegenwärtig gewisser massen vereinbahret, unter sich selbst, so wie es ihuen am bequemsten fällt, zusammen bringen, besondern auch einen Einnehmer selbst bestellen mögen, welcher aus allen Districten ermeldte Contributions-Anlagen einfordere, und zu Ausgang des Monaths zur Königlichen Cassa liefern, jedoch daß solcher Einnehmer um so viel mehrer Sicherheit zugleich in J. Königl. Majest. Eyd und Pflicht genommen werden, auch gesamte Stände seinetwegen als schadlose Bürgen haften.

Unter der Ritterschaft Special-Privilegien erinnern sich J. Königl. Majestät insonderheit des Privilegii 5. und was darinnen wegen Hegung des Ritter-Gerichts gesezet, und verwilligen J. Königl. Majestät zwar, daß die Ritterschaft dasselbe der alten Observanz und ermeldten Privilegio nach, auf den Fuß der Ritterschaftlichen Constitution nach wie vor hegen und halten mögen, gleichwohl mit dieser von der Stände anwesenden Deputirten selbst in unterthänigen Gehorsam gut gefundenen Restriction, daß nemlich die von Adel in denen für solch Ritter-Gericht sonst gehörigen Sachen 1) Electionem fori liberam haben, und entweder vor dasselbige ihre Sachen anhängig zu machen, oder auch damit aufs Hof-Gerichte zu gehen und dieselbe alda auszuführen Macht haben.

Dann auch 2) von denen Urtheilen welche vom Ritter-Gerichte abgesprochen werden, nicht gleich ans  
Tri-

Tribunal appelliren, besondern vom Ritter-Gerichte ans Hof-Gericht, und von dannen allerersten ermeldtes Ober-Appellations-Gericht gehen lassen.

Privilegium 7<sup>mum</sup> lassen Ihre Königl. Majestät bey seinem rechten Wort-Berstande zwar ohngeändert verbleiben. Allein weil J. Königl. Majestät befinden, daß wenn dasselbe nicht mit Moderation gebraucht wird, dem Publico dadurch sonderbare Nachtheil zu wachsen, und die übrige unter dem Schatz bleibende Leute endlich gar ruiniret werden dürften, so verbleibet demnach wol einem von Adel der sonst keinen Ritter-Sitz hat frey, einen seiner Meyerhöfen zum Sitz zu aptiren, gleichwohl mit den Vorbehalt, daß derselbe Mann der von Adel ohne Erben verstürbe, seiner Witwe nur allein, und zwar wenn er derselben solcher gestalt verschrieben, zum Wittibthum gelassen, oder auch neben seinen Sitz einen Meyerhof für seine Ehe-Frau zum Wohn-Hofe anrichten lassen, um daß Sie auf seinen Todesfall denselben nachgehends als einen Witwen-Sitz ad dies vitae bewohnen möge, nach deren Tode aber, wieder zum Meyerhoffe gemacht, im gleichen wenn ein Ritters-Mann der schon einen Adel-Sitz hätte, dergleichen ein oder mehr frey gemachte Meyerhöffe künfftig erbte, erkaufte oder sonst an sich brächte, und solche demnach zum Sitz nicht nötig hätte oder gebrauchen könnte, dieselbe Höfe alsdann wieder zu ihrer vorigen Condition gezogen werden, und dasjenige was andere Meyer-Güter tragen, nach wie vor zu prästiren gehalten seyn, auch also der vorhin gehab-

ten Freiheit sich in keinerley Wege zu erfreuen haben sollen. Gleichwohl dieses alles mit der weitern Erklärung, daß es der Haupt-Streitigkeit, welche die Ritterschaft und Stände mit denen Schatzpflichten haben und J. Königl. Majestät zur gerichtlichen Ausführung an das Wismarische Tribunal verwiesen, auf keinerley Weise oder Wege präjudiciren solle.

Ad Privilegia civitatum haben J. Königliche Majestät Vorfahren vermittelst verschiedenen, denen beyden Städten ertheilten Resolution sich schon vernehmen lassen wie weit Sie ein und anderst, so in denen mit Ihnen aufgerichteten Recessen enthalten, weiter zu erklären nöthig gefunden, deme J. K. Majestät nur allein dieses, nachdem mit ihren Deputirten communicirten Gutfinden noch hinzuthun, daß weilen in angeregten Recessen art. 1. den Städten nicht allein institutio & ordinatio ihrer Priester, sondern auch deren Remotio verstattet wird, dieselbe gleichwol wann sich ein solcher Casus, daß ein Prediger seiner begangenen Unthaten halber casiret werden müsse, zutrüge, der Magistrat, wenn er disfalls ein Urthel gesprochen, solches nicht eher erequiren soll, bis der Königl. Regierung und Consistorio davon Nachricht gegeben, wiewohl es alsdann gleichwol bey der einmahl rechtmäßig abgesprochenen Urthel salvo Appellationis beneficio sein Verbleiben haben solle.

Gleichwie nun J. K. Maj. mit dieser obangeführten Explication keine andere als diese gnädigste Intention haben

haben, daß dero getreue Land und Leute ihrer habenden Privilegien desto mehr versichert seyn, und bey deren Observanz um so viel weniger Irrung und dispute seyn möge; also zweifeln Ihre Kön. Maj. auch nicht, es werden Stände sich darnach in Unterthänigkeit richten und mit schuldigen Gehorsam cooperiren, damit man solchergestalt diejenige, welchen Ihrer Königl. Majest. Landesfürstl. Hoheit, und das Land nach seinen Privilegien und Satzungen zu Gouverniren, anvertrauet, an der einen Seiten, und die Stände an der andern, mittelst Leistung eines gebührenden Respects und Gehorsames, und alles dessen, was ihnen sonst als getreuen Unterthanen obliegt, in den Schranken einer guten Ordnung und ihrer Schuldigkeit verbleiben, dadurch das Herzogthum und alle dessen Stände zu vorigen guten Wohlstande wieder erwachsen und empor kommen werden.

Urkundlich Ihrer Königl. Majestät hier anhangenden Königl. Insegels, auch Dero hochgeehrten und vielgeliebten Frau Mutter, wie auch anderer ihrer Reichs Vormünder und Regierung eigenhändiger Unterschrift, bekräftigen lassen. Gegeben auf den Königl. Schloß und Residenz Stockholm den 20ten Tag des Monats May Anno 1663.

Hedewig Eleonora.

Petr. Brahe, Comes in Wiflingsborg. R. S. Drotzerus. Magnus Gabriel de la Gardie. des R. S. Cansler.	Gust. Banner Nicol. Brahe in des R. Marschals Stelle. Gustavus Bonnde. des R. S. Schakmeister. Joel Ornsted.	in des R. Ad- mir. Stelle. Gustavus Bonnde. des R. S. Schakmeister. Joel Ornsted.
---	---	---

F 5

Ihrer

Ihrer Königl. Majestät Resolution welche sie der gesanten Bremischen Ständen anhero gesanten Deputirten auf Dero im Namen ihren Principalen eingelegten Memorial und darinnen representirte Landesbeschwerden in Gnaden ertheilen wollen.

Es haben J. Kön. Majest. aus angeregter Deputirten Münd. als schriftlich gethanen Fürtrag mit sonderbahren Landesväterlichen Mitleiden verstanden, in was schlechten und betrübten Zustande Dero Herzogthum Bremen, durch die letzte Krieges-Unruhe und darin übertragene mannigfaltige Beschwerde gesetzt, gleichwie sie aber dieselbe eben zu dem Ende hereinberufen, damit sie von ihnen die Bewandniß ihrer Angelegenheiten desto eigentlicher vernehmen, und mit ihnen die Mittel und remedia gegenwärtig um so viel besser überlegen könnten, welche sie selbst heilsam und fürträglich finden würden, das Land und dessen gesante Stände und Einwohner aus sothaner Bedrück. und Unordnung zu erretten, dieselbe dagegen in eine gute Verfassung zu setzen, und bei diesen Gottlob erlebten friedlichen Zeiten, Sie unter einen gütigen Regiment zu vorigen Vermögen und Flor wieder zu verhelffen; Also haben Jhro Kön. Majest. auch um sothane Ihre wohlgemeinte gnädigste Intention, den getreuen Unterthanen in der That zu weisen, von den Deputirten eröffnete Gravamina, und was Sie zu deren Abhelffung selbst für Desideria  
und

und Fürschläge gehabt, gründlich untersuchen, und wie selbe nach Anleitung der Ihnen confirmirten General-Privilegien fürgebracht, also ihnen auch in eben solcher Ordnung hoffentlich zu ihren würcklichen Soulagement gnädigst und zwar folgendergestalt antworten lassen:

Daß Ihre Königl. Majestät selbst sehr nüz und nöthig halten, der Stände unterthänigen Anerinnerung zufolge die Kirchen-Consistorial-Ordnung mit den ehesten ausfertigen, einführen zu lassen, und dadurch den Unordnungen, welche die Kriegeszeit über und sonst in Kirchenwesen zu nicht geringen Aergerniß der Gemeine Gottes eingerissen, einmahl abzuhelfen, und Lehrer und Zuhörer zu einen Gott wohlgefälligen gebührenden Consonance zu bringen, und gleich wie Ihre Königl. Maj. nun zugleich Dero Königl. Tribunalordre gegeben, mit Zuziehung gelehrter Theologen das project welches zu dem Ende bewuster massen entworfen, nicht nur selbst zu übersehen, und es nach der im Herzogthum Pommern eingeführten Kirchen-Ordnung, weilm dieselbe sehr christlich und heylsam gefasset, so viel es sich des Landes Satzungen nach immer füglich schicken will, zu adaptiren, besonders auch denen gesamten Ständen um ihre Monita darüber beyzubringen, zu communiciren. Als zweifeln Ihre Königl. Maj. auch nicht, es werden dieselbe solches mit allen Fleis verrichten, und Ihre Königl. Majest. sodann eine solche Ordnung vollens genehm halten, und im Lande dem Begehren nach einführen lassen können.

Daß aber Landrätthe, ad privil. *2<sup>dum</sup>* unterthänigst

nigst begehren, ihnen die Unkosten, welche sie in Beziehung publicquen Landes-Conventen aufwenden müssen, ex cassa Regia jedesmahl erlegen zu lassen, darzu vermögen Ihre Königl. Maj. aus allerhand erheblichen Ursachen, bevorab um die ohne das dem Lande obliegende onera nicht schwerer zu machen, sich nicht zu entschliessen. Erbieten sich aber gleichwohl aus freywilliger Bewegung und dem Lande zutragenden gnädigsten propension, denjenigen Landrätthen, welche das Hofgerichte mit beziehen, ein gewisses zu solchen Behuf, jährlich aus der Cammer reichen zu lassen.

Welcher gestalt Ihre Königl. Maj. ferner gnädigst gut finden, daß die Neubelehnte und alte Ritterschaft 1) in ein Corpus vereiniget, und 2) aus denenselben die in denen privilegiis bedeutete Anzahl der Landrätthe gewählt werden sollen, ist in vorhingesagter Erläuterungen der Privilegien mit mehren allschon ausgeführet, und stehet es nun in des Adels eigenen Willkühr und Gefallen nach Anleitung dessen die vacirende Stellen zu ersetzen, so stehet nicht weniger denen Ständen frey, aus ihren Mittel gewisse tüchtige Leute der Regierung zu Landrätthen fürzuschlagen, um daß dieselbe solche confirmiren und vermittelst dem Stände in allen was sie desfalls unterthänigst desideriret, vergnüget werden können, und erklären sich Ihre Königl. Majest. 3) zu besagter Landrätthe destomehrern Respect gleichfals dahin, daß obschon Ihre Königl. Majest. Rätthen und Assessoren von der Justiz in gerichtlichen und solchen Zusammenkünften da sie ratione officii erscheinen, die Präcedenz

cedens allemahl billig verbleibet, Sie gleichwohl denen Landrätthen aus dem Adel, wenn sie auffer ihren Amtsverrichtungen irgendwo bey einkommen, weichen, und also die Regierungsräthe erst, folgens die Landrätthe von der Ritterschaft, dann die Königl. Rätthe von dem Justiz-Collegio, und endlich die Landrätthe aus den Städten ihren Rang und Stelle nehmen sollen.

Es werden Ihre Königl. Majestät auch Ständen, die mit denenselben obgedachter massen adjustirte Privilegia mittelst der Erläuterung, welche Ihre Königl. Majest. denenselben zuzuthun gut und nöthig befunden, nun in originali aus antworten lassen, und Dero Regierung auch allen die von wegen Ihrer Majest. im Lande zu thun und zu lassen haben, ernstlich anbefehlen, daß sie sich dieselbe zur Richtschnur und norm ihres Verhaltens dienen und dawider Stände nicht beeinträchtigen, noch daß sich andere dessen unterstehen, geschehen lassen sollen.

Lassen es 1. Ihre Königl. Majest. bey den verbis privilegii, daß nemlich eingebohrne für Fremden zu denen dann und wann sich eröffnenden Bedienungen befördert werden sollen, in Gnaden bewenden, und werden auch hinführo eingedenk verbleiben, es in den Werk also observiren zu lassen, wann Ihre Königl. Majest. nicht sonderbahre erhebliche Ursach haben, ein und andern von gewissen meritirten Leuten zuweilen mit zu gebrauchen. Was Stände hierbey weiter wegen 1) gewisser Expectantien und 2) ein und andere Königl. Beo

Bedienten und deren Beeydigung halber zu erinnern nöthig gefunden, werden Jhro Königl. Majest. schon so wie sie es gut und dem gemeinen Besten fürträglich finden, selbst zu beobachten wissen, haben auch der Bedienten Beeydigung halber sich schon in der vorangezogenen Erläuterung mit mehreren expliciret, wegen der Hof- und Oberlandgerichte und wie dieselbe mit Jhro Königl. Majestät gegenwärtigen Justiz-Collegio in ein Iudicium untern Nahmen des Hofgerichts zusammen zu setzen, haben Jhro Königl. Maj. in mehr besagter Erläuterung ad privilegia sich schon umständlich erkläret, verhoffen auch Stände dabey um so viel mehr unterthänigst vergnüget seyn, und des gemeinen Landes Besten finden sollen, als dadurch ein kurzer Weg zu Erlangung der Justize [gewiesen, und der Stände bey obigen Gerichten von Alters gehabte Gerechtfame in geringsten nicht präjudiciret wird, gestalten Jhro Königl. Majest. die Form dessen auf dem Fuß welchen Stände selbst admoniret, gnädigst einrichten wollen. Was aber das Jus primae instantiae anreicht, so ist von J. Königl. Majest. Vorfahren am Reich einigen aus der neu belehnten Ritterschaft gewisser massen concediret, dabey aber Stände ein und andere Sie und ihre Leute drückende Misbräuche sürgangen zu seyn klagen, darüber haben Jhro Königl. Majest. billig einsonderbares Misfallen, und demnach Dero daselbigen Regierung ernstlich anbefehlen, wie es gleichermassen dem Hofgerichte in der dasselbe verfertigenden Ordnung committiret werden sollen, wachendes Auge darob zu haben,

damit

damit die geklagte Excessen hinführo nach bleiben mögen, und zwar um denenselben desto besser vorbauen zu können, wollen Ihre Königl. Majest. 1) daß alle solthane Gerichte fürgestellte Bediente, als Amtleute, Richter und Schulzen oder dergleichen Bedienten, welche die Jurisdiction ohne Unterscheid, es sey in der neu belehnten oder alten Ritterschaft, freyen Gerichten, hängen und verwalten, vernünftige und Rechtsverständige Leute seyn, und hinführo wenn sie von den Gerichtsherrn bestellet werden, zuerst bey der Regierung präsentiret, und alda in Ihre Königl. Majest. Mahmen in Eyd und Pflicht genommen werden, desfalls auch diejenige, so solchergestalt amnoch nicht beeydiget, ohne einigen fernern Aufschub, zu Abstattung ihrer Pflicht gestellet.

2) Von der Regierung und dem Hofgerichte, mit Zuziehung allerseits interessirten Ständen gewisse Leges über die Fälle, welche am meisten sich begeben, verfasset, und selbigen Richtern zur norm und Richtschuur präscribiret werden sollen, um darnach die bruchfällige jedesmahl zu mulciren, nicht aber wie bisher mag geschehen seyn, solche Strafgeder nach eigenen Gurdünken zu mehren und zu mindern, 3) dem Actori, ob er für Ihre Königl. Majest. Hofgerichte, oder auch fürm Amte klagen wolte, allerdings frey stehen, und 4) demjenigen, welcher für solchen Gerichte sich einigermaßen sowohl im Bruch, als andern Parthey. Sachen ohne Unterscheid graviret zu seyn befunden, keinerley weise davon an das Hofgerichte, oder bis das Hofgericht eingeführet, an die Canzelen zu provociren, und sein Recht zu verfolgen,

folgen, verwegert werden, 5) die bey solchen Amt-Gerichten, zu der Leuten nicht geringen Beschwerde eingeführte von Alters aber unüblich gewesene Anlage der 8 fl. vom Ehr. gänzlich abgeschaffet, 6) weniger die Brüche mit militärischer execution eingetrieben, sondern darunter der vorige landesübliche Gebrauch bey behalten und observiret, unter dergleichen Jurisdiction auch weder 7) einige Edelleute, sie seyn auch welche sie wollen, noch 8) die Gerichtsfreye Meyer darunter gezogen, besonders ihnen ihre von Altersgehabte exemption gelassen werden solle, und damit 9) diesem Jhro Königl. Maj. gnädigstem Willen allerdings und ohne weitem Eingriffe gelehbet werden, wird das Hofgerichte eine behörige gute Sorgfalt tragen, und wann es in Erfahrung brächte, daß ein und andern Orten dagegen gehandelt würde, den Gerichts-Fiscal committiren, und nach Befindung der Sachen seine Fiscalische Klage gegen den Uebertreter, anhängig zu machen, um daß derselbe folgendes mit ernster Strafe angesehen werden kann, im Gegentheile aber können Jhro Königl. Majest. nicht gut heissen, daß die Neubelehnte, nicht andere, dann Eingebohrne zu Beamten oder Dienern zu nehmen, eben necessario gehalten, und nicht darunter mit den andern Ständen die zu privat und publique Diensten, wie es die Erfahrung bezeuget, erwählen, welche sie selbst wollen, eine gleiche ohnbeschränkte Freyheit haben sollen.

Jedoch wollen Jhro Königl. Majestät durch dero Regierung schon die Fürsorge tragen lassen, daß sie so weit

weit sothane Beamte ein und andere Verrichtung obliegt, welche das publicum oder die Districtsverwante und unter das Amt eigentlich nicht gehörige Leute mit anbetrifft, Sie den Landesfazungen und Gewohnheiten nach, darunter verfahren, und keinen in den geringsten einigen Nachtheil oder Eingriff zufügen sollen. Die Mißbräuche so Stände auch bey den Landgerichten, welche in Jhro Königl. Majest. Nahmen bezogen werden, eingriffen zu seyn, klagen; Insonderheit wegen ohnzüemlichen Brüche und Mulctirung der Leute, ingleichen eine Einforderung einer von Alters hierinne üblich gewesen Anlage von 8 fl. wollen Jhro Königl. Majestät wiederum abstellen, und Dero gnädigsten Befehl an die Regierung ergehen lassen, damit dieselbe alle solche Mängel und Neurungen zu remediren, eine gebührende Sorgfalt tragen. Wegen der Justiz, als der künftigen Hofgerichtsordnung, haben Jhro Königl. Majest. in der Erläuterung ad privilegia dasjenige schon gnädigst aggregiret, was Stände desfalls an Jhro Königl. Maj. in Unterthänigkeit zu begehren selbst gut befunden, und können dieselbe bey dem Königl. Tribunal weiter anerkennen, was für Mängel Sie bey distraction der zum Conkurs kommenden Güter und denen darüber laufenden Excessen angemerket, auch selbst gewisse erspriessliche Vorschläge thun, wodurch geklagtes alles inskünftige verhütet werden könne. Unterdessen gleichwohl das Justiz-Collegium sich nicht entziehen wird, diejenige so die Parthe aus der Ritterschaft und den andern Ständen bey den Distractionibus bonorum

oder andern Commissionen zu Commissarien etwa dann und wann fürsichlagen möchten, zusamt denenselben, welche sie aus ihren Mittel zu committiren gut befinden, jedesmahl zu verordnen, massen dieselbe von des Landes Beschaffenheit und allen Observancen gute Nachricht zu haben, präsumiret werden, und also die Sachen zu einen um so vielen bessern Ausschlag befördern können.

Es halten Ihre Königl. Majest. ferner auch sehr gut und nöthig, daß beregtes Wismarische oder Appellation - Gericht nicht nur richtig besoldet, besonders auch dessen im Nahmen Ihre Majestät ergehenden mandatis und rescriptis von den niedrigen Instantien schuldiger Gehorsam und Respect erwiesen, in übrigen allen, auch der Tribunals - Ordnung schuldigst nachgegangen und gelebet werde, und gleichwie nun bey Ständen selbst es fürnemlich bestehet, daß sothane Salairung richtig erfolge, gestalten sie auffer dem Präsidenten für deren subsistence Ihre Königl. Majestät selbst sorgen, den Halbtheil der übrigen Bedienten zu verpflegen gehalten, als wollen Ihre Königl. Majest. auch dasjenige, was mit den Ständen sothaner Salairung halber verglichen, der Gebühr observiren, und weder von dem Cammerirer noch sonst jemanden darinne eine mit ihren Ständen vorher nicht communicirte oder vereinbahrte Aenderung verhängen lassen, wie es denn auch bey der Acten repartition so lang zu lassen, bis man sich mit den Ständen über eine neue verglichen.

Wegen der von Ständen erinnerten Ordnungen  
haben

haben Ihre Königl. Majest. sich in obigen bereits guten Theils erklärt, wollen aber die übrigen so das Pollicywesen und sonst des Landes Wohlstand angehen, aufsehen, mit den Ständen communiciren und nachgehends im Lande zu einer gebührenden observance publiciren lassen.

Daß ein jeder bey seinem rechtmäßigen Besiz und Eigenthum auch allen was Ständen desfalls weiter versprochen, geschüzet werde, lieget Ihre Königl. Majest. ohne daß es in den Privilegien angeführet, als Höchster und einer gerechten Obrigkeit ob, und würde Ihre dannhero auch gar unangenehm und derjenigen die sich dessen theilhaftig gemacht, gar unverantwortlich seyn, wann sie Stände wider Zug und Recht darunter beeinträchtiget. Gleichwohl weilen in facto von Ständen nichts eigentliches desfalls beygebracht; so wissen Ihre Königl. Majestät auch darauf nichts anders zu resolvirer, denn daß Sie gnädigst wollen, daß dergleichen hinführo allerdings verbleiben, und da eins oder anders passiret, solches niemand zur Präjudiz gereichen, noch als ein Actus possessorius allegiret werden soll. Was aber insonderheit wegen der Gerichte, so einigen aus den Mittel der Neubelehnten conferiret, und darauf gewisse adeliche Geschlechter eine rechtmäßige Ansprache zu haben vermeynen, geklagt wird, finden Ihre Königl. Majest. von solcher Bewantniß, daß sie es alhier nicht füglich untersuchen lassen, Kläger aber dadurch an ihren Gerechtsamen nicht verkürzet, besondern, wenn sie

dieselbe für dem Wismarischen Tribunal, als coram foro competente deduciren, alda mit einem gerichtlichen Ausschlage versehen werden. Eben wenig werden Ihre Königl. Majest. gestatten, daß die Städte in ihrer Jurisdiction auch habenden Handwerkszünften einigermaassen beeinträchtigt werden, allein dieselbe sich auch erinnern, was Ihre Königl. Majestät Vorfahren in verschiedenen denen Städten ertheilten Resolutionen, diesesfalls admoniret, als insonderheit, daß sie die bey ihnen in vielen Stücken angemerkte Monopolia, auch die gar ohnehidliche harte leges sothaner Handwerksgliedern, dadurch viele gute Künstler und Gewerbsleute sich bey ihnen niederzusetzen, abgehalten würden, nach Anleitung des Reichsabschieds abschaffen und corrigiren, und dem gemeinen Besten und Wachsthum ihrer Stadt dadurch nicht selbst hinderlich fallen sollen.

Die Eingriffe, welche Stände wider das Privilegium ihnen in ihr wohlhergebrachten Jagdtgerechtigkeit in dem ein und andern zugesügt zu seyn sich beklaget, wollen Ihre Königl. Majest. ernstlich verbieten, und dessenwegen eine Jagtordnung nach dem Gebrauch der Nachbarschaft entwerfen, der Stände Erinnerungen darüber hören, und sie folgendes im Lande zu Verhütung aller solcher Mißbräuche und möglichster Hegung der Wildbahn publiciren lassen.

Es wollen Ihre Königl. Majest. auch durch niemand ihrer Bedienten, insonderheit der Voigte einigen  
privato

privato in seinen Eigenthum wieder das alte Herkommen auf einige Weise oder Wege im geringsten präjudiciren, besondern wenn es die Nothdurft und des Landes Besten erfordert, dann und wann Wölfejagden zu halten, zu vorher mit den Ständen daraus sprechen, und mit ihrer aller eingewilligten Assistance und also einen so viel mehrern Nutzen und Nachdruck dieselbe zu Werke stellen lassen.

Dieses Privilegii und dessen eigentlichen Verständniß halber haben Ihre Königl. Majestät sich in der mehr erwehnten Erläuterung schon zur Gnüge expliciret, werden auch dem zu folge, aus des Landes Angelegenheiten mit ihnen hinführo allemahl vertraulich conferiren lassen, gestalten, daß es bishero zuweilen nicht geschehen, der Krieg, und daß dessen raison öfters einen solchen aus der Communication mit den Ständen erwachsenden Vorzug nicht gestatten wollen, veruhrsachet, ob der Krieges Unsicherheit es auch hergerühret, daß die Regierung dem Herkommen nach, Stände nicht allemahl nach Basldahl zusammen beschieden. Nun aber da der liebe Gott Ihre Majest. Reiche und Lande mit dem erwünschten Frieden gesegnet, wollen Ihre Majest. die von Ständen dieses fals geklagte Beschwerden abschaffen, in loco consueto die Landes-Convente anstellen, in dem Ausschreiben den gewöhnlichen und bey Fürsten und Ständen der Nachbarschaft gebräuchlichen stylum beybehalten, Capita propositionis darinne exprimiren, solches einen jeglichen verschlossen, insinuiren, die Proposition in termino geschehen, und alles was ge-

geschlossen, wird in einen förmlichen Landtages-Recess bringen lassen. Was hiebey wegen der lehn-Taxa-Gelder, und daß das in Jhro Majest. Brief gesetzte quantum Ständen nicht communiciret werden wollen, geklagt wird, hat nun bereits seine abhelfliche Maaß in dem Jhro Majest. die Regierung gnädigst befehliget, die in selben Behuf ausgeschriebene Gelder, weil die Investitur ihren Fortgang nicht erreicht, so weit Sie von den Ständen schon bezahlet, an dieselben wieder zurück zu geben, und sie den Schatzpflichten in der Monathlichen Contribution zu kürzen, ingleichen den Rest nicht weiter auszufordern, zweifeln also nicht, die Regierung werde sothaner Jhro Maj. Ignädigsten Willen allbereits nachgekommen, oder damit auch nun in Werke begriffen seyn. Daß aber dieselbige solch quantum so eigentlich auf dem Königl. Briefe zu erörtern angestanden, haben seine erhebliche Ursachen gehabt, nemlich daß Jhro Majest. Abgesandten wegen sothaner Gelder mit dem Taxatore annoch nicht verglichen gewesen, und ihre desfalls gemachte Anstalt nicht gerne wollen offenbahr werden lassen. Es werden Jhro Königl. Majest. auch in Gnaden bedacht seyn, wie die Stadt Bremen den andern Ständen des Herzogthums bey dem Reichs- und Creysß- auch sonst die freyen Stände betreffende Steuern eine Zeit her, durch gedachter Stadt eigenwillige unbefugte Entziehung aufgebürdet, diese quote anderweit aufgebracht, und selbige Stände darmit zum Ungebühr nicht weiter graviret, desfalls sie auch ferner erwegen werden, wie weit der Stände Vorschlag,

schlag, daß nemlich sothanen Contingent aus der Stadt im Herzogthum habenden Ländereyen jedesmahl abgefördert werden könnte, zu practiciren.

Es können Ihre Königl. Majest. auch leicht ermessen, wie überaus die vielfältige Beschwerden so Stände bey diesem Privilegio anführen, Dero getreue Land und Leute bis anhero gedrückt, und werden Ihre Königl. Majest. nicht nur die Landesväterliche gnädigste Fürsorge tragen, daß dergleichen schweren Ungelegenheiten Sie hinführo gar und ganz so viel es die Möglichkeit immer zuläßet, überhoben werden, und mittelst des grundgnädigsten Gottes Seegen, und Ihre Königl. Majest. milden und gütigen Regiment zu vorigen Wohlstande und flore wieder gelangen sollen, besonders auch dieses im Werke solchergestalt erscheinen lassen, daß gleich wie sich Ihre Königl. Majest. durch Dero darzu verordnete Commissarien mit der Stände besagten Deputirten um eine gewisse monatliche Contribution vergleichen lassen, nemlich daß beyde Herzogthümer zu Aufrechthaltung des Estats jedes Monath 12000 Thlr. insgesamt beytragen, und das Herzogthum Bremen davon insonderheit das quantum, welches ihnen gegen Verden nach den Reichs-Matricul und diejenige Proportion welcher in Bezahlung der vermöge Friedens-Schlusses entrichteten Satisfactions-Gelder observiret worden, über sich nehmen, und zur Königl. Casse auf folgende Weise verschaffen sollen, daß nemlich die Gutsheerrn und Interessenten in jeglichem district

oder Börde die quota so denselben nach der bishero üblich gewesenen Anlage und Repartition rechtmäßig beykommt, so wie sie es selbst gut erträglich finden, colligiren und folgendes an den von ihren Ständen bestellten Einnehmer, so zeitig wieder abliefern, daß derselbe das ganze monatliche Contingent in rechter Zeit, und zwar praecise alle Monath bey der Königl. Cammer zu Stade richtig einbringen, und die Mittel sodann zu Aufrechthaltung des Estars nach Jhro Königl. Majestät desfalls gemachten Verfassung angewandt werden können, und halten Jhro Königl. Maj. sich bey Bestellung des ermeldten Einnehmers nur dieses bevor, daß derselbe nächst der den Ständen gebenden Obligation auch in Jhro Königl. Majest. Eyd und Pflicht genommen, und die Stände Jhrer Königl. Majest. seiner Person, und der ihm anvertrauten Mittel halber in Unterthänigkeit schadlos halten sollen. Also Stände sich über solch bewilligtes quantum im geringsten hinführo, und da die unumgängliche durch einen ohnvermutheten Kriegeszufall (damit der liebe Gott aber Jhro Königl. Majest. gnädigst übersehen wird,) veruhrsachte Noth sie nicht zwingt, Stände umsonst etwas anzulangen nicht beschweren, besonders davon beydes Civil- und Militair-Stat unterhalten, 2) von solchem der Stände bewilligten Contributions-Quanto auch keinen Ort hinführo erimiren, sondern sowohl dasjenige, was die bishero separatim collectirte Aemter Wilshausen, Berckesa, Blumendahl, Neukirchen und Lehe, ingleichen die vier Gohen gegeben, als welches dem seel. Gouverneur

neur und Feld-Marschall, Graf Königsmarck gewissermassen von seinen Gütern assigniret gewest, hinführo in die gemeine Casse und zu den benannten quanto mit einfließen, zu dessen Eintreibung aber 3) die militärische Execution nicht gebrauchen lassen wollen, so ferne nur Stände, wie sie es über sich genommen, in rechter Zeit und zwar praecise alle Monath ihr vor specificirtes Contingent einbringen, welches dann die in jeglicher Börde und District Eingeseffene Schatzpflichtige so zeitig sie gegen Verlauf eines jeglichen termini das völlige quantum zur Hand haben, und bey der Königl. Cammer abliefern können, dann auffer dem und wenn bey der Zahlung einige Saumseligkeit verspühret worden, und dadurch die Soldatesque Noth leyden sollte, die Regierung wohl endlich würde entschliessen müssen, sothane execution wieder bey der Hand zu nehmen, welches aber die daran interessirende mittelst einer richtigen Bezahlung wohl werden verhüten, und in soweit den Beschwerden, welches sie die Kriegeszeit über so hart gedrucket, selbstn Ziel und Maasse geben können.

Viertens, daß aber zu Eintreibung Civil-Sachen und Schulden die militärische Execution verhänget werden solte, halten Ihre Königl. Majestät gang unbillig, und werden dannenhero die Regierung und das Justitz-Collegium befehligen, billig solches abzuschaffen, und es bey dem so vor Alters desfalls üblich-gewest hinführo allerdings zu lassen. Und weil nun 5) vermittelst sothaner über ein gewisses Monatliches Quantum

tum gemachten Eintheilung ein jeglicher allemahl weiß, was ihme zu entrichten obliegt, so fällt dadurch das Gravamen, womit die Beamte oder Einnehmer sie in Ausschreibung allerhand eigennütigen Neben-Anlagen bishero belästiget, und werden J. Königl. Majest. Dero Regierung gnädigst beordren, darob ein wachendes Auge zu haben, und diejenigen, so sich dessen noch ferner zu mißbrauchen unterstehen würden anderen zum Abscheu ernstlich zu bestraffen, desfalls auch sothane Beamten und Bedienten, mit dem anhangen, oder Einnahme nichts hinführo zu schaffen haben, besondern die Einnehmer unter Direction des Gutsherren und Interessenten die Mittel von den Leuten obgedachter massen einfordern, und zu der Königlichen Cammer liefern sollen.

Sechstens, was in Zusammenbringung sothanen Monatlichen Contributions-Quantis der 12000. Thaler zwischen den Herzogthümern Bremen und Verden, für eine Proportion hinführo observiret werden solle, haben J. Königl. Majestät zwar obigermassen rescribiret, allein im Fall sich der ein und andere Theil darunter prägraviret finden, und seines vermeintlichen habenden bessern Befugniß halber, den Weg des Rechts zu erwählen entschliessen solte, es aber zu ihren der Deputirten selbst eigenen grösssten Beschwerden geruhen, auch viel Zeit, Mühe und Kosten erfodern würde, wann J. Königl. Majest. die Sache alhier ventiliren lassen wolten, so finden J. Königl. Majestät demnach rathfamer und besser, daß diejenige so darunter beschweret

zu seyn halten, ihre Klage in foro competente anhängig zu machen, und ausführen, oder auch die Zeit abwarten, daß J. Königl. Majestät eine dergleichen Commission die pro ratificanda Contributione in Herzogthum Bremen schon begonnen gewest und Ihre Königl. Majestät alda mit den ersten reassumiren lassen werden, auch in Behrden verfügen, und vermittelst solcher, und nach dem eigentlich befindenden Zustande des Landes die Onera gegen die Bremische richtig proportioniren können, unterdessen aber bleibt ein jeglicher bey dem Quanto wozu er gedachter maassen nach der Reichs-Matricul verbunden. 7) Inmittelst aber sollen die Meyer ohne Ansehen, zu welchen Gütern des ein oder andern Herzogthums sie gehören, in demjenigen worinne sie belegen, hinführo collectiret, und desfalls keine Neuerung, wie die auch Nahmen haben, gemacht werden. 8) Was wegen der Schanzen-Arbeit, Wagenführen, und andern mehr weiter geklaget wird, fällt gleichfals dadurch, daß die Stände ein gewisses geben, und J. Königl. Majestät darob alle dergleichen Unkosten, ohne der Stände weitere Gravation tragen, und hat es 9) auch mit dem, was des Magazin-Korns halber angeführet worden, eine gleichmäßige Beschaffenheit. Allein dieses können Ihre Königliche Majestät nicht billigen, daß Rent- und Proviand-Meister gehalten seyn solten, den Ständen Rechnung zu thun, wohin dasjenige was zur Cassa und dem Magazin gekommen, verwendet worden, gestalten J. Königl. Majestät Landes-Fürstl. Hoheit solches allein competiret,  
die

die auch schon selbst curam salutis pulicae in soweit unter andern haben werden, daß sie selbigen Bedienten bey Ablegung ihrer Rechnungen der Gebühr werden auf die Finger sehen und beobachten lassen, damit kein Unterschleif und Eigennuß geduldet werde. Wessen Stände sich fürs rote im Schluß dieses Memorials beschweren, daß ihnen denen freyen Ständen, von der Regierung nicht zugelassen worden, sich mit den Schatz-Pflichtigen wegen der mit einander habenden Streitigkeiten zu vergleichen, so können J. Königl. Majestät nicht anders Urtheilen, denn das die Regierung zu solcher Einsprache guten Zug und Ursach gehabt, eines theils, daß ihnen, Ständen nicht zugelassen sey, ohne der Regierung Wissen und Erlaubniß dergleichen absonderliche Zusammenkünfte zu halten, andern theils auch Jhro Königl. Majestät an solcher Vereinhabung, bevorab der aus dem Schatz gezogenen Ländereyen halber ein merckliches Interesse haben, und dahero einem dergleichen einseitigen tractat mit Stillschweigen billig nicht zusehen können. Es haben aber J. Königl. Majestät sich in der den Schatzpflichtigen ertheilten Resolution weiter erkläret, was Sie zu endlicher Entscheidung dieser Sache zu veranlassen, nemlich daß sie dieselben an Dero Tribunal zu Wismar zum gütlichen Vergleich oder gerichtlichen Ausführung zu remittiren guth gefunden; haben solches gesanten Land-Ständen auf Dero eingereichtes Memorial zur gnädigsten Antwort nicht verhalten wollen, der Zuversicht, Stände samt und sonders daraus Jhro Majestät sonderbahre  
pro-

propension und Begierde um alle bisherige Confusiones und Angelegenheit zu remediren, sie bey ihren wohl hergebrachten Privilegien zu schützen, und solchergestalt zu einen erwünschten Wohlergehen wieder zu verhelffen, im Werke verspühren werden, wie Ihre Königl. Majestät auch ihren Deputirten insonderheit mit allen Königl. Hulde wohl beygethan verbleiben. Urfundlich Ihre Königl. Majest. hier fürgedruckten Insiegels auch Dero hochgeehrten und vielgeliebten Frau Mutter, wie auch anderer Ihre und Dero Reiche Vormünder und Regierung eigenhändigen Unterschrift. Gegeben Stockholm den 20sten May Anno 1663.

Hedewig Eleonora.

Petrus Brahe, Comes Gustaff Banner  
in Willensborg. in des R. Marschalsstelle.

R. S. Drotzetus.

Nicolaus Brahe, Magnus Gabriel de  
in des R. Admiralsstelle la Gardie d. R. S.

Gustavus Bonde. Canzler

D. R. S. Schatzmeisterstelle. Ioël Oernsted.

Ihre Königl. Majestät gnädigste *Resolution* welche Sie Dero gesamtten Bremischen Ständen anhero gesandten Deputirten auf Dero in Nahmen ihrer Committenten eingelegte drey unterschiedliche Neben-Memorials zu ertheilen gut befunden.

1) So viel anfangs das unterthänige Desiderium welches

welches Stände ratione praeturae Pupillaris haben, anbetrifft, deferiren J. Königl. Majestät demselben in soweit gar gerne, daß extra judicium keine absonderliche Function daraus gemacht, sondern Dieselbe einen der Assessoren des Justiz-Collegii, imgleichen da es ferner gut gefunden wurde, jemanden der bey dem Hof-Gericht sitzenden Land-Räthen aufgetragen, und in der Hof-Gerichts-Ordnung eine gewisse Veranlassung gemacht werde, wie es mit Bestellung der Vormünder, Ablegung derer Rechnungen, und andern bey der Vormundschaft-Sachen vorkommenden Angelegenheiten zu halten.

- 2) Die Anerkennung so Stände wegen Rectification der Ritter-Rolle thun, können Ihre Majestät billig nicht anders, dann wohl und als eine unterthänige Begierde, daß in ihren Vaterlande alles mit guter Ordnung und Gleichheit zugehen möge, aufnehmen, haben dannenhero auch Deroselbigen Regierung gnädigst anbefohlen, daß Sie mit den förderlichsten eine gründliche Information was es mit Prästirung des Ross-Dienstes von Alters her, für eine eigentliche Bewandniß im Lande gehabt, und wie man sich mit den Neubelehnten darunter vereinbaret, einziehen, und Ihre Königl. Majestät ferner zu vernehmen geben sollen, um daß dieselbigen sich so da eines gewissen zu Dero getreuen Stände guten Vergnügens darüber resolviren können, geben denenselben aber hiemit in antecessum die gnädigste Versicherung

sicherung, daß Sie mit ermeldten Neubelehnten darunter allerdings parificiret, und für dieselben nicht beschweret werden sollen. Es werden auch J. Königl. Majestät sothane Ritter-Pferde zu der Landschaft Beschwer nicht aufbieten lassen, es sey dann, daß es die Noth ersodere, auf solchen Fall aber gleichwol da die Gefahr nicht alzu groß und der Verzug dem Lande sonderlich periculæus seyn möchte allemahl mit gesanten Ständen, oder auch aufs wenigste mit den Land-Räthen daraus vorher communiciren lassen, wobey aber J. Königl. Majestät ihnen Ständen auch zu erinnern nötig finden, daß Sie selbigen Roß-Dienst nicht auf die Zeit allein ankommen, und wann es die Noth ersodert sich alererst um die Leute und deren Mundirung bewerben, besondern, Mann, Pferd und Gewehr allezeit parat haben sollen, damit selbe auf dem Falle der Noth allezeit gefasset seyn, und auch zuweilen gemustert und zum Ernst durch die Uebung desto geschickter gemacht werden können.

Es werden aber J. Königl. Majestät Dieselben nicht auffer Landes führen, noch anderst als zu dessen Defension der Landes-Satzungen zusolge gebrauchen, ingleichen sich mit den Ständen bey oberwehnter Rectification vereinigen, wie es mit deren Verpflegung, so lange Sie würckliche Dienste thun, gehalten werden solle, desfalls J. Königl. Majestät es gerne bey dem, was in den benachbarten Herzogthümern und sonst

üblich,

üblich, verbleiben, und die Stände nichts ungewöhnliches anruthen lassen werden.

In gleichen bleibt es bey der Observantze und der lehn Rechten, daß soferne währenden Diensten ein Mann oder Pferd abginge, von dem Edelmanne der Abgang wieder ersetzt werde, Witwen und Weisen halber, aber dieser Unterscheid in Acht genommen werde, daß diejenigen so guten Vermögens seyn, ihren Hof-Dienst völig gestellen, denenselben aber welche an Mitteln entblößet und ohnvermögend, eine billigmäßige Moderation gegönnet, demnach auch von der Königl. Regierung desfalls eine gute Nachfrage gehalten, und wie weit ein oder ander ohne sonderbahre Nachtheil des gemeinen Bestens verschonet werden könne, geurtheilt werde. Weilen dieses Desiderium wegen der verwüsteten Höfe und wie weit dieselbe der Contribution zu entheben in die Haupt-Streitigkeit, welche die Frey-Stände mit denen Schatz-Pflichtigen, vor geraumer Zeit her gehabt zum Theil mit einläuft, und J. Königl. Majest. dieselbe an Dero Tribunal zu Wismar verwiesen, weilern sie 1. bereits in vorigen Zeiten bey dem Speyerschen Cammer-Gerichte Rechtshängig worden, dannenhero fürs 2te dem Instrumento pacis zufolge nicht aus Teutschland advociret, besonders bey besagten Ober-Appellations-Gerichte ausgeübet werden muß.

3) Ihre Königl. Majest. zu Abwartung des Aufschlages wenn Sie ex utriusque partis Consensu gleich fürgenommen werden sollte, Deputatos nicht zu den Beschwern und grossen Kosten alhier aufhalten, und beyder Theile

Theile Befugniß alhier der Nothdurft nach, nicht genugsam zu untersuchen vermögen; So wissen Ihre Königl. Majest. sich dannenhero auch nicht decisive hierauf zu erklären, wollen gleichwohl immittelst zu Bezeugung ihrer der Ritterschaft zutragenden gnädigsten Willens Dero Regierung befehligen, daß Sie sich mit denen Interessenten ad interim darüber in loco vereinbaren, und denjenigen, so dergleichen wüste Höfe haben, und dieselbe auf nichts zu genießen vermögen, gewisse Freyheitsjahre vergönnen, darinnen sie dieselbe anbauen, und zu Ertragung der Landes-Beschwerden wieder geschickt machen, mit denen aber so solche wüste Höfe in Verhaurung der Acker und Wiesen einigermaßen nutzen und gebrauchen, einen gleichmäßigen Vergleich treffen mögen, wie weit sie billig finden, daß diese die onera mit zu übernehmen gehalten.

7) Wegen der Wein- und Bier-Accise wird es hoffentlich keiner weitem Unterhandlung mit denen Ständen bedürfen, weiln Ihre Königl. Majest. aus denen beyden Landes-Verfassungen 1652 passirten Acten sich fürtragen lassen, daß die Königl. Commissarii damahls mit den Ständen die Sache abgethan, auch das Acciswesen folgendts auf einen gewissen und bishero observirten Fuß gesetzt, hätten aber Stände sich über einige darbey verspührende Mängel zu beschweren, auch Vorschläge zu deren Verbesserung zu thun, werden sie solche der Regierung daselbst eröfnen, und sich sicherlich getrösten, daß Ihre Königl. Majestät dergleichen onera dem Land durch die Stände gute Cooperation

ration gerne so viel es die Möglichkeit immer zuläßet, erträglich machen werden.

Den aufgesetzten Viehes-Zoll aber haben Ihre Königl. Majest. nachdem sie selben dem Lande und dessen Aufnehmen so nachtheilig zu seyn vernommen, gänzlich cassiret und aufgehoben, und die Regierung befehliget, daß sie von dato an, solchen allerdings abschaffen sollen.

## II.

In den andern Neben-Memorial desideriren Stände 1) daß der Neubelehnten Quartgelder zu Unterhalt des Civil-Estat beybehalten 2) die bereits erledigte oder auch mit der Zeit vacant werdende Amts-Intendanten, dann auch 3) diejenigen Clöster, welche von der Ritterschaft guten theils dotiret, deroselben zu Sublevation ihrer Familien auf den Eröfnungsfall, wieder gegeben werden mögen, und Ihre Königl. Majestät dieserwegen des gnädigsten Erbietens, daß gleich wie sie in ihrer obiger maassen gegebenen Antwort mit mehren contestiret, was sie für eine gnädigste Sorgfalt und Begierde haben, um gerne aller möglichen Mittels sich zu bedienen, dadurch dero getreue Stände und Unterthanen der annoch zu Aufrechthaltung des Etats ertragenden Last nach und nach mehr enthoben werden, und also desto eher zu einen guten Wohlvermögen wieder gelangen können, also werden Ihre Königl. Majest. auch in Gnaden Eingedenk bleiben, nicht allein der Quart-Geldern, sondern auch der mit der Zeit sich eröfnenden Amts-Revenuen halber, dasjenige,  
was

was sie zu sothanen ihren Zweck, als dem gemeinen Besten, und der Land und Leute Aufnehmen, fürträglich finden, zu verordnen, imgleichen wann dergleichen Klöster ihrer Disposition wieder hinfallen, dieselbe in angeregten Behuef geru offen bleiben lassen, und an andere nicht wiederum veräußern.

4) Wie Ihre Königl. Majestät auch 4tens die Ritterschaft diese sonderbahre Gnade erwiesen, auch desfalls Ihre Königl. Majest. Cammer in Herzogthum die Anstalt machen, daß vier eingebohrne junge von Adel um sich zu Ihre Königl. Majest. und des Vaterlandes Dienst in Studiren und Erlernung aller einem Edelmann wohlstandigen guten Wissenschaften und Exercitien und auffer Landes desto geschickter zu machen, und zwar jeglichen 300 Thlr. zum jährlichen Stipendio aus der Cassa gegeben, und wann die erste vier, es vier Jahr gehabt, es wiederum andern zugeordnet, und damit hinführo beständig continuiret, solche junge von Adel von der gesamten Ritterschaft Ihrer Königl. Majest. gepresentiret, und dazu solche junge Leute insonderheit erwählet werden sollen, welche eine gute Hofnung mittelst dem in ihren Studien gemachten Anfange geben, und von den Ihrigen so sonderliche Mittel nicht haben, daß dieselbe wohl und zur Gnüge ausführen können.

5) Es können nicht weniger Ihre Königl. Maj. leicht ermesen, wie beschwerlich die angezogene monopolia dem Lande fallen, indem die Beamte nicht nur die Amtsmeyere, besonders auch alle Districts-Verwand-

te auf den Aemtern ihr Bier zu nehmen, ihr Getreydig zu verkaufen, auf eine gewisse Mühle zu mahlen, und zu dergleichen mehr zu zwingen, imgleichen aus dem Districts-Verwandten sich einige Wachten bey den Amthäusern zu bestellen sich unterstehen, und wollen Ihre Königl. Majestät demnach auch ihre nachgemelte Regierung daselbst befehligen, daß sie sich hiecum durchgehends wohl erkundigen, und soweit ein oder ander Amt und Ort nicht eine sonderliche Gerechtsame von Alters gehabt, ruhig examiniret und zu rechte beständig erweisen konte, die eine zeither desfalls eingeführte Neuerungen gleich und ohne Vorzug abzuschaffen, anhalten, und daß selbe nicht wieder einschleichen, ein wachendes Auge haben sollen.

6) Wegen Ziehung des Zehenden finden Ihre Kön. Majest. dieses recht und billig, daß derselbe nicht wieder des Stifters Intention zu dessen Nachkommen sonderbahren Gravation nach Belieben gesteigert, sondern im Fall gewisse deutliche Vereinhaltungen zwischen dem Geber und Nehmer aufgerichtet, es bey derselben ohnveränderlich gelassen, sonst aber diesen nimmer zugelassen werde, ein mehreres zu fodern, als was bey Schließung des Westphälischen Friedens darunter üblich gewesen, und damahls wirklich entrichtet worden, und wird die Regierung nicht gestatten, daß man zu Eintreibung solcher Zehenden sich der militarischen Execution gebrauche, besonders dieselbe solchergestalt hinsüßro fördere, als es von Alters her gebräuchlich gewesen.

7) In.

7) Ingleichen sind Ihre Königl. Majest. wohl zufrieden, daß falls ein dergleichen Zehende von ein und andern veräußert werden wolte, den Zehendpflichtigen davon der nähere Kauf gelassen werde, nur wenn sie dasjenige entrichten wollen, was ein ander dafür zu heben erbietens.

8) Und befinden Ihre Majest. auch recht und billig, daß diejenigen, welche einige der alten Ritterschaft zugehörig gewesenen Güter und Ländereyen an sich erkaufte, auch die Onera und Ausgaben, welche bemeldte Ritterschaft in ihren Angelegenheiten durchgehends trägt und entrichtet, allemahl mit über sich nehmen, auch was ein und ander desfalls noch rückständig nun ohne weitem Verzug richtig machen sollen, gestalt Ihre Königl. Majest. auch Dero Regierung die Ordre ertheilen werden, diejenige so in der Güte sich dazu nicht anschicken wollen, mit zureichenden Mitteln dazu zu halten.

### III.

Zu dritten Memorial erinnern Stände an und anders Ihre Königl. Majestät bey Kirchen, Schulen und Consistorio habendes und zwar ex jure Episcopali hergeflössenes Landes Fürstl. Recht angehend, und gleich wie Ihre Königl. Majest. auf die ad Privilegia eingebrachte Beschwerde schon gnädigst geantwortet und resolviret, daß sie gewisse der geist- und weltlichen Rechte kundige Leute sowohl dort in Herzogthum als bey dem Tribunal zu committiren, entschlossen, welche die Kirchen- und Consistorial-Ordnung so bewuster maassen

für einiger Zeit projectiret durchsehen und adjustiren sollen. Also werden Stände sich gefallen lassen, die in diesen Memorial gethane und noch weiter etwa gut findende monita bey selben Revisoren zeitig einzubringen, und sich versichert zu halten, daß Ihre Königl. Maj. denenselben gern in allen deferiren werden, was Ihre Königl. Majest. Dero Landes Fürstl. Gerechtsame nicht gar zu nachtheilig, und denen Ständen und dem gemeinen Besten fürträglich finden, welches Ihre Königl. Majest. auf ermeldten Nebenmemorialien gnädigst zu antworten gut gefunden, und verbleiben Dero gesamtten Ständen sowohl, als ihren hiesigen Deputirten mit aller Königl. Hulde sonders bengethan.

Uhrkundlich Ihrer Königl. Majestät hier anhangenden Königl. Insiegels, auch Dero hochgeehrten und vielgeliebten Frau Mutter, wie auch anderer ihrer Reichs Vormünder und Regierung eigenhändiger Unterschrift. So geschehen Stockholm den 20ten May Anno 1663.

Hedewig Eleonoꝛa.

(L. S.)

Petr. Brahe,	Comes	Gust. Banner	Nicol. Brahe
in Wiffingsborg.	in des R. Mar.	in des R. Ad-	
R. S. Drotzerus.	schals Stelle.	mir. Stelle.	
Magnus Gabriel	Gustavus Bonnde.		
de la Gardie.	des R. S. Schatzmeister.		
des R. S. Cansler.			

Ihret

Ihrer Königl. Majest. ic. VIII. Resolution.

Welche sie der Bremischen Ritterschafft anhero geschickten Abgeordneten, nunmehr Ihrer Königl. Maj. in selbigen Herzogthum bestelten Justiz- und Hofgerichts-Rath den Edlen und Besten Jürgen Bremer auf seine des Landes-Angelegenheiten halber unterschiedliche eingereichte unterthänige Memorialen in Gnaden ertheilen wollen. Zufoderst nehmen Ihre Königl. Maj. des abgeordneten in Nahmen seiner Principalen unterthänigst gethane Contestation und Erbietung gar wohl und gnädigst auf, und werden nicht unterlassen Ihrer Königl. Hulde und Landesväterlichen Fürsorge selbigen ihren getreuen Ständen und Unterthanen bey allen Gelegenheiten welche sie Ihnen samt und sonders gedey- und fürträglich wissen und ermessen können, wiederum zu erweisen. Gestalten sie sich desfalls auch auf die obigermaassen eröffnete Desideria folgendermaassen und hoffentlich zu ihrer allerseits Vergnügen und Besten in Gnaden erkläret.

Als daß Ihre Königl. Majest. 1) mit der von der Ritterschafft für genommenen Wahl ihres ihigen Präsidenten Goedert von der Lieth in Gnaden zufrieden, und denselben auch von allen die es angehet für einen Präsidenten der Ritterschafft erkant und respectiret wissen wollen, wobey Ihre Königl. Majest. aber auch zu Dero Ritterschafft das gnädigste Vertrauen tragen, sie werden sich bey solcher auch der Land-Räthe ins künftige desmahl fürkommenden Wahl Ihre Königl. Majest.

vorigen gnädigsten Resolution erinnern und aus dem ganzen Corpore des Adels beregte Aemter und Chargen denen Landes-Sagungen und von Thro Königl. Majest. bestetigten Privilegien nach, bestellen, und darunter die sogenannten von Thro Königl. Majest. aber mit guten Vorbedacht mit der vorigen im Lande gewesenen Ritterschaft in ein Corpus gesetzten Neubelehnten nicht vorbey gehen und ausschliessen.

2) Wiederholen Thro Königl. Majest. ihren in vorigen Resolutionen verschiedentlichen declarirten gnädigsten Willen, auch dahin gnädigst, daß von dortiger Königl. Regierung die vor specificirte Bedienten als Rätthe, Secretarien auch die Beamten und alle andere zu richtigen Diensten berufene Personen zu würcklicher Verrichtung ihrer Chargen nicht angenommen und zugelassen werden sollen, sie haben den auf dem in Anno 1651 verfasseten Landtages-Recess und auf J. Königl. Majest. Anno 1663 gnädigst erklährte und confirmirte Privilegia mit geschworen, und sich also zu deren gebührenden Beobachtungen mit verwand gemacht: und befehlen diesennach Dero dortigen Gouverneur und Regierung, daß sie diese Thro Königl. Majest. erneuerte Verordnung alles Fleisses beobachten, und alles was der Ritterschaft Erinnerung noch darunter bis anhero verabsäumet annoch ändern und dessen Observance sich inskünftige der Gebühr angelegen seyn lassen sollen.

3) Sind Thro Königl. Majest. der guten Hofnung daß die von Thro neulich confirmirte Hofgerichts-Ordnung

nung allschon publiciret seyn, und also jedermänniglich den sie angehet, zu Norm und Richtschnur dienen werde, sich darnach der Gebühr zu achten, und die Justice aufs sorgfältigste zu hegen und zu befördern, zu Dero Behuef und mehrer Cultur auch Thro Königl. Majest. auf Dero Landschaft unterthänigstes Ansuchen gnädigst bewilligen, daß den adelichen Assessores quartalsweise die ihnen vorhin schon zugelegte Gage als jedesmahls 50 Rthlr. zu Beziehung des Hof-Gerichts gereicht, auch wenn keine Land-Räthe vorhanden, die zur Assessoren Charge habil noch der Gerichtl. Handel erfahren, alsdann sothane Bedienung andern ex corpore Nobilium tauglichen Subjectis mit gleichmäßigen Respect und Session conferiret und anvertrauet werden möge.

4) Daß diejenigen welche Thro Königl. Majest. oder Dero Vorfahren am Reich, das Jus primæ instantiæ gnädigst verliehen, darunter keines Mißbrauches sich gelüsten lassen, und Dero Beamten in Fällen da pena arbitraria statt findet, die Delinquenten eigenes Gefallens aufsel härteste bestrafen, und sothane willkührliche pœn zu der Unterthanen Ruin in finitum extendiren sollen, daßjenige haben Thro Königl. Maj. mittelst ihrer in voriger Resolutionen ertheilte Maafgebung bereits præcaviret, und abgethan zu haben vermeynet, weils aber über die Continuation voriger Mißbrauche bey Thro Königl. Majest. nochmahlen geklaget wird. So ist Thro Königl. Maj. gnädigster Wille, daß die Regierung mit gesamter Stände und deren die sonst darin mit Zug zu sprechen haben zuthuen, und

ein Recht der gleichen Strafen lege definiren, dadurch die vorigen Licenzen des Richters erster Instanze coarctiret und einbinden, auch mehr gesagte Regierung denen Beamten bey harter Strafe anbefehlen möge, sich aller ohngebühelich und verbotenen Eingriffe in das Contributions-Wesen zu enthalten, und in Ernen- und Satzung der Einnehmer sich ihnen kein grösser Recht nehmen als ihren Principalen zustehet, vermög voriger Königl. Resolution ad privil. 12.

5) Es geschiehet wieder Ihre Königl. Majest. Willen und zu ihren sonderbahren Leidwesen, daß sie Dero dortige getreue Stände und Unterthanen mit der iezo ertragenden extraordinarie Beschwerung und Contribution graviren und dadurch ihr durch den vorigen Zeiten so gutwillig und getreulich ausgedaureten grossen Bedruck schon mehr dann zu viel erschöpffetes Vermögen noch weiter anstrengen müssen, allein weil sie dagegen auch in vernünftige Erwegung ziehen werden, die abhandene und weit aussehende Läufe, und daß das in der Nachbarschaft zu erst entstandene Krieges Feuer fast ganz Teutschland nun mit zu ergreifen, und dahero selbigen Ihre Majestät Landen nicht wenig gefährlich zu seyn scheinet, dahero auch Ihre Königl. Majest. die Noth und selbiger Herzogthümern Wohlfarth dictire zu deren Schuß und Sicherheit eine mehrer Milice darinne zu halten, als sie sonst bey friedlichen Zeiten nöthig hätten, und wozu die ordinaire Anlagen zureichen. So wird die Landschaft dennoch diese daher rührende extra ordinarie Ungelegenheit noch

in

in etwas mit Gedult übertragen, sich aber dabey gleichwol versichert halten, daß Ihre Königl. Majest. auf Mittel gedencen werden, wie sie ihnen diese Bürde leichter machen, und sie ihnen mit ehesten vollends abzunehmen anderwärtigen Rath schaffen können. Gleichwohl lassen Ihre Königl. Majest. wehrender Zeit gar gern geschehen, daß sie mit denen Berdischen Ständen ihren unter sich bisher gehabtten Streit wegen der jeden Herzogthum, competirende Proportion die Landes-Onera zu übertragen, in Fall selbe durch die vorhin fürgeschlagne Besichtigungs-Commission nicht so bald und süglich ausfündig gemacht werden könnte, fürm Wismarischen Tribunal gerichtlich ausführen, alle andere Sachen, welche ihre Natur und Eigenschaft nach für solches Ober-Appellation-Gerichte gehören, dabey bleiben und entschieden werden mögen, dann auch die hoch und niedrig commandirende Officier der den Gouverneur und Feld-Marschallen deßfalls schon ertheilten ernstten Befehl nach scharffe Ordre, wieder heim- und öffentlich abnahm und andern insolentien halten und dadurch die Last dem Lande so viel es immer seyn kan, erträglich machen sollen.

6) Ingleichen wiederholen Ihre Königl. Majest. ihre gesamtten Ständen in Anno 1663 ertheilte Verordnung auch darin gnädigst, daß keiner so nicht unter dem Roß-Dienst stehet, von der Contribution oder Landes-Beschwerde befreyet seyn soll, und befehlen Derro dortige Regierung nochmahlen, daß weilen die Ritterschaft sich übereinige aufs neue beschweret, so ihre Leute  
an

angeregter Resolution zuwieder von Uebertragung der gemeinen Last entziehen, die gesamte Ständen die zulängliche Hand Rechts bieten solle, damit die widerrechtlich eximirte Länderey herbey gezogen, und dieselbe zugleich ratione præteriti der Armuth gerecht zu werden angehalten, auch dergleichen ohne Zug hinzuführen aufs genaueste verhütet werden mögen.

7) Wegen Rectification des Post-Dienstes lassen es Ihre Königl. Majest. nicht weniger bey der Verordnung bewenden, welche sie darüber Anno 1663 ergehen lassen, und worinn sie aus erheblichen Ursachen die alte Ritterschaft mit denen Neubelehnten oder Donatarien in Haltung selbiger Ritter-Pferde zu Uebertragung der davon dependirenden Onerum zu parificiren, und das eine Theil für das andere mit einer höhern Anlage nicht beschweren zu lassen, gut gefunden. Nach solcher damahls mit mehrern angewiesenen Verordnung sich auch die Königl. Regierung daselbst allerdings richten, und das Catastrum oder die Ritter-Rolle über den ganzen Rosß-Dienst sowohl die Neubelehnte als alte Ritterschaft betreffend, nach solcher vorangeregten norm behandeln und einrichten lassen, solches Werck aber auch auf die Weise befördern wird, damit darunter die zu des Landes Besten und der Ritterschaft Einiung so hoch nöthige Richtigkeit all endlich einmahl erfolgen möge.

8) Es wollen Ihre Königl. Majest. der Ritterschaft auch darin gnädigst deferiren, daß die Accise-

Ein

Einnehmere den Reichsthaler zu 48. fl. an Curent-Gelde entgegen und bezahlet nehmen sollen, wie wohl Ihre Königl. Majest. der Zuversicht leben, daß es einer solchen Verordnung hinführo nicht bedürffen werde, wann das im Niedersächsischen Creyße ohnlängst behandelte und publicirte Münz-Edict seinen Effect erreicht, massen solches die bisherige Unrichtigkeit abzuschaffen, die Reichsthaler zu seinen vorigen Werth zu bringen, und die bishero eingeschlichene ohntüchtige Münze hinweg zu thun angesehen.

9) Denn lassen Ihre Königl. Majest. es auch bey ihrer Anno 1663 der Clöster und Stipendien halber erteilten Resolution gnädigst bewenden, und sind den zu folgen auch zufrieden, daß die von der Ritterschaft ihrer guten Geschicklichkeiten halber sonders recommendirte vier junge Edelleute, nemlich Albrecht von der Decken, Adolf Friedrich von Düring, Jürgen von der Lieth Anthon Gunter Beer selbige Stipendia sofort zu Fortsetzungen ihrer Studien und Reisen erhalten, wann diejenige so solche igo würcklich haben die verahmte Zeit selbe genossen, oder da solche bereits expiriret, so den Genuß solcher Stipendien gleich antreten mögen.

Weil man schließlich auch die Ritterschaft sich höchlich beklaget, daß der Drost Gerstenberg sie in seinen Schriften mit vielen ohngegründeten Beschuldigungen angegriffen; und Ihre Königl. Majest. aber dieselbe alhier der Gebühr nicht untersuchen, und darin einer Decision ergehen lassen können. So geben dennoch Ihre Majest. der Ritterschaft auch ein, daß sie solcher ihnen

ihnen präjudicirlichen Schriften halber, vor der Bremischen Regierung, oder auch den Wismarischen Tribunal ihn den Droft Gerstenberg gerichtlich belangen können. Welchen allen Ihre Königl. Majest. also wie es obiger maassen verordnet, von Dero Regierung und sonst jedermänniglich nachgelebet zu werden, verhoffen, und verbleiben der Ritterschaft samt und sonders, bevorab auch Dero abgeordneten dem Justize und Hofgerichts Rath Bremer mit Königl. Hulden sonders beygethan. Urfundlich Ihrer Königl. Majest. eigenhändigen Unterschrift und fürgedruckten Königl. Insiegels. So geschehen, Stockholm den 28ten Jun. No. 1673.

Carolus

(L. S.)

T. Joel Oernsted.

Ihrer Königl. Majest. Resolution, welche Sie denen von der Bremischen Ritterschaft und Landständen anhero geschickten Deputirten denen respective Edlen und Besten, auch Ehrenvesten und Wohlgelahrten Landrath Arp von During, Major Caspar Ditleff von der Kuhla, und Syndico Bernhard Steinmeyern auf Dero im Nahmen ermeldter Ihrer Committenten eingereichtes unterthänigstes Memorial und darinne ent-

enthaltenen Landes = Desideria und Angelegenheiten in Gnaden ertheilen wollen.

So hoch als es Ihre Königl. Majest. affligiret hat, daß ihre bey jüngst vorgewesenen Kriegen durch die sich zugetragene vielfältige schwere und unglückliche Zufälle, das Herzogthum Bremen und dessen getreue Unterthanen entrissen worden, und in Dero damahligen Feinde Hände gerathen, so grosse Vergnügung empfinden sie nun, daß mittelst des Höchsten Verleihung ihr mit dem erfolgten Frieden selbiges Herzogthum wieder zu theil werden. Erkennen demnach mit ganz gnädigen Dank die Gratulation, welche Dero dieselbige gesamte Ritterschaft durch obige Deputation abstaten wollen, allermassen Ihre Königl. Majest. versichert seyn, daß solche nach der jederzeit bezeugten Treue aus gleichmäßiger Devotion Zele herrühret, sind dannenhero in Gnaden geneigt, daß Sie wie gnugsam begreifen, in was schlechten Zustande das Land und Einwohner Zeit es unter fremder Hochmässigkeit gestanden, versetzt worden, Sie auch aus Landesväterlicher Hulde und Vorsorge demselben alles dasjenige wiederfahren und genießen zu lassen, was zu dessen Soulagement und Wiederheraufhelfung dienlich seyn kann, und die gegenwärtige annoch obhandene schwere Zeiten immer leyden und zugeben wollen.

Was demnach beregter Bremischen Ritterschaft und Landstände Abgeordnete zuorderst unterthänigst desideria

sideriren, daß bey den sogar erschöpften Zustande der Einwohner erwehnten Herzogthums die onera publica moderiret und also gemildert werden möchten, damit sie sich nach denen ausgestandenen Beschwerden in etwas wieder erholen könnten, darunter sind J. K. M. um so vielmehr begierig, dem Lande ihre Landesväterliche Propension in der That zu erkennen zu geben, als sie wohl wissen, daß dessen Aufnahme größtentheils darin bestehet, und werden J. M. also auffer denen alschon des fals ergangnen Verordnungen Dero daselbige Gouverneur und Regierung aufs neue befehligen, in den gemeinen Landesanlagen und Einquartirungen eine solche Moderation zu gebrauchen, mittelst welcher nicht allein die Einwohner eine wirkliche Erleichterung empfinden, besondern es auch ein Mittel und Anleitung seyn möge, an der in der Kriegeszeit abgegangenen Unterthanen Stelle einige aus der Nachbarschaft oder sonst anzulocken. Wie Ihro Königl. Majest. dan diesen nechst auch gesagten Bremischen Ständen alle ihre von Alters wohlhergebrachte Privilegia deren Erläuterung und andere confirmirten Freyheit, Recht und Gerechtigkeiten auch nach und nach erhaltenen Kön. Resolutionen nebst andern Immunitäten tam in personalibus quam realibus wie sie dieselbe vor dem letztern Kriege gehabt, und exerciret, hiemit und in kraft dieses nochmahls confirmiren und bestättigen, und Dero Gouverneur und Regierung anbefehlen, sie dabey allerdings zu handhaben, und was etwa in gesagter Krieges Unruhe dawieder eingerissen, fordersamst zu remediren, und auf vorigen Fuß zu setzen.

2) Ob es zwar nicht ohne, daß durch die in jüngsten Friedensschluß cedirte Dörter dem gewöhnlichen Contributions-Quanto und denen Ritterpferden ein merkliches abgehret, wollen Ihre Königl. Majest. dennoch durch die zu Einrichtung des Landes ehest verordnende Commission eine solche Eintheil- und Verordnung machen lassen, daß das übrige Land und Einwohner wegen der abgegangenen Dörter Antheil nicht prägraviert oder auch ein solch Mittel und Expedient darunter ergriffen werden solle, welches dem Lande beydiesen Zustande erträglich und zu keiner Beschwerde gereichet. Bey selbiger Commission werden Ihre Königl. Majestät, nicht weniger auch wie sie alschon in den ersten punct gnädigst versprochen auch Dero Regierung, alles aufs möglichste in denen Ständen wieder setzen lassen, wie es in ein und andern vor den lezt eingefallenen Kriegs-Troublen gewesen.

3) Gleichwie Ihre Königl. Majest. billig finden, daß was in denen zwischen den Ständen des Herzogthum Bremen und daselbigen Marschländern für dem hohen Tribunal zu Wismar Rechtshängigen Processen durch ergangene Urthel erkant und entschieden, durch prompte execution sowohl dem einen als andern Theil ohne Unterscheid und Verzug zu gute kommen und exequiret werden; Also wollen Ihre Königl. Majest. auch, das von gesagten Ständen und Ritterschaft hierunter verlangte rescriptum an gesagtes Tribunal sofort abgehen lassen, und wird solches denselben zeleben, wann es nach geschehener evacuation der Stadt Wismar erst

3te Samml.                      A a                      wie

wieder constituiret ist, und zur würllichen Administration der Iustice gelangen kann.

4) Ihre Königl. Majest. erinnern sich guter massen, das der Bremischen Ritterschaft Kraft ihren Privilegien die Praesentation des Protonotarii bey obgesagter Bismarischen Appellation in Gericht competiret, weil Ihre Königl. Majest. aber selbige Bedienung keinem fremden conferiret, besondern den hiebevorigen Secretario Westphalen wegen seiner treuen Dienste und guten Verhaltens darunter nur ein advancement gönnen wollen, so hoffen Ihre Königl. Majest. es werden die gesagte Ritterschaft sich solch Ihre Königl. Majest. Verordnung unterthänigst gefallen lassen, mit der Versicherung, daß solches hiernächst in keine Consequenz gezogen werden, besondern sie hinkünftig bey vorkommender vacance obigen Protonotariats ihr desfalls habendes jus ohne Eintrag zu exerciren und zu genießen haben sollen, und haben Ihre Königl. Majest. diese Verordnung aus der Ursache nur dismahl verhänget, weil sie dafür gehalten, daß das Tribunal eher wiederum zu seiner Amtsverrichtung gelangen könnte, als die Evacuation des Herzogthums erfolgete.

5) Es haben Ihre Königl. Majestät zwar den Gouverneur und Regierung nach wiedererlangten Possession der Herzogthümer die Direction des Contributionswesens, und deren Anlegung samt der Cassa zu verwalten aufgetragen, allein es wollen Ihre Königl. Majestät durch mehr gemeldte Dero hinaussendende Commission

mission diese Sache noch weiter untersuchen, und dar-  
in einen solchen modum und Berordnung fassen lassen,  
wie es beyder Jhro Königl. Majestät Diensten und  
dem Lande am ersprießlichsten seyn könne, doch so, daß  
es den Ständen an Dero gerechtsame nicht präjudici-  
ren solle.

6) Jhro Königl. Majest. haben dafür gehalten, daß  
es dem Lande und litigiren Partheyen minderer Be-  
schwerung und Unkosten veruhrsachen, wenn die Instan-  
tien der Gerichte in den Herzogthum Bremen gemin-  
dert, und das Hofgericht mit dem Justiz-Collegio  
oder der Canzeley continuiert würden, weils aber die  
Ritterschaft um die Beybehaltung des Hofgerichts un-  
terthänigst suchet, wollen Jhro Königl. Majest. durch  
Dero Gouverneur und Regierung dieses mit überle-  
gen lassen, ob es nicht zu Erleichterung des Staats und  
Ersparung der Depensen fürträglicher, daß beyde Ge-  
richte in eins gezogen werden, wobey Jhro Königl. Ma-  
jestät doch in Gnaden geneigt seyn, die Landschaft bey  
ihren Assessorat-Chargen zu lassen und bezubehalten.

7) Denen von der Ritterschaft vor dem Kriege präsen-  
tirten vier jungen von Adel bewilligen, und confirmiren  
Jhro Königl. Majest. das zu Fortsetzung ihrer Studient  
Ao. 1663 erhaltenen Resolution vermachte jährliche  
Stipendium, und wollen Dero Gouverneur und Re-  
gierung anbefehlen, ihnen solches nicht allein allemahl  
richtig zu erlegen, sondern auch, dasjenige, was den  
vorigen daran noch restiret und nachstehet nach der Hand  
hiernächst abzutragen.

8) 9) und 10) die Verordnung, welche Ihre Königliche Majestät in Befehung der Grefen in alten Lande jüngst gemacht, können Ihre Königl. Maj. aus erheblichen Ursachen nicht ändern, versichern die Bremische Ritterschaft gleichwohl hiemit gnädigst, daß Ihre Königl. Majestät bey künftiger Fürfallenheit schon Eingedenk verbleiben wollen, nicht allein solche Grefen-Bedienungen mit einigen capablen Personen aus ihren Mitteln und den Adelstande zu besetzen, sondern auch ihrem Verlangen nach, die eingeborene zu ein und andern Civil- und Militair-Bedienungen daselbst, insonderheit wenn künftig bey der Creys-Compagnie und den Ritterpferden einige vacance und Veränderung sich eräugnet, und sie gnugsam darzu geschickt seyn, auf desfalls geschehende behörige Ansuchung vor andern zu employren und zu bestellen. Welches Ihre Königl. Maj. gesagten Deputirten der Bremischen Ritterschaft auf Dero insinuirtes unterthänigstes Memorial in gnädigster Antwort nicht verhalten wollen, denen sie im übrigen mit aller Königl. Hulde sonders wohl beygethan verbleiben. Urfundlich Ihrer Königl. Majest. eigenhändigigen Unterschrift und fürgedruckten Königlichen Insiegels, gegeben Kingsöhr den 26ten May, Anno 1680.

Carolus

(L. S.)

T. Ioel Oerensted.

Ihrer

Ihrer Königl. Majestät gnädigste Resolution,  
welche Sie auf daß im Nahmen der gesam-  
ten Bremischen Ritterschaft durch den Land-  
Rath Jürgen Frank von Sandbecken und  
Major Marquard Katten insinuirte abson-  
derlich Memorial in Gnaden ertheilen wol-  
len. Datum Stockholm den 3. Jul.  
Anno 1683.

Ob zwar, wie von der Ritterschaft angeführet wird,  
die bisher donirt gewesene Aemter durch die Reducti-  
on wieder zu Ihro Königl. Majest. Cammer gezogen,  
Ihro Königl. Majest. auch nicht ungeneigt seyn, der  
Ritterschaft in ihren unterthänigsten Verlangen um wie-  
der Einführung der Drostschaffen, und daß sie aus ihren  
Mittel nach der in Erz-Bischöfl. Zeiten gewöhnlichen Ob-  
servantz vor andere darzu befördert werden möchten,  
gnädigst zu willfahren, gleichwohl weilten Ihro Königl.  
Majest. zu mehrer Erleichterung Dero Staats in Ver-  
walt- und Administrirung der Ihro Königl. Majestät  
vorbehaltenen Aemter allschon eine anderweitige Dispo-  
sition gemacht, und die Besetzung der Drost-Chargen  
bevorab da die Gerichte im Lande schon sowohl gefasset  
seyn, aus diesen und andern erheblichen Uhrsachen an-  
noch auszusetzen nöthig finden, also wird die Ritterschaft  
sich hierunter in soweit gedulden, bis Ihro Königl.  
Majest. künftig etwa anderer Gestalt verordnen, und  
zu Introducirung der Drostschaffen resolviren möchten,

als den Jhro Königl. Majest. der Ritterschaft Ansuchen, auch gnädigst eingedenck verbleiben werden, Sie vor andere damit anzusehen.

2.

Dahingegen Jhro Königl. Majest. zu Erfüllung Jhres der Ritterschaft bereits Anno 1676. gethanen gnädigsten Versprechens und Versicherung auf das Closter Neuenwolde, wann solches auf die ein oder andere Weise Jhro Königl. Majest. Disposition heimfallen sollte, aus Königl. Propension und Hulde bey nunmehr erfolgten Eröffnungsfall gemeldter Ritterschaft gesagtes Closter Neuenwolde, mittelst Dero darüber ausgefertigten Donations-Brief zu Education und Unterhaltung ihrer Töchter concediren und schencken, wie Sie denn die nöthigte Befehlsschreiben abgehen lassen werden, daß Jhnen dasselbe sofort eingeräumet werden solle.

3.

Nicht weniger werden Jhro Königl. Majest. auch die Anstalt verfügen, daß was denen vier jungen Edel-leuten in der Resolution von No. 1663. zu einem jährlichen Stipendio zu Beförderung derer Studien, zugesagt, und weiter auch Anno 1680. confirmiret worden, hinfüro nicht allein aufn Staat geführet, sondern was darauf vor einigen vorigen Jahren wegen ein und anderer darzwischen gekommenen Hindernungen in Nachstand geblieben, sobald thunlich nachgezahlet und gut gethan werden solle.

4. Jhro



ßen, daß die bisherige aus der jüngsten Krieges-Unruhe verursachete schwere Zeiten nicht zugeben wollen, daß es bey dem ordinarie quanto der 12000. Rthl. monatliche Contribution gelassen werden können, besondern der unumgänglichen Nothdurft nach, dann und wann die Contribution höher hat angeleget und ausgeschrieben werden müssen. Wie Ihre Königl. Majest. aber der Land-Stände dabey dennoch erwiesene unterthänigste Willigkeit in Gnaden erkennen, und dabey nicht weniger mitleidentlich erwogen, den schweren Bedruck welchen Dero getreue Unterthanen in jüngsten Kriege erlitten, auch einige Dörter im Lande mit allerhand schweren Unglücks-Fällen, als Mißwachs, Ueberschwemmung ihrer Ländereyen und Teiche, Viehsterben und vielen Ungeziefer heimgesuchet, so daß auch einige Districte dahero ganz unvermögend worden, die ordinaire Contribution zu entrichten, und dannenhero die Last denen übrigen soviel schwerer geworden; So versichern Ihre Königl. Majest. Land-Ständen hiemit gnädigst, daß wie Sie bereits in nächst abgewichenen Jahre die Anstalt darzu verfügt, es auch künftig bey den ordinairen quanto der 12000. Rthl. monatlicher Contribution beständig verbleiben, und Land-Ständen darüber weiter nicht angestellet werden solle. Nachdem aber Ihre Majest. Königin Christina die in ihren aldortigen Aemtern anliegende Contribution, Gehalts des mit Ihr aufgerichteten Recesses, einbehält und geneußt also und damit Land-Ständen dieser Abgang nicht zur Last kommen möge, haben J. Königl. Majest.

Majest. solch Antheil übersich genommen, und wollen es Jhro am obigen ordinairen quanto allemahl abschreiben lassen, gestalten sie solches in dem Staat und denen Dispositionen zu beobachten bereits verordnet, wohingegen Jhro Königl. Majest. zu Land-Ständen daß gnädigste Vertrauen setzen, Sie werden in unterthänigster Erwegung, daß der dortige Staat wegen J. Königl. Maj. und des Landes Diensten nicht enger gefasset werden, noch einige mehrere Gravation leyden könne, nicht so sehr auf die ihnen in letzter Resolution von Anno 1680 gethane gnädigste Bertröstung, daß Sie wegen des dem Contribution-Quanto und Roß-Dienst durch die in jüngsten Friedens-Schluß an Lüneburg und Münster cedirte Dertter veruhrfachten Abgangs nicht prägraviret werden sollen, bestehen, sondern solchen Defect unter das übrige Land, so wie es denselben nach dessen isigen Beschaffenheit am leid- und erträglichsten seyn kann, mit Zuthun der Königl. Regierung quotiren und eintheilen, massen Jhro Kön. M. um Ihnen auch hierbey einige Erleichterung zu verschaffen, bey dem Fürstl. Hause Lüneburg negotiiren lassen werden, daß selbes gesagter abgetretenen Dertter Contingent zu Reichs- und Creyßsteuren übernehmen und erlegen möge. Und weiln Jhro Königl. Majest. diesem nächst von denjenigen worüber Land-Stände wegen der 5000. Rthlr. so die Bremische Regierung anstatt der denen unvermögenden Districten geschenehen Remission für jüngst abgewichenen December-Monath von den übrigen Lande erhoben, sich zu beschweren und deren

Erstattung unterthänigst zu begehren verurfsachet seyn, keine eigentliche Nachricht haben, solches auch zweifels- ohne von der dortigen Cammer veranlasset seyn müsse. Also wollen Ihre Königl. Majest. sowohl hierin als was weiter wegen des erfordernden 1. Rthlr. von jedes tau- send der monatlichen Contribution geklaget wird, aus- führliche Nachricht einziehen, und Land-Ständen nach Befindung alle gehörige und billige Satisfaction wie- derfahren lassen; können, aber, wie geneigt Sie son- sten seyn, ihren unterthänigsten Ausuchen darunter nicht gratificiren, und obige 5000. Rthlr. an die Contri- bution der folgenden Monathe decoriren zu lassen, weils die ordinaire Mittel und Einkünften zu andern unentbehrlichen Ausgaben angeordnet seyn. Ihre K. Maj. werden aber Dero Bremischen Cammer dabey ernstlich anbefehlen, weder in dergleichen Fällen künf- tig zu dispensiren, oder dem Lande der unvermögenden Districte Contingent aufzubürden, sondern daß wenn dergleichen Remissiones aus christlichen Mitlei- den geschehen müssen, solches mit Vorwissen und Bil- ligung der Land-Stände zu thun, noch auch obge- meldten 1. Rthlr. von jedes tausend fordern zu lassen.

Unterdessen geben Ihre Königl. Majest. in Regard dieser gehobenen 5000. Rthlr. dem gesamtten Lande und deren Schatzpflichten Eingeseffenen alle bis hieher schul- dige Contributiones-Restanten aus Königl. Milde allerdings nach, so daß hinfünftig von solchen Restanten in was Vorwand es sey könnte, nichts gefordert werden solle, des gnädigsten Vertrauens, es würde sich ein jeder

jeder daher so vielmehr angelegen seyn lassen, die Ihme competirende Contribution künftig allemahl desto richtiger abzulegen. Belangend die von Land-Ständen geführte Beschwerde, daß das vorige Contributions-Wesens gänzlich verändert, und die Ausschreibung der Contribution ohne der Stände Vorwissen und Bewilligung geschieht, desfalls wollen J. K. M. an diejenige, welchen J. K. M. die Direction solches Contributions-Wesens und dessen Anlegung auch Verwaltung der Cassa anvertrauet, nachdrückliche Befehle abgehen lassen, „ daß Ständen, Inhalts „ vorigen Landtags-Abschiede, deren General-Privilegien und verschiedenen Königl. Resolutionen per „ modum impositionis über das ordinaire Contributions-Quantum nichts aufgebürdet, sondern „ wann es die endliche Noth und Unumgänglichkeit erfordert, daß über demselben noch etwas aufgebracht werden müste, solches allemahl vorerst mit Land-Ständen communiciret, und mit deren Bewilligung angeleget werden solle.

Was aber die Repartition und Bestellung der Special-Einnehmer anbelanget, haben J. K. Maj. zwar der Land-Stände für sich angezogene Raifons und Befugnis in genugsame Consideration genommen, weisen aber

1) Der zwischen den freyen Ständen und Marschländern erwachsene langwierige Proceß in puncto exemptionis a Contributionibus annoch nicht völlig decidiret, diese sich auch der Landstände hierunter geschhe

schehenen Ansuchen um Beywohnung der Repartition und der Special-Einnehmer-Bestellung mittelst einer insinuirten Schrift höchlich opponiret, und dann

2) Der jetzige mit dem Zustande in Erzbischöflichen Zeiten dadurch merklich verändert, daß Ihre Königl. Majestät als Herzogen in Bremen, durch die Reduktion der Tafel-Stifts und Kloster-Güter, der beyden fürnehmsten Stände jura zugewachsen, welchem zu Folge Ihre Königl. Maj. zustehet, sowohl bey Landtügen, als sonst die Gerechtsahme, welche die Stände zu vorher gehabt, nun durch ihre Ministren oder Bediente in Acht nehmen zu lassen, sind Ihre Königl. Maj. daher veranlasset worden, durch gewisse aus dem Tribunal und der Regierung dazu verordneten Commissarien die Sache, so weit sie ein oder anderer Orten streitig zu seyn, befunden wird, darauffen in loco näher untersuchen zu lassen, auf deren darüber abstattenden Relation Ihre Königl. Maj. sodann mittelst Dero änderlichen decision, der Sachen ihre abhelfliche Masse so fort geben wollen, immittelst bleibet es mit gesagter Repartition und Bestellung der Einnehmere in dem Stande, wie es nun ist, und können Landstände dabey versichert leben, daß ihnen an Ihrer Gerechtsame, so sie mit Recht und gutem Fug desfalls zu prätendiren haben, nichts benommen werden solle. Gleichwie Ihre Königl. Maj. diefennächst unbillig finden, daß Ihrer Maj. der Königin Christina Surintendant Silbercron Dero Aemter von Abgebung deren Contingents zu Reichs- und Creyssteuren eximiren will, also wollen Ihre Königl. Maj.

Majest, es auch gehöriger Orte in die Wege zu richten suchen, daß nicht allein dasjenige, was er in solchem Behuf von den Unterthanen zwar schon gehoben, aber bey sich inne behalten, wieder heraus geben, besondern hinführo damit continuiren solle.

Was aber dabey von Abbürdung der auf letzten Creystage beliebten extraordinaire Creyshülfe, und daß die in solchem Behuef zusammengebrachte Mannschaft (nach dem landständen Vermeinen, daß selbe zu specialer Defension des Landes angesehen, und unter die ordinaire Reichs- und Creishülfe nicht zu verstehen sey, indem wan schon die ordinaire Reichs-Quota zur Operation geführt werden sollte, dennoch von selbigen Völkern bey 500 Mann im Lande bestehen bleiben würden) aus der Bremischen Kammer verpfleget werden, und Ständen nur der Unterhalt der ordinären Reichs-Quota bleiben möchte, unterthänigst gesucht, und dazu die Königl. Resolution von Ao. 1663 angezogen wird. Sehen Jhro Königl. Maj. gar nicht, wie weder solches, noch auch, daß sie von aller Schanzarbeit, Wagensuhren und dergleichen befreyet seyn wollen, unter jetzt gedachter Resolution verstanden werden könne, angesehen, daß nach Anweisung verschiedener Reichs-Constitutionen, Ständen und dem Lande, ja mehr aus der dem Reiche und Creys insgemein, also J. Kön. Maj. speciatim gebührenden Pflicht, obliegt, gemelte Creyß-Hülfe zu prästiren, wie dann auch alhier nicht statt haben kann, was von der Reichs-Quota und der nach der Ständen Meinung über derselben im Lande bleiben-

den Mannschafft angeführet wird, dann man ja nicht wissen kann, ob da sich etwas feindliches aufgeben sollte, selbige Mannschafft im Lande zurück würden bleiben können, gestalten es sich in voriger Zeit wohl begeben, daß beydes die Reichs- und Creys-Quota verdoppelt, ja tripliret worden, und Landstände sich dennoch nicht entziehen können, ihr Contingent dazu herzugeben. Ueber die bey letztmahliger Demolirung der überflüssig befundenen Bestungen verrichtete Schanzarbeit werden Landstände sich hoffentlich auch so viel weniger zu beschweren haben, daß dergleichen Kasirung vornemlich zu des Landes Sublevation um von Erhaltung solcher Bestungen befreyet zu seyn, beliebet und angesehen, nach dem Bericht Unserer Bremischen Regierung es auch dem Lande, wie alhier vorgegeben wird, als wann mit solcher Arbeit, bis in die Hälfte der Erndtzeit continuiret worden, zu keiner so grossen Beschwerde gewesen seyn können, weiln bey Anfang der Erndtzeit und nachdem bey der Regierung desfalls Ansuchung geschehen, dieselbe so fort angestellet worden; nichts desto weniger wollen Ihre Königl. Majest. die Verordnung ergehen lassen, daß Landstände künftig in dergleichen Vorfällen, bey der Resolution von Ao. 1663 maintiniret werden sollen. Ihre Königl. Majest. haben zwar auch erwogen, was Landstände von Aufhebung der Ao. 1652 indro-ducirten Wein- und Bier-Accise beygebracht, und dabey anhalten, daß die Ämter und reducirten Güter, wie auch die Märschländer zu Bezahlung der Landschulden concurriren mögen. Wie aber, was das Moment  
betriefft

betrifft, kein Ort im Römischen Reiche ist, wo dergleichen Accise nicht gegeben wird, so werden Landstände sich auch dessen nicht entziehen, sondern solche Accise nach wie vor abtragen, insonderheit weiln Landstände Ao. 1663 eine Zufriedenheit gewiesen, dieselbe noch weiter beyzubehalten. Den Punct wegen der Landschulden aber, wollen Ihre Königl. Majest. an Dero Regierung remittiren, dort in loco untersuchen zu lassen, wie weit beydes die reducirten Güter und auch die Marschländer zu Bezahlung gedachter Landschulden verbunden seyn können, und sich sodann darüber völlig erklären. Was Landstände weiter wegen der Neben-Anlagen wieder die Marschländer weitläufig anführen, solches haben J. R. M. an Dero Tribunal zu Wismar, als woselbst der deßfals wieder einander angestellte langwierige Proceß annoch geführet wird, remittiret, mit nachdrücklichem Befehl, daß selbiges, aller Möglichkeit nach gesagten Proceß auf die kürzeste Weise abthun, und mittelst einer Definitiv-Urtheil zur Endschaft befördern solle. Dannenhero J. R. M. auch Landstände dahin verweisen, ihr Recht und Befugniß daselbst bestermassen zu deduciren und das End-Urtheil zu erwarten.

2.

Belangend der Landstände Gesuch, daß nach Inhalt ihrer General-Privilegien, die Regierungs-Personen und Secretar. sowol, als andere, so in wichtigen Bestellungen angenommen, auf die Beobachtung des Landtags-Abschiedes von Anno 1651 und der Landstände  
Gene.

General-Privilegia ihren Eyd ablegen mögen; Wollen J. K. M. wann von Ständen das Formular nach welchem ein solcher Eyd in der Erzbischöffe Zeiten prästirt worden, wie sie es bey den Landes-Acten befindlich zu seyn vermeinen, beygebracht wird, dasselbe durchsehen und auf gegenwärtige Zeiten appliciren, und richten lassen. Ingleichen werden J. K. Maj. dem Gouverneur und Regierung anbefehlen, hinführo nach Anweisung der General-Privilegien! und deren Erläuterung, mit Landständen über dem, so bey Reichs- und Creyß-Tägen ratione der dortigen Herzogthümer zu proponiren und zu bearbeiten seyn wird, Communication zu pflegen, auch dahin zu sehen, daß dergleichen, so berichtetermaßen auf jüngsten Creyß-Tage mit dem Münzwesen und der dem Herzogthum Mecklenburg und der Stadt Lübeck zu nicht geringer Prægravation J. K. Maj. Bremischer Unterthanen, geschehenen remission vorgangen, weiter nicht geschehen möge.

3.

Auf die von Landständen gethane weitläufige Remonstration um die Einrichtung der intendirten Land-Milice, und die allschon von Ständen verwilligte 600 Mann unterthänigst zu verbitten, haben J. K. M. sich in soweit bewegen lassen, daß Sie wegen der angezogenen Umstände, denen in der Marsch frey gelassen, mittelst einer gewissen jährlichen Abgibt an Gelde, solchen Ausschuß zu Redimiren, zu welchem Ende J. K. M. Dero dortigen Gouverneur committirt, sich mit denselben darüber zu vereinbahren; Wobey J. K. M. aber

aber das gnädigste Vertrauen haben, daß die auf der Geest nach Proportion obiger allschon geschehener Bewilligung, die Prästir. und Stellung würcklicher Mannschafft zu übernehmen, sich nicht entziehen werden.

4.

Was Landstände ferner sowol in genere wieder die Gräfen, Richtern und Schulken, wegen der von ihnen prätrendirenden Freyheit ihrer Höfe, oder an deren Statt eine gleichmäßige Summa an Gelde aus den Contributions Mitteln zu geniessen, als absonderlich wieder den Gräfen Hinrich Schrödern anführen, und dann auch über die Beamte zu Neuhausß, wegen der denen Richtern und Schulken daselbst streitig machenden Execution in klaren Schuld-Sachen, und des juris primæ instantiæ in andern Civil-Sachen sich zu beschweren veruhrfachtet finden. Solches wollen J. K. Maj. an Dero Bremischen Regierung remittiren, daß Sie das Recht und Befugnis jeden Theils genau beleuchten und der Sachen dort ihre abhelfliche Mafße forderlichst geben.

5.

Wie Jhro Königl. Majest. selbst befinden, daß dasjenige, was denen Land-Rähten sowol aus der Ritterschaft als Städten, welche als Allessores das Hoffgericht beziehen, Anno 1663. beygelegt worden, nicht als ein Lohn, sondern nur als Zehrungs- und Unterhalts-Kosten consideriret, und dannenhero auch nicht unter die Verordnung wegen der Staats-Bedienten halben Lohns verstanden werden kan; Also wollen J.

R. M. es auch gehöriger Dertter in die Wege richten, daß gesagten Land-Rähten solche Unterhalts-Gelder ohne einigen Abzug jährlich richtig abgefølget, und was bisher davon einbehalten worden, hiernächst nachbezahlet und abgetragen werden solle.

6.

Es wollen Ihre Königl. Maj. auch auf der Land-Stände unterthänigsten Anhalten, daß die Schazpflichtige in der Marsch in Uebertragung der zu gemeinen Landes-Zusammenkünften, Deputationen und Reisen erfordernden Unkosten pro quota mit concurriren mögen, der Regierung anbefehlen, daß sie ermeldete Schazpflichtige durch Vorstellung der von Land-Ständen angeführten, und andern dienlichen Railons zu solchem Beytrag zu disponiren, alle Befliessenheit anwenden solle.

7.

Gleichwie Ihre Königl. Maj. die eine zeithero vacant gewesene General-Superintendenten-Stelle in Dero Herzogthümer Bremen und Verden ohnlängst mit einem geschickten Mann hinwieder besetzt, also wollen sie auch verordnen, daß Dero Bremische Regierung mit dem ehesten die bereits projectirte Kirchen-Ordnung vornehmen, und adjustiren, nicht weniger auch, daß eine gewisse und heilsahme Polickey-Ordnung abgefasset und eingeführet, auch der Landstände etwa dabey habende Monita alten Herkommens nach, attendiret werden sollen.

8.

Ingleichen wollen J. K. M. Dero Tribunal zu Wismar anbefehlen, daß wenn Land-Stände sich über solche der Bremischen Cammer-Verordnungen beschweret befinden, welche der Stände wolhergebrachte Privilegia, Königl. Resolutiones, bisherige gute Gewohnheiten und geruhige Possessiones, soweit nach der Zeit darin keine Aenderung geschehen, betreffen, keinesweges aber, was ex jure fisci, J. K. M. Dispositionen und der Stände und der Interessenten vorhergegangenen Bewilligung herrühret, und eigentliche Cammer-Sachen seyn, und desßals an gesagtes Ober-Gericht zu provociren veranlasset seyn möchten, dasselbe Dero Gravamina annehmen, erwegen, darin gerichtlich erkennen und zur Execution befördern solle.

Welches Jhro Königl. Majest. auf obige der Land-Stände Memorials gnädigst zu antworten gut gefunden, und verbleiben denenselben sowol als Eingangs ermelten deren Deputirten mit Königl. Hulden woll beygethan. Actum ut supra.

Corolus.

(L.S.)

H. Hoghusen.

Wir Carl, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen, und Wenden König, Großfürst in Finland ic. Thun kund hiemit, demnach wir der Nothdurch zu seyn erachtet, nach Anleitung des Westphälischen Friedens-Schlusses, als in welchem uns und unsern Successoren

am Reich unter andern die Herzogthümer Bremen und Verden zu einen immerwährenden Reichslehne cediret und zugeeignet worden, die wegen verschiedener Zufälle und zugestossener Hindernisse bis nun hin angestandene Landes-Huldigung von unsern getreuen Landständen daselbst einnehmen und abstaten zu lassen; bey welcher Veranlassung von unsern getreuen Landständen des Herzogthums Bremen die unterthänigste Ansuchung geschehen, daß Wir geruhen mögten, ihnen ihre hergebrachte und wohlervorbene Privilegia, Frey- und Gerechtigkeiten in Gnaden zu confirmiren und zu bestätigen, wie dieselbe hiebevot im Jahr 1651. in einem desfalls beliebten und verglichenen Formular zusammen gebracht und verfaßt worden, von Wort zu Wort lautend, wie folget:

(Hier stunden die Privilegia selbst.)

Als haben wir aus landesväterlicher Propension und Huld unser getreuen Landstände hierin beschenes demüthiges Ansuchen, und unterthänigstes Defiderium in Gnaden angesehen, und solchemnach die gesuchte Confirmation solcher ihrer Privilegien, mittelst beygesuchter Erläuterung über einige darin dunckel befundene und nicht deutlich genug exprimirte Puncten und Clauseln gnädigst ertheilen wollen, thun demnach solches hiemit und in Kraft dieses unsers offenen Briefes, confirmiren und bestätigen unsern gesamten getreuen Landesständen des Herzogthums Bremen ihre wohlhergebrachte und rechtmäßig besessene Privilegia,  
Recht

Recht und Gerechtigkeiten dergestalt und also, daß sie dabey ruhiglich gelassen, und insonderheit von unserer Bremischen Regierung dabey geschüzet und gehandhabet werden sollen; iedoch unserer Obrigkeitlichen Superiorität, und landesfürstl. Regalien, Hoch-Ober- und Gerechtigkeiten in allen vorbehältlich und unfänglich. Urkundlich unserer eingehändigigen Unterschrift, und hierangehängten Königl. Insiegels. Datum Stockholm den 9. Jan. Anno 1692.

Carolus.

T. Polus.

Ihrer Königl. Majest. gnädigste Erläuterung über einige in der gesanten Brem- und Berdischen Landstände sowohl General- als Special-Privilegien enthaltenen Puncten und Clausuln.

Demnach Ihre Königl. Majest. befinden, daß in den sowohl General- als Special-Privilegien Dero getreuen Brem- und Berdischen Landstände einige Puncten und Clausuln enthalten, welche in etwas dunkel, und nicht deutlich genug exprimiret seyn, daher einiger Erläuterung und Explication, zu Besehung und Vorbeugung aller aus solchem zweifelhaften Verstande leicht entstehenden Irrungen, und Misverständniß, bedürfen; als haben J. K. M. Dero gnädigste Declaration und Erklärung darüber hiemit gnädigst ertheilen, und der ausgefertigten Confirmation besagter Privilegien beyfügen wollen, damit dieselbe sowohl Dero in den Herzogthümern Bremen und Berden verordneten Regierung, als auch den dortigen Landständen,

bey jeden Vorkommenheiten, zur beständigen Richtschnur dienen, und ein jeder Theil seines Verhaltens halber ein desto sicherer Reglement haben möge; alermaassen dieser Erläuterung eben die Kraft, Autorität, und Würckung, welche ermeldete Privilegia samt und sonders in sich selbst haben, beygelegt wird.

Und zwar so viel anfänglich der Stände General-Privilegia betrifft, so wird wohl in dem andern Privilegio erwühnet, daß bey Verordnung, gewisser Land-Räthe aus der Ritterschaft, wegen der Ergrößerung derselben annoch zwey hinzugethan werden mögen. Gleichwie aber durch den nunmehrigen Abgang der neubelehnten die Ritterschaft in vorigem Stande wieder-gesetzt worden, als cessiret auch zwar von selbst obige Ergrößerung der Anzahl der Landräthe aus der Ritterschaft, an dessen Statt aber finden J. K. M. nöthig und gerathen zu seyn, daß wegen der, J. K. M. anheimgefallenen, und ihren Domainen und Aemtern incorporirten Capitul- und Closter-Güter, bey der Stände vorkommenden Consultationen und anzustellenden Zusammenkünften, gewisse von der Regierung zu verordnende Personen zugegen seyn mögen, welche die Jura und Befugnisse bemeldeter Güter beobachten können: immaassen denn J. K. M. ietzt dort anwesende Commission desfalls fernere Anordnung verfügen wird.

Im Privilegio Tertio ist zwar deutlich gemung erwühnet, in wie weit den Land-Räthen zugelassen, unter sich einige Zusammenkünfte zu halten, und ein und andere Landes-Angelegenheiten in Berathschlagung zu zie-

ziehen; allein es befinden J. K. M. gleichwohl nötig, Einhalts der in Anno 1663. gegebenen Erläuterung, dabey dieses nochmals zu erinnern, daß dergleichen absonderliche Beyeinkünfte nicht pro arbitrio, und öfter, als wenn es die Nothdurft erfordert, gehalten werden, sondern, wann der Präsident, oder der älteste von den Land-Räthen ein und andere Vorfällenheiten von der Wichtigkeit finden, daß allerseits Land-Räthe darüber sich zusammen thun, und zu des Landes Besten berathen müssen, derselbe der K. Regierung von solchem Vorhaben zu vorher Nachricht gebe, die Sache, worüber sie zu consultiren gemeint, deroselben berichte, und zugleich die Permission suche, damit sie zusammen kommen, und die vorhabende Deliberation anstellen mögen. Und Gleichwie J. K. M. gnädigster Wille ist, daß die Regierung, ohne habende wichtige Ursachen ermeldeten Land-Räthen solches nicht verwegern, sondern die gesuchte Erlaubnis ihnen, dem Privilegio zufolge ertheilen solle, also werden sodann auch Land-Räthe, wenn sie beyssamen seyn, keine andere Sache in Berathschlagung ziehen, als worüber sie die Regierung benachrichtigt, folgendes derselben auch, mittelst Uebersendung einer pertinenten Relation, zu wissen thun, was sie unter sich desfalls gut gefunden und beschloffen: gestalten sie auch, wenn die Regierung jemand mit gewisser Commission an dieselbe würde abschicken, solchen der Gebühr nach abhören, und über das Anbringen ihr expediren, und vorangeführtes alles wohl observiren und beobachten werden, so lieb ihnen ist, das in diesen Privilegio enthaltene Kön. Indultum nicht zu verlihren.

Ihro Königl. Maj. lassen es, zufolge des 4 Privilegii gerne geschehen, daß zu den dortigen Bedienungsgen Eingeborne und Eingeseffene, so ferne dieselben tüchtig und qualificiret befunden, vornehmlich vor andern befördert werden mögen; daß aber vermöge selbigen Privilegii dortige Rätthe oder Bediente bey ihren Bedienungen unter andern auch auf den in Ao. 1651 den 30ten Jun. errichteten Landtags-Abschied per expressum mit angewiesen, und zu dessen schuldiger Beobachtung obligiret werden mögten, solches halten Ihro Königl. Majest. allerdings unnöthig und undienlich zu seyn, da nunmehr der mehreste Theil solchen Landtags-Abschiedes durch erfolgte heilsame Statuta und Verordnungen successive gleichsam gehoben worden, auch J. R. M. die Formul der Eydeseistung, welche ein jeglicher Bedienter, nach seiner Qualität und Berrichtung, bey Antretung seines Dienstes zu leisten hat, dergestalt einrichten lassen werden, daß dieselben unter andern auch auf dortiger Herzogthümer und Stände gemeine Wohlfahrt ihr Absehen haben sollen.

Was in Anleitung des 5 Privilegii die dortigen Gerichte betrifft, so beziehen sich Ihro Königl. Majest. derselben Verfassung und Zusammensetzung halber, auf die den Ständen in Ao. 1663 gegebene gnädigste Erläuterung, in soweit selbige, zu mehrer Beförderung der heilsamen Justice seiter dem nicht geändert worden, noch durch die jetzt anwesende R. Commission etwas daran zu ändern seyn möchte; gestalt denn auch dieselbe mehren Einhalts Ständen repräsentiren wird, aus was  
trif-

triftigen Ursachen J. K. M. veranlasset worden, ohnlängst eine gewisse Verordnung der dortigen licentgerichte halber verfassen zu lassen. Es haben J. K. M. auch nun in Gnaden gut gefunden, obigen Privilegio 5to diese Anmerkung beyfügen zu lassen, daß Kön. Bediente zwar, wie billig, bey dortigen Gerichten, in ihren particuliren Streitigkeiten, nicht aber in Uns angehenden Sachen alda besprochen, sondern sonst gehörigen Orts dieserwegen belanget werden mögen.

Bei den Privilegio nono bleibet Ihre Königl. Majest. zufolge der in Ao. 1663 gegebenen gnädigsten Erläuterung, unbenommen, die Wolfsjagden, welche dann und wann zu des Landes Besten angestellet werden müssen, anordnen und halten zu lassen.

Wegen des Privilegii 10. observance beziehen Ihre Königl. Majestät sich in Gnaden auf mehr gemeldete Dero in Ao. 1663 gegebene Erläuterung.

Bei dem Privilegio 12 aber finden Ihre Königl. Majest. noch dieses zu erinnern, und zu erklären nöthig, daß, obzwar in demselben enthalten, daß keine Collecten, Schatzungen, Accise und dergleichen, ohne der Stände Bewilligung angeleget werden mögen, jedoch wohl der eigentlichen Intention des Concedentis bey Formirung selbigen Privilegii und der hohen landesobrigkeitlichen Superiorität und Autorität am convenablen sey, daß solche Bewilligung nicht blos von der Stände Nichtwollen dependiren, sondern nach Erheischung der Zeiten und des Nothfalles Ihre Königl. Maj. hoher landesobrigkeitliche Vorsorge, wann der Stände

Gedanken, nach Nothdurft, dabey vernommen, das endliche Moderamen verbleiben solle. Was die Rectification des Contributions-Besens, auch die im Privilegio erwehnte Bestellung der Contributions-Einnehmer betrifft, so werden J. K. Maj. jezt dort anwesende Commissarii Ständen mit mehreren eröffnen, was J. K. M. darunter anzuwenden in Gnaden gut gefunden.

Unter der Ritterschaft Special-Privilegien erinnern sich Ihre Königl. Maj. des 4 Privilegii, und was darin wegen Uebernehmung desjenigen, was freye Stände auf den Landtügen, oder sonst freywillig gesehet, und erklären Ihre Königl. Maj. solchemnach hiemit in Gnaden, daß selbiger Punct unter der in dieser Erläuterung ad Privilegium 12<sup>um</sup> commune angeführten Restriktion mit begriffen seyn solle.

Ad Privilegium quintum, wegen Hegung des Rittergerichts verbleibet es bey der den Ständen in Ao. 1663 darüber gegebenen gnädigsten Erläuterung, in soweit selbige in letztern Zeiten nicht geändert worden.

Ad Privilegium septimum wegen der dem Adel concedirten Freyheit, einige ihrer Meyerhöfe gewissermaassen zur Wohnung aptiren zu können, lassen Ihre Königl. Maj. es bey seinem rechten Wortverstande zwar verbleiben, iedennoch, daß die darüber in Ao. 1663 gegebene Erläuterung in ihrer völligen Observance gelassen werden möge.

Anlangend das 11te Privilegium, worinn unter andern die von den Burgmännern zu Horneburg genießende Zoll- und Accise-Erhebung enthalten, alldiewei-

weisen solche Befugniß vor einiger Zeit in Contestation, auch gar zum fiscalischen Process wieder sie gekommen, als wird auch selbige bis zu ihrer völligen Erörterung und Entscheidung verstelllet: gleichwie ad Privilegia civitatum eine gewisse Erläuterung in Ao. 1663 wegen Remotion ihrer Priester, wann derselben jemand, seiner begangenen Unthaten halber, casiret werden müste, ertheilet worden; als lassen es Ihre Königl. Maj. auch dabey in Gnaden bewenden. Im übrigen aber, da Städte unter denen bey mehr ermeldeter Commission producirten Privilegien auch verschiedene auf derselben unterthänigstes Gesuch erhaltene Resolutiones vorgezeiget, welche jedoch der Bewandtniß seyn, daß selbige der Zeit und Beschaffenheit nach einiger Aenderung etwa unterworfen seyn können; als müssen dergleichen zu den Privilegiis nicht eigentlich gehörige Stücke in alle Wege distinguiret, und für separate gehalten werden: Inmassen Ihre Königl. Maj. gnädigsten Gutfinden anheim gestellet wird, vorkommenden Umständen, auch der Zeiten Nothdurft und Gelegenheit nach, darunter zu disponiren.

Dieses ist nun, was Ihre Königl. Maj. in ein und andern über mehr besagte der Stände Privilegien näher zu erklären gut finden; zweifeln auch in Gnaden nicht, es werde Ihre Königl. Maj. dortige Regierung sowohl, als Stände, sich darnach in Unterthänigkeit richten, und mit schuldigem Gehorsam beiderseits dahin sehen, daß selbigem allen unterthänigst Folge geleistet werden möge. Urkundlich Ihre Königl. Maj. eigenhändigen Unterschrift, und hier anhangenden Königl. Insiegels. Gegeben Stockholm den 9 Jan. 1692.

Carolus.

T. Polus.

Ihre

Ihro Königl. Maj. gnädigste Erklärung auf  
 Dero getreuen Landständen der Herzogthü-  
 mer Bremen und Verden angebrachtes un-  
 terthänigstes Gesuch wegen einiger in der ih-  
 nen ertheilten Erläuterung über ihre Privile-  
 gia begriffenen Puncten. Geben Stock-  
 holm den 29ten Octobr. 1692.

## I.

Zuforderst haben Ihre Königl. Maj. aus Dero getreuen  
 Landständen bey der im Herzogthum Bremen ohnlängst  
 vorgewesenen Commission übergebenen Schrift erse-  
 hen, die von ihnen unterthänigst angeführten Confide-  
 rationes und Motiven, warum es bedenklich seyn wol-  
 len, daß aus denen über die Königl. Domainen und  
 Aemter, und denselben incorporirten Capitul- und Klo-  
 stergütern gesetzten Beamten und Bedienten einige Land-  
 rätthe oder Deputirte zu erwählen wären: welche der  
 Stände vorkommenden Consultationen und anzustellen-  
 den Zusammenkünften beywohnen, und sich dabey fin-  
 den solten, welches dann Ihre Königl. Majest. in fer-  
 nere gnädigste Erwägung genommen, und darüber sich  
 dahin in Gnaden zu erklären gut gefunden, daß gleich-  
 wie solche Königl. Beamten und Bediente vor keine  
 Landstände zu halten, also selbigen auch nicht zustehen  
 könne, denen Consultationen und Berathschlagungen  
 der gesamten Landstände mit beyzuwohnen, noch auf den  
 Landtagen sessionem & votum zu haben. Wann  
 aber wegen Repartition der bewilligten Contributio-  
 nen

nen oder Bestellung der Special-Einnehmer die Nothdurft zu behandeln, und desfalls ein Congres anzustellen wäre, zu demselben seynd obbedeutete Beamte und Bediente ohngehindert zu admittiren und mit zu ziehen, damit sie das Interesse der Amts- und Kloster-Güter desto besser mögen beobachten können.

2.

Die Ursachen, warum Ihre Königl. Maj. für unnöthig und undienlich gehalten, daß die dortige Rätthe und Bediente bey ihren Beendigungen unter andern auch auf den in Ao. 1651 den 30. Jun. errichteten Landtags-Recess per expressum mit angewiesen, und zu desselben Beobachtung obligiret werden solten, seynd in solcher zuletzt ertheilten Erläuterung zur Gnüge angeführet, und von solcher Erheblichkeit, daß desfalls keine Veränderung statt findet, allermassen dergleichen zwischen Obrigkeit und Unterthanen behandelte Reccessus und Verabredungen, so weit dieselben auf Billigkeit und Raison gegründet, und nach Erheischung der Zeiten und allerhand Zufälle nicht in einem und andern Umstand geändert worden, ohnedem ihren Bestand und Verbindlichkeit behalten, wenn gleich selbige von den Bedienten nicht beschworen, und ihnen hierdurch gleichsam ein Gewissenszwang müste aufgedrungen werden; wie denn denen Landständen unbenommen bleibet, da etwa wider dergleichen errichtete Reccessus und Conventiones von einem und andern Bedienten solte gehandelt werden, darüber Beschwerde zu führen, und Remedirung zu suchen. Weil auch vorerwehnter Re-

cessus

cels mehrentheils von gewissen Ordnungen handelt, welche zu des Landes Besten und Nutzen künftig solten verfaßt werden, selbige aber durch diese letzt vorgewesene Commission mehrentheils verfertiget, und bis zu J. R. M. gnädigsten Approbation ausgearbeitet worden; als wäre ganz ungereimt, die Bediente durch eidliche Verpflichtungen zu Einrichtung solcher Ordnungen zu adstringiren, welche bereits zur Würklichkeit gediehen, und nunmehr in Richtigkeit gesetzt worden; zu geschweigen, daß der Recessus de Ao. 1651. von gesamtten Ständen nicht angenommen, noch unterschrieben worden, unddahero so viel weniger darauf ein generales reglement, darauf die Bedienten zu beeydigen wären, kan gemacht werden. Aus welchen und andern Considerationen mehr bey der letztmahligen Erläuterung in diesem Stücke es unumgänglich zu lassen.

Wie es mit denen Bedienten in solchen Controversen und Streitigkeiten, da jura partium & privatorum concurriren, zu halten, und wie selbige in solchen Fällen auch in dorigem Gerichte in gewisser maassen können belanget werden, solches ist mittelst der jüngst gehaltenen Visitation bey dem Tribunal zu Wismar aufs sorgfältigste überleget, und in dem nunmehr von Ihro Königl. Majest. allergnädigsten approbirten Visitations-Recesss deutlich beschrieben worden. Was auch für eine Methode bey dem so genannten licentgerichte zu beobachten, und wie damit dergestalt zu verfahren,

ren, daß weder der Fiscus verkürzet, noch einige Parthen sich deßfals zu beschweren haben mögen, darüber haben J. K. M. durch ein an Dero Tribunal zu Wismar ergangenes und auch der Brem. Regierung communicirtes absonderliches Rescript Dero gnädigste Willensmeynung eröffnet, dahin denn Landstände in diesem Passu remittiret und angewiesen werden.

4.

Die in der Erläuterung ad Privilegium 12. beigefügte Explication, daß die Bewilligung der Collecten, Schätzungen, Accisen und dergleichen nicht absolute und schlechterdinge von der Stände Wollen oder Nichtwollen dependiren, sondern nach Bewandniß der Zeiten und des Nothfalls J. K. M. hohen Landesobrigkeitlichen Vorsorge, wann der Stände Gedanken nach Nothdurft dabey vernommen worden, das endliche Moderamen darunter verbleiben solle, hat seinen unbeweglichen Grund in der Landes Fürstl. Superiorität und Jure territoriali, auch allgemeinen Praxi des Röm. Reichs, und daher so viel nöthiger gewesen, besagte Explication hinzu zu fügen, damit es das Ansehen nun oder künftig nicht haben möge, als hätten sich J. K. M. Dero hohen Landesfürstl. Befugniß in diesem Stücke gar begeben wollen: daher solche Praecautio vor hoch nothwendig zu halten. Wie nun J. K. M. Dero getreuen Landständen dieses auf deren eingebrachte 4. Monita und Ansuchunge zu gnädigster Erklärung und Antwort ertheilen wollen; also verbleiben J. K. M. denenselben mit

mit R. Propension und Hulde sonderswohl zugethan.  
Actum ut supra.

(L. S.) Carolus.

T. Polus.

Von Gottes Gnaden, GEORG, König  
von Großbritannien, Frankreich und Ir-  
land, Beschützer des Glaubens, Herzog zu  
Braunsch. und Lüneb. des H. Röm. Reichs  
Erz-Schatzmeister und Churfürst, unsern  
wohlgeneigten und gnädigsten Willen  
zuvor.

Wohlgebohrne, Edle, Beste, auch Erbhahre, Für-  
sichtige, Liebe Getreue

Aus eurem uns vorgetragendem Schreiben vom 21. Oc-  
tober jüngsthin haben wir die darin enthaltene Ver-  
sicherungen eurer Devotion und Treue für Uns mit  
sonderbarer und dancknehmiger Wohlgefälligkeit ver-  
nommen, und wie unsere Sorgfalt dahin vor allen Din-  
gen gerichtet ist, die dortige Landes-Regierung so fassen  
und führen zu lassen, damit das ganze Land und ein je-  
der dessen Einwohner sich darüber zu erfreuen habe, ein  
jeder das Seinige in Ruhe genießten, Recht und Ge-  
rechtigkeit gehandhabet, Handel und Wandel befördert,  
hingegen die Landes-Bürden in mäßige und erträgliche  
Schrancken redigiret werden mögen; also ist unsere gnä-  
digste und ernstliche Intention mithin diese, euch, un-  
sern lieben und getreuen Ständen, insonderheit dasje-  
nige

nige ohne einigen Abbruch wiederfahren zu lassen und zu bestätigen, was eure Iura und Privilegia, tam generalia, quam specialia, sowohl in puncto immunitatis a collectis, als wie das sonst Nahmen haben mag, auf einige Weise mit sich bringen; wie Wir denn auf die von euch geschehene Producirung solcher eurer Privilegien und Handfesten wegen derer Confirmirung Uns dergestalt erklären, und erweisen werden, daß ihr unsere landesväterliche Hulde und Neigung daraus verspühren sollet. Inzwischen verordnen Wir, daß die von Euch erwähnte, bey Königl. Schwedischer Regierung Zeit zu Richtigkeit der Contributions- und anderer Hebungen bestellte gewesene, aus einem Edelmann und einem Beamten ieden Orts bestandene Commissariaten mit eurem Vorwissen und Zuziehung hergebrachtermaassen fordersamst wieder eingeführet werden sollen, und könnet ihr die Personen auf welche ihr desfalls Reflexion nehmet, unsern Geheimten Cammerräthen von Gehlen und Ramdohr zu unserer Confirmation vorschlagen. Das vorhin in dortigen Herzogthum gewesene Hofgericht soll gleichfals auf seinen vorigen Fuß unverweilet wieder bestellet und gehalten werden, und wolten Wir eure Präsentirung so vieler Personen dazu, als vorhin üblich gewesen, zu Unserer Confirmation erwarten. Die Appellationen, die von denen Gerichten, in den Herzogthümern Bremen und Verden an das hohe Tribunal zu Bismar ergangen, werden von nun an hinführo an unser Oberappellations-Gericht zu Celle gehen müssen, zu welchem Gerichte Wir euch zwey

3te Samml.                      Es                      Rätche

Räthe zu präsentiren hiemit freygeben, nemlich einen adlichen und einen bürgerlichen Standes. In Befehungen der dortigen Landes-Bedienungen wollen Wir auf die Landesfinder, die sich dazu angeben und geschickt seyn werden, gehörige Reflexion nehmen. Wam ihr auch nach und nach etwas weiters zu eurer Nothdurft und Besten Uns vorzutragen haben werdet, so soll euch der Zutritt zu Uns allezeit offen stehen, und an gnädigstem Gehör und billigmäßiger Erklär- und Verfügung es nimmer fehlen.

Wir wünschen nur so gute und friedsame Zeiten, daß wir Unfern zu der dortigen allgemeinen Landes- und eines jeden Privat-Wohlfahrt und Aufnehmen abzielenden geneigten und eifrigen Willen so vollkommen und beständig, als Wir es gerne wolten, im Werke bezeigen und ausüben können. Und Wir verbleiben euch mit wohlgeneigten und gnädigsten Willen stets beygethan. Geben auf unserm Palatio zu St. James den <sup>8</sup>/<sub>8</sub> Octobr. des 1715 Jahrs, Unsers Reiches im zweiten.

Georg R.

Hattorff.



V.

E t w a s

von der

Geschichte der Senioren  
eines Ehrw. Ministerii  
in Stade

aufgesetzt

von

J. A. Kerstens.

E. E. Stad. Min. Sen. und Nik. S. Past.

---

Erstes Stück.

## Inhalt.

- §. 1. Vorhaben. §. 2. Verordnung der alten Stadtstadischen Kirchenordn. von den Seniores in Stade. §. 3. Derselben nöthige Erläuterung. §. 4. Fernere solche Seniores betreffende vorläufige Anmerkungen. §. 5. Lebens-Geschichte des Sen. Doct. Conrad Beckers. §. 6. Mag. Pet. Bartoldi. §. 8. M. Joach. Neanders 2. §. 9. M. Mich. Savemanns. §. 10. M. Sivr. Bartels. §. 11. Beschluß.



§. 1.

**W**ls im Jahr 1546 die Predigt des reinen Evangelii mit allgemeinem Beyfall zu Stade angenommen, und die vier Kirchspiel-Kirchen mit lutherischen Predigern versehen worden, (1) ward auch bald

(1) Andere sagen zwar, daß solche No. 1547. und also um ein Jahr später geschehen sey. S. die Herzogth. Brem. und Verd. Saml. 1. pag. 353. Es klärt sich aber immer deutlicher auf, daß das allgemeine Stadische Reformations-Werck schon im gedachten 1546sten Jahre zu Stande gekommen seyn müsse. Ich werde mich bemühen, solches in demjenigen Versuch einer ausführlichen Stadischen Prediger-Geschichte, daran ich jezo arbeite, umständlich darzuthun. Zu diesemahl bemercke nur vorläufig, daß in dem letzt genannten Jahre drey Evangelisch-Lutherische Prediger, an dreyen Kirchspiel-Kirchen in Stade berufen worden sind. Nämlich Sr. Dionysius an St. Panfratii. Sieh. Saml. 2. dieser Herzogth. pag. 350. Dietrich Stöltzing an St. Kosma und und Damiani l. c. Saml. 1. pag. 355. Und Theodor Georgi, sonst auch Dietrich

Et 3

Fürz

bald darauf ein eigener geistlicher Vorgesetzter der allda bestellten Priester angenommen. (2) Das Muster des Alterthums, die wichtigen Vortheile, welche auch in der Gesellschaft der Lehrer und Zuhörer daher erwachsen, daß sie unter einer besondern Aufsicht stehen, (3) und das Exempel benachbarter Länder, veranlasseten solches. Die mehresten dieser Vorsteher sind Männer gewesen, deren Verdienste, Leben und Geschichte mit Recht betrachtungswerth heißen. Und dennoch hat die gelehrte Welt von ihnen entweder gar keine, oder blos solche, hin und wieder zerstreute Nachrichten, die manchen beträchtlichen Zusatz leiden. Da ich hievon völlig überzeugt bin, und ohnedem meine geringen Beyträge zu einer längst gewünschten vollständigen Stadischen Prediger-Geschichte gerne bekannt mache, so habe meinem Versprechen zu Folge, (4) keinen Anstand nehmen wollen, anjeho von ihnen zu handeln. Vorläufig aber werde von derselben Bestellung, Amts-Geschäften, Ehrentitel, und andern sie überhaupt betreffenden Dingen, das hauptsächlichste zu erzehlen, Erlaubniß haben.

S. 2.

Zürgens genannt, (davon Joh. Senr. Sintz in seinem jetzleb. geistl. Minist. im Herz. Brem. und Verd. pag. 36. 37. it. Jo. Alb. Fabric. Memor. Hamb. Vol. II. p. 869. & 908. nachzusehen sind,) allem Anschein nach, an St. Nikolai-Kirche.

- (2) Und zwar zehn Jahre nachher. Sieh. den folgenden S. 5. in init.
- (3) Cf. Jo. Gerhard. in loc. theol. edit in 4. Tom. VI. Loc. XXVI. C. V. Sect. post. §. 204 sq. p. 325. sq. Jo. Lud. Hartmann, Pastor. Evang. L. I. Cap. XIV. p. m. 187. sq.
- (4) Saml. 2. dieser Herzogth. pag. 328.

## §. 2.

Den Männern, davon ich rede, ist in den älteren sowohl, als auch in den nachmahligen neuern Zeiten, der Name Senior am gewöhnlichsten beygelegt. Schon in der ersten, oder sogenannten alten Stadtschischen Kirchenordnung (5) geschieht solches. Man findet darin zugleich eine Nachricht wie es schon vordem mit der Annehmung eines Stadtschischen Seniors gehalten sey. Sie lautet also:

„ Diese vier Pastorn sollen ein nach dem andern in  
 „ der Ordnung ascendiren, und wenn der Senior weg  
 „ ist, soll der nächst folgende wieder Senior  
 „ seyn; nicht wegen des Alters oder Geschicklichkeit,  
 „ sondern wegen der Zeit und Ordnung, denn qui prior  
 „ est tempore, potior est iure. Darum denn auch,  
 „ der zuletzt tritt in das Pastorat-Amt, der soll unter den  
 „ Pastorn unten angehen. (6)

## §. 3.

Allen meinen Lesern kan diese Verordnung nicht so gleich deutlich gnug seyn. Sie bedarf einer gedoppelten, doch zu diesemmahle nur kurzen Erläuterung.

a) Die erste betrifft die angezogenen Worte der Kirchenordnung selbst. Und davon ist folgendes anzumerken:  
 Ir

(5) Von derselben mögte zu seiner Zeit nicht wenig zu sagen seyn. Vorjetzt erinnere nur, daß selbige nicht wol für so alt, als ehedem geschehen ist, (S. Saml. I. dieser Herzogth. pag. 354. u. f.) aus gutem Grunde zu halten sey.

(6) Tit. III. von den Pastorn und ihrem Amt,  
 Tit. II.

In Stade waren, als selbige aufgesetzt ward, überhaupt sechs Kirchen, davon aniso nur noch drey vorhanden sind. Sie hiessen: die Kirchen 1. St. Willhadi, 2. Kosmã und Damiani, 3. Pankratii, 4. Nicolai, 5. Johannis, und 6. Mariã. Eine Nachricht von derselben ersten Erbauung, den Heiligen, welchen sie gewidmet worden, ihren verschiedenen Schicksahlen, und dergleichen mehr, verspahre ich auf eine zu tråglichere Gelegenheit. Nahe vor Stade lag überdem die St. Gedruts-Capelle. (7) Aller dieser theils grösseren, theils kleinen Tempel gedenket, die erwehnte Kirchenordnung. (8) Viere derselben waren Kirchspiels = d. i. solche Kirchen, die ihre besondere angewiesene Gemeine, und Prediger hatten. Es waren diese: 1. St. Willhadi, 2. St. Kosmã und Damiani, 3. St. Nicolai, 4. St. Pankratii. (9) Die übrigen zwey oder drey, übergab man den Predigern der ersten

(7) Und zwar vor dem Schifferthore, auf dem Plage, alwo aniso das bekannte Armen-Haus, der Sichenhof, genannt, belegen ist. Anno 1712. ward sie, der Danischen Belagerung halber abgenommen.

(8) Tit. I. von den Kirchen, Nr. 1. Und weil selbige von den glaubwürdigsten Augenzeugen aufgesetzt worden ist, so wird ein jeder leicht zugeben, daß einiger alten Geschicht-Schreiber, (als P. Bertii in Comment. Rer. Germanicar. Lib. III. p. m. 263. Mart. Zeilens in Noua Descript. Regni Sueciae, &c. Amstel. 1656. edit. p. 505.) Bericht von den Stadischen Kirchen, und derselben Anzahl, mehrentheils zu verwerfen sey.

(9) l. c. der alt. Kirchenordn. Nr. 2. Warum aber dazu nur vier, und zwar just die namhaft gemachten, außerschen sind, würde, hier zu untersuchen, nicht gerathen seyn.

ersten zu gewissen bestimmten Gottesdienstlichen Handlungen. (10) Eine jede der drey ersten Parochial-Kirchen bekam einen Haupt-Pastor, und einen Capellan, oder Diaconus; die letzte nur einen Haupt-Pastor. (11) Wer nun an einer solcher Kirchen, der Zeit nach, vor seinen übrigen Amtsgehülffen zum Haupt-Pastorate gelanget war, hatte über die nach ihm angenommenen den Rang, und erhielt das erledigt gewordene Seniorat.

b) So ward es jederzeit gehalten, nachdem das Gesetz publiciret war. Daß aber vor desselben Einführung einige Seniores, als solche, unmittelbahr von auswärtigen Orten hieher, und dabenebst zugleich zu einem der hiesigen Pastorate berufen worden sind, beweisen die Exempel des Doct. Beckers, und Mag. Bartholdi, deren Lebensgeschichte demnächst vorkommt. (12)

## S. 4.

Was solchergestalt der Stadischen Seniores wegen in der alten Kirchenordnung verfügt war, ist auch in  
der

(10) A. R. O. l. c. Nr. 7. heist es davon: „ St. Nazaria oder Kloster-Kirche ist bey dem Kapellan zu St. Willhadi; St. Johannis-Kirche bey dem Kapellan zu St. Kosma und Damiani; St. Gedruts-Kirche stehet den Vorstehern frey, bey welchem Kapellan sie dieselbe verlehren wollen.

(11) Cf. die Herz. Brem. und Verd. Saml. 2. pag. 349.

(12) Es würden derselben zweifelsohne mehrere anzuführen seyn, wenn eine vollständige Nachricht der Stadischen Seniores aus dem 16. Sec. vorhanden wäre.

der neuen von No. 1652, jedoch unter gewissen angehängten Bedingungen, bestätigt worden. (13) Beyderseits übereinstimmenden Vorschriften wird auch bis auf den heutigen Tag in allen vorkommenden Fällen nachgelebt. In der letzten findet man überdem das Verzeichniß von den eigentlichen Amtsverrichtungen eines hiesigen Seniors, (14) so ich dennoch vorist nicht hersehen mag. Wenn selbiges indes ichts angesehen wird, so erhellet bald, daß gedachte Senioren manches, welches auch den Superintendenten obliegt, zu beobachten haben. Und daher kommt es ohne Zweifel, daß sie vor Zeiten nicht nur als solche angesehen, sondern auch zuweilen wohl gar Superintendenten genennet worden sind. (15) Ihre Vorzüge bestehen nach der Kirchenordnung darin:  
 „ Daß ihnen ihre Herrn Collegen, sowohl Pastoren als

„ Dia

(13) Tit. IV. von der Ern. des Minist. Amt, Gebühr, und Verrichtungen, §. 1. nur die letzte der alda beygefügtten Einschränkungen verstehe ich noch nicht.

(14) l. c. §. 2. daraus aber, daß sie alda erst regulirt sind, und in der A. R. D. nichts davon stehet, folget nicht, daß selbige auch damahls erst im Gange gebracht seyn solten. Was ihnen übrigens in Betracht der Ministerial-Konferenz, und Ordination der neu-erwehltten hiesigen Stadt-Prediger obliege, Sieh. tit. III. §. 3. und 9.

(15) Vid. Acta Minist. Stadenf. in pro. der Kirchen-Visitation Nr. 4. it. Die nothwend. Entsch. wahrh. Bericht der verjagten Pred. zu Brem. de A. 1563. p. 5. auch Jo. Fecht. schreibt in Instruct. Pastor. C. IV. §. 3. p. m. 44. Consistorio subordinatur Superintendens, qui nonnumquam vel SENIORIS, vel Inspectoris, vel Decani, vel Praepositi, imo etiam Episcopi, vel alium titulum gerit.

„ Diakonen, gehörigen Respect und Ehre gönnen, auch  
 „ in allen christlichen, und der Kirchenordnung ähnlichen  
 „ Sachen, gebührende Folge leisten. (16) Vorzeiten  
 haben sie auch eine eigene jährliche Besoldung genossen,  
 welche mit dem Jahr 1694 aufgehöret hat. (17) Ei-  
 nige derselben haben zwar die hochansehnliche Würde  
 der Königlich Consistorial-Räthe hieselbst mit beklei-  
 det; (18) Sonst aber ist des sel. Joh. Hinz. Hinz  
 gelegentlich angebrachte Nachricht, daß sie nemlich zu-  
 gleich Consistorialräthe wären, (19) völlig ohne Grund.  
 Außerordentlich solennes fällt alsdenn, wenn sie bestellet  
 werden, nicht vor. Ihnen wird blos ein mit dem Stadt-  
 Signet besiegeltes Schreiben des Hochedlen Raths  
 zugestellet, darin sie zu dem Seniorat autorisiret wer-  
 den. (20) Und dis ist das vorläufige, so von ihnen in  
 der Kürze zu bemerken wäre.

## §. 5.

Allem Ansehen nach ist Doct. Konrad Becker,  
 welcher auch sonst Pistor, oder Pistorius genanne  
 wird,

(16) Tit. IV. §. 2. in fine.

(17) Ex Actis Minist. reu. Stadenf.

(18) Und zwar nicht mehrere als Mag. Jacob Hackmann,  
 M. Jo. Ern. Büttner, und Gerhard Willmanns.

(19) Sieh. desselben Zerlebend. geistl. Minist. in  
 Bremen und Verden. pag. 31.

(20) Es ist dasselbe folgenden Haupt-Inhalts: „ So  
 „ hat E. E. Rath, sothanes Seniorat dem Tit. Pasto-  
 „ ri N. N. hiemit, und Kraft dieses aufgetragen,  
 „ und zu alle dem, was dem Senior E. E. Ministerii  
 „ competiren und obliegen mag, bündigster maßen  
 „ autorisiren wollen. Vid. Act. Minist. in pr. Seniorat.

wird, der erste Senior des evangelischen Ministerii in Stade gewesen. (1) Einige unserer Vorfahren in demselben haben zwar die Gedanken gehegt, als wenn bereits Jo. Zollmann der erste solch Seniorat lange vor dem D. Becker verwaltet hätte. Sie äußern sich darüber in einem gewissen schriftlichen Aufsatz von No. 1695. (2) Wenn sie aber, wie es scheint, das Wort Senior in seiner gewöhnlichen Bedeutung nehmen, so haben sie gewis zu viel wider sich, als daß ihnen beygepflichtet werden könne. Denn zu den Zeiten Jo. Zollmanns I. ist das reine Evangelium zu Stade nur noch in der St. Nicolai-Kirche allein gepredigt worden; und von niemand mehr, als von ihm. Wo war solchergestalt das Ministerium in Stade, für dessen Senior er gehalten werden könnte? Er ist schon No. 1538 gestorben. Und erst im Jahr 1546 hat man mit Bestellung lutherischer Prediger an den mehresten hiesigen Kirchen den Anfang gemacht. (3) Nachdem solches erfolgt, und also

(1) Eben dieser Meinung ist auch der verdienstvolle sel. Lic. Jo. Herrm. von Elswich in seiner Jubel-Pred. s. tit. das Bild und die Uebersch. rechtsch. Lutheraner, denn er schreibt pag. 38. Not. 81. Huic (ord. sac. stadens.) primus forsitan praefui Conr. Beckerus.

(2) Nämlich in dem allerunterth. Schreib. an J. R. M. in Schweden, darin sie sich unter andern so ausdrücken: „daher denn nicht allein der weil. hiesiger Kirchen Senior, Johann Zollmann, an der Reformation dieser Stadt zu Lutheri Zeiten eifrigst Hand angeleget, &c.

(3) Sieh. Nor. I. ad §. I.

also ein geistliches Ministerium errichtet war, hat man zweifelsohne auch erst daran gedenken können, daß daselbe seinen besondern Vorgesetzten bekäme. Es ist ferner nicht einmahl zu vermuthen, daß alles insgesamt, was solch Ministerium betraf, sogleich im Anfange der Reformation völlig in Ordnung zu bringen gewesen sey. Hingegen sehr glaublich, daß leicht nach derselben eine Zeit von zehn Jahren verfließen können, ehe sich die hiesigen Bekenner der gereinigten Religion mit der Annehmung ihres ersten Seniors beschäftigt haben. Und zu solcher Zeit ist, wie die nun folgende Geschichte ausweist, der D. Becker darzu ernannt worden.

Selbiger war zu Braunschweig, also sein Vater die Bürgermeister-Würde bekleidet hat, geboren. Von solcher seiner ansehnlichen Herkunft handeln **Zinrich Müller**, (4) und **Joachim Lonemann**, (5) ganz zuverlässig. Beyder genannten Schriftsteller unverwerfliches Zeugniß muß daher dem Hrn. **Joachim Barward Lauenstein** nicht zu Gesichte gekommen seyn,

(4) In Gratulat. ad Conr. Becker, cum ipsi gradus & insignia Doctor. Theol. decernerentur (welche kleine Schrift Alb. zum Felde pag. 196. sq. seiner Analect. Disquisit. wieder hat abdrucken lassen,) braucht er davon diese Worte:

Quod Patre cum tanti sis ponderis ortus, habenas  
Qui Brunsvicensi CONSUL in urbe regat.

(5) In dem bey der Hochzeit unsers sel. Beckers von ihm übergebenen Glücks-Wunsch Gedichte, welches N. 1556. zu Wittenberg auf anderthalb Bogen in 4. die Presse verlassen hat, sagt er:

Hoc etenim florent venerandi CONSULE fasces  
Inter honorandos quos gerit ille Patres.

seyn, weil er unsers Beckers Eltern nur bürgerlichen Standes Personen nennet. (6) Albert zum Felde, und das Jöchersche allgemeine Gelehrten Lexicon berühren diesen Punct richtiger.

Zu Braunschweig hat er den Anfang im Studiren gemacht, und nachmahls seinen, der reinen Gottes-Gelahrtheit gewidmeten Fleiß in Wittenberg fortgesetzt. (7) So emsig er sich an dem zuletzt gemeldetem Ort auf eine gründliche Erlernung guter Wissenschaften legte, so fromm und wohlansständig war auch sein dortiger Wandel eingerichtet. (8) Dieser doppelte Grund bewog die philosophische Facultät daselbst, ihn, nachdem er vorher pro licentia disputiret hatte, mit der Würde eines Magisters in der Weltweisheit zu beehren. Von Wittenberg gieng er um Ostern Ao. 1552. nach Kostock, auch da den Studien obzuliegen. (9) Doch verließ er die letzte hohe Schule bald wieder, begab sich nach der ersten

(6) Bes. desselben Zildesheim. Kirchen- und Reformationshistorie im 2. Th. 3. Kap. 5. S. S. 39.

(7) Lonemann redet l. c. die Wittenbergischen Musen also an p. 2. & 3.

„ Sponsus enim e vestris & non postremus alumnis &c. u. f.  
 „ Scilicet a tenera qui vestra aetate secutus  
 Sacra - - &c.

(8) Alb. zum Felde sagt in Anal. Disquis. p. 163. f. „ Literarum autem imprimis diuiniorem studiis operam Vittebergae nauauit, ubi suam omnibus bonis & probitatem, & industriam atque eruditionem probauit.

(9) Daher heißt es in der Matrikul solcher Universität von diesem Jahre: Conrad Becker, Brunswicensis artium Magister Wittebergae promotus. Vid. Extr. von gelehrte. Kostockisch. Sachen de A. 1704. pag. 199.

sten zurück, und stellte alda nicht nur öffentliche Vorlesungen an, sondern übte sich auch danebst fleißig im Predigen. Beydes geschah mit ausnehmendem Beyfall vieler Zuhörer. (10)

Im Jahr 1555 ergieng an ihn eine Vocation nach Königsberg. Weil aber zu demmahln der Osiandrius solchen Ort beunruhigte, wollte er sie nicht annehmen, ehe er seiner Gönner, Joachim Mörllins und Martin Chemnizens Gutachten darüber vernommen hätte. Und da diese ihm, sich darauf einzulassen, wiederrathen haben mögen, verfügte er sich nicht dahin. Als bald darauf seine Schwester zu Braunschweig Hochzeit hielt, unterredete sich zwar der sel. D. Chemnitz ferner mit ihm wegen der Koadjutur an St. Egidien. Allein auch dazu spührte er keine sonderliche Neigung. (11) Dasjenige Güstrauische geistliche Amt hingegen, so ihm um eben diese Zeit ohngefehr angetragen ward, trat er an. (12) Länger, als etliche wenige Monathe kan er s  
den

(10) Henr. Müller: Worte in gratul. cit. beweiset solches, sie lauten also:

Non tantum nutu Tibi Viteberga frequenti  
Applaudit, fidei testis aperta Tuae,  
Eloquiis ubi saepe Tuis intenta quierunt  
Et templa, & multis plena Lycea viris.

Vid. etiam von seinem Wittebergischen Aufenthalte: Schwartz. Memor. secul. Witteberg. A. 1555. pag. 31.

(11) Lauenstein l. c. 2. Th. p. 40. Elswich. l. c. und der von ihm gleichfals angeführte Hamelmann. P. II. Hist. Eccles. pag. 38.

(12) Jöcher, & A. zum Felde II. cc. insonderheit H. Müller l. c. handelt davon in diesen Versen:

dennoch nicht verwaltet haben. Denn schon zu Ende des 1556sten Jahrs nahm er den Stadischen an ihn gelangten Beruf an. (13)

Bermittelt desselben ward er zwar hauptsächlich zum Seniorat des hiesigen Ministerii, doch auch zugleich als Haupt-Pastor der Pankrationischen Gemeinde vocirt. (14) Ersteres solcher Aemter hat, wie ich glaube, niemand vor ihm bekleidet. In dem Pastorate aber ist M. Joach. Neander I. sein unmittelbahrer Vorgänger gewesen. (15) Ehe er nach Stade abreisete, nahm er vorher zu Wittenberg die Doctor-Würde an. Solche zu erhalten, schrieb, und vertheidigte er unter Melanchthons Vorsiß einige Glaubens-Artikel, die größtentheils von der Kirche Gottes handelten. Und, nach andern vorhergegangenen Solennitäten, ertheilte ihm

Sed quoque Gustronium, pulchrae splendoribus arcis  
Nobile quam sedem Dux Megapurgus habet.  
Illic tam legis praecepta fideliter almae  
Atque Evangelii munera grata doces &c.

(13) Denn auf denn Tit. seiner Inaugural-Disputation stehet: Er sey A. 1556. ad regendas ecclesias Stadanas berufen.

(14) Alle, die von unserm Becker geschrieben haben, auch Meyer in dem evang. Hamburg gedenken zwar seiner Stadischen Superintendentur, oder Seniorats, schweigen aber von seinem dortigen Pastorate, und der Kirche daran er gedienet hat. So thanem Mangel habe illig abzuhelfen gesucht.

(15) Auch dieses bemerkt H. Müller, indem er Stade also tröstet:

Trittis eras subita Joachimi morte NEANDRI,  
Qui tuus, hei! parvo tempore Pastor erat.  
Nunc iterum laeto meditaris gaudia vultu,  
CONRADI expectans ora diserta TUI.

ihm der sel. Doct. Geo. Major am 5ten November gemeldeten Jahrs das Doctorat; bey welcher Gelegen-  
heit Becker auch selbst eine nachmahls zum Druck be-  
förderte Rede, de dominatione Pontificis Romani,  
mit vielem Beyfall hielt. (16) Um eben diese Zeit vor-  
lenzog er auch seine eheliche Verbindung mit Margre-  
ten, des Braunschweigischen Rathsherrn, Franz Oh-  
mans, Tochter. (17) Die Stader, welche ihn zu ih-  
rem Lehrer herzlich verlanget hatten, beflissen sich auch,  
demselben den bey seiner Promotion und Verheirathung  
unvermeidlichen grossen Aufwand bestens erträglich zu  
machen. Ihre Liebe gegen ihn bewog insonderheit die  
alhie noch fortdaurende Rosenkranz-Brüderschaft, ihm  
dazu ein freywilliges, nach Beschaffenheit des dero zeitli-  
gen Geld-Werthes gewis ansehnliches Geschenk zu über-  
reichen. (18) Mit dem Anfange des 1557sten Jahrs  
trat er seine beyden Stadischen Bedienungen an, und  
stund denselben als ein geschickter und gewissenhafter  
Mann mit gutem Erfolg vor. (19) So war er auch,  
wie

(16) Alb. zum Felde, it. Elswich. ll. cc.

(17) Joach. Lonemann, in carm. gratulat. cit.

(18) In einer alten Rechnung dieser Brüderschaft von  
J. 1555. bis J. 1559. finde ich hievon dieses ange-  
zeichnet: „Nth Quitunge Mag. Conrad Beckers tho 2.  
„Reisen mit Iherunge underwegen, und Fuehrlohn,  
„samt ter Verehrunge tho dem Doktorate, und By-  
„lager ICXXIII. Dirck. XIII. fl. (das ist 123.  
„Dirck. 14. Schilling.)

(19) Alb. zum Felde meldet davon l. c. Stadae, quo mox  
concessit, non sine nominis fama, & autoritate fidem ciues  
docuit.

wie er selbst bezeuget hat, (20) mit seinem dortigen Aufenthalt mancher Ursachen halber größtentheils sehr wohl zufrieden. Weil aber dennoch viele seiner Zuhörer, aller von ihm geschehenen dringenden Vorstellungen ungeachtet, in muthwilligen Lastern zu leben fortführen, bewies er sich schon No. 1558 nicht mehr ungeneigt, seine Stadischen Aemter mit einem Hildesheimischen, dazu in der Braunschweigische Superintendent, Joach. Mörlin, vorgeschlagen hatte, zu vertauschen. (21) Doch kam diese vorgehabte Amtsänderung nicht zum Stande, und er blieb noch einige Jahre in Stade. In den so nützlichen als angenehmen Herzogthümern Bremen und Verden (22) wird zwar von ihm erzählt, daß er allda auch einige Glaubens-Puncte aufgesetzt habe, welche nachmahls von allen Stadischen Stadt-Predigern hätten unterschrieben werden müssen. Ich weiß aber auch, daß der hochwürdigste Herr Verfasser dieser Anmerkung nächstens Gelegenheit nehmen werde, dieses Umstandes halber eine verbesserte Nachricht mitzutheilen; und übergehe ihn daher. An andern Proben seiner Sorgfalt für die Erhaltung sowohl, als

Fort.

(20) In Epist. ad Doct. Joachim Mörlin. Stad. d. 23. Oct. 1558. scribit er nemlich: Sum, quoad doctrinam in valde tranquilla ecclesia; omnes Pastores sunt mihi benevolentia coniunctissimi, & ex me pendunt; & scio, laborem meum non esse inanem in Domino. Ob hanc causam minus curabam consilia ad mutationem spectantia. Vid. Phil. Jul. Rehtmeyer, Hist. Eccl. Brunsvic. P. V. p. 88.

(21) Vid. C. Becker, Epist. cit. it. Rehtmeyer, l. c. pag. 87. f.

(22) I. Saml. p. 356.

Fortpflanzung der reinen Lehre hat er es! indessen daselbst keines Weges fehlen lassen. Der Ruf hievon, wie auch von seiner besonders geschickten Beurtheilungskraft, und frommen Redlichkeit in Betracht der göttlichen Wahrheiten, breitete sich auch sonst aus. Die Stadt Bremen kannte selbige, verließ sich darauf, und legte solches bey den betrübten Hardenbergischen Unruhen zu Tage. Von dem D. Albert Hardenberg selbst, seinen irrigen Meinungen in der Lehre vom H. Abendmahl, und übrigem zerrüttenden Verfahren, haben andere sattsamen Bericht abgestattet. (23) Ich berühre davon zu meinem Zweck nur dieses wenige. Alle Bremische Stadt-Prediger widersetzten, sich ihm einmüthig, und vertheidigten die reine Lehre von des Herrn Nachmahl. Ganz Bremen sahe es zum voraus, wie viel Unheil dieser Streit anrichten würde. Der größte Theil eines hochweisen Raths daselbst, gerieth deswegen in nicht geringe Besorgniß. Er suchte Mittel und Wege, dadurch das angezündete Feuer gelöscht, und gottselige Einigkeit wieder hergestellt werden

(23) Vornehmlich Dr. Valent. Ernst. Löscher, in Hist. Mot. 2. Th. 5. Cap. p. m. 134. sq. Dithm. Kenckel, Consul Bremens. in brev. dilucid. ad ver. narrat. de initio & progress. controvers. Brem. a. D. A. Hardenberg motae. Ursell. 1556. die Verfasser der nothw. Entschuld. und Wahrh. Berichts der versagt. Prediger in Bremen. 1563. Dan. Gerdes, in Hist. mot. Eccles. in civit. Bremens. tempore A. Hardenb. Grönnig. 1756. A. Grev. in Memor. Pauli ab Eiezen, p. 109. & 114. Brem. und Verd. Bibliot. 3. Th. pag. 683. u. f.

den könnte. Zu solchem Ende wurden die Doctoren und Superintendenten der Städte Braunschweig, Hamburg und Stade, Joach. Mörlin, Paul von Eigen, und Contr. Becker, dahin berufen, die entstandene Streitsache christlich zu erörtern, und wo möglich benzulegen. (24) Vorerwehnte Gottesgelehrte wendeten ihrer Seits allem Fleiß an, das gestiftete Unheil aus dem Wege zu räumen. Hardenbergs zu tief eingewurzelte Unart aber machte alle ihre Bemühungen fruchtlos. (25) Das Jahr, in welchem unser sel. Becker, samt seinen Gehülfeu, diese Reise nach Bremen gethan haben soll, wird sehr unterschieden angegeben. Löscher, Elswich und Rehtmeyer (26) sagen, daß es zu Ende des 1556sten Jahrs geschehen sey. Andere, z. E. Jöcher und Dillich, (27) nehmen das 59ste Jahr des sechszehenden Sekuli dazu an. Und der sel. Alb. zum Felde versteht diesen Umstand ins 1561ste Jahr. (28) Es kommt darauf an, ob es, wie fast nicht zu

(24) Vid. die angezogene nothw. Entschuld. 2c. pag. 5.

(25) Den ferneren, und ganzen Verlauf dieses Streites erzehlen obgenannte Schriftsteller. Es ist für mich zu weitläufig, davon ein mehreres zu erwehnen.

(26) Vid. Löscher, l. c. pag. 137. f. Elswich. Jub. Pred. pag. 84. Rehtmeyer, H. E. Brunswic. P. III. Cap. VII. §. 25. pag. 238.

(27) Bes. das Leipziger allgemeine gelehrt. Lexic. Tom. I. ad voc. Becker, Wilh. Dillich. Chronic. Bremens. pag. 248. doch nennt der letzte unsern Becker nicht ausdrücklich.

(28) In Analect. Disquisit. pag. 164. Quo & factum est, ut dignum eum iudicarent Bremenses, quem A. 61. ad tumultus Hardenbergicos sedandos - - - euocarent. &c.

zu zweifeln stehet, gewis ist, daß Becker in der Hardenbergischen Sache mehr als einmahl nach Bremen gewesen sey, (29) so läßt sich dieser anscheinende historische Widerspruch gar bequem heben. Die von ihm solchergestalt übernommene Reisen selbst reichen indes nicht wenig zu seinem Nachruhm, da sie das grosse Zutrauen anderer auf seine vorzügliche Einsicht und Fähigkeit un-  
leugbar zu erkennen geben.

Nicht lange nach denselben verließ der sel. Mann seine bisher in Stade rühmlichst verwalteten Aemter, und begab sich No. 1562. nach Güstrau, dahin er zum Superintendenten, an Gerhard Gemickens statt, berufen war. Die bekannten Noua maris Balthici (30) vermelden zwar, daß er Dero Zeit von der Rostockischen Akademie zu solcher wichtigen Bedienung gefordert worden sey. Weil aber in dem Rostockischen Etwas hievon nichts vorkommt, und auch andere, so viel ich weiß, dieses Neben-Umstandes nirgends gedenken, lasse ich ihn dahin gestellt. Zu Güstrau führte er anfangs sein Amt so lange an der Pfarr-Kirche, bis er No. 1568 nebst seinem Collegem, von dem Herzoge Ulrich an die dasige eingeweihte Stifts-Kirche übergewiesen ward. (31) Im Jahr 1569 kam er, nebst einigen andern Fürstl. Mecklenburgischen Abgeordneten, nach Rostock, die Errichtung eines neuen  
dortigen

(29) Wie Greuius l. c. versichert.

(30) De Anno 1704. pag. 66.

(31) Bes. hievon Lauenstein angezogene Kirch. und Reform. Historie l. c. Noua maris Balthici, l. c.

dortigen Consistorii zu besorgen. Und als solches nach Wunsch geschehen war, ward er einer von desselben sechs ersten Assessoren. (32) Ohngefähr um eben diese Zeit wohnte er gleichfalls als Deputirter einer anderweitigen, doch nicht völlig glücklich geendeten Commission mit bey, welche die Untersuchung und Beylegung des grossen Streits Jo. Saligers, oder Beati, von der Consecration beym H. Abendmahl, und derselben Kraft zum Zweck hatte. (33) Bey allen diesen erwehnten, sowohl ordentlichen als ausserordentlichen Amts-Geschäften, stellte unser nunmehriger Superintendent sein ganzes Betragen so weise, fürsichtig und geschickt an, daß er sich eine allgemeine Hochachtung erwarb. Die sämtlichen Fürstl. Mecklenburgischen Theologen legten davon eine merkliche Probe ab, als sie ihn Ao. 1571 in ihrem Namen nach Wolffenbüttel, zu dem der Religion halber alda abzuhaltenden Synodus absendeten. (34) Hierauf sollte er auch Abt des St. Egidien-Klosters in Braunschweig werden, und der Herzog, welchem er dazu vorgeschlagen war, ließ sich seine Person ganz wohlgefallen. Weil aber der Braunschweigische Rath zu seinem eigenen damahls unbemerktem Nachtheil, um die Konfirmation eines andern gar sehr anhielt, ward er endlich

seines

(32) S. Etwas von gelehrt. Klost. Sach. de Ao. 1737. pag. 260. 267. sp.

(33) Zach Grapius im evangelisch. Klost. , 13. Kap. 16. §. pag. 398. und folg. giebt davon umständliche Nachricht.

(34) Vid. Elswich. l. c. seiner Jubel-Predigt.

seines Wunsches gewähret. (35) Im Jahr 1576 hat er den ehemaligen Rostockischen Prediger an St. Petri, Gelmer Nemeromontius, der nebst dem dasigen Nikolaitischen Pastor, Matthäus Ruzen, dem flacianischen Irrthum von der Erbsünde anhieng, auch deswegen enturlaubt war, auf bessere Gedanken, und zum Wiederruf gebracht. (36) Und in dem darauf folgenden 1577sten Jahre ist von ihm, und andern Mecklenburgischen Gottes-Gelehrten, die Weltbekannte Konkordien-Formul unterschrieben worden. (37) So dann blieb er nur noch ein Jahr, und also bis No. 1578, zu Güstrow. In selbigem aber ward ihm für alle bisher geleistete rechtschaffene Dienste der gewöhnliche Weltlohn zu Theil. Es kam so weit, daß er nicht nur in die Ungnade des Herzogs Anton Ulrichs fiel, sondern auch zuletzt seiner dortigen Ehren und Aemter entsetzt ward.

Wel-

(35) Rehtmeyer. in Hist. Eccles. Brunsvicens. Part. III. pag. 493. it. Theologia Pastoralis Practica Tom. IX. pag. 911. Sonst scheint es, daß einige diese Beförderung nach Braunschweig mit der zuvor Not. II. gedachten, verwechselt haben mögen.

(36) Zach. Grap. l. c. §. 12. pag. 403. bis 420. handelt davon ganz ausführlich.

(37) Alb. zum Felde, und Lic. von Elswich. meynen zwar ll. cc., nebst andern, daß gedachte Unterschrift erst No. 1580. geschehen sey. Es hat aber wol keinen Zweifel, daß der hievon abgestattete Bericht Zach. Grap. im Ev. Rost. 9. Kap. 2. §. pag. 243. sq. und des Rostockisch. Etwas de A. 1739. pag. 226. aus untrüglicheren Urkunden hergenommen, mithin sicherer sey.

Welche die eigentliche Ursache solcher seiner Dimission gewesen sey, läßt sich nicht mit völliger Gewisheit ausfindig machen. Man sagt: Er habe die Einziehung der Kirchen-Güter nicht genehmigen wollen, und die unterbliebene Kirchen-Visitation zu ernstlich bestrafe. Oder, er habe einem gewissen vornehmen Manne, der aber ein Trunkenbold gewesen, die Begräbniß mit Ceremonien versagt. (38) Ein anderer Grund derselben wird theils in den Nou. mar. Balthic. (39) theils von dem sel. Alb. zum Felde, (40) angeführt. Dem sey immittelt, wie ihm wolle; genug er mußte von Günstrau weichen. Solches kränkte ihn zwar, er wanderte aber dennoch geduldig von dannen, und verfügte sich nach Rostock. Ob ihn die Fürstl. Unquade dahin verwiesen, (41) oder er sich selbst diesen Ort zu seinem demahligen Aufenthalt ausgesucht habe, lasse ich andere untersuchen. Indes trieb ihn seine Arbeitsamkeit und Eifer für die Ausbreitung des Reichs Gottes an, auch da die Theologie zu lehren. (42) Von Rostock gieng er

No.

(38) Lauenstein l. c. Schlepner. in Harmon. V. Tri. T. I. l. II. C. 40. p. 268.

(39) Es heißt in denselben l. c. Cum vero posthaec detrectaret amplius concionandi officium, impetrata dimissione, rursus demigrauit Rostochium.

(40) l. c. Ex ea statione A. 78. eiectus est, quod paulo asperius manifesta crimina redarguisset, & a communione segregari voluisset sceleratos, inter quos nonnulli haud infimum in aula obtinebant locum.

(41) Vid. Fried. Thomae Analect. Güstrov. p. 4. Lauenstein. l. c.

(42) Elswich. l. c. Wenn aber sonst in Novis mar. Balth. l. c.

No. 1581, zur Uebernehmung eines neuen Lehramts nach Antwerpen. Weil aber die Protestantischen Religions-Deputirten in Oesterreich bereits No. 1580 bey dem D. Chemnitz einen guten Theologen und Prediger für sich gesucht hatten, so ward, auf dieses seines Freundes, und des D. Chytraei Vorschlag, den 27sten Sept. 1581 die Vocation zu Wien ausgefertigt, darin ihm solch Amt aufgetragen wurde. Er begab sich auch bald nachher wirklich dahin. Ob er aber den ihm alda zgedachten Dienst in der That angetreten habe, bleibt zweifelhaft. Ist es ja geschehen, so kan er demselben doch nur auf eine ganz kurze Zeit vorgestanden haben. Denn schon No. 1582. den 1sten Jenner soll er an den D. Chemnitz berichtet haben, daß des Kaisers Rudolphs II. Majest. auf Anstiften der Römisch-Katholischen, den Evangelischen in diesem Lande die fernere Religions-Uebung habe verbieten lassen. Und den 23. Jul. g. J. langte er bey ihm und Chytraeus wieder an, sie wegen des Zustandes solcher Kirche zu Rathe zu ziehen. (43)

Nach solcher seiner Zurückkunft, und vermuthlich in eben dem 1582sten Jahre ward ihm, als er zuvor eine Probepredigt gehalten hatte, die Superintendentur in  
Hildes-

l. c. die Worte stehen: Rursus demigravit Rostochium NB. ad Professionem theologiae 1578. so bemerkt das Rostock. Etwas de A. 1739. pag. 227. daß er nie zu Rostock eine ordentliche Profession erhalten habe.

(43) Rehtmeyer, l. c. im 3. Th. 8. Kap. 9. Abth. pag. 503. sq. it. A. zum Felde, l. c.

Hilbesheim, dazu er den 2. Octobr. erwählt worden war, anvertrauet. Und da ihm nichts, solche anzunehmen im Wege stand, trat er sie in Gottes Namen an. Allein auch daselbst war seine Amtsführung von keiner gar langen Dauer. Sein dortiger Antecessor, M. Barth. Wolffarth, hatte einen Catechisimum aufgesetzt, welchen er nicht billigen wollte. Und er erhielt deswegen No. 1586 den 2. Sept. seine abermahlige Dimission. (44)

Hirrauf wendete er sich mit seiner Familie, in der Absicht nach Braunschweig, seine Sache alda auszuführen; starb aber No. 1588 darüber hin, und der sel. Polykarp Lyser hielt am 28. Febr. d. J. als am Tage seiner Beerdigung, die Leichpredigt. (45)

Von seinen Kindern ist nur ein Sohn, Namens Johan, bekannt, davon Lauenstein mehrere Nachricht giebt. (46)

Was endlich unsern sel. Senior noch anlangt, so ist auch dieses von ihm zu erwehnen, daß er seines ganzen Lebens halber von vielen angesehenen Gottesgelehrten gerühmt sey. Chyträus schreibt von ihm an den D. Chemnitz: Doctor Conradus noster isthuc mitti-

(44) Elswich, & Rehtmeyer. II. cc. Lauenstein setzt l. c. hinzu: Becker habe zu Hilbesheim auch dergleichen Sachen an sich ziehen wollen, die der weltlichen Obrigkeit eigentlich zustehen.

(45) Rehtmeyer, in Hist. cit. 4. Th. 1. Kap. S. 23, pag. 29. it. im 5. Th. oder Supplem. pag. 87. sq. Elswich, l. c.

(46) In der angezogenen Sildesh. Kirch. Hist. 3. Th. 3. Kap. 11. S. pag. 59.

mittitur, cuius NB. fides & integritas nobis perspecta est; und braucht sonst andere zu seinem Lobe abzielende Redensarten. (47) Zamelmann nennt ihn theologum egregium & eximium. (48) Und Elswich: Virum, de coetu Lutherano non leuiter meritum. (49) Recht viel hat hat dieser gewis geschickte Mann, seiner wenigen Ruhe, und oft bedrängten Umstände halber, zwar eben nicht durch den Druck bekant gemacht. Aber auch seine wenigen kleinen Schriften zeugen von der Grösse seines Geistes. Mir sind folgende davon bekant geworden:

a. Propositiones ad disputationem, de variis articulis fidei. Witteb. 1556. Diese sind No. 1678 wieder aufgelegt. Vid. Geo. Roth. Progr. ad solenn. ann. secul. secund. celebr. p. 9.

b. Oratio de dominatione Pontif. Romani. Vid. A. zum Felde l. c.

c. Confessio contra Sacramentarios. Vid. Lauenstein. l. c.

d. Verschiedene lateinische Briefe, deren etliche Rehtmeier. in H. E. Br. P. V. pag. 88. Leuckfeld.

in

(47) In Chytraei Epistolis handeln insonderheit die pag. 97. 305. 306. 386. 454. von ihm.

(48) In Operib. pag. 866.

(49) l. c. der Zub. Pred. die von ihm alda hinzugefügte Klage: Dolendum est, pleraque, quae ad Viri - - vitam, iuxta ac fata pertinent, temporum intercuisse iniuria, &c. dürfte nun nicht mehr nöthig seyn.

in Histor. Heshuf. p. 93. und cel. Ioh. Henr. a Seelen. in philocal. epist. p. 45. sq. haben abdrucken lassen. Jetzt gedachter liefert auch ein Schreiben Petr. Bockelmann. an unsern sel. Senior.

§. 6.

Ich glaube es zwar selbst nicht, daß das Seniorat in Stade nach des Doct. Beckers Abzuge ganzer dreißig Jahre, und darüber unbesezt geblieben seyn sollte. Dießem ohngeachtet aber habe, nach aller sorgfältigst angewendeten Mühe, den ersten, und vermuthlich mehrere, nächsten Nachfolger desselben in diesem Amte nicht ausfindig machen können. Hierzu wird meines Erachtens auch so lange wenig Hoffnung seyn, als das mehresthe Theil der Stadischen Prediger-Geschichte aus dem sechszehenden Jahrhundert in seiner noch zur Zeit beklagenswerthen Dunkelheit bleibt. Solchen aber davon zu befreyen, müssen entweder noch manche, bisher in einem nachtheiligen Verwahrsam seufzende Nachrichten zuvor gemeinnütziger gemacht werden; oder die geneigte Beyhülfe belesener Gönner der Historie dieser Stadt, (darum ich zugleich gehorsamst gebethen haben will) oder auch ein unvermutheter Fund andere, und mich in den Stand setzen. Ehe dieses geschieht, können vielleicht noch manche Jahre verstreichen. Inzwischen wird dem gewogenen Leser zwar mit leeren Muthmassungen (damit ich sonst bey dieser Gelegenheit reichlich an Hand gehen könnte) eben so wenig, als mit wirklichen Fabeln gedient seyn: dennoch aber auch er es verhoffentlich nicht misbilligen, daß bis dahin die so  
sicheren

sicheren, als nützlichen Nachrichten von den übrigen Senioren des Stadischen Ministerii nicht zurück behalte. Daher wähle den Entschluß, in der angefangenen Geschichts-Erzählung fortzufahren. Und da der sel. Mag. Bartholdi der erste ist, von dem es ohn-  
streitig zu erweisen steht, daß er nach dem Doktor Becker das Seniorat in Stade verwaltet habe, so handele nun von demselben.

## §. 7.

Nach dem Verzeichnisse von den Stadischen Senioren, welches Hr. Joh. Hinz vordem mitgetheilet hat, (1) würde er zwar, da desselben darin mit keiner Silbe gedacht wird, nicht mit dazu zu rechnen seyn. Er hat aber auch in demselben von dem sel. Senior Becker, den doch alle für einen solchen erkennen, keine Meldung gethan, und andere in dem folgenden bemerkte Fehler begangen. Vielleicht schweigt er deswegen von beyden, weil sie zu ihren Zeiten etwa nicht Senioren geheissen haben, sondern auf andere Art betitelt worden sind. Es kan aber auch aus andern Ursachen hergekommen seyn. Ich rechne indessen alle diejenigen Männer zu den Senioren des Cherm. Ministerii dieser Stadt, von denen es mit Grund erweißlich ist, daß sie entweder ad regendas ecclesias Stadanas, oder ad gubernationem & inspectionem ecclesiae Stadanae, oder vermittelt dergleichen ähnlichen Redensarten, nach Stade berufen, und ab-

gegan-

(1) In dem jetzlebend. geistl. Minist. in Brem. und Verden, pag. 31.

gegangen sind. Hierzu vermeyne ich deswegen vollkommen berechtigt zu seyn, weil diese Ausdrücke selbst zu erkennen geben, daß man sie zu den Amts-Berrichtungen der Senioren bestellet habe. Und sodann hat es durchaus keinen Zweifel, daß auch diesem Bartholdi unter ihnen ein Platz einzuräumen sey. Der Augenschein wird es unwidersprechlich darthun.

Diejenigen, welche seinen Namen völlig ausdrücken, nennen ihn den **Magister Peter Bartholdi**. (2) Er ist zu Güstrau im Mecklenburgischen, (3) von einem verdienstvollen Vater gezeuget worden. Dieser führte mit ihm einen gleichen Tauf-Namen, und hatte sich durch seine Geschicklichkeit gleichfalls die Würde eines Magisters erworben. Zuerst war derselbe Rektor an der Schule zu Schwerin. Hierauf berief man ihn zum zweyten Prediger an der Haupt-Kirche in Güstrau, wo er **Gerhard Vemicken**, der den Titel eines Güstrauischen Probstes, und Mecklenburgischen Superintendenten führte, (4) zum Amtsgehilfen hatte. Dies geschah

(2) Das mehreste des ganzen von ihm folgenden Lebenslaufs habe der hochgeneigtesten Kommunikation des Hochwürd. Hrn. General-Super. Pratzje zu ver danken.

(3) Johan Müller, Conrad Schlüsselburg, und andere, deren unten weiter gedacht wird, nennen ihn deswegen bald Güstrouiensem, bald Megapolitanum, bald Güstrouio-Megapolitanum.

(4) Seiner ist schon S. 4. in dem Leben des sel. Sen. Beckers, der sein Nachfolger zu Güstrau ward, Meldung geschehen. Ein mehreres von ihm sieh. in dem algem. Gel. Lexic.

geschah im Jahr 1553. Solch Amt aber verwaltete er nicht länger als ins zwölfte Jahr, indem er A. 1565. von der damahls zu Güstrau, und in den benachbarten Gegenden heftig wütenden Pest mit hingeraffet wurde. Der genigte Leser wird es, wie ich wünsche, nicht übel deuten, daß diese kurze Nachricht von Mag. Peter Bartholdi, dem Vater, alhier eingeschaltet worden ist. (5)

Das Jahr, und der Tag, da desselben Sohn, der Stadische Peter Bartholdi, geboren worden, kan hier, aus Mangel zuverlässiger Urkunden, nicht bestimmt werden. Aus eben diesem Grunde läßt sich auch von seinen Schul- und Universitäts-Jahren nichts gewisses sagen. Doch ist zu vernuthen; a) daß er die Grund-Sätze der Wissenschaften auf der Schule zu Güstrau erlernet habe; und b) Rostock diejenige Universität gewesen sey, wo er studirt, auch den Ehrentitel eines Lehrers der Weltweisheit erlanget hat.

Nach zurückgelegten akademischen Jahren erhielt er, und zwar, wie es scheint, ziemlich bald ein öffentliches Ehrenamt. Dis war das Pastorat zu Ralefsstadt im Holsteinischen. Herr Johan Möller benachrichtiget uns hievon in *Cimbria literata*. (6) Er setzet im angezogenen Orte hinzu, daß er darauf ferner, und zwar Ao. 1585. Holstein-Gottorfischer Hofprediger geworden sey. Das Leipz. algem. Gelehrt.

(5) Diese ist aus den Nov. Mar. Balchic. de A. 1704 pag. 35. entlehnt.

(6) Und zwar Tom. II. pag. 58.

lehrt. Lexic. meldet aus dem Möllerschen Werke ein gleiches. (7) Mich dünkt aber dennoch, daß an der Wichtigkeit solcher letzten Nachricht gar sehr zu zweifeln sey. Zwar beruft sich Möller desfalls auf unsers Bartholdi eigenhändige Schreiben an Dr. Paul von Eitzen, die er gesehen haben will, und solches darthun sollen. (8) Allein, sollten diese Bartholdischen Briefe auch wol von einem an ihn zwar ergangenen, aber nicht angenommenen Berufe handeln? Oder hat etwa Möller den von ihm zuletzt benannten Dienst mit einem ganz andern, nemlich dem, eines Special-Superintendenten und Pastors zu Raseburg, vermenget? Eins von diesen beyden muß wohl gewis seyn. Denn daß er die Raseburgische Bedienung No. 1585. erhalten, und angetreten habe, erhellet aus den Nachrichten von den Pfarrkirchen zc. im Fürstenth. Lauenburg. (9) Darin wird aus einem Visitations-Protocoll von No. 1590. gemeldet, daß er damahls schon

(7) Bes. desselben 1. Th. pag. 816. edit. noviss.

(8) Der ganze Möllersche Bericht hievon, welchen ich, seiner Kürze wegen, hier süglich wiederholen kan, ist dieses Inhalts: „ Petrus Bartholdi - - Parochus  
 „ initio ruralis in Holsatia Ralestadianus, deinde vero ab  
 „ A. 1585. (uti duae ipsius epistolae ad D. Paulum ab  
 „ Eitzen me docuerunt *avexdatoi*) aulae Ducalis Holsato-  
 „ Gottorpiensis Ecclesiae.

(9) Der vollständige Titel dieser Kleinen, zu Lauenburg A. 1715. in 8vo gedruckten Schrift, heist: Nachricht von denen Pfarr-Kirchen; Kapellen, und deren Eingepfarrten, auch denen evangel. Superintendenten, Pastoribus und Diaconis, im Fürstenthum Lauenburg.

schon sechs Jahre in Ministerio (zu Rakeburg nemlich) gewesen sey. (10) Wenn man nun das 1585te Jahr zum ersten, und das 1590ste zum sechsten seines Rakeburgischen Amtes macht, so hat ja diese Rechnung ihre vollkommene Richtigkeit. Wie kan es aber, soferne man das obberührte nicht zugibt, damit zusammen gereimt werden, daß er, wie Möller sagt, No. 1585 in Holstein Gottorfische Dienste getreten seyn soll? Allein die angeführte kleine Lauenburgische Schrift gibt zu einer neuen Schwierigkeit Anlaß. Sie meldet, daß unser Mag. Bartholdi von dem Hamburgischen Superintendenten, Mag. David Penshorn, ordinirt sey, und erwehnt dennoch nichts von seinem Pastorate, so er vor dem Rakeburgischen verwaltet hat. Man kan aber auch diesem Zweifel auf eine gedoppelte Weise begegnen. Bartholdi ist nemlich entweder damahls von Penshorn feyerlich eingesegnet worden, als er das Lehramt zu Ralestadt antreten sollte; Oder Penshorn hat ihn, ohne eine eigentliche Ordination vorzunehmen, auf Befehl des Herzogs zu Sachsen-Lauenburg, zum Superintendenten und Pastorn in Rakeburg

(10) Man lieset es auf der 20sten Seite. Die Worte: zu Rakeburg nemlich habe zu desto mehrerer Deutlichkeit eingerückt, ob sie gleich allda nicht ausdrücklich stehen. Und daß daselbst von keinem andern als den Sachsenlauenburgischen Ministerio die Rede seyn solle, weisen alle Umstände solcher Nachricht aus: Ubrigens heist es darin noch weiter: Er war zugleich Special-Superintendentens. So nennet er sich auch selbst auf dem Titel-Blat, seiner demnechst anzuführenden Reichpredigt.

burg eingeführt. Welcher von diesen beyden Entscheidungs-Gründen der richtigste sey, muß ich denen, so die Sachsen-Lauenburgische Kirchen-Geschichte besser, als ich, kennen, zur Beurtheilung überlassen. Inzwischen verrichtete Bartholdi sein Rakeburgisches Amt dergestalt, daß er auch auffer den Gränzen der Lauenburgischen Lande mit vielem Ruhm bekannt wurde.

Und dis bewog einen Hochweisen Rath der Stadt Stade, ihn zum Senior seines ehrwürdigen Stadt-Ministerii, und Prediger an St. Nicolai Kirche zu berufen. Conrad Schlüsselburg, der den zehnten Theil seines Catalogi haereticorum dem Rathe in Stade zugeschrieben hat, benachrichtigt uns hievon (11) auf eine Art, welche hochgemeldetem Magistrate zur besondern Ehre gereicht, das bisher erzählte von der Bartholdischen Lebens-Geschichte bekräftiget, und unsers sel. Seniors wohlverdientes Lob ausbreitet: Er schreibt nemlich: „ VESTRIS ecclesiis, quantum in  
 „ Vobis est, de verbi Dei praeconibus fidelissi-  
 „ mis, doctrina, pietate, virtute, autoritate, &  
 „ Zelo veritatis coelestis flagrantibus, prospici-  
 „ tis, & Calvinismum ex vestra ciuitate extir-  
 „ pare conamini, & hac quidem in re nullis  
 „ sumptibus, laboribus, curis & molestiis parci-  
 „ tis. (Welch ein schönes Lob!) Atque hac de causa  
 „ optimum, & Reverendum Virum, doctrina,  
 „ pieta-

(11) In Dedicat. ad ampliff. Senat. Stadenf. pag. 22. Von Schlüsselburg aber selbst vid. Leipz. allgem. Gel. Lexic. 4. Th.

„ pietate, & insigni humanitate conspicuum, &  
 „ Lutheranae doctrinae assertorem constantissi-  
 „ mum, Dn. Petrum Bartholdi, Megapolitanum,  
 „ meum affinem, & compatrem dilectissimum,  
 „ ex Raceburgensi ecclesia, ubi Superintenden-  
 „ tem Specialem complures annos summa cum  
 „ laude, & maximo per Dei gratiam cum audi-  
 „ torum fructu egit, non sine magno sumtu ad  
 „ Gubernationem & Inspectionem Ecclesiae ve-  
 „ strae vocastis &c. „ Der ganze Inhalt dieser  
 Schlüsselburgischen Worte ist wichtig. Niemand wird  
 daran etwas auszulesen finden. Es wäre denn, daß  
 einigen das dem Senior Bartholdi begelegte Lob des-  
 wegen verdächtig scheinen mögte, weil ihn Schlüssel-  
 burg selbst seinen Schwager und Gevatter nennet.  
 Aber auch aller desfalls entstehender Verdacht verschwin-  
 det, so bald man bedenkt, daß es in einer Zuschrift an  
 solche Männer enthalten sey, vor deren Augen unser  
 Bartholdi täglich aus- und einging. Sonst meldet  
 Schlüsselburg zwar freylich in dieser seiner No. 1598  
 geschriebenen Vorrede nicht, in welchem Jahre unser  
 Senior nach Stade berufen sey. Was er aber unan-  
 gezeigt gelassen hat, läßt sich doch auf andere Art aus-  
 sündig machen. Dürften wir der obangezogenen Nach-  
 richt von den Lauenburgischen Kirchen (12)  
 trauen, so müste es ohngefehr No. 1596 geschehen seyn.  
 Denn es wird daselbst mit deutlichen Worten berichtet,  
 daß

(12) Pag. cit. 20.

daß sein Nachfolger zu Rakeburg, Mag. Sebastian Schwan, (13) sein Amt an diesem Orte im Jahr 1596 angetreten habe. Allein diese Nachricht ist offenbar irrig, weil unser Bartholdi noch Ao. 1598 die Rakeburgische Bedienung nicht gleich im Anfange verlassen, und sich daher alda aufgehalten hat. Es erhellet solches aus der demnächst anzuführenden leich-Predigt auf Klaus Woodorf, deren Dedikation er folgendergestalt unterschrieben hat: Rakeburg, ex Pastophoria Sanct-Perrina pridie Annunciationis Mariae, Ao. 98. Aber dis Jahr muß auch das Jahr seines Berufs nach Stade seyn, weil Schlüsselburgs Zuschrift in demselben aufgesetzt worden ist. Und in der That sind dieses Mannes Worte selbst so eingerichtet, daß sie am füglichsten von einer ganz neulich an Bartholdi ergangenen Vocation verstanden werden können. Die Kirche, daran er als Haupt-Pastor berufen ward, war die Nikolaitische daselbst. (14) Und daß er dabenebst zugleich

(13) Von dem Leben dieses Mannes findet man umständliche Nachricht in Srn. Joh. Mart. Müllers gelehr. Sadeln. Seit. 48. bis 57.

(14) Hievon zeugen die Nikolaitischen Juraten-Rechnungen dieser Stadt von A. 1600. und 1601. M. Laurent. Halenbecc. in triumpho ascensionis Christi (Brunsv. A. 1605. ed.) Conc. I. p. 5. & 6. alwo Halenbeck erst seinen Beruf an diese Kirche erzehlet, und sodann seinen Antecessor R. V. Petrus Bartholdi nennet; Joh. Henr. Hinz l. c. p. 35. der auch mit Recht sagt, daß Bartholdi A. 1598. hieselbst Pastor gewesen sey. Ob er aber übrigens Joh. Hollmanns III. unmittelbarer Nachfolger in solchem Pastorat genannt werden könne,

gleich das Seniorat des hiesigen geistlichen Stadt-Ministerii erhalten habe, ist aus dem zuvor erwehntem klar genug. (15)

Obwol nun Bartholdi den Aemtern, zu welchen er solcher gestalt befördert war, auch hier Ehre machte, und seine Seelsorge sowohl, als sein Leben so anstelletete, daß sich jedermann deswegen vollkommen zufrieden bezeugte, so konnte Stade seiner doch nicht gar lange geniessen. Denn er starb bereits im Jahr 1602 am Tage nach Himmelfahrt. (16)

Nach seinem Tode wurde zwar Wilhelm Alardus zu dem von ihm verlassenen Haupt-Pastorate wieder berufen. Dieser aber schlug, unerachtet er damahls nur Conrector in Krempe war, solche Vokation deswegen aus, weil er Hofnung hatte, des dasigen bejahrten Pastors, welches Predigten ihm schon aufgetragen war,

Nach-

ne, wird sich verhoffentlich alsdenn zeigen, wenn des Hrn. Gen. Sup. Pratzje Magnif. die, darnach begierige gelehrte Welt mit der Lebens-Beschreibung solches Zollmanns werden erfreuet haben.

(15) Denn Conr. Schlüsselburg. schreibt l. c. er sey ad gubernationem & inspectionem ecclesiae Stadenf. berufen.

(16) Den Sterbetag des Seniors Bartholdi bemerckt Halenbecc. l. c. Das Jahr seines Todes ist von ihm nicht ganz deutlich anzeigt. Aus einigen von demselben gelegentlich angebrachten Nachrichten mögte bey nahe zu folgen scheinen, daß Bartholdi schon A. 1601. gestorben sey, wosern es anders wahr ist, daß Salenbeck A. 1602. nach Stade gekommen ist. Gemeiniglich aber hält man dafür, daß er A. 1602. das Zeitliche verlassen habe.

Nachfolger zu werden. (17) Als nun solches erfolgt war, trug das Nicolaitische Kirchen-Collegium dieses Amt den Mag. Laur. Zalenbeck auf. Das Seniorat war mittlerweile einem andern Manne, der im folgenden Abschnitt beschrieben wird, anvertrauet worden.

Von den Schriften unsers sel. Seniors macht Joh. Möller die mehresten nachhast. Nämlich desselben:

a. Handbüchlein, darin der Psalter, Sprüche Salomons, und ein Gesangbüchlein enthalten. Hamb. in 16<sup>mo</sup>. cf. Geo. Draud. Bibliothec. classic.

b. Christl. Trostbrief über das Absterben Maria, Gerh. Damsen von Antorf Hausfrauen. Hamb. 1599. in 8<sup>vo</sup>. Vid. Autores a Möllero cit. (18) Er läßt aber eine dritte von dem Hrn. Gen. Sup. Præje mir mitgetheilte, und zwar

c. Dessen Leichpredigt, gehalten zu Raseburg, auf Klaus Uwdorffen Begräbniß, aus, diese ist zu Hamb. 1598 auf 6 Bogen in 8<sup>vo</sup>. gedruckt. Und hinter derselben findet man gute Nachricht von dem in Lüneburgischen noch bekanntem Uwdorffischen Geschlechte.

Nachdem was Möller am mehr angezogenem Orte hinzusetzt, muß auch in Christoph. Hendreichs Pandect. Brandenburgic. p. 541. einige Nachricht von ihm anzutreffen seyn.

§. 8.

Meiner unvorgreiflichen Meinung nach, ist M.  
Joas

(17) Jo. Möller. Cimbr. liter. Tom. I. pag. 4.

(18) Loc. cit. Tom. II. pag. 58.

Joachim Neumann oder Neander, der andere, an Bartoldi, stat wieder Senior geworden. (1) Vor kurzem erst habe von demselben in einer andern Absicht dasjenige, so ich in Erfahrung bringen können, aufgesetzt, und mitgetheilet. (2) Nachdem ist meiner Seits zwar keine Mühe gespahrt, fernere merkwürdige Umstände seines Lebens, wo es möglich wäre, aufzutreiben. Zu solchem Ende bediente mich der Freyheit, desfalls nicht wenige der geschicktesten Kenner unserer älteren Stadt- und Landes-Geschichte, mit der ersümlichsten Hoch-

(1) Der sel. Jo. Henr. Hinz äussert pag. 31. seines jetzleb. geistl. Min. im Herzogth. Brem. und Verd. ganz andere Gedanken. Er zählt den Kosmáanischen Haupt-Pastor dieser Stadt, Osias Kordes, mit zu den hiesigen Senioren, und setzt ihn als solchen vor den Mag. Neander 2. In der 2. Saml. dieser Herzogth. Brem. und Verd. habe ihm solche pag. 354. treulich nachgeschrieben. Nach ist von neuen angestellter Ueberlegung aber werde gewahr, daß beyde Männer, Bartoldi und Kordes, in einem Jahr, nemlich 1602. gestorben sind. cf. not. præc. 16. cum b. Lic. ab Elswich. Anhang zu seiner Jubel-Pred. pag. 1. Bartoldi hat die Welt am Himmelfahrts-Tage gedachten Jahrs verlassen, und in eben demselben hat der Mag. Jo. Müller des sel. Kordes, durch seinen Tod erledigtes, Haupt-Pastorat wieder angetreten. So muß nothwendig gemeldeter Past. Kordes, wo nicht gar eher, doch sicher bald nach dem Sen. Bartoldi zur Ewigkeit übergegangen seyn. Und deswegen zweifle, so lange das Gegentheil nicht zuverlässig erwiesen wird, daß er das Seniorat bekommen habe.

(2) Sieh. diese Herzogth. Brem. und Verd. 2. Sam. pag. 343. bis 356.

Hochachtung zu Rathe zu ziehen. Noch zur Zeit aber ist dadurch nichts ausgerichtet. Da mich nun die Ordnung der gegenwärtigen Geschichte abermahls auf diesen in Betracht der hiesigen Kirchenhistorie gewis notablen Mann führete, hielt es zuerst fast für überflüssig, seinen Lebenslauf zu wiederholen. Endlich fiel mir dennoch ein, daß es vielleicht nicht schade, sondern vielmehr einigen meiner Leser angenehm seyn mögte, wenn es in aller Kürze geschehe. Diesem zufolge richte nunmehr mein Augenmerk auf ihn.

Es ist gar nicht unwahrscheinlich, daß er ein geborener Stader sey. Desselben Vater, M. Joachim Neander I. ist in den Jahren 1555 und 1556. auch ein Mitglied des hiesigen Ministerii, und der vierte lutherische Haupt-Pastor an St. Pankratii-Kirche gewesen. (3) Solche seine Herkunft von diesem Freunde Melanchtrons und Sardenbergs (4) stehet mit einem grossen Theil seiner Lebens-Umstände in gar genauere Verbindung. Diese trug das ihrige dazu bey, daß er, nach geendigten Schul-Jahren die Wittenbergische Universität besuchte, auch alda zum Magister creirt ward. Sie war gleichfalls der erste Grund seiner nachgehends im Amte, sowol beständig gehegten, als vielfältig ver-rathenen Neigung zu dem Calvinischen Lehrgebäude von des Herrn Abendmahl. (5)

Zu

(3) Vid. §. præc. 4. not. 15. Hinz. l. c. p. 36. die Herzog. Brem. und Verd. Saml. 2. p. 351.

(4) Alb. zum Felde Analect. Disquisit. pag. 163. sq.

(5) Act. Scholastic. im 5. Bande, pag. 545.

Im geistlichen Lehramte hat er manche Jahre zu gebracht. Daß er dergleichen schon vorher, ehe er in Stade dazu gelangete, an auswärtigen Orten verwaltet habe, weiß ich nicht. Anno 1582. aber ward er alhie zum Diaconat der Kirche S. Kosmâ und Damiani erwählt, und eingeführt. (6) Damahls war er Joachim Frölichs Nachfolger, wie im Amte, also auch in der Ehe. (7) Wie er solchem Diaconat vier Jahre vorgestanden hatte, trug man ihm A. 1586 das von dem sel. Kosmas Frölich bisher geführte Pankratianische Pastorat, auch um eben diese Zeit das Rectorat an dem hiesigen Gymnasio so lange auf, bis es dem bekannten Reiner Lange zu Theil ward. (8) Ao. 1602 gelangte er überdem zu dem Seniorate. Und diese solchergestalt erhaltene Ehren-Stellen wollte er mit der ihm angebotenen Wismarischen Superintendentur (9) nicht

(6) Irre ich nicht, so ist er der fünfte evangelisch-lutherische Diaconus besagter Kirche gewesen; Sie folgten so auf einander 1. Dietrich Stöling, der wol nicht derselben Haupt-Pastor geworden ist, von A. 1546. bis A. 1554. cf. Cel. Præje Leben Joh. Zollmanns I. Tadd. Theodorici Idea veri & benedicti Christiani, oder Leich-Pred. auf Bened. Stöling. Brem. 1669. 2. Claus Schlichting, der den Juraten-Rechnungen nach noch 1559. diß Amt bekleidet hat. 3. Claus Fredericks s. Friederici, bis A. 1578. 4. Joachim Frölich bis A. 1582.

(7) Jacob Diecmanns Leichpredigt auf Henr. Büscher. p. 20.

(8) Vid. die Juraten-Rechnung von A. 1586. it. Act. Scholast. I. c.

(9) Dietr. Schröders Wismarische Prediger-Historie pag. 30.

nicht nur nicht vertauschen, sondern verwaltete sie auch bis an sein zu Anfange des 1627sten Jahres eingetretenes Lebens-Ende. (10)

§. 9.

Neanders Nachfolger im Seniorate ist der Weltbekannte Mag. Michael Havemann geworden. (1) Es kostet Mühe die wichtige Lebens-Geschichte dieses Gelehrten kurz genug abzufassen. Seine Geburt erfolgte zu Ende des 16ten Seculi, nemlich den 29sten Septemb. No. 1597. (2) Bernhard Havemann, sein Vater hielt sich dazumahl an der Erzbischöflichen Kanzley zu Bremervörde auf, als ihm seine Ehefrau, Adelheit, gebohrne Blumen, unsern Havemann zu nicht geringer Freude gebahr. (3) Von seinem mütterlichen Grosvater bekam er den, ihm in der H. Taufe beygelegten Vornamen. (4)

Schon, da er noch ganz jung, war bemerkte ein jeder an ihm einen zum Studiren ungemein fähigen Kopf

(10) Cf. das Leben des folgenden Seniors Havemanns.

(1) Jo. Henr. Hinz. der auch den M. Laur. Halenbecc. l. c. zum Stadischen Senior macht, ist gewis hintergangen. Nicol. Langerhansz berichtet in seiner Theologia, oder Leichpredigt auf M. M. Hauemann ganz zuverlässig, daß Hauemann nach Neumanns Ableben das Seniorat angetreten habe.

(2) Nicht aber, wie im allgem. gelehrt. Lexic. stehet, d. 29. Novembr.

(3) Nachgehends ward er Aichtmann und Bürger-Worthalter in Stade.

(4) Dieser hieß Michael Blume, und war ein so frommer als begüterter Landmann.

Kopf, und eine solche Neigung dazu, welche nur unterhalten werden dürfte. Zuerst ward er deswegen in die Stadische Schule geschickt, und vornemlich von derselben Rectorn, M. Severin Slüter, und Otto Casmann, bearbeitet. (5) Daraufkam er nach dem Hamburgischen berühmten Gymnasio, alwo ihn insonderheit Peter Lauremberg ferner unterwies. Von da ging er Ao. 1616 mit der muntersten Lehrbegierde nach Kostock. (6) Sein, auch auf dieser hohen Schule, mit allem Fleiß verbundenenes unsträfliches Leben brachte ihm allerseitige Liebe, Wohlwollen und Hochachtung zuwege. Insonderheit hielten ihn die beyden Professoren, Johan und Paul Tarnov, vorzüglich werth. Und die philosophische Facultät alda ertheilte ihm durch ihren Decanus, Peter Lauremberg, nebst der Magisterwürde, die Freyheit, daß er selbst öffentliche Vorlesungen und Disputations anstellen dürfte. (7) Als er die ersten vermittelst eines öffentlichen Anschlages bekannt gemacht hatte, fanden sich so gleich viele Zuhörer, und  
darun-

(5) Nicol. Langerhansz. Theolatr. cit. in Dedicat. p. 9. Cel. M. Mich. Richey. notit. claror. aliquot discipulor. in Gymn. Stadenf. de A. 1603. sq. MSt. Joh. Henr. a Seelen. Specim. Athenar. Stadenf. im 1. Bande des Brem. und Verd. Geb=Opf. Seit. 170.

(6) Von guter Hand weiß ich, daß er daselbst erst A. 1619. von der Universität immatriculirt sey, und bis dahin die dortige berühmte Schule besucht habe.

(7) Sieh. Erwas von gel. Kostock. Sach. de A. 1740. p. 249. daß er aber auch jemahls die theologische Doktor Würde angenommen habe, ist in dem Leipz. allgem. gel. Lexic. Tom. II. edit. novill. p. 1403. zu milde berichtet.

darunter studirende Standes-Personen, bey ihm ein. Den philosophischen Ratheder betrat er zu verschiedenen mahlen, und vertheidigte mancherley Streitschriften. Alle diese gelehrten Arbeiten machten ihn bald berühmt.

Wie er überall ohngefähr acht Jahre in Rostock zurück gelegt hatte, dachte man in Stade daran, ihn zum Dienst des gemeinen Wesens zu sich zu fodern. Die damahlige Beschaffenheit des hiesigen Gymnasii erheischte einen ausserordentlichen Lehrer der Weltweisheit. Und der Hr. M. Havemann ward von dem Hochweisen Rath dieser Stadt dazu berufen. Er gieng im Herbst An. 1624 dahin ab, jedoch nicht mit dem völligen Entschluß, dieses ihm zugedachte Amt gewis anzunehmen. Denn dazumahl war auch der Hamburgische Lauremberg zum Professor nach Rostock berufen. Weil inzwischen vieler Zweifel obwaltete, daß ihn die Hamburger erlassen würden, so hatte sich Havemann anheischig gemacht, die Rostockische Bedienung allenfalls anzunehmen. Lauremberg aber folgte über Vermuthen, und so blieb auch Havemann als Lector Scientiarum philosophicarum in Stade. (8) Seine Rostockische Gönner hatten ihn zwar darauf eine theologische Profession bestimmt. Einige unvermuthete Zwischen

(8) Um Michaelis des gedachten Jahrs trat er solchen seinen ersten Schul-Dienst an. Vid. Nicol. Langerh. l. c. p. 65. Act. Scholast. Tom. V. p. 545. Warum aber das Stadische Gymnasium diesen ausserordentlichen Lector damahls nöthig gehabt habe, finde nirgends angezeigt.

schenfälle aber vernichteten ihre Absicht, und **Havemann** blieb für Stade aufbehalten. Ao. 1625 im Febr. vollzog er darauf seine eheliche Verbindung mit **Kartrinen**, des Stadischen Bürgers und Handelsmanns, **Anton von Bergens**, Tochter, mit welcher er hernach ganzer 47 Jahr in beglückter Ehe lebte. Noch in eben diesem Jahre ward er auch zu dem, vom Hrn. **Iodoc. Capelle** freywillig resignirtem Rectorate des hiesigen Gymnasii wieder eingeführt. (9) So lange er dasselbe verwaltete, geschah es mit allem rühmlichsten Fleiß, Wachsamkeit und Treue. Weil er aber von der Vorsehung zu andern wichtigen Aemtern ausersehen war, mußte er es bald wieder niederlegen.

Denn als der treuverdiente Kosmäanische Haupt-Pastor in Stade, **Mag. Johan Müller**, Ao. 1626. mit Tode abgegangen war, (10) berief ihn gedachtes Kirchen Kollegium zu solchem Amt. Nachdem er ferner dazu ordinirt und introducirt war, richtete er seine Hauptforge unablässig dahin, seine schönen von Gott erhaltenen Gaben zum Heil der ihm anvertrauten Gemeinde bestens anzuwenden. Ihm gelang auch solches, wie **Nickl. Langerhans** umständlich erzehlt, (11) unter

(9) Vid. Acta Scholast. l. c. it. von Iodoc. Capelle selbst  
Joh. Möller Cimbria liter. T.

(10) Lic. ab Elswich. Anhang zu seiner Zub. Pred.  
S. 1. 2.

(11) l. c. p. 11. Dedicat. it. pag. 67. der Personalien. Von seinen um eben diese Zeit zum Heil seiner Zuhörer schriftlich geschenehen Unterweisungen. gibt das Verzeichniß von denselben edirten Büchern Nachricht.

unter Gottes Beystand ganz ausnehmend. Dabenebst befließ er sich eines stets unschuldigen Wandels, der mit dem Vortrage seiner aus der H. Schrift hergenommenen Lehre genau übereinkam. Jedermann liebte und ehrte ihn derhalben, und machte sich ein Vergnügen daraus, hievon die kenntlichsten Merkmahe an den Tag zu legen. Alle sahen es ebenfals sehr gerne, daß er schon Ao. 1627, im dreißigsten Jahre seines Alters, zum Senior des hiesigen ehrw. Ministerii ernennet wurde. Da bey genöß er die Süßigkeiten eines geruhigen, und von schweren Verdruß entfernten Lebens.

Aber nur im Anfange desselben. Mit dem Ablauf des 1627. Jahr fing sich für Stade, desselben geistliches Ministerium, und den Senior Havemann ein kläglicher Zeitpunct an. Die Königl. Dänische Armee ward bey Königslutter überwunden, von den ligistischen Truppen bis ins Bremische verfolgt, und sodann im Monath September g. J. mit der formellen Belagerung der Stadt Stade ein betrübter Anfang gemacht. Nach gethanem erstlichem Widerstande sahe sich auch diese im April des 1628. Jahrs zur Uebergabe gezwungen. Das feindliche Kriegesheer schickte darauf seine mitgebrachte Römisch-Katholische Ordensleute, und andere Geistliche in die Stadt, welche daran nicht genug hatten, daß sie die hiesigen Stifte, Klöster, und Schule in Besiß nahmen, sondern auch den zu dem evangelischen Stadt-Ministerio gehörenden Persohnen alles ersinnliche Drangsal anthaten. Hierauf sollte A. 1629. auch hiesigen Orts das schreckliche Restitutions-Edict

Edict (12) zur Exekution gebracht werden. Zu solchem Ende wurden einer jeden der hiesigen Kirchen, die einzige Nikolaitische ausgenommen, (13) gewisse Ordensleute (14) angewiesen, welche den Gottesdienst darin verrichten sollten. Den Einwohnern unserer Stadt versprach man grosse Vortheile, auch im Zeitlichen, wenn sie sich zur Annnehmung der Römisch-Katholischen Religion entschliessen wollten. Als aber solches nichts fruchtete, ward die edle Beständigkeit dieser befestigten Herzen ihren rechtschaffenen Seelsorgern zur Last gelegt. Sie erhielten deswegen alle, nur der Nikolaitischen nicht, (15) die geschärftesten Befehle, daß sie Stadt und Kanzeln räumen sollten, welche auch d. 17. Merz A. 1630. erfüllet werden mußten. Da-

zumahl

(12) Vermöge dessen solten die Protestanten die Erz-bis ümer, Bis ümer, Prälaturen, Kirchen, Epitäl-er, und andere geistliche Güter, welche sie seit dem A. 1552. getroffenen Passauer Vertrage an sich gebracht hatten, wieder herausgeben. Vid. Heinsii unparth. Kirch. Zist. in 4to im 2. Th. pag. 443. it. Jo. Hübner. Polit. Zist. 1. Th. pag. 1052. | |

(13) Cf. Elswich. Jub. Pred. p. 83 84. M. Geo. Roth. Progr. ad solenn. ann. secul. sec. &c. pag. 10. in notis. Cel. Præje in vit. Ad. Helt. §. 10. p. 15. 16.

(14) Die Kirchen St. Kosma und Vankratii wurden den weissen Mönchen; St. Wilhadi den Jesuitern, und Johannis-Kirche den grauen Baarfüßern übergeben. Vid. Jo. Risler. Predigt l. i. der Stadt Stra-de Gottlob.

(15) Es war der bekannte Adolph Zelt, der doch diesen Vorzug nicht seiner Person, sondern der Kirche, an welcher er diente, zu verdanken hatte, V. Col. Præje l. c. §. 10. p. 14. 15.

zumahl ward der Senior Havemann, (16) nebst vier andern seiner Herrn Kollegen, (17) auf recht empfindliche Art zur Verlassung ihrer anvertrauten Gemeine, und des geliebten, aber auch der größten Gefahr blosgestellten Stade gezwungen. Sie begaben sich zuerst insgesamt nach Hamburg. Gott bewies aber auch ihnen, wie väterlich er für seine verfolgten Vorkhen zu sorgen pflege.

Denn sie fanden bald an andern Orten willige Aufnahme, liebevolle Verpflegung, neue Aemter. (18) Herr Havemann insonderheit erhielt ein d. 5. April, A. 1630. ausgestelltes Vocations-Schreiben des Grafen Ulrich in Ostfriesland, vermittelst dessen er nach Aurich gefodert, und als Pastor primarius der zu Norden erst gestifteten evangelischen Gemeine berufen ward. Er verfügte sich sogleich dahin, und hatte allda die ihm anbefohlene Heerde Christi noch nicht viel über einem Jahr geweidet, wie er ferner A. 1631. den 13. Octob.  
von

(16) Dieser sel. Mann ist, wie Langerhansz l. c. pag. 16. Dedic. anmerkt, den Papisten, wegen seines im Druck ausgelassenen Evangel. Wegweis. wider des Pabstthums Irlichter, vor andern ein Dorn in den Augen gewesen.

(17) Die Wilhadinischen hießen: Johann Helt, und Dietrich Broyer, der Pantratianische Haupt-Pastor M. Henr. Bartels, und der Kosmäanische Diaconus Niclaus Cröger. cf. Langerhansz, & Risler loc. cc. vornemlich Praje im angezogenen Orte pag. 12-14

(18) In der 2. Saml. der Herzogth. Brem. und Verd. pag. 379. ist es bereits erzehlet worden, mit welchen auswärtigen Kirchen-Aemtern sämtliche vertriebene Prediger versehen worden sind.

von hochermeldetem Grafen zum Direktor und Professor der an diesem Orte neu errichteten Schule verordnet ward: Hier fand er alles wieder, was er in Stade hatte verlassen müssen. Die ihm anvertraute Gemeine wuchs im Segen. Der Schule Flor nahm unter seiner Aufsicht augenscheinlich zu. Junge und Alte trugen ihren geschätzten Lehrer mit gleicher Bereitwilligkeit auf den Händen. Und Havemanns Dankbefliessenheit wehlte täglich neue Mittel, dadurch der blühende Wohlstand daselbst zur ferneren Reise gebracht werden könnte.

Bis A. 1632. genos Norden die Vortheile der sorgfältigsten Wachsamkeit dieses ihres Lehrers. Nunmehr aber wollte das erkenntliche Stade denselben nicht länger missen. Gott hatte ihre Stadt über alles Verhoffen aus den Händen der feindseligsten Widersacher errettet. Der Römisch-Catholische Haufe war am Sonntage Quasimodogeniti des gemeldeten Jahrs fliehend abgezogen. Und die hiesigen Einwohner liessen es sich gleich acht Tage darnach angelegen seyn, ihre verunehrt gewordene Tempel zur reinen Verehrung des barmherzigsten Wesen dankbahrlichst zu gebrauchen. Sie empfanden überdem eine billige Sehnsucht nach der Zurückkunft ihrer vertriebenen Hirten, welche wiederkommen könnten und wollten, und machten ihnen dieselbe gehörig kund. (19) An den Senior Havemann schrieb

(19) Daß, und wie M. Hinrich Bartels, und Nielaus Cröger zurück berufen sind, wird zum Theil in folgenden 3te Samml. If S. vor.

schrieb desfalls C. E. Rath dieser Stadt am 24sten May 1632. Und der Königlich-Schwedische Kommissarius in Aurich hielt den 28sten solches Monats um desselben Entlassung nach Stade bey Ihro Hochfürstl. Gnaden an. Allein den 8. Junius erfolgte von daher eine abschlägige Antwort, welche die Achtung zu erkennen gab, mit der das Ostfriesische Oberhaupt unsern Magister in deroselben Landen zu behalten suchten. Weil aber Hr. Zavenmann bey seinem vormahligen schmerzlichen Abschiede von Stade, so bald es möglich seyn würde, ohnfehlbar zurück zu kehren versprochen hatte, auch das Kosmāanische Kirchen-Kollegium darum inständigst anhielt, und er selbst dazu sehr geneigt war, so geschah es endlich, daß er sein hiesiges Seniorat und Haupt-Pastorat wieder antrat. Beyde verwaltete er diesemächst ohngefähr noch 19 Jahr. Die Gemeine zu Norden ließ ihn zwar mittlerweile zu verschiedenen mahlen, sowohl schriftlich, als durch Abgeordnete, beweglichst ersuchen, daß er sich wieder bey ihr einfinden mögte. So wenig ihn aber seine Stadische Heerde erlassen wollte, so ungeneigt war er, selbige zu verlassen.

Im Jahr 1634 gerieth der selige Mann mit seinen Kollegen, Adolph Zelt und Johan Risler, (20) wegen des von ihnen unbedachtsamer Weise herausge-

geber

S. vorkommen, zum Theil aber stehet es auch schon in der 2. Saml. dieser Herzogth. p. 379. & 80.

(20) Der erste war Haupt-Pastor an St. Nikolai, und der andere an St. Pankratii Kirche hieselbst.

gebenen Katechismi, (21) in einen, zwar unangenehmen, seiner Seits dennoch unvermeidlichen Streit. Ich würde ihn beschreiben müssen, wenn des Hrn. Gen. Sup. Prarje Magnif. denselben nicht erst neulich so vollständig als gelehrt abgehandelt hätten. (22) Nur dieses will ich davon wiederholen, daß desselben Fortsetzung endlich bey 200 Rthr. verbotzen, und darauf insoferne er den Hrn. Havemann angienge, geendigt worden sey.

No. 1640 im Monath Oktober ward er von dem evangelischen Konsistorio in Amsterdam, unter annehmlichen Versprechungen, zu einem Mitgliede desselben berufen; verbathe aber diese Ehrenstelle. (23) Auch ward ihm, nach des sel. D. Sleidans Tode von vornehmer Hand die Ober-Dohm-Prediger-Stelle zu Schleswig vergeblich angetragen. Als aber endlich in dem allgemeinen Westphälischen Friedensschlusse, die Brem- und Verdischen Länder an Ihre Königl. Majest. von Schweden abgetreten waren, dachten Höchstdieselben vor allen Dingen

(21) Er kam A. 1634. ohne vorher angestellter Ueberlegung mit den übrigen Herrn des hiesigen Ministerii zum Vorschein, und ist zu Hamburg bey Andr. Venus gedruckt

(22) In dem Leben Schicks. Schrift und Irrthüm. Adolph Seltz 1. Abth. S. 13. bis 18. pag. 21. bis 37. 2. Abth. S. 40. bis 44. pag. 106. bis 110. cf. G. Langemack. in Histor. Catechet. Part. III. Starck. in der Lübeck. Kirch. Gist. p. 812. 989. sq. Dedekenn. thesaur. Consilior. in append. p. 514. sq. Consil. theolog. Witteb. Tom. I. p. 786. 796.

(23) M. Jacob Hackmann Vortr. seiner Apolog. pag. 68.

Dingen darauf, wie in denselbigen sowohl das geistliche als weltliche Regiment in guten Stand, und richtige Ordnung zu bringen seyn mögte. Unter andern musste eine Verfügung gemacht werden, wornach das Consistorium in diesen Ländern demnächst einzurichten wäre. Diese zu entwerfen erhielt unser seliger Senior eine allernädigste unter Königl. Hand und Siegel. No. 1650 den 31. Jenn. ausgefertigte Ordre. Und als sich nachmahls die hohen Königl. zur Errichtung des hiesigen Stats verordneten Hrn. Kommissarien, wegen einer Person, die in unsern Herzogthümern den geistlichen Sachen tüchtig vorstehen könnte, berathschlaget hatten, ward Hr. Havemann No. 1651 d. 2. Sept. dazu vocirt, auch vermöge eines Königl. Schreibens vom 2. Aug. 1652 confirmirt. Hierauf legte er seine Stadtbedienungen dankbahr nieder, und trat das Amt eines Königl. Consistorial-Präsidenten, wie auch ersten Brem- und Berdischen General-Superintendenten an. (24) Diese hohe Charge bekleidete er viele Jahre, zwar zu grossen Abbruch seiner ohnehin schwächlichen Leibes-Constitution, mit der ihm sters eigenen Treue und Geschicklichkeit. Es ist überflüssig hievon Proben anzuführen, da sie Weltkundig sind.

Während

(24) Zur Ehre des Stadischen Ministerii erinnere den G. L. bey dieser Gelegenheit daran, daß auch der jetzige, und bisherige letzte hochverdiente Herr General-Superintendent dieser Herzogthümer, bis A. 1749. Haupt-Pastor der Kirche St. Wilhadi hieselbst, und Königl. Consistorial-Rath gewesen sey.

Während der Zeit aber, darin er seine Consistorial-Berichtungen mit gewünschestem Erfolge abwartete, gerieth er auch in manche, sonderlich gelehrte Mishelligkeiten. (25) Einen fähigen Widersacher fand, er an den D. Jur. Christoph Joch. Buchholz, welcher ein responsum juris, pro matrimonio principis cum defunctae uxoris sorore contracto, aufgesetzt hatte, dem Hr. Havemann verschiedene Stellen in seiner Gamologia entgegen setzte. Es wurden in dieser Sache von No. 1659 bis 1669. manche Schriften (26) gewechselt. Für mich aber ist es nicht, davon ein mehreres zu melden.

Ein anderer Streit entstand zwischen ihm, und den Konsistorialrath M. Jak. Hackmann (27) in Stade.

(25) Hievon würde, wenn es der Raum verstattete, gar viel zu sagen seyn. Ich aber will sie nur überhaupt kürzlich erzehlen, und diejenigen benennen, so davon ausführlicheren Unterricht gegeben haben.

(26) Von denen, welche Hr. Buchholz darin nach und nach herausgegeben hat, als Assert. responsi Jur. Rint. pro nuptiis &c. 1659. Examen responsi, non Moſis, sed Haemannii; 1662. Vindiciae &c. 1669. Vid. das alg. gel. Lexic. Tom. II. p. 1403. und von den Havemannischen hieher gehörigen Schriften das unten folgende Verzeichniß seiner edirten Bücher Nr. aa)bb.)

(27) Beyde grosse Gelehrte waren anfangs vertraute Freunde. Hackmanns, unter einem fremden Namen herausgegebener Antitrag, darin er des M. Gerb. Rams Predigt l. tit. Jesus Episcopus, getadelt hatte, legte den Grund zu ihren nachmahls beständig-daurenden Streitigkeiten. Bes. das Leben des Seniors Hackmann, S. 13.

Stade. Sie waren, einer vierfachen Ursache halber, mit einander uneinig.

a. Wegen der Wahlsache des Lic. Mich. Hauemanns, eines Sohns des sel. Herrn Gen. Superintendentens; (28) Dieser grif den Senior Hackm. und das ganze Stadische Ministerium ziemlich hart an. (29) Und weil gedachte Männer dessen Vater für den Anstifter und Beförderer seiner Schriften hielten, ward selbiger in dem zweyten, Namens des Ministerij herausgegebenen Antworts-Schreiben mit angefochten. (30) Sonst nahm er sich der Wahl-Sache seines Sohns nicht weiter an, als es etwa in desselben No. 1664 zu Rosstock gedruckten Verantwortung, und durch Verklagung des Ministerii bey dem hohen Königl. Gouverneur und Regierung in Stade geschehen seyn mag. (31)

b. Die andere öffentliche Uneinigkeit dieser beyden Gelehrten betraf den vom Hrn. Gener. Superint. unter dem Titel: Kürzlich aufgesetzter Grundfragen, No. 1657 edirten Katechismus. Herr Hackmann setzte einige Anmerkungen darüber auf, welche No. 1669. dem hier versammelten Collegio Status über

(28) Sie war 1662. geschehen, und der Hr. Licent. vermöge derselben Pastor an St. Kosma hieselbst geworden.

(29) Vid. desselben Abdruck Schreib. an Bürgern. und Rath der St. Stade, A. 1662. d. 9. Oct.

(30) Hackmann. Hauemannus leniter castig. in praef. pag. 3. it. pag. 27. 37. 39. tractat.

(31) Wie Hackm. l. c. pag. 6. praef. sagt.

übergeben wurden. Er redete darin freylich, von den Irthümern der Calvinisten, des Puccius, und anderer Schwärmer. Und der Hr. Gen. Sup. berücktigte ihn daher, daß er seine Grundfragen solcher Irrlehren beschuldigt, (32) dadurch seine hohen Vorgesetzte gröblichst beleidiget hätte, (33) und deswegen von einer theologischen Facultät sowohl, als der Königl. Regierung und Consistorio wolverdienter massen sehr übel angesehen wäre. So wenig aber Hackmann das erste jemahls hat wollen an sich kommen lassen, so nachdrücklich lehnte er auch das übrige von sich ab. (34)

c. Der dritte Punkt ihrer Mishelligkeiten ging auf des Hrn. Havemanns *liticulam inter Caium & Iulium Pawpewos enat.* (35) Diese Schrift war durch gewisse beym Königl. Consistorio zu Stade anhängig gemachte Irrungen veranlaßt worden. Der Superintendent in Verden, Mich. Rager, und Diaconus am Dohm, wie auch Pastor an St. Nikolai daselbst, Theod. Jebens, wiederlegten sich einiger Lehrsätze

(32) Mich. Hauemann. Ärgerl. Zänker: Jak. Hackm. in Relig. Sachen 4te Zänkerrey.

(33) Denn die hohe Königl. Regierung, und Consistorium zu Stade hatten den 3. März A. 1658. einen gedoppelten Befehl an die Prediger im Lande ergehen lassen, darin ihnen der Gebrauch des Havemannischen Katechismi vorgeschrieben war.

(34) Vid. Stanisl. Schröuer, i. e. (M. Jac. Hackmann.) Vortrag der künftig erfolg. Apologie, A. 1670. p. 45. sq.

(35) Sie stehet, außer dem Titelblate, und einer kurzen Vorrede, ganz in b. Hauemann. angezogenen Ärgerl. Zänker.

sätze (36) wegen, sogar von der Kanzel. Darüber ward bey dem Königl. Konsistorio No. 1667. eine Untersuchung angestellt, die nicht völlig entscheidend ausfiel. Sie gelangte darauf an das hohe Tribunal zu Wismar, welches sechs Prediger im Bremischen, selbige fortzusetzen und bezulegen, kommittirte. Und da diese den abgezielten Zweck erreicht hatten, mithin der Streit schon geendigt war, schrieb Hr. Havemann seine Liticulam. Hackmann setzte abermahls Noten darüber auf, deren ihm doch mehr zugeeignet wurden, als er für die Seinigen erkannte, und überreichte solche No. 1669 den 9. Febr. der Königlichen Regierung. Auch in denselben fand der Hr. Gen. Sup. neue Stachel-Reden, und Schmälereien, dawider er sich in seinem Tractat von Hackm. Aergertl. Zänkereyen zu vertheidigen suchte. Und Hackmann antwortete ihm in dem Vortrab seiner Apologie Pag. 70. u. f.

d) So beunruhigten sie sich endlich nicht wenig unter einander, wegen der vielfältigen, in dem bisher berührten mit untergelaufenen Injurien so wol, als auch einiger unsern Hrn. Gen. Sup. nicht eigentlich angehender Nebendinge halber, davon in den angeführten Schriften, und in dem Leben des Seniors Hackmanns mehre Nachricht zu finden ist.

Ausserdem hat Hr. Havemann zwar auch mit dem M. Anton Hoffmann wegen des Stadischen Brandtages; mit Willius und Rozack, wegen der Lehre

(36) Havemann. Liticula selbst gibt hinlänglich zu erkennen, welche dieselbe gewesen sind.

lehre vom H. Abendmahl; (wessfalls ihn auch Selgen-  
haur und Zoburg, anfielen:) nicht minder mit Hrn.  
Schock, in Betracht einer Stelle aus seiner Gamo-  
logie, unterschiedene Streitschriften gewechselt. (37)  
Weil es aber, auch hievon den G. L. zu belehren, viel  
zu weitläufig fallen mögte, und ohnedem unser Hr.  
Gen. Sup. Prarje, eine vollständige Lebensbeschrei-  
bung aller Gen. Superintendenten dieser Herzogthü-  
mer auszuarbeiten versprochen, (38) die Stadischen  
Brand-Tags-Streitigkeiten aber oben, in der III. Ab-  
handlung vorgetragen haben; So übergehe dieselbe.

Endlich kam das Lebens-Ende des sel. M. Zave-  
manns heran. Zu bewundern ist es fast, daß er sei-  
ne Jahre, bey einer stets schwächlichen Leibes-Beschaf-  
fenheit, und vielen Amts-Geschäften, bis ohngefähr  
75. habe bringen können. Er ist aber dennoch erst  
A. 1672. den 24. Jenner selig im Herrn entschlafen.  
Am Tage seiner Beerdigung hielt der Wilhad. Haupt-  
Pastor Lic. Nikl. Langerhans die, nachmahls im  
9. J. zu Bremen gedruckte Leichpredigt über Röm. 14,  
7. 8. M. Herm. Erdmann aber, und Ernst  
Kirchhof, Pastorn zu Neuenfelde und Himmelpfor-  
ten, die Parentationen. Uebrigens hinterließ er da-  
zumahl

(37) Aller dieser mit gedachten Autoren gehaltenen Streit-  
igkeiten gedenket M. Jac. Hackmann. in Hauem. len.  
castigato. pag. 37.

(38) Diese Zusage findet man in dem Nienburg. Theo-  
logen vom Jahr 1754. S. 127.

zumahl nebst seiner Witwe, 3. Kinder, nemlich des Bremischen Superintendentens, Dan. Lüdemanns, Ehefran, Adelheit genannt; den Pastorn zu Stögeln, Bernhard Havemann; und Rektoren des lutherischen Gymnasii in Bremen, Lic. Mich. Havemann.

So hat er sich auch durch eine gute Anzahl der Presse überlassener Schriften in der gelehrten Welt bekannt gemacht, und insonderheit nachstehende herausgegeben:

a. *Astraea*. Rost. 1624. 8<sup>vo</sup>

b. *Discurs. exhibens theoremata nonnull. Scholar.* Hamb. 1626. 12.

c. *Evangel. Wegweiser wider des Pabst. Irrlichter.* Vid. Langerh. Theolatr. pag. 16. præf. nachher kam auch *Hodosophia euang. contra Papal. ignem fatuum* heraus, welche vermuthlich des Wegweisers lateinische Uebersetzung ist.

d. *Wegleuchte wider die Jüdisch. Finsternissen*, Leid. 1633. 12

e. *Christianismi duo luminaria magna; seu tract. de Christianor. in Christo perfect. & cum Christo unione*, Lugd. 1633. 8. Dis Buch übersezte einer, Namens Jo. Zinz. Lerch, ins deutsche, und der sel. Dr. Spener schreib eine Vorrede dazu. Des Hrn. Jöchers Bericht von demselben l. c. des alg. gel. Lex. ist nicht zuverlässig.

f. *Ausspruch der Wittenb. Belehr. und derselb. Declarat.* 1633. 4. Diese, und die folgende Schrift

Schrift betreffen den von ihm geführten Katechismus-  
Streit.

g. Schriftmäß. Bedenk. über A. Zelts und  
Jo. Risl. Katechism. 1635.

h. Guldig. Predigt über 1. Sam. 11, 14. 15.  
Glückst. 1636.

i. Predigt von guten Wercken, ib. 1644. 4.

k. Eris Eucharistica. Hamb. 1647. 8.

l. Leich Pred. auf Pet. Brands Sohn Joh.  
Wilh. über Joh. 5, 24. Hamb. 1648. 4.

m. Geschwinde Abfertigung des Dr. Ros-  
zack. 1648. 12.

n. Bericht von einem ärgerlich. Pasquill.  
Hamb. 1649. 12.

o. Orat. panegyrica de Bonorum Ecclesiast.  
ortu, progressu, abusu, & genuino usu. Hamb.  
1649. 4.

p. Bethabara. Hamb. 1652. 8.

q. Amusium, s. Cynosura studiorum, ib.  
1652. 8. darin stehet ein eigenes Kapitel, das den Ti-  
tel Geomatria führet, welches von einigen vielleicht  
für einen besondern Traktat ausgegeben worden ist.  
Cf. Jöcher. l. c.

r. Psycholog. sacra, d. i. Leichpred. auf Zn.  
Zans Fried. Königsmark. Stad. 1654.

s. Copia einer Missiv amici ad amicum von  
einer Unschicklichkeit im Ministerio zu Stade.

t. Gamologia, s. Tract. de Jure Connubior.  
Stad. 1655. 4. it. Francofurt. & Hamb. A. 1672.

u. Ar-

- u. Anti-Willius. Hamb. 1656. 12.
- v. Grund-Frag. über die vornehmst. Glaub. Artikel. Stad. 1657. it. 1682. 12.
- x. Sententia de filiabus minorennib. sine consens. parent. nubentib. de Jur. Canon. exhaerendandis, Stad. 1657.
- y. Disput. de scriptura Sacra. Stad. 1658. 4.
- z. Pyrismus Stadenfis. ibid. 1660. 4.
- aa. Afferio Responsi Mosis contra matrimon. cum defunct. uxor. sorore. Francof. 1660.
- bb. Defensio Respons. Mos. &c. Giess. 1664.
- cc. Bescheid. u. gründl. Probe einer Schrift, welche unter dem Tit. eines theol. Bedenk. 2c. herausgekommen ist. Rost. 1663. 4. Sie betrifft den Streit wegen des Stadischen Brandtages.
- dd. Liticula inter Caium & Julium &c. Stad. 1668. 4.
- ee. Uergerl. Zänker: in Relig. Sachen, welche M. Jac. Hackmann angerichtet. Stad. 1669. 4.
- ff. Theonossia, s. theologia antiquiss. Mosaic. Prophetic. Apostolic. & Rabbinica. 1671. 12.
- gg. Helice hierotactic. s. Dissert. theol. polit. de Jure Episcopali. Vid. Ahasver. Fritsch. Jus. Eccles. tripart. Part. I. tract. III. p. 301. sq. also sie völlig abgedruckt ist.
- Sonst eignet ihm zwar Witte. in Memor. Theologor. auch nachfolgende Werke zu: a) Method. qua ad fundamental. linguarum, atque rerum utilissima-

fimarum cognitionem, solidamque, eruditionem, facile, tuto, ac iucunde perueniri potest. Hamb. 1673. b) Demonstratio verae & regalis praesentiae corpor. & sanguin. Jes. Chr. in f. Coena; Beyde aber sind dennoch ohne Zweifel seines Sohnes, des Licent. Arbeit.

§. 10.

Als der bisher eben beschriebene **Mag. Havesmann** seine Stadischen Stadt Bedienungen, und unter denselben das Seniorat abgegeben hatte, traf den **Mag. Hinrich Bartels** die Reihe, selbiges wiederum zu übernehmen. Dessen Geschlechts-Name wird nicht nur **Bartels**, sondern auch in den ältern Zeiten **Bartholdi** geschrieben. (1) Er war im Jahr 1588. zu Stade geböhren, und sein Vater, auch **Hinrich** genannt, war ein angesehenener Bürger, der nebst der Schiffarth einen vorthelhaften Handel trieb. Die Mutter, **Adelheit**, aber war **Hinrich Butings**, eines hiesigen Handelsmanns Tochter, (2) Seine Eltern hielten ihn in seiner ersten Kindheit anfangs selbst zu allem Guten an, wehleten darauf aber auch nicht übel, als sie sich, ihn den theologischen Wissenschaften zu widmen, entschlossen. Der Erfolg hat es zu Tage gelegt,

(1) Das erste geschiehet in Joh. Henr. Hinz. Zerl. geistl. Müsst. p. 32. 36. wie auch von andern demächst genannten Schriftstellern; und das letzte in dem Original der Neuen Stadtsad. Kirch. Ordn. Vid. derselben Beschluß.

(2) Francisc. Wolpmanns Leichpred. auf dessen Sohn **Hinr. Bartels**, in Personal.

gelegt, daß er dazu nicht ungeschickt gewesen sey, und solche ihre Bestimmung vielfältigen Nutzen nach sich gezogen habe. Als er zu studiren anfangen sollte, ward er in der Schule seiner Vaterstadt, der es an berühmten Lehrern niemahls gefehlet hat, mit allem Fleiß anfangs unterwiesen. Sonderlich gaben sich der selben damahliger Rektor und Prorektor, Severin. Slüter, und M. Ant. Buscher, alle erspriessliche Mühe, ihn soweit zu bringen, daß er mit Vortheil die höchsten Schulen besuchen könnte. Hierauf trat er die Reise nach Rostock an, allwo er Gelegenheit genug fand seine Lehrbegierde zu befriedigen, und sich die Vorlesungen der dortigen Philosophen, Theologen, und anderer Gelehrten vortreflich zu Nutzen machte. Diese Beschäftigungen hatte er einige Zeit emsigst fortgesetzt, als gedachte Akademie kein Bedenken trug, ihm auch, auf sein Begehren, den Magister-Titul feyerlich beyzulegen. Nachdem er seinen Zweck zu Rostock völlig erreicht hatte, kehrte er in sein Vaterland zurück, und wendete allen fernerweitigen Fleiß an, sich zum Lehramt in der Kirche Gottes immer mehr geschickt zu machen. Auch hierin war er so vollkommen glücklich, daß er bald darauf zum Prediger im Lande Rehdingen des Herzogthums Bremen, und zwar in dem Flecken Freyburg, angenommen werden konnte. Solche Bedienung trat er Ehrfurchtsvoll an, und führte sie sorgfältig, getreu, und gesegnet. (3) Nicht lange nachher that

(3) Daß er von Freyburg nach Stade vorirt sey, lehrt unter andern Nicol. Langerhansz, in Diapl. Albic. p. 20. seiner Stadtschwa Valet-Predigt.

that sich in Stade bequeme Gelegenheit, ihn dahin zu befördern, hervor. Der Mag. Joach. Meander 2. hatte zu Anfange des 1627. Jahres die Welt, auch damit zugleich sein Panfratianisches Pastorat hieselbst verlassen. (4) Und bey der vorgenommenen Wiederbesetzung solches Amtes fiel die Wahl auf den Mag. Bartels. Mit völliger Gewisheit kan ich es zwar nicht behaupten, daß er schon um die Mitte ebengemeldeten Jahres alda eingeführet worden sey. Bedenkt man aber, daß die von den Ligistischen Völkern gestifte grosse Städtische Unruhe mit dem Ende desselben ihren Anfang genommen habe, (5) so mögte fast nicht daran zu zweifeln seyn. Er erlebte daher auch solche Unruhen insgesamt mit, und der Anfang seiner hiesigen Amtsführung war mit den beschwerlichsten Widerwärtigkeiten vereinbahret. Wie dieselben, sonderlich zur ungemeynen Kränkung des geistlichen Stadt- Ministerii, immer fürchterlicher wurde, sand auch Hr. Past. Bartels sein beständig anwachsendes Theil derselben. Es ist leicht zu ermessen mit welcher Herzenskränkung er den am 1sten Novembr. A. 1629. eingefallenen Sonntag zurück geleet habe, daran die ihm angewiesene Kirche von denen weissen Mönchen, in Possession genommen wurde. (6) Und eben so bald, wie viele Schmerzen seine Seele im Jahr 1630. empfun-

(4) cf. §. 8. in fine.

(5) Vid. §. præc. it. Col. Jo. Henr. Præje Leben, Schickf. Irrthüm. und Schrift. Ad. Helts pag. 12.

(6) Vid. Jo. Risler Pred. k. t. der Stadt Stade Gottel. it. Præje l. c. p. 13.

pfunden haben müsse, als er, mit einigen seiner Amtsgehülffen, d. 17. Merz Stade selbst, und seine werthe Gemeine gezwungen verlassen mußte.

Dazumahl führten ihn seine Reise- und Unglücks-Gefährten mit sich nach Hamburg, und seine Ehegattin, nebst einem von ihr zu Welt gebrachten halbjährigen Söhnlein begleiteten ihn. (7) Von da nahm er weiter seine Zuflucht ins Holsteinische, alwo ihm die Güte des Herrn auch bald eine andere Gemeine so lange anwies, bis er wieder in seine Vater-Stadt würde zurückkehren können. Der Ort, an welchen er solche vorfand, lag in dem Amte Steinburg und Wistermarsch, und hieß Krundieck. (8)

Inzwischen ward das Stadische Elend durch Gottes Gnade ungleich eher und besser geendiget, als man hatte hoffen können. Der Schweden heranrückende verstärkte Macht, der Kayserlichen unglückliche Scharmügel, und vornehmlich die Erbarmungsreiche Regierung Gottes machte die feindliche Truppen, und derselben Heerführer furchtsam. Der General Pappenheim zog mit seiner Macht und Klerisey A. 1632. den 17. Apr. friedlich, und mit guter Ordre ab. Er überantwortete, da noch einem jeden vor schweren Schlägen grauerte, dem Stadt Magistrate alles bisher in Besiß genommene; und lies auch die rückständigen Con-

tribu-

(7) Das letzte hievon bemerkt Francisc. Wolpmann l. c. pag. 31.

(8) Von diesem Orte, alwo er nach seiner Vertreibung aus Stade fast zwey Jahr das Lehramt verwaltet hat, benachrichtigt uns nicht nur Wolpmann l. c. sondern auch Nic. Langerhansz. l. c.

tributions. Gelder, samt andern Abgaben, nach. (9)  
So bald dieses geschehen, auch die gute Stadt sonst eini-  
germaassen in Sicherheit gesetzt war, riefen derselben  
Einwohner auch ihren M. Bartels wieder zu sich.

Jedoch nicht an dieselbe Kirche, daran er zuvor ge-  
dient hatte. Der vormahlige Willhadinische Haupt-  
Pastor, Johan Zelt, welchen der derozeitige Gu-  
verneur in Glückstadt, Hr. Christian Penz, unter  
Versicherung einer baldigsten besseren Beförderung,  
zum Hofprediger angenommen hatte, war schon No.  
1630. d. 21. Sept. von seinem Erzhirten, aus der Zeit  
in die frohe Ewigkeit versetzt worden. So wollte man  
auch den zum Stadischen Prediger angenommenen Hrn.  
Johan Kisler (10) beybehalten, und an St. Pan-  
kratii Kirche placiren. Daher vocirte das Willhadini-  
sche Kirchen-Kollegium unsern Hrn. Bartels, wieder  
zu seinem offenstehenden Haupt-Pastorate. Dieses  
geschah, nachdem er ohngefehr zwey Jahr lang im Exi-  
lio gelebt hatte. No. 1632. am 1 Sonntage nach Trini-  
tatis. (11) Solchen seinen zweyten Stadischen Dienst  
verwal-

(9) Vid. M. Gerhard. Ram. Stada exusta, pag. 31.

(10) In dem Aufsatz von der merkwürdigen Lebens-  
Geschichte dieses Mannes, der auch mit zu den Sta-  
dischen Seniores gehöret, wird hievon ein mehreres  
gesagt werden.

(11) Vid. Franc. Wolpm. l. c. Aus den noch vorhandenen  
Juraten-Rechnungen der Kirche St. Willhadi de A. 1632.  
setze gelegentlich dieses mit hieher, daß die Jesuiten,  
welche selbige von 1630. bis 1632. den 5. May ge-  
braucht haben, sie wieder verlassen müssen; und am  
Sontage Graudi d. J. zuerst wieder ein Lutheraner  
darin gepredigt habe. Wer derselbe gewesen sey,

verwaltete er, ohngeachtet derselbe viel mühsamer als der vormahlige war, zu jedermanns Vergnügen beynahe 21 Jahr. In Betracht der No. 1634. in Stade entstandenen Katechismus-Streitigkeiten hielt er es zwar, wie billig, mit dem damahligen Senior Havemann und größtem Theil des Ministerii, ließ sich aber dennoch desfalls nicht besonders ein. No. 1652. ward ihm das von dem M. Havemann abgegebene Seniorat wieder anvertrauet. In eben diesem und dem vorhergehenden Jahre ließ ein Hochedler Rath in Stade mit Zuziehung seines geistlichen Ministerii an Ausfertigung derjenigen neuen Kirchenordnung dieser Stadt Hand anlegen, welche auch No. 1652. fast völlig zum Stande kam. Ob wohl nun unser Herr Senior Bartels, der ihm zugestoffenen Leibes-Schwachheit wegen, der ihrenthalben angestellten Konferenzen nicht persöhnlich beywohnen können, so hat er doch das Seinige nach bestem Vermögen mit dazu beygetragen, daß selbige auf eine gute Art eingerichtet würde. (12) Ehe sie aber bald nachher von dem Ministerio unterschrieben wurde, nahm ihn Gott aus dieser Welt zu sich. Sein Tod erfolgte am andern Sonntage nach Epiphania des 1653ten Jahres, nachdem er bis ins 65te Jahr gelebt hatte. Seiner nachbleibenden Ehegehülfsen Name war Christine von Wildeshusen, deren Vater, Matthias von Wildeshusen, als hiesiger Bürger auf Spanien handelte.

liefert man alda nicht. Zn. Bartels aber ist ihrer Anzeige gemäs d. 31. May c. a. das Antritts-Geld entrichtet worden.

(12) Vid. der Beschluß unserer Original K. Ordnung.

delte. Mit derselben hat er zwar mehr, als einen Sohn, gezeuget; unter ihnen aber ist keiner sowohl gerathen, als der, welcher ihm 1629. d. 24. Aug. mithin kurz vor seiner Vertreibung aus Stade, geboren war. Diesen sahe er anfangs auf der Stadischen Schule, darauf zwey Jahr an dem Gymnasio zu Bremen, ferner drey Jahre zu Leipzig und Wittenberg, wie in allen nöthigen Wissenschaften, also vornemlich in denen eines tüchtigen Rechtsgelehrten ungemein zunehmen. Er machte sich daher die angenehme und gegründete Hoffnung, daß er auch demahleinst zu den wichtigsten Angelegenheiten nützlich zu gebrauchen seyn würde. Und diese seine Vermuthung hat ihn gar nicht getäuscht, in-temahl derselbe, (dem, seiner gelehrten Arbeit und Schriften halber, vor andern in dem Leipziger Gelehrten Lexico mit Recht ein Platz gebühret hätte) No. 1693. d. 2. Junius als Königl. Schwedischer Hochverordneter Vice-Director, imgleichen Hof-Gerichts-Justiz- und Konsistorial-Rath das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt hat. (13)

Im Druck hat man, so viel ich weiß, nichts weiter von ihm, als Concionem inauguralem, oder eine

Zuldi-

(13) Alles oben angemerkte von der Sterbenszeit, Mutter, Witwe, und besonders geschicktem Sohne unsers sel. Hrn. Seniors findet man pag. 31. 32. & sq. der mehr-angezogenen Wolpmannischen, zu Stade bey Caspar Hollwein gedruckten Leichpredigt; daraus insonderheit eine ziemlich vollständige Nachricht von dem Leben des Gelehrten Hrn. Vice Direct. Bartels hergenommen werden könnte.

468 J. A. Kerstens von d. Stad. Senioren.

Huldigungspredigt, über 4 B. Mos. 27, 15. welche No. 1652 d. 13. Febr. bey der Gelegenheit gehalten worden ist, als die Stadt Stade der Königin Christina zu huldigen hatte.

S. II.

So gerne ich nun sogleich mit den Lebens-Beschreibungen der übrigen Stadischen Senioren fortfahren möchte, so wenig verstattet es der Raum dieser Blätter. Ich muß also vorjehet zwar abbrechen, doch, so Gott will, des Hrn. Gen. Sup. Pratzje Magnificenz es erlauben, und sonst keine erhebliche Hindernisse meine Absicht vereiteln, will ich die iß schon ausgearbeiteten Lebens-Geschichte der Hrn. Senioren, Jo. Rislers, M. Jak. Zackmanns, Jo. Saes, M. Jo. Ernst Bürtners, Gerh. Willmanns, und Sam. Wilcke, in der zunächst folgenden Sammlung dieser Herzogthümer ohnfehlbarh liefern.



VI.

Kurzgefaßte Recension

derjenigen

Brem. und Verdischen  
Schriften

die seit dem 1755. Jahre ans Licht  
getreten sind.

Nebst einem Anhange

der jüngsten

Todesfälle und Beförderungen

unter den

hiesigen Kirch- und Schulbedienten.

mitgetheilet

von

Joh. Hinr. Pratje.

## Nachricht.

In dem ersten Bande des Brem. und Verd. Gebopfers  
S. 1122. - 1144. habe ich eine Nachricht von den im Jah-  
re 1751. alhier zu Stade gedruckten gelehrten Schrif-  
ten mitgetheilet. Solte es unsern Lesern nicht mißfällig  
seyn, so will ich in einer der folgenden Sammlungen die  
Jahre 1752. 1753. 1754. nachholen, und künftig damit  
fortfahren, damit man die hiesigen jährlichen Bemühun-  
gen kennen zu lernen Gelegenheit haben möge.



I.

**D**ie Offenbarung der Herrlichkeit Gottes  
in dem Leiden des Herzoges unserer  
Seeligkeit in einer Wahlpredigt zu St. Ca-  
tharinen in Hamburg am 20. Martii 1755. aus Hebr.  
2, 10. vorgetragen von **Isaak Küere**, Past. zu  
Neuenfelde im Altenlande Herzogthums Bremen:  
Hamburg. auf 3. B. in 4.

Diese Predigt ist sehr ordentlich, und erbaulich  
geschrieben.

II.

**Brem- und Verdische Bibliothek**, worin  
zur Aufnahme der Wissenschaften überhaupt, insonder-  
heit aber der theologischen, philosophischen und histori-  
schen allerley brauchbare Abhandlungen und Anmer-  
kungen mitgetheilet werden. Des zweiten Bandes  
zweites Stück.

Da der Zweck und die Einrichtung dieses Werkes  
sonst, vermuthlich, schon bekant ist; allensals  
auch aus dem Titel selbst leicht ersehen werden kan;  
so wollen wir hier nur diejenigen Aufsätze, aus  
welchen

welchen dieses Stück bestehet, anzeigen. Man findet darin:

- I. D. J. E. Harenbergs Einleitungs- Anmerkungen über das Buch der Richter.
- II. S. Seclands Abhandlung von den Kindern Seth.
- III. J. F. Crome Betrachtung über Matth. XXIV. und XXV.
- IV. Jesu Weissagung von der Offenbarung seines Reichs über Luk. XXI. 25. u. f.
- V. G. H. TREVIRANVS in Ies. XXXVI. 16. & 2 Reg. XVIII. 31.
- VI. J. W. Stuedtman von der Unverweeßlichkeit des todten Leibes Jesu.
- VII. S. Meyer von der Corte Balga.
- VIII. AL. IRENICI Gedanken, daß die Einsetzungsworte der heil. Taufe dem Taufformular billig mit einverleibet werden müssen.
- IX. Untersuchung der Gewohnheit, da die Schlussworte des Vater Unfers bey der Consecration des Brods und Weins zum h. Abendmahl ausgelassen werden.
- X. L. F. a STADE de *soçy* litteraria.

### III.

Die Vollkommenheit der Versöhnung Jesu für die Sünde der Welt wurde den 13. März 1755. in der Catharinen Kirche in Hamburg in einer Gast- und Wahlpredigt über Coloss. I. 19. 20. vorgestellt von Cyriacus Christoph Peters, Past. zu Bremervörde, im Herzogthum Bremen. Hamb. 1755. 4. B. in 4.

Diese

Diese Predigt hat alle Eigenschaften einer guten Predigt.

## IV.

Johann Hinrich Pratzens Historische Nachrichten von Joh. Christ. Edelmanns, eines berühmten Religionspötrers Leben, Schriften und Lehrbegrif, wie auch von den Schriften, die für und wider ihn geschrieben worden. Zweite verbesserte und sehr vermehrte Auflage. Hamb. 1755. 1 Alphb. 7 B. in 8.

Die erste Ausgabe trat 1753 ans Licht, und ist in den Westphäl. Bemühungen II. Band. S. 121. u. f. in den Freyen Urth. und Nachr. 1753. S. 227. im Hamb. Correspondenten 1753. Nro. 58. in den Gött. gel. Zeit. 1753. S. 591. in der Lübeck. Fa- ma 1753. 45. 46. in des Hrn. D. Baumgartens Nachr. von merkwl. Büchern III. Band S. 367. in den Hamb. Berichten 1753. S. 517. in des Hrn. D. Krafts theol. Bibl. in VIII. Bande S. 591. recensiret worden. Da diese erste Auflage vergriffen war, so mußte auf Verlangen des Hrn. Verlegers, eine zweite besorget werden. Und die ist so eingerichtet, daß sie mit Recht eine verbesserte und sehr vermehrte heißen kan. Man findet bey derselben im Vorberichte auch ein Schreiben des Herrn Edelmanns, welches mit verschiedenen Anmerkungen begleitet und erläutert worden. Dieser zweiten Ausgabe geschiehet in den Fr. Urth. und Nachr. 1755. S. 226. 1756. S. 632. in dem Hamb. Correspondenten 1755. Nro. 60. in den Gött. Gel. Zeitungen 1755. S. 455. in dem Theologen 1755. S. 395. in den neuen Beyträgen von A. u. N. S. 5

1755. S. 763, in den Act. hist. eccl. Tom. XVIII. p. 957. in Hrn. D. Krafts theol. Bibl. Tom. X. S. 704. Erwähnung.

## V.

Adolph Zelts, eines ehemaligen Predigers zu St. Nikolai in Stade, Leben, Schicksale und Schriften. Zwote Abtheilung. Beschrieben von Joh. Hinr. Prarje. Stade 1755. 5 B. in 4.

In der ersten Abtheilung, welche im vorigen Jahre ans Licht getreten ist, war dieses unruhigen Mannes Leben von seiner Geburt an, bis zu seiner Absetzung von seinem Dienste beschrieben worden. Hier folget nun die Fortsetzung desselben von dem eben gedachten Periodo an, bis zu seinem Tode. Die erste Abtheilung ist im Theologen 1754. S. 479. in den Hamb. Berichten 1754. S. 430. in den Gött. gel. Zeit. 1754 S. 930. in des Hrn. D. Baumgartens Nachr. von merkwl. Büchern im VI. Bande, S. 184. und in den fr. Urth. und Nachr. 1754. S. 489. die zwote aber in dem Hamb. Ber. 1755. S. 427. in dem Hamb. Correspondenten 1755. No. 129. in den fr. Urth. und Nachr. 1755. S. 489. in dem Theologen 1755. S. 527. in den Gött. gel. Zeit. 1755. S. 958. in Hrn. D. Baumgartens Nachrichten Tom. X. S. 376. angeführt worden.

## VI.

Monumenta inedita rerum germanicarum, praecipue Bremensium. Ungedruckte zur Historie des Landes und der Stadt Bremen, auch angränzenden Orten gehörige Nachrichten, Doku-

Dokumente und Urkunden. Gesamlet und ans Licht gestellet von Joh. Vogt, Pastor am Königl. Dom zu Bremen. 1755. 7 B. in 8. des zweiten Bandes viertes Stück.

Dieses Stück bestehet aus zweier Abschnitten. Der erste sezet die Urkunden fort, die von verschiedenen ausgestorbenen Familien des Herzogthums Bremen handeln. Die erste Hälfte derselben war schon in dem vorigen Stücke mitgetheilet worden. Der andere Abschnit liefert solche Dokumente, die zur Geschichte des ehemaligen Paulinerklosters vor Bremen gehören. Der Hr. Verfasser fänget diesen Abschnit mit einer Einleitung in die Geschichte dieses Klosters an, und macht die Aebte nachhast, die ihm bekannt geworden sind. Von diesen Aebten ist zu merken, daß sie den Rang über den Bremischen Thumpröbsten genommen haben. Dazu komt noch ein kleiner Anhang von zween Urkunden. Die erste ist von dem Erzbischof Sifried zu Maynz de anno 1139. und die andre vom Erzbischof Petros de anno 1317. In iener wird der Abt Eberhard zu Northeim, und in dieser der Abt Volcmar zu Bursfelde zum Abbate mitrato gemacht. Die Originalien dieser beiden Dokumente finden sich in der Königl. Bibliothek zu Hannover. Wir wünschen dem Werke des Hrn. Past. Vogts eine lange Fortsetzung, und ihm selbst zu solcher Fortsetzung Leben und Gesundheit: Denn es ist in der Geschichte dieser und der angränzenden Länder von unläugbaren und grossen Nutzen.

## VII.

Als ein Kind des Lichts stellte die • • Fr. Adelsheit Melbricht von der Lieth &c. der • • Traurversammlung

sammlung in dem Trauerhause zu Cluvenhagen in einer Standrede vor Hinrich Peter Corfinius, bisheriger Pastor zu Davern und nunmehr vocirter Pastor nach Achim. Stade 1755. 3 Bog. in folio.

## VIII.

Um Ostern 1755. trat der zweite Theil der Kanzel-Andachten über die Evangelien und Episteln zc. ans Licht, welche Hr. Joh. Adam Löwe, Generalsuperintendent des Herzogthums Gotha, und Oberconsistorialrath zum Friedenstein besorget. In demselben findet sich S. 29. u. f. Johann Hinrich Pratzens Predigt über Phil. IV. 7. unter folgendem Titel: Der Friede mit Gott, als göttliche Weisheit und göttliche Kraft.

## IX.

Um eben dieselbe Zeit verließ der zweite Theil der auserlesenen Kanzelreden, welche der Hr. Past. Goeze samlet und herausgiebet, die Presse. In demselben liest man S. 51. u. f. Joh. Hinr. Pratzens Predigt: Von der Annehmlichkeit des Todes, über das ordentliche Evangelium am 24. Sonntage nach Trinitatis.

## X.

Joh. Hinr. Pratzens Nachricht von der Gowergräfschaft Achim, insonderheit von der Kirchen daselbst, und den Predigern, die seit der Reformation daran gestanden. Mit verschiedenen ungedruckten Urkunden.

Diese

Diese Abhandlung, die in der Zugabe zu den Händ-  
 verschen gelehrten Anzeigen vom Jahre 1754 S. 197-  
 310. enthalten ist, bestehet aus 5 Kapitteln. Das  
 erste handelt von der Gowgräfenschaft Achim über-  
 haupt; das zweite von dem Kirchspiel Arbergen;  
 das dritte von dem Kirchspiel Achim; das vierte von  
 dem Kirchspiel Daverden; und das fünfte von dem  
 Flecken Langwedel, und dem Dorfe Schwachbau-  
 sen. Aus den angeführten Lebensgeschichten der Pre-  
 digen dieser Kirchspiele kan mancher Zusatz und man-  
 che Verbesserung des neuen Gelehrten Lexici genom-  
 men werden.

### XI.

Programma, quo ad audiendum drama ger-  
 manicum de *Seclis Seculi XVI.* invitat *Augustin Gabriel*  
*Geblius.* Rector & reg. soc. Germ. Gott. membr.  
 hon. Stadae 1755. 1. B. in 4.

Dieses Programma ertheilt eine Sammlung ver-  
 schiedener wohlgerathenen Schrifterklärungen,  
 und ist in sehr gutem Latein geschrieben. Die  
 Stellen die erläutert werden, sind Psalm XIX. 5.  
 Hier wird *ip* durch *filium orationis* erklärt, Dan.  
 XII. 2. Hier wird das *Viele* von denen erklärt,  
 die an einer vor der allgemeinen Auferstehung der  
 Todten hergehen sollenden besondern Auferstehung  
 Theil haben; Matth. XVIII. 10. Hier wird er-  
 innert, daß *βλεπει το προσωπον* so viel hiesse, als,  
 jemandes vertrauter Bedienter seyn; Matth.  
 XXVI. 26. Hier wird behauptet, daß die Wör-  
 ter: *τατο εσι* nicht durch *hoc significat* übersezt wer-  
 den können. Denn wenn sie dieses anzeigen sollen,  
 so hätte geschrieben werden müssen: *τατεςι*; Matth.  
 XXVI. 45. und Phil. II. 7. Hier wird erinnert,  
 daß,

daß, wenn der Heiland so oft des Menschen Sohn heiße, solches auf seine Erniedrigung sein Beziehen habe: denn die Juden pflegten sonderlich einen geringen und verachteten Menschen eines Menschen Sohn zu nennen. Das Wort Mensch hat oft auch bey den Lateinern etwas geringeschätzendes an sich; Luk. I. 46. 47. und Hebr. IV. 12. Hier wird bewiesen, daß  $\psi\upsilon\chi\eta$  und  $\pi\tau\iota\upsilon\mu\alpha$  nicht zwey verschiedene Dinge, sondern eine und eben dieselbe Sache anzeige, und erinnert, daß beide Wörter auch der Etymologie nach, viele Aehnlichkeit mit einander haben; 2. Kor. IV. 17. Diese Stelle umschreibt der Hr. Verfasser also: Si aeternum gloriae pondus pro exsuperantia sua animo concipiatur, haec tamen exsuperantia eis *ἰσπερβολῆ* i. e. in aliam exsuperantiam ex alia, atque infinitam convertetur; Ephes. II. 2. Hier wird bewiesen, daß Luft in dieser Stelle so viel, als Finsterniß bedeuten müsse; 1 Tim. II. 4. Diese Stelle wird wider Calvinis Erklärung vertheidiget; 1 Tim. 27. 3. Hier wird gezeigt, was Paulus unter einer gesunden Lehre verstehe, nemlich eine solche, die da ist sincera, pura, simplex, vera, constans, fructuosa, probandaque ob bonitatem internam; nihil habens ficti, falsi, fabulosi, ambigui, perplexi, periculosi, noxii; vt corpus sanum dicimus, in quo nihil vitiosi.

## XII.

Instruction oder Anweisung, wie das Jubiläum wegen des Religionsfriedens in den Herzogthümern Bremen und Verden am XX. Sontage nach Trinitatis dieses 1755. Jahrs zu feyern ist. Stade. 4  $\frac{1}{2}$  B. in 4. 1777

Diese

Diese Instruction gehöret hier nur her, wegen der kurzgefaßten Nachricht von dem Ao. 1555. zu Augspurg errichteten Religionsfrieden, die derselben beygedruckt ist. Man liest sie in der ersten Saml. dieser Nachr. so, wie sie ursprünglich gedruckt worden. Mit einigen kleinen Zusätzen stehet sie auch in den Hannoverischen Kigl. Samlungen 1755. S. 1285.

## XIII.

Der Religionsfriede. von Gustav Diederich Jden, der Königl. deutschen Gesellsch. in Göttingen Mitgliede. Stade, 1755. 3. Bogen in 4.

Diese Bogen enthalten ein Gedichte, das bey Gelegenheit der Religionsfriedensjubelfeyer gedruckt worden; nicht aber eigentlich den Religionsfrieden, den die Papisten uns Ao. 1555. zu gestehen müssen; sondern die Sicherheit und Freyheit der Christl. Religion vor den Verfolgungen der Heiden zum Vorwurf hat. Der Hr. Verfasser scheint Lust und Geschicklichkeit zur deutschen Poesie zu haben. Und es kömt nur darauf an, daß er sich von der Secte derer, die die deutsche Sprache verderben, und ins Schwülstige fallen, nicht mit hinreißen lasse. Zur Probe wollen wir die letzten Zeilen hersehen. Uns gefällt die darin redende Andacht:

Gott, deiner Völker Gott! und ihrer Länder Schild!  
 sieh unsre volle Brust, von Ehrfurcht angefüllt,  
 für dich, für deine Huld von Danke überfließen:  
 wir sehn sie über uns, wie Ströme, sich ergießen.  
 Laß unser Jubellied dir wohlgefällig seyn!  
 In deine Tempel führt uns deine Ehre ein.

Hier

Hier wirft die Andacht uns vor deinem Altar nieder,  
Durch ihre reine Blut entflamt sich Geist und  
Glieder.

Sie weint durch unser Muth die Freude unsrer Brust:  
Sie schlägt in unser Herz durch das Gefühl der Lust,  
O Vater! Grosser Gott! hör sie! sieh unser Flehen.  
Laß diesen Frieden noch den letzten Enkel sehen!

## XIV.

Einladungsschrift zu 300 öffentlichen Reden, welche wegen des zweyten Jubelfestes nach dem im 1555. Jahre im teutschen Reich erlangten Religionsfrieden im Königl. Arthenau zu Bremen sollen gehalten werden, pflichtmäßig entworfen von Jakob Hieronimus Lochner. Stade, 1. B. in Fol.

Nachdem der Herr Verfasser, aus Veranlassung des Evangelii am Michaelstage, Gelegenheit genommen, von den Vergernissen in Lehr und Leben, imgleichen von der Anschulb Gottes bey der Zulassung derselben zu handeln, so kommt er auf die Vorsorge, die Gott für seine Kirche durch die gesegnete Reformation geäußert. Er bildet die ersten Zeiten der Reformation bis zu dem Religionsfrieden kürzlich ab, und zeigt die Reden, die gehalten werden solten, an. Die erste solte von dem zerrüttetem Zustande im weltlichen und geistlichen Regimente, nach dem seeligen Ableben Lutheri; die andere aber von dem durch Waffen beförderten Religionsfrieden des 1555. Jahres handeln. S. Hamb. Ber. v. gel. S. 1756. S. 85. Act. hist. eccl. XIX. Band. p. 1017.

## XV.

## XV.

Brem. und Verdische Bibliothek. Des zweyten Bandes drittes Stück.

Die in diesem Stücke enthaltenen Abhandlungen sind:

- I. S. Seelands Prüfung der Meinung, daß die menschliche Natur Christi am Ende der Welt von der göttlichen werde getrennet, und mit einer eigenen Persönlichkeit werde belegt werden.
- II. D. J. C. Sarenbergs Zugabe zu seiner Einleitung in das Buch der Richter.
- III. M. J. Fr. Zirt von Davids Verwünschungen über sich selbst, über Psalm VII. 4. 5. 6.
- IV. J. S. Hüpeden über Psalm CXXI.
- V. O. L. KOENIGSMANN antiquitatum Dassovianarum in euangelia dominic. & festival. specimen.
- VI. A. G. Masch ob Christus im Rahmen der H. Dreyeinigkeit getauft worden.
- VII. J. G. Napiersky über Röm. XIII. 14.
- VIII. J. F. K. Kenner von der Verbindung der beiden Rahmen, Jesus Christus.

## XVI.

Beweis, daß ein Landesfürst, besonders in den Herzogthümern Bremen und Verden, wenn er mit Unterthanen, die unter den Stadt-Magistraten, oder den Patrimonialgerichten stehen, wegen seiner Landesfürstlichen Cammergüter oder Gerechtsamen durch den Weg Rechts zu entscheidende Streitigkeiten überkömmt, nicht schuldig sey, durch seinen Amtes-*Aduocatum* die Klage bey den Stadt- und Erbgerichten anhängig machen zu lassen, mit

hin dem *foro rei* zu folgen, sondern daß viel-  
mehr wegen solcher Streitigkeiten der Pro-  
cess unmittelbar, und in erster Instanz bey des-  
selben höhern Gerichte könne erhoben werden.  
Stade 1755. 4 $\frac{1}{2}$  B. in 4.

Von dieser Schrift, die aus der Feder des Hrn. Rath's  
von Finckh geflossen, können wir nicht wohl einen  
Auszug machen. So viel können wir sagen, daß sie  
aus zweenen Haupttheilen, nemlich, aus dem Beweise  
selbst, der auf zwölf Gründen beruhet, und aus der  
Wiederlegung der Einwürfe, die man wider den ge-  
führten Beweis machen kan, bestehe. Ihrer wird  
in den Götting. gelehrten Anzeigen. 1756. S. 263.  
und in den Fr. Urth. und Nachr. 1756. S. 253.  
sehr rühmlich gedacht.

## XVII.

Glückwunschsreiben an Hr. Hinrich von Lutten,  
Prediger zu Bardewisch im Stedingerlande der Graf-  
schaft Delmenhorst, worin demselben zu seinem Amts-  
jubilao Glück wünschet, und von dem Kreuzzuge  
gegen die Stedinger als Regent des XIII. Jahr-  
hunderts das Merkwürdigste erzählt Sam. Christ.  
Lappenberg, Prediger zu Hamelworden im Lande  
Redingen, Herzogthums Bremen. Stade 1755.  
3 $\frac{1}{2}$  B. in 4.

Unerachtet Schmincke und Ritter von dieser Sache  
schon geschrieben haben; so hat der Herr Verfasser  
doch keine überflüssige Arbeit übernommen, da er sich  
gleichfalls an dieselbe gemacht hat. Denn er hat ge-  
funden,

funden, daß noch eine artige Nachlese für ihn übrig geblieben sey. Diese theilet er der gelehrten Welt in den gegenwärtigen Blättern mit. Nachdem die Gränze und Lage des Stedinger Landes beschrieben, (S. 5. 6. 7.) und zugleich gesagt worden, daß dasselbe ehemals unter der Bremischen Kirche gehöret habe; (S. 7. 8.) so wird die erste Gelegenheit zu derjenigen Empörung, welche der Kreuzzug wider sie nach sich zog, erzählt. Diese gaben die Burgmänner und ihre Bediente, welche allerley Leichtfertigkeiten und Gewaltthätigkeiten ungescheut ausübeten, (S. 9.) und die Priester, die ihr Amt ganz unverantwortlich verrichteten. (S. 10.) Dazu kamen noch einige andere Umstände. Hierauf wird angeführet, was die Stedinger in den Jahren 1211. 1221. 1230. erdulden müssen. Zuletzt fing der Pabst gar an, das Kreuz wider sie predigen zu lassen. No. 1233 kam von allen Orten eine grosse Menge Menschen, theils zu Wasser, theils zu Lande, hieher. Diese verheerten das ganze Land, tödteten 400 Stedinger, und verbrandten die Befangenen, als Keger. Ihr bisheriger bester Freund und Beystand, Herzog Otto, sahe sich, wo er nicht gleichfals in den Damm gethan werden wolte, auch genöthiget, sich ihret zu entschlagen. No. 1234 kam ein Heer von 40000 Mann zu den Stedingern, durch welches die Stedinger ob sie sich gleich Heldenmäsig wehrten, gleichsam mit Stumpf und Stiel ausgerottet wurden. Damit man aber diesem Kreuzzuge doch einigen Schein geben mögte; so brachte man die abscheulichsten Beschuldigungen wider sie auf die Bahn: eben die Beschuldigungen mit denen man die Waldenser verhaßt zu machen gesucht hatte. Es hieß: Sie verachteten die Kirche ohne Scheu vor Gott und Menschen. Sie bestritten

die Freyheit derselben. Sie vergöffen Blut, wie Wasser. Sie tödteten die Priester, und kreuzigten sie zur Beschimpfung des Kreuzes Christi. Sie verehrten den bösen Gott, den Asmodi, in der Negidienkirche zu Berne unter einem abscheulichen Ammonsbilde, und opferten ihm ihre Kinder. Sie glaubten, Lucifer sey mit Unrecht von Gott verstossen, und werde dereinst wieder in den Himmel kommen. Sie lästerten das Sakrament des heil. Abendmahls. Sie wären der Zauberey schuldig, und der Teufel offenbare sich ihnen in der Gestalt einer Kröte von unnatürlicher Grösse. Und was dergleichen Beschuldigungen, die aber nicht den allergeringsten Grund haben, mehr waren. Auf dem letzten halben Bogen findet sich ein Anhang, darin die bisherigen merkwürdigsten Lebensumstände des Hrn. Hinrichs von Lutte, an dem dieser Glückwunsch gerichtet ist, beschrieben werden. Recensirt ist diese Abhandlung in den Gött. gel. Anzeigen, 1756. S. 41. Fr. Urth. und Nachr. 1756. S. 41.

## XIIIX.

Sendschreiben an Hr. Hinrich von Lutten 2c. worin demselben zu seinem Amtsjubiläo Glück wünschet, und zugleich von der fehlerhaften Politick des römischen Hofes bey dem Anfange und Fortgange der Reformation handelt Herman Hilmar Zeeren, der Gottesgelahrtheit Beflissener. Stade 1755. 2 B. in 4.

Man kan leicht erachten, daß zweene Bogen diese wichtige Materie nicht erschöpfen können. Indessen ist diese Schrift wegen des guten Deutsches, darin sie aufgesetzt, und wegen der muntern Schreibart, darin sie

ſie eingekleidet iſt, deß Leſens würdig. Die Fehler, die darin berührt werden, ſind dieſe: 1. daß Leo X. Luthern bey der Ausbreitung ſeiner Lehre anfänglich ſo freye Hände ließ. 2. Daß er und ſeine Freunde aus einem Privatſtreite eine Sache machte, die die ganze Kirche angienge. 3. Daß man nicht die rechten Leute wählte, durch die man verſuchen wolte, Luthern wieder zu gewinnen, und herum zu holen. 4. Daß der Pabſt die Streitigkeiten mit Luthern zum Vortheil deß Dominikanerordens entſchied. 5. daß er einen Bannbrief gegen Luthern ausgehen ließ.

## XIX.

Gegen Michäliß 1755. lieferte der Hr. Paſtor Schmerſahl den ſechszehenden Theil der Homiletiſchen Vorraths-Kammer, in welchen Joh. Zinz. Pratzens zwey Predigten 1. von der verſäumten Zeit der Gnade, über die ordentliche Epistel am Sontage Invocavit; 2. Von Zweifeln in Sachen deß Glaubens über das ordentliche Evangelium am zweyten Oſtertage enthalten ſind.

## XX.

Moſes Loxmanns Abhandlung von der bürgerlichen Religion der Iſraeliten 2c. aus dem Engliſchen ins Deutſche überſetzt, und mit einem Vorberichte, Anmerkungen und Register verſehen von Joh. Frieder. Pf. Steffens, Hauptprediger an der Cosmā und Damiani Kirche in Stade, und Mitgliede der K. t. Geſelſch. in Göttingen. Hamb. 1755. 2 Alphab. in gr. 8.

Lowmanns Werk ist bekannt, und von jeder allenthalben mit gutem Beyfalle angenommen worden. Und in der That ist es ein Buch, das in seiner Art nicht seines gleichen hat. Es verdienete daher denen, die der Englischen Sprache nicht kundig sind, durch eine gute Uebersetzung bekant gemacht und in die Hände gegeben zu werden. Dieser Arbeit unterzog sich der Hr. Past. Steffens, dessen Geschicklichkeit bereits durch verschiedene eigene Schriften und Uebersetzungen auffer Zweifel gesetzt worden. Es ist diese Arbeit demselben auch dermassen gelungen, daß seine Uebersetzung alle Schönheiten des Originals beybehalten, und sich in einer solchen Schreibart dargestellt hat, daß man sie für ein Original halten würde, wenn man nicht wüßte, daß sie nur eine Uebersetzung wäre. Lowmanns Werk besteht aus einer kurzen Einleitung und folgenden 14 Kapitteln.

- I. Von dem Hauptzwecke und der vornehmsten Absicht bey der weltlichen Regierung der Israeliten.
- II. Ein kurzer Entwurf der Israelitischen Regierungsart.
- III. Die Grösse des gelobten Landes wird bestimt, und ein Ueberschlag gemacht, wie viel ein jeder Israelite davon zu seinem Theile habe erhalten können.
- IV. Von der Eintheilung des gelobten Landes in gleiche Theile.
- V. Von der Regierung über einen jeden Stamme insbesondere.
- VI. Von der Verfassung des Stammes Levi insonderheit.
- VII. Von der Vereinigung aller Stämme, zur allgemeinen Landesregierung.
- VIII. Von der Versammlung oder Gemeine des ganzen Volkes Israel.
- IX. Von dem hohen Rathe der Israeliten.
- X. Von dem Richter.
- XI. Von dem göttlichen Orakel.
- XII. Beweiset aus der Natur und dem Hauptzwecke der jüdischen Regierungsverfassung 1. daß sie eine thätliche Widerlegung

legung der Abgötterey gewesen. 2. Daß die heidnischen Cananiter mit Recht durch die Israeliter bestraft worden. 3. Daß die Duldung der Abgötterey im h. Lande ohnmöglich mit dem Hauptzwecke und weisen Absichten der Regierungsverfassung habe bestehen können. XIII. Daß so wenig einer von Landesständen, als die Priester und Leviten im Lande, das nach der Regierungsverfassung einmahl errichtete Gleichgewicht der Macht habe verrücken, und eine überwiegende Gewalt an sich reißen können. XIV. Daß der Gehorsam gegen die sämtlichen Landesstände, worin alle Stämme zu einer Regierung verknüpft wurden, zu den wesentlichen Pflichten der Israeliten gehöret habe; der Ungehorsam aber gegen die Regierung und die Verletzung der Landesverordnungen als ein höchstgefährlicher Hochverrath angesehen worden sey. Weil nun Morgan den 2ten Theil seines so genannten sittlichen Weltweisen auch gegen dieses Lowmannische Werk gerichtet hatte, so vertheidigte Lowmann sich dawieder in einer besondern Schrift, welche der Hr. Pastor Steffens diesem Werke unter dem Nahmen des XV. Kapittels mit beygefüget hat. In der That gehörete sie auch dazu. Und es wäre Schade gewesen, wenn sie von demselben zurück geblieben wäre. Ausser den Anmerkungen, die der Hr. Pastor hin und wieder angebracht hat, hat er dis Werk auch mit einem lesenswürdigen Vorbericht begleitet, darin er theils von der Person und den Schriften des Hrn. Lowmanns, theils von der Absicht, die er bey dieser Uebersetzung seines Buches, theils auch von der Einrichtung und Gestalt, darin sie ans Licht tritt, handelt. Der erste Abschnitt dieses Vorberichts wird sich insonderheit der Leser Beyfall erwerben. Man findet beyläufig darin auch S. 25. u. f.

einen kurzen Auszug dessen, was Foster von der Beschaffenheit und Dauer der jüdischen Theokratie geschrieben hat. Eine Recension dieses Buches findet man in dem Hamb. Correspondenten 1755. No. 165. in den Hamb. gel. Berichten. 1655. S. 674. und den Götting. gel. Zeit. 1756. S. 274.

## XXI.

Kurzgefasste Erläuterung der Bußtexte, über welche an den dreien allgemeinen feyerlichen Fast- Buß- und Bet-Tagen des bevorstehenden 1756. Kirchenjahrs gegen Weynachten, Ostern und Pfingsten in den Herzogthümern Bremen und Verden von allen Kanzeln soll gepredigt werden. Stade 1755. 5 $\frac{1}{2}$ B. in 4.

Die Schriftstellen, die alhier sind erläutert worden, sind Jes. IX. 6. LIII. II. XLIV. 3. 4. Die Erläuterung selbst geschiehet auf folgende Art und Weise. Erst zeigt man die Verbindung und Absicht der vorliegenden Stelle. Darauf gehet man dieselbe von Wort zu Worte durch, und leget den rechten Sinn derselben dar. Sodann wird dieser Sinn vermittelt einer umständlichen Paraphrasis dargeleget. Hernach ziehet man aus dem Texte einen artigen Vorrath wichtiger Wahrheiten und Lehren. Und endlich werden verschiedene Predigt-Dispositiones darüber hinzugesetzt. Recensiret findet man diese Blätter in Freyen Urth. und Nachr. 1756. S. 15. Götting. gel. Zeit. 1756. S. 176. Niemb. Theologen, 1756. S. 47.

## XXII.

Oratio de HENRICO KIPPINGIO, egregio boni

boni praeceptoris exemplo, scholaeque regiae  
Bremensis ornamento quondam longe splendidi-  
simo, pro felici subrektoratus auspicio publi-  
ce dicta ab HENR. ERH. HEEREN. Brem. 1755.  
6½ B. in 4.

Der Hr. Subrektor Heeren hat diese Rede No. 1754.  
den 23. April im Königl. Athenäo zu Bremen gehal-  
ten, und sie nun seinem Hrn. Großvater, dem Past.  
Hrn. von Lutten, statt eines Glückwunsches zu sei-  
ner Amtsjubelfeyr, zugeschrieben. Man findet  
noch nirgends eine so umständliche und zuverlässige  
Nachricht von Hrn. Kippings Leben und Schriften,  
als alhier. Beyläufig werden auch verschiedene an-  
dere Nachrichten, die zu der Geschichte der Bremi-  
schen Schule gehören, mit eingestreuet. Man liest  
diese Rede mit vielem Vergnügen, und hoffet noch  
manche nützliche Abhandlung aus der geschickten  
Feder des Hrn. Verfassers, die er auch der Geschich-  
te dieses Landes mit gewidmet zu haben scheint, zu  
sehen.

### XXIII.

Die höchstnörhige und heilsame Herzens-  
Aenderung und Lebens-Besserung in der Bus-  
se, nach ihrem ganzen Umfange, nebst einer Anwei-  
sung zum würdigen Genuß des Heil. Abend-  
mahls schriftmäßig abgehandelt von Joh. Erdw.  
Polemann, Past. zu Scharmbeck, im Herzogthum  
Bremen. Nebst einer Vorrede Hr. . . . Johann  
Hinrich Pratzere. Bremen, 1756. (ist aber noch  
No. 1755. abgedruckt) 21. B. in 8.

Die zuletzt erwehnte Vorrede beschäftigt sich mit einer Erklärung und zur Erbauung eingerichteten Anwendung der Worte Juda: Ihr aber, meine Lieben! erbauet euch auf eurem allerheiligsten Glauben. Das Polemannische Werk selbst bestehet aus VI. Kapitteln. Das I. handelt von der Herzensänderung und Lebensbesserung in der Buße überhaupt. S. 1-36. Das II. Kap. Betrachtet die Bußreue, als das erste Stück der Sinnes- und Lebensänderung. S. 37-66. Das III. Kap. ist der Betrachtung des Glaubens, als des zweiten Stückes der Sinnes- und Lebensänderung gewidmet S. 66-127. Das IV. Kapittel von dem Erfolg der Sinnes- und Lebensänderung, oder von den Bußfrüchten, zerleget sich in zwei Abtheilungen. Die erste beweiset, daß ab Seiten Gottes darauf die Vergebung der Sünden, und verschiedene damit verknüpfte Güter folgen. S. 129-182. Die andere aber thut dar, daß ab Seiten der Menschen der neue Gehorsam darauf erfolgen müsse. S. 183-202. Das V. Kapittel enthält allgemeine Regeln und Pflichten des Christenthums im Leben, im Creuze, und beym Tode. S. 204-222. Das VI. Kapittel handelt von dem würdigen Gebrauche und Genusse des H. Abendmahls, welcher auf diese wahre Herzensbuße folgen muß, und damit iederzeit verknüpft ist. S. 222-275. Und endlich folget der Schluß der ganzen Abhandlung, worin der Einfluß derselben in das ganze Christenthum vorgestellt wird. S. 275-u. f. Die hier abgehandelten Wahrheiten sind, ohne Widerspruch von sehr grosser Erheblichkeit; und sie betreffen des wahre und thätige Christenthum: eine Sache, mit der man sich nicht zu oft, und nicht zu viel beschäftigen kan. Diese Wahrheiten hat der Hr. Verfasser nun zwar nicht auf eine

eine mathematische und akroamatische Art und Weise, die seiner Absicht auch nicht gemäß war; denn er wolte eigentlich nur für Kinder und Einfältige schreiben; aber doch dermassen abgehandelt, daß man sich genöthiget siehet, seine Absicht, und die Ausführung dieser seiner Absicht zu billigen. Er redet ohne Kunstwörter, die nur die Gelehrten verstehen, so deutlich und edel einfältig, daß es auch denen, die eben keine sehr geübete Sinne haben, doch faßlich seyn muß. Besonders wird er sich darin aller vernünftiger Leser Beifal versprechen können, daß er seine Sätze reichlich mit Stellen der H. Schrift versehen; Die Beweisprüche wohl ausgesucht, und sie, um seine Leser des Nachschlagens zu überheben, ganz ausdrücken lassen. Gott lege auf diese Arbeit einen bleibenden Segen! Recensiret ist diese Schrift in den Hamb. Corresp. 1756. Nro. 12. und in dem Nienburgschen Theologen, 1756. S. 175.

## XXIV.

Brem. und Verdische Bibliothek. Des zweiten Bandes viertes Stück. Nebst dem allgemeinen Titel, Kupfer, (das den zweiten Gen. Superintendenten der Herzogthümer Bremen und Verden, D. Lüdemanu vorstellet,) und Register dieses Bandes.

Man findet in diesem Stücke folgende Aufsätze:

- I. Joh. Zinz. Pratzens Nachricht von Christoph Schwannmanns, eines grossen Juristen und vor-  
trefflichen lateinischen Dichters, Leben und Schriften.
- II. P. Theod. Carpoz de virginis hebraeae nubile aetate.
- III. A. P. L. Carstens Erörterung des theologischen  
Lehr-

Lehrsatzes: Die ganze Lehre der H. Schrift von bösen Engeln, darf ihrer Bestimmung nach, nicht anders, als eine Lehre zur Beförderung der Gottseligkeit betrachtet werden.

IV. D. Jo. Chr. Sarenbergs Anmerkungen über einige Stellen des N. Testaments.

V. Fr. Wilh. Köhlers Betrachtung der Vorzüge, deren sich Cain nach 1. Mos. IV. durch sein übles Verhalten verlustig gemacht hat.

### XXV.

Als Hr. Ernst Friedrich Wehber die höchste Würde in der Rechtsgelahrtheit annahm, hielt er unter des Hofraths und Professoris in Göttingen, Hr. Georg Hinrich Myrers Beistande und Vorsitz eine Disputation: De jure sibi habendi arbores in fundis villaticis turbine deiectas, specialiter in terris Bremensibus & Verdensibus.

Diese Disputation, welche 8. Bogen ausmacht, ist in den Göttingischen gelehrten Zeitungen 1755. S. 1061. u. f. umständlich, und mit wohl verdienten Lobe recensiret worden. Wir wollen hier nur anführen, daß, nachdem in den ersten §. 20. viel schönes von den Meiern und Meiergütern gesagt worden, die Hauptsache selbst in den folgenden vorge tragen und abgehandelt werde. Der Hr. Verfasser behauptet, daß den Meiern die ungesunden und verfaulten Bäume auf dem Meiergrunde zwar nicht wohl abgesprochen werden könnten, wiewohl sie vor deren Abhauung dem Gutsherrn davon Anzeige thun müßten; Windbrüche aber von gesunden Bäumen dem Gutsherrn allein zugehöreten, ohne dem Meier  
jedoch

ie doch die abgeschlagenen kleinern Aeste und das nöthige Haus- und Brennholz zu versagen

Ao. 1756.

I.

Brem. und Verdische Bibliothek. Des dritten Bandes erstes Stück.

In diesem Stücke sind folgende Abhandlungen enthalten:

I. J. C. Harenberg über das erste Capit. des Buchs von den Richtern.

II. G. S. C. Sürtemann über 1. Petr. III. 18. 22. der Hr. Verfasser ist Missionarius zu Cudalur auf der Küste Coromandel.

III. S. Seelandt über Br. Jud. v. 9.

IV. A. G. Masch von dem Verbote Honig zu opfern.

V. J. A. OVERBECK de apibus in S. S. male audientibus.

VI. Versuch einer neuen Erklärung über 2. Kor. III. 12 = 18.

VII. J. C. HARENBERG causa Dei ab induratione in homines ad peccatum & aeternam perniciem immissa, vindicati: ad Rom. IX. v. 18.

VIII. Ch. Raschigs Anmerkungen über eine Stelle in des Hr. D. Baumgartens theol. Bedenken.

II.

Zufällige Gedanken von dem bequemsten Raume zum Anbau des Holzes ohne Nachtheil und Beengung des Saat- Weide- und Wiesenlandes.

Diese unsre Gedanken stehen in den Hannoverischen Nützlichen Sammlungen 1756. S. 393. u. f.

III.

## III.

Muthmassung über den Ursprung des  
Nahmens Patuaristen.

Diese Muthmassung liest man ebenj daselbst. S.  
447. 448.

## IV.

Der dritte Psalm in Versen.

Man liest ihn in dem Nienburgschen Theologen. 1756.  
S. 367. und in dem Cellischen Wochenblate. 1756.  
S. 89.

## V.

Joh. Zinz. Pratzens Nachrichten von Ad.  
Zelts Leben, Schicksalen und Schriften. Dritte Ab-  
theilung. Stade 1756. 7. Bogen.

In dieser Abtheilung wird von folgenden Schriften,  
und den darin enthaltenen Irrthümern des A. Zelts  
Nachricht gegeben. 1. Kinderlehre. 2. Ehren- und  
Gewissensrettung. 3. Wunderbarer und herrlicher  
Tag des Menschensohnes. 4. Allgemeiner Friede  
des Jesu in der Lehre von der Erwählung und Ver-  
werfung der Menschen. 5. Allgemeiner Friede Jesu  
in der Lehre von seinem allgemeinen und besondren  
Abendmahle. 6. Von dem rechten Grunde des Eler-  
des im teutschen Reiche. 7. Christus der Menschen  
Sohn, der Weg, die Wahrheit, und das Leben. 8.  
Uebung der Gottseligkeit. 9. Buch des einigen  
Evangelii von dem Söhnopfer J. C. und desselben  
Mahle. 10. Specimen einer Postille. 12. Apostoli-  
sche Zeitlehre. 13. Prüfung der Sache eines evan-  
gelischen Predigers. 14. Catechismus von No. 1647.  
15. Die Offenbarung Johannis und Ezechiels.  
16.

16. Zeugnis Gottes von der gegenwärtigen Welt zu ihrer Belehrung. 17. Die Lehre vom Heil. Abendmahl. 18. Verkündigung eines einigen Evangelii. Zuletzt wird von den Schriften, die ihn fälschlich zu geeignet worden, und von dem von ihm versprochenen, aber nicht zum Stande gekommenen Schriften gehandelt. Recensiret ist diese Abtheilung in den Hamburg. Berichten. 1756. S. 444; im Nienburgschen Theologen. 1756. S. 543; in den Freyen Urth. und Nachr. 1756. 521. in den Götting. gel. Zeitungen. 1756. S. 1055. und in des H. D. Baumgartens Nachr. von merkiv. Büchern. Tom. X. S. 376.

## VI.

Friedr. Leop. Rehburgs Archidiaf. zu Buxtehude Jubelpredigt über 2. Kor. XIII. 11. darin Evangelischer Christen Pflicht und Trost vorgestellt wird. Nebst einer bey der Taufe eines bekehrten Juden gehaltenen Rede. Hamb. 1756. 6. Bog. in 4.

Diese Predigt ist sehr wohl ausgearbeitet und erbau- lich. Die angehängte Rede bey der Taufe eines portugisischen Judens, Isaaß Levi genant, leget die Worte Pauli 1 Tim. I. 13. zum Grunde, und zeigt, wie Paulus darin 1) einen kurzen Abriß seines ehemaligen Zustandes im Judenthum mache; 2) die ihm wiederfahrne Gnade preise; 3) die Ursache angebe, warum er vor vielen andern so glücklich geworden. Hierauf folget die Zueignung dieser Worte, und eine rührende Anrede an den Täufling.

## VII.

Einige Kleinigkeiten im Zellischen Wochenblate. 3. C. 1) Eine poetische Erzählung. S. 88. 2) beantwortet.

wortete Frage: Was ist GOTT? S. 91. 3) Beantwortung der Frage: Ob ein böses Weib mit zur besten Welt gehöre?

Quod caret alterna requie durabile non est, & amant alterna Camoenae.

## VIII.

Beweis, daß es gleich viel sey, ob man die Hauptabsicht Gottes bey der Erschaffung der Welt in der Kundmachung der göttlichen Vollkommenheit, oder darin setzet, daß die endlichen Dinge vollkommen werden mögen.

Diese artige Abhandlung stehet in den Samöb. nützlichen Sammlungen 1756. S. 713. u. f. Ihr Verfasser ist Hr. Joh. Gotth. Visbeck, Pastor zu Werfabe, im Osterstadischen, Herzogthums Bremen. Der darin S. 7. S. 722. u. f. besrittene ungenante Gelehrter ist der Hr. Prof. Stieberitz in Halle, wie aus desselben vermischten Abhandlungen, und sonderlich aus dem dritten Aufsatze darin, der von der Absicht Gottes bey der Schöpfung der Welt handelt, erhellet.

## IX.

De iactura infelici temporum academicorum ad H. data oratio A. W. v. V. Stadae anno MDCCCLVI. cum literis erbrichianis. 1½ Bog. in 4.

Brevis dissertatio de iactura infelici temporum academicorum ad D. S. H. auctore A. W. de V. signif. in cohorte Grotiana Hann. pedestri.

stri. Stadae Anno MDCCLVI. Literis erbrichianis. I $\frac{1}{2}$  B. in 4.

Beides ist eines und eben dasselbe Werk. Der zweite Druck wurde nur darum veranstaltet, weil der erste mit vielen Fehlern, von denen man nicht wissen konnte, ob sie auf des Verfassers oder Correctors, oder Setzers Rechnung gehörten, verunstaltet war. So stehen in der ersten Ausgabe S. 3. prodiunt; advert; S. 4. perbiges; redditurum für rediturum; persequos. S. 9. innania; practiosissima; conlectantur für conlectentur; Nihil hominus für nihilominus; maxime für maxima; S. 7. prehensaverunt für prensaverunt; practiosissimum; comissiones für commissiones, S. 8. eum für cum; S. 9. legnites für legniter; S. 10. praecibus; S. 11. practiosissimum; agille für egille; Ob nun wohl diese Fehler in der zweiten Ausgabe gehoben worden; so sind doch verschiedene andere stehen geblieben. Und überhaupt ist der lateinische Styl so beschaffen, daß man über die vermifste Reinigkeit der Sprache zu klagen Ursache hat. Doch der Hr. Verfasser ist kein Gelehrter von Profession. Er bedauert auch am Ende aufrichtig, daß er von seinem vierjährigen Aufenthalt auf hohen Schulen keinen bessern Gebrauch gemacht habe, und schließt mit den bekannten Worten:

O mihi praeteritos referat si Juppiter annos!

Inzwischen muß es Lesern angenehm seyn, wenn sie am Ende der kurzen Vorrede diese Versicherung lesen: Quamvis in Sago sim, literas tamen & studia gravia & seria persequor. Eine Beschäftigung, die einem Kriegermann ne rühmlich ist! da der Hr. Verfasser sich auf dem Titelblate unter den Anfangsbuchstaben seiner Nahmen verbergen wollen, so würden wir ihm vielleicht keinen Gefallen erweisen, wenn wir ihn hier bekant ma-

chen wolten. Wir wünschen nur, daß er sich ernstlich bemühen möge, unter den Militibus, arte & marie claris, einmahl einen ansehnlichen Platz zu erhalten. Doch zweifeln wir beynahе selbst an der Erfüllung dieses Wunsches.

## X.

Brem. und Verdische Bibliothek. Des III. Bandes 2tes Stücke.

In diesem Stücke liest man folgende Aufsätze:

- I. J. C. Sarenberg über Richt. II. 1. 2. 3. 4. 5.
- II. J. M. C. W. von der Pflicht der Christen, ihr Leben für die Brüder zu lassen. Der Verfasser ist Hr. Wille, Rector und Nachmittagsprediger zu Bremervörde.
- III. J. G. Weller über Ephes. II. 20.
- IV. J. G. Kretschmars 1) von dem Sinne des zehnten Gebotes 2) über Luk. II. 51. 3) über Matth. XXII. 14.
- V. I. C. HARENBERG de induratione.
- VI. S. Seelandt vom Prüfungsgesetze der ersten Menschen.
- VII. F. L. Lange von den Coelicolis.
- VIII. H. OLANDER in Io. XIV. 23.
- IX. Untersuchung der Frage: Hat das Evangelium eine Verbindlichkeit.

## XI.

Unterricht und Verordnung von demjenigen, was in den Königl. Grosbritannischen und Churfürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Landen, wegen der Hornviehseuche, und zu deren Abwendung zu beobachten. Stade 1756. 9. B. in 4.

Diese

Diese Schrift ist ein ordentliches System alles dessen, was verschiedene Jahre hinter einander in Absicht auf die Hornviehseuche verordnet worden. Es wird genung seyn, wenn wir die Aufschriften der Kapittel, aus denen sie bestehet, mittheilen. Sie sind diese: I. Von demjenigen, was gegen benachbarte mit der Viehseuche behaftete auswärtige Länder zu veranstalten, um zu verhindern, daß aus selbigen die Seuche nicht in hiesige Lande hereingebracht werde. II. Von demjenigen, was zu des Landes Sicherheit, in Ansehung der innerlichen Verfassung und in Absicht des einländischen Hornvieh-Handels, zu verfügen. III. Von demjenigen, was zur Sicherheit des Landes, in Absicht der von der Seuche gänzlich befreieten auswärtigen Länder, auch des auswärtigen Viehhandels zu verfügen nöthig gefunden wird. IV. Von demjenigen, was zu verfügen, falls die leidige Hornviehseuche sich in hiesigen Landen selbst äuffert. Sect. I. Von demjenigen, was in genere zu verfügen, falls einige Krankheit unter dem Hornvieh an einem Orte sich hervorthut; auch die äussern Veranstellungen gegen einen inscirten Ort. Sect. II. Von den innern Veranstellungen an einem mit der Viehseuche behafteten, und desfalls durch Postirung eingeschlossenem Orte. Sect. III. Von demjenigen, was wegen der Städte, zur Vorstcht und Abwendung, nicht weniger zur Tilgung des Contagii, zu veranstalten. Kap. V. Von Bestrafung derjenigen, welche gegen diese Verordnung und Anweisung, auch die darin befohlne Obliegenheiten, künfrig handeln werden. Damit aber ein jeder Eingeseffener auch auf den platten Lande seine Obliegenheit in einem kurzen Inbegrif vor Augen haben mögte; so ist auf 1 Bogen in 4. ein Extract der wegen der Hornviehseuche aus-

Zi 2

gelas-

gelassenen Verordnung, worin zugleich eine kurze Anweisung, was ein jeder sowol überhaupt, als bey besondern Obliegenheiten zu beobachten habe, gedruckt worden.

## XII.

Wolbrandt Vogts zwiefaches Zeugniß bey dem Strafgerichte Gottes über andere durch ein erstaunliches Erdbeben. Bremen 1756. 8 Bog. in 4.

Diese Bogen enthalten zwei sehr gründliche schöne und rührende heilige Reden: Reden, die aller Vermuthung nach, einen heilsahmen Eindruck bey den damaligen Zuhörern gemacht haben, und nun nicht anders, als, unter vielen guten Bewegungen, gelesen werden können. Mögten doch alle Predigten, die gedruckt werden, so beschaffen seyn, wie die gegenwärtigen sind!

## XIII.

Hd. Hinz. Meiers, Stimmen der Buße in dem Petrinischen Zion zu Bremen, welche jetzt zu Denkmale eines gedoppelten göttlichen Feuer-Gerichts über diese Stadt gesetzt sind &c. Bremen 1756. 8 B. in 4.

Die erste den 3 Decembr. 1754. gehaltene Predigt wird zum Denkmahl der den 6. Decembr. erfolgten Feuersbrunst gesetzt.

Die zwote ist den 9. April 1755 gehalten, und soll ein Denkmahl des am 6. Apr. zweymal, binnen einer halben Stunde, in eine Kirche gefahrenen Wetterstrahls seyn.

## XIV.

HENR. WELLE, Past. Neokirch. in ducat. Verdensi, succincta, disquisitio, qua lumen rationis sine speciali revelatione minime sufficere,

vt homo de gratia divina certus fieri & aeternam salutem obrinere queat contra Naturalistas, praesertim vero MATTH. TINDALVM evincere conatur. Stad. 1756. 8. B. in 4.

Dieses Werk bestehet aus zweyen Stücken, nemlich aus einer Dissertatione prooemiali, worin von Tindals Leben, Schriften, System und Gegnern gehandelt wird, und aus der Abhandlung selbst, worin der Hr. Verfasser Tindals Buch: das Christenthum so alt als die Schöpfung untersucht. Es wird viele Belesenheit und eine grosse Stärke in der Philosophie und Geschichte erfordert, wenn man Tindaln gründlich widerlegen, und völlig entwaffnen will. Doch dis war des Hrn. Verfassers Absicht nicht. Er wolte theils sein eigenes Glaubensbekenntniß von denjenigen Lehren, die Tindal angefochten hat, ablegen, theils nur einen Prodromum eines grössern Werks liefern. Und zu dieser Absicht ist des Hrn. Verfassers Arbeit hinreichend. Eine Recension derselben liest man in den Hamb. Berichten 1756. S. 599. u. f.

## XV.

Joh. Zinz. Pratzens Predigten 1) von der Glückseligkeit gutthätiger Seelen, 2) von dem Volke des Eigenthums Gottes stehen in dem XIII. Theile der Homiletischen Vorrathskammer. S. 443. u. f.

## XVI.

Vtilitatem, quam ex parentum senectute capiunt liberi, ostendit, simulque Viro per-illu-

stri ac generosissimo IOH. CHRIST. a DÜRING,  
ordinis equestris, qui Bremae & Verdae floret,  
praefidi, parenti optimo, annum sexagesimum,  
feliciter in gressu pie gratulatur filius, mente  
ac Studio addictissimus A. F. H. C. a DÜRING.  
Ilfeld. 1756. 4 $\frac{1}{2}$  B. in 4.

Diese Aufschrift zeigt schon von wem? an wem?  
und in welcher Absicht diese Blätter geschrieben  
worden. Man kan sich auch den Inhalt derselben  
leicht vorstellen. Die Schrift ist in gutem fließenden  
Latein aufgesetzt. Wir treten den Wünschen  
des Hrn. Verfassers, der damals den Wissenschaften  
zu Ilfeld mit einem rühmlichen Fleiß oblag,  
und denselben jetzt in Göttingen fortsetzet, bey, und  
bitten Gott um so viel mehr, daß er mit seiner Gnade  
zu allem Seegen über ihn selbst und seine Bemühungen  
walten wolle, ie bekanter uns desselben  
Denkungsart und Herz ist: Eine Denkungsart und  
ein Herz, worin die Menschenliebe ihren völligen  
und einnehmenden Werth, zweifelsohne behaupten  
wird.

## XVII.

Die selige Armuth des Geistes wurde am  
XI. Sontage nach Trinitatis über das ordentliche Evan-  
gelium, Luk. XVIII. 9. 14. vorgestellt von Joh. Hinr.  
Pratje.

Diese Predigt stehet in dem dritten Theile der  
Canzelreden, die der Hr. P. Goetze samlet, und ans  
Licht giebet, S. 153.

## XIX.

Die Rache Gottes an seinen Feinden wurde  
am

am XX. Sonntage nach Trinitatis aus dem ordentlichen  
Sontageevangelio vorgestellt von Joh. Hinz. Pratzje.

Diese Predigt stehet im dritten Theile der Kanzelan-  
dachten, deren Ausgabe wir der Sorgfalt des Hrn.  
Gen. Superint. Löwe zu danken haben, S. 574. u. f.

### XIX.

Kurzgefaßte Erläuterung der Buxterte  
auf das bevorstehende 1757 Kirchen- Jahr.  
Stade 1756. 6 Bog. in 4.

Die dismahligen Buxterte sind Jerem. V. 21. 22.  
Joh. I. 7. Röm. VIII. 14. Den ersten hat die Wasser-  
fluth veranlasset, womit das Herzogthum Bremen,  
und sonderlich das an der Elbe liegende Alteland,  
den 7. Octobr. 1756. von Gott heimgesucht worden:  
Daher er auch am weitläufigsten erläutert worden.  
Recensiret sind diese Bogen in den Freyen Urth. und  
Nachr. 1756. S. 783. Hamb. Berichten 1757.  
S. 43.

### XX.

Die seelige Anwendung des göttlich ge-  
schenkten Guts in dem Religions- Frieden stel-  
lete zum feierlichen Gedächtniß des vor 200. Jahren  
geschlossenen Religions- Friedens 1755. an dem XIX.  
Sonntage nach Trinitatis zur Erbauung vor Joh.  
Georg Meyer, Pastor zu Jmsum, im Lande Wur-  
sten, Stade 1756. 7. B. in 4.

Die ganze Predigt hat viele Beredsamkeit, viel  
Feuer und viele unerwartete Wendungen. Diejeni-  
gen, so etwa sagen mögten, daß sie deren, in Anse-  
hung der Gemeine, vor der sie gehalten worden, bey-

nahe zu viel hätte, werden erwägen müssen, daß die letzte Hand, die der Hr. Verfasser an dieser Predigt vor dem Drucke gelegt hat, vielleicht ein und anders geändert und hinzugesetzt, daß er auf der Kanzel anders vorgetragen hat. Eine Predigt halten, und eine Predigt drucken lassen, sind zwey verschiedene Dinge. Der Leser ist gemeiniglich kritischer, als der Zuhörer.

## XXI.

Joh. Zinz. Pratzens kurzgefaßte Abhandlung  
von Tamper-Sonntage.

Sie stehet in den Hannöv. nüglichen Sammlungen 1756. S. 1529. u. f. Der vorangesetzte Inhalt ist dieser. §. 1. Aufgeworfene Fragen. §. 2. Beantwortung der ersten Frage. §. 3. Nebenanmerkung. §. 4. Uebergang zur Beantwortung der zweiten Frage. §. 5. Eines andern Erklärung wird vorgetragen, und §. 6. 7. 8. 9. geprüft und widerlegt. §. 10. Des Verfassers Meinung wird vorgängig kürzlich entdeckt, und nachdem §. 11. von dem Iejunio quatuor temporum das Nöthige beygebracht, §. 12. etwas weiter dargelegt und erwiesen. Hierauf wird §. 13. der erste, und §. 14. der zweite Einwurf angeführt und gehoben, und denn §. 15. und 16. ferner gezeigt, warum der Sonntag Reminiscere schlechtthin der Tamper-Sonntag ohne Beysatz genennet werden können, wenn auch andere Sonntage etwa denselbigen Rahmen geführt hatten. §. 17. Etwas vom Tamper-Sonnabend.

## XXII.

Die Schuldigkeit der Christen zur Verantwortung des Grundes der Hofnung, die in ihnen

ihnen ist, bereit zu seyn, bey der General-Kirchen-  
Visitation 1756. am 16. Julio in einer Predigt vorge-  
stellet von Carl Otto Heinrich Marquard, Pastor  
zu Freyburg an der Elbe. Hamb. 1756. 3. B. in 4.

Diese Predigt ist gründlich und rührend geschrieben.

## XXIII.

Grobe Entheiligung der heiligen Wey-  
nachten-Zeit.

Diese Abhandlung stehet in den Hannöv. Nütz-  
Sammlungen 1756. S. 1593. Die groben Entheili-  
gungen, die alhier gerüget werden, sind 1. die ver-  
mummelte Auskleidungen gewisser Personen unter dem  
Nahmen des Christkinds und Knechts Rupert. 2. Der  
Vollbauchs-Abend, und 3. die abergläubische Abl-  
fanzereyen, da man an diesem Abend, vermittelst ge-  
wisser Handlungen und Gebräuche sein künftiges  
Schicksal, und andere Dinge zum Voraus zu erfah-  
ren sucht. Mögte doch dis heidnische Unwesen endlich  
einmahl in der Christenheit ganz unbekant werden!

## XXIV.

Brem. und Verdische Bibliothek. Des  
III. Bandes 3tes Stück.

In diesem Stücke trift man folgende Aufsätze an:

- I. W. C. F. Chrysanders Beytrag von Bestim-  
mung der Zeit des Osterfestes 2c.
- II. J. C. Sarenberg über einige Stellen des 1. und  
2. Kap. der Apostelgeschichte.
- III. J. Kollé von dem Grunde und der Wirkung  
des Gebets.
- IV. J. G. Napiersky vermischte Abhandlungen  
aus verschiedenen Theilen der Gottesgelahrtheit.

- V. Etwas von den Hardenbergischen Unruhen zur Reformationsgeschichte der Stadt Bremen von 1547 bis 1555.
- VI. F. STOSCH de Iesu legitima aetate doctoris minus capessente ad Luc. III. 23.
- VII. J. G. Masch von dem Buche De tribus impostoribus.
- VIII. J. D. Brendeckens Erklärung der Worte Jesu, Joh. VIII. 56. Abraham, euer Vater ward froh = freuete sich.

## XXV.

Zinr. Erb. Zeeren, subr. an dem Athenaeo und der Cathedralsschule in Bremen, von der Kürzelung des Gehörs, dafür ein Redner vernünftiger Weise sorgen muß. Stade, 1756. 2½ B. in 4.

Diese Schrift ist eigentlich ein Programm, mit welchem der gelehrte und fleißige H. Verfasser zur Anhörung einiger Reden seiner Untergebenen eingeladen hat. Nachdem er gezeigt, was der Kürzel der Ohren eigentlich sey, nemlich ein Geschmack der Ohren, oder eine Fertigkeit, das Schöne und Heßliche in den Gegenständen des Gehöres zu empfinden und zu unterscheiden; wiewohl man zu weilen auch selbst das sämtliche Vergnügen, so durchs Gehör erweckt wird, darunter zu verstehen pflege; so beweiset er, daß Gott uns eine Fähigkeit verliehen habe, das Mannigfaltige in den durchs Gehör zu nächst empfindbaren Dingen zu unterscheiden, und hiernächst wirft er die Frage auf: Ob ein Redner sich angelegen seyn lassen dürfe, das Ohr seiner Zuhörer zu vergnügen. Er will zwar nicht, daß das sämtliche Ver-

Vergnügen der Ohren der Hauptzweck eines Redners seyn solle, aber doch meinet er, daß der Redner auch für die Ohrenlust seiner Zuhörer Ehrerbietung haben müste. 1. Weil es eine Vollenkommenheit ist, andern auch in der Empfindung der Ohren zu fallen; 2. Weil die Zuhörer dadurch am besten in einer beständigen Aufmerksamkeit erhalten worden; 3. Weil sie dadurch am leichtesten gerührt werden. Hierauf beantwortet er den Einwurf, daß die von ihm vortragene Lehre vermögend sey, die Beredsamkeit zu verderben, und macht den Schluß seiner Arbeit mit der Anmerkung, daß auch ein geistlicher Redner die Ohren seiner Zuhörer nicht gar aus der Acht lassen müsse. Ich muß gestehen, daß ich diese kleine Schrift mit vielem Vergnügen gelesen habe. Ein Urtheil, das der H. Verfasser auch von seinen übrigen vernünftigen Lesern erwarten kan.

## XXVI.

**Der sanftmüthige und hastige Kopf.** Jener wird nach seiner Schöne, dieser nach seiner Heftigkeit mahlerisch zergliedert zur Beförderung der Zufriedenheit, von G. Cl. von Sindh. Praep. Emerit. Leipz. 1756. 1. Alph. 10. B. in 8.

Wir wollen die Aufschriften der Kapittel, daraus dieß Werk bestehet, hersehen. Das erste betrachtet die falschen Absichten bey Ausübung der Sanftmuth; Das zweite entdeckt die Quellen der Sanftmuth; Das dritte beschäftiget sich, uns einige nötige Cautelen, oder Verwahrungsmittel zu lehren; In diesem Kapittel komt auch die Beschreibung der Sanftmuth vor: die von mehr als einer Seite her, und auf mehr, als eine Art und Weise gemacht wird; das

Das vierte betrachtet und wiederleget die Ausflüchte und Entschuldigungen, mit welchen die Hastigen und Sanktsüchtigen ihr Verfahren gerne rechtfertigen wollen; Das fünfte trägt die Gründe vor, die uns zur Sanftmuth verpflichten und bewegen sollen; Das sechste handelt von den Hindernissen der Sanftmuth, und den Schluß machen endlich einige praktische Belehrungen. Die Materie die der H. Verfasser hier zu seinem Vorwurf gewählt hat, ist wichtig, und die Ausführung muß den meisten Lesern gefallen: denn man findet allenthalben viele schöne Gedanken, und dieselben oft auf eine sehr witzige Art vorgetragen. Seine Lehren sind die Lehren eines Alten, und seine Sprache hat das Feuer eines Jünglingses. Wer etwas mehr von diesem Buche wissen will, dem rathen wir die Hamb. Berichte 1756. S. 433. und die Leipziger Neuen Beyträge von Alten und Neuen 1756. zur Hand zu nehmen.

## XXVII.

De laudibus JENAE. Oratio, quam in 'solemni illustris societatis latinae confessu, vt jura & locum sodalis rite consequeretur, publice habuit, amicorumque consilio edidit HENR. WOLF. Crummendica-Bremensis. Jen. 1 $\frac{1}{2}$  Bogen in 4.

Dieser Titel zeigt den Verfasser, den Inhalt und die Gelegenheit dieser Schrift zur Genüge an. Was aus demselben nicht zu ersehen ist, das müssen wir unsern Lesern, wo sie es nicht schon wissen, hier bekannt machen: nemlich, daß diese Rede in guten fließenden und reinen lateinischen Hexametern geschrieben sey.

sey. Das Durchlesen derselben hat uns an die Worte ienes alten Dichters erinnert

hedera crescentem ornate Poetam,

Um eine Probe seiner Dichtkunst zu geben, wollen wir die beiden letzten Strophen des Zueignungsge-  
dichtes an den zeitigen Prorektor und übrige Pro-  
fessores hersehen:

Phyllidem sumant alii canendam,  
Quam iocus circum volat & cupido,  
Aut canant curas iuvenum, potentis  
pocula vini.

Seculi mores procul esse iussi:

Doctus indignas animo caducas

Esse res, mentem PATRIBVS SALANAE

consecro rotam.

Daß der H. Verfasser, übrigens, seine Zeit zu Je-  
na nicht übel angewendet haben müsse; schließen  
wir aus den beiden Disputationen, die er öffentlich  
daselbst verttheidiget hat: eine unter dem H. M. Jo.  
GERBER de Romanorum sacra; die andere unter dem  
H. Prof. JO. ERN. IMMAN. WALCH de funere Ste-  
phani. Act. VIII. 2. Die Rede: De laudibus JENAE  
ist zwar schon No. 1755. gedruckt worden; wir haben  
ihrer aber oben am gehörigen Orte nicht Erwähnung  
thun können, weil sie uns jetzt erst in die Hände ge-  
fallen ist. Es war doch besser, sie nachzuholen, als  
gar auszulassen.

Ao. 1757.

I.

Muthmassungen von dem Weseme-Sonn-  
tage. In den Hannöv. Nützl. Samml. 1757.  
Nro. XIV. S. 215. u. f.

Der

Der Name Wefeme-Sonntag kommt in einem dem Mindenschen Bischofe vom Kayser Ludwig aus Bayern gegebenen Privilegio vor, das man bey dem Darb de pac. publ. Lib. IV. Cap. 2. n. 83. S. 734. antrifft. Der Erklärer dieses Namens ist H. Hinr. Sigism. Bachmeister, wohlverdienter Assessor des Königl. und Churfürstl. Hofgerichts, und Syndikus der Stadt Stade, ein Mann, der eine schöne Bekanntschaft mit historischen Schriften und den deutschen Alterthümern besitzt. Seine Erklärung ist kürzlich diese: In dem Evangelio am 4ten Sonntage nach Trinitatis kommt das Gleichniß vom Splitter und Balken vor. Ein Splitter hieß bey den alten deutschen Fesun. Wie nun von Sturm das Wort Stürmer herkommt; so kan von Fesun Fäsemer d. i. ein Splittermacher abstammen. Fa kan leicht in ein groß W, verwandelt seyn. So hat man Wefemer-Sonntag, welches eigentlich Fäsemer-Sonntag heißen sollte, d. i. Sonntag, dessen Evangelium von Fäsefern, oder Splittern, handelt. Die Zweifel, welche wieder diese Muthmassung gemacht worden, wollen wir, nachmahls Nro. IV. anzeigen.

## II.

Brem. und Verdische Bibliothek. des 3. Bandes 4tes Stück.

In diesem Stücke findet man folgendes:

I. Seelandt vom Prüfungsgesetze.

II. J. Fr. Crome vom Hochzeitlichen Kleide. Matth. XXII.

III. C. A. Reibensteins Nachricht von einer Schrift Thomas Münsters und dessen Uebereinstimmung mit einigen heutigen Feinden der reinen Lehre in Anse-

Ansehung der Mittel, der sie sich zur Ausbreitung der Irrthümer bedienen.

IV. H. D. WOLFF de Spiritus S. a Patre Filioque processu.

V. J. Chr. Oldendorp von Pauli zwoter Gefangenschaft.

VI. J. Chr. Zarenberg von dem Grunde eines alten Gebetes, wodurch die Hebräer ihre Rebellion wider den Kayser Hadrian zu rechtfertigen suchen.

VII. J. Kollens Beantwortung der Frage: Warum unser Erlöser eines so schmerzlichen und schmähligen Todes gestorben?

VIII. Vermüchte kurze Aufsätze, welche Nachrichten, Anmerkungen, Beantwortungen und Aufgaben enthalten.

Den letzten Bogen nehmen die Register I. aller in diesem Bande befindlichen Abhandlungen II. der erklärten Schriftstellen des N. und N. T. und III. der vornehmsten Sachen ein. Diesem Bande ist das Brustbild des seel. D. Joh. Diekmanns, dritten General-Superintendentens der Herzogthümer Bremen und Verden vorgesetzt.

### III.

Dissertatio theologica de modo agendi cum iis, qui fidem non sentiunt quam sub praesidio - - JO. ERN. SCHUBERTI &c. habuit Auctor. Joh. Henr. Pratje. Helmst. 1757. 5 $\frac{1}{2}$  B. in 4.

Diese Akademische Abhandlung bestehet aus dreyen Abschnitten. Der erste betrachtet die Beschaffenheit und Kennzeichen des Glaubens. Der andere beweiset, daß der Glaube empfunden werden könne aber zu weilen nicht empfunden werde, und woher

her bis letztere rühre. Der dritte beschäftigt sich mit der Art und Weise, wie man mit solchen Personen, die keine Empfindung von ihrem Glauben haben, verfahren müsse. Man sehe die Samb. Berichte. 1757. S. 329.

## IV.

### Zweifel wider die (Nro. I. angezeigte) Muthmassung vom Weseme-Sonntage.

Sie stehen in den Hannöverschen nützlichen Sammlungen 1757. S. 613. u. f. Und sind diese 1. von Fesun kan nicht süglich ein Wort, das faesemer hiesse abgeleitet werden. 2. Wenn das auch geschehen wäre, so wäre doch der letzte Buchstabe r, worauf es besonders ankommen würde, verdrenget seyn. 3. Man kan nicht leicht die Zusammenschmelzung der beiden Buchstaben fa in ein grosses W. annehmen, 4. die ganze Muthmassung hat kein ähnliches Exempel der Benennung eines andern Sonntags vor sich. Eben die Feder, die diese bescheidenen Zweifel aufgesetzt, lieferte, auf eben demselben Blate, auch nachfolgendes

## V.

### Unvorgreifliche Muthmassung vom Weseme-Sonntage.

Es wird gemuthmasset, daß Weseme-Sonntag so viel als Waysen-Sonntag sey, und hinzugesetzt: „Ohnezweifel hat man in Nürnberg seit  
 „vielen Jahrhunderten ein ansehnliches Waysen-  
 „haus gehabt. Vielleicht hat man den Waysen-  
 „kinderu daselbst an einem gewissen Sonntage ei-  
 „nen feyrlichen Aus- und Umgang, und andre klei-  
 „ne Ergötzlichkeiten verstatet, und eben daher die-  
 sem

„fem Sonntage den Nahmen Wayfen = Sonntag  
 „gegeben.“ Wie ich dieser Muthmassung schon da-  
 mals keinen grossen Wehrt beygelegt habe; also  
 nehme ich sie nunmehr um deswillen gar zurücke,  
 weil ich nicht glaube, daß, wenn man auch zu Nürn-  
 berg diese Weise gehalten, und einen gewissen Sonn-  
 tag den Wayfen = Sonntag genennet hätte, die Kay-  
 serliche Kanzley sich in der Unterschrift der Kayser-  
 lichen Urkunden darnach gerichtet haben würde.

## VI.

### Sernere Muthmassung wegen des soge- nannten Wefeme = Sonntages.

Diese stehet in den Hannov. Nürzlichen Samlun-  
 gen 1757. S. 619. u. f. und erkennet den Hrn. Uffessor  
 und Syndicus Barckmeister gleichfals für ihren Ver-  
 fasser. Das Weesentliche dieser Muthmassung ist  
 dieses: „Wefen hat in der alten Sprache so viel als  
 „Waschen bedeutet. Waschen und Taufen kom-  
 „men gewissermaassen mit einander überein (Act.  
 „XXII. 16.) Nun wird die Geschichte von der Taufe  
 „Jesu (Matth. III. 13.) am Sonntage nach Neujahr  
 „in den öffentlichen Versammlungen der Christen er-  
 „kläret. Es ist also zu glauben, daß dieser Sonntag  
 „daher den Nahmen des Wefeme = Sonntages er-  
 „halten habe.“ Da die angegebene Bedeutung des  
 Wortes Wefen S. 1. aus einer Stelle eines Chronici  
 rythmici so Tom. III. Collect. Leibnitianae scriptorum re-  
 rum Brunsvicens. p. 51. vorkommt, hinlänglich erwiesen  
 ist, so würde diese Muthmassung sich einen grossen  
 Beyfall erwerben, wenn nur erst ausgemacht wäre,  
 daß damals die Geschichte von der Taufe Jesu statt  
 des Evangelii allenthalben öffentlich vorgelesen und  
 erkläret worden wäre. Ich zweifele fast daran, daß

man eine Spur davon aufreiben dürfte, und sind so wenig Bedae homiliae als Alcuini homiliarium solches völlig zu beweisen hinlänglich. Die S. 12. beygefügte neue Erklärung des Nahmens Westerbemdbd verdient alle Aufmerksamkeit und Achtung. Nach unserm Hrn. Verfasser ist Wester aus Weseder entstanden, und bedeutet ein Tauflingshemdbd.

## VII.

Die Herzogthümer Bremen und Verden, oder vermischte Abhandlungen zur Erläuterung der Politischen-Kirchen-Gelehrten- und Naturgeschichte, wie auch der Geographie dieser beiden Herzogthümer. Erste Sammlung. Bremen bey G. W. Rump. 1757. 1 Alph. 6 B. in gr. 8.

Da diejenigen, die diese Sammlung lesen, zweifels- ohne auch die vorhergehenden gesehen haben werden, so würde es sehr überflüssig seyn, wenn wir hier den Inhalt derselben anzeigen wolten.

## VIII.

Die ältesten Wehr und Waffen, wie sie unter den steinernen *Monumentis* heut zu Tage vorgefunden worden.

Es stehet dieser Aufsatz in den Hannöv. nützl. Saml. 1757. S. 625. u. f. Die untergesetzten Buchstaben G. und gegen über M. M. machen, daß wir ihn dem Hrn. Martin Musbard, Pastori zu Geestendorf im Dielande, Herzogthums Bremen, zuweihen, zumahl, da wir wissen, daß er sich von Jugend auf viele Mühe gegeben, Urnen auszugraben,  
und

und das Sonderbare, daß er darin gefunden, zu bemerken. Hier handelt er insonderheit von den steinernen Keilen, die man häufig bey den alten steinernen Monumentis gefunden. Er beschreibet ihre Gestalt; untersucht, wozu sie von unsern Vorfahren gebraucht worden; komt von den steinernen Keilen auf die eiserne frameas und Spiesse; wirft die Frage auf: Warum man sie mit unter die steinerne Monumenta gesetzt? und gedenket endlich der steinernen Hammer, die er vor Insignia obrigkeitlicher Gewalt hält.

## IX.

Die Beantwortung einer Aufgabe von Vertilgung der Erdragen in den Gärten, so in den Hannov. nützl. Saml. 1757. S. 633. stehet, schreibet sich vermuthlich, von dem damaligen Rectore zu Dorum im Lande Wursten, und ieszigen Pastore zu St. Jürgen bey Bremen, Hr. Zöner, her. Wenigstens muthmasse ich solches aus den untergesetzten Buchstaben: H. . . . t. Er ist ein Liebhaber der Gärtnererey, der im Mst. 1) ein Gärtner-Lexikon, 2) einen Versuch einer kurzen, jedoch gründlichen Anweisung zu vortheilhafter Anlegung und Unterhaltung eines Blumengartens, nebst genauer Beschreibung der Art, Gestalt, Verpflegung und Vermehrung dazu dienlicher und nöthiger Blumen-Gewächse liegen hat, und einen billigen Verleger dazu erwartet.

## X.

Der Hunger Jesu Christi, als ein wichtiges

ges Stück seines Leidens für uns, wurde im Jahr 1749 am Sonntage Invocavit aus dem ordentlichen Evangelio Matth. IV. 1. ff. zu Etade in Wilhadi Kirche vorgestellt von Joh. Zinz. Pratz.

Diese Predigt stehet in dem vierten Theile der neuen Sammlung von Kanzelandachren, welche der Hr. General-Superintendente Ldwo zu Gotha ans Licht stellet, S. 283. u. f.

## X I.

Die sündliche Kleiderpracht, am I. Sontage nach Trinitatis aus Luc. XVI. v. 19. 31. vorgestellt von Joh. Zinz. Pratz.

Diese Predigt liest man in dem vierten Theile der bekanten Gößischen Sammlung.

## XII.

Untersuchung: Ob die philosophische Sittenlehre die ewigen positiven Strafen der Sünder zum Bewegungsgrunde zur Tugend mit vollständiger Gewisheit gebrauchen könne, angestellet von Friederich Tork, aus dem Bremischen. Jena. 1757. 4 Bogen. in 4.

Den Inhalt dieser Schrift wollen wir in folgenden Sätzen darlegen. §. 1. Unsere Pflicht erfordert, uns um unsern künftigen Zustand nach diesem Leben zu bekümmern. §. 2. Die sich selbst gelassene Vernunft kan nie mit völliger Gewisheit bestimmen, ob Gott den Sündern eine immerwährende Pein nach diesem Leben zubereitet habe oder nicht? Sie kan es aus unwidersprechlichen Gründen weder bejahen, noch verneinen,

neinen, ob ihr gleich die Ewigkeit derjenigen Unruhe, in der ein Sünder stirbt, sehr wahrscheinlich vor- kömmt. §. 3. Der erste Beweis, den man für die Ewigkeit der Höllenstrafen zu gebrauchen pfleget: Eine jede Sünde hat etwas unendliches, weil ein unendlicher Gott dadurch beleidigt wird, und verdient also eine ewige Strafe, wird angeführt, und §. 4. geprüft. Eben das geschiehet §. 5. 6. mit dem zweiten Beweise von der ewigen Fortdaur der Moralität der Sünde; und §. 7. mit dem dritten Beweise von der Unendlichkeit des göttlichen Abscheues an der Sünde. So wie §. 8. mit dem vierten Beweise von der Unendlichkeit der Strafgerichtigkeit Gottes, §. 9. mit dem fünften Beweise, daß die Bosheiten der Sünder weit grösser wären, als die Tugenden der Frommen; und §. 10. mit dem sechsten Beweise von den nach dem Tode fortwährenden Sünden der Gottlosen. Hierauf wird §. 11. erwiesen, daß man gar nicht im Stande sey, durch die ihr selbst gelassene Vernunft zu erkennen, ob Gott die Sünder nach diesem Leben mit positiven und ewigen Strafen belegen werde, und im §. 12. erinnert, daß Gott unserer Schwachheit zu Hülfe gekommen sey, und in seiner Offenbarung uns selbst belehret habe, daß solches wirklich geschehen werde. Aus dem allen folgt denn nun, daß die philosophische Sittenlehre, die ewigen positiven Strafen der Sünder zum Bewegungsgrunde zur Tugend mit vollständiger Gewisheit nicht gebrauchen könne. Recensirt ist diese Schrift in des sel. Baumgartens Nachr. merkwl. Bücher im LXIII. Stücke, S. 275.

## XIII.

Weitere Ausführung der Frage: Ob die phi-

Kl 4

losophi-

losophische Sittenlehre die ewigen positiven Strafen als Bewegungsgründe zur Tugend mit vollständiger Gewisheit brauchen könne, gefertigt von Friederich Torck, aus dem Bremischen Frankf. 1757. 8. Bogen in 4.

Diese weitere Ausführung verursachte ein öffentlicher Angriff, des Hrn. Christian Bibelmanns, unter welchem Nahmen der Hr. M. Büchner in Jena verborgen liegen soll, als welcher bald nach der Ausgabe iener Untersuchung auf 4 B. in 4. ein Sendschreiben an einen vornehmen Gottesgelehrten, bey Gelegenheit einer Jenaischen Schrift, darin man die Vernunftbeweise vor die Ewigkeit der Höllenstrafen gänzlich entkräften wollen, ausgefertigt, drucken ließ. Hr. Bibelmann, oder vielmehr Hr. Büchner führt zuerst an, daß Hr. Torck die Erlaubniß, seine Untersuchung drucken zu lassen, von dem Decano der theol. Fakultät, Hr. D. Köcher nicht erhalten können, von der theol. Fakultät aber, nach etwas veränderten Titel seine Abhandlung erhalten habe. Er zeigt hiernächst, was die Vernunft veranlassen und bewegen könne, ewige positive Strafen der Sünder zu glauben. Er beweiset hiernächst, daß die Prüfung der Beweisgründe, die Hr. Torck angestellet habe, viel zu leicht und unstatthaft sey. So dann beweiset er die Ewigkeit der höllischen Strafen aus der Schrift, und schließt seine Schrift mit diesen Worten: Es müsse dem Teufel und allen seinen Geistern wohl gefallen, wenn die Gründe für die Ewigkeit der Höllenstrafen umgestossen, und eben damit viele Leichtsinnige, desto sicherer gemacht würden. Wider dis Sendschreiben nun, ließ Hr. Torcke die oben erwähnte weitere Ausführung ans Licht treten.

treten. Nachdem er §. 1=26. allerhand Nebendinge untersucht und beantwortet hatte, so kömt er §. 27. auf die von seinem Gegner vorgebrachte Vernunftgründe für die Ewigkeit der höllischen Strafen. Gegen diese macht er seine Erinnerungen bis §. 35. So dann rettet er seine von Hrn. Büchnern angefochtene Prüfung einiger Gründe der Vernunft für die Ewigkeit der höllischen Plagen. Der Hr. Verfasser erklärt und bestimt alhier verschiedenes genauer, als in jener Untersuchung geschehen war, und beweiset durch beide Schriften, daß er der deutschen Sprache ziemlich mächtig, und ein fleißiger, nachdenkender Schüler des Herrn Hofraths Darjes sey. Wir müssen hier noch erinnern, daß da Hr. Torck Jena um Ostern 1758. verlaßen, von Hr. Alb. Georg Brandes bey solcher Gelegenheit eine kleine Abhandlung unter dieser Aufschrift zum Drucke befördert worden: *Widerlegung einiger für die Endlichkeit der Höllestrafe gebildeter Beweise, welche in einer kleinen Schrift, unter dem Titel: Essay d'une demonstration de l'apocatastase vorgetragen worden.*

## XIV.

**Noch etwas vom Weseme-Sonntag.**

Dieser kleine Aufsatz stehet in den Hannöv. nützlichen Sammlungen 1757. S. 843. und enthält die Meinung des seel. Saltaus in seinem *Calendario medii aevi, praecipue Germanico*, nach welcher darunter der Sonntag *Invocavit* zu verstehen ist, und *Weseme-Sonntag* so viel als *weisser Sonntag* heißt.

## XV.

**Erklärung auf die aus Stade und Ameslinghausen wieder die versuchte Ausfündig-**

machung des Wefeme-Sonntags vorgetragene Zweifel.

Diese Erklärung des Hrn. Assessors und Syndici Backmeisters findet man in den Hannöv. nützl. Samml. 1757. S. 957. Wider die von mir angeführte und gebilligte Meinung des seel. Saltaus wird alhier erinnert, daß die deutsche Sprache in alten Zeiten das Weisse nicht durch Wes, sondern durch Wiz ausgedrucket habe. Wie des Wiz häufig in alten deutschen Schriften gefunden wird, so ist doch die Frage, ob nicht in alten Zeiten eben sowohl, als ist, verschiedene Dialecti in den verschiedenen Gegenden von Deutschland gefunden worden, nach welchen man irgendwo auch das Wes oder Wez gebraucht habe? Vielleicht läset sich zur andern Zeit davon ein mehrers sagen.

## XVI.

Joh. Zint. Pratzens Vorrede zu H. Paster  
Joh. Just Kösters Erläuterung der Worte Jesu  
Matth. XVIII. 8. 9. Göttingen. 1757. 8.

Die Vorrede erkläret die Stelle Tit. I. 9. Man sehe die Götting. gel. Zeit. 1757. S. 1194.

## XVII.

Erwas zum Vortheile neuangehender Feldprediger.

Es stehet in den Hannöv. nützlichen Sammlungen 1757. S. 849. f. und S. 913. f. und enthält Regeln des Christenthums und der Klugheit für einen angehenden Feldprediger; und: Vorschlag zu einer kleinen, aber hinlänglichen Feldprediger-Bibliothek. Beide Abhandlungen sind nachmalß  
derjen:



522 Brem. und Verdische Schriften

Miscell. Lubec. Vol. I. p. 141. in den Hamb. Nachr. 1758. S. 86. in den fr. Urth. und Nachr. 1758. S. 365.

XX.

Brem. und Verdische Bibliothek. des IV. Bandes 2tes Stück.

- I. IO. IVST. KOESTERI observationes in obscuriora loca Proverbiorum Salomonis.
  - II. IO. CHR. GENSELII observationes philolog. in Exod. XXXVIII. 8.
  - III. Joh. Chr. Harenberg vom Salomonischen Tempelbau.
  - IV. Joh. Geo. Olbers von der Pflicht, das Leben für die Brüder zu lassen. Ueber 1 Joh. III. 16.
  - V. IO. CHR. MESSERSCHMID anotationes in N. T. ex Cebete.
  - VI. Chr. Aug. Zeumanns Vertheidigung einiger Stellen seiner neuen Uebersetzung des N. T.
  - VII. Eben desselben Meditationes ad Pliniani Panegyrici loca, quae emendari optavit SCHWARZIUS.
  - VIII. S. A. Kiestahl über Jes. LIII. 9. und 1 Joh. II. 20.
  - IX. Joh. Friedr. Crome von verbotenen Ehen;
  - X. Versuch eines Beweises aus der Vernunft, für die Gewisheit der Auferstehung der Todten.
- Recensiret ist dieses Stück in den Miscell. Lubec. Vol. p. 142; in den Hamb. Nachr. 1758. S. 86; in den fr. Urth. und Nachr. 1758. S. 366.

XXI.

Sammlung verschiedener Aufsätze zum Vortheile neu-angehender Feldprediger. Erstes Theil. Mitgetheilet von Joh. Hinr. Pratzje. Hamb. 1758. 19 B. in 8.

Die

Die Aufsätze die in diesem ersten Theile angetroffen werden, sind diese:

- I. Von Feldpredigern überhaupt.
- II. Vorschlag zu einer kleinen, aber hinlänglichen Feldprediger-Bibliothek.
- III. Regeln des Christenthums und der Klugheit für einen angehenden Feldprediger.
- IV. Instruction, welche den Feldpredigern bey Sr. Königl. Majest. von Großbritannien deutschen Kriegesvölkern gegeben worden.
- V. Kurze Sätze über verschiedene Materien, von denen ein Feldprediger öfters zu reden Gelegenheit hat, als:
  - a. Vom Soldatenstande.
  - b. Von den Waffen der Alten.
  - c. Vom Kriege.
  - d. Von Kriegesfeindseligkeiten.
  - e. Von Feldschlachten.
  - f. Von Belagerungen.
  - g. Vom Siege.
  - h. Vom Frieden.

Nachricht von diesem ersten Theile geben die Hamb. Nachr. aus dem Reiche der Wissenschaft 1758. S. 133. Die Frey. Urth. und Nachr. 1758. S. 383. Alton. Reichspostreuter. 1758. 71. Stück.

## XXII.

Kurzgefaßte Erläuterung der Bußtexte auf das 1758te Kirchenjahr. Stade 1757. 7 Bogen in 4.

Die dormaligen Bußtexte haben auf die Umstände gegenwärtiger Zeiten ihr Beziehen, und stehen Jer. 27. 8. Hesek. XXII. 30. 31. Jes. IX. 12. 13. Die Er-  
läute-

läuterung derselben ist in den Samburgischen Nachrichten aus dem Reiche der Gelehrsamkeit. 1758. S. 85. recensiret worden.

Ao. 1758.

I.

Brem. und Verdische Bibliothek. Des IV. Bandes 3tes Stück.

Man findet in diesem Stücke folgende Abhandlungen:

1. Joh. Chr. Sarenberg vom Salomonischen Tempelbau.
2. MART. VOGELII observationes Sacrae.
3. Joh. Geo. Olbers von der Pflicht, das Leben für die Brüder zu lassen, über 1. Joh. III. 16.
4. JO. JVST. KOESTERI observationes Philologicae in loc. nonnull. Proverbiorum.
5. JO. CHR. GENSELII observat. in Exod. XXXVIII. 8.
6. Glaubensbekänntniß der Altonaischen Separatisten.
7. Chr. Wilh. Groscurds kurze Anmerkungen:
  - a. Von den Kindern Gottes und Kindern der Menschen. 1. Mos. VI. 2.
  - b. Von der Verwandlung des Rahmens Sarai in Sarah. 1. Mos. XVII. 15.
  - c. Von der Unschicklichkeit einiger Sonn- und Festtags Evangelien in Betracht der Zeitordnung.
8. Joh. Chr. Heinzens Anmerkung über Matth. XX. 1. u. f.

II.

Ein klein lateinisches Gedichte von den Schiffsalen der Stadt Stade im Jahre 1757. steht in

in dem Hamb. Correspondenten 1758. No. 30. und in den freyen Urth. und Nachr. 1758. S. 119. Ein andres über die glüklichen Progressen des Prinzens Ferdinand findet man ebenfalls in dem Hamb. Correspondenten 1758. No. 38. Beide sind nebst zweyen andern, unter der Aufschrift: Des Herzogs von Richelieu Salvogardenbriefe, und: das Orakel in den Hamb. Nachrichten aus dem Reiche der Gelehrsamkeit abgedruckt, und an dem letztern Orte mit des Hn. R. Gehlens netter Uebersetzung begleitet worden.

## III.

Erwas von Regenwürmern, stehet in den Hannöv. nüzlichen Samlungen. 1758. S. 490. u. f.

Der Inhalt dieses Aufsages ist folgender. §. 1. Die Betrachtung der Insekten hat ihren Nutzen. §. 2. Womit man sich alhier eigentlich beschäftigen wolle. §. 3. Nuzen der Regenwürmer beym Fischen und in der Medicin. §. 4. Sie haben noch mehrere Nutzen. §. 5. Ob sie Regen und Gewitteranzeigen? §. 6. Sind eine Speise vieles delikaten Geflügels. §. 7. Sind in der Marscherde nüzlich. §. 8. Thun den Gärten vielen Schaden. §. 9. Was von dem angegebenen Mitteln, sie zu vertilgen, zu halten sey? §. 10. Andernweittiger Vorschlag dazu.

## IV.

Samlung verschiedener Aufsätze zum Vortheil neuangehender Geldprediger. Zweites Theil. Mitgetheilet von Joh. Zint. Pratzje. 1758. 8.

In diesem zweiten Theile kommen folgende Aufsätze vor:

- VI. Texte zu Krieg- Sieg- und Friedenspredigten.
- VII. Krieg- Sieg- und Friedens-Bibliothek.
- VIII. Der betende Feldprediger.
- IX. Der singende Feldprediger, nebst einem Anhange einiger Gesänge für den Kriegesstand, von welchen die 5. letzten von dem Verfasser neu ausgearbeitet und aufgesetzt sind.
- X. Auszug einiger Bücher, welche angehenden Feldpredigern sehr nützlich seyn können. Diese Bücher sind:
  - a. Siegismund Schererz's Manuale militarium. Lüneb. 1638. 12.
  - b. Joh. Chr. Lampens gewissenhafter Feldprediger. Braunschm. 1707. 8.
  - c. M. Joh. Ludew. Zockers Unterricht für neuangehende Feldprediger. Franckf. 1710. 8.

Recensiret ist dieses Theil in den Hamb. Nachr. aus dem Reiche der Gelehrsamkeit. 1758. S. 310. Fr. Urth. und Nachr. 1758. S. 526. Alton. Reichspostreuter. 1758. 71. Stück.

## V.

Kurze historische Nachricht von der Domkirche St. Petri in Bremen, sowol von der Stiftung und Erbauung, als auch nachmaligen Schicksalen derselben, wie auch der Lehre und der Lehrer in derselben. Brem. 1758. 3. B. in gr. 4.

Der H. Herausgeber dieser Nachricht ist Hr. Diederich August von Staden, Kandidat des Lutherschen H. Predigtamtes. Von einer so berühmten Kirche, als der Bremische Dohm ist, läset sich auf  
so

so wenige Bogen keine vollständige Nachricht liefern. Die Sätze die alhier mitgetheilet worden, sind gleichsam als Summarien anzusehen, nach welcher eine weiter ausgeführte Geschichte geschrieben werden könnte. Inzwischen hat der Hr. Verfasser denen doch einen Gefallen gethan, die einen kurzen Auszug von den Merkwürdigkeiten des Baues und der Schicksale zu lesen verlangeten. Seine Arbeit zerlegt sich in 2. Hauptstücke. Das erste handelt von der Stiftung und Erbauung; Das andere aber von den weitern Schicksalen der Domkirche in Ansehung ihrer Besitzer, und in Absicht der Lehrer und Lehre in derselben, und wird mit einem Verzeichnisse der Prediger und Superintendenten an der Domkirchen seit der Wiedereröffnung derselben, wie dieselben von No. 1638. an bis hieher nach einander gefolget sind, beschloffen. In der Vorrede verspricht der Hr. Verfasser, künftig auch die übrigen Merkwürdigkeiten dieser Domkirchen zu beschreiben, und besonders die darin befindlichen alten und raren Monumenten und Epitaphien mitzutheilen; eine Arbeit, die den Liebhabern der Geschichte, des daher zu erwartenden Nutzens halber, nicht anders, denn angenehm seyn wird.

## VI.

Nachrichten von dem adelichen Jungfrauen-Kloster Neuenwalde, Herzogthums Bremen, mitgetheilet von Joh. Hinr. Pratzje. Stade. 1758. 6. Bogen in 4.

Der vorangesetzte Inhalt dieser Schrift ist dieser:  
 §. 1. Ursprung der Cistercienser. §. 2. Sie breiteten sich auch in Deutschland aus. §. 3. Stiftungsbrief eines neuen Klosters im Erzstifte Bremen.  
 §. 4.

§. 4. einige Anmerkungen zu demselben. §. 5. Der Ban und die verschiedenen Verlegungen dieses Klosters. §. 6. Es tritt in die Bursfeldische Union, und wird von dem Rathe zu Bremen vertreten. §. 7. Es nimt die Lutherische Religion an, und ist in dem Bekänntnisse derselben standhaft. §. 8. Das Kloster brennet ab, und wird wieder aufgebauet. §. 9. Es wird secularisieret, und dem von Schlängensfeld zum Mannlehn übergeben. §. 10. Die Bremische Ritterschafft erhält Anwartschafft darauf. §. 11. Bald nachher erfolget die Reduction und des von Schlängensfeld Tod. §. 12. Königl. Schenkungsbrief und Rescripte. §. 13. Beschreibung des Klosterguts Neuenwalde. §. 14. Klosterordnung und deren Königl. Bestätigung. §. 15. Einige Anmerkungen über diese Klosterordnung. §. 16. Wirkliche Einweihung des Klosters. §. 17. Versicherung der Priorinnen und Klosterjungfrauen, samt dem Rahmen aller dorer, die selbige bishero unterschrieben haben. Recensiret findet man diese kleine Schrift in den Hamb. Nachr. aus dem Reiche der Gelehrsamkeit 1758. S. 310. und in den Freyen Urth. und Nachr. 1758. S. 526.

## VII.

### Nachricht von Kap-Breton und Louisburg und von dem Stockfischfang daselbst.

Diese Nachricht ist aus dem XIV. Bande der allgemeinen Geschichte der Reisen zu Wasser und zu Lande, und aus dem 11. Bande der allgemeinen Historie von Amerika genommen, und in den Sändv. nützlichen Samlungen 1758. S. 1105. u. f. mitgetheilet worden.

## VIII.

## VIII.

Die Herzogthümer Bremen und Verden,  
oder vermischte Abhandlungen zur Erläuterung der  
Politischen, Kirchen-Gelehrten und Natur Geschichte,  
wie auch der Geographie dieser Herzogthümer. Zweite  
Saml. Bremen. 1758. 1. Alph. 7. Bogen in 8.

Eine Recension dieser Sammlung findet man in den  
Hamb. Nachr. 1758. S. 529. Göttingisch. Anzeigen.  
1759. S. 105.

## IX.

Brem- und Verdische Bibliothek. Des IV.  
Bandes 4tes Stück.

In diesem Stücke lesen wir

- I. Joh. Chr. Sarenbergs Erste Zugabe zu seiner  
Abhandlung vom Salomonischen Tempelbau.
- II. Joh. Fr. Jes. Steffens vom ungerechten Haus-  
halter über Luk. XVI. 1. u. f. wider den Hr. Con-  
sistorialrath Schmidt.
- III. HINR. JVL. FR. BVSCH spicilegium anecdotorum  
ad historiam criticam apologiae Aug. Confess. pertinen-  
tium.
- IV. Vermischte kurze Aufsätze.
- V. Bedenken über die Ehe mit des Schwiegervaters  
Schwester.
- VI. Joh. Chr. Sarenbergs zweite Zugabe zu seiner  
Abhandlung vom Salomonischen Tempelbau.
- VII. JO. ERDV. POLEMANNI meletema de segre-  
gatione Gentilium a Judaeis.

Dieses Stück macht den Schluß des vierten Bandes, der mit des seel. Gen. Superint. Backmeisters wohlgetroffenem Kupferstich gezieret ist. Recensiret ist es, in den Hamb. Nachr. 1758. S. 537.

## X.

Glaube und Hoffnung zu Gott, als Früchte der Erhöhung Jesu Christi in einer Predigt über das ordentliche Evangelium am Tage der Himmelfahrt Jesu Christi vorgestellt von Joh. Zinz. Pratzje.

Diese Predigt ist dem fünften Bande der Predigten, welche der Herr Gen. Superint. Löw samlet und heraus giebet, mit einverleibet.

## XI.

Zwo Predigten 1. Gründe des Trostes bey den Anfechtungen und Versuchungen des Satans; 2. Ein zwiefacher Beweis von der Göttlichkeit der 3. Schrift, gehalten von Joh. Zinz. Pratzje.

Sie stehen in der bekanten Homiletischen Vorrathskammer im V. Bande. S. 207. u. f.

## XII.

H. E. Heerens Nachlese zu den Gedanken über die wunderbare Zerreißung des Vorhangs im Tempel beim Tode Jesu.

Der Hr. Verfasser ist Subrector an der Königl. Domschule in Bremen. Sein Aufsatz stehet in dem Nienburgischen Gottesgelehrten, und zwar auf des V. Theils, 8ten Stücke, S. 113. Es wird in demselben

selben eigentlich bewiesen, daß der wahre und wirkliche Tod Jesu, und die Darbringung seines ewig geltenden Opferblutes vor Gottes Gerichte in dem Augenblick seines Todes dasjenige gewesen sey, was durch die Zerreißung des Vorhanges im Tempel zu allernächst vor Augen gemahlet werden sollen.

## XIII.

Anmerkungen und Zusätze zu Prof. Gottscheds Beobachtungen über den Gebrauch und Misbrauch vieler deutscher Wörter und Redensarten ic.

Diese haben wir in den Hamburgischen Nachrichten aus dem Reiche der Gelehrsamkeit mitgetheilet. Sie stehen, 1758. S. 313. 437. 487. 513. 543. 618. 651. Was in dem 9. Stücke des Neuesten aus der anmuthigen Gelehrsamkeit S. 703. dagegen erinnert worden, das hat eine geneigte Feder in den Hamburgischen Nachrichten S. 786. zum Theil beantwortet.

## XIV.

Kurzgefaßte Erläuterung der Bus-Texte auf das 1759. Kirchenjahr. Stade 1758. 5 B. in 4.

Die Schriftstellen, welche, vermittelst dieser Blätter erläutert worden, stehen Gal. IV. 4. 5. Joh. I. 29. Röm. VIII. 9. Man sehe die Hamb. Nachricht. 1758. S. 759.

## XV.

Joh. Zinr. Pratzens Predigt, darin Glaube und Hoffnung zu Gott, als Früchte der Erhöhung Jesu Christi betrachtet werden, stehet in dem V. Theile der löwischen Sammlung von Kanzelandahten.

## XVI.

Als Herr Gustav Diederich Iden die höchste Würde in der Rechtsgelahrtheit zu Kiel erhielt, disputirete er unter Hn. D. Carl Friedr. Winckler  
De jure circa flumina.

Wir wollen aus dieser Disputation die Ueberschriften jedes Absatzes mittheilen. §. 1. Instituti ratio. §. 2. Discrimen fluminis publici & priuati; de torrente & rivo. §. 3. Flumina publica quomodo & a quibus occupari possunt? §. 4. Jure romano liber erat fluminum usus. §. 5. Jure germanico pertinent inter regalia. §. 6. Regalium definitio atque diuisio. §. 7. Diversa regalium origo, praefertim in imperio germanico. §. 8. De regali fluminis in specie, eiusque complexu. §. 9. Jus ordinandae navigationis. Saluus conductus. §. 10. Jus portuum. Angariae. §. 11. Jus promovendi navigationem per cataractas, aquaeductus, & similia opera. §. 12. Jus riparum. §. 13. Ripatica quid sint. §. 14. Jus vectigalium in flumine & ripis exigendorum. Jus anchoragii. §. 15. Jus Stapulae & geranii. §. 16. Jus pontium. §. 17. Jus traiectus & pontonum. §. 18. Jus gratiae seu ratiam agendarum. §. 19. Jus molendinorum. §. 20. Jus insulae & alvei derelicti. §. 21. Jus adluvionis. §. 22. Jus piscationis. §. 23. Jus aurum colligendi ex flumine. §. 24. Jus rerum in litore inventarum. De rebus naufragis remissive.

## Anhang.

## (A) Todesfälle.

## I.

Ernst Diederich Stahl ist No. 1685. im Februario zu Stade gebohren. Sein Vater, Hinrich Stahl, war lieutenant unter den Kön. Schwedischen Fußvölkern, und seine Mutter hieß Anna Hauschern. Sobald seine Jahre es zuließen, wurde er in die Stadische Schule geschickt, in der er, unter Zarders und Wendlands Anführung, einen guten Grund legte. Unter dem Conr. Crusius, und Rector Eckhard wurde er zur Akademie und den höhern Wissenschaften zubereitet. Im zwanzigsten Jahre seines Alters wandte er sich nach der Universität Greifswalde, und hörte daselbst die hochverdienten Männer Meyer, Gebhardi, Daßow, und andere. Unter dem ersten vertheidigte er, nebst Joh. Fried. Martini, No. 1706. eine Disputation über die sieben Worte des sterbenden Jesu. Nach zweyer Jahre Verlauf reisete er in sein Vaterland zurück: denn seine häusliche Umstände verstatteten ihm keinen längeren Aufenthalt daselbst. Er machte zwar in seinem Vaterlande alsobort einen Versuch, der Jugend mit seiner Unterweisung zu dienen, und trat bey des damahligen Amtmanns zu Himmelporten, Lindsbergs, Kindern die Stelle eines Hauslehrers an; allein er blieb nicht lange in derselben: allermassen er schon das folgende 1707 Jahr, um Ostern

aus zum Feldprediger bey einem gewissen Kön. Schwed. Regimente berufen ward. Mit diesem ging er nach Sachsen und Polen, und hatte den 9. Jul. 1709, als dem siebenten Tage nach der bekanten Schlacht bey Pultawa, das Unglück, daß er von den Russen gefangen, und nach Moskau geschickt wurde. In dieser Gefangenschaft, die mit ungemein vielen Beschwerlichkeiten verknüpft war, mußte er ganze 14 Jahre zubringen: denn er wurde derselben nicht eher, als No. 1723, nach völlig getroffenen Frieden zwischen Rußland und Schweden entlassen, und von Moskau nach Petersburg und so weiter nach Ubo in Finnland gebracht. Von Ubo reifete er zur See nach Stockholm; woselbst er sich ohngefähr ein viertel Jahr, seiner eigenen Angelegenheiten halber, aufhielt. Hierauf ging er von Stockholm zu Schiffe nach Wismar. Aber Sturm und Schiffbruch nöthigten ihn, an den Pommerschen Ufern ans Land zu treten. Endlich kam er zu Lande glücklich zu Stade an. Im Jahre 1724. wurde er vom K. Consistorio zum ersten Prediger nach Drochtersen, im Lande Redingen, berufen; doch mußte er zuvor, ehe er seinen Dienst antreten konnte, des Pastoris Zeisius Dienst, zu Arbergen, so wie dieser des selig-verstorbenen Consistorialraths und Superintendentens in Bremen, Hr. D. Meijers, Dienst verwalten. No. 1725, den letzten Pfingsttag, wurde er zu seinem eigenen Amte zu Drochtersen eingeführet. Im folgenden Jahre trat er mit Sophia Amalia Ehlers, seel. Cornelius  
Eh-

Ehlers, Verwalters zu Drochtersen, Tochter in die Ehe, die mit 4. Söhnen und 3. Töchtern gesegnet worden. Die Beschwerlichkeiten seiner Jugend drückten ihn in seinem Alter, und zwar dermaßen, daß er die letzten fünf Jahre seines Lebens größtentheils im Bette zubringen mußte. Er erbat und erhielt also seinen ältesten Sohn, Hrn. Ernst Diederich Stahl, zum Amtsgehülfen: doch wurde derselbe gegen dem Ende des 1756. Jahres von den Herrn Patronen der Pfarre zu Krummendeiche im Lande Redingen, berufen, die Stelle des Hr. Jakobes Tiedemanns, der das Pastorat am Dom zu Hamburg erhalten hatte, zu ersetzen. Ein bösarziges Fieber, womit er zuletzt befallen wurde, und wovon alle angewandte Mittel nichts helfen wolten, machte seinem Leben und Leiden endlich ein Ende. Dis erfolgte No. 1757. den 22. May in einem Alter von 72 Jahren, und 3. Monath. Unser seel. Stahl gehöret also mit zu den Männern, die das Predigtamt früh angetreten, und lange verwaltet haben. Er hatte kaum 22 Jahr zurück gelegt, als er zu demselben berufen ward, und hat es, die Jahre seiner Gefangenschaft mit eingerechnet, länger, als 50. Jahre verwaltet.

## II.

Ludewig Klefeker ist 1718. den 3. Sepembr. zu Hamburg, wo sein seel. Vater der Cämmerey bedient war, geboren. Zuerst hatte er Privat-Information. Hierauf besuchte er das berühmte Johanneum,

und das wohlseingerichtete Gymnasium in seiner Vaterstadt. Und da er die nöthigen Wissenschaften daselbst gefaßt hatte, gieng er nach Leipzig, und machte sich die Vorlesungen der besten öffentlichen Lehrer daselbst, drey Jahre lang, zu Nuße. Nachdem er seine akademischen Studia beschloffen hatte, hielt er sich zu Hamburg auf, und übete sich im Predigen. No. 1745. wurde er von den Hochwohlgeb. Hrn. Burzmännern in Hornburg zum zweiten Prediger daselbst berufen; und das folgende Jahr, nachdem er vorher im R. Consistorio zu Stade examiniret worden, eingeführt. So gesetzt und stark seine Gesundheit anfänglich war, so baufällig wurde dieselbe nach einigen Jahren. Die Arzeneyen, die man ihm verordnete, thaten die verlangte Wirkung nicht. Er wandte sich also nach Hamburg, in der Hofnung, daselbst durch geschickter Aerzte Rath zur vorigen Gesundheit wieder verholffen zu werden. Aber seine Hofnung schlug ihm fehl. Denn er starb, nach einem kurzen Aufenthalte daselbst, No. 1757. den 25. May, im 39. Jahre seines Alters.

## III.

Johann Friederich Adler ist zu Zeven, in diesem Herzogthume, No. 1702. geboren. Sein Vater Georg Friederich Adler, war daselbst Prediger. Dieser unterwies ihn anfänglich selbst, und hielt ihn nachmals besondere Hauslehrer. No. 1721. sandte er ihn nach Stade, wo er sich der öffentlichen Schule bis No. 1726. bediente. In diesem Jahre aber zog er nach  
Zelme

Zelmstedt, und hörte die öffentlichen Lehrer, mit welchen die hohe Schule daselbst damals prangete, sonderlich den seel. Mosheim. Dabey hatte er das Glück, daß der seel. Augustin Leyser ihn, zur Unterweisung seiner Kinder zu sich ins Haus nahm. Mit demselben zog er auch nach Wittenberg, als er von dem Könige in Polen und Churfürsten zu Sachsen dahin berufen ward. Nach einigen Jahren kam er in sein Vaterland zurücke. Und da glückte es ihm, das Convectorat an der Schule alhier zu Stade, durchs Loos zu erhalten. Er trat sein Amt No. 1734. den 24. May mit einer öffentlichen Rede an, und verwaltete es bis 1757. den 8. März, an welchem Tage er vom Schlage gerühret wurde. Im Drucke hat man nichts von ihm, als eine Parentation auf den ehemaligen Stadischen Praetor, Hr. Jeremias Steyr, worin er von der richterlichen Würde nach dem Tode gehandelt hat. Sie ist zu Stade 1735. auf 2. Bogen in 4. gedruckt.

## IV.

Gerhard Hinrich Ehlers ist No. 1721. zu Elmlohe, wo sein Vater, Hinrich Ehlers, Prediger war, geboren. Den Grund seiner Wissenschaften legte er auf der Stadischen Schule. Die Universität aber, worauf er dieselben vollkommen zu machen suchte, war die Universität Rostock. Im Jahre 1756. trat er das Amt eines evangelischen Predigers zu Krautsandt, einer gegen Drochtersen über, in der Elbe liegenden Insel, an, welches er aber schon

No. 1757. den 25. August durch einen seeligen Tod wider niederlegte. Er war die meiste Zeit seines Amtes über kränklich, und einige Monathe vor seinem Tode hatte er gar das Unglück, seines Gesichtes, durch eine Art eines schwarzen Staars, gänzlich beraubt zu werden.

## V.

Johann Zinrich Schönemann ist 1720 zu Helmstädt, wo sein, annoch lebender Hr. Vater Conrector ist, geboren. Nachdem er die Helmstädtische Schule besucht, und sich in den Wissenschaften feste gesetzt hatte, besuchte er die Vorlesungen der berühmten Männer, welche auf der Akademie daselbst lehrten, sonderlich aber die Vorlesungen der beiden berühmten Gelehrten Grobese und Mosheim. Nach zurückgelegten akademischen Jahren übernahm er eine Condition hier im Lande, die ihm aufgetragen wurde. Nachhero wurde er, in gleicher Absicht, nach Amsterdam verlangt, wo er auch einige Jahre sich aufhielt. Weil er aber hieselbst in die Zahl der Kandidaten des heiligen Predigtamts aufgenommen war: so kam er von dannen hieher wieder zurücke, und übernahm aufs neue die Unterweisung einiger junger Leute. No. 1756. erhielt er den Beruf zu dem erledigten Pastorat zu Bevern, ohnfern Bremervörde, alwo er auch das folgende 1757 Jahr den 22. Julii eingeführt wurde. Doch stand er dieser Gemeinde, die ihn sehr liebte, nicht lange vor: Denn er starb nach etwa 6 Wochen unvermuthet an einem Schlagflusse in dem Gezele  
eines

eines Officiers der in der Nähe daselbst damals stehenden Hannoverischen Armee, nachdem er kurz vorher eine starke Alteration von einigen Französischen Husaren gehabt hatte.

## VI.

Johann Anton de Reisz ist zu Sandstedt im Osterstadischen, wo sein Vater, Johann Hinrich de Reisz, Prediger war, geboren. Seine Mutter war eine Tochter des berühmten Bremischen Sekretärs, Joh. Hinr. Eggelings. Von Ao. 1733 bis 1745. war er Pastor zu St. Jürgen bey Bremen. In dem zuletzt gemeldeten Jahre aber wurde er nach Wittlohe, in der Verdischen Superintendentur, versetzt, alwo er 1757 den 26. Septembr. verstorben. Da er verschiedene Jahre kränklich und schwächlich gewesen; so ist sehr glaublich, daß Furcht und Schrecken vorden auswärtigen Kriegesvölkern, die in dortiger Gegend schlecht Haus hielten, seinen Tod beschleuniget haben.

## VII.

Johann Georg Conrad Wippenhof, hat zu Verden und Helmstedt studiret. Im Jahr 1738 wurde er dem alten Prediger zu Schwanewede, Georg Johann Fricke, adjungiret. Im Jahr 1743 wurde er nach Lehe, einem zwischen dem Lande Wursten und dem Vielande, an den Flusse Geest liegenden ansehnlichen Flecken, und von da Ao. 1754 als zweiter Prediger nach Estebriigge im Altenlande, versetzt. Hier hat er nicht viele gesunde Tage gehabt.  
Die

Die im Herbst 1756 erfolgte Wasserfluth verschlimmerte seine Gesundheits-Umstände. Er starb 1757 den vierten Sontag des Advents. Im Drucke hat man nachstehendes von ihm:

1. Eine Parentation auf Hr. Anton Hinrich von Schwanewede. Stade 1739. fol.
2. Eine Antrittspredigt über 1 Petr. V. 2. 3. 4. Stade 1743. 4.
3. Beantwortung der Frage: Warum Johannes der Täufer die Gabe Wunder zu thun, nicht befaß. Sie stehet in der vermischten Hamb. Bibl. III. Band, S. 803.
4. Erklärung der Worte Matth. IX. 8. stehet in dem gesamlten Briefwechsel der Gelehrten. II. Band. S. 49. f.

## VIII.

Ludolph Meierotto, welcher seit 1751 bey der reformirten Gemeine zu Wasserhorst, ohnfern Bremen, gestanden, starb 1758. den 16. März in der besten Blüte seiner Jahre.

## IX.

Johann Kobbe stammet aus einem Geschlechte der Osterstadischen Noblesse her, von dem man in Mushards Monum. nobil. equest. p. 328. einige Nachricht antrifft. Sein Vater war Johann Kobbe, Erbgessener zu Offenwarden, und seine Mutter Beata gebohrne Könniken. Sein Großvater  
Väter-

väterlicher Seiten hieß Lüder Kobbe, und war mit Anna Ihes verehlichtet. Der Großvater mütterlicher Seite aber hieß Erich Rönneken, Erbgesessener in Offenwerden, dessen Ehegenossin Catharina de Resen war. Unser Johann Kobbe war 1702 den 4. Januar. geboren, und da man bald einen guten durchdringenden Verstand an ihm gewahr wurde; so wurde er den Wissenschaften, und sonderlich der Gottesgelahrtheit gewidmet. Man schickte ihn daher Ao. 1710 nach Bremen auf die lateinische Domschule dasselbst, in der er nach und nach, in einer Zeit von 13. Jahren alle Klassen durchging. Ao. 1723. reisete er nach Wittenberg, welche hohe Schule er Ao. 1725 mit der Helmstedtschen verwechselte. Das folgende Jahr verließ er dieselbe wieder, und wendete sich nach Stade, alwo er zuerst die Unterweisung der Kinder des damaligen Syndici, und nachherigen Burgermeisters und Landraths Kerstens übernahm. Im folgenden 1727 erhielt er das Conrectorat an der Stadischen Schule, welches er 7 Jahre lang, unter Gottes Gnade, mit Ruhm und Seegen bekleidet hat. Ao. 1734 wurde ihm die Seelsorge für die Gemine zu Leeffum, bey Bremen anvertrauet, die er auch bis an sein Ende mit allem Fleisse und mit aller Treue geführt hat. Er ist zweymahl verheyraethet gewesen, das erstemahl mit Christine Marie Albers, eines Stadischen Bürgers und Achtmannes Tochter; aus welcher Ehe 1 Sohn und 4 Töchter am Leben sind. Diese heyrathete er 1730 und verlohr sie 1743. Das andre mahl mit Sophia  
Mag

Magdalena Zeisius, des seel. Past. Zeisius, zu Arbergen, Wittwe, eine gebohrene Siricius. Diese Ehe fing sich 1750 an, und endigte sich durch seiner Ehegattin Tod No. 1757 im Septbr. Seit der Zeit ist der Wolseelige immer schwächlich gewesen, und klagte über die Abnahme seiner Kräfte. Doch verrichtete er noch den 12 Martii seine saure Sonntagsarbeit. Nach derselben aber wurde er immer hinfälliger, bis er den 19ten Martii morgens um 8 Uhr durch einen sanften und seligen Tod aus der Zeit in die Ewigkeit versetzt wurde, nachdem er sein Alter nicht höher gebracht, als auf 56 Jahr, 2 Monath und 15 Tage. Er hat No. 1723 in Bremen unter dem Vorsitze des seel. Herrn General Superintendenten Plesken, damaligen Subrectors in Bremen eine Disputation de homine in cuius naso est Spiritus über Jes. II. 22. vertheidiget. Desgleichen hat er als Corrector zu Stade eine kleine Schrift de obligatione imperfecta, perfecta, perfectiore drucken lassen, und dem Wolseel. Hrn. Plesken damit zu der No. 1733 erhaltenen Würde eines Consistorialraths in Stade Glück gewünschet. Sonst hatte der selige Mann einen grossen Gefallen an den geistreichen geistlichen Liedern unserer Kirche, von denen er in seinen müßigen Stunden viele, mit Beybehaltung des Sylbenmaasses und der Melodien, in die lateinische Sprache übersehet hat. Ein paar derselben die er uns mitgetheilet hat, wollen wir alhier zu seinem Andenken aufzubehalten suchen.

Du bist ein Mensch, das weißt du wohl ic.

I.  
**H**omo, tuae sortis memor,  
Cur res petis negatas!  
Quas solus orbis conditor  
Regit facitque ratas.  
Cur mentis acie tuae  
Voluis reuoluis anxie  
Sollicitamque curam,  
Sortemque post futuram?

II.  
Te certe frustra torseris,  
Nec nisi studiorum  
Vnum pilum produxeris,  
Nedum consiliorum.  
Nil efficis cordolio,  
Quietis potius loco  
Turbas accumulabis  
Necemque properabis.

III.  
Sic gratum feceris Deo  
Tibique salutare,  
Si cuncta rerum arbitro  
Curanda largiare.  
Si laetus te tuasque res  
In eius manu colloces.  
Adest malis ferendis,  
Rebusque finiendis.

IV.

## IV.

Quem cura tetigit tui,  
 (primordia memento)  
 Cum claudereris vteri  
 Materni regumento.  
 Quis tum tibi prospexerat!  
 Quid vis humana proderat?  
 Cum spiritum vitarum  
 Reciperes tuarum.

## V.

Quis ossium compaginem  
 Aptavit & erexit?  
 Quis oculis dat aciem!  
 Corpusque cute textit!  
 Quis nervos atque peruias  
 Contexuit arterias?  
 Membrisque tot vigorem  
 Concessit & decorem?

## VI.

Vbi fuisti, cogita,  
 Cum late panderentur  
 Praealta coeli tegmina  
 Et orbis cingerentur?  
 Quis solem, lunam, frutices  
 Dedit, feras ex arbores,  
 Vt illis fruueris,  
 Illisque recreeris.

## VII.

Profer caput & sobrie  
 Sursum deorsum specta;  
 Vt signa prouidentiae  
 Vbique sint resecta,  
 Amictur, potus & cibus  
 Paratus te fuit prius.  
 Lac primi nutrimenti  
 Nec defuit nascenti.

## VIII.

Quae te cingebat fascia  
 In cunis vagientem,  
 Quae receptura te loca  
 Lectus, domus iacentem,  
 Haec cuncta fuerant tuo  
 Iam fabrefacta commodo,  
 Nullo tuo labore,  
 Te nondum spectatore.

## IX.

Hoc non obstante, sustines  
 Tuum seruare nutum;  
 Nihilque, nisi quod vides,  
 Credis, putasque tutum.  
 Requiris vsque sensuum  
 Et mentis magisterium.  
 Res inde non profectas  
 Vt perditas reiectas.

## X.

Iam, quaeso, rerum facies  
 Mutatas pensitato;  
 Et quoties te certa spes  
 Fefellerit, notato.  
 Ut contra saepe subita  
 Aduenerint auxilia  
 Te multa cogitante,  
 At nihil extricante.

## XI.

Ah, quoties angustias  
 Te duce subiisti!  
 Nec vitae, sed necis vias  
 Coecutiens triuisti.  
 Nisique Numen prouidum  
 Negasset rebus exitum,  
 Cum stulte petiisses,  
 Iam dudum periisses.

## XII.

At tricas nostras explicat  
 Suo Deus fauore,  
 Tristesque nos exhilarat,  
 Reducit ex errore.  
 Is est ipsius animus,  
 Amorque plus quam patrius,  
 Errata peccatorum  
 Ferens ut filiorum.

## XIII.

## XIII.

Et tacitus tuo studet  
Deus emolumento,  
Cum cura tibimet sedet  
In variis intento.  
Cum mens se frustra cruciat,  
Lucemque coeca quaeritat,  
Malis eluctatura,  
Nec exitum visura.

## XIV.

At summa sapientia  
Pergens via probata,  
In tuta nos feret loca,  
Procella mitigata.  
Post cuncta probe ponderans,  
In portu iamque nauigans,  
Expers homo timoris,  
Fidem stupet ductoris.

## XV.

Proinde mens confidito,  
Secluditoque curas.  
Parat Deus perpetuo  
Tibi res profuturas.  
Nec variant consilia,  
Amoris namque viscera  
Paterno, crede, more  
Exaestuans fauore

## XVI.

Sic animus exaestuatur  
 Fideque gratiaque,  
 Ut luculenter pateat  
 Commotus undiquaque.  
 Cum nos inanes nequimus  
 Curas, falsoque credimus,  
 Deum piis futurum  
 Leuamen negaturum.

## XVII.

Fac, istae curae fugiant,  
 Nec sic decipiaris.  
 Licetque cuncta non fluant,  
 Ut voto potiaris.  
 At commoda tamen tua  
 Euenient certissima,  
 Deo stabiliente  
 Nulloque prohibente.

## XVIII.

Patris in vlnis filio  
 Quies secunda datur.  
 Hunc roga, more solito  
 Tui misereatur.  
 Sic sancto spiritu duce  
 Ignoto pergens tramite,  
 Post strenuum certamen  
 Inuenies leuamen.

Solt ich meinem Gott nicht singen.

## I.

Nonne Domino canendo  
Gratias nunc tribuam?  
Rebus namque deprehendo  
Cunctis eius gratiam,  
Pectus eius ex amore  
Atque fide palpirat.  
Se timentes baiulat  
Plus quam patrio fauore.  
Cuncta ruunt subito,  
Stat Deus perpetuo.

## II.

Alae sicut aquilarum  
Pullis sunt praesidio.  
Sic Deus suo me carum  
Texit usque brachio.  
Mox in utero materno,  
Cum daret essentiam,  
Atque vitae copiam  
Quam nunc viuere me cerno.  
Cuncta ruunt subito,  
Stat Deus perpetuo.

## III.

Mens non obstitit paterna  
Quo minus natum daret,  
Qui ex flamma nos aeterna  
Sanguine redimeret.

Quis hunc fontem exantlabit!  
 Cuius mentis acies,  
 Quodue studium, quae res  
 Hanc abyssum penetrabit.  
 Cuncta pendent tenui  
 Filo, non amor Dei.

## IV.

Spiritum Ducem piorum  
 Mediante verbo dat.  
 Ut ad astra me polorum  
 Per tot aspera ferat,  
 Compleatque coecam mentem  
 Luce clara fidei,  
 Vnde constat conteri  
 Mortis infernique dentem.  
 Cuncta pendent tenui  
 Filo, non amor Dei.

## V.

Animi beatitatem  
 Stabiliuit firmiter.  
 Corporisque firmitatem  
 Is ruetur fortiter  
 Quando vim non deprehendo,  
 Cum facultas deficit,  
 Tunc Deus me reficit,  
 Opportune succurrendo.  
 Cuncta ruunt subito,  
 Stat Deus perpetuo.

## VI.

Orbis atque coeli donis  
Eius iussu perfruor.  
Cuncta cerno plena bonis,  
Queis sustentor, nutrior.  
In excelsis, in profundis,  
Herbae, fruges, bestiae  
Sunt vbique copiae,  
Et in syluis & in vndis.  
Cuncta pendent tenui  
Filo, non amor Dei.

## VII.

Me custodit dormientem,  
Meque mane suscitatur.  
Quolibet dieque mentem  
Gratia noua beat.  
Praesto ni Deum vidissem,  
Eius nisi facies  
Me duxisset, toties  
In aduersis non stetissem.  
Cuncta ruunt subito,  
Stat Deus perpetuo.

## VIII.

Laqueos insidiarum  
Quoties diabolus  
Struxit, & miseriarum!  
Quos tamen effugimus.

Mala, hostis quae parauit,  
 Dolos, quos tetenderat,  
 Angelus, qui aderat,  
 Procul inde propulsauit.  
 Cuncta ruunt subito,  
 Stat Deus perpetuo.

## IX.

Vt Pater suumque gnatum  
 Penitus non abiicit,  
 Etiam si per peccatum  
 A via deflexerit:  
 Sic Deus in condonando  
 Agit more patrio,  
 Virgis & non gladio  
 Utens, in me castigando.  
 Cuncta pendent tenui  
 Filo, non amor Dei.

## X.

Eius etsi peramara  
 Videantur verbera;  
 Atamen sunt signa clara,  
 Ac amici pignora  
 De me semper cogitantis,  
 Deque prauo saeculo,  
 Cuius iugum sentio,  
 Me sibi sic vendicantis.  
 Cuncta pendent tenui  
 Filo, non amor Dei.

## XI.

Este procul, malesani,  
Hoc scio solatium:  
Poni plagis Christiani  
Modum atque terminum.  
Brumae tempestates, niues,  
Ver iucundum excipit;  
Sic quem luctus deprimit,  
Laetior deinde viues.  
Cuncta ruunt subito,  
Stat Deus perpetuo.

## XII.

Cum, proin, amor diuine,  
Careas limitibus:  
Ad te, Pater vnitrine,  
Manus tendo filius.  
Quaeso, mei miserere,  
Ut in vita misera,  
Fultus gratia tua,  
Possim Tibi adhaerere.  
Teque sine termino.  
Redamem cum iubilo.

Warum solt ich mich den grâmen zc.

I.  
**A**egritudo, cura, mente  
 Efflue  
 Christe Te  
 Cum fruor praesente  
 Coelo nemo me priuauit,  
 Quo Deus  
 Filius  
 Fide me beauit.

2.  
 Nudus tunc humi iacebam  
 Cum meum  
 Spiritum  
 Editus trahebam.  
 Nudus iterum iacebo  
 Cum pie  
 Vmbraque  
 Morte disparebo

3.  
 Corporis mentisque bona  
 Reliqua  
 Pignora  
 Sunt diuina dona.  
 Si velit haec reuocare,  
 Repetat  
 Auferat  
 Pergam celebrare.

4.

Si malis me cumulabit,  
Si dolor,  
Ac furor  
Ingruet, iuuabit.  
Cum premit, feram libenter,  
Finiat,  
Cum volet,  
Cuncta sapienter.

5.

Cecini, Deo fauente,  
Iubila.  
Nubila  
Hoc fero iubente.  
Iram temperat amore,  
Est modus  
Nec Deus  
Vritur rigore.

6.

Turbæ machinationes  
Strygiae  
Irritae  
Sunt illusiones.  
Pergant strenue ridendo,  
Qui salus  
Est Deus  
Perget opprimendo.

7.

Fractus orbis illabatur  
 Nec pius  
 Anxius  
 Mente videatur.  
 Ipsa quando mors terrebit,  
 Terreat,  
 Perimat,  
 Placidus vigebit

8.

Ipsa morte non peribit  
 Spiritus,  
 Potius  
 Liber hinc abibit.  
 Mors myriada malorum  
 Auehit,  
 Aperit  
 Ianuam coelorum.

9.

Tunc gaudebit superatis  
 Mens malis,  
 Et bonis  
 Copiose datis.  
 Certa non inueniuntur  
 Heic bona,  
 Lubrica  
 Cuncta mox labuntur.

10.

Sunt vt vilis est arena  
 Haec bona  
 Perflua,  
 Mentibus venena.  
 Certa dona sunt futura,  
 Pascua  
 Optima  
 Perpetim datura.

11.

Christe, Pastor, fons decusque  
 Sum Tuus  
 Es meus  
 Et manebis vsque.  
 Sum Tuus, quia fudisti  
 Sanguinem,  
 Et necem  
 Pro me subiisti.

12.

Es meus, o amplectende!  
 Nec pia,  
 Lux mea!  
 Mente dimittende.  
 Fac, o fac nos celebrare  
 Nuptias  
 Coelicas  
 Christe, sponse care!

## X.

Joachim Diederich Meier ist 1713 zu Freyburg im Lande Redingen, wo sein Vater Landessekretarius war, geboren. Nachdem er einige Zeit durch besondere Hauslehrer war unterrichtet worden, wurde er nach Hamburg in die dortige Schule geschicket. In derselben blieb er 3 Jahr. Nachhero zog er nach Jena, wo er gleichfals bis ins 3te Jahr verblieb. Einige Jahre hat er bey den deutschen Kriegesvölkern unsers allergnädigsten Königes als Feldprediger gestanden. No. 1750 erhielt er das Pastorat zu Zeven, zu dem er den 8. Septbr. eingeführt ward. Er verwaltete es aber nur bis 1758. den 29ten April, da Gott ihn zur Freude des Himmels einführte.

## XI.

Zinrich Muehard ist 1700 zu Lorstedt, im Gerichte Beverstedt geboren, auf der Schule zu Bremen, und Akademie zu Rostock unterwiesen, 1733 zum Prediger zu Redingbruch im Amte Neuhaus berufen, No. 1752 nach Kirchtrimbke, im Amte Ottersberg, versetzt, und No. 1758. den 2. Junii, zu seinen Vätern versamlet worden. Unsern Lesern wird es hoffentlich nicht unangenehm seyn, wenn wir ihnen das Muehardtsche Geschlecht bey dieser Gelegenheit etwas bekant machen: zumahl es das einzige ist, aus dem wir von den Zeiten der Reformation an, bis auf diesen Tag in einer ununterbrochenen Reihe stets Prediger hier im Lande gehabt haben. Johann Muehard  
kam

kam 1517 aus Frankreich nach Hessen, nahm die Lu-  
 therische Religion an, und wurde Abt zu Hirschfeld.  
 Sein Sohn Ernst Mushard, Superintendens zu  
 Obern- und Niedern-Nula im Hessischen heyrat-  
 hete, Göle Engelbrechts, deren Vater Stadtphy-  
 sikus zu Hirschfeld war, und zeugte mit ihr 3 Söh-  
 ne. Der älteste, dessen Vornahme mir unbekant ist,  
 war Hofprediger an des Brem. Erzbischofes, Hinrich,  
 Hofe. Der jüngste, dessen Vornahmen ich gleichfalls  
 nicht weiß, starb sehr frühzeitig. Der mittlere hieß  
 Ernst, wurde hier im Lande zu Loxstedt Prediger,  
 heyrathete Ilse Mardorfs, Diederich Mardorfs, erz-  
 bischöfl. Mundschenkens Tochter, und zeugete mit ihr  
 folgende Kinder: 1. Ernst, ein Bürger in Bremen.  
 2. Arp, welcher sehr jung verstorben. 3. Luneberg,  
 wurde, nach seinem Vater, Pastor zu Loxstedt.  
 4. Anna wurde an Nik. Cröger, Diaf. zu S. Wil-  
 hadi in Stade verheyrathet. 5. Göle wurde an  
 Matth. Rippius, der erste Rector zu Dorum, und  
 nachmals Prediger zu Misselwarden, im Lande  
 Wursten war, verheyrathet. 6. Zebel heyrathete  
 den Past. Höver zu Mulsum. 7. Ilse wurde an  
 einem Nahmens, Eilert Orre, verheyrathet. 8. Ca-  
 tharina, wurde Tode Goddersens Prediger zu  
 Wulstorf, im Vielande Ehefrau. Luneberg  
 Mushard, den wir No. 3. angezeigt haben, heyr-  
 athete Judith Hanken, M. Gerh. Hankens, Pasto-  
 ris zu Blexum im Butjadingerlande, Tochter, und  
 zeugte mit ihr 3 Söhne: (a) Gerhard wurde wieder  
 ein

ein Vater zweener Söhne, davon der eine Christian Friederich Pastor zu Neustatt-Gödens; der andere aber, Christian Eberhard, Generalmajor bey der Dänischen Artillerie war. (b) Ernst wurde Pastor zu Samelwörden, im Lande Redingen, und Probst des Kirchenkreyses daselbst. Er hatte zweene Söhne: Ernst, der erst zu Samelwörden Prediger war, und nachmals nach Hamburg an die Michaeliskirche berufen wurde, (\*) und Johann Philip, der die Arzeney-Wissenschaft in Hamburg getrieben. (\*\*) (c) Johann Christoff wurde Pastor zu Loxstedt, und Probst des Bremervörderischen Kirchenkreyses, heyrathete Anna Beata Kleen, Johann Klee, Pastoris und Probstes zu Bremervörde, Tochter, und er zeugte mit ihr folgende Kinder: (N) Christoph Zinrich, wurde Capitain bey der R. Schwed. Artillerie. (D) Ernst wurde Pastor zu Scheffel, im Amte Rothenburg, Herzogthums Verden. (I) Menno. (7) Luneberg wurde Subrector und nachmals Conrector in Bremen. (\*\*\*) dessen Sohn Martin Mulschard ist iszo Prediger zu Geestendorf im Vie-lande. (17) Hedewig Anna heyrathete Reinhard Zersen, Wundarzt zu Blexam. (1) Judith Catharine heyrathete Zinrich Röncken, einen Bür-  
ger

(\*) Siehe das Gelehrte Lexic. im III. Bande S. 776. und MOELLERI Cimbr. lit. Tom. II. p. 576.

(\*\*) MOELLERI I. c.

(\*\*\*) Gelehrt. Lexic. im III. Bande S. 777.

ger in Verden. (A) Johann, wurde Pastor zu Loxstedt, heyrathete Hedewig Susanna Krauchenbergs, M. Val. Krauchenbergs Pastoris zu Oldendorf und Probstes Tochter, und zeugete mit ihr (α) Carl, der ein Goldschmid wurde; (β) Ernst, Wundarzt zu Radenberge, (γ) Luneberg, der Jura studiert; (δ) Arp Johann Christoff, Wundarzt; (ε) Hinrich Pastor zu Redingbruch, und nachmals zu Kirchtrimbke; und (ς) Anna Dorothea, die an Joh. Steffens in Redingbruch verhehlicht ist.

## XII.

Christian Renner, eines berühmten ehemaligen Bremischen Arztes Sohn, ist 1713 geboren, hat zu Bremen und zu Alfeld, im Stifte Hildesheim frequentiret, und hernach zu Helmstedt studiert. Ao. 1747 wurde er Pastor zu Schifdors, im Vielande. Von da wurde er 1756 nach Grönenteich im Altenlande versetzt. Hier starb er Ao. 1758 den 25. May.

## XIII.

Christoph Wilhelm Göde hat zu Stendel, woselbst sein Vater Conrector war, das Licht dieser Welt erblicket, und den nöthigen Unterricht in der Schule daselbst genossen; Nachhero hat er auch die Schulen zu Luneburg und Uelzen besucht. Hierauf hat er sich nach Helmstedt gewendet, und den erforderlichen Wissenschaften daselbst mit einem rühmlichen Fleisse obgelegen. Nach Joh. Christoph Domlers Tode er-  
3te Samml. N n hiel.

hielte er das Grammatikat an der Königl. Domschule in Bremen. Nach einigen Jahren, nemlich 1728 den 27ten Januarii wurde er im R. Consistorio zu Stade examiniret, und unter die Kandidaten des h. Predigtamts aufgenommen. Im Jahre 1730 erhielt er das Pastorat zu Osterholz, ohnfern Bremen, welches er bis 1758 den 8ten Octobr. da er an einer Wassersucht starb, treulich und fleißig verwaltet hat.

## XIV.

Zinrich Götke ist 1699 den 8. Julii zu Kirchoffen gebohren, und daselbst anfangs von dem damaligen Pastore, Johann Wilhelm von Dein, der zuletzt auch Probst des Redingschen Kirchenfrayses war, privatim informiret, nachmals aber nach Stade in die Schule geschickt worden. Von dieser Schule nahm er, als er nach Universitäten gehen wolte, mit einer öffentlichen Rede: De Christo, summo atque verissimo Rabbino, Abschied, wie man aus des damaligen Stadischen Rectors, M. Georg Kochs, Programma: Elifaeus Propheta rector ab Elia pallio constitutus, ersiehet. Die Universität, die er erwählte, war Wittenberg, woselbst er 3 Jahre zubrachte, und unter M. Joh. Friedr. Michaelis Beystand über die Materie: Num Deus dicatur Elohim inito foedere cum populo Israëlitico vt imperator bellicus dreymah! öffentlich disputirete. No. 1723. wurde er nach Basbeck, in der Beverstädtischen Probsten berufen; also er 1758. den 9. Octobr. das

das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt hat. Im Drucke hat man von ihm eine Parentation auf weiland A<sup>nd</sup>rend Jürgen von Brobergen, Erbherr zum Basbeck, unter dem Titel: Die unschätzbare Tugend<sup>s</sup> Perle. Stade 1745. 3 B. in folio.

## XV.

Peter Kollter ist 1695 zu Stade geboren. Hieselbst ist er in der Schule auch unterwiesen worden. Nachdem er sich im Stande zu seyn erachtete, die Universität mit Nutzen beziehen zu können; wendete er sich nach Wittenberg, wo er drittehalb Jahr lang studierte. Nach vorgängigen öffentlichen Examine im R. Consistorio, so 1723 den 16 November mit ihm angestellet wurde, wurde er unter die Zahl der Kandidaten aufgenommen, No. 1728 erhielt er die Pfarre zu Mulsum, im Lande Wursten, von wannen er 1746 nach einer andern Pfarre gleiches Namens, die unsern Stade lieget, und zur Beverstädtischen Probstei gehöret, versetzt wurde. Und dieser stand er bis 1758 den 30. November, da er den Weg alles Fleisches ging, vor.

## (B) Beförderungen.

No. 1757 den 10. May wurden Hr. Mich. Zoltermann, Hr. Adam Hinrich Meier, Hr. Friedrich Ernst Lange, und Hr. Peter Brandt, bisherige Candidaten des h. Predigtamtes zu Feldpredigern ernennet, und der erste bey den Grenadiers a

Cheval; der andere bey dem Skölnschen Cavallerie, der dritte bey dem Grothausischen Cavallerie, und der vierte bey dem Stolzenbergischen Infanterie-Regimente gesetzt.

Desselbigen Tages wurde Hr. Daniel Postels, Candidat des h. Predigtamtes, zum Prediger nach Midlum im Lande Wursten; Hr. Johann Samuel Büttner, zweiter Prediger zu Dorum, im Lande Wursten, zum Prediger zu Bramstedt, Amtes Hagen; der Candidat, Hr. Carl Hinrich Seiler zum zweiten Prediger zu Dorum; Hr. Paul Gottfried Winkelmann, bisheriger Pastor zu Rothenburg, im Herzogthum Verden, zum Prediger zu Jork, im alten Lande, Herzogthums Bremen; Hr. Lorenz Gerhard Bergst, bisheriger Pastor zu St. Jürgen, unfern Bremen, zum Prediger zu Rothenburg; und den 9ten Junii Hr. Johann Wilhelm Höner, bisheriger Rector zu Dorum, zum Pastore zu St. Jürgen berufen.

Um diese Zeit wurde Hr. Georg Johann Repsold, bisheriger Subconrector zu Stade von dem E. Rathe daselbst zum Conrector erwählt, und bald darauf, nemlich den 29. Junii von dem Hrn. Senior Rectors eingeführet. An seiner Statt wurde zwar ein Studiosus, Namens Harnsen, zum Subconrector wieder ernennet. Doch ehe derselbe diesen Dienst an-

treten

reten Konte, erhielt er den Beruf zu einem Pastorate im Herzogthume Lauenburg.

Dem bisherigen Candidaten, Hr. Johann Christian Wehber, wurde von K. Regierung das Subconvectorat in Verden übertragen, welches der zum Feldprediger ernannte Hr. Peter Brandt bisher verwaltet hatte.

Den 9. Junii wurde Hr. Johann Andreas Evenius, bisheriger zweiter Prediger zu Drochtersen, im Lande Redingen von K. Consistorio zum ersten Prediger daselbst und an dessen Statt der bisherige Candidat, Hr. Johann Friederich Söhlke, wieder zum zweiten Prediger ernennet.

Den 1. August erhielt der Candidat, Hr. Johann Hinrich Sielmann, das Pastorat auf der in der Elbe liegenden Insel, Krautsand.

Das Rectorat zu Dorum wurde dem bisherigen Candidaten, Hr. Johann Diederich Stolzberg, und die Pfarre zu Bevern, bey Bremervörde, dem Candidaten, Hrn. Johann Friederich Stolzen, zu Theile.

No. 1758 den 9. Febr. wurde Hr. Johann Georg Meier, bisheriger Pastor zu Imsum im Lande Wursten, zum zweiten Prediger zu Estebriügge im Alten Lande; und Hr. Joh. Hinrich Crus

sius bisheriger Prediger zu Oppeln, Amts Neuhaus, wieder zum Pastore zu Jmsum bestimmet.

Den 20. März erwählten die Hrn. Burgmänner zu Zorneburg den bisherigen Candidaten, Hr. Georg Langenbeck, zum zweiten Prediger daselbst.

Den 21. März wurde dem Hrn. M. Nikol. Burch. Surland das Subconrectorat an der Schule zu Stade von E. E. Rathe daselbst übertragen. Hr. M. Surland ist aus Hamburg, wo sein seel. Vater Syndicus war, bürgerlich. Er ist sowol auf der Schule, als auf dem Gymnasio seiner Vaterstadt in den nöthigen Wissenschaften unterwiesen worden. Nachhero hat er zu Göttingen, wo er 1752 unter dem Hrn. D. Ribow de antiquitatibus iudaico-christianis disputiret hat, wie auch zu Frankfurth an der Oder studiret. An diesem letzten Orte suchte und erhielt er die Würde eines Magisters, zu welchem Ende er 1755. unter des Prof. Hrn. Johann Friederich Polacks Vorfiße eine von ihm selbst ausgearbeitete Disputation: De ritibus iudaicis ab Apostolis ad tempus retentis öffentlich vertheidigte. Die zwote Disputation von eben dieser Materie hielt er No. 1756 als Präses, und erwarb sich dadurch die Freyheit, öffentliche Vorlesungen anstellen zu dürfen.

Nach Leessum, bey Bremen, ist Hr. Sam. Chr. Lappenberg, bisheriger Prediger zu Zamelwör.

wörden, im Lande Redingen, nach Hamelwörden Hr. Carl Hinrich von Bremen, bisheriger Prediger zu Neuenkirchen im Alten Lande, und nach Neuenkirchen Hr. Johann Friederich Witt, bisheriger Candidatus, und Infimus an der Schule zu Stade, zum Prediger ernant worden.

Den 12ten Julii wurde Hr. Johann Jacob Rolfs, zweiter Prediger zu Lamstedt zum Prediger zu Kirchtrinke, und Hr. Diederich von der Heyde, bisheriger Rector zu Tzehoe, im Hollsteinischen, wieder zum zweiten Prediger zu Lamstedt bestimmt. Die Pfarren zu Zeven und Grünenteiche aber wurden den Candidaten, Hr. Georg Clemens von Sinckh und Hr. Johann Helfrich Willemer zu Theile.

Den 4ten August wurden die bisherigen Candidaten, Hr. Matthias Plenge, Hr. Daniel Werner Klinderwoorch, und Hr. Meinhard Conrad Lüning zu Feldpredigern ernennet. Der erste kam bey dem neugeworbenen ersten, der andere aber bey dem zweiten Bataillon; und der dritte bey dem Husaren-Corps.

Den 2. Novembr. wurde Hr. Wilh. Matth. Bruno, bisheriger Pastor zu Nisselwarden, im Lande Wursten zum Prediger nach Osterholz, bey  
Bres

Bremen, und der Candidat, Hr. Gregorius Johann Wesselhöft bisheriger Adjunctus des Past. Polemann, zu Scharmbeck, doch sine spe succedendi, wieder zum Pastor nach Misselwarden ernennet.

Zum Prediger der Reformirten Gemeine zu Wasferhorst hat der Magistrat zu Bremen dem Königl. Consistorio Hr. Arnold Brüning präsentiret.

